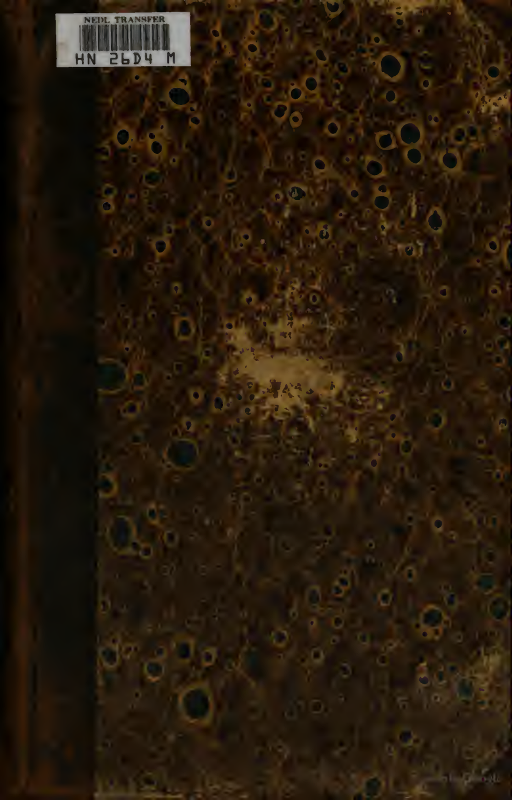
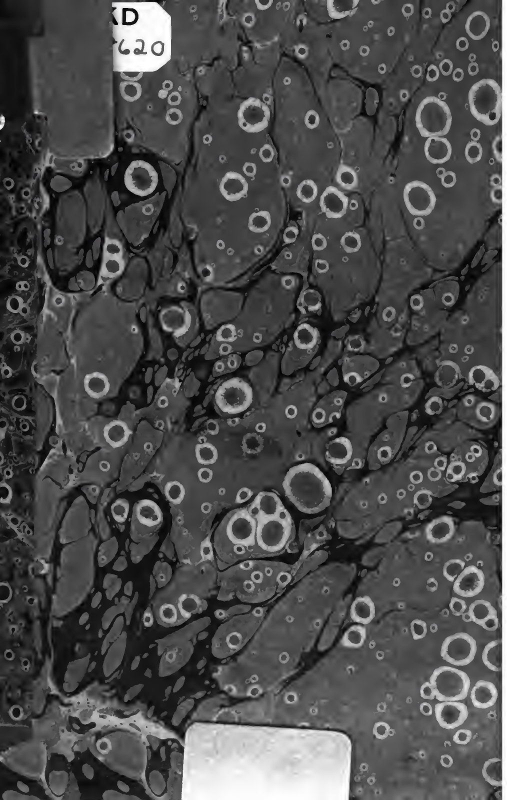








Die
milden Stiftungen
der
Stadt Budissin

zusammengestellt

von

Karl Albert Heßler,
Stadtrath.

Erstes Heft.

Budissin
bei Robert Helfer.
1847.

Dem Stadtrathe

zu Budissin

und

den Stadtverordneten daselbst

hochachtungsvoll

gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorwort.

Budissin besitzt eine große Zahl frommer Anstalten und milder Stiftungen, die es dem Edelmuthe und der Mildthätigkeit unserer Vorfahren zu verdanken hat. Der Wunsch, den Manen dieser Edeln ein Denkmal der Liebe und Dankbarkeit zu errichten, hatte schon vor längerer Zeit in mir den Entschluß hervorgerufen, eine aus den Fundationsurkunden und sonstigen urkundlichen Quellen entnommene, möglichst gedrängte Zusammenstellung der sämmtlichen frommen Stiftungen, milden Anstalten, Kirchen und Schulen hiesiger Stadt zu fertigen und dem Druck zu übergeben. Je länger ich mich mit diesem Entschlusse beschäftigte, desto mehr wurde ich in demselben bestärkt, weil ich dabei die Ueberzeugung gewann, daß eine solche Zusammenstellung in mehrfacher Beziehung von allgemeinem Interesse sein werde. Von diesen Ansichten geleitet, übergebe ich gegenwärtig dem Publikum das erste Heft meiner Arbeit. Dieses umfaßt die sämmtlichen einzelnen Stiftungen, deren Zwecke sofort näher angegeben werden sollen. Das zweite Heft soll sich dagegen mit den milden Anstalten,

den Kirchen und Schulen, sowie mit einigen größeren milden Stiftungen, für welche besondere Administratoren bestellt sind, beschäftigen. Die im vorliegenden Hefte enthaltenen Stiftungen sind nach ihren Zwecken in drei Abschnitten zusammengestellt worden. Der 1ste Abschnitt umfaßt die Stiftungen, welche hauptsächlich Armenunterstützung zum Zwecke haben, der 2te Abschnitt beschäftigt sich dagegen mit den Fundationen, welche zu Unterstützung der Wittwen und Waisen der bei hiesiger Stadt angestellt gewesenen Geistlichen und der Lehrer am Gymnasio, zu besserer Dotirung der geistlichen Stellen an den hiesigen Kirchen zu St. Petri und resp. Mariä und Marthä, einzelner Lehrerstellen am Gymnasio und zu Unterstützung armer Gymnasiasten und der Inquilliner errichtet worden sind, und der 3te Abschnitt ist endlich den Stiftungen zu academischen Stipendien gewidmet worden. Der 1ste Abschnitt ist der umfänglichste, und war dessen Bearbeitung um deswillen am schwierigsten, weil die betreffenden Fundationsurkunden über die Verwendung der Zinsen verschiedene und selbst heterogene Bestimmungen enthalten, die eine systematische Zusammenstellung erschwerten, ja theilweise ganz unmöglich machten. Eine weitere Trennung der Stiftungen nach ihren Zwecken, als vorstehend angegeben wurde, konnte deshalb nicht Platz ergreifen. Die Vertheilung der Zinsen der zunächst zur Armenunterstützung be-

stimmten Stiftungscapitalien war, was erläuternd und zu Vermeidung späterer Wiederholungen hier noch zu bemerken ist, ursprünglich den Mitgliedern des Stadtraths und resp. des Stadtgerichts, welche bis zum 12. Juni 1832 ein Collegium bildeten, gegen die in den Fundationsurkunden ausgesetzten Honorare übertragen. Ebenso bezogen die bei der Mehrzahl dieser Stiftungen für das Aufzeichnen der Armen und das Abtragen einzelner Unterstützungsgelder in den Stiftungsurkunden ausgesetzten oder sonst bestimmten Remunerationen die Raths- und resp. Stadtgerichtsdiener. Als indeß im Jahre 1828 die Stiftungs-Deputation in Wirksamkeit trat, und die Verwaltung dieser Stiftungen ihr mit übertragen wurde, so übernahm diese auch die Vertheilung dieser Zinsen. Von da an wurden die dafür ausgesetzten Honorare zur Salariencasse der Deputation eingezogen, die für das Aufzeichnen der Armen und das Abtragen der Spenden bestimmten Remunerationen dagegen dem Deputationsdiener überwiesen. Mit der am 12. Juni 1832 allhier erfolgten Einführung der allgemeinen Städteordnung ward jedoch in beiden Beziehungen wieder insoweit Veränderung getroffen, daß nämlich nunmehr der nach Maaßgabe der Städteordnung organisirten Armen-Deputation die Austheilung der fraglichen Zinsen anheim fiel, der Stiftungs-Deputation dagegen deren Einhebung, die Verrechnung

der davon einzelnen Cassen zukommenden Antheile, die Ablieferung der zur Vertheilung an die Armen verbleibenden Summen an die Armen-Deputation und die Rechnungslegung verblieb, gleichzeitig auch unter Aufhebung der Stelle eines Deputationsdieners die demselben beschieden gewesenen Remunerationen zur Kämmereicasse eingezogen wurden.

Die Bestimmung der Personen, welche aus den Gestiften unterstützt werden sollen, erfolgt jetzt noch wie früher durch den Stadtrath, und wird ein specielles Verzeichniß derselben von der Armen-Deputation geführt, um hiernach und unter Beachtung der bei den einzelnen Fundationen getroffenen speciellen Bestimmungen über die Genußberechtigung, die Austheilung der jährlichen Zinsen fundationsmäßig zu bewirken. Eine Abweichung hiervon geschieht bei einigen wenigen Stiftungen, namentlich bei den sogenannten Holz- und Tuchgestiften, insoweit, daß die damit zu betheilenden Personen in jedem Jahre vom Stadtrathe, resp. nach einer von der Armendeputation geschehenen Vorschlagswahl, besonders bestimmt werden. Aus der Mehrzahl der im 1sten Abschnitte enthaltenen Stiftungen sowohl als auch aus einzelnen Fundationen des 2ten und 3ten Abschnittes sind bestimmte Zinstheile an die Geistlichen an der Petri-Kirche, an die Lehrer am Gymnasio, an den Cantor, Organist, sowie an die Kirchendiener an den Kirchen zu St. Petri

und resp. Mariä und Marthä, theils für gewisse Obliegenheiten, theils auch lediglich zu Verbesserung der betreffenden Stellen abzugeben. Diese Zinsantheile werden gegenwärtig, da die Genußberechtigten ihre fixen Besoldungen aus der Salariencasse der Stiftungsdeputation beziehen, zu sothaner Casse berechnet. Aus derselben müssen jedoch wieder 48 Thlr. 10 Ggr. 8 Pf. Konv. Münze, (49 Thlr. 23 Ngr. 7 Pf. in 14 Thlr. Cour.), wie hoch sich der Antheil der eingezogenen Diaconatstelle an der Kirche zu St. Petri beläuft, nach Maaßgabe des Höchsten Rescripts vom 25. September 1819 zur Kämmereicasse restituirt werden. Um nun hierüber allenthalben eine schnellere Uebersicht zu gewähren, und zugleich in den nachstehenden Zusammenstellungen sonst unvermeidliche, jeden Falls aber lästige Wiederholungen zu vermeiden, ist diesem Hefte eine tabellarische Wiederholung der im 1sten und 2ten Abschnitte genannten Stiftungen sub D angefügt worden, aus welcher sowohl die Summe der legirten Capitalien, als auch die Beträge der für die einzelnen Zwecke jährlich zu verwendenden Zinsen zu ersehen sind, von denen nur der in der letzten Columne angegebene nicht als feststehend anzunehmen ist, weil derselbe nach dem Ertrage der Zinsen einzelner, kündigbarer Capitalien und namentlich nach den Pachtgeldern der sub 8. und 21. der Uebersicht sub D genannten Stiftungen in einzelnen Jahren sich vermindern oder erhöhen

kann. Eine große Differenz wird indeß auch hier nicht leicht eintreten. Dem 3ten Abschnitte ist eine besondere Uebersicht der Summen, welche für den einen oder den anderen Zweck bestimmt sind, angefügt worden.

Schließlich fühle ich mich gedrungen, noch besonders zu bemerken, daß ich weit davon entfernt bin, dieser, in einzelnen freien Stunden abgefaßten und deshalb vielleicht schon in ihrer Entstehung mangelhaften Schrift irgend einen literarischen Werth beizulegen, daß ich vielmehr zu deren Abfassung nur aus den im Eingange dieses Vorworts angedeuteten Gründen und um deswillen bestimmt worden bin, um der Stadt, in welche ich wie Paul Pfeffer (Abschn. I. C. No. 26.) fremd und zum Theil unbekannt vor längerer Zeit einwanderte, und in welcher ich eine neue freundliche Heimath fand, meine Liebe und Dankbarkeit öffentlich zu bezeigen. Hierin ist auch die Widmung dieser Schrift begründet, und ich darf daher wohl der Hoffnung Raum geben, daß sie deshalb freundliche und wohlwollende Aufnahme finden werde.

Der Verfasser.

Register.

(Die Ziffern deuten die Seitenzahl an.)

Arnst-Schneidersche St. 6.
Adamsche St. 22.
Avenbecksche St. 22.
Albertische St. 66.

Benad-Zweigelsche St. 2.
Bräunigsche St. 23.
Bruccatiussesche St. 24.
Bundschönsche St. 91.
Bergmannsche St. 93.
von Bolberitzesche St. 95.

Chremitzesche St. 6.
Cramersche St. 59.
Callmannsche St. 97.
Clauswitzesche St. 100.

Demutsche 1. St. 25.
Demutsche 2. St. 68.
Dreßlersche St. 26.
von Damnitzesche St. 73.
Dominicksche St. 90.

Fieblersche St. 27.
Frankesche St. 100.

Gerbersche St. 8.
Geelhaaresche St. 28.
Nicol. von Gersdorffsche St. 30.
Eva von Gersdorffsche St. 30.
von Gersdorffsche St. 71.
Georg von Gersdorffsche St. 75.
Adolph von Gersdorffsche St. 75.
Dr. Gruppesche St. 31.

Hohlfeldsche St. 9.
Haakesche St. 32.
Hennigkysche St. 32.
Henricische St. 33. 70. 76. 83.
Henricische St. 34.
Hentschesche St. 35.
von Herzbergsche St. 36.
Huttmann-Steudtnersche St. 56.
Heimannsche St. 71.
Hellwigsche St. 73.
von Hartmannsche St. 102.

Jänichsche St. 37.
Jänchensche St. 38.
Jocuschesche St. 38.

Krahlsche St. 39.
Dr. Krottenschmidtsche St. 105.
Kühnelsche St. 12.
Kühnel-Grundmannsche St. 18.

Dr. Laubesche St. 40.
von Lenz-Löwenschildsche St. 41.

Marciussesche St. 4.
Marksche St. 10.
Dr. Mättigsche St. 60.
Dr. Mättigsche St. 78.
Dr. Mättigsche St. 108.

Neumannsche St. 43.
Naso-Rosenhainsche St. 83.
von Nostitzesche St. 85.
Dr. Ohlesche St. 61.

Püchlersche St. 4.
Pannachsche St. 44.
Pfeffersche St. 44.
Dr. Peißelsche St. 47.
Platzesche St. 61.
Dr. Platzesche St. 80. 86.
Pellach-Helmannsche St. 77.
Pötschkesche St. 62.
Pötschkesche St. 90.
Prentzelsche St. 71. 79. 110. 114.

Rachlitzesche St. 19.
Rietschiersche St. 48.
von Rückhardtsche St. 51.
Raußendorfsche St. 51.
Rätzesche St. 53.

Straußesche St. 19.
Schmidtsche St. 54.
Schmucksche St. 54.
Scholzesche St. 55.
Stoyische St. 57. 63. 87.
Dr. Schneidersche St. 80.
Dr. Schönlebensche St. 81.
Schustersche St. 81. 88.
Striezelsche St. 11.

Wollrabesche St. 58.
Wabstesche St. 82.

Ziesche sche St. 5.
Zaunschleifersche St. 64.
Zeidlersche St. 117.

Abschnitt I.

Derselbe enthält alle diejenigen Stiftungen, welche hauptsächlich Armen-Unterstützung bezwecken. Sie sind in Berücksichtigung der über die Genußberechtigung in den Fundationsurkunden getroffenen Bestimmungen in vier Unterabtheilungen zusammengestellt worden, insofern sie nämlich

A. für arme Bürgerwittwen,

B. für arme, jedoch im Bürgerrechte stehende Personen,

C. für die Stadtarmen im Allgemeinen und endlich

D. für die in den hiesigen Hospitälern versorgten Personen

errichtet worden sind. Hierbei haben nun zwar auch die Nebenzwecke, deren schon im Vorworte Erwähnung geschah, bei den betreffenden Stiftungen mit berücksichtigt werden müssen; um indeß nicht durch Wiederholungen zu ermüden, sind die Zinsantheile, welche für die Abkündigung der Austheilung der Unterstützungsgelder ausgesetzt sind, sowie die sonstigen Remunerationen, welche insgesammt gegenwärtig in die Salariencasse der Stiftungs-Deputation und resp. in die Kämmereicasse fließen, nicht jedesmal besonders aufgeführt, sondern in die im Vorworte erwähnte Uebersicht sub D. aufgenommen worden. Nach Voranschickung dieser Erläuterung und mit dem Bemerken, daß hinsichtlich der Reihenfolge der einzelnen Stiftungen die alphabetarische der chronologischen um deswillen der Vorzug zu geben gewesen, weil

die erstere das Nachschlagen erleichtert, die letztere dagegen einen besondern Nutzen nicht gewähren dürfte, wende ich mich zu den

ad A.

gedachten, ausschließlich zu Unterstützung armer Bürgerswittwen bestimmten Stiftungen.

Zu diesen gehöret

1.

die Benad-Zweigelsche,

von **Maria Magdalena** verehel. Rathskämmerer **Benade** geb. **Zweigel** in zwei von ihr hinterlassenen Testamenten, d. d. Budissin am 12. Mai 1685 und 25. April 1699 errichtet. Das Stiftungs-Kapital bestand ursprünglich in 1250 ℛ. — ƒ — ₰, und wurde anfänglich und bis zum Jahre 1752 vom Benadeschen Gesammterbe vertreten. Bei der im gedachten Jahre erfolgten Erbsonderung übernahmen indeß zwei Enkeltöchter der Stifterin, Johanna Dorothee verw. Matthäi und Christiane Dorothee verehel. Just, beiderseits geb. Benade, die obengedachten 1250 ℛ. — ƒ — ₰ zur alleinigen Vertretung, und setzten deshalb das väterliche, am Fleischmarkte allhier No. 253. gelegene Wohnhaus unterpfändlich ein. Als dasselbe jedoch im Jahre 1770 verkauft worden war, wurde mit Zustimmung des Raths das Stiftungs-Capital der 1250 ℛ. — ƒ — ₰ zur einen Hälfte auf das Johannen Dorotheen verw. Matthäi gehörige Rittergut Schmölln, zur andern Hälfte dagegen auf den am Fleischmarkte allhier No. 72. gelegenen Bierhof, den damals Christiana Dorothee Just besaß, transferirt, und haften die auf das zuletzt genannte Grundstück gelegten 625 ℛ. — ƒ — ₰ Conventionsmünze noch dermalen auf demselben, wogegen die auf das Rittergut Schmölln angewiesen gewesenen 625 ℛ. — ƒ

im Jahre 1832 zurückgezahlt worden sind. Bei dieser Gelegenheit wurden von den gleichzeitig eingegangenen Zinsen 75 ₰. zum Capital geschlagen, und es hat sich hierdurch das ursprüngliche Stiftungscapital von 1250 ₰. — ≠ bis auf 1325 ₰. — ≠ erhöhet. Es machten sich jedoch, da die vorerwähnten 700 ₰. sich nicht wieder zu dem früheren Zinsfuße unterbringen ließen, und hierdurch eine Verminderung des Betrages der jährlichen Zinsen entstanden war, einige Modificationen der fundationsmäßigen Bestimmungen über die Verwendung der jährlichen Zinsen nothwendig, welche, nach dazu durch Verordnung der vormaligen Oberamts-Regierung vom 22. März 1833 ertheilter Genehmigung, dahin getroffen worden sind, daß vor der Hand und bis zu möglich werdender Erhöhung des Zinsfußes die volle Vertheilung wieder eintreten kann, die für Vertheilung der jährlichen Zinsen ausgesetzten 6 ₰. — ≠ — ≠ ganz wegfallen, und der Waisenhauscasse anstatt der ihr beschiedenen 30 ₰. — ≠ jährlich nur 26 ₰. 15 gr. — ≠ Conv. Münze gewährt werden sollen. Hiernach werden dermalen die jährlichen Zinsen des auf 1325 ₰. — ≠ — ≠ erhöheten Stiftungs-Capitals in der Maße verwendet, daß

12 ₰. 10 ngr. — å. Legatantheil für die vier Geistlichen an der Petri-Kirche zur Salariencasse und

27 ≠ 7 ≠ 1 ≠ Legatantheil des Waisenhauses zu dessen Casse berechnet, dagegen

15 ≠ — ≠ — ≠ welche zu Unterstützung vier hülfsbedürftiger Wittwen des höheren Standes ausgesetzt sind, und

11 ≠ 29 ≠ 2 ≠ an arme Bürgerwittwen

am Tage Maria Magdalena (den 22. Juli) ausgetheilet werden.

2.

Die Marciussesche Stiftung.

Johanne Dorothee verw. **Marcius** geb. **Crusius** hat in ihrem am 5. März 1745 gerichtlich niedergelegten und am 11. Aug. desselben Jahres eröffneten Testamente ein Capital von 400 ₰. ausgesetzt mit der Bestimmung, daß die Zinsen hiervon jährlich an ihrem Sterbetage, den 4. Mai, an 16 arme Bürgerswittwen ausgetheilt werden sollen. Das vorgedachte Stiftungscapital stehet bei der Kämmereicasse zu 4 pro Ct. jährlicher Verzinsung im 20 Guldenfuße, und gewähret jährlich an Zinsen, einschließlich des Agios hiervon, 16 ₰. 13 ngr. 3 ₰. Die damit zu betheilenden Wittwen werden dem Stadtrathe durch die Armen-Deputation vorgeschlagen, und wird von derselben, nach erfolgter Genehmigung der Vorschlagswahl Seiten des Stadtraths, die jährliche Austheilung vollzogen.

3.

Die Püchlersche Stiftung

ist in gleichem Sinne, wie die vorstehende, von **Christianen Helenen** verw. Bürgermeister **Püchler** geb. **Mantey** in dem von ihr am 19. Januar 1787 niedergelegten und am 16. März desselben Jahres eröffneten Testamente errichtet worden. Das Stiftungscapital beträgt ebenfalls 400 ₰. —, und stehet bei der Kämmerei im 20 Guldenfuße zu 4 pr. Ct. jährlicher Verzinsung; es kommen jedoch von den jährlichen Zinsen an 16 ₰. 13 ngr. 3 ₰. 2 ₰. 17 ngr. 1 ₰. für die Salarien- und resp. Kämmereicasse in Abzug, so daß nur noch 13 ₰. 26 ngr. 2 ₰. zur Vertheilung an 12 arme Bürgerswittwen verbleiben. Diese wird in der ad 2. gedachten Weise alljährlich den 14. März, als dem Todestage der Stifterin, vollzogen.

4.

Die Ziesche'sche Stiftung.

Johanne Sophie Ziesche geb. Schulze, die Wittwe des vormaligen Seilermeister Ziesche allhier, hat in ihrem am 23. Februar 1843 niedergelegten und am 5. April desselben Jahres eröffneten Testamente ein Kapital von 1000 ℛℓ. — ſ — ſ ausgesetzt. Von den jährlichen Zinsen desselben sind zunächst 4 ℛℓ. an den Stadtmusicus, welcher die Verpflichtung hat, an dem Sterbetage der Stifterin, den 31. März, Vormittags um 11 Uhr das Lied „Jesus, meine Zuversicht ꝛc." mit dem erforderlichen Personale vom Rathhausthurme zu blasen, auszuzahlen, und demnächst die Kosten der Unterhaltung der Gräber der Stifterin und ihres Ehemannes, sowie des von der Testamentserbin errichteten Leichensteins, welcher aller 8 Jahre neu staffirt werden soll, zu bestreiten, die sodann noch verbleibenden Ueberschüsse kommen dagegen in der ad 2. angegebenen Weise zur Vertheilung an arme Bürgerswittwen, von denen jede 1 ℛℓ. — ſ zu erhalten hat. Die Austheilung soll jedesmal den 31. März erfolgen, und ist am 31. März 1845 zum erstenmal vollzogen worden.

Weit zahlreicher sind die oben

ad B.

erwähnten, zu Unterstützung armer, jedoch im Bürgerrecht stehender Personen bestimmten Stiftungen.

Zu den Genußberechtigten werden indeß auch Kinder verstorbener Bürger gerechnet, bei einzelnen Stiftungen ist aber die Genußberechtigung von den Stiftern davon abhängig gemacht worden, daß die Armen der evangel. Religion zugethan sind, wogegen bei anderen Stiftungen die Betheilung ohne Rücksicht auf die Confession, welcher die Armen angehören, erfolgen kann.

Ich wende mich

a.

zunächst zu den letzteren, bei welchen eine Beschränkung bezüglich der Religionsverhältnisse in den Fundationsurkunden nicht getroffen ist.

Zu diesen gehört

1.

die Arnst-Schneidersche Stiftung.

Juliana Magdalena verehel. Senator **Schneider** geb. **Arnst** allhier hat in ihrem am 2. Juli 1742 gerichtlich niedergelegten und am 1. Juli 1743 eröffneten Testamente ein Capital von 1000 ℛ𝓅. —ſ —ſ, welches im 20 Guldenfuße bei der Kämmerei zu 4 pr. Ct. jährlicher Verzinsung stehet, mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen davon an ihrem Todestage, den 29. Mai, unter bürgerliche Arme vertheilt, hierbei auch ihre und ihres Ehemannes verarmte Verwandte und solche Arme, welche das Almosen selbst zu holen, sich ihres Standes halber schämen, berücksichtigt werden sollen. Von den jährlichen Zinsen an 41 ℛ𝓅. 3 nℊ. 3 ℒ., einschließlich des Agios von denselben, werden 8 ℛ𝓅. 16 nℊ. 9 ℒ. zu verschiedenen Cassen berechnet, die übrigen 32 ℛ𝓅. 16 nℊ. 4 ℒ. dagegen an die vorbezeichneten Armen ausgetheilt.

2.

Die Chremitzesche Stiftung.

Wie ein vom vormaligen Rathe allhier ausgestellter Revers vom 6. Aug. 1663, welcher früher bei der jedesmaligen Rathskür vorgelesen wurde, nachweiset, hatte **Friedrich Chremitz**, Bürger und Handelsmann in Breslau, zwei Uhrschellen, als eine Viertel- und Stunden-Glocke, mit einem Kostenaufwande von

609 ℛ𝓉. 19 gℊ. 2⅔ ₰. gießen lassen, und solche seiner Vaterstadt Budissin verehrt, damit sie auf dem Thurme des Rathhauses aufgehangen würden. Der Rath hatte dagegen die Verpflichtung übernommen, nicht allein anstatt der Zinsen des auf diese Glocken verwendeten Capitals jährlich 24 ℛ𝓉. — ⸗ zu den weiter unten zu benennenden Zwecken zu verwenden, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß am Tage Christi Verklärung, den 6ten August, wenn dieser auf eine Mittwoche fällt, andern Falls aber am nächstfolgender Mittwoche früh von 7½ Uhr an bis gegen 9 Uhr eine Predigt über die Verklärung Christi in der Petri⸗Kirche gehalten, und dabei 6, 5 oder doch mindestens 4 Lieder von den hierzu vom Stifter bezeichneten unter Instrumentalbegleitung gesungen, sodann des Nachmittags von 1 bis 3 Uhr in der Kirche zu St. Michael, und nach vollendetem Ausbaue der Begräbniß⸗Kirche zum Taucher, in dieser die Geschichte von der Verklärung Christi abgelesen, und hierauf ebenfalls wieder in der vorgedachten Maße sechs der bezeichneten Lieder gesungen würden. Nach einem weiteren Reverse vom 8. Septbr. 1681 waren vom ernannten Ehremitz noch 200 ℛ𝓉. — ⸗ dem Rathe verehrt worden, damit 2 schöne messingene Kronleuchter und 20 dergleichen Wandleuchter angeschafft und im Rathhaussaale aufgehangen, dieser auch mit schönen Malereien ausgeschmückt werden solle, wogegen der Rath die weitere Verbindlichkeit übernommen hatte, die Aufrechthaltung der von ihm, Ehremitz, für Budissin wie für Breslau errichteten Stiftungen zu überwachen. Endlich hatte Ehremitz, dessen Bild noch dermalen im Rathssitzungszimmer aufbewahrt wird, nach Ausweis des Reverses vom 31. Januar 1687 zum Wiederaufbau der am 5. Juli 1686 abgebrannten evangelischen Stadtschule und der dazu gehörigen Wohnungen 200 ℛ𝓉. — ⸗ — ⸗ als eine

Beihülfe geschenkt, der Rath dagegen die Verpflichtung übernommen, sothane 200 ℔. jährlich mit 10 ℔. zu verzinsen, und diese 10 ℔. zu Unterstützung armer Personen zu verwenden. Die vom Stifter bezüglich des abzuhaltenden Gottesdienstes getroffenen Bestimmungen haben nun zwar im Laufe der Zeit mannigfache Veränderungen erlitten und erleiden müssen, es wird jedoch auch jetzt noch eine kirchliche Feier in der Begräbnißkirche zum Taucher gehalten, und vom Rathhausthurme ein geistliches Lied geblasen. Was dagegen die Verwendung der Zinsen von den beiden aus den Reversen vom 6. August 1663 und vom 31. Januar 1687 herrührenden und bei der Kämmerei im 20-Guldenfuße stehenden Kapitalien an 609 ℔. 19 gr. 2⅔ ₰. und 200 ℔. — = anbelangt, so sollen solche an arme Leute, welche im Bürgerrechte stehen, oder deren Angehörige in solchem gestanden haben, vertheilt werden, und waren hierbei früher Verwandte des Stifters, von denen jedoch jetzt keine mehr vorhanden sind, mit zu berücksichtigen. Es kommen indeß von diesen, überhaupt 34 ℔. 28 ngr. 3 ₰. betragenden Zinsen 16 ℔. 23 ngr. 6 ₰., welche nach der Uebersicht sub D. zu verschiedenen Cassen berechnet werden, nach den fundationsmäßigen Bestimmungen in Abzug, und es verbleiben demnach 18 ℔. 4 ngr. 7 ₰. zur Vertheilung an die Armen.

3.

Die Gerbersche Stiftung.

Der vormalige Raths-Vice-Baumeister Johann Gerber allhier hat in seinem am 1. October 1766 gerichtlich übergebenen und am 13. November desselben Jahres eröffneten Testamente 800 ℔. — = — =, welche nach der von ihm deshalb getroffenen Bestimmung zu 4 pr. Ct. jährlicher Verzinsung bei der Kämmerei

zinsbar angelegt worden sind, mit dem Verordnen ausgesetzt, daß die jährlichen Zinsen an arme Bürger und Bürgerinnen ausgetheilet werden sollen. Von den 32 ₰. 26 ngr. 7 ₰. einschließlich des Agios, betragenden Zinsen kommen 7 ₰. 21 ngr. 2 ₰. nach der Beilage sub D. in Abzug, die übrigen 25 ₰. 5 ngr. 5 ₰. werden dagegen an arme Bürger und Bürgerinnen jährlich ausgetheilt.

4.

Die Hohlfeldsche Stiftung,

von Johannen Eleonoren Hohlfeld allhier in ihrem, am 15. Februar 1820 gerichtlich übergebenen und am 19. desselben Monats und Jahres eröffneten Testamente errichtet, in welchem von derselben acht Scheffel ihr zugehöriges, ohnweit der Königsmühle gelegenes Stadtfeld als ein Fond zu Unterstützung armer Bürgerswittwen und Bürgerstöchter bestimmt worden waren. Dieses Grundstück, welches nach der neuesten Vermessung 2 Acker 242 □Ruthen enthält, wurde der Stiftung bereits unterm 17. September 1829 zugeschrieben, die Nutzungen davon hatte indeß ein Neffe der Stifterin, der Buchbinder Schellenberg allhier, auf seine Lebenszeit testamentarischer Bestimmung zufolge zu beziehen; deshalb ist die Stiftung erst nach Schellenbergs Tode im Jahre 1841 ins Leben getreten, und die erste Austheilung im Jahre 1842 geschehen. Das der Stiftung gehörige Feld ist in Zeitpacht, dermalen gegen ein jährliches Pachtgeld von 52 ₰. — = — = ausgethan, wovon zunächst die Abgaben an 1 ₰. 18 ngr. 7 ₰. Geschoß und 2 ₰. 24 ngr. 1 ₰. Grundsteuern zu berichtigen sind. Die Austheilung des nach Berichtigung der Abgaben verbleibenden Ueberschusses soll übrigens an die obenbezeichneten Genußberechtigten in jedem Jahre 8 Tage vor Weihnachten erfolgen.

5.
Die Markſche Stiftung.

Nach einer unterm 25. Mai 1739 vom damaligen Rathe ausgeſtellten Recognition, wovon ſich eine Abſchrift bei dem Geſtiftsbuche befindet, hatten **Joachim Mark**, Aelteſter der Tuchmacher=Innung allhier, und deſſen Ehefrau, Roſine geb. Senftleben, bei Eingehung ihrer Ehe 500 ℛ. — ſ — ₰ zur Kämmereicaſſe eingezahlt, mit der Beſtimmung, daß, ſo lange eines von ihnen am Leben ſei, ihnen die jährlichen Zinſen mit 25 ℛ. ausgezahlt, nach ihrem beiderſeitigen Ableben ſolche dagegen an arme, nothleidende, ſowohl im als auch nicht im Bürgerrechte ſtehende Perſonen jährlich den 28. October, als dem Geburtstage **Joachim Marks**, ausgetheilt, bei der Vertheilung jedoch ihre, der Markin Verwandte, wenn ſie einer Unterſtützung bedürftig ſind und ſich dazu anmelden, ſowie arme Tuchmacher berückſichtigt werden ſollten. Gleichzeitig war von den Markſchen Eheleuten noch beſtimmt worden, daß nach ihrem beiderſeitigen Ableben von ihren Erben 50 ℛ. eingezahlt und daß von den Zinſen derſelben 16 gℓ. an den Paſtor Primarius für die Abkündigung des Geſtifts, 2 ℛ. 8 gℓ. dagegen an die Mitglieder des Raths, welchen die Austheilung der Zinſen übertragen ſei, ausgezahlt werden ſollten. Dieſe 50 ℛ. ſind indeß nach einer ebenfalls im Geſtiftsbuche befindlichen Regiſtratur vom 12. December 1742 nach erfolgtem Ableben ihres Ehemannes von Roſina verw. Mark geb. Senftleben noch bei ihrem Lebzeiten zur Kämmerei eingezahlt, und dabei hinſichtlich der oben referirten Genußberechtigung zugleich die Modificationen getroffen worden, daß nur im Bürgerrechte ſtehende Perſonen betheilt, dagegen aber auch ihres Ehemannes Verwandte gleich den ihrigen vorzugsweiſe bei den jährlichen Aus-

theilungen berücksichtigt werden sollen. In dieser Maaße sind auch die Austheilungen seither erfolgt, und es kommen von den jährlichen Zinsen an 28 ℛℓ. 7 nℊ. 9 ₰. nach Abzug der oben erwähnten Remunerationen und 15 nℊ. 4 ₰., so für den vormaligen Deputationsdiener zur Kämmereicasse eingezogen worden sind, 24 ℛℓ. 20 nℊ. gegenwärtig zur Vertheilung, und zwar an im Bürgerrechte stehende Personen.

6.

Die Strietzelsche Stiftung.

Von **Eva Rosina** verw. Senator **Strietzel** geb. **Schmidt** allhier waren in ihrem am 13. October 1824 gerichtlich niedergelegten und nebst einem Nachtrage vom 19. Januar 1825 am 10. Februar desselben Jahres eröffneten Testamente ursprünglich 2000 ℛℓ. — ⸗ — ⸗ legirt worden, damit die Zinsen hiervon an Arme zu einem Holzgelde vertheilt werden sollten. In dem vorbemerkten Testamentsnachtrage hatte sie jedoch dieses Vermächtniß bis auf 1000 ℛℓ. — ⸗ — ⸗ vermindert und zugleich bestimmt, daß dieses Capital auf den, von ihr hinterlassenen, in der inneren Lauengasse unter № 63. gelegenen Bierhof unablöslich zu 4 pr. Ct. jährlicher Verzinsung radicirt, und der Stiftung der Name „des Vice⸗Prätor Strietzelschen Holzgeldergestifts“ beigelegt, der jährliche Zinsbetrag aber am 2. Januar, als dem Geburtstage ihres Ehemannes, des gewesenen Senator und Vice⸗Prätor Strietzel allhier, an arme, unter Rathsjurisdiction wohnhafte Personen, und vorzugsweise an Bürgerswittwen, in Raten von 8 ℊℓ. ausgetheilt werden solle.

Die Austheilung, welche durch Abkündigung von der Kanzel und durch Insertion im Kreisblatte bekannt zu machen ist, war früher dem mit Leitung des Armenwesens beauftragten Raths⸗

mitgliede und dem Waagemeister, welcher damals die Almosenaustheilungen zu besorgen hatte, übertragen, gegenwärtig wird sie aber durch die bei der Stiftungs-Deputation angestellten Kassenverwalter, bei denen die Anmeldung der Armen erfolgt, nach der von der Armen-Deputation gutachtlich getroffenen und vom Stadtrathe genehmigten Auswahl bewirkt. Von den jährlichen Zinsen an 40 ₰. kommen jedoch die ausgesetzten und zur Salariencasse eingezogenen Remunerationen an 3 ₰. 20 nℊ. in Abzug, und es verbleiben demnach 36 ₰. 10 nℊ. zu den jährlichen, den 2. Januar zu bewirkenden Austheilungen.

Die nachfolgenden Stiftungen gehören zwar ebenfalls in die Unterabtheilung sub B., es ist jedoch bei denselben

b.

bezüglich der Genußberechtigung in den Fundations-Urkunden die beschränkende Bestimmung enthalten, daß die zu Betheilenden der evangelisch-lutherischen Religion angehören.

Zu diesen Stiftungen ist zu zählen

1.

die Michael Kühnelsche.

Der vormalige hiesige Bürger und Baretmacher **Michael Christian Kühnel** hat in seinem am 17. April 1793 gerichtlich niedergelegten und am 5. September desselben Jahres eröffneten Testamente ein Capital von 4000 ₰. — — zu milden Zwecken ausgesetzt, und die folgenden speciellen Bestimmungen dabei getroffen. Es sollen nämlich

I. zu einer alljährlich die Mittwoche vor oder nach Michaelis Nachmittags um 2 Uhr in der Marien- und Marthen-Kirche zu haltenden Todesbetrachtung 19 ₰. 4 gℊ. verwendet werden, wovon gegenwärtig

10 ₰. 8 ngr. 3 ₰. für die vier Geistlichen an der Petri-Kirche, einschließlich des Katecheten,
1 = — = 8 = für den Cantor,
5 = 4 = 2 = für den Stadtmusicus,
— = 20 = 6 = für den Organist an der Marien= und Marthen=Kirche,
— = 5 = 1 = für den Kalkant daselbst,
— = 10 = 3 = für den Kirchenvoigt zur Salariencasse berechnet werden, dagegen
2 = 1 = 7 = an den Geistlichen, welcher die Rede gehalten,

ausgezahlt werden.

Bezüglich der kirchlichen Feier ist vom Stifter noch bestimmt worden, daß der abzuhaltenden Todesbetrachtung die Röm. 14, V. 7. enthaltene Stelle „Unser keiner lebt ihm selber und keiner stirbt ihm selber", oder zur Abwechselung ein passender Text zu Grunde gelegt, vor der Predigt aber das Lied № 848. des alten Budissiner Gesangbuchs „Ach Gott, mein Leben steht bei dir" und vor Verlesung des Textes der 5te und 6te Vers aus dem Liede № 855. „Bedenke Mensch das Ende", sowie nach der Predigt das Lied № 872. „Herr, wie du willst, so schick's mit mir" gesungen, dieser Gesang vom Cantor mit seinem Chore geleitet, und vom Stadtmusicus mit sanft blasenden Instrumenten begleitet, und endlich die Predigt abwechselnd, jedoch jedesmal von einem Geistlichen an der Petri-Kirche, und niemals von einem Candidaten, gehalten werden solle. Demnächst sind

II. für Besorgung der Gestiftsaustheilung, deren Abkündigung und die dabei zu beobachtenden Feierlichkeiten 11 ₰. 8 gr. ausgesetzt, wovon dermalen

6 ₰. 5 ngr. — A. für die Austheilung,
1 = — = 8 = für die Abkündigung,
1 = — = 8 = für den Cantor,
1 = — = 8 = für den Stadtmusicus,
— = 15 = 4 = für den Organist an der Petri-Kirche,
— = 5 = 1 = für den Kalkanten daselbst,
— = 10 = 3 = für den Ministrant ebendaselbst,
— = 10 = 3 = für den Kirchenvoigt ebendaselbst zur Salariencasse, sowie
— = 15 = 4 = für den vormaligen Rathsthürsteher und
— = 15 = 4 = für den vormaligen Deputations-Diener

zur Kämmereicasse berechnet werden,

und ist dabei vom Stifter vorgeschrieben worden, daß bei der Gestiftsabkündigung das Lied „Bedenke Mensch das Ende“ gesungen, auch von dem Sonntage an, wo die Abkündigung geschehen, bis zur Mittwoche, wo die Gestiftsaustheilung erfolgt, die nachbemerkten Lieder, als: am 1sten Tage „Wer weiß, wie nahe mir mein Ende“, am 2ten Tagen „Herzlich lieb hab' ich, o Herr“, den 3ten Tag „Jesus, meine Zuversicht“ und den 4ten Tag „Christus ist mein Leben“, vom Rathhausthurme geblasen werden sollen. Weiter sind

III. zu einigen Gratificationen 2 ₰. 16 gr. ausgesetzt, und werden diese dermalen mit

1 ₰. — ngr. — = an den ältesten Verwandten des Stifters als Honorar für Beiwohnung der Gestiftsaustheilung,
1 = — = — = an die Gerichtsdiener und
— = 20 = — = an die Polizeidiener für Assistenz bei der Austheilung,

ausgezahlt.

Ferner sind

IV. 25 *ℛ*. zu einem Ehegelde für fünf ehrbare und unbescholtene Bräute, von denen eine Jede 5 *ℛ*. erhalten soll, bestimmt.

Diese Unterstützung soll zunächst den, aus mehrern mit dem Stifter und seiner Ehefrau verwandt gewesenen Familien, als der Kühnelschen, Schmolkeschen, Sieberschen, Grundmannschen und Buscherschen Abstammenden, sie mögen hier oder auswärts wohnen, zufallen, so daß ihnen jederzeit der Vorzug vor Fremden eingeräumt werden muß. Die Anmeldungen werden von Michael des einen bis zu Michael des anderen Jahres angenommen, und es ist, insofern sich mehr als fünf Bräute in einem oder dem andern Jahre anmelden, unter diesen mit Ausnahme der Verwandten, welche nur dann zu loosen haben, wenn sich deren mehr als fünf in einem Jahre angemeldet haben sollten, mit der Looßziehung zu verfahren, wogegen in dem Falle, daß in einem oder dem anderen Jahre sich fünf Bräute nicht anmelden, oder eine oder die andere Rate unerhoben bleiben sollte, die in der Casse verbliebenen Gelder im nächsten Jahre der für arme Bürger, Bürgerswittwen und Waisen bestimmten Unterstützungssumme sub VII. zuwachsen sollen. Die theilung von Exspectanzen ist untersagt, es können sich aber auch Wittwen, insofern sie bei ihrer ersten Verheirathung diese Unterstützung nicht erhalten haben, um solche sich bei Eingehung ihrer zweiten Ehe bewerben. Wie übrigens Ehrbarkeit und Unbescholtenheit der Bewerberinnen um dieses Ehegeld im Allgemeinen vorausgesetzt wird, so ist auch vom Stifter noch als besondere Bedingung gestellt worden, daß sie sich in schwarzer Kleidung trauen lassen sollen, sowie daß keine derselben dieses Ehegeld eher als nach Ablauf von 9 Monaten, von der Trauung

an gerechnet, ausgezahlt erhalten, und jede derselben hiervon ganz ausgeschlossen sein soll, welche vor Ablauf von 7 Monaten, vom Tage der Trauung an gerechnet, ins Kindbett gekommen. Nicht minder sind

V. 25 ₰. zur Aufnahme 10 armer Bürgerssöhne in die Lehre vom Stifter bestimmt worden.

Bezüglich dieser Unterstützung ist nur noch zu bemerken, daß auch hier die aus den oben genannten fünf Familien abstammenden Knaben vor anderen Competenten den Vorzug haben sollen, und die Letzteren Söhne hiesiger Bürger sein müssen. Dagegen sind

VI. 25 ₰. zu Unterstützung armer, aus der Kühnelschen, Schmolkeschen, Grundmannschen und Buscherschen Familie abstammenden, sich hier oder auswärts aufhaltenden Personen ausgesetzt.

Bezüglich dieser Fundation ist noch speciell zu erwähnen, daß an solcher alle arme Verwandte Theil haben sollen, sie mögen nun hier oder auswärts wohnen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, verheirathet oder unverheirathet, oder in einem der hiesigen Hospitäler versorgt sein, in welchem Falle sie nur keinen Antheil an den für die Hospitäler und für arme Bürger, Bürgerswittwen und Waisen ausgesetzten Unterstützungssummen haben sollen. Uebrigens soll eigentlich ein Jedes von Ihnen 1 ₰. erhalten, und ist deshalb für den Fall, daß sich 25 Verwandte nicht angemeldet haben sollten, bestimmt, daß der Ueberschuß der für arme Bürger, Bürgerswittwen und Waisen ausgesetzten Summe sub VII. zufallen soll, sind dagegen mehr als 25 Verwandte vorhanden, so sind die für diese bestimmten 25 ₰. unter sie gleich durch zu vertheilen. Hiernächst sind

VII. 36 ℛ. zu Unterstützung alter, bedürftiger evangelischer Bürgerswittwen und Bürger ausgesetzt.

Keine der bezeichneten Personen soll weniger als 7½ nℊ. erhalten, und auf diejenigen, welche deshalb in dem einen Jahre leer haben ausgehen müssen, im nächsten Jahre vorzüglich Rücksicht genommen werden. Uebrigens soll zwar die Austheilung unter eine gleiche Anzahl von Manns- wie Frauenspersonen geschehen, es ist jedoch für den Fall, daß Letztere zahlreicher sein sollten, nachgelassen, Zwei Drittheile Frauenspersonen und nur Ein Drittheil Mannspersonen zu betheilen, Ein Drittheil der Percipienten soll aber schlechterdings Mannspersonen sein. Endlich sollen auch die Armen, welche auf dem Krankenzettel stehen, und für welche in der Kirche gebetet wird, zu den bürgerlichen Personen gerechnet werden.

VIII. 8 ℛ. 10 nℊ. zu Unterstützung der in den hiesigen Hospitälern versorgten Frauen und Männer bestimmt.

Die Zahl dieser Personen ist einschließlich der Wärter und der im Neuhause untergebrachten Individuen auf 50 angenommen, und es soll ein Jedes derselben 5 nℊ. erhalten, es ist daher auch zugleich bestimmt, daß, wenn nicht 50 Personen in den Hospitälern und im Neuhause versorgt sind, der Ueberschuß der Unterstützungssumme sub VII. zuwachsen, im entgegengesetzten Falle aber auch das Erfehlende von dieser entnommen werden soll.

Endlich sind noch

IX. 8 ℛ. zu Unterstützung armer Personen, welche im Bürgerrechte nicht stehen, bestimmt worden.

Die ad VII. und IX. bemerkten Summen können jedoch nur dann voll gewährt werden, wenn das Stiftungs-Capital zu 4 pr. Ct., wornach die Ausgaben berechnet worden sind, verzinset wird.

2.

Die Kühnel=Grundmannsche Stiftung

ist von vorernanntem Baretmacher **Michael Christian Kühnel**, um einer bereits von seiner Mutter, **Annen Dorotheen Kühnel** geb. **Grundmann**, getroffenen Disposition Genüge zu leisten, in seinem vorangezogenen Testamente errichtet worden, indem er in demselben außer den obenerwähnten 4000 ₰. — = — = noch ein Capital von 600 ₰. — = — = ausgesetzt, und dieses auf das ihm zugehörig gewesene, in der Heringsgasse allhier № 95. gelegene Wohnhaus zu 4 pr. Ct. jährlicher Verzinsung unablöslich radicirt hat. Von den jährlichen Zinsen an 24 ₰. 20 ngr. werden zunächst die ausgesetzten Honorare, wie sie in der Beilage sub D. aufgeführt sind, zu den betreffenden Cassen abgeführt, sodann aber

7 ₰. 5 ngr. 8 ₰. an die Waisenhauscasse zu der für die Waisenknaben auszurichtenden Speisung,

1 = — = 8 = für deren Besorgung an den inspicirenden Cassenverwalter u. an die Waisenmutter mit 20 ngr. 6 ₰. u. resp. 10 ngr. 2 ₰. und

— = 10 = 3 = an die Polizeidiener für Aufsichtführung bei der Gestiftsaustheilung ausgezahlt, die übrigen Zinsen aber mit

4 = 23 = 9 = an 28 alte bedürftige evangelische Bürgerswittwen,

2 = 22 = 3 = an die auf dem Krankenzettel stehenden Personen, für welche in der Kirche gebetet wird, und mit

4 = 3 = 3 = an die in den 3 Hospitälern zum Taucher, zum Heiligen Geist, und Mariä und Marthä befindlichen Frauen

ausgetheilt. Diese Austheilung soll am Tage Dorothea, den 6. Februar, die Beköstigung der Waisenknaben aber den 6., 7. und 8. Februar in der vorgeschriebenen Weise erfolgen, und bei der Abkündigung des Gestifts in der Kirche das Lied „O, treuer Jesu, der du bist ꝛc." gesungen werden. Uebrigens sollen bei der Vertheilung der vorbemerkten 4 ℛℱ. 23 ngℓ. 9 ♃. die Bürgerwittwen, welche aus einer der im vorigen Abschnitte genannten fünf Familien abstammen, vorzugsweise berücksichtigt werden, dagegen daran die in den Hospitälern versorgten Bürgerswittwen ebenso wenig als Wittwer Theil haben.

3.

Die Rachlitzesche Stiftung.

Der vormalige Ober-Kämmerer **Johann Andreas Rachlitz** allhier hat in seinem am 14. Januar 1750 publicirten Testamente 800 ℛℱ. — = — = zu Unterstützung armer bürgerlichen, der evangelischen Religion zugethanen Personen ausgesetzt. Das Stiftungscapital stehet zu 5 pr. Ct. jährlicher Verzinsung bei der Kämmereicasse im 20 Guldenfuße; von den jährlichen Zinsen kommen 10 ℛℱ. 8 ngℓ. 3 ♃. zu Berichtigung der ausgesetzten Remmerationen zu den betreffenden Cassen in Abzug, wogegen die übrigen 30 ℛℱ. 25 ngℓ. an arme bürgerliche Personen alljährlich ausgetheilt werden.

4.

Die Straußesche Stiftung.

Von **Johann Strauß**, gewesenen Stadtviertelshauptmann und Viereigner allhier, waren in seinem am 16. November 1727 übergebenen und am 13. Januar 1728 publicirten Testamente die nachbemerkten milden Vermächtnisse, als:

a) 800 ₰. — = — = zur Armenunterstützung,
b) 100 = — = — = zum Ankauf von Lichtern für die Geistlichen bei dem Frühgottesdienste in der Petri-Kirche,
c) 100 = — = — = zu Salarirung des 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Schulcollegen am Gymnasium,
d) 25 = — = — = für das hiesige Waisenhaus und
e) 50 = — = — = zu Erbauung eines Zuchthauses, dafern seine Erben für seinen Bierhof mehr als 4000 ₰. erhalten sollten,

ausgesetzt worden. Die beiden zuletzt genannten Vermächtnisse sind zu den betreffenden Cassen gelangt, die zu den ad a., b. und c. erwähnten Zwecken ausgesetzten 1000 ₰. wurden dagegen auf den vom Stifter hinterlassenen Bierhof radicirt, auf welchem sie auch bis zum Jahre 1744 stehen geblieben sind. Im letztgedachten Jahre wurden sothane 1000 ₰. von der damaligen Besitzerin dieses Bierhofes, der Ehefrau des Posthalters Matthäus Lange, zurückgezahlt, und bei der Stadtsteuercasse zinsbar angelegt, wo dieselben bis zum Jahre 1800 stehen geblieben sind. Im Jahre 1800 wurde dieses Capital aus gedachter Casse zurückgezahlt; und mit Zuschlagung eines Theils der angewachsenen Zinsen nach Höhe 1100 ₰. — = — = zur Kämmereicasse zu 4 pr. C. jährlicher Verzinsung eingezahlt, bei welcher dasselbe gegenwärtig noch im 20 Guldenfuße stehet. Von den jährlichen Zinsen werden

4 ₰. 3 ngr. 3 ₰. als Zinsen des Legats ad b. für die Geistlichen an der Petri-Kirche,

6 = 5 = — = als Zinsen des Legats ad c. für den 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Schulcollegen am Gymnasium, und

1 ℛℬ. — nℊ. 8 ℒ. für den Cantor an demselben für Anstimmung des Gestiftsliedes zur Salariencasse, sowie
— = 15 = 4 = zur Kämmereicasse an Remuneration des vormaligen Deputationsdieners,
— = 15 = 4 = zur Casse der Stifts= und Freischule, und
1 = — = 8 = zur Waisenhauscasse

berechnet, und verbleiben hiernach jährlich 25 ℛℬ. 21 nℊ. zur Vertheilung an hiesige bürgerliche, der lutherischen Religion zugethane Personen. Die Austheilung der Zinsen ist auf den Johannistag festgesetzt, und zum Gestiftsliede das Lied „O du Dreieiniger, den ich mir auserlesen 2c." vorgeschrieben.

Bezüglich des **ad b.** gedachten Vermächtnisses war vom Stifter noch bestimmt worden, daß von den Zinsen des betreffenden Capitals so viel Lichter gekauft werden sollten, als für die vier Geistlichen auf der Kanzel in der Petri=Kirche bei den Frühpredigten und Betstunden nöthig seien, sowie daß diese Lichter sofort nach erfolgtem Einlauten angezündet werden sollten, deren Auslöschen dagegen dem Belieben der Geistlichen anheim zu geben sei. Diese Bestimmungen sind indeß, da die nöthigen Lichter auf Kosten des Kirchenärars besorgt werden, außer Anwendung gekommen, und es beziehen die Geistlichen die Zinsen dermalen als einen Theil ihres baaren Gehaltes aus der Salariencasse der Stiftungs=Deputation.

Am zahlreichsten sind die Stiftungen

sub C.,

welche zu Unterstützung der hiesigen Stadtarmen, ohne auf deren bürgerliche oder Religionsverhältnisse Rücksicht zu nehmen, errichtet worden. Zu diesen gehören die nachfolgenden:

1.

Die Adamsche Stiftung,

von **Annen Dorotheen** verw. **Adam** geb. **Pötschke** allhier in ihrem am **4.** Juli **1691** errichteten und am **4.** December desselben Jahres eröffneten Testamente begründet, in welchem sie **300** ₰. mit der Bestimmung ausgesetzt hatte, daß solche auf dem ihr zugehörig gewesenen, in der Schülergasse allhier unter **№ 215.** gelegenen Bierhofe zu **6** pr. Ct. jährlicher Verzinsung unablöslich stehen bleiben sollen, von den Zinsen derselben aber eine Quantität Tuch gekauft und dieses alljährlich am Tage Anna an arme verlassene Waisen, sowohl Knaben als Mädchen, ausgetheilt werden solle. Die Austheilung hat der jedesmalige Besitzer des vorgedachten Grundstücks zu bewirken, bei dem auch die Anmeldungen dazu zu geschehen haben, es wohnt jedoch der Austheilung eine obrigkeitliche Person bei, von welcher über selbige Notiz zu dem Gestiftsbuche gebracht wird. In der Fundationsurkunde sind zugleich **1** ₰. **12** gr. an Remunerationen ausgesetzt, wovon der Besitzer des mit dem Stiftungscapitale belasteten Grundstücks dermalen **15** ngr. für die Austheilung innebehält, **15** ngr. für die Abkündigung der Austheilung zur Salariencasse und **15** ngr. als Remuneration des obrigkeitlichen Deputirten dagegen zur Kämmereicasse eingerechnet werden. Uebrigens sind schon seit längerer Zeit nur Knaben, und zwar vorzugsweise arme verwaiste Lehrlinge betheilt worden.

2.

Die Avenbecksche Stiftung.

Maria Dorothea Avenbeck geb. **Stulbritz** hat zu den weiter unten bemerkten Zwecken in ihrem am **24.** März **1722** publicirten Testamente ein Capital von **800** ₰. — = — = ausgesetzt.

Dasselbe stand früher zu 5 pr. Ct. jährlicher Verzinsung auf dem Rittergute Krischa, und konnte, als im Jahre 1830 dessen Zurückzahlung erfolgte, zu diesem Zinsfuße nicht wieder untergebracht werden. Dieß hatte zur Folge, daß die fundationsmäßigen Verwendungen, welche in einem Ehegelde von 12 ₰. für eine arme verlobte Frauensperson außer der zur Unterstützung der Armen bestimmten Summe bestanden, ihren Beträgen nach vermindert werden mußten. Durch Verordnung der vormaligen Oberamtsregierung vom 12. April 1833 ist deshalb bestimmt worden, daß beide Vertheilungssummen in gleichem Verhältnisse nach dem jedesmaligen Zinsfuße bemessen, dagegen die in der Fundationsurkunde ausgesetzten Remunerationen, welche mit 4 ₰. 3 ngr. 3 ₰. für die Gestiftsvertheilung und mit 1 ₰. — ngr. 8 ₰. für deren Austheilung dermalen zur Salariencasse der Stiftungs-Deputation berechnet werden, ungekürzt fortgewährt werden sollen. Hiernach ist das Ehegeld mit 6 ₰. verabreicht worden, und die an die Armen jährlich zu vertheilende Summe hat sich auf 12 ₰. 25 ngr. 9 ₰. belaufen; es ist indeß eine Erhöhung des Zinsfußes inzwischen erfolgt, und wird deshalb eine neue Repartition eintreten.

3.

Die Bräunigsche Stiftung.

Johanna Dorothee Bräunig geb. **Krüger** hat in ihrem hinterlassenen Testamente vom 6. December 1708 ein Capital von 2200 ₰. — = — =, welches gegen eine jährliche Verzinsung zu 6 pr. Ct. zur Kämmereicasse genommen worden, zunächst zur Armenunterstützung ausgesetzt. Es sollen nämlich von den jährlichen Zinsen 100 arme verlebte Leute bei hiesiger, je mit 12 gr., betheilt, und 6 ₰. für die in den drei Frauens-

hospitälern befindlichen Frauen, mit 2 ₰. an jedes Hospital ausgezahlt werden. Außerdem sind aber von der Stifterin noch mehrere andere Zwecke in ihrem Testamente verfolgt worden, und es werden in Nachgehung der darin enthaltenen speciellen Anordnungen

18 ₰.	15 ngl.	— ₰.	als Legatantheil für den Pastor Primarius und Pastor Secundarius zur Salariencasse,
30 ₰	25 ₰	— ₰	als Legatantheil des Waisenhauses zu dessen Casse,
			sowie die nachbemerkten Remunerationen, als:
2 ₰	1 ₰	7 ₰	für die Abkündigung des Gestifts,
2 ₰	1 ₰	7 ₰	für die Anstimmung des Gestiftsliedes, „Herr, wie du willst ꝛc.“ und
24 ₰	20 ₰	— ₰	für die Verwaltung und Austheilung des Gestifts zur Salariencasse der Stiftungs-Deputation berechnet, die sodann noch verbleibenden
53 ₰	18 ₰	3 ₰	dagegen an die Armen in der angeordneten Maaße jährlich ausgetheilt.

Die Austheilung soll übrigens jedesmal den 14. Januar erfolgen.

4.

Die Bruccatiussesche Stiftung.

Anna Katharina verw. **Bruccatius** geb. **Queitsch** hat in ihrem am 30. Mai 1752 errichteten und gerichtlich niedergelegten und nebst einem Nachtrage vom 31. März 1761 am 15. März 1765 eröffneten Testamente folgende milde Vermächtnisse ausgesetzt, als:

a) 600 ₰. — = — = mit der Bestimmung, daß die 5procentigen Zinsen hiervon jährlich an ihrem Sterbetage, den 7. März, zur einen Hälfte an ihre sich anmeldenden armen Freunde, zur andern Hälfte aber an arme Wittwen und Waisen vertheilt werden sollen, und

b) 200 ₰. — = — = mit dem Verordnen, daß die Zinsen hiervon zunächst zu Unterhaltung ihres auf dem alten Kirchhofe zum Taucher befindlichen Erbbegräbnisses verwendet, die etwaigen Zinsüberschüsse aber so viel als möglich zusammen gehalten, und nachmals armen, elenden, kranken und sonst nothleidenden Personen aus ihrer Freundschaft nach Befinden hiervon etwas abgegeben werden solle.

Gleichzeitig hatte die Testatricin verordnet, daß beide Capitalstämme zu 5 pr. Ct. jährlicher Verzinsung auf ihren, in der Reichengasse No. 22. gelegenen Bierhof unablöslich radicirt werden sollten, was auch in dem von ihren Erben mit Herrmann Traugott Orb am 4. Juli 1764 abgeschlossenen und unterm 15. August 1771 confirmirten Kaufe geschehen ist. Die jährlichen Austheilungen erfolgen im gedachten Grundstücke durch dessen Besitzer, unter Concurrenz einer obrigkeitlichen Person, von welcher über die Vertheilung die erforderlichen Notizen zum Gestiftsbuche gebracht werden.

5.

Die Demuthsche Stiftung.

Christiana Dorothee verw. Subrector **Demuth** geb. **Vulte** allhier hat außer einem andern Vermächtnisse für arme Wittwen und Waisen verstorbener Lehrer am hiesigen Gymnasium (Abschn. II. A. 2.) in ihrem am 15. December 1814 nieder-

gelegten und am 7. Juni eröffneten Testamente annoch 800 Thl. ausgesetzt, mit der Bestimmung, daß die jährlichen Zinsen davon nach dem Vorschlage der Armen-Deputation an vorzüglich Nothleidende und in Elend sich befindende Personen in der Woche vor Weihnachten ausgetheilt werden sollen.

In Nachgehung dieser Bestimmungen werden in jedem Jahre von der Armen-Deputation dem Stadtrathe gutachtliche Vorschläge über die Vertheilung vorgetragen, und solche nach dem Beschlusse des Raths von der Stiftungs-Deputation in der Woche vor Weihnachten vollzogen.

6.

Die Dreßlersche Stiftung,

vom vormaligen Biereigner **Augustin Dreßler** allhier in seinem Testamente vom 7. Januar 1712 errichtet. In demselben hat der Stifter 1000 Mark Görl. oder 777 Thl. 18 gr. 8 Pf. ausgesetzt, theils um das Einkommen der Geistlichen an der Petri-Kirche zu vermehren, theils um die Armen hiesiger Stadt zu unterstützen. Die zu dem ersteren Zwecke angewiesenen Zinsen des Stiftungs-Capitals werden dermalen mit

6 Thl. 11 ngr. 9 Pf. für den Pastor Primarius,
6 = 11 = 9 = für den Pastor Secundarius und
6 = 11 = 9 = für die beiden Diaconen

zur Salariencasse der Stiftungs-Deputation, aus welcher die genannten Geistlichen ihre Salare beziehen, berechnet, die übrigen Zinsen, von denen nach der Beilage sub D. noch 1 Thl. — gr. 8 Pf. in Abzug kommen, sind dagen am Tage Augustin, den 28. August, an die hiesigen Armen auszutheilen. Das Stiftungs-Capital stehet zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung bei der Kämmereicasse im 20 Guldenfuße.

7.

Die Fiedlersche Stiftung.

Von dem Königl. Sächs. Auditeur und Oberamtsregierungs-advocat **Carl Traugott Fiedler** allhier sind die ihm zugehörig gewesenen Grundstücke, als eine Wiese vor dem Reichenthore, 3 Acker 154 □Ruthen und ein Stück Feld an der Löbauer Straße, 5 Acker 213 □Ruthen enthaltend, in seinem am 17. September 1825 gerichtlich niedergelegten und nebst mehrern Nachträgen am 4. October 1826 eröffneten Testamente zu den nachbemerkten milden Zwecken bestimmt und übereignet worden. Von den, von diesen Grundstücken eingehenden jährlichen Pachtgeldern soll, nach Berichtigung der darauf haftenden Abgaben, zunächst das auf dem neuen Kirchhofe zum Taucher befindliche Fiedlersche Familien-Begräbniß in gutem Stande erhalten, und aller 10 Jahre, dafern dieß nothwendig ist, neuangestrichen, diejenige Summe aber, welche nach Bestreitung des deshalb entstandenen Aufwandes, der Abgaben sowie der nachbemerkten ausgesetzten Remunerationen, als:

a)	6 ℛℳ.	— ngl.	— ₰.	für die zweimalige Besichtigung des Erbbegräbnisses in jedem Jahre,
b)	1 =	— =	— =	für den Todtengräber, welcher dieses Begräbniß speciell überwachen soll,
c)	1 =	— =	8 =	für die Gestiftsabkündigung und
d)	— =	20 =	6 =	für den vormaligen Deputationsdiener sowie
e)	— =	15 =	4 =	so der Casse der Stifts- und Freischule zugewiesen worden sind,

jährlich übrig bleibt, an das Armuth der Stadtgerichtsbarkeit, ohne Unterschied der Religion, den 28. Januar jeden Jahres vertheilt werden.

Die zweimaligen Besichtigungen des Erbbegräbnisses hat die Stiftungs-Deputation einmal im Frühjahre, um die etwa nöthigen Reparaturen anzuordnen, und das anderemal im Herbste, um sich über deren Ausführung zu überzeugen, abzuhalten. Die oben **sub a.** und **d.** erwähnten Remunerationen sind zur Kämmerei eingezogen worden, wogegen die Post **sub c.** an die Salariencasse und die **sub e.** an die Casse der Stifts- und Freischule berechnet, das Honorar **sub b.** dagegen an den Todtengräber ausgezahlt wird.

Außerdem hat der Auditeur Fiedler noch

100 ℛ𝓈. — ≠ — ≠ dem Aerar der Kirche Mariä und Marthä, wovon der Katechet und der Kirchenvoigt die Zinsen beziehen,

200 ≠ — ≠ — ≠ dem Waisenhause zur Ausrichtung einer Speisung für die Waisenknaben am Tage Margaretha, den **13.** Juli, und

250 ≠ — ≠ — ≠ dem Schießhause zu einem den 4ten oder 8. September jeden Jahres aus glattem Gewehre abzuhaltenden Gestiftsschießen,

in seinem vorangezogenen Testamente ausgesetzt.

8.

Die Geelhaaresche Stiftung.

Aus Anhänglichkeit zu ihrer Vaterstadt Budissin hat **Sophia Dorothea** verehel. **Geelhaar** geb. **Christiani** zu Torgau in ihrem am **11.** Februar **1799** gerichtlich niedergelegten und am **19.** November **1802** eröffneten Testamente ein Capital von **2000** ℛ𝓈. — ≠ — ≠ mit der Bestimmung ausgesetzt, daß am **15.** Mai jeden Jahres die Hälfte der Zinsen davon an **45** alte Wittwen und betagte Jungfrauen ausgetheilt, die andere Hälfte

dagegen zu Gewährung der im Testamente ausgesetzten Legatantheile und Remunerationen verwendet werden solle. In Nachgehung der deshalb getroffenen Bestimmungen werden dermalen

20 ₰.	16 ngl.	7 ₰.	Legatantheil für die vier Geistlichen an der Petri-Kirche,
2 =	1 =	7 =	dergl. für den Organist,
2 =	1 =	7 =	dergl. für den Cantor,
— =	20 =	6 =	dergl. für den Ministrant, und
— =	20 =	6 =	dergl. für den Calkant an derselben Kirche, sowie
4 =	3 =	3 =	Honorar für die Gestifts-Austheilung zur Salariencasse der Stiftungs-Deputation,
— =	20 =	6 =	so der vormalige Deputationsdiener erhielt, dagegen zur Kämmereicasse berechnet,

wogegen die übrigen Zinsen, wie bereits bemerkt wurde, an 45 alte Wittwen und betagte Jungfrauen, von denen eine Jede mindestens ⅔ ₰. erhalten soll, ausgetheilt werden. Die Austheilung ist von der Kanzel abzukündigen, und soll nach erfolgter Abkündigung das Lied „O, treuer Jesu, der du bist mein Hirt, Trost ꝛc." gesungen werden.

Das Stiftungscapital der 2000 ₰. — = — =, welches in Folge der vom Ehemanne der Stifterin, dem Kaufmann Johann Gottlieb Geelhaar in Torgau ausgestellten Cession ursprünglich bei der hiesigen Landständischen Casse stand, ist aus solcher am 7. April 1803 eingehoben und zur Kämmereicasse zu 3 pr. Ct. jährlicher Verzinsung geliehen worden, zu welchem Zinsfuße sie auch dermalen daselbst noch stehen.

9.

Die Nicolaus von Gerßdorfsche Stiftung.

Der Geheime=Raths=Director und Landvoigt, Freiherr **Nicolaus von Gerßdorf** auf Baruth ꝛc. hatte 500 ₰. — = — = dem hiesigen Waisenhause und 500 ₰. — = — = zu einem Gestifte für das hiesige Armuth im Jahre 1698 geschenkt, und hierzu ein ihm auf Klix und Kommerau zuständiges Capital von 1000 ₰. durch Cession vom Tage Nicolai 1698 abgetreten, welches jedoch bereits im nächstfolgenden Jahre 1699 zurückgezahlt und hierauf auf das Rittergut Lautitz transferirt wurde. Später sind indeß sothane 1000 ₰. auch von diesem Gute eingehoben und hiervon 500 ₰. zur Casse des Waisenhauses eingezahlt, die zur Armenunterstützung bestimmten 500 ₰. dagegen zur Kämmereicasse gegen eine jährliche Verzinsung zu 6 pr. Ct. genommen worden, wo sie auch dermalen noch im 20 Guldenfuße stehen.

Von den jährlichen Zinsen an 30 ₰. 25 ngr. kommen nach der Beilage sub D. 2 ₰. 1 ngr. 6 ₰. in Abzug, und verbleiben hiernach noch 28 ₰. 23 ngr. 4 ₰. zur Armenunterstützung. Diese Summe ist alljährlich am Tage Nicolai, den 6. December, an Hausarme und dürftige Personen auszutheilen.

10.

Die Eva von Gerßdorfsche Stiftung,

von **Eva Maria von Gerßdorf** in ihrem am 2. October 1710 errichteten und am 23. September 1726 eröffneten Testamente fundirt, in welchem sie 50 ₰. — = — = ausgesetzt hatte, mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon am Tage vor dem heiligen Christtage, als ihrem, der Stifterin, Namenstage, unter

hiesige Arme ausgetheilt werden sollen. Das Capital stehet bei der Kämmerei zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung im 20 Guldenfuße und die Austheilung erfolgt an dem festgesetzten Tage zugleich mit der Vertheilung der Zinsen des Pötschkeschen Gestifts. (Abschn. I. D. 5.)

11.

Die Dr. Gruppesche Stiftung.

Dr. **Karl August Gruppe**, practischer Arzt allhier, hatte kurz vor seinem, am 30. December 1837 erfolgten Ableben die mündliche Verfügung getroffen, daß seine Schwester und Erbin, Frau Juliane Tugendreich Wehnert geb. Gruppe allhier, 500 ℛ︁. — s — s für die Bürgerschulcasse, 200 ℛ︁. — s — s für das Waisenhaus und 200 ℛ︁. — s — s zur Armenunterstützung an den Stadtrath einzahlen möge. Dieser mündlichen Verfügung ist am 29. Januar 1838 Genüge geschehen, und nachmals in einem unterm 25. October 1838 ausgefertigten Regulative nähere Bestimmung getroffen worden, in welcher Maaße die Zinsen des ersten und letzten Vermächtnisses verwendet werden sollen. Nach solcher erfolgt die Wahl der mit den Zinsen des zuletzt genannten Stiftungscapitals zu betheilenden Armen durch den Stadtrath auf, von der Armen-Deputation zu erstattenden gutachtlichen Vorschlag; es soll dabei aber auch auf Arme aus dem gelehrten Stande Rücksicht genommen werden, übrigens jede Rate mindestens 2 ℛ︁. betragen, und Christiane Sattler, welche dermalen als Hospitalitin im Taucherhospital sich befindet, jedesmal mit betheilt werden. Die Auszahlung der Unterstützungsgelder hat die Stiftungs-Deputation in jedem Jahre den 30. December, als dem Todestage des Stifters, zu bewirken.

12.

Die Haakesche Stiftung.

Von **Reginen Hedwig Haake** geb. **Roppe** sind in ihrem am 16. August 1769 errichteten und am 20. Februar 1770 publicirten Testamente für das hiesige Stadtarmuth 1000 ℔. — ₰ ausgesetzt worden. Dieses Capital sollte nach Bestimmung der Testatricin auf dem ihr gehörigen Rittergute Klein-Seitschen stehen bleiben, es wurde indeß auf Ansuchen ihrer Testamentserbin, Christianen Tugendreich Struv geb. Haake, zufolge Rathsdecrets vom 17. Januar 1771 vom gedachten Gute auf den von der Testatricin allhier hinterlassenen, in der Wendischengasse № 239. gelegenen Bierhof transferirt, und hierüber unterm 21. Februar 1771 eine Consensurkunde ausgefertigt, welche sich im Rathsarchive befinden soll. Die Austheilung des Gestifts soll von der Kanzel abgekündigt und nach dessen Erfolg das Lied „Herr Jesu Christ, wahr Mensch und Gott ꝛc." gesungen werden. Von den jährlichen Zinsen an 51 ℔. 11 ngr. 7 ₰. kommen die in der Uebersicht sub D. verzeichneten Posten in dem Betrage von 7 ℔. 21 ngr. 2 ₰. in Abzug, 15 ℔. werden an 15 arme Wittwen von Stande ausgezahlt, und die sodann noch verbleibenden 28 ℔. 20 ngr. 5 ₰. an die übrigen Armen alljährlich ausgetheilt.

13.

Die Hennigkysche Stiftung.

Gotthard Matthias Hennigky, gewesener Kirchenvorsteher allhier, hatte in seinem am 7. December 1748 bei dem Stadtgericht allhier niedergelegten und am 30. December 1755 publicirten Testamente auf die ihm zugehörige, № 33. der Vorstadt gelegene Mahlmühle die Verpflichtung, daß von solcher alljährlich 8 Scheffel Korn, und zwar zu Johannis 4 Scheffel und

zu Weihnachten 4 Scheffel, an Gelde nach dem Marktpreise jeglichen Termins an die Waisenhauscasse allhier abentrichtet werden, gelegt. Sothane Verpflichtung ist auch in dem zwischen den Hennigkyschen Erben und Johann Georg Schulzen am 12. Januar 1768 abgeschlossenen und am 6. Juni desselben Jahres confirmirten Kaufcontracte aufgenommen, und in die späteren Acquisitionsurkunden, namentlich in die neueste vom 21. December 1842 übergetragen worden. Die Abentrichtung erfolgt nach den Marktpreisen zu Johannis und zu Weihnachten jedesmal nach Höhe von 4 Scheffeln zur Waisenhauscasse.

14.

Die Henricische Stiftung.

Der vormalige Bürgermeister, Licentiat, **Johann Peter Henrici** allhier hat außer mehrern andern später zu erwähnenden und namentlich Schulzwecke verfolgenden Fundationen, (Abschn. II. A. 3. B. 6. u. C. 1.) in seinem am 12. November 1722 gerichtlich übergebenen und nach seinem am 13. Mai 1723 erfolgten Tode am 14. Juni desselben Jahres publicirten Testamente auch 600 ℛ. — ⸗ — ⸗ zu Unterstützung des Armuths unter folgenden Bestimmungen ausgesetzt. Es soll nämlich dieses Capital, welches mit den zu den andern Zwecken legirten 800 ℛ. — ⸗ — ⸗ in der Gesammtsumme von 1400 ℛ. — ⸗ — ⸗ zur Kämmereicasse eingezahlt worden ist, von welcher 1100 ℛ. zu 6 pr. Ct. und 300 ℛ. zu 5 pr. Ct. verzinset werden, unverändert erhalten, und der Betrag der jährlichen Zinsen jedesmal den 23. Juni, oder wenn dieser auf einen Sonntag fallen sollte, Tags darauf, zum Gedächtniß seiner an diesem Tage geschehenen Promotion des Stifters **in Licentiatum** an 60 arme Budissinische Bürgersleute ausgetheilt, die Austheilung auch Sonntags vorher

abgekündigt, und während der Communion das Lied „Christus, der ist mein Leben, Sterben ist mein Gewinn rc." gesungen werden. Uebrigens sollen bei der Austheilung, welcher früher ein Verwandter des Stifters beiwohnte, die aus den Heinrich-schen, Wießelschen und Kühnelschen Familien abstammenden Armen, als Verwandte des Stifters, vorzugsweise berücksichtigt werden. Die jährliche Vertheilungssumme beträgt, nach Abzug der in die Salarien- und resp. Kämmereicasse nach der Uebersicht sub D. fließenden Posten, 30 ₰. 9 ngl. 6 ₰.

15.

Die Henricische Stiftung,

von **Annen Dorotheen** verwittw. Bürgermeister **Henrici** geb. **Eichler** in ihrem am 5. September 1747 eröffneten Testamente errichtet, in welchem sie auf den von ihr hinterlassenen, am Fleischmarkte №. 79. gelegenen Bierhof 300 ₰. — - — - unablöslich radicirt hatte, mit der Bestimmung, daß von dem jährlichen Zinsertrage für sechs Mädchen das Schulgeld zur Information im Christenthume und Lesen an den Schulmeister bezahlt, überdieß aber diesen Mädchen die nöthigen Bücher, als ein Abece, Himmelsweg, Katechismus und Bibel dafür gekauft werden sollten. Diese Leistungen waren früher und bis zum Jahre 1830, wo die Stifts- und Freischule reorganisirt wurde, von den Besitzern des vorbezeichneten Bierhofs unmittelbar an die Lehrer an der Armenschule abgeführt worden. Seit dem Jahre 1830, wo mit der Reorganisation der Stifts- und Armenschule auch zugleich die Fixation der Lehrer eintrat, sind diese Zinsen in die Schulcasse geflossen, und ist, da über deren Betrag eine Differenz entstand, im Jahre 1843 mit dem Besitzer des Bierhofs №. 79. dahin Vereinigung getroffen worden, daß jährlich 12 ₰. zur Schulcasse gezahlt werden.

16.

Die Hentschesche Stiftung.

Andreas Hentsch, Gutsbesitzer in Burk, legirte in seinem am 19. März 1825 niedergelegten und am 13. Februar 1826 eröffneten Testamente ein Capital von 3500 ᵲ. mit den Bestimmungen, daß

a) diese 3500 ᵲ. dem hiesigen Armencassen-Fond übereignet werden sollten,

b) von den Zinsen davon im Monat December jeden Jahres eine Quantität gutes, kelliges kiefernes Brennholz eingekauft, und im Monat Januar des darauf folgenden Jahres unter Budissiner Stadtarme, ohne Unterschied ihrer Religion und ihres Wohnorts, vertheilet werden solle, daß jedes der zu Betheilenden ¼ Klftr. erhalte, und

c) die Vertheilung 8 Tage zuvor durch eine Bekanntmachung in den hiesigen wöchentlichen Nachrichten sowohl als auch durch Abkündigung nach der Frühpredigt in der Petri- und Michaelis-Kirche angezeigt werden solle, und

d) das Einsetzen und Zersägen des Holzes dem Tagearbeiter Johann Gottlieb Hause, so lange derselbe diese Arbeit zu verrichten im Stande sei, gegen eine Vergütung von 10 ᵲ., nachmals aber einem andern ehrlichen und rechtschaffenen Manne, jedoch nur gegen das gewöhnliche Tagelohn, übertragen werden solle.

Diesen Bestimmungen wird gegenwärtig noch allenthalben nachgegangen, dagegen sind die in dem Testamente dem Rathswaagemeister übertragenen Besorgungen in Folge eingetretener Veränderungen auf die Stiftungs-Deputation übergegangen, und die dafür ausgesetzte Remuneration sowohl als auch das

dem früheren Inspector der Almosencasse beschieden gewesene Honorar mit 8 ₰. 6 n℘. 7 ₰. und resp. 3 ₰. 2 n℘. 7 ₰. zur Salariencasse, zu welcher auch zweimal 20 n℘. 6 ₰. für die in der Petri- und Michaelis-Kirche zu bewirkende Abkündigung gezahlt werden, eingezogen worden.

Das Stiftungscapital, welches ursprünglich bei der Landständischen Casse allhier stand, wurde im Jahre 1834 in Königl. Sächs. Steuer-Credit-Cassenscheinen zurückgewährt, und sind bei deren Umsetzung und bei Convertirung des Capitals in Münzsorten des Vierzehnthalerfußes 150 ₰. gewonnen und zinsbar angelegt worden, wodurch sich das Stiftungscapital bis auf 3650 ₰. erhöhet hat.

17.

Die von Herzbergsche Stiftung.

Johanna Louise verehel. Rittmeister **von Herzberg** geb. **von Metzradt** allhier hat in ihrem vor dem Oberamte hieselbst am 27. April 1818 niedergelegten und am 29. April 1824 eröffneten Testamente dem Stadtarmuthe 100 ₰. — - — - legirt, mit der Bestimmung, daß die davon gefällig werdenden landüblichen Zinsen zu Weihnachten jeden Jahres, ohne irgend einen Abzug, an höchstens vier der gebrechlichsten und hülfsbedürftigsten Frauenspersonen allhier zu vertheilen seien. Das Stiftungscapital ist mit zum Vermögen der Almosencasse geschlagen worden, und es werden der vorreferirten testamentarischen Bestimmung gemäß die zu betheilenden Personen von der Armen-Deputation dem Stadtrathe vorgeschlagen, und sobald von diesem die geschehene Vorschlagswahl bestätigt, oder sonst Bestimmung getroffen worden, die jährlichen Zinsen, gegenwärtig 4 ₰. betragend, durch die Stiftungs-Deputation ausgezahlt.

Beiläufig möge noch eines von der Testatricin der Feuercompagnie allhier beschiedenen Legats von 50 ℳ. — ⸗ — ⸗ hier Erwähnung geschehen, bezüglich dessen bestimmt ist, daß die jährlichen Zinsen davon von der Feuercompagnie zu ihrer Ergötzlichkeit mit verwendet werden können, daß dagegen die Feuercompagnie auch bei einem auf dem Burglehne entstehenden Feuer sich des von Herzbergschen, von der Testatricin zu einem Fideicommisse bestimmten Hauses besonders annehmen möchte.

18.

Die Jähnichsche Stiftung.

Christoph Jähnich, Bürger auch Huf- und Waffenschmidt allhier, hatte in seinem am 28. November 1733 nuncupirten und am 25. Januar 1734 eröffneten Testamente mehrere Vermächtnisse zu milden Zwecken ausgesetzt, die jedoch von seinen Erben ganz nicht gewährt worden sind, indem nach einem zwischen denselben und dem Rathe vor dem Oberamte allhier abgeschlossenen Vergleiche einzelne Vermächtnisse ganz in Wegfall gelangt sind, und andere in ihrem Betrage vermindert worden sind. Dieß trat namentlich bei dem Vermächtnisse zu Unterstützung der Armen ein, wozu bei dem gedachten Vergleiche ein Capital von 650 ℳ. — ⸗ — ⸗ festgestellt wurde. Diese 650 ℳ. sind zur Kämmereicasse eingezahlt worden, wo sie dermalen noch im 20 Guldenfuße stehen, und mit 5 pr. Ct. jährlich verzinset werden. Die Austheilung der Zinsen soll am Tage Christoph, den 15. März, an das hiesige Armuth geschehen, es kommen jedoch 6 ℳ. 15 nℊ. 3 ₰. an ausgesetzten Remunerationen und 8 ℳ. zum Ankauf von Schulbüchern für arme Schüler in Abzug, so daß zur baaren Vertheilung nur 18 ℳ. 24 nℊ. 8 ₰. verbleiben.

19.

Die Jändchensche Stiftung.

Der Kaufmann **Karl Friedrich Jändchen** allhier hat in seinem am 12. Juli 1844 errichteten, am 14. desselben Monats und Jahres bei dem Stadtgericht allhier niedergelegten und am 18. November 1844 eröffneten Testamente außer mehrern andern milden Vermächtnissen, deren anderwärts besondere Erwähnung geschehen wird, zwei Capitalien zur Armenunterstützung ausgesetzt, nämlich

1000 ℛ. — ⸗ — ⸗ zu einem Holzgestift und
600 ℛ. — ⸗ — ⸗ zu einem Tuchgestift.

Von den Zinsen des ersteren Capitals soll so viel Holz als nur möglich gekauft, und dieses im Monat Januar jeden Jahres unter das hiesige Armuth vertheilt werden. Bezüglich der Verwendung der Zinsen des letzteren Capitals ist dagegen bestimmt, daß von selbigen schwarzes Tuch, von welchem jedoch die Elle nicht über 1 ℛ. kosten darf, gekauft, und dieses an arme Knaben, die sich zu Erlernung einer Profession in hiesiger Stadt in der Lehre befinden, ohne Ausnahme, von welchem Herkommen sie sind, ausgetheilt werden soll, so daß jeder der erwiesen Aermsten, so weit das Tuch zulänglich, 2 Ellen zu einem Paar Beinkleider erhalten soll. Beide Stiftungen sind, da die dazu ausgesetzten Capitalien erst nach einem Jahre nach dem Tode des Stifters gefällig waren, in dem heurigen Jahre ins Leben getreten.

20.

Die Jocusch'sche Stiftung.

Von **Johann August Jocusch**, Bürger und Kaufmann allhier, sind in seinem am 13. Mai 1837 errichteten und

gerichtlich übergebenen und am 24sten desselben Monats und Jahres eröffneten Testamente außer zwei Vermächtnissen von je 300 ₰. — ≈ — ≈ für das Aerar der Kirche St. Petri und für das Waisenhaus allhier annoch 400 ₰. — ≈ — ≈ zu einer besonderen Stiftung ausgesetzt worden, mit dem Verordnen, daß die jährlichen Zinsen davon jedesmal den 17. Mai, oder wenn dieser auf einen Sonn= oder Festtag fällt, an dem nächstfolgenden Tage, unter dem Namen „Jocusch'sches Gestift" an die Almosen=Percipienten vertheilt werden sollen. Das Stiftungscapital ist zu dem Vermögen der Almosencasse geschlagen, die Austheilung der jährlichen Zinsen aber nach den vorstehenden Bestimmungen durch ein vom Stadtrathe unterm 6. October 1838 errichtetes Regulativ festgestellt, hiernach aber auch im Jahre 1839 die erste Vertheilung vollzogen worden.

21.

Die Krahlsche Stiftung,

von **Peter Krahl**, gewesenem Bürger und Kaufmann allhier, in seinem am 22. August 1783 niedergelegten und am 7. Mai 1785 nach seinem Tags vorher erfolgten Tode eröffneten Testamente errichtet, in welchem derselbe ein Capital von 1600 ₰. — ≈ zu Unterstützung der hiesigen Armen ausgesetzt hat. Nach den vom Stifter dabei getroffenen speciellen Bestimmungen soll die Austheilung der jährlichen Zinsen an seinem Todestage, den 6. Mai, erfolgen, und zunächst an jede auf dem Krankenzettel stehende Person 1 ₰., die hiernach und nach Abzug der im Testamente ausgesetzten Remunerationen in dem Betrage von 7 ₰. 26 ngr. 4 ₰. verbleibende Summe aber an die Armen, nach deren Bedürfniß mit 4, 6, 8 bis 12 gr. ausgetheilt werden.

22.

Die Dr. Laubesche Stiftung.

In einem am 31. Mai 1733 errichteten und am 21. Mai 1761 eröffneten Testamente hat **Dr. Christian Laub**, practischer Arzt allhier, ein Capital von 2000 ℔. — ß — ₰ zur Armenunterstützung ausgesetzt. Dasselbe war ursprünglich auf den, dem Stifter zugehörig gewesenen, in der Kesselgasse gelegenen Bierhof radicirt, und auch den späteren Besitzern desselben überwiesen worden. Im Jahre 1773 entstand indeß zum Vermögen des damaligen Besitzers des gedachten Grundstücks, Namens Martin Lehmann, ein Creditwesen, in welches auch das Dr. Laubesche Stiftungscapital mit verwickelt wurde, und wobei leider nicht allein die Zinsen desselben auf den Zeitraum von 1773 bis 1780 verloren gingen, sondern auch der Stiftung 213 ℔. 13 gr. an ge= und außergerichtlichen Kosten zur Last gefallen waren. In Folge dessen hat die Austheilung in den vorerwähnten Jahren ganz ausgesetzt bleiben müssen, und in den Jahren 1781 bis mit 1785 nur nach Höhe der Hälfte der Zinsen vollzogen werden können, weil die andere Hälfte derselben zu Abtragung der vorerwähnten Kosten verwendet wurde. Später ist das Stiftungscapital durch Ansammlung von Zinsen von 2000 ℔. — ß — ₰ bis auf 2600 ℔. — ß — ₰ erhöhet, und nach deren Convertirung in Münzsorten des Vierzehnthalerfußes sind neuerdings wieder 72 ℔. 6 ngr. 6 ₰. zinsbar angelegt worden. Die Austheilung der jährlichen Zinsen soll am Sterbetage des Stifters, den 21. Mai, erfolgen, und dabei zunächst auf Unterstützung der nothdürftigen, frommen und einen guten Wandel führenden Blutsfreunde und Verwandten des Stifters, sie mögen sich nun hier oder anderwärts aufhalten, Bedacht

genommen, nach Erreichung dieses Zweckes aber das hiesige Stadtarmuth betheilt werden. Bezüglich der zu betheilenden Verwandten enthält die Stiftungsurkunde noch die wörtliche Bestimmung, daß diese, beiderlei Geschlechts, sowohl Große und Erwachsene, als Kleine und Unerwachsene, hier und anderwärts sich befindend, 2 fl. erhalten sollen, so daß, wenn ein armer frommer Vater und Mutter einige fromme Kinder hätten, ein Jedes von ihnen, Eltern wie Kinder, 2 fl. bekommen solle. Schon seit längerer Zeit haben sich aber Verwandte nicht mehr angemeldet, und es ist daher diese Bestimmung jetzt außer Anwendung gekommen, und der Zinsbetrag nach Abzug von

6 fl.	5 ny.	— S.	für die Gestiftsaustheilung,
1 "	— "	8 "	für deren Abkündigung,
1 "	— "	8 "	für die Anstimmung des Gestiftsliedes, wozu der letzte Vers des Liedes „Meinen Jesum laß ich nicht" vorgeschrieben ist, welche Remunerationen zur Salariencasse fließen,
— "	20 "	6 "	welche für den vormaligen Diener zur Kämmereicasse berechnet, und
2 "	1 "	7 "	so zur Almosencasse eingezahlt werden,

wird an die Stadtarmen jährlich ausgetheilt.

23.

Die von Lenz-Löwenschildsche Stiftung.

Die Gräfin **Mariane von Löwenschild** geb. **von Pleß** auf Straßgräbchen hat in ihrem am 19. März 1708 eröffneten Testamente 1000 fl. — " — " ebenfalls zur Armenunterstützung und zu einigen andern milden Zwecken ausgesetzt, und auf das

Rittergut Straßgräbchen unablöslich zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung radicirt. Die Zinsen derselben werden nach den von der Stifterin getroffenen Verfügungen

1. zur einen Hälfte, den 24. Februar, als dem Todestage der Stifterin, jetzt in der Maaße verwendet, daß

1 thlr.	— ngr.	8 ₰.	für Abkündigung des Gestifts,
1 ⸗	— ⸗	8 ⸗	für dessen Austheilung,
— ⸗	15 ⸗	4 ⸗	für Anstimmung des Liedes bei der Abkündigung, zur Salariencasse,
— ⸗	10 ⸗	3 ⸗	für den vormaligen Deputations-Diener zur Kämmereicasse berechnet,
7 ⸗	21 ⸗	2 ⸗	zur Vertheilung an die Inquiliner an den Cantor am Gymnasium abgegeben,
20 ⸗	6 ⸗	4 ⸗	dagegen an 20 arme Wittwen, welche sich des Gassenbettelns schämen, ausgetheilt werden,

2. zur anderen Hälfte aber am Tage Jacobi, den 23. Juli,

4 thlr.	4 ngr.	3 ₰.	an das Aerar der Kirche St. Petri,
4 ⸗	4 ⸗	3 ⸗	für die Geistlichen an derselben,
4 ⸗	3 ⸗	3 ⸗	für die Lehrer am Gymnasium und
— ⸗	15 ⸗	4 ⸗	für das Anstimmen des Gestiftsliedes, zur Salariencasse, sowie
— ⸗	7 ⸗	7 ⸗	für den vormaligen Deputationsdiener zur Kämmereicasse berechnet,
17 ⸗	22 ⸗	22 ⸗	dagegen an hiesige Arme vertheilt werden, von denen die Person 5 ngr. erhalten soll.

24.

Die Neumannsche Stiftung.

Der vormalige Bürger und Viereigner **Michael Siegismund Neumann** allhier hat in seinem am 6. März 1727 errichteten, am 20. desselben Monats gerichtlich übergebenen und am 18. April 1727 publicirten Testamente ein Capital von 1200 ℛ. — ″ — ″ ausgesetzt, dessen Zinsen theils zur Armenunterstützung, theils zu anderen milden Zwecken verwendet werden. Das hierzu legirte Capital stehet zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung bei der Kämmerei im 20 Guldenfuße, und werden den vom Stifter getroffenen Bestimmungen zufolge von den jährlichen Zinsen gegenwärtig

9 ℛ.	7 ngr.	5 ₰.	für den Pastor Primarius,
9 ″	7 ″	5 ″	für den Pastor Secundarius,
6 ″	5 ″	— ″	für den Archidiaconus,
6 ″	5 ″	— ″	für den Diaconus an der Petri-Kirche,
6 ″	5 ″	— ″	für den Katechet an der Marien- und Marthen-Kirche, und
6 ″	5 ″	— ″	für die Austheilung des Gestifts, zur Salariencasse,
— ″	15 ″	4 ″	für den vormaligen Deputations-Diener zur Kämmereicasse,
6 ″	5 ″	— ″	zur Waisenhauscasse und
6 ″	5 ″	— ″	an die Almosencasse berechnet, die hiernach noch verbleibenden
24 ″	4 ″	8 ″	dagegen an hiesige Arme vertheilt.

Die Austheilung soll den Tag nach Michaelis in jedem Jahre erfolgen.

25.

Die Pannachsche Stiftung.

Von **Lucretien Sophien** verw. **Pannach** geb. **Prinz** ist der hiesigen Stadtarmencasse in dem von ihr am 23. December 1767 gerichtlich übergebenen und am 5. Januar 1768 eröffneten Testamente ein Vermächtniß von 1000 ℛ︎. — ⸗ — — hinterlassen worden, mit der Bestimmung, daß die davon gefällig werdenden Zinsen zur einen Hälfte den 3. Januar und zur anderen Hälfte am Lucretientage, den 7. Juni jeden Jahres, an Hausarme, die sich des Bettelns schämen, ausgetheilt werden sollen. Ihren eingesetzten Erben war zwar das Recht eingeräumt, Hausarme, wobei sie auf arme Verwandte mit Rücksicht nehmen sollten, vorzuschlagen, es haben diese jedoch, da sie nicht hier, sondern auswärts wohnhaft waren, dieses Vorschlagsrecht dem Stadtrathe überlassen. Das Stiftungscapital ist mit dem Vermögen der Almosencasse vereinigt, und die Austheilung der Zinsen erfolgt in der oben gedachten Maaße durch die Stiftungs⸗Deputation, wofür 1 ℛ︎. zur Salariencasse berechnet wird.

26.

Die Pfeffersche Stiftung.

Der vormalige Bürgermeister **Paul Pfeffer** allhier war, wie sich aus einer im Original sich vorgefundenen Schrift desselben ergiebt, aus seinem Vaterlande, Schlesien, ganz fremd und unbekannt nach Budissin gekommen, und hatte beim ersten Anblicke der Stadt bei sich das Gelübde gethan, daß, wenn es ihm in Budissin, wo er am 13. März 1684 eingetroffen, und seinen wesentlichen Wohnsitz genommen, wohlgehen sollte, er dafür seine Dankbarkeit durch Unterstützung der Armen bezeigen wolle.

Dieses Gelübde hat er auch in seinem am 4. Juli 1736 errichteten und am 20. November desselben Jahres eröffneten Testamente erfüllt, indem er in demselben 650 Thlr. — = — = und resp. 100 Thlr. — = — = ausgesetzt hat, mit der Bestimmung, daß von dem ersteren Vermächtnisse 30 Thlr. an dem nach seinem Tode einfallenden ersten Montage nach Lätare, an welchem Tage er im Jahre 1684 hierher gekommen, an die Armen ausgetheilt, die übrigen 620 Thlr. aber zu 5 pr. Ct. nebst den gleichzeitig legirten 100 Thlr., diese jedoch zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung zur Kämmerei genommen werden möchten. Diesen Verfügungen ist nachgegangen worden, und es werden nach Abzug von

6 Thlr. 5 ngr. — ₰. für die Gestiftsvertheilung,
1 = 11 = 1 = für die Gestiftsabkündigung,
1 = — = 8 = für die Anstimmung des Gestiftsliedes: „O, wie selig seid ihr doch, ihr Frommen *c*.", und
— = 20 = 6 = für den Präcentor,
welche Posten gegenwärtig in die Salariencasse fließen,
— = 15 = 4 = welche früher der Deputations=Diener bezog, und jetzt in die Kämmereicasse fließen, sowie
— = 15 = 4 = welche zur Casse der Stifts= und Freischule berechnet werden,

jährlich 27 Thlr. 22 ngr. 5 ₰. an die hiesigen Armen ausgetheilt, und soll die Austheilung jedesmal am Montage nach Lätare erfolgen.

Das Leben Paul Pfeffers war ein vielbewegtes, und es bietet dasselbe manche interessante Momente dar; darauf näher

einzugehen, würde dem Plane vorliegender Schrift nicht entsprechen, und es ist deshalb davon abgesehen worden. Die Wahlsprüche Paul Pfeffers, der sich übrigens in der damaligen literarischen Welt durch mehrere Schriften einen Namen erworben hatte, und seine Abschiedsworte an Budissin mögen indeß hier einen Platz finden, weil sich in den ersteren das Bild dieses edelen Mannes so treu abspiegelt, und die letzteren ein sprechendes Zeugniß seiner Liebe zu seinem lieben Bautzen geben. „**Tandem Fiducia Victrix**“ (endlich läßt doch das Vertrauen ein erwünschtes Ende schauen) und „**Mediis tranquillus in undis**“ (mitten in der Fluth still und wohlgemuth) waren die Wahlsprüche Paul Pfeffers, welche ihn in manchen Prüfungen seines Lebens aufrecht erhielten. Die kurz vor seinem Tode niedergeschriebenen Abschiedsworte an sein liebes Bautzen sind die folgenden:

Nun mein Bautzen, gute Nacht! das mich willig angenommen,
Da ich fremd und unbekannt bin auf diese Grenzen kommen,
Und wo mit so vielem Guten mich der Höchste hat bedacht,
Daß ich es nicht kann erzählen: Liebes Bautzen, gute Nacht!

Liebes Rathhaus, gute Nacht! dessen Mitglied ich gewesen:
Helfe Gott, daß man von dir allzeit möge hör'n und lesen,
Daß Du Deiner Bürger Bestes eben hast so hoch gebracht,
Als Dein eignes Wohlergehn! Liebes Rathhaus, gute Nacht!

Eidam, Enkel, gute Nacht! ich hab' Euch Gott übergeben,
Und verhoffe, daß Ihr stets künftig werdet also leben,
Daß Ihr Gottes Huld und Gnade und der heiligen Engel Wacht
Allzeit möget um Euch haben; Eidam, Enkel, gute Nacht!

Lieben Freunde, gute Nacht! die ich auf der Welt noch habe,
Und insonderheit, die Ihr jetzund mit mir geht zu Grabe,
Da ich meinen Lebenswandel zum Beschlusse nun gebracht,
Gott vergelt' Euch Eure Liebe; Lieben Freunde, gute Nacht!

Alles Eitle, gute Nacht! und was man vergänglich nennet!
Ich bin durch den Tod nunmehr ganz und gar von Dir getrennet,
Und an einen Ort gekommen, wo mich stetes Wohl anlacht,
Ewigkeit, ach sei gegrüßet! Welt und Ende, gute Nacht!

27.

Die Dr. Peißelsche Stiftung.

Dr. Karl Wilhelm Peißel, practischer Arzt allhier, hatte kurz vor seinem am 26. November 1813 erfolgten Tode gegen seinen Wärter den Wunsch geäußert, daß von seinen Erben 100 ₰. — , — , aus seinem Vermögensnachlasse an den unter dem Namen der Societät allhier bestehenden geselligen Verein gezahlt werden möchten, um die Zinsen hiervon an zwei bedürftige, verschämte Hausarme hiesiger Stadt an seinem Sterbetage zu vertheilen. Ueber die Annahme dieses Capitals war Seiten des vorgenannten geselligen Vereins eine Erklärung nicht erfolgt, und deshalb der Stadtrath von der Erbin des Geschenkgebers unterm 22. November 1814 ersucht worden, ihr vier Arme zur Betheilung vorzuschlagen. Dieß geschah durch Decret vom 24. November 1814, und in gleicher Maaße wurde die Vertheilung der jährlichen Zinsen von der Erbin des Geschenkgebers bis zum Jahre 1832 vollzogen. Von dem zuletzt genannten Jahre an war indeß die Austheilung unterblieben, und im Jahre 1836 wurde das Stiftungs-Capital der 100 ₰. nebst den davon angewachsenen Zinsen an 20 ₰. an den Stadtrath eingezahlt, und diesem die weitere Vertheilung der gefällig werdenden Zinsen übertragen. Von demselben wurden die eingezahlten 120 ₰. für die Dr. Peißelsche Stiftung ausgeliehen, und wegen deren Verwaltung unterm 3. Januar 1838 besondere Festsetzungen getroffen, nach welchen die jährlichen Zinsen an zwei vom Stadtrathe, nach zuvor, nach Befinden gehörtem Gutachten der Armendeputation, benannte verschämte Hausarme den 26. November jeden Jahres mit 4 ₰. 28 ngl. durch die Stiftungs-Deputation ausgezahlt werden.

28.

Die Rietschiersche Stiftung.

Anna Helene verw. Ober-Kämmerer Rietschier geb. Henrici allhier, von welcher in ihrem am 23. Juni 1746 übergebenen und nach ihrem am 4. August 1747 erfolgten Ableben am 5. Septbr. desselben Jahres eröffneten Testamente 500 ₰. — — zu einer Altar- und Kanzelbekleidung, zu Bekleidung des Taufsteins, sowie zu einem Meßgewande, ingleichen 6000 ₰. — — — zu Errichtung eines Arbeitshauses ausgesetzt worden waren, hatte gleichzeitig noch 2700 ₰. — — — zu den nachbemerkten milden Zwecken, namentlich aber auch zur Armenunterstützung ausgesetzt. Es sind nämlich von der Stifterin

a) 500 ₰. dazu bestimmt, daß die Zinsen davon zu besserer Salarirung der vier Geistlichen an der Petri-Kirche verwendet werden sollen. In Folge dieser Bestimmung werden die jährlichen Zinsen in dem Betrage von 25 ₰. 20 ngr. 8 ₰. jetzt zur Salariencasse gezahlt, aus welcher die Geistlichen ihre baaren Gehalte beziehen. Früher hatte der jedesmalige Katechet die Verpflichtung, für den ihm bestimmten Antheil derjenigen sechs Mädchen, für welche aus der Stiftung Annen Dorotheen verw. Bürgermeister Henrici geb. Eichler (Abschn. I. C. 15.) das Schulgeld übertragen worden, bei dem Katechisiren sich vorzüglich anzunehmen, sie auch vor dem Genusse des heiligen Abendmahls besonders vorzubereiten. Diese Verpflichtung ist indeß in der neueren Zeit, wo das Henricische Stiftungs-Capital, wie bereits oben Abschn. I. C. 15. referirt wurde, zur Casse der Stifts- und Freischule eingezogen worden, in Wegfall gelangt.

Demnächst sind

b) 50 ℛ𝓉. zu Unterstützung der Wittwen der Geistlichen an der Petri-Kirche und der drei Schulcollegen am Gymnasio sowie sechs anderer Wittwen von Stande, die unbemittelt, der evangelisch-lutherischen Religion zugethan sind, und deren Ehemänner in hiesiger Stadt gelebt haben, ausgesetzt.

An eine Jede der vorbezeichneten Wittwen sollen am Tage Helena, den 22. Mai, 2 ℛ𝓉. versiegelt gesendet werden, und ist für den Fall, daß nicht 3 Priester- und 3 Schulcollegen-Wittwen gleichzeitig vorhanden sind, von der Stifterin zugleich bestimmt worden, daß dann mehr Wittwen von Stande als 6 und auch Landpriesterwittwen, die sich in hiesige Stadt gewendet haben und unbemittelt sind, mit betheilt werden können. Uebrigens sind von den Zinsen sothaner 600 ℛ𝓉. auch noch 6 ℛ𝓉. an die hiesigen drei Frauenhospitäler, so daß auf ein jedes derselben 2 ℛ𝓉. kommen, zur Vertheilung an die daselbst versorgten Frauen abzugeben.

Weiter sind

c) 600 ℛ𝓉. dazu legirt worden, daß die Zinsen davon an 50 Personen, welche krank darniederliegen, in der Kirche für sich bitten lassen, sehr alt sind, auch wenig oder gar nichts verdienen können, ebenfalls am Tage Helena ausgetheilt werden sollen: es sind jedoch von den Zinsen dieses Capitals die nachbemerkten Remunerationen, als:

2 ℛ𝓉. 1 ngℓ. 7 ₰. für den Ministrant an der Petri-Kirche und

1 = — = 8 = für den Kirchenvoigt, welche Posten jetzt zur Salariencasse berechnet werden, sowie

1 ℛ. — ngℛ. 8 ₰. für den vormaligen Rathsthürsteher und

— ⸗ 15 ⸗ 4 ⸗ für den früheren Deputationsdiener, welche Beträge zur Kämmereicasse eingezogen worden sind,

1 ⸗ — ⸗ — ⸗ an die Polizeidiener

zu berichtigen.

Ferner sind

d) 500 ℛ. zu Ausrichtung einer festlichen Mahlzeit für die Waisenknaben am Tage Helena ausgesetzt. Die Zinsen hiervon werden zur Waisenhauscasse abgegeben, und es werden, da der Zinsbetrag den desfallsigen Aufwand deckt, die Knaben an zwei Tagen, den 22. und 23. Mai, jeden Jahres festlich beköstigt.

Endlich sind noch

e) 500 ℛ. zu Deckung des Verwaltungsaufwandes bestimmt, von deren Zinsen

10 ℛ. 8 ngℛ. 3 ₰., welche früher die Mitglieder des Raths, und

12 ⸗ 10 ⸗ — ⸗ so früher der Ober-Kämmerer und später der Kämmereiverwalter zu beziehen hatten, ingleichen

2 ⸗ 1 ⸗ 7 ⸗ an Remuneration für die Gestiftsabkündigung, und

1 ⸗ — ⸗ 8 ⸗ an dergleichen für Anstimmung des Gestiftsliedes bei der Abkündigung,

dermalen zur Salariencasse der Stiftungs-Deputation berechnet werden.

Zum Gestiftsliede ist der Gesang „O! Jesu Christ, meines Lebens Licht ꝛc." von der Stifterin vorgeschrieben worden, und das zu den oben referirten Zwecken legirte Capital der **2700** *ℛℊ.* stehet bei der Kämmereicasse zu 5 pr. Ct. jährlicher Verzinsung im 20 Guldenfuße.

29.

Die von Rückhardtsche Stiftung.

Ursula Eleonore verw. **von Rückhardt** geb. **von Zezschwitz** auf Creba hat in ihrem am 13. März 1823 errichteten und am 24. April desselben Jahres publicirten Testamente ein Capital von 500 *ℛℊ.* — ⸗ — ⸗, welches bei der Kämmereicasse zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung angenommen worden, mit der Bestimmung ausgesetzt, daß von dessen Zinsen 12 *ℛℊ.* zur Waisenhauscasse gezahlt, die übrigen Zinsen dagegen an das hiesige Armuth an ihrem Todestage, den 26. März, in jedem Jahre ausgetheilt werden sollen. Die Austheilungssumme beträgt, nach Abrechnung der von solcher noch abgehenden und in der Uebersicht sub D. specificirten Beträge, dermalen 16 *ℛℊ.* 18 *ngl.* 5 *ꝟ.*

30.

Die Raußendorfsche Stiftung.

Der Rechtscandidat und Biereigner **Johann Samuel Raußendorf** allhier setzte in seinem Testamente vom 3. April 1833 das hiesige Armuth und eventuell das Capitul St. Petri allhier zum Erben ein. Der Stadtrath agnoscirte das Testament, trat die Erbschaft für die städtische Almosencasse an, und veräußerte, testamentarischer Bestimmung zufolge, den gesammten Nachlaß des Erblassers, aus welchem überhaupt **1200** *ℛℊ.* — ⸗ — ⸗ gewonnen wurden. Hiervon sind, wie im

Testamente vorgeschrieben war, 1000 ℛ. auf dem erblasserischen Bierhofe Cat. No. 219. zu 5 pr. Ct. jährlicher Verzinsung unablöslich radicirt, die übrigen 200 ℛ. dagegen zu 4 pr. Ct. jährlicher Verzinsung ausgeliehen worden. Die Testaments-Execution ist der Armendeputation übertragen, die dafür ausgesetzte Remuneration an 10 ℛ. 8 nγ. 3 ₰. aber mit Genehmigung der Regierungsbehörde zur Salariencasse der Stiftungsdeputation eingezogen worden. Die nach Abzug sothaner 10 ℛ. 8 nγ. 3 ₰. verbleibenden Zinsen sind alljährlich am Geburtstage des Stifters, den 4. August, oder wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den 6. August, an neun Personen, und zwar sechs Männer und drei Frauenspersonen, zu gleichen Theilen auszuzahlen. Es können jedoch nur schon bejahrte Personen und nur solche, welche der evangelischen Religion zugethan sind, und sich unter den Almosenpercipienten befinden, auch in dem Namensverzeichnisse der Almosenempfänger aufgeführt sind, betheilt werden, auch darf Keinem derselben wegen seiner Betheilung an dem ihm ausgesetzten öffentlichen Almosen etwas gekürzt werden.

Für den Fall, daß gegen diese Bestimmungen auf irgend eine Weise gehandelt werden sollte, ist das Capitul St. Petri hieselbst eventuell als Erbe eingesetzt worden, und soll sodann die Stiftung auf dasselbe übergehen, der nach Abzug der für die Testaments-Execution ausgesetzten Remuneration verbleibende Zinsbetrag aber an neun arme katholische Schulkinder, und zwar an sechs Knaben und drei Mädchen, die sich durch besonderen Fleiß auszeichnen, bei der zu Michael oder sonst stattfindenden Prüfung zu gleichen Theilen ausgezahlt werden.

Die erste Austheilung der Zinsen dieser Stiftung ist am 6. August 1839 erfolgt, und solche seitdem streng nach den

testamentarischen Bestimmungen alljährlich vollzogen worden. Ueber die Vertheilung dieser Unterstützungsgelder in neun Raten, davon jede dermalen 5 ₰. 13 ngl. 7 ₰. beträgt, erstattet die Armendeputation an den Stadtrath gutachtlichen Vortrag, und dieser ertheilt hierauf die weitere Weisung an die Stiftungsdeputation zu Auszahlung der jährlichen Unterstützungsgelder.

31.

Die Rätzesche Stiftung.

Johann Michael Rätze, Bürger und Kaufmann allhier, hat in seinem bereits am 2. December 1801 bei dem hiesigen Stadtgericht niedergelegten und am 11. Mai 1802 eröffneten Testamente außer zwei Capitalien von 2000 ₰. — ⸗ — ⸗ und resp. 1000 ₰. — ⸗ — ⸗, welche von ihm dem Arbeitshause und der Waisenversorgungs⸗Anstalt legirt worden, annoch 1000 ₰. — ⸗ — ⸗ mit der Bestimmung ausgesetzt, daß dieses Capital auf seinem, in hiesiger Reichengasse No. 24. gelegenen brauberechtigten Wohnhause unablöslich zu 4 pr. Ct. jährlicher Verzinsung stehen bleiben, und die jährlichen Zinsen davon, nach Abzug von 10 ₰. für die Vertheilung, an seinem Sterbetage, den 13. April, in dem vorerwähnten Bierhofe durch den Rathswaagemeister an das hiesige Armuth jährlich ausgetheilt werden sollen. Der Anfall dieses sowie der beiden anderen gedachten Capitalien verzog sich indeß bis zu dem am 8. September 1837 erfolgten Ableben der Wittwe des Stifters, Johannen Sophien Rätze geb. Petersen, weil derselben auf ihre Lebenszeit der Zinsgenuß von diesen Capitalien zustand. Die erste Austheilung erfolgte im Jahre 1839 durch die Armendeputation, welcher solche, anstatt des Waagemeisters mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde übertragen worden ist, und es sind

seitdem jährlich 30 ₰. 25 ngr. an die hiesigen Armen, welche öffentliches Almosen beziehen, in der eben gedachten Weise vertheilt worden; die für die Vertheilung ausgesetzte Remuneration wird dagegen mit 10 ₰. 8 ngr. 3 ₰. zur Salariencasse berechnet.

32.

Die Schmidtsche Stiftung

ist vom vormaligen Bürgermeister Dr. **Heinrich Gotthelf Schmidt** allhier in seinem am 23. Juni 1750 nuncupirten und am 5. Januar 1751 eröffneten Testamente errichtet, und die Verwaltung derselben seiner Descendenz übertragen worden. Das Stiftungscapital beträgt 300 ₰. — = — = und stehet auf dem brauberechtigten Wohnhause No. 63. zu 5 pr. Ct. jährlicher Verzinsung unablöslich. Die Verwaltung dieser Stiftung ist, wie bereits gedacht wurde, vom Stifter seiner Descendenz übertragen worden, von welcher sie auch gegenwärtig noch besorgt wird. Die Zinsen des Stiftungscapitals sollen nicht in allzu kleine Theile vertheilet, und wo möglich einer Person allein, vornämlich aber verwaisten Kindern aus den genußberechtigten Familien gegeben werden. Als genußberechtigte Familien waren vom Stifter die Rämschische und Platzesche genannt worden, es sollen jedoch, dafern die Verwandten des Stifters selbst in eine solche Lage kommen, Unterstützungen beanspruchen zu müssen, diese den aus den vorgenannten Familien Abstammenden vorgezogen werden.

33.

Die Schmucksche Stiftung.

Vom vormaligen Kaufmann **Johann Schmuck** allhier waren in seinem am 29. Juli 1817 niedergelegten und am 31. October desselben Jahres eröffneten Testamente seiner Köchin, Annen

Katharinen Dorschin, 2000 ℔. — — ausgesetzt worden, mit der Bestimmung, daß sie hiervon die Zinsen auf ihre Lebenszeit beziehen solle, daß dagegen nach ihrem Ableben 1500 ℔. — einer Stiftung für arme, kranke und hülfsbedürftige Personen aus hiesiger Stadt, unter welche die Zinsen nach Abzug eines angemessenen Honorars zu vertheilen seien, anfallen sollten. Im Jahre 1822, wo die Dorschin starb, erfolgte der Anfall dieses Vermächtnisses, und es wurde durch Rathsdecret vom 13. Juni 1822 die Austheilung der jährlichen Zinsen auf den 31. October, oder wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fallen sollte, auf den nächstfolgenden Tag bestimmt, und wurden gleichzeitig an Remunerationen 4 ℔. für die Vertheilung, 1 ℔. für die Abkündigung derselben, 16 gl. für das Aufschreiben der zu betheilenden Armen und 8 gl. für das Abtragen der Spenden ausgesetzt. Die Austheilung konnte indeß in dieser Maaße nur einmal erfolgen, und zwar am 31. October 1822, indem das Stiftungscapital auf dem Bierhofe No. 60. haftete, und zu dem Vermögen des damaligen Besitzers dieses Grundstücks ein Schuldenwesen entstand. Aus demselben wurde jedoch das Capital nebst Zinsen wieder erlangt, und ersteres durch Zuschlagung der letzteren bis auf 1900 ℔. erhöhet, und zur Kämmereicasse geliehen, wo es auch dermalen noch stehet. Das bei Convertirung des Stiftungs-Capitals in Münzsorten des Vierzehnthalerfußes gewonnene Agio ist mit 52 ℔. 23 ngl. 3 ₰. zinsbar angelegt worden.

34.

Die Scholzesche Stiftung.

Anna Dorothee Scholzin geb. **Rostin** hat in ihrem am 20. April 1736 eröffneten Testamente 200 ℔. — — aus-

gesetzt, welche im 20 Guldenfuße bei der Kämmereicasse zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung stehen. Von den jährlichen Zinsen werden 2 ₰. 1 ngℓ. 7 ₰. von der Kämmereicasse für die Verwaltung innenbehalten, die übrigen 10 ₰. 8 ngℓ. 3 ₰. dagegen zum Aufdingen und Lossprechen zwei armer Knaben, die ein Handwerk oder eine Kunst erlernen wollen, verwendet. Nach Bestimmung der Testatricin sollen jedoch Knaben, welche aus der Frickeschen und Krauseschen Familie abstammen, vorzugsweise dabei berücksichtigt werden. Früher wurde diese Unterstützung einem und demselben Knaben gleichzeitig zur Aufnahme und zum Lossprechen conferirt, und mußte deshalb die Rate zum Lossprechen bis dahin asservirt werden. Hierdurch waren einerseits mehrere Unzuträglichkeiten entstanden, und andererseits war die Gemeinnützigkeit der Stiftung dadurch beeinträchtigt, und es ist deshalb vom Stadtrathe durch Decret vom 3. Februar 1831 bestimmt worden, daß in jedem Jahre eine Rate zum Aufdingen und eine zum Lossprechen verliehen, und ausgezahlt werden soll.

35.

Die Huttmann-Steudtnersche Stiftung.

Johanna Christiana verw. **Dr. Steudtner** geb. **Huttmann** auf Arnsdorf und Schlungwitz legirte in ihrem am 12. Februar 1753 gerichtlich übergebenen und den 26. März desselben Jahres eröffneten Testamente ein Capital von 1200 ₰. — ‚ — ‚, welches bei der Kämmereicasse zu 5 pr. Ct. jährlicher Verzinsung im 20 Guldenfuße stehet, zu einer Stiftung mit dem Verordnen, daß dieselbe „die Huttmann-Steudtnersche" benannt, und der jährliche Zinsbetrag theils zur Armenunterstützung, theils zu anderen Zwecken verwendet werden solle. Die letzteren Zwecke

bestehen insonderheit in besserer Dotirung der Lehrerstellen am Gymnasio und des Katechetenamtes. In Folge der von der Stifterin getroffenen Bestimmungen werden gegenwärtig

12 Thlr. 10 Ngr. — Pf. für den Vten und VIten Schulcollegen am Gymnasio,
6 = 5 = — = für den Katecheten an der Marien= und Marthen=Kirche,
1 = — = 8 = für die Gestiftsabkündigung,
1 = — = 8 = für Anstimmung des Gestiftsliedes „Wer weiß, wie nahe mir mein Ende ꝛc.“ und
6 = 5 = — = für die Gestiftsaustheilung zur Salariencasse, sowie
6 = 5 = — = so früher der Waisen=Informator und Scholae Adjunctus bezog, zur Casse der Stifts= und Freischule,
— = 15 = 4 = welche der frühere Deputationsdiener erhielt, dagegen zur Kämmereicasse berechnet, und verbleiben hiernach
28 = 8 = — = zur jährlichen Vertheilung an hiesige Arme.

Bei Austheilung dieser Unterstützungsgelder ist vorzugsweise auf arme bedürftige Freunde der Stifterin und auf Pfarrers=wittwen Rücksicht zu nehmen.

36.

Die Stoyische Stiftung.

Margarethe Stoyin geb. Hübsch, die nachgelassene Wittwe des Stadtsyndicus Andreas Stoy allhier, hat in ihrem am 12. März 1692 niedergelegten und am 27. März 1693 eröffneten

Testamente außer einem anderen Vermächtnisse, dessen weiter unten sub D. 6. und im II. Abschnitte sub C. 5. Erwähnung geschehen soll, auch ein Capital von 500 ₰. — ⸗ — ⸗ mit der Bestimmung ausgesetzt, daß von den jährlichen Zinsen eine Quantität Tuch eingekauft, und solches in jedem Jahre an ihrem Sterbetage, den 9. Februar, unter hiesige Stadtarme und bedürftige Bürgersleute und deren Kinder ausgetheilt werden soll. Das legirte Capital steht bei der Kämmerei zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung im 20 Guldenfuße, von den davon gefällig werdenden Zinsen werden 1 ₰. 8 ₰., die für Abkündigung der Gestiftsaustheilung ausgesetzt sind, und zur Salariencasse berechnet werden, in Abzug gebracht, die übrigen 29 ₰. 24 ngl. 2 ₰. dagegen zum Ankauf einer Quantität Tuch verwendet, welches an hiesige Arme und zwar gegenwärtig vorzugsweise an arme Lehrlinge ausgetheilt wird.

37.

Die Wollrabesche Stiftung.

Maria Elisabeth verwittw. Kammer⸗Revisor **Wollrabe** geb. **Kloß** in Leipzig setzte in ihrem am 20. Mai 1792 zu Leipzig niedergelegten und am 28. September 1799 eröffneten Testamente dem Almosenamte zu Leipzig und Budissin 1800 ₰. — ⸗ aus, und verordnete dabei, daß das Almosenamt zu Leipzig die Zinsen davon einheben, und den dritten Theil derselben halb zu Ostern und halb zu Michael an das hiesige Almosenamt auszahlen solle, von Letzterem aber dieser Zinsantheil, dermalen 24 ₰. betragend, jährlich den 12. Juli an die Almosenempfänger ausgetheilt werden solle.

Die Stifterin war von hier, wo ihr Vater, Mstr. Heinrich Kloß, Bürger und Aeltester der Schneider⸗Innung gewesen,

gebürtig, und hatte von ihrem Bruder, Heinrich Gotthard Kloß, welcher bei dem Rathe zu Leipzig als Actuar angestellt gewesen, einen großen Theil ihres Vermögens geerbt. Um nun sowohl ihre Anhänglichkeit an ihre Vaterstadt, als auch ihre Dankbarkeit gegen die Anstellungsbehörde ihres Bruders und Erblassers zu beweisen, hatte sie das vorgedachte Vermächtniß errichtet.

Ich gehe nunmehr

D.

zu den Stiftungen über, welche zunächst zu Unterstützung der in den hiesigen Hospitälern versorgten Personen errichtet worden sind.

Außer den Unterstützungssummen, welche die in den drei Frauen-Hospitälern zum Taucher, Mariä und Marthä und zum Heiligen Geist versorgten Frauen aus der Mehrzahl der in den vorstehenden Abschnitten referirten Stiftungen beziehen, sind nämlich noch einige Fundationen vorhanden, aus denen entweder den Hospitalitinnen des einen oder des anderen der genannten Hospitäler oder den gesammten Hospitalitinnen und resp. auch den im Männerhospitale untergebrachten Männern besondere Unterstützungen zufließen. Diesen Zweck verfolgt

1.

Die Cramersche Stiftung.

Deren Capital beträgt 25 ₰. — = — = und stehet auf dem in der Wendischen-Gasse No. 228. gelegenen Bierhofe unablöslich. Eine Stiftungsurkunde ist zwar nicht vorhanden, es ist dieses Capital aber höchst wahrscheinlich im Jahre 1706 oder 1707 von einer Wittwe, Namens **Catharina Cramer**, ausgesetzt worden, indem in dem vorhandenen, vom Jahre 1707

an anhebenden Quittungsbuche folgende Nachricht enthalten ist: „Demnach weil. Frau Catharina Cramerin, Wittib, in ihrem aufgerichteten Testamente dem armen Hospital zum Taucher 25 ℳ. — ⸗ — ⸗ Capital vermachet, dergestalt, daß die Zinsen davon jährlich am Tage Catharina, also den 25. November, unter die daselbst befindlichen armen Hospitalleute ausgetheilt werden sollen, solches Capital aber auf Frauen Dr. Annen Catharinen Cramerin geb. Heinrichin Vierhof auf der Wendischen-Gasse haftet; Also hat dieselbe denen armen Hospitalleuten die Zinsen davon jährlich entrichtet, wie folget 2c."

Die Zinsen betragen 1 ℳ. 16 ngr. 3 ₰., werden von der Stiftungsdeputation eingehoben, und sodann an die Hospitalitinnen zum Taucher ausgezahlt.

2.
Die Dr. Mättigsche Stiftung.

Martha verehel. Dr. **Mättig** geb. **Rosenhayn** hatte besage eines vom damaligen Rathe ausgestellten Reverses, d. d. Budissin am 30. December 1641, in ihrem zu Camenz am 22. December 1636 errichteten Testamente für das Hospital zum Taucher 100 ℳ. — ⸗ — ausgesetzt, und auf den an den Fleischbänken allhier gelegenen Vierhof № 209., als unablöslichen Stamm, angewiesen, mit der Bestimmung, daß der jedesmalige Besitzer desselben, anstatt der Zinsen davon, an die Hospitalitinnen zum Taucher viermal des Jahres, als zu Ostern, Pfingsten, Michael und Weihnachten, für 18 Argr. Wein und für 18 Argr. Semmel verabreichen solle.

Diese Naturalleistungen sind jedoch in Wegfall gelangt, und es werden gegenwärtig 6 ℳ. 5 ngr. jährlich an die Stiftungsdeputation baar eingezahlt, und von dieser solche in vierteljährigen Raten an die Hospitalitinnen zum Taucher ausgehändigt.

3.

Die Dr. Ohlesche Stiftung.

Der Königl. Sächs. Stabschirurgus Dr. **Gottlob Heinrich Ohle** hatte bei dem Verkauf seines, in der Wendischen-Gasse allhier № 228. gelegenen Bierhofs mehrfache Verfügungen zu milden Zwecken getroffen, solche jedoch nachmals durch eine Declaration, d. d. Dresden am 5. August 1817, verschieden erläutert und modificirt. Nach dieser Declaratoria ist von ihm das Stiftungscapital auf 120 ₰. — = — = festgestellt, auf den vorermeldeten Bierhof unablöslich zu 5 pr. C. jährlicher Verzinsung radicirt, und über die Verwendung der davon gefällig werdenden Zinsen zugleich bestimmt worden, daß, nach dem derzeitigen Münzfuße berechnet,

1 ₰.	16 ngr.	3 ₰.	an die Hospitaliten im Männerhospitale am Tage Elisabeth, den 19. November, und
— =	10 =	3 =	an demselben Tage an den Todtengräber, welcher dafür den Rasen auf dem Grabe seiner, des Stifters, ersten Ehefrau in gutem Stande zu erhalten hat,
4 =	8 =	5 =	dagegen zu Ausrichtung einer Mahlzeit für die Waisenknaben am Tage Johannes, des Täufers, zur Waisenhauscasse

jährlich gezahlt werden.

4.

Die Platzesche Stiftung.

David Platz, gewesener Stadtrichter allhier, hatte in seiner letztwilligen Verfügung vom 8. Juni 1690 verordnet, daß der jederzeitige Besitzer seines Hauses, des jetzigen Bierhofs Cat.

№ 78., jährlich an den drei hohen Festen, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, für jedes der drei Frauen-Hospitäler 3 ʀℓ. — ⸗ — ⸗, mithin zusammen und überhaupt 9 ʀℓ. — ⸗ — ⸗ entweder baar oder in Victualien geben, und deshalb das erwähnte Grundstück nach Höhe von 150 ʀℓ. — ⸗ — ⸗ mit einer unablöslichen Hypothek belegt werden solle. Später fügte seine hinterbliebene Wittwe, **Rosine** geb. **Gulisch**, in einer am 1. Januar 1699 getroffenen und vom damaligen Rathe unterm 2. März deff. Jahres genehmigten Verfügung noch 50 ʀℓ. — ⸗ — ⸗ hinzu, mit der Bestimmung, daß die Zinsen hiervon mit 3 ʀℓ. am Tage Johannes, des Täufers, an den Verwalter des vor der Taschenpforte gelegenen Lazareths zu bezahlen, und solche zur Arznei und Labung für arme, im Lazareth liegende kranke Personen, welche sich etwas anzuschaffen nicht vermögten, zu verwenden, und wenn dergleichen Personen nicht vorhanden wären, zusammen zu halten seien, damit bei sich ereignenden Fällen eine oder mehrere Personen damit unterstützt werden könnten, oder, wenn ihrer gar nicht bedurft würde, zu Verstärkung des Capitals angesammelt werden möchten.

Beide Capitalien stehen dermalen noch auf dem Bierhofe № 78. als unablösliche Stämme, und es werden die Zinsen des ersteren Capitals an jedem der drei hohen Feste mit 3 ʀℓ. 2 ngl. 5 ₰. von der Stiftungsdeputation eingehoben, und mit je 1 ʀℓ. 8 ₰. an jedes der drei Frauenhospitäler ausgezahlt, wogegen die Zinsen des letzteren Capitals gegenwärtig in die Casse der Stadt-Kranken-Anstalt fließen.

5.

Die Pötschkesche Stiftung.

Die Zinsen eines von **Christianen Pötschke** geb. **May**, der nachgelassenen Wittwe Thomas Pötschke's allhier, in ihrem

Testamente vom 4. December 1681 ausgesetzten Vermächtnisses von 100 Mark Görl. oder 77 ₰. 18 ngr. 8 ₰. werden zu einer Hälfte mit

— ₰. 14 ngr. 3 ₰. an die Frauen im Marien- oder Marthen-Hospitale,

— „ 14 „ 3 „ an die Frauen im Hospitale zum Taucher, und

— „ 14 „ 3 „ an die Frauen in dem Hospitale zum Heiligen Geist, sowie mit

— „ 28 „ 9 „ zur Casse der Stadt-Kranken-Anstalt gezahlt, wogegen die andere Hälfte der Zinsen dazu ursprünglich bestimmt war, Striezel anzukaufen und diese am Heiligen Christabende an Arme und an die beiden Kirchenvoigte zu vertheilen. Diese Verwendung ist jedoch schon seit längerer Zeit außer Gebrauch gekommen, und es werden dermalen diese antheiligen Zinsen gleichzeitig mit den des von Gersdorf'schen Stiftungscapitals (Abschn. I. C. 18.) am Heiligen Christabende an die sich anmeldenden Armen vertheilt. Das Stiftungscapital haftet auf dem brauberechtigten Wohnhause № 2. allhier zu 6 pr. C. jährlicher Verzinsung unablöslich, und die jährlichen Zinsen werden an die Stiftungsdeputation abgeführt.

6.

Die Stoyische Stiftung.

Die in diesem Abschnitte bereits oben unter C. 36. erwähnte Wittwe des Stadtsyndicus Andreas Stoy allhier, **Margarethe Stoy** geb. **Hübsch**, hat in ihrem, schon oben angezogenen Testamente annoch 200 ₰. — „ — „, welche auf dem in der Reichengasse allhier № 30. gelegenen Hause zu 6 pr. C. jährlicher Verzinsung unablöslich haften, mit der Bestimmung ausgesetzt,

daß die eine Hälfte der Zinsen davon, dermalen 6 ℛℳ. 5 ngℛ. betragend, an die in den drei Hospitälern Mariä und Marthä, zum Taucher und zum heiligen Geist versorgten Frauen, so daß auf ein jedes Hospital ein Drittheil der Zinsen kommt, ausgezahlt werden solle, wogegen über die zweite Hälfte derselben zu einem anderen Zwecke, dessen weiter unten Abschn. II. C. 5. Erwähnung geschehen wird, verfügt worden ist. Die jährlichen Zinsen werden von der Stiftungsdeputation eingehoben, und an die Hospitalitinnen ausgezahlt.

7.
Die Zaunschleifersche Stiftung.

Christiane Zaunschleifer geb. **Schilde**, **Johann Zaunschleifers**, gewesenen Burgvoigts zu Dessau Ehegenossin, vorher verw. gew. Bürgermeister Bergmann, hatte nach Ausweis ihres zu Cöthen unterm 4. Januar 1608 errichteten und den 10. April 1616 daselbst eröffneten Testamentes in Folge einer, von ihrem ersten Ehemanne, dem am 15. April 1586 allhier verstorbenen Bürgermeister, Hieronymus Bergmann, getroffenen Verfügung die Verpflichtung übernommen, während ihrer Lebenszeit den Hospitalitinnen zum Taucher wöchentlich eine Mahlzeit zu reichen, oder einer Jeden derselben einen kleinen Groschen zu geben, auch 12 arme Schüler aller vier Wochen einmal zu speisen, oder beköstigen zu lassen.

Um nun diese Unterstützungen auch nach ihrem Tode fort zu erhalten, legirte sie in ihrem oben angezogenen Testamente 500 Mark Görlitz. oder 388 ℛℳ. 21 ngℛ. 4 ₰. mit der Bestimmung, daß von den jährlichen, zu 6 pr. Ct. gefälligen Zinsen 12 Mark Görlitz. den Hospitalitinnen zum Taucher gereichet, die übrigen 18 Mark Görl. dagegen nicht mehr, wie früher, zur

Beköstigung sondern zur Bekleidung armer Schüler verwendet werden sollen. Bezüglich der letzteren Verwendung ist zugleich von der Stifterin bestimmt worden, daß in dem einem Jahre Knaben, in dem andern dagegen Mädchen zu bekleiden seien, sowie daß in dieser Maaße fortwährend alternirend mit der Verwendung dieser antheiligen Zinsen verfahren werden, diese auch in jedem Jahre am Tage Christina, den 24. Juli, erfolgen solle.

Das Stiftungscapital haftet auf dem, in der Reichengasse № 2. gelegenen Bierhofe zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung unablöslich, der Zinsantheil für die Hospitalitinnen im Taucher wird an die Stiftungsdeputation eingezahlt, und von dieser an die Genußberechtigten ausgehändigt. Die Anmeldungen der zu bekleidenden Schüler geschehen bei dem jedesmaligen Besitzer des Bierhofs Cat. № 2., wo auch die Verwendung der antheiligen Zinsen unter Concurrenz einer obrigkeitlichen Person erfolgt, von welcher darüber die erforderliche Nachricht zu dem Gestiftsbuche gebracht wird.

Abschnitt II.

Außer den im I. Abschnitte enthaltenen Stiftungen ist eine Mehrzahl von Fundationen vorhanden, welche

A. die Unterstützung der Wittwen und Waisen der Geistlichen an der Kirche zu St. Petri und Mariä und Marthä sowie resp. der Lehrer am Gymnasium allhier,

B. die bessere Dotirung der gedachten geistlichen und Lehrerstellen und

C. die Unterstützung armer, das hiesige Gymnasium frequentirender Schüler

zum Zwecke haben.

Zu den ad A. gehörigen Fundationen ist

1.

die Albertische Stiftung

mitzurechnen, ob sie schon vorjetzt für die ad A. gedachten Wittwen und Waisen noch nicht in Anspruch genommen werden kann. **Gottfried Traugott Alberti**, emeritirter Pfarrer zu Arnsdorf im Hirschbergischen Kreise, hatte vor dem Magistrate zu Bunzlau, wo er zuletzt wohnte, unter Zurücknahme der früher getroffenen letztwilligen Dispositionen am 27. December 1803 seinen letzten Willen nuncupirt, und darin unter andern bestimmt, daß sein eingesetzter Universalerbe, Johann Christian Heinrich Wolf, Proconsul zu Bunzlau, ein Capital von 400 rf. — = — = zu einer beständigen Fundation für die Töchter der bei den evangelisch-lutherischen Kirchen in Budissin angestellten Pfarrer gewähren solle. Durch Verminderung seines Ruhegehaltes von 200 rf. bis auf 120 rf. und durch die im Jahre 1804 eingetretene Theuerung war er jedoch genöthigt worden, einzelne Vermächtnisse ganz zurückzunehmen, oder sie in ihren Beträgen zu vermindern. Das Letztere trat bei dem vorgedachten Vermächtnisse ein, indem er dasselbe in einem am 10. September 1805 gerichtlich errichteten Codicill von 400 rf. bis auf 250 rf. herabsetzte. Bald darauf, und zwar am 12. Februar 1806 war der Pastor Alberti in dem Alter von 87 Jahren und 7 Monaten in Bunzlau verstorben, und es hätte hiernach das von ihm ausgesetzte Vermächtniß, welches zwei Jahre nach seinem Tode gefällig war, den 12. Februar 1808 eingezahlt werden sollen. Dieß geschah nicht, sondern es verzog sich vielmehr die Auszahlung bis zum Jahre 1821, weshalb vom vormaligen Rathe allhier Verzugszinsen beansprucht wurden.

Dieser Anspruch wurde vom Testamentserben des Pastor Alberti zugestanden, dagegen von ihm wieder die Kürzung der, die Stiftung betreffenden Kosten beantragt. Hiernach wurden von ihm **213 ₰. 1 ngl. 8 ₰.** als Residuum des Legats an **250 ₰.**, und **139 ₰. 4 ngl. 9 ₰.** an Verzugszinsen vom **12.** Februar **1808** bis **12.** April **1821**, mithin zusammen **352 ₰. 6 ngl. 5 ₰.** am **14.** April **1821** eingezahlt. Allein auch von letzterer Summe waren wieder einige Auslagen und das Agio bei Umsetzung der in preuß. Cour. eingegangenen Legatgelder in Conventionsmünzen in Abrechnung zu bringen gewesen, so daß sich das Stiftungscapital wieder bis auf **332 ₰.** vermindert hatte, in welchem Betrage dasselbe am **1.** Mai **1821** zu **4** pr. Ct. jährlicher Verzinsung zur Kämmereicasse darlehnsweise eingezahlt worden ist.

Der Zweck der Stiftung ward bereits oben im Allgemeinen angedeutet, es sind jedoch vom Stifter noch mehrere bestimmte Vorschriften ertheilt worden, deren Mittheilung nicht allein angemessen sondern selbst nothwendig erscheint. Wie nämlich von ihm letztwillig verordnet worden, daß seiner Stiftung der Name „Evangelisch-Lutherisches Priester-Töchter-Gestift zu Budissin" beizulegen sei, so hat er zugleich bezüglich der, der hiesigen städtischen Behörde übertragenen Verwaltung noch speciell bestimmt, daß

a) jederzeit die ärmste vaterlose und freiledige Priestertochter zu Budissin die Interessen des obigen Capitals lebenslänglich erhalten, und diese Unterstützung nur dann wegfallen solle, wenn sie sich verheirathe, oder die Religion verändere; im ersteren Falle hat sie jedoch die Zinsen noch auf ein Jahr als Hochzeitgeschenk zu bekommen, daß jedoch

b) falls eine Nachkommin des Pastor Primarius Johann Christoph Lange vorhanden sei, diese, wenn auch ihr Vater nicht Pfarrer in Budissin gewesen, doch vor allen Anderen den Vorzug haben, und zum Genusse gelangen solle, sie möge im ledigen, ehelichen oder Wittwenstande leben. Unter mehrern, etwa vorhandenen Lange'schen Nachkommen solle aber nach Entscheidung des hiesigen Raths die ärmste, freiledige und vaterlose Waise den Vorzug haben.

Und daß endlich

c) wenn eine der obenbezeichneten hiesigen Pfarrerstöchter einen der beiden untersten Schulcollegen am hiesigen Gymnasium heirathete, diese sodann auch im Ehestande und resp. im darauf folgenden Wittwenstande im Genusse verbleiben solle.

Auf Grund der vorstehend sub b. referirten Bestimmung ist von einer Nachkommin des oben genannten Pastor Primarius Lange die Verleihung der Zinsen vor einigen Jahren beansprucht und deren Genuß ihr auch durch rechtliche Erkenntniß zugesprochen worden. Hiernach ist auch nicht zu bemessen, wann und wie bald die Albertische Stiftung für die Personen, deren Namen sie nach eigener Vorschrift des Begründers führt, nutzbar werden dürfte.

2.

Die Demuthsche Stiftung.

Christiana Dorothea verw. Subrector **Demuth** geb. **Vulte**, von welcher gleichzeitig die im I. Abschnitte unter C. 5. referirte Stiftung errichtet worden, hat in ihrem daselbst angezogenen Testamente 800 ᵭ. — ꝛ — ꝛ zu Unterstützung armer Wittwen

und Waisen der am hiesigen Gymnasium angestellt gewesenen Lehrer ausgesetzt. Im Jahre 1841 ist theils durch Verwendung des Agios von dem ursprünglich in Conventionsmünze bestandenen Stiftungscapitale, theils durch einen hierzu aufgenommenen unzinsbaren Vorschuß, zu dessen Zurückzahlung ein Theil der Zinsen verwendet wird, dasselbe bis auf 950 ℳ. erhöht worden.

Ueber die Verwendung der jährlichen Zinsen sind von der Stifterin die nachfolgenden Bestimmungen getroffen worden. Es sollen nämlich

a) nur diejenigen Wittwen gewesener Gymnasiallehrer für arm und perceptionsfähig erachtet werden, welche nicht über 1000 ℳ. oder dessen Werth im Vermögen besitzen, dagegen

b) auch diejenigen Wittwen, welche nach dem Tode ihrer Ehemänner auswärts ihren Wohnsitz genommen haben, darauf Anspruch machen können,

c) die Kinder, so lange als ihre Mütter im Genusse stehen, zwar keinen Antheil daran haben, nach dem Tode derselben aber diejenigen, welche noch unversorgt und außer Stande sind, sich ihr Brod selbst zu verdienen, an die Stelle ihrer Mutter treten, und deren Antheil zu gleichen Theilen empfangen, endlich

d) in Ermangelung perceptionsfähiger Wittwen und Waisen die gefällig werdenden Zinsen angesammelt, und auf diese Weise das Stiftungscapital vermehrt werden.

Die früher dem jedesmaligen Kämmerer und Subrector übertragene Verwaltung ist mit auf die Stiftungsdeputation übergegangen, und werden die dafür ausgesetzten Remunerationen von 1 ℳ. für Jeden der beiden früheren Verwalter dermalen



mit 2 ℳ. 1 n℘. 7 ₰. zur Salariencasse berechnet. Diese Honorarien sollen in doppeltem Betrage erhoben werden, sobald die Zinsen, welche übrigens jedesmal zu Weihnachten auszuzahlen sind, die Summe von 40 ℳ. erreichen.

3.

Die Henricische Stiftung.

Der vormalige Bürgermeister **Johann Peter Henrici** allhier hat in seinem bereits oben, Abschnitt I. C. 14., angezogenen Testamente ein Capital von 300 ℳ. — „ — „, welches zu 5 pr. Ct. jährlicher Verzinsung bei der Kämmerei allhier stehet, zu Unterstützung der Wittwen der letzten drei Schulcollegen alter Stiftung, als des Quartus, Quintus und Sextus, ausgesetzt, und hierbei noch speciell bestimmt, daß, wenn nur eine der bezeichneten Wittwen vorhanden sei, diese die gesammten Zinsen zu erhalten habe, dann aber, wenn eine zweite auch dritte Wittwe hinzukommen sollte, die gleichzeitig vorhandenen zwei oder drei Wittwen sich in die jährlichen Zinsen theilen sollen; daß dagegen, wenn noch eine vierte Wittwe hinzukäme, diese so lange zu warten habe, bis eine der bereits im Genusse stehenden drei Wittwen verstorben sei. Die Erben verstorbener Wittwen ferner haben lediglich einen Anspruch auf die Zinsen, welche während des Lebens ihrer Erblasserin betagt sind, und endlich sind die Zinsen während der Zeit, wo perceptionsfähige Wittwen nicht vorhanden sind, bis zu dem Zeitpunkte, wo einer der bezeichneten Schulcollegen verstirbt, und eine Wittwe hinterläßt, anzusammeln und dieser Wittwe sodann die vertagten Zinsen sowohl als auch die weiter gefällig werdenden auszuzahlen.

4.

Die Heimannsche Stiftung.

Anna Catharina verehel. Dr. **Heimann**, verw. gewes. Archidiaconus Pellach, früher verw. Schulze, hatte, als sie ihre dritte Ehe mit Dr. Johann Christian Heimann, praktischen Arzt allhier, einging, in einer mit demselben am 24. Juli 1736 errichteten und unterm 16. August desselben Jahres obrigkeitlich bestätigten Ehestiftung für den Fall, daß sie vor ihrem genannten Ehemanne versterben sollte, demselben die Verpflichtung auferlegt, an den Rath hieselbst 400 ₰. — = — = zu einem Gestift für diejenigen Priesterwittwen, deren Männer bei hiesiger Stadt- und Pfarr-Kirche St. Petri im Amte gestanden, und hieselbst gestorben, einzuzahlen. Die Geschenkgeberin war vor ihrem Ehemanne mit Tode abgegangen, und es hatte hierauf dieser der eingegangenen Verpflichtung zufolge 400 ₰. zur Kämmereicasse eingezahlt, bei welcher solche auch dermalen noch zu 4 pr. C. jährlicher Verzinsung im Vierzehnthalerfuße stehen. Es sind indeß nicht zu allen Zeiten perceptionsfähige Wittwen vorhanden gewesen, und die dadurch sich angesammelten Zinsen zu Vermehrung des ursprünglichen Stiftungscapitals verwendet, und auf diese Weise 200 ₰. zinsbar bis jetzt angelegt worden, so daß sich das Stiftungscapital bis auf 600 ₰. bereits erhöhet hat.

Für die Verwaltung ist ein Honorar von 4 ₰. ausgesetzt, und wird dieses gegenwärtig mit 4 ₰. 8 ngr. 3 ₰. zur Salariencasse berechnet.

5.

Die Prentzelsche Stiftung.

Johann Christoph Prentzel, gewesener Ober-Kämmerer allhier, hat mehrere milde Stiftungen, theils schon bei seinen

Lebzeiten, theils in seinem am 16. December 1793 niedergelegten und am 14. Februar 1794 eröffneten Testamente errichtet. Zu den Letzteren gehört das mit 2500 ℛ𝓉. — : — : ausgesetzte und auf das Rittergut Oehna zu 4 pr. Ct. jährlicher Verzinsung unablöslich radicirte Vermächtniß für Priester= und Schul=collegen=Wittwen allhier.

Nach Abzug eines für die Verwaltung der Stiftung ausgesetzten Honorars von 10 ℛ𝓉., welches früher der jedesmalige Ober=Kämmerer, der die Verwaltung zu führen hatte, bezog, jetzt aber mit 10 ℛ𝓉. 8 nℊ. 3 ₰. zur Salariencasse der Stiftungsdeputation, auf welche diese Geschäftsführung des vormaligen Ober=Kämmerers übergegangen ist, sind die übrigen Zinsen in dem Betrage von 92 ℛ𝓉. 16 nℊ. 4 ₰. für Wittwen der vier Geistlichen an der evangelischen Haupt= und Pfarr=Kirche St. Petri, einschließlich des Katecheten, sowie des Rectors, Conrectors, Subrectors, ingleichen des IV., V. und VI. Schulcollegen am Gymnasium bestimmt. Für den Fall, daß keine geistliche oder Schulcollegen=Wittwe vorhanden ist, erhalten die Inhaber der genannten geistlichen und Schulstellen die gefällig wordenen Zinsen zu gleichen Theilen ausgezahlt.

Es sind ferner, wie bereits oben angegeben wurde,

B.

noch einige Stiftungen vorhanden, welche zu besserer Dotirung der geistlichen Stellen an den beiden Kirchen zu St. Petri und Mariä und Marthä sowie der Lehrerstellen am Gymnasium errichtet worden sind. Einzelne dieser Stiftungen haben zugleich den Zweck, eine kirchliche Feier an bestimmten Tagen zu veranstalten. Zu diesen gehört

1.

die von Damnitzesche Stiftung.

Sabine Eleonore verw. Generalin **von Damnitz** geb. **Hartranft von Felshardt** hat nämlich unter Aussetzung eines Capitals von 50 ₰. — ⸗ — die Verfügung getroffen, daß am heiligen Osterabende eine Vorbereitungspredigt in der Marien⸗ und Marthen⸗Kirche gehalten werden soll. Eine Stiftungsurkunde ist hierüber nicht vorhanden, oder wenigstens bis jetzt noch nicht aufgefunden worden; es geht indeß aus der Kämmereirechnung vom Jahre 1707 so viel hervor, daß die 6 procentigen Zinsen dieses, bei der Kämmerei stehenden Stiftungscapitals am 23. April 1707 zum ersten Male zu dem vorangegebenen Zwecke verwendet und ausgezahlt worden sind. Gegenwärtig werden von denselben

2 ₰.	1 ngr.	7 ⅁.	für den Katechet an der Marien⸗ und Marthen⸗Kirche,
— ⸗	20 ⸗	6 ⸗	für den Cantor an der Petri⸗Kirche und
— ⸗	10 ⸗	3 ⸗	für den Kirchenvoigt an der ersteren Kirche

zur Salariencasse eingehoben.

Mit dieser Fundation stehet

2.

Die Hellwigsche Stiftung

in naher Verbindung, weshalb ihrer auch hier sofort gedacht werden soll.

Sie ist von **Anna Margaretha Hellwig** allhier mit Aussetzung eines Capitals von 50 ₰. — ⸗ — ⸗, welches auf dem brauberechtigten Wohnhause **No. 232.** unablöslich haftet, errichtet worden. Eine Stiftungsurkunde ist zwar ebenfalls nicht

vorhanden, indeß ist doch so viel zu ermitteln möglich gewesen, daß diese Stiftung bald nach Errichtung der von Damnitzeschen begründet worden, und daß die Zinsen des Stiftungscapitals zu einer jährlich am heiligen Osterabende in der Katechismus-Kirche (Kirche Mariä und Marthä) aufzuführenden Musik verwendet werden sollen.

Diese Musikaufführung findet auch an dem bezeichneten Tage in Verbindung mit der vorstehend gedachten kirchlichen Feier statt, und es werden die jährlichen Zinsen mit

1 ₰. — ngr. 8 ₰. für den Cantor,
— „ 20 „ 6 „ für den Organist an der Petri-Kirche und
1 „ 11 „ 1 „ für den Stadtmusicus

dermalen zur Salariencasse berechnet.

3.

Die von Gerßdorfsche Stiftung,

von **Henrietten Catharinen** Freifrau **von Gerßdorf** geb. **von Friesen** errichtet. Auch über diese Stiftung hat sich bis jetzt eine Stiftungsurkunde noch nicht auffinden, aus der Kämmereirechnung vom Jahre 1702 sich jedoch so viel ermitteln lassen, daß die Stifterin, die nachgelassene Wittwe des im I. Abschnitte sub C. 9. genannten Geheimen-Rathsdirector und Landvoigt Freiherrn Nicolaus von Gerßdorf, ihre Fundation in Dresden errichtet hat, und das ausgesetzte Stiftungscapital von 1000 ₰. — „ — „, dessen Zinsen zu besserer Dotirung der Stelle des Katecheten an der Marien- und Marthen-Kirche bestimmt sind, im Jahre 1701 an die Kämmereicasse allhier eingezahlt worden, indem die ersten Zinsen dieses Capitals am 1. Mai 1702 der

damalige Katechet Georgi aus der Kämmereicasse erhoben hat. Gegenwärtig werden die Zinsen in dem Betrage von 61 ₰. 20 ng. zur Salariencasse berechnet, aus welcher der Katechet seinen Gehalt bezieht.

4.

Die Georg von Gerßdorfsche Stiftung.

Auch über diese Stiftung scheint eine Urkunde nicht mehr vorhanden zu sein; aus den Kammerrechnungen ist indeß soviel zu ermitteln gewesen, daß solche wahrscheinlich in dem für Budissin so verhängnißvollen Jahre 1631 errichtet worden, daß das Stiftungscapital 500 ₰. — ⸗ — ⸗ betragen hat, und zu besserer Besoldung der an der Kirche St. Petri angestellten vier Geistlichen, von denen die beiden Pastoren Zweidrittheile und die beiden Diaconen Eindrittheil der Zinsen beziehen, bestimmt worden ist. Das Capital stehet zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung bei der Kämmereicasse im 20 Guldenfuße, und es werden gegenwärtig die Zinsen davon an 30 ₰. 25 ng. — ⸗ jährlich zur Salariencasse berechnet, aus welcher die Geistlichen ihre Besoldungen beziehen.

5.

Die Adolph von Gerßdorfsche Stiftung.

Der Landeshauptmann **Adolph von Gerßdorf** hatte bereits in seinem nuncupirten Testamente, welches jetzt nicht mehr aufzufinden gewesen, eine Verfügung zu Gunsten des geistlichen Ministerii an hiesiger Petri⸗Kirche getroffen, und diese in einer späteren und zwar unterm 27. Januar 1634 abgegebenen Erklärung besonders erneuert. Diese Erklärung ist noch abschriftlich vorhanden, und aus solcher sowie aus einer sich vorgefundenen Copie eines Stadtgerichtlichen Consenses vom 20. Januar 1705 ergiebt sich, daß der Landeshauptmann Adolph von Gerß-

dorf im Jahre 1631, dem damaligen Pastor Primarius, M. Johann Zeidler, mit dem er in enger Freundschaft verbunden gewesen, 200 Meißn. Gulden unter folgenden Bedingungen geschenkt und ausgezahlt hat. Derselbe hat nämlich die Zinsen davon auf seine Lebenszeit beziehen sollen, er möge nun in seinem Amte verbleiben oder nicht. Nach seinem Tode solle, dafern er einen Sohn hinterlassen, und dieser sich als Mitglied im geistlichen Ministerio bei der Petri-Kirche befinden sollte, derselbe, ohne Rücksicht welche Stelle er bei selbigem inne habe, diese Zinsen erhalten; entgegengesetzten Falls sollten aber die M. Zeidlerschen Erben, welche das Geschenkcapital sicher zu stellen gehalten seien, die jährlichen Zinsen desselben dem besten Prediger an der Petri-Kirche allhier auszuzahlen verbunden sein. In Folge vorgedachter Bestimmung hatten die M. Zeidlerschen Erben ein ihnen gehöriges, am Schulgraben gelegenes Vorwerk und eine vor dem Reichenthore gelegene Wiese nach Ausweis der Stadtgerichtlichen Consense vom 29. December 1676 und 20. Januar 1705 unterpfändlich eingesetzt. Das Vorwerk muß jedoch später von der desfallsigen Hypothek liberirt worden sein, indem das Stiftungscapital dermalen nur noch auf der vorerwähnten Wiese, No. 220. des Grund- und Hypothekenbuchs, und zwar unablöslich haftet. Die Zinsen davon sind zum Salar des Pastor Primarius geschlagen worden, und fließen gegenwärtig in die Salariencasse.

6.

Die Henricische Stiftung.

Der Bürgermeister **Johann Peter Henrici** allhier hat außer den bereits früher erwähnten Fundationen (Abschn. I. C. 14. und Abschn. II. A. 3.) in seinem daselbst angezogenen Testamente auch noch 500 ℔. — ß — ₰ ausgesetzt, mit der Be-

stimmung, „daß solche in perpetuum für die evangelisch-lutherischen Praeceptores verbleiben sollen." Ueber die Vertheilung der jährlichen Zinsen von 30 ₰. war vom Stifter gleichzeitig Bestimmung getroffen worden; bezüglich derselben ist indeß, weil hierbei auch der Informator am Waisenhause als Adjunct am Gymnasium mit bedacht war, diese Stelle aber später eingegangen ist, insoweit eine Modification eingetreten, daß dessen Zinsantheil den ursprünglich ausgesetzten Raten der übrigen Gymnasiallehrer zugewachsen ist. Hiernach sind dermalen

4 ₰.	23 ngl.	9 ₰.	für den Rector,
4 =	23 =	9 =	für den Conrector,
4 =	23 =	9 =	für den Subrector,
4 =	23 =	9 =	für den Collega IVtus,
5 =	24 =	7 =	für den Collega Vtus und
5 =	24 =	7 =	für den Collega VItus

ausgeworfen, und es werden diese Beträge zur Salariencasse der Stiftungsdeputation berechnet, aus welcher die Gymnasiallehrer ihre Besoldung beziehen.

7.

Die Pellach-Heimannsche Stiftung.

Von wem diese, in den Rechnungen unter obiger Benennung aufgeführte Stiftung errichtet worden, ist zwar mit voller Gewißheit nicht anzugeben, jedoch mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß solche von der in diesem Abschnitte sub A. 4. bereits genannten Dr. Heimann begründet worden, und zwar um die Stelle des Katecheten besser zu dotiren. Nach einem vom damaligen Rathe unterm 31. Jan. 1729 ausgestellten Reverse waren nämlich dem Katechet Georgi von einer ungenannten Person, welche ihren Namen nur mit den Buchstaben A. C. V. S.

bezeichnet hatte, 500 ℔. — ꞉ — ꞉ zugestellt worden, mit der Bestimmung, daß er die Zinsen davon auf Lebenszeit, und nach seinem Ableben seine Wittwe solche noch auf 12 Jahre genießen, nach Ablauf des letzteren Zeitraums aber dieses Capital dem Aerar der Marien- und Marthen-Kirche zu besserer Sustentation des jedesmaligen Katecheten anfallen solle. Das Stiftungscapital ist, da der Katechet Georgi dasselbe sofort an den Rath abgab, von diesem im Jahre 1729 zur Kämmereicasse genommen und von da an jährlich zu 6 pr. Ct. verzinset worden. Gegenwärtig werden die jährlichen Zinsen davon an 30 ℔. 25 ngr. zur Salariencasse der Stiftungsdeputation gezahlt, aus welcher der Katechet seinen Gehalt bezieht.

8.

Die Dr. Mättigsche,

von der nachgelassenen Wittwe des **Dr. Gregorius Mättig** für das geistliche Ministerium an der Petri-Kirche errichtet. Die Stiftungsurkunde scheint nicht mehr vorhanden zu sein, dagegen hat sich eine vom Rathe zu Lauban, bei welchem das Stiftungscapital an 667 ℔. ꞉ — ꞉ — ꞉ ursprünglich stand, unterm 18. November 1688 ausgestellte Versicherung abschriftlich vorgefunden. Aus dieser Versicherung ist nicht allein Nachweis über die Stifterin und über den Betrag des Stiftungscapitals erlangt worden, sondern es ergiebt sich aus derselben auch fernerweit, daß das letztere jährlich mit 40 ℔. zu verzinsen, und daß diese Zinsen, welche früher am Termin Barthlolemäi abzuführen waren, für das geistliche Ministerium an der Petri-Kirche allhier bestimmt sind. Später ist das Stiftungscapital zu hiesiger Kämmereicasse gekommen, bei welcher es dermalen noch steht. Die davon gefällig werdenden Zinsen werden mit

10 ℔. 8 ng. 3 ₰. für den Pastor Primarius,
10 = 8 = 3 = für den Pastor Secundarius,
10 = 8 = 3 = für den Archidiaconus und
10 = 8 = 3 = für den Diaconus

zur Salariencasse der Stiftungsdeputation, aus welcher die genannten Geistlichen ihre fixen Besoldungen beziehen, dermalen eingezahlt.

9.

Die Prentzelsche Stiftung.

Der Ober-Kämmerer **Prentzel**, dessen bereits in diesem Abschnitte sub A. 5. Erwähnung geschah, hat das Interesse, welches er an den hiesigen Schulanstalten und an deren Verbesserung nahm, unter andern auch durch ein Geschenk von 500 ℔. — = — =, um dadurch den Gehalt des Rectors am Gymnasium zu erhöhen, bewiesen. Als nämlich im Jahre 1791 der damalige Professor Gedicke in Breslau als Rector für das hiesige Gymnasium gewonnen werden sollte und es sich darum handelte, den damaligen Gehalt des Rectors von 260 ℔. bis auf 300 ℔. zu erhöhen, deshalb aber vom Rathe am 7. Juli 1791 beschlossen worden war, diese Gehaltszulage mit 30 ℔. aus der Kämmereicasse und mit 10 ℔. aus der Casse des Fraternitätsgestifts aufzubringen, so zahlte der Ober-Kämmerer Prentzel die vorerwähnten 500 ℔. zur Kämmerei ein, mit der Bestimmung, daß aus solcher fortan 40 ℔. zu Aufbringung des Gehalts für den Rector am Gymnasium gezahlt würden. Der Rath nahm dieses Geschenk unter der gestellten Bedingung an, und es werden in Folge dessen gegenwärtig 41 ℔. 3 ng. 3 ₰. jährlich aus der Kämmereicasse zur Salariencasse der Stiftungsdeputation, aus welcher der Rector am Gymnasium seinen Gehalt bezieht, eingezahlt.

10.

Die Dr. Platzesche Stiftung,

vom vormaligen Oberamts-Kanzler Dr. **Johann Gottlob Platz** in seinem am 25. April 1731 niedergelegten und am 13. Juni desselben Jahres eröffneten Testamente errichtet, in welchem derselbe zu Vermehrung des Einkommens des Katecheten an der Marien- und Marthen-Kirche 200 ᵭ. — - — - ausgesetzt hat. Diese 200 ᵭ. sind zur Kämmereicasse eingezahlt worden, und es fließen die davon jährlich gefällig werdenden Zinsen zu 6 pr. Ct. mit 12 ᵭ. 10 ngr. dermalen zur Salariencasse der Stiftungsdeputation, aus welcher der jedesmalige Katechet seine fixe Besoldung bezieht.

11.

Die Dr. Schneidersche Stiftung.

Vom Bürgermeister Dr. **Erdmann Gottfried Schneider** allhier sind in seinem am 2. März 1758 gerichtlich übergebenen und am 16. März 1767 eröffneten Testamente 600 ᵭ. — - — - ausgesetzt worden, wovon der Cantor sowie der 5. und 6. Schulcollege am Gymnasium die jährlichen Zinsen zu bekommen hatten, dagegen aber auch verpflichtet waren, 12 arme fleißige Schüler unentgeldlich in resp. Sing- und Privatstunde zu nehmen. Bezüglich dieser Bestimmungen ist indeß im Jahre 1835, wo sämmtliche Gymnasiallehrer in ihrem Einkommen fixirt wurden, insoweit eine Modification eingetreten, als nunmehr die Zinsen des Stiftungscapitals zu Aufbringung der Gehalte der betreffenden Lehrer zur Salariencasse berechnet, und sechs, vom Lehrercollegium zu benennenden Schülern aus den drei untersten Classen an dem öffentlichen Schulgelde 4 ᵭ., und mithin zusammen 24 ᵭ. erlassen werden.

12.

Die Dr. Schönlebensche Stiftung.

Der vormalige Landsyndicus Dr. **Johann Ernst Schönleben** auf Doberschau hat in seinem am 8. April 1661 errichteten, am 26. desselben Monats und Jahres bei dem Oberamte allhier übergebenen und am 3. December 1664 eröffneten Testamente 200 ℳ. — ⸗ — ⸗ zu einer Stiftung für die Geistlichen an der Petri⸗Kirche ausgesetzt. Das Stiftungscapital ist zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung zur Kämmereicasse genommen, wegen Verwendung der jährlichen Zinsen vom Stifter aber die Bestimmung getroffen worden, daß einem Jeden der vier Geistlichen an der Petri⸗Kirche zu jedem der drei hohen Feste, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, für 1 ℳ. Wein zu ihrer Stärkung bei ihren angreifenden und beschwerlichen Berufsgeschäften während dieser Feste aus dem Rathskeller verabreicht werden solle. Im Jahre 1819 ist indeß die Verabreichung des Weins in Wegfall gelangt, und es erhielten von da an die Geistlichen die Zinsen baar, gegenwärtig werden sie mit 12 ℳ. 10 n℘. zur Salariencasse der Stiftungsdeputation eingezahlt, da die Geistlichen aus solcher ihre Gehalte beziehen.

13.

Die Schustersche Stiftung,

vom vormaligen Oberamtsadvocat **Peter Ernst Schuster** allhier in seinem am 13. September gerichtlich übergebenen und am 26. October desselben Jahres eröffneten Testamente errichtet, in welchem er 50 ℳ. für den VI. Schulcollegen ausgesetzt hatte, mit der Bestimmung, daß dieser die jährlichen Zinsen davon an 3 ℳ. als eine Vermehrung seines Gehalts bekommen solle. Das Stiftungscapital der 50 ℳ. stehet bei der Kämmerei, und es

werden jetzt die jährlichen Zinsen mit 3 ℛℊ. 2 nℊ. 5 ₰. zur Salariencasse der Stiftungsdeputation gezahlt, aus welcher den sämmtlichen Gymnasiallehrern ihre Salarien gewährt werden.

14.

Die Wabstesche Stiftung.

Georg Christian Wabst auf Förstgen, gewesener Landsteuer-Secretair allhier, hat in seinem am 10. April 1733 eröffneten Testamente 1000 ℛℊ. — = — = ausgesetzt, mit der Bestimmung, daß die jährlichen Zinsen davon an den Terminen Walpurgis und Michaelis den drei untersten Schulcollegen (dermalen den 4., 5. und 6.) und dem Waisenhaus-Informator als Adjunct am Gymnasium ausgezahlt, die dazu legirten 1000 ℛℊ. aber vom Rathe sofort zur Kammer genommen, und fortwährend zu 6 pr. Ct., weil diese Stiftung zum Vortheil der bezeichneten Lehrer errichtet worden, verzinset werden sollten. Es hatte hiernach ein Jeder der vier Genußberechtigten halbjährig 7 ℛℊ. 15 nℊ. oder jährlich 15 ℛℊ. zu erhalten. Es wird jedoch das Stiftungscapital der 1000 ℛℊ. schon seit längerer Zeit nur zu 5 pr. Ct. verzinset, und es beträgt deshalb eine Rate nur 12 ℛℊ. 25 nℊ. 4 ₰. Die Raten für den 4., 5. und 6. Schulcollegen werden zur Salariencasse eingezahlt, die 4. Rate, welche für den früheren Waisenhaus-Informator als Adjunct am Gymnasium bestimmt war, wird dagegen zur Casse der Stifts- und Freischule berechnet.

Hier schließen sich

C.

die Stiftungen an, welche zu Unterstützung armer, das hiesige Gymnasium frequentirender Schüler, und insonderheit der Inquiliner errichtet worden sind. Diesen Zweck verfolgt

1.

die Henricische Stiftung,

von dem Bürgermeister **Johann Peter Henrici**, dessen bereits im I. Abschnitte sub A. 3. und B. 6. Erwähnung geschah, in seinem daselbst angezogenen Testamente errichtet. In diesem hatte er nämlich noch über die bereits erwähnten milden Vermächtnisse zum Besten der auf allhiesiger evangelischen Stadtschule befindlichen Inquiliner die Bestimmung getroffen, daß die nachfolgenden Besitzer des ihm zugehörig gewesenen brauberechtigten Wohnhauses Cat. № 97. in der Heringsgasse den Inquilinern in jedem Jahre, und zwar den 23. April und 20. October, zwei gute Mahlzeiten, in einem Zugemüse, gekochtem Fleische oder Fischen und einem Braten bestehend, auszurichten, einem Jeden derselben auch eine Kanne hiesiges Bier und Brod, soviel als sie essen wollen, zu geben verpflichtet sein sollten. Diese Naturalbeköstigung ist indeß schon vor längerer Zeit außer Anwendung gekommen, und anstatt derselben eine Entschädigung in baarem Gelde gewährt worden. Die letztere ist in der neueren Zeit auf 8 ℛ︀. jährlich festgesetzt, und dabei zugleich bestimmt worden, daß hiervon 4 ℛ︀. zu Ostern und 4 ℛ︀. zu Michael jeden Jahres an den Rector des Gymnasiums zur Vertheilung an die Inquiliner zu zahlen sind. Gleichzeitig ist dieser Leistung halber eine ausdrückliche und unablösliche Hypothek an dem vorbezeichneten Grundstücke bestellt, und darüber eine gerichtliche Urkunde unterm 23. Juni 1843 ausgefertigt worden.

2.

Die Naso-Rosenhaynsche.

Dorothee verw. Bürgermeister **Naso** geb. **Rosenhayn** zu Zittau hat in ihrem vor dem hiesigen Stadtgericht am 3. Aug.

1616 errichteten Testamente zwei Fundationen zu dem obenangegebenen Zwecke errichtet, indem von ihr

a) 300 ℳ. — ⸗ — ⸗ ausgesetzt worden waren, damit von den Zinsen derselben Tuch eingekauft, und dieses jährlich am Tage Dorothea (den 6. Februar) an arme bedürftige Schüler zur täglichen Kleidung ausgetheilt werden solle.

Gleichzeitig waren von der Stifterin noch 100 ℳ. — ⸗ — ⸗ legirt worden, wovon die Zinsen den Mitgliedern des Stadtraths und Stadtgerichts für Besorgung der Austheilung zufallen sollten. Von den Genußberechtigten wurde indeß zu Gunsten der Stiftung hierauf verzichtet, welcher nachmals, wie dieß aus einem vom damaligen Rathe unterm 29. September 1620 ausgestellten Reverse hervorgeht, noch anderweit 100 ℳ. dadurch zugefallen sind, daß die Erben der Stifterin, Antonius Rosenhayn und Martha verehel. Dr. Mättig geb. Rosenhayn, solche aus eigenen Mitteln dem Vermächtnisse ihrer Erblasserin hinzufügten. Das auf diese Weise von 300 ℳ. bis auf 500 ℳ. erhöhete Stiftungscapital stehet zu 5 pr. Ct. jährlicher Verzinsung bei der Kämmereicasse, und wird diese Stiftung wegen des vorbemerkten Geschenks auch das Mättig⸗Naso⸗Rosenhaynsche Tuchgestift genannt.

Von den jährlichen Zinsen werden 1 ℳ. 8 ngℓ. für die Abkündigung des Gestifts abgezogen und zur Salariencasse berechnet, mit dem von den übrigen Zinsen eingekauften Tuche aber die nach gutachtlichem Vorschlage des Rectors dazu vom Rathe benannten Schüler betheilt. Demnächst hatte ernannte Bürgermeister Naso noch

b) 400 ℳ. — ⸗ — ⸗ zu einer monatlichen Mahlzeit und der dazu gehörigen Nothdurft Bier für die Schreiber auf der

neuen Schule, wie die Worte der Stiftungsurkunde lauten, in ihrem oben angezogenen Testamente ausgesetzt.

Von ihren bereits vorstehend genannten Erben, Antonius Rosenhayn und Martha verehel. Dr. Mättig, geb. Rosenhayn wurden sodann 400 ₰. nach Ausweis des vorangezogenen Reverses vom 29. September 1620 auf dem, von der Stifterin hinterlassenen, in der Wendischen-Gasse №. 211. gelegenen brauberechtigten Wohnhause unablöslich radicirt. Die Naturalspeisung ist indeß schon vom Jahre 1767 an in Wegfall gelangt, und es werden seitdem an den jedesmaligen Rector monatlich 2 ₰. für die Inquiliner von dem Besitzer des vorbezeichneten Grundstücks gezahlt, und an diese vom Rector vertheilt.

3.

Die von Nostitzesche Stiftung.

Vom vormaligen Oberamtshauptmann **Caspar Christoph von Nostitz** auf Leichnann ꝛc. sind in seinem am 6. Septbr. 1709 eröffneten Testamente 100 ₰. — = — = ausgesetzt, und auf das ihm zugehörig gewesene, auf dem Burglehn gelegene Wohnhaus №. 19. unablöslich zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung radicirt worden, mit der Bestimmung, daß von den jährlichen Zinsen

a) 4 ₰. an die evangelische Cantorei und

b) 2 ₰. an die Waisenhauscasse

gezahlt werden sollen, und zwar für das wöchentlich abzusingende Lied, als eine zu seinem Hause gewidmete und fundirte Ergötzlichkeit. Die erstere Zinsrate, dermalen 4 ₰. 3 ngr. 3 ₰. betragend, wird an den jedesmaligen Cantor am Gymnasium berichtigt, die letztere an 2 ₰. 1 ngr. 7 ₰. dagegen an die Stiftungsdeputation zur Berechnung an die Waisenhauscasse abgeführt.

4.

Die Platzesche Stiftung.

Der bereits in diesem Abschnitte erwähnte Oberamts-Kanzler **Dr. Johann Gottlob Platz** hatte außer dem vorstehend unter B. № 10. gedachten Vermächtnisse in seinem daselbst angezogenen Testamente auch noch anderweit 200 ℳ. — „ — „ zum Besten der hiesigen evangelischen Stadtschule und der dieselbe frequentirenden Schüler ausgesetzt, und es war dieses Capital durch eine von der Wittwe des Stifters, Annen Margarethen Platz, in ihrem am 29. März 1747 eröffneten Testamente getroffenen Verfügung um 50 ℳ. und mithin bis auf 250 ℳ. erhöhet, und auf das, den Platzeschen Erben gehörige Mühlengrundstück allhier unablöslich und zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung gelegt worden. Später, als die Dr. Platzeschen Erben das gedachte Mühlengrundstück an Peter Kappler verkauften, haben diese in dem unterm 25. November 1774 abgeschlossenen und am 30. Januar 1775 confirmirten Kaufcontracte das Stiftungscapital nach Höhe von 300 ℳ. jedoch nur zu 5 pr. Ct. jährlicher Verzinsung überwiesen, und in dieser Maaße sind auch die weiteren Ueberweisungen, namentlich in den letzten Zuschreibungen vom 21. December 1842 und 12. Juni 1843, geschehen. Uebrigens sind vom Stifter die nachfolgenden speciellen Bestimmungen über die Verwendung der Zinsen getroffen worden. Es soll nämlich am Sonntage Cantate, an welchem Tage der Stifter im Jahre 1656 geboren worden, nach der Mittagspredigt ein Schulactus gehalten werden, in welchem drei Schüler der ersten und zweiten Classe des hiesigen Gymnasiums Reden, deren Themata insonderheit aus dem Bereiche der Theologie und Philosophie zu entnehmen sind, halten, dafür

aber Bücher bekommen sollen. Der Actus selbst soll unter Leitung des Cantors mit Gesang eröffnet und geschlossen werden, und hat der Stifter übrigens bezüglich der Auswahl der Redner noch besonders bestimmt, daß hierzu solche Schüler erwählt werden sollen, deren Aeltern die Anschaffung von Büchern beschwerlich falle, die sich fleißig aufführten und eine gute Hoffnung von sich gäben, wogegen Schüler, welche ein ärgerliches und lasterhaftes Leben führten, dazu nicht gebraucht werden möchten.

Dieser Schulactus, wozu durch besondere Programme die Einladung erfolgt, wird in der vorgeschriebenen Maaße jährlich abgehalten, und es werden von den jährlichen Zinsen an 15 *ℛ*. 12 *ngℛ*. 5 *₰*. zunächst folgende vom Stifter ausgesetzte Honorare, als:

a) 3 *ℛ*. 2 *ngℛ*. 5 *₰*. für den Rector, welcher die Themata aufzugeben und den Schulactus zu leiten hat, und

b) 1 " — " 8 " für den Cantor für die Leitung des Gesanges

zur Salariencasse berechnet, der übrige Betrag wird dagegen an die als Redner auftretenden Schüler ausgezahlt, indem deren Betheilung mit Büchern schon seit längerer Zeit in Wegfall gelangt ist.

5.

Die Stoyische Stiftung.

Margarethe verw. Stadtsyndicus **Stoy** geb. **Hübsch**, deren bereits im I. Abschnitte sub C. № 35. und D. № 6. Erwähnung geschah, hatte in ihrem daselbst angezogenen Testamente bestimmt, daß von der Hälfte der Zinsen des im I. Abschnitte sub D. № 6. erwähnten Stiftungscapitals den Inquilinern



viermal des Jahres eine Mahlzeit ausgerichtet werden solle. Diese Naturalbeköstigung ist indeß schon in der frühesten Zeit in Wegfall gelangt, und es waren eine Zeitlang und bis zum Jahre 1774 anstatt derselben Bücher angekauft und an die Inquiliner vertheilt worden. Vom Jahre 1775 an ist dagegen die baare Verabreichung dieser antheiligen Zinsen eingetreten und solche bis jetzt beibehalten worden. Das Stiftungscapital der 200 ꝶ. stehet unablöslich zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung auf dem in der Reichengasse Cat. №. 30. gelegenen Wohnhause. Auf demselben haften aber außerdem noch 100 ꝶ. als Stoyisches Legat, dessen Entstehung nicht angegeben werden kann, ebenfalls unablöslich, jedoch nur zu 5 pr. Ct. jährlicher Verzinsung, und es werden daher außer den antheiligen Zinsen von den erstgedachten 200 ꝶ. an dermalen 6 ꝶ. 5 ngl. noch 5 ꝶ. 4 ngl. 2 ₰., als Zinsen der letzteren 100 ꝶ., welche mit

1 ꝶ. 8 ngl. 5½ ₰. den 14. Januar,
1 „ 8 „ 5½ „ den 9. Februar,
1 „ 8 „ 5½ „ den 29. Juli und
1 „ 8 „ 5½ „ den 17. August jeden Jahres

gezahlt werden sollen, alljährlich an den Rector des Gymnasiums für die Inquiliner von dem Besitzer des obengedachten Hauses berichtigt.

6.

Die Schustersche Stiftung.

Der bereits oben sub B. №. 12. erwähnte Oberamtsadvocat **Peter Ernst Schuster** hat in seinem daselbst angezogenen Testamente noch 100 ꝶ. — „ — „ für die hiesige evangelische Stadtschule mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen davon zum Ankauf von Büchern für arme Schüler verwendet werden sollen. Zu welcher Zeit dieses Vermächtniß wirklich

angefallen, läßt sich um deswillen nicht genau angeben, weil die beiden Brüder und eingesetzten Erben des Stifters, Heinrich und Gottfried Schuster, auf ihre Lebenszeit den Zinsgenuß der von ihrem Erblasser hinterlassenen Capitalien hatten, es ist indeß mit vieler Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dieß im Jahre 1765 geschehen sein dürfte. Es scheint übrigens über die Verwendung der Zinsen in der früheren Zeit gehörige Aufsicht nicht geführt worden zu sein. Dieß geht einmal daraus hervor, daß vom Waagemeister Rießner, als Testamentserben des Bürgermeister Dr. Steudtner, welchem vom Stifter die Administration seines Nachlasses übertragen worden, erst im Jahre 1773 das Stiftungscapital der 100 ℛ𝓅. nebst den davon von Michaeli 1765 bis dahin 1773 verstandenen Zinsen an 40 ℛ𝓅. eingezahlt worden ist. Von diesen Zinsen wurden damals 20 ℛ𝓅. zum Ankauf von Büchern verwendet, 20 ℛ𝓅. dagegen zum Capital geschlagen, und es wurde solches zur Stadtsteuer geliehen, auch gleichzeitig angeordnet, daß nunmehr mit Austheilung von Büchern in der vom Stifter bestimmten Maaße jährlich verfahren werden solle. Diese Anordnung zu befolgen, ist indeß anderweit während eines langen Zeitraums unterlassen worden. Denn nach einem, vom Senator und Steuerdeputirten Karl Wilhelm August Hering an den Rath unterm 20. Juni 1796 erstatteten Vortrage waren die Zinsen von dem Stiftungscapitale der 120 ℛ𝓅. nicht erhoben worden, und diese bei der Steuercasse bis auf die Summe von 161 ℛ𝓅. 22 gℛ. 10½ ₰. angewachsen. Diese wurden nebst dem bemerkten Capitale damals in Folge Rathsdecrets vom 23. Juni 1796 von der Stadtsteuer eingezogen. Von den eingezogenen Zinsen wurden 31 ℛ𝓅. 22 gℛ. 10½ ₰. an den damaligen Rector Gedicke zu Anschaffung von Büchern und deren Vertheilung abgegeben,

die übrigen 130 ℛ. schlug man dagegen zum Capital, welches hierdurch bis auf 250 ℛ. erhöhet wurde. In diesem Betrage stehet es gegenwärtig zu 4 pr. Ct. jährlicher Verzinsung bei der Kämmereicasse, und es werden die jährlichen Zinsen davon von der Stiftungsdeputation eingehoben, und an den Rector am Gymnasium abgegeben, um Bücher dafür anzukaufen und an arme Schüler zu vertheilen.

Schließlich sind hier noch zwei Fundationen, welche in Berücksichtigung ihrer Zwecke in keine der vorstehenden Abtheilungen aufgenommen werden konnten, zu erwähnen, nämlich

a.

die Dominicksche,

vom Klempnermeister **Johann Christian Friedrich Dominick** in seinem am 29. Jan. 1813 nuncupirten und am 8. November 1814 eröffneten Testamente errichtet, in welchem er 200 ℛ. ausgesetzt hat, mit der Bestimmung, daß am 20. October, als seinem Geburtstage, Mittags um 12 Uhr das Lied „Jesus, meine Zuversicht" mit vollständiger Posaunenmusik vom hiesigen Rathhausthurme abgeblasen, und die eine Hälfte der Zinsen der Stadtmusicus, die andere dagegen der letzte Senator für die Aufsichtführung und Rechnungsablegung erhalten solle. Die letztere Zinsrate wird seit dem Jahre 1828 zur Kämmereicasse berechnet.

b.

Die Pötschkesche,

am Termin Walpurgis 1685 von den beiden hiesigen Bürgern **Johann Peter Probst** und **Martin Adam** errichtet, von welchen ein Capital von 25 Mark oder 19 ℛ. 10 ng. 8 ₰. zusammengelegt wurde, damit von den Zinsen desselben das Begräbniß

des Bürgermeister Matthäus Petzschke in hiesiger Petri-Kirche, nach dem Decanathause zu gelegen, fortwährend in Stande erhalten würde. Johann Peter Probst zahlte seinen Antheil baar an Martin Adam heraus, und dieser übernahm das vorgedachte Capital auf seinen in der Schülergasse № 215. gelegenen Bierhof, auf welchem es dermalen noch als ein unablösliches zu dem gedachten Zwecke haftet.

Abschnitt III.

Die academischen Stipendien enthaltend.

1.

Das Bundschönsche Stipendium.

Dieses Stipendium ward bereits im Jahre 1648 errichtet, ist jedoch erst im Jahre 1709 in's Leben getreten.

Andreas Bundschön, Archidiaconus an der deutschen Pfarr-Kirche zu Cottbus, hatte nämlich im Einverständnisse mit seiner Ehegattin, Maria geb. Schlawisch, aus treuer Anhänglichkeit an seine Vaterstadt Budissin und weil ihm von einer Verwandtin, Rebecca Stollin aus Budissin, eine Erbschaft unerwartet angefallen war, 500 ₰. — = — =, so er bei dem damaligen Bürgermeister Andreas Bernhardt Lehmann, Dr. der Medicin, zu fordern hatte, zu einem academischen Stipendium bestimmt. Es war von ihm in Gemeinschaft mit seiner vorgenannten Ehegattin darüber unterm 1. Mai 1648 eine besondere Schenkungs-Urkunde ausgestellt, solche auch unterm 17. August 1650 vom damaligen Oberamte bestätigt worden. Leider waren

später über die Ausführung dieser Schenkung zwischen den Erben des Geschenkgebers und dem Stadtrathe Irrungen entstanden, deren Erledigung sich bis zum Jahre 1709 hinausgezogen haben. In dem ebengedachten Jahre wurden solche jedoch endlich durch einen vom Rathe mit den Bundschönschen Erben unterm 5. Februar 1709 abgeschlossenen Receß beigelegt, und es trat nunmehr die Bundschönsche Stiftung in's Leben.

Die Verzinsung des hierzu bestimmten, und zur Kämmerei eingezahlten Capitals von 500 ℛℊ. ist zu 6 pr. Ct. festgesetzt worden, und es beträgt hiernach das Stipendium, einschließlich des Agios, 30 ℛℊ. 25 ngℊ. jährlich. Die Collatur über solches ist in der unterm 1. Mai 1648 ausgestellten und unterm 17. August 1650 oberamtlich bestätigten Schenkungs-Urkunde, welche früher bei den jährlichen Rathswahlen jedesmal abgelesen werden sollte, dem Rathe zu Budissin übertragen, und sind von demselben dabei folgende, vom Fundatar getroffene und in vorerwähnter Urkunde enthaltene Bestimmungen zu beachten.

1) Sollen bei Conferirung dieses Stipendiums vor Allen die Descendenten des Fundators **in infinitum** berücksichtigt, und diese, ohne daß eine Rücksicht auf die Facultätswissenschaft zu nehmen, in dessen Genuß auf drei Jahre gesetzt werden.
2) Sollen in Ermangelung von Descendenten des Fundators Budissiner Stadt- und Bürgerskinder eintreten. Von diesen sollen aber vorzüglich diejenigen, welche auf einer Sächs. Universität, wo allein die Augsburgische Confession gelehrt wird, Theologie studiren, berücksichtigt werden. Wenn dagegen ein Student der Theologie nicht vorhanden ist, so kann dieses Stipendium auch einem Studenten der Rechte oder der Medicin vom Rathe conferirt werden.

3) Sollen, wenn keine Budissiner Stadt-Kinder vorhanden sind, sodann Cottbusser Stadt-Kinder zum Genusse dieses Stipendiums gelangen. Wenn aber aus dem sub 1. 2. und 3. bezeichneten und bevorzugten Classen Bewerber nicht vorhanden sind, so soll

4) dem Rathe freistehen, dieses Stipendium jedem anderen, sich dazu eignenden Studirenden zu conferiren.

Uebrigens stehet es in der Entschließung des Raths, ob er den ad 2. 3. und 4. bezeichneten Bewerbern das Stipendium auf 1, 2 oder 3 Jahre conferiren will, es ist indeß diesen Stipendiaten die Verpflichtung aufzuerlegen, auch während der Dauer der ihnen zugesagten Genußzeit aus dem Genusse dieser Unterstützung zu treten, wenn sich ein Descendent des Stifters anmeldet, und als solcher legitimirt, endlich soll vom Rathe, wenn Concurrenten aus der 1. und 2. Classe nicht vorhanden sind, dem Stadtrathe zu Cottbus davon Nachricht gegeben werden. Dieses Stipendium beträgt gegenwärtig, einschließlich des Agios von Konventionsmünze, 30 ₰. 25 ngr.

2.

Das Bergmannsche Stipendium.

Eine Stiftungsurkunde findet sich wegen dieses Stipendiums nicht vor, es hat sich aber soviel ermitteln lassen, daß dasselbe vom vormaligen Bürgermeister **Hieronymus Bergmann** allhier, welcher am 15. April 1586 hieselbst verstorben, gestiftet worden ist.

Das, 900 ₰. — ⸗ — ⸗ betragende Stiftungscapital hat, soweit die Nachrichten zurückreichen, bei der Kämmerei zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung gestanden. Früher wurden, was aus der ältesten vorhandenen Kämmereirechnung vom Jahre 1606 zu ersehen ist, die jährlichen Zinsen mit

a) 12 ℛ. an den jedesmaligen Pastor Primarius,
b) 12 „ an den jedesmaligen Rector am Gymnasium,
c) 12 „ an einen Studirenden, und
d) 6 „ an das Taucher Hospital

ausgezahlt.

Seit dem Jahre 1671 ist jedoch die sub d. erwähnte Post an 6 ℛ. nicht mehr gezahlt, das Stipendium dagegen seitdem jährlich mit 18 ℛ. gewähret worden.

Die ad a. und b. gedachten Posten werden gegenwärtig je mit 12 ℛ. 10 ngr. zur Salariencasse eingehoben, dem Stipendiaten aber jährlich 18 ℛ. 15 ngr. incl. des Agios gewährt.

Die Collatur stehet ebenfalls dem Stadtrathe zu, und ursprünglich scheint dieses Stipendium, wie dieß mindestens die oben angezogene Kammerrechnung vom Jahre 1606 an die Hand giebt, zunächst für Verwandte des Stifters bestimmt gewesen zu sein, es fehlen indeß bestimmmte Nachrichten darüber, und ist dieses Stipendium in der Regel an Studirende, welche das hiesige Gymnasium frequentirt haben, vergeben worden, und zwar gewöhnlich auf einen dreijährigen Zeitraum. Nicht unerwähnt kann ich hierbei lassen, daß Budissin dem obengenannten Bürgermeister Bergmann auch die bereits im I. Abschnitte unter № 38. vorgetragene Zaunschleifersche Stiftung verdankt, indem seine Wittwe, Christine anderweit verehel. gew. Zaunschleifer geb. Schilde, solche, wie an dem angezeigten Orte bereits erwähnt worden ist, errichtete, um einer von ihrem ersten Ehemanne, Hieronymus Bergmann, getroffenen Disposition Genüge zu leisten.

Dem edlen Manne bin ich auch selbst in der neuesten Zeit persönlich zum Dank verpflichtet worden, und darum sei mir vergönnt, seine Grabschrift, welche sich, auf einer eisernen in

der Petri-Kirche aufgestellten Tafel eingegraben, vom Jahre 1586 bis zum Jahre 1826, wo sie leider weggenommen und zu dem neuen Kirchengeläute mitverwendet worden, erhalten hatte, hier anzufügen, und sie der gänzlichen Vergessenheit, womöglich hierdurch zu entreissen. Sie lautete in folgender Maaßen:

Hieronymo Bergmanno
Consuli, de Patriae Ecclesia, Republica
et Schola optime merito, pie
defuncto, et hoc sub saxo
sepulto, Conjux Christina
Schildia hoc Monumentum
fieri fecit. Decessit die
XV. M. Aprilis, Anno a nato D.
nostro et Salvatore Jesu
Christo, MDLXXXVI.

3.

Die von Volberitzesche Stipendien-Stiftung.

Diese wurde von **Anna Brigitta von Volberitz** in ihrem, am 4. December 1711 bei dem Oberamte hieselbst niedergelegten, und den 1. Februar 1712 daselbst publicirten Testamente errichtet, indem sie ein Capital von 1000 ₰. — = — = aussetzte, mit der Bestimmung, daß die jährlichen Zinsen davon an jährlich 60 ₰. vier, die Gottesgelahrtheit studirende Jünglinge, welche ein gutes Zeugniß haben, daß sie fromm und fleißig seien, und sich wohl bereiteten, Gott in der Kirche oder in der Schule künftig nützlich zu dienen, erhalten sollen. Dieser Stiftung fielen später aus dem Testamente des Bürgermeisters Johann Peter Henrici, de publicato den 14. Juni 1723 noch 150 ₰. an. Aus den Worten dieses Testamentes ersieht man zugleich, daß die von Volberitzesche Stiftung bald nach ihrer Errichtung von einem Mißgeschicke betroffen worden sein muß, indem der Bürgermeister Henrici die vorgedachten 150 ₰. mit den Worten

„zu einiger Ersetzung des an denen Leichnamb- und Weißig Nostitzeschen Posten nach Conrad Christoph von Nostitz Ableben durch unnöthigen Concurs, (dessen An- und Rathgebern es Gott verzeihen wolle) erlittenen Schadens," legirte.

Die Collatur dieses Stipendiums war dem jedesmaligen Inspector der Kirche zu St. Petri und dem an derselben angestellten Pastor Primarius übertragen, und ist solche seit dem Jahre 1826, wo die Function eines Kircheninspectors bei Einführung der Stiftungsdeputation aufgehoben wurde, auf den jedesmaligen Vorstand der gedachten Deputation mitübergegangen.

Das Vermögen der Stiftung beträgt gegenwäriig 2300 ₰. und es ist, da dieß die jährliche Einnahme gestattet, die Erhöhung der Stipendienraten bis auf 18 ₰. durch H. Kreis-Directions-Verordnung vom 10. November 1843 genehmigt worden. Es werden hiernach nunmehr vier Stipendien, jedes zu 18 ₰. jährlich an vier Studenten der Theologie gewährt, und solche, wie dieß vorgeschrieben ist, jedesmal auf drei Jahre conferirt. Von der Stifterin ist in ihrem obenangezogenen Testamente zwar noch bestimmt, daß unter den vier Percipienten sich zwei Priesters-Söhne, die es wohl bedürftig, und wie oben gedacht worden, fromm und fleißig seien, und deren Väter der Oberlausitzer geistlichen Wittwen- und Waisen-Societäts-Casse verwandt gewesen, jedesmal sein sollten; diese Bestimmung ist indeß im Laufe der Zeit dahin modificirt worden, daß den bezeichneten Priesters-Söhnen jederzeit der Vorzug vor anderen Competenten zugestanden worden ist, keineswegs hat man aber, was wohl auch als zweckmäßig anzuerkennen sein dürfte, dann, wenn eine Concurrenz bedürftiger Bewerber statt fand, zwei Raten innen behalten, sondern alle vier Raten, wenn soviel geeignete Competenten sich angemeldet hatten, in der Regel conferirt.

4.

Die Callmannsche Stiftung.

Diese Stiftung verdankt Budissin seinem früheren Bürgermeister **Paul Gottfried Callmann.**

Dieser hat nämlich in seinem, am 13. März 1760 niedergelegten und am 12. März 1778 eröffneten Testamente, um dem Magistrate hieselbst seinen Dank dafür, daß ihm das Bergmannsche Stipendium während seiner Studienzeit auf drei Jahre conferirt worden war, zu bezeigen,

a) 400 ₰. zu einem academischen Stipendium,

b) 400 „ zu Anschaffung von Schulbüchern für arme Gymnasiasten, und

c) 600 „ zu besserer Dotirung der Stellen des Subrectors, Cantors sowie des V. und VI. Schulcollegen am hiesigen Gymnasium

ausgesetzt, und dem Stadtrathe hieselbst die Collatur und Verwaltung übertragen.

Sämmtliche vorerwähnte Legatcapitalien stehen bei der Kämmerei, und es sind vom Fundator bezüglich der Verwendung der hiervon jährlich gefällig werdenden Zinsen folgende Bestimmungen getroffen worden.

Die Zinsen des ad a. gedachten Capitals an 18 ₰. sollen einem auf hiesigem Gymnasium studirenden armen, jedoch fleißigen Stadtkinde, welches in dem Examen wohl bestanden, auch einen sittsamen Lebenswandel geführt hat, drei Jahre lang zu besserer Fortsetzung seiner Studien auf Universitäten gereichet werden. Es ist dabei jedoch vom Fundator die Ertheilung von Expectanzen ausdrücklich untersagt, und zugleich von

ihm angeordnet worden, daß dieses Stipendium eher nicht, als ein halbes Jahr vor existirender Vacanz vergeben werden soll. Dasselbe beträgt gegenwärtig einschließlich des Agios 16 ₰. 13 ngr. 4 ₰.

Von den Zinsen des ad b. erwähnten Legatcapitals sollen dagegen Schulbücher, so in den Classen docirt werden, angekauft, und diese an arme, das hiesige Gymnasium frequentirende Schüler vertheilt werden. Die Auswahl der Bücher ist dem jedesmaligen Rector überlassen, und es waren früher 10 ₰. zur Vertheilung im Ober-Auditorio, 5 ₰. in der mittlern Classe, und 5 ₰. in den beiden untern Classen zu verwenden, was sich jedoch in Folge der Reorganisation des Gymnasiums geändert hat. Im Uebrigen ist aber diese Fundation nach wie vor in Kräften erhalten worden, und es hebt der jedesmalige Rector die jährlichen Zinsen mit 16 ₰. 13 ngr. 3 ₰. einschließlich des Agios ein, besorgt hiervon den Einkauf der Bücher, welche bei dem jährlich stattfindenden öffentlichen Examen an die für am würdigsten und bedürftigsten befundenen Schüler ausgetheilt werden.

Die Zinsen des ad c. aufgeführten Capitals werden dagegen zur Salariencasse, aus welcher sämmtliche Gymnasiallehrer ihre fixirten Gehalte beziehen, gegenwärtig in dem Betrage von 24 ₰. 20 ngr. einschließlich des Agios eingehoben.

Außer diesen milden Vermächtnissen und außer einem für die Frauen im Hospital zum Heiligen Geist ausgesetzten und zur Hospitalcasse eingezahlten Capital von 100 ₰. hat der Bürgermeister Callmann noch zwei Fundationen, welche zwar nicht unter des Stadtraths Collatur gestellt sind, deren indeß hier kürzlich zu erwähnen nicht unangemessen sein dürfte, errichtet,

indem er in seinem vorangezogenen Testamente dahin Verfügung getroffen hatte, daß

d) 1000 ₰. dem damaligen Ober-Consistorio zu Dresden zu Bezeigung seiner Dankbarkeit wegen des auf der Universität zu Wittenberg in den Jahren 1731, 1732, 1733, 1734 und 1735 vier und ein halbes Jahr hindurch genossenen Churfürstlichen Stipendiums, wodurch ihm seine Studien mit ersprießlichem Nutzen länger fortzusetzen möglich worden, übereignet würden, wovon die Zinsen zu 5 pr. Ct. einem fleißigen Studenten in Wittenberg, welcher noch nicht im Genusse des Churfürstlichen Stipendiums sich befindet, jedoch alles das, was von den Churfürstlichen Stipendiaten verlangt wird, zu leisten hat, als ein Stipendium ausgezahlt werden sollen,

sowie daß

e) 1000 ₰. auf das ihm zugehörig gewesene Gut Jeßnitz bei Budissin (Jeßnitz im Gebirge) als ein unablöslicher und zu 5 pr. Ct. verzinslicher Stamm angewiesen, der Zinsertrag davon, an 50 ₰. jährlich, aber einem armen Studenten der Rechte in Wittenberg, welcher bereits pro praxi examinirt worden, und in dem Examen wohl bestanden, auch die Censur omnino dignus erhalten, während seiner practischen Ausbildung und zu deren Beförderung drei Jahre hindurch ausgezahlt werden solle.

5.

Das Clauswitzesche Stipendium.

Clemens Andreas August Clauswitz, gewesener Oberamts-Vicekanzler allhier, hat außer zwei Vermächtnissen von 1000 ₰. für das hiesige Waisenhaus und von 8000 ₰. für die Stadt-Kranken-Anstalt, deren an einem anderen Orte weiter Erwähnung geschehen wird, annoch 500 ₰. — = — = zu einem academischen Stipendium in seinem am 3. August 1821 gerichtlich übergebenen und resp. nuncupirten, auch am 6. desselben Monats und Jahres publicirten Testamente ausgesetzt. Dieses Stipendium, welches unter Collatur des Stadtraths gestellt ist, soll ein frommer, sittlicher und mit Güte des Herzens begabter Theologe drei Jahre lang zur Unterstützung seiner Studien auf Academien genießen. Die Conferirung dieses Stipendiums hat leider, weil das Fundationscapital in ein Creditwesen gerathen war, auf einige Zeit ausgesetzt bleiben müssen. Seit einigen Jahren hat dasselbe jedoch, nachdem das Capital wieder erlangt, und anderweit zinsbar angelegt worden, wieder verliehen werden können, und es beträgt dasselbe gegenwärtig 20 ₰.

6.

Die Frankeschen Stipendien.

Der vormalige Vice-Landsyndicus **Friedrich Gottlob Franke** allhier hat in seinem, den 3. September 1751 gerichtlich übergebenen und den 20. December desselben Jahres publicirten Testamente 20,000 ₰. — = — = zu einer, zunächst zu Unterhaltung seiner Begräbnißgruft auf dem neuen Kirchhofe zum Taucher bestimmten Stiftung, über welche an einem anderen Orte umständlicher berichtet werden soll, ausgesetzt, dabei aber auch zugleich bestimmt, daß von den jährlichen Zinsen des

von ihm legirten Stammcapitals 100 ℳ. zu zwei academischen Stipendien, und zwar

a) 50 ℳ. für einen armen Studenten der Theologie, und

b) 50 „ für einen armen Studenten der Rechte

verwendet werden sollen.

Die bezüglich derselben getroffenen Festsetzungen sind folgende.

Die um diese Stipendien sich Bewerbenden müssen das hiesige Gymnasium frequentirt haben, und sich bereits auf einer Universität befinden. Die, Theologie Studirenden haben sich bei dem geistlichen Ministerium an der Petri-Kirche allhier, die, die Rechtswissenschaft Studirenden dagegen bei dem Stadtrathe hieselbst anzumelden, gleichzeitig jedoch auch bei dem Administrator der Stiftung ihre Gesuche einzureichen.

Vom geistlichen Ministerium wie vom Stadtrathe werden in Folge geschehener Abstimmung drei Studenten der Theologie und resp. drei Studenten der Rechte dem Administrator vorgeschlagen, und von Letzterm wird aus den Vorgeschlagenen je einer erwählt, so daß in jedem Jahre ein Student der Theologie und ein Student der Rechte diese Unterstützung genießt. Die Präsentation und Wahl geschieht in der Regel zu Michael jeden Jahres, und es müssen deshalb auch bis dahin die Gesuche um Conferirung dieser Stipendien eingegangen sein. Deren Conferirung ist in dem Testamente zwar auf drei bis vier nacheinander folgende Jahre nachgelassen, es ist solche jedoch bei der zahlreichen Concurrenz um diese Stipendien, und um damit mehrere Bedürftige unterstützen zu können, gewöhnlich nur auf ein Jahr geschehen. Die Auszahlung erfolgt in halbjährigen Raten durch den Administrator der Stiftung, und es beträgt jedes Stipendium gegenwärtig, einschließlich des Agios von Konventionsmünze, 51 ℳ. 11 nℊ. 7 ₰.

7.

Das von Hartmannsche Stipendium.

Dr. Theophilus Hartmann, gewesener Rechtsconsulent hieselbst, bestimmte in seinem unterm 7. März 1760 errichteten und am 12. Januar 1761 publicirten Testamente, außer anderen milden Vermächtnissen, auch ein Capital von 1200 ℳ. — s — s zu Gründung eines academischen Stipendiums für seine Descendenten, und in deren Ermangelung für arme, fromme und fleißige Studirende, indem er deshalb Folgendes wörtlich verordnete: „Nicht weniger vermache ich von 1200 ℳ. Capital, welche gegen 5 pr. Ct. auf meinem erkauften Bierhofe bleiben, die Zinsen zu einem Stipendio Academico vor meine Descendenten, und in deren Ermangelung vor arme, fromme und fleißige **Studiosos**, so in **Procinctu** stehen, auf Universitäten zu gehen, oder bereits dahin gegangen, dermaaßen, daß einer von meinen studirenden Abkömmlingen, Vier Jahre über, die ganzen Zinsen habe; von andern Subjectis aber, auf Einmahl Zweene, drei Jahre lang, darzu admittirt werden."

Das vorgedachte Capital der 1200 ℳ. ist in dem über den vormals Hartmannschen, auf der Reichengasse Cat. № 31. gelegenen Bierhof unterm 26. März 1779 abgeschlossenen und unterm 20. September desselben Jahres confirmirten Kaufcontracte in der Eigenschaft eines unablöslichen Stammes und unbezahlten Kaufgeldes zu 5 pr. Ct. jährlicher Verzinsung überwiesen und übernommen worden, was auch in der späteren Acquisitions-Urkunde geschehen ist. Bis zum Jahre 1807 war mit Verwendung der hiervon gefällig wordenen Zinsen in der angeordneten Maaße verfahren worden, im Jahre 1807 entspannen sich aber in Folge verschiedener

Ansichten unter den, diese Stiftung zunächst angehenden Descendenten, einige Differenzen, durch welche die Verleihung dieses Stipendiums bis Michael 1822 suspendirt wurde. In diesem Zeitraume waren die Zinsen zum gerichtlichen Depositum gelangt, und es hatten sich auf diese Weise 990 fl. angesammelt. Nach Beendigung der zwischen den Verwandten des Stifters obgeschwebten Differenzen und in Folge des mit denselben getroffenen Vergleichs wurden von obigen angesammelten Zinsen 200 fl. zu Bildung eines Nebenfonds zinsbar ausgeliehen, so daß dermalen das Vermögen der Stiftung in

a) 1200 fl. dem vom Fundator dazu in obengedachter Maaße ausgesetzten Capitale, und

b) 200 „ in dem von vorerwähnten Zinsen gewonnenen und einen Nebenfond bildenden Capitale

bestehet.

In Folge der sich im Jahre 1807 entsponnenen verschiedenen Ansichten der Descendenten des Stifters und in Berücksichtigung des Umstandes, daß diese Fundation nicht als eine reine Familienstiftung anzusehen ist, weil in Ermangelung perceptionsfähiger Descendenten des Stifters auch andere Studirende zum Genuß dieser Wohlthat gelangen sollen, wurde durch allerhöchstes Rescript vom 19. Juni 1824 dem Stadtrathe nicht nur die unmittelbare Aufsichtführung über diese Stiftung übertragen, sondern zugleich auch die Entwerfung eines angemessenen und vollständigen Regulativs angeordnet. Dieser hohen Anordnung ist auch nachgegangen, und vom Stadtrathe unterm 10. November 1825 ein durch Höchstes Rescript vom 20. October desselben Jahres bestätigtes Regulativ ausgefertigt worden. Nach solchem sollen, wie bereits gedacht wurde, dieses Stipendium genießen:

1) die Descendenten des Stifters, mithin alle, welche in absteigender Linie von weil. Dr. Theophilus Hartmann in Budissin abstammen, in deren Ermangelung aber auch
2) fremde, zu dieser Familie nicht gehörende, arme, fromme und fleißige Studirende,

sobald sie im Begriffe stehen, eine Universität zu Fortsetzung ihrer Studien zu besuchen, oder sich auf selbiger bereits befinden.

Competenten, welche Descendenten vom Stifter sind, haben diese Descendenz bei Anbringung ihres Gesuchs darzuthun, und denselben wird nach beigebrachter Legitimation das Stipendium auf vier Jahre conferirt, sie sind auch weder an den Besuch des Budissiner Gymnasiums noch an die Universität Leipzig gebunden. Fremde Studirende, welche um dieses Stipendium nachsuchen, haben ihre mittellose Lage durch obrigkeitliche Zeugnisse, sowie ihren Fleiß und ihr sittliches Betragen durch Zeugnisse ihrer Lehrer zu bescheinigen, auch müssen sie das Budissiner Gymnasium wenigstens die letzten drei Jahre vor ihrem Abgange auf die Universität frequentirt haben, und ihre Studien in Leipzig fortsetzen. Gelangen übrigens Fremde zum Genusse, so wird das Stipendium zweien zugleich conferirt, meldet sich aber während ihrer Genußzeit ein legitimirter Descendent des Stifters zum Stipendium an, so haben sie mit Ablauf des ersten oder zweiten Jahres aus dem Genusse zu treten, und es tritt der erwählte Descendent an deren Stelle. Die Anmeldung um das Stipendium ist bei dem Stadtrathe und zwar spätestens vier Wochen vor Ostern oder vor Michael von den Descendenten des Stifters sowohl als auch von Fremden zu bewirken, und soll auf später eingehende Gesuche nicht Rücksicht genommen werden. Die eingegangenen Gesuche werden mit den beigelegten Legitimationen dem Administrator der Stiftung zur Begutachtung über-

geben, und nach Einlangung des Gutachtens desselben erfolgt die Conferirung des Stipendiums durch den Stadtrath. Suchen mehrere legitimirte Descendenten zu gleicher Zeit um das Stipendium an, so entscheidet bei der Wahl der nähere Grad, stehen aber zwei oder mehrere in gleichem näheren Grade, so entscheidet unter diesen das Loos, insofern diese nicht vorziehen, über eine Theilung des Genusses unter Vorwissen und Genehmigung des Stadtraths sich freiwillig zu vereinigen. Wer bei dem Loose leer ausgegangen ist, kann bei nächster Vacanz, wenn er noch **actu studens** ist, aufs neue ansuchen. Das Stipendium beträgt einschließlich des Agios 61 ℛ𝓉. 20 n𝓰𝓇. jährlich, und wird halb zu Ostern und halb zu Michael jeden Jahres durch den Administrator der Stiftung ausgezahlt. Dieser wird durch den Stadtrath erwählt, es soll derselbe aber in der Regel der Familie des Stifters angehören, und seinen wesentlichen Wohnsitz in Budissin haben.

8.

Das Dr. Krottenschmidtsche Stipendium.

Dieses bildet einen Theil der Schönborn-, Dr. Krottenschmidt-, Pius Petzeschen Stiftung, über welche an einem andern Orte weiterer Bericht erstattet werden soll, weshalb ich mich hier nur über die Fundation zu einem academischen Stipendium verbreiten will.

Diese ist von der nachgelassenen Wittwe weil. Nicolaus Krottenschmidts, gewesenen Doctors der Rechte allhier, **Juliane Dr. Krottenschmidt** geb. Schönborn in ihrem Testamente vom 16. Juni 1584 errichtet worden, indem sie außer einigen anderen Vermächtnissen zu milden Zwecken

a) 400 Mark Görlitz. oder 311 ℛ𝓉. 2 g𝓇. 6 ₰. zu einem academischen Stipendium, und

b) 200 Mark Görlitz. oder 155 ₰. 13 gr. 4 ₰. zu Gewährung eines Honorars für den Prediger (jetzt Pastor Primarius) und für den Rector an der neuen Schule (jetzt am Gymnasium), welchen nebst dem jedesmaligen Bürgermeister die Execution ihres Testaments übertragen war, ausgesetzt hatte. Später und zwar im Jahre 1691 ist jedoch das Fundationscapital von 400 Mark Görlitz. bis auf 800 Mark Görlitz. oder 622 ₰. 6 gr. 4 ₰. erhöhet worden, indem sich der Stadtrath besage des zwischen ihm und den Erben der Schönborn-, Dr. Krottenschmidt-, Pius Petzeschen Stiftung am 15. August 1694 abgeschlossenen Vergleichs verbindlich gemacht hatte, das Stammcapital zu dem academischen Stipendium bis auf 800 Mark Görlitz. oder 622 ₰. 5 ngr. 4 ₰. zu erhöhen, weil er die Verwendung der Zinsen des Stammcapitals zu dem bestimmten Zwecke nachzuweisen nicht im Stande gewesen war.

Das sub a. aufgeführte und, wie vorerwähnt wurde, bis auf 800 Mark erhöhete sowie das sub b. gedachte Legatcapital an 200 Mark stehen bei der Kämmerei zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung, und werden von den jährlichen Zinsen

a) 38 ₰. 11 ngr. 1 ₰. zu einem academischen Stipendium verwendet,

b) 9 ₰. 17 ngr. 8 ₰. dagegen für den Pastor Primarius und den Gymnasial-Rector zur Salariencasse verrechnet.

Zu dem Genusse des academischen Stipendiums sollen

1) diejenigen, welche von der Stifterin Vater oder Großvater in grader Linie abstammen,

2) Einheimische, d. h. Budissiner Stadtkinder, welche sich auf dem hiesigen Gymnasium zur Universität vorbereitet haben,

gelangen, insofern sie arm und zum Studiren geeignet sind, sich auch bereits auf einer Universität befinden, oder doch im Begriff stehen, solche zu Fortsetzung ihrer Studien zu beziehen. Die Collatur stehet dem Stadthrathe allhier zu, und ist dieselbe bisher in folgender Maaße ausgeübt worden. Die Anverwandten haben bei Anbringung ihrer Gesuche außer der Bescheinigung ihrer Hülfsbedürftigkeit ihre Verwandtschaft nachzuweisen, sind dagegen an den Besuch weder des Budissiner Gymnasiums noch einer bestimmten Universität gebunden, die hiesigen Stadtkinder sollen dagegen das hiesige Gymnasium bis zu ihrem Abgange auf die Universität frequentirt haben, und ihre Studien auf der Universität Leipzig fortsetzen, auch daß sie mittellos sind, insofern dieß dem Stadtrathe, welchem die Conferirung dieses Stipendiums zustehet, nicht sonst schon bekannt ist, besonders nachweisen.

Die Gesuche um Zutheilung dieses Stipendiums sind vor Ostern oder Michael jeden Jahres bei dem Stadtrathe einzureichen, und wird von diesem solches in der Regel auf drei Jahre nur Einem Bewerber conferirt, es stehet jedoch dem Rathe frei, bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer, gleichbedürftiger und würdiger Bewerber, wenn solche nicht zu den Verwandten gehören, zwei Stipendiaten zu ernennen, in welchem Falle Jeder derselben dieses Stipendium zur Hälfte erhält.

Ein bereits im Genusse stehendes Budissiner Stadtkind soll durch die spätere Anmeldung eines Anverwandten, ebensowenig als ein entfernterer Verwandter durch einen näheren Anverwandten aus dem Genusse gesetzt werden. Sonst entscheidet aber bei Verwandten die Nähe des Grades, und bei den im gleichen Grade stehenden, insofern nicht eine mindere oder größere Hülfsbedürftigkeit stattfindet, das Loos.

9.

Die Dr. Mättigschen Stipendien.

Es hat Dr. Gregorius Mättig auf Meschwitz in seinem am 25. Januar 1650 errichteten und gerichtlich übergebenen und am 9. Mai desselben Jahres publicirten Testamente mehrere fromme und milde Vermächtnisse ausgesetzt, von welchen hier nur der, zu academischen Stipendien bestimmten, Erwähnung geschehen soll. Es ist hierzu ein Capital von 3000 ₰. — » — » bestimmt, und es betragen die jährlichen Zinsen davon, da alle Fundationscapitale zu 6 pr. Ct. legirt worden sind, und nach einer durch das in Gemäßheit Hoher Verordnung vom 9. September 1836 ertheilte Decret vom 6. März 1837 getroffenen Bestimmung auch fortwährend die einzelnen Beneficien zu 6 pr. Ct. zu berechnen sind, gegenwärtig mit Einrechnung des Agios 185 ₰. Die Zahl der Stipendiaten ist dagegen auf drei bestimmt, und jeder kann diese Unterstützung drei Jahre lang beziehen.

Bei der Wahl der Stipendiaten, welche durch den Stadtrath erfolgt, sind folgende Erfordernisse zu berücksichtigen, und nachbemerkte Vorschriften zu befolgen:

1) **die zur Wahl Gelangenden müssen zu wissenschaftlicher Ausbildung geeignet sein, so daß man von ihnen eine gute Anwendung dieser Unterstützung und vorzüglichen Fleiß erwarten kann,**

2) **die Competenten müssen aus dem Geschlechte des Stifters oder dessen Ehegattin, einer gebornen Rosenhain, entsprossen sein, und solches bei Anbringung ihres Gesuchs gehörig nachweisen,**

3) **unter den um das Stipendium sich bewerbenden Verwandten ist nach Vorschrift eines unterm 19. Januar 1761**

erlassenen höchsten Rescripts und der in dessen Gemäßheit unterm 3. März desselben Jahres ergangenen Oberamts-Verordnung, ohne daß eine Rücksicht auf die Zeit der Anmeldung zu nehmen ist, zuvörderst zwar auf die nächsten Grade der Verwandtschaft, nachmals aber besonders auf das Bedürfniß jeden Mitbewerbers zu sehen, und durch Hohe Kreisdirections-Verordnung vom 26. Februar 1844 ist noch die Verfügung getroffen worden, daß den Verleihungen dieses Stipendiums der Vorbehalt einzuverleiben, wie der Stipendiat noch mit Ablauf des nächsten Halbjahres aus dem Genusse zu treten habe, wenn während der ihm zugesicherten Dauer desselben ein näher Berechtigter sich anmelden und legitimiren sollte.

4) In Ermangelung der Mättigschen und Rosenhainschen Verwandten kann dieses Stipendium auch ehelichen Söhnen Budissiner Bürger, wenn sie arm und unvermögend sind und auch gute Fähigkeiten besitzen, zu Beförderung und Fortsetzung ihrer Studien auf drei Jahre ertheilt werden,

5) soll darauf Bedacht genommen werden, daß wo möglich ein Student der Theologie, ein Student der Rechte und ein Student der Medicin gleichzeitig in den Genuß gesetzt werden,

6) eine Verlängerung der Genußzeit über drei Jahre hinaus ist durch das ad 3. angezogene höchste Rescript vom 19. Januar 1761 ebenso wie

7) die Ertheilung von Exspectanzen untersagt worden, dagegen soll

8) denjenigen Stipendiaten, welche die Doctorwürde nach vollendeten Studien in einer oder der anderen der genannten

drei Facultäten erwerben, hierzu der einjährige Betrag des Stipendiums gewährt werden,

9) die Competenten haben anstatt der früher stattgefundenen besonderen Prüfungen Zeugnisse über die bestandene Maturitäts-Prüfung beizubringen.

Die Gesuche um Conferirung dieser Stipendien sind bei dem Stadtrathe unter Beifügung der die Verwandtschaft nachweisenden Zeugnisse und Papiere sowie des ad 9. gedachten Zeugnisses anzubringen, von diesem wird die Prüfung der Verwandtschaft dem Inspector und Curator der Stiftung überwiesen, und nach deren Erfolg die Wahl der Stipendiaten bewirkt. Es muß aber nach der ad 3. angezogenen Hohen Kreisdirections-Verordnung vom 26. Februar 1844 auch denjenigen Bewerbern, welche, ihrer Legitimation ungeachtet, nicht zu berücksichtigen gewesen sind, davon Nachricht gegeben werden, wer von ihren Mitbewerbern und auf welche Zeit derselbe in den Genuß der erledigt gewesenen Stipendien gesetzt worden.

10.

Die Prentzelschen Stipendien.

Der vormalige Ober-Kämmerer **Johann Christoph Prentzel** allhier, welchem die hiesige Commun mehrere Fundationen, deren theils bereits gedacht worden, theils im 2. Hefte gedacht werden wird, zu verdanken, hat namentlich auch zwei Fundationen zu academischen Stipendien errichtet. Es hatte derselbe nämlich, wie er in der Fundations-Urkunde vom 2. Mai 1776 selbst sagt, durch die wohlthätigen Führungen Gottes in der werthen Stadt Budissin und durch die erhaltene Erfahrung, wie schwer es den meisten Eltern werde, ihren zum Studiren gewidmeten Kindern das nöthige Soutien auf Universitäten zu reichen, geleitet,

1) schon bei Lebzeiten für Studirende, sie mögen Theologie, Jurisprudenz oder Medicin studiren, ein Stipendium von 50 ₰. errichtet, und zu diesem Zwecke zu Michael 1676 an den Stadtrath 1000 ₰. — ₰ — ₰ eingezahlt, so daß das Stipendium von Ostern 1777 an gewährt werden konnte.

Gleichzeitig war von ihm aber auch bestimmt worden, daß dieses Stipendium zunächst

a) die leiblichen Söhne der Mitglieder des hiesigen Magistrats, des Syndicus, Protonotar, der Gerichts- und Waisendeputations-Actuare und der Canzellisten allhier, deren Aeltern sich noch am Leben befinden oder bereits verstorben sind, genießen, nach diesen und in deren Ermangelung aber

b) diejenigen, welche von ihm, seinem Bruder, dem damaligen Kirchenvorsteher, Christian Gottfried Prentzel, in absteigender und Seitenlinie abstammen, ohne auf die Nähe der Verwandtschaft zu sehen, und wenn sie der Unterstützung bedürftig sind, in den Genuß treten, dann aber, wenn Competenten der vorstehend erwähnten beiden Classen nicht vorhanden seien,

c) Budissiner Bürgerssöhne sowie die Söhne der evangelischen Geistlichen und Schul-Bedienten bei hiesiger Stadt, welche der Unterstützung bedürftig und würdig sind, auch das hiesige Gymnasium wenigstens während der drei letzten Jahre frequentirt haben, erhalten sollen.

Im Allgemeinen wird bei allen den vorgedachten Bewerbern zur Bedingung gestellt, daß sie der evangelischen Lutherischen Religion zugethan sind, daß sie auf einer Sächs. Universität, jetzt zu Leipzig, studiren, und wirklich, indem die Ertheilung von Exspectanzen durchaus untersagt ist, actu studentes sind,

und daß die Gesuche um Conferirung dieses Stipendiums in der Zeit von Michael bis Weihnachten jeden Jahres eingereicht werden, dessen Conferirung in der ersten Rathssitzung des neuen Jahres zu erfolgen hat. Die Modalität der Wahl ist dagegen in der Maaße vom Fundator bestimmt worden. Concurriren gleichzeitig mehrere Bewerber aus der ersten Classe, so werden so viel Loose gemacht, als Competenten sind, und von diesen wird eins durch den letzten Senator (jetzt Stadtrath) gezogen, und der Inhaber des gezogenen Looses erhält das Stipendium auf ein Jahr, und wird ihm solches halb zu Ostern und halb zu Michael ausgezahlt. Sind dagegen mehrere Competenten aus der zweiten oder dritten Classe in Frage, so werden zunächst, wenn sich mehr als dreie angemeldet haben, drei Subjecte ausgewählt, und wird unter diesen die Wahl sodann per schedulas getroffen. Uebrigens kann ein und derselbe Studirende dieses Stipendium mehrmals, jedoch niemals länger als drei Jahre conferirt erhalten. Die Namen der Stipendiaten werden endlich in jedem Jahre in ein eigenes, dazu angelegtes und in der Rathsstube aufbewahrtes Buch, was vom Fundator ausdrücklich vorgeschrieben ist, eingeschrieben, und ist vom Stadtrathe über die Festhaltung dieser Bestimmungen unterm 4. November 1776 ein Revers ausgestellt worden.

Wie indeß schon vom Fundator mittelst einer zu seiner Fundations-Urkunde vom 2. Mai 1776 gegebenen Erläuterung, d. d. Budissin am 8. Februar 1784, einige Modificationen bezüglich der oben referirten Bestimmungen beziehentlich der zweiten und dritten Classe der Genußberechtigten getroffen worden sind, daß nämlich

aa) unter den in der zweiten Classe eventuell zum Genusse dieses Stipendiums berufenen Anverwandten lediglich

diejenigen zu verstehen seien, welche von ihm oder von seinem obengenannten Bruder in linea descendente abstammen, und daß mithin alle Seitenverwandte und übrige Freunde ausgeschlossen sein sollen, ingleichen daß

bb) unter den Söhnen der hiesigen Schullehrer nur diejenigen gemeint seien, deren Väter Lehrer am hiesigen Gymnasium sind oder waren, wogegen unter den Söhnen der evangelischen Geistlichen hieselbst auch die Söhne der beiden Prediger an der Michaelis-Kirche und des Katecheten an der Marien- und Marthen-Kirche zu verstehen seien, daß ferner

cc) die Genußberechtigten erster und zweiter Classe nicht an den Besuch des hiesigen Gymnasiums, was bezüglich der Competenten aus der dritten Classe zur Bedingung zu stellen, gebunden seien, und daß endlich

dd) auch ein Candidatus Academiae zur Wahl in der ersten Rathssitzung, wenn er in der Zeit von Michaelis bis Weihnachten des vorhergegangenen Jahres nachgesucht habe, zwar gelangen könne, daß dagegen die nach Weihnachten eingehenden Gesuche nicht berücksichtigt werden sollen, und daß, wenn das Stipendium einem Bewerber, welcher noch nicht actu studens sei, conferirt würde, dieser sodann sich vor der Auszahlung der ersten Rate durch ein academisches Zeugniß darüber auszuweisen habe, daß er actu studens sei.

So haben auch die bei Einführung der Städteordnung am 12. Juni 1832 eingetretenen Veränderungen bei den städtischen Behörden bezüglich der in der ersten Classe genannten Genußberechtigten einige Modificationen und resp. Erläuterungen der ursprünglichen Festsetzungen zur Folge gehabt.

Diese sind von der vormaligen Oberamtsregierung mittelst der Verordnungen vom 23. Januar und 12. April 1833 dahin getroffen worden, daß

a) die Söhne der Stadtrichter, wenn nunmehro auch die Justiz von der Verwaltung getrennt ist, dennoch so lange als die Justiz im Namen der Stadt verwaltet wird, als primo loco zum Genuß dieses Stipendiums mitberufen Anspruch haben,

b) die Söhne der nur auf Zeit gewählten Rathsmitglieder hingegen nur insoweit auf dieses Stipendium Anspruch zu machen haben, als ein solcher in der dritten Classe den Budissiner Bürgersöhnen überhaupt zustehet, und daß endlich

c) außer den Söhnen der in der Fundationsurkunde genannten Raths- und Stadtgerichtsbeamten namentlich auch die Söhne des Unterstadtschreibers und des Rathsregistrators, deren Stellen neu fundirt worden, als zum Genusse des Stipendiums in erster Classe mitberufen zu betrachten sind.

Es hat aber der Ober-Kämmerer Prentzel

2) in seinem, am 14. December 1793 errichteten und am 14. Februar 1794 publicirten Testamente zu einem zweiten Stipendium ein Capital von 1250 ₰. — = — = ausgesetzt.

Hinsichtlich der Perceptionsfähigkeit ist im Allgemeinen vom Testator bestimmt worden, daß die Bewerber um dieses Stipendium das hiesige Gymnasium mindestens zwei Jahre besucht haben, der evangelischen Religion zugethan sein sollen, und entweder in Leipzig (sonst oder in Wittenberg) bereits wirklich studiren, oder doch zu Ostern nach der auf sie gefallenen Wahl dahin abzugehen die Versicherung geben.

Dagegen sind bezüglich der Wahl der Stipendiaten noch folgende nähere Bestimmungen vom Fundator getroffen worden.

Es sollen nämlich

1) zum Genusse dieses Stipendiums diejenigen vorzüglich gelangen, welche aus seiner, des Stifters, sowie seines Bruders, des vormaligen Kirchenvorstehers, Christian Gottfried Prentzels Familie, und von ihrer Mutter, Annen Dorotheen Prentzel geb. Rüdinger und deren Familien herstammen, dessen bedürftig sind, und sich als Verwandte legitimiren. Es soll bei denselben auf die Grade der Verwandtschaft und auch darauf, ob sie das Budissiner Gymnasium besucht haben, nicht Rücksicht genommen, und der Genuß des Stipendiums den Verwandten jedesmal auf zwei Jahre zugesprochen werden.

   Bei gleichzeitiger Concurrenz mehrerer Verwandte wird die Wahl durch Mehrheit der Stimmen im Rathscollegium entschieden. In Ermangelung von Verwandten sollen dagegen

2) hiesige Bürger- und Stadt-Kinder, wenn sie das hiesige Gymnasium frequentirt, ein gutes Zeugniß ihres Fleißes und ihrer Aufführung vor sich haben, und dieser Wohlthat bedürftig sind, dazu gelangen, und es ein Jahr und nach Befinden auch auf ein zweites Jahr genießen.

Im Uebrigen ist auch bei diesem Stipendium vom Fundator bestimmt worden, daß die Gesuche um solches bis zu Weihnachten jeden Jahres bei dem Stadtrathe angebracht werden sollen, von diesem aber die Wahl in der ersten Sitzung des neuen Jahres und zwar in der Maaße zu vollziehen sei, daß,

wenn sich mehrere Competenten dazu angemeldet haben, aus solchen dreie ausgewählt, und unter diesen die Wahl per schedulas getroffen werden soll. Die Namen dieser Stipendiaten werden ebenfalls in ein dazu angelegtes und in der Rathsstube aufzubewahrendes Buch eingetragen, und die Auszahlung erfolgt in zwei Raten, zu Ostern und zu Michael jeden Jahres.

Das erstere Stipendium beträgt 51 fl. 11 ngr. 7 Pf. jährlich, wogegen der Betrag des Letzteren sich nach dem Zinsfuße des dazu legirten Capitals richtet. Zu bemerken ist endlich noch, daß in einem vorgekommenen Falle, wo die Hülfsbedürftigkeit der sich angemeldeten Verwandten in Zweifel gezogen werden mußte, von der vormaligen Oberamtsregierung in der bereits obenangezogenen Verordnung vom 12. April 1833 dahin entschieden worden, daß nach dem Worte und Sinne der Disposition unter den Bedürftigen Söhne vermögender Eltern, wenn sie auch zur Zeit des Studirens eigenes Vermögen nicht besitzen, nicht mit zu begreifen seien, sowie daß auch derjenige Verwandte, welcher ein solches Vermögen besitze, daß von dessen Einkommen der erforderliche academische Aufwand eines ordnungsliebenden jungen Mannes seines Standes bestritten werden könne, als wozu bei den jetzigen Zeitverhältnissen ein jährliches reines Einkommen von 100 fl. und darüber für ausreichend zu erachten sei, auf das Stipendium Anspruch nicht machen könne. Dagegen soll, wenn ein in diesen Vermögensverhältnissen nicht stehender Anverwandter bereits ein anderes Stipendium genießt, dieser hierdurch vom Genusse des Prentzelschen Stipendiums nicht ausgeschlossen werden, und ist hierbei auch zugleich entschieden worden, daß der Sohn eines Rathsmitgliedes oder Canzleibeamten, wenn er zugleich Verwandter des Stifters ist,

a) das Stipendium für Verwandte, wenn sich deren keine weiter gemeldet, mit Ausschluß der Bürgerssöhne, neben dem Stipendium für die Söhne der Rathsmitglieder unbedingt, oder doch

b) wenn er mit Verwandten concurrirt, verlangen könne, daß er, ob er schon mit dem Stipendium für die Söhne der Rathsmitglieder betheilt worden, mit diesen in die Wahl genommen werde.

11.

Das Salomon Zeidlersche Stipendium.

Dieses Stipendium ist im Jahre **1588** von **Salomon Zeidler**, welcher aus Budissin gebürtig war, und die Herrschaft Hopfenbach in Crain besaß, gestiftet worden. Derselbe hatte nach Ausweis eines vom Rathe allhier am Tage Michaelis **1598** ausgestellten Reverses aus Liebe und Dankbarkeit zu seiner Vaterstadt an den hiesigen Stadtrath **20,340** Fl., zu **60** Kreuzer gerechnet, zu verschiedenen milden Zwecken ausgezahlt. Mit Uebergehung der übrigen Fundationen, deren an einem anderen Orte weitere Erwähnung geschehen soll, beschränke ich mich gegenwärtig blos auf das academische Stipendium. Dazu ist ein Fonds von **2000** Fl. bestimmt, und die Zinsen hiervon sollen drei, zum Studiren tüchtige Stadt-Kinder zu Fortsetzung ihrer Studien auf Universitäten erhalten, weshalb derselbe als „**Stipendium academicum Zeidlerianum**“ in den Rechnungen aufgeführt wurde. Bis zum Jahre **1752**, was auch mindestens in dem Zeitraume von **1606** bis **1752** die Kammerrechnungen nachweisen, sind auch in jedem Jahre zwei, drei, mitunter auch vier Studenten mit diesem Stipendium unterstützt worden, so daß ein Jeder **27** ℳ. **10** gℊ. **8** ₰. jährlich erhalten hatte. Vom

Jahre 1753 an war dagegen dieses Stipendium bis zur neuesten Zeit nur einem Studirenden zu dem vorangegebenen Betrage gewährt worden. Es sind indeß bereits im Jahre 1843 Schritte geschehen, daß die Zinsen des Stiftungscapitals an 2000 Fl. wieder fundationsmäßig verwendet werden, und ist dabei beantragt worden, drei Stipendien, jedes zu 25 ℛ., zu gewähren.

Gegenwärtig betragen die academischen Stipendien jährlich

30 ℛ.	25 ngℛ.	— ℞.	das Bundschönsche,
18 =	15 =	— =	das Bergmannsche,
72 =	— =	— =	die Bolbritzeschen,
16 =	13 =	4 =	das Callmannsche,
20 =	— =	— =	das Clauswitzesche,
102 =	23 =	4 =	die Frankeschen,
61 =	20 =	— =	das Hartmannsche,
38 =	11 =	1 =	das Dr. Krottenschmidtsche,
185 =	— =	— =	die Dr. Mättigschen,
51 =	11 =	7 =	das 1. Prentzelsche,
50 =	— =	— =	das 2. Prentzelsche, und
28 =	16 =	5 =	das Zeidlersche.
675 ℛ.	16 ngℛ.	1 ℞.	Sa.

Außerdem werden noch

a)	12 ℛ.	10 ngℛ.	— ℞.	aus der Bergmannschen, und
	4 =	23 =	9 =	aus der Dr. Krottenschmidtschen Fundation
	17 ℛ.	3 ngℛ.	9 ℞.	Sa. für das 1. Pastorat an der Petri-Kirche,

	17 ₰.	3 ngr.	9 ₰.	Transport.
b)	17 ₰.	3 ngr.	9 ₰.	aus den vorgenannten beiden Fundationen für das Rectorat am Gymnasium,
c)	24 „	20 „	— „	aus der Callmannschen Fundation zu den Salarien des IV., V. und VI. Schulcollegen am Gymnasium,
d)	16 „	13 „	3 „	aus derselben Fundation zur Anschaffung von Schulbüchern für Gymnasiasten,
	75 ₰.	11 ngr.	1 ₰.	Sa.

gewährt, und werden die ad a., b. und c. vorstehend aufgeführten Summen zur Salariencasse eingehoben, die ad d. gedachten 16 ₰. 13 ngr. 3 ₰. dagegen an den Rector am Gymnasium zur fundationsmäßigen Verwendung ausgezahlt.

Gedruckt bei C. M. Monse.

Unterstützungen.

a. für arme räute.		b. für arme Lehrlinge.			c. für Priester- und Schulcollegen-Wittwen u. Waisen.			d. für die Inquiliner und arme Gymnasiasten.			e. für die Hospitalitinnen.			f. für die Armen im Allgemeinen und resp. Hospitalitinnen.		
ngr	₰.	rf.	ngr	₰.	rf.	ngr	₰.	rf.	ngr	₰.	rf.	ngr	₰.	rf.	ngr	₰.
—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	12	13	3	383	24	7
—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	25	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	53	18	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	18	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	22	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	25	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	24	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	23	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	20	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	9	6
—	—	—	—	—	15	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	123	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
—	—	42	—	—	15	12	5	8	—	—	18	13	3	903	6	3

Unterstützungen.

a. für arme Bräute.			b. für arme Lehrlinge.			c. für Priester- und Schulcollegen-Wittwen u. Waisen.			d. für die Inquiliner und arme Gymnasiasten.			e. für die Hospitalitinnen.			f. für die Armen im Allgemeinen und resp. Hospitalitinnen.		
rf.	ngr.	pf.	rf.	ngr.	pf.	rf.	ngr.	pf.	rf.	ngr.	pf.	rf.	ngr.	pf.	rf.	ngr.	pf.
31	—	—	42	—	—	15	12	5	8	—	—	18	13	3	903	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—
—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	51	26	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	21	3	—	—	—	37	28	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	4	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	22	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	28	—
—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	6	—	—	38	1	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	18	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	25	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	12	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	19	9
—	—	—	10	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	—	—	76	8	3	27	12	5	15	21	3	30	3	3	1460	15	1

Unterstützungen.

a. für arme Bräute.			b. für arme Lehrlinge.			c. für Priester- und Schulcollegen-Wittwen u. Waisen.			d. für die Inquiliner und arme Gymnasiasten.			e. für die Hospitalitinnen.			f. für die Armen im Allgemeinen und resp. Hospitalitinnen.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	—	—	76	8	3	27	12	5	15	21	3	30	13	3	1460	15	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	8	—
—	—	—	29	24	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	9	2	6	5	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	7	5	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	9	2	11	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	17	8	14	11	7
—	—	—	—	—	—	13	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	35	28	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	24	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	92	16	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	106	2	5	194	6	8	27	—	5	66	4	1	1529	16	6

Unterstützungen.

a. für rme räute.		b. für arme Lehrlinge.			c. für Priester- und Schulcollegen-Wittwen u. Waisen.			d. für die Inquiliner und arme Gymnasiasten.			e. für die Hospitalitinnen.			f. für die Armen im Allgemeinen und resp. Hospitalitinnen.		
ngr.	pf.	rf.	ngr.	pf.	rf.	ngr.	pf.	rf.	ngr.	pf.	rf.	ngr.	pf.	rf.	ngr.	pf.
—	—	106	2	5	194	6	8	27	—	5	66	4	1	1529	16	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	12	10	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	24	20	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	24	20	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	11	9	2	—	—	—	—	—	—
—	—	106	2	5	194	6	8	104	3	—	66	4	1	1529	16	6

nne eine Summe nicht ausgeworfen werden können.

orrede bereits erwähnt wurde, zur Kämmereicasse restituirt.

Die

milden Stiftungen

der

Stadt Budissin

zusammengestellt

von

Karl Albert Heßler,
Stadtrath.

Zweites Heft.

Budissin
bei Robert Helfer.
1849.

Abschnitt I.

Die

evangelische Stadt- und Pfarr-Kirche zu St. Petri.

Die erste Begründung der Kirche zu St. Petri fällt in die älteste Vorzeit zurück, indem schon zu Ende des 9ten Jahrhunderts, als um das Jahr 894 die Böhmen und die Lausitzer die christliche Religion annahmen, und diese auch hier in Budissin Eingang fand, bald darauf vom Rathe und von der Bürgerschaft auf Erbauung einer Kirche Bedacht genommen wurde. Der Bau wurde auf demselben Platze, auf welchem die jetzige Kirche zu St. Petri stehet, im Jahre 927 begonnen, in den darauf folgenden Jahren fortgesetzt und vollendet. Sie ist indeß in der folgenden Zeit nach dem sich herausgestellten Bedürfnisse erweitert, auch der Bau des Thurmes viel später, nämlich erst im Jahre 1212 begonnen und im Jahre 1215 bis zur Dachung vollendet worden.

Nach der im Jahre 1221 am Tage Jacobäi vom Bischof Benno von Meißen, mit Genehmigung Primilaus I., Königs von Böhmen und Markgrafens der Oberlausitz, erfolgten Errichtung des Kapituls zu St. Petri, bei welchem ein Decan und 12 Kapitularen eingesetzt wurden, ward denselben, da

damals die Bürgerschaft katholisch war, vom Rathe die Verwaltung des Gottesdienstes zugestanden. In Folge dessen war zu jener Zeit ein Kapitular von Rath und Bürgerschaft zum Pfarrherrn ernannt worden, welcher ein eigenes Haus, die Pfarre genannt, bewohnte, die Taufen und Trauungen in der Kirche vollzog, und überhaupt die Seelsorge über Rath und Bürgerschaft versah. Deshalb findet sich auch in den Annalen Budissins die Nachricht vor, daß zu einer und derselben Zeit Johann Schleunitz Probst und Albertus Kupperitz Pfarrherr gewesen.

Im Jahre 1410 bildete sich eine Brüderschaft unter dem Namen „**Fraternitas Beatae Virginis**“, deren Zweck in Ausschmückung und Erweiterung der Kirche bestand. Von derselben ward auch für den gedachten Zweck viel gethan und geleistet. Namentlich wurde von dieser Brüderschaft in dem Zeitraume von 1457 bis 1464 die Kirche nach Mittag zu durch ein angefügtes durchgehendes Gewölbe bedeutend erweitert und gleichzeitig mit einer großen Orgel versehen, weshalb diese auch die Fraternitätsorgel genannt wurde. Bis zum Jahre 1523 hatte der Begräbnißplatz für die hiesige Stadt sich an der Haupt- und Pfarrkirche befunden, wenn auch einzelne Beerdigungen auf den Kirchhöfen des damaligen Franciskaner-Mönnichsklosters, der Kirche zu St. Nicolai, zu St. Michael und zum Heiligen Geist, vornämlich aber in der Kirche zu U. L. Frauen und in der Capelle **Btm. Virgg. Mariae et Marthae** erfolgt waren. Im vorgedachten Jahre wurde der erstgedachte Begräbnißplatz, welcher sich von der Kirche St. Petri bis an das Rathhaus erstreckt hatte, mit Zustimmung des Bischofs Johannes zu Meißen zum größten Theil eingezogen, und dagegen ein Begräbnißplatz vor dem Reichenthore, der

jetzige Taucherkirchhof, eingerichtet. Der dadurch gewonnene Raum wurde, nachdem vier große Linden, welche auf demselben standen, abgetrieben worden waren, gepflastert, und zu Erweiterung der Straßen auf beiden Seiten verwendet. Auf dem übrigen Raume sowie in der Kirche St. Petri selbst sind jedoch noch bis zum Jahre 1726 einzelne Beerdigungen erfolgt. Im Jahre 1524 trat die gesammte hiesige Bürgerschaft nebst dem Rathe zum Protestantismus über, und es brachen nunmehr verschiedene Irrungen und Differenzen zwischen Rath und dem Kapitul aus, die leider zum Theil noch jetzt nicht völlig erledigt sind, und auf welche weitereinzugehen, sich später Gelegenheit finden wird. Vorjetzt nur soviel, daß man, als sich im Jahre 1524 die Bürgerschaft und der Rath von der katholischen Religion losgesagt hatte, und zum Protestantismus übergetreten war, dem Kapitul oder den Katholiken das Ober-Chor der Kirche überlassen, für die zur protestantischen Religion übergetretene Stadtgemeinde dagegen den übrigen Theil der Kirche vorbehalten, und beide Kirchentheile durch ein eisernes Gitter, wie noch jetzt der Fall ist, getrennt hatte. Erst nach dieser Trennuug und zwar im Jahre 1588 wurde die große Kirchglocke gegossen, welche 61 Ct. 10 K. an Gewicht hielt, leider aber schon nach drei Jahren zersprang. Deren Guß hatten zwei Magdeburger Glockengießer mit Namen Urban Schober und Peter Hagemann, welche sich wegen in Magdeburg herrschenden epidemischen Krankheiten hierher gewendet hatten, vor dem Reichenthore bei dem Ziegelofen besorgt. Nach einer andern Nachricht ist der Guß auf dem Kirchhofe zum Taucher geschehen. Das für Budissin so unheilvolle Jahr 1634 traf auch die Kirche zu St. Petri, indem diese durch den damaligen großen Brand ebenfalls eingeäschert wurde. Von

diesem Unglücksjahre an beginnt ein neuer und höchst wichtiger Abschnitt der Geschichte unserer Stadt- und Pfarr-Kirche St. Petri, welche zugleich die sprechendsten Beweise von den Anstrengungen und Opfern giebt, welche unsere Vorfahren zu Wiederaufrichtung ihres Gotteshauses aus der Asche gemacht und gebracht haben. Denn obschon die ganze Bürgerschaft von dem großen Brandunglücke hart und schwer betroffen worden war, so wurde dennoch schon im Jahre 1635 der Wiederaufbau der Kirche von der Bürgerschaft begonnen, ohne daß das Kapitul St. Petri, dem damals der Decan Kattmann vorstand, dabei zur Mitleidenheit gezogen, oder von ihm etwas dazu beigetragen worden wäre. Die Mittel zu diesem großen und umfänglichen Bau brachte die Bürgerschaft theils selbst auf, theils gingen ihr hierzu namhafte Unterstützungen aus ihrer Mitte sowie von auswärts zu. Insonderheit wurden durch die bei dem Gottesdienste selbst veranstalteten Sammlungen bedeutende Summen zusammengebracht, indem durch solche nach den noch vorhandenen Nachrichten 8277 Thlr. 1 gr. 10 ₰., als 383 Thlr. 17 gr. 9½ ₰. im Jahre 1635, 362 Thlr. 8 gr. 11 ₰. im Jahre 1636, 324 Thlr. 16 gr. im Jahre 1637, 487 Thlr. 15 gr. 10 ₰. im Jahre 1638, 368 Thlr. 16 gr. 3½ ₰. im Jahre 1639, 531 Thlr. 12 gr. 7 ₰. im Jahre 1640, 529 Thlr. 7 gr. im Jahre 1641, 528 Thlr. 2 gr. 7 ₰. im Jahre 1642, 480 Thlr. im Jahre 1643, 377 Thlr. 14 gr. 7 ₰. im Jahre 1644, 372 Thlr. 5 gr. 9 ₰. im Jahre 1645, 406 Thlr. 6 gr. im Jahre 1646, 323 Thlr. 21 gr. 6 ₰. im Jahre 1647, 246 Thlr. 5 gr. 6 ₰. im Jahre 1648, 331 Thlr. 5 gr. 2 ₰. im Jahre 1649, 427 Thlr. 11 gr. 6 ₰. im Jahre 1650, 331 Thlr. 20 gr. 5 ₰. im Jahre 1651, 482 Thlr. 4 ₰. im Jahre 1652, 460 Thlr. 23 gr. 1 ₰. im Jahre 1653 und 421 Thlr. 9 gr. im Jahre 1654, eingegangen sind. Es wurde der Kirchen-

bau aber auch von Privatpersonen sowohl als auch von Communen wesentlich unterstützt. Die von Privatpersonen gewährten Geldunterstützungen haben sich einschließlich einer von den Landständen des Budissiner und Görlitzer Kreises geleisteten Beihülfe von 1000 ßf., nach dem noch vorhandenen speciellen Verzeichnisse auf 2189 ßf. 21 gl. 6 ₰. belaufen. Hierzu sind außer den vorbemerkten 1000 ßf. aus der Landständischen Casse, namentlich 20 ßf. vom Ober=Amtshauptmann Heinrich von Metzradt, 10 ßf. von Hiob von Salza, Görlitzer Hauptmann, 15 ßf. von Hannß Wolf von Schönberg auf Klix, 25 ßf. von Hannß Adolph von Haugwitz auf Niedergurig, 25 ßf. von Wolf von Maxen auf Weicha, 20 ßf. von Seifriedt von Metzradt, 20 ßf. von Barbara Schreibersdorf geb. Löbin, 4 ßf. von Sebastian von Zehrer, 15 ßf. von Rudolph von Bünau, Domprobst, 10 ßf. von Christoph von Gerßdorf auf Lauttz, 10 ßf. von dessen Hausfrau Ursula geb. von Minkwitz, 10 ßf. von Hannß Heinrich von Lottiz, 20 ßf. von Magdalene verw. von Gerßdorf geb. von Kottwitz, 10 ßf. von Katharinen verw. von Lottiz geb. von Rechenberg, 10 ßf. von Wolf Heinrich von Haugwitz auf Uebigau, 2 ßf. von Hannß Georg von Ponikau auf Pohla, 4 ßf. von Annen Marien verw. von Gerßdorf geb. von Löbin, 50 ßf. von Heinrich von Zezschwitz auf Lubach, 5 ßf. von Georg von Löben auf Milkel, 10 ßf. von Hannß Wolf von Gerßdorf, 8 ßf. von Anna verw. von Görz geb. von Gerßdorf, 10 ßf. von Anna Nostitz, 22 ßf. von Dr. Heinrich Gärtner, Gegenhändler, 100 ßf. von Dr. Elias Zezschius, Kammerprocurator, 28 ßf. von Dr. Ambrosius Hadamar, 100 ßf. von Joachim Westphal, Bürgermeister, 52 ßf. von Caspar Hübsch, Bürgermeister, 60 ßf. von David Beringer, alter Bürgermeister, 10 ßf. von Georg Winkler, Stadtrichter, 50 ßf. von Joachim

Heine, Ober-Kämmerer, und 20 Thlr. von Hartranft, Stifts-syndicus, beigetragen worden. Die von dritten Communen geleisteten baaren Unterstützungen haben sich dagegen nach einem Verzeichnisse vom Jahre 1636 auf 2652 Thlr. 18 gr. belaufen, und sind mit 242 Thlr. 12 gr. von Frankfurt am Main, 111 Thlr. 18 gr. von Braunschweig, 140 Thlr. 4 gr. von Erlangen, 766 Thlr. von Danzig, 109 Thlr. 22 gr. von Zittau, 100 Thlr. von Camenz, 56 Thlr. von Löbau, 250 Thlr. von Görlitz, 50 Thlr. von Lauban, 196 Thlr. 12 gr. von Rostock, 374 Thlr. 18 gr. von Stettin, 78 Thlr. 18 gr. von Großenhain, 26 Thlr. von Cottbus, 19 Thlr. 4 gr. von Neustadt und 131 Thlr. 6 gr. von Erfurt eingesendet worden.

Außerdem war der Bau noch dadurch unterstützt und gefördert worden, daß unter andern die Stadt Löbau mit 2 Pferden 6 Wochen hindurch, die Stadt Muscau mit einem Pferde und Karren 12 Wochen und Dresden mit 2 Pferden 10 Wochen hindurch Schutt hatte abfahren, die Abbatissin zu Marienstern mehrere Baufuhren hatte gestellen lassen, und die Stadt Hoyerswerda dem Rathe 2 weiße Pferde und einen Wagen verehrt hatte. Wie man mit Aufbietung aller Kräfte den Kirchenbau zu fördern bestrebt gewesen, so hatte man auch gleichzeitig darauf Bedacht genommen, die zum Kirchendienste erforderlichen Sachen und Geräthschaften anzuschaffen, und auch hier bewährte die Anhänglichkeit der Kirchengemeinde zu ihrem Gotteshause sich auf das schönste. Denn in dem Zeitraume von 1634 bis 1639 waren Altar- und Kanzeltücher, Meßgewänder, Altar-Leuchter und Kelche sowie überhaupt Alles, was zu Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes nothwendig war, von Privatpersonen entweder verehrt, oder von den von ihnen dazu gespendeten Geldbeiträgen angeschafft worden. Namentlich wurden damals der Kirche die nachfolgenden Gegenstände geschenkt, als:

1.) ein silberner Kelch mit der Schale (patella), 40 Loth schwer, von der Obrist-Lieutenant von Görz;

2.) ein silberner u. vergoldeter Kelch mit der Schale, 63¾ Loth schwer, von dem Kammerprocurator Dr. Elias Zezschius;

3.) ein dergl. Kelch, 43¾ Loth schwer, von Dr. Andreas Bernhard Lehmann;

4.) ein silberner Kelch, 17 Loth schwer, von der verehelichten M. Zeidler;

5.) ein silberner und vergoldeter Kelch, 32 Loth schwer, von Caspar Lehmann, Simon Pärschel und Georg Mathes, welche damals bei der churfürstlichen Armee in Diensten standen;

6.) eine silberne runde Kapsel zu Aufbewahrung der Hostien, 2 Loth schwer, von Oswald Reizsch, Bürger und Handelsmann allhier;

7.) ein silberner Kelch mit Schale, 20 Loth schwer, von Thomas Heinrich Petschke, Bürger allhier,

und

8.) ein silberner und vergoldeter Kelch mit Schale, 63½ Loth schwer, von Georg Gumprecht, Materialist allhier.

Bei dem Brande war auch eine große vergoldete Altar-Kanne, welche Dr. Christophorus Calixius, der später als churfürstlicher Hofmedicus in Dresden lebte, im Verein mit mehrern anderen hiesigen Bürgern hatte fertigen lassen, mit verdorben, und hiervon bei dem Abräumen des Brandschuttes nur ein zusammengeschmolzenes Stück von 30 Loth in der Asche wieder aufgefunden worden. Um den desfallsigen Verlust wieder zu ersetzen, hatten sich mehrere Personen vereinigt, um so viel zusammenzubringen, daß eine neue Altar-Kanne gegossen werden konnte. Zu solcher wurde das in der Asche vor-

gefundene Silber mit verwendet. Die neue Kanne hielt 125 Loth an Gewicht und kostete noch über das eben gedachte Silber 62 ℔.; die Namen der Personen, welche solche aufgebracht hatten, waren auf der Kanne eingegraben worden.

Der Bau der Kirche ist in dem Zeitraume von 1633 bis 1665 ausgeführt, der Thurmbau jedoch erst im Jahre 1669 vollendet worden. In den Jahren 1640 und 1641 wurden die Kirchenstühle und einige Emporkirchen errichtet, und dafür 946 ℔. 13 gr. 5 ₰. verausgabt, in den Jahren 1641 und 1642 wurde dagegen die Orgel mit einem Aufwande von 1818 ℔. 19 gr. erbauet. Ebenso sind in dem Jahre 1662 156 ℔. 3 gr. 8 ₰., im Jahre 1663 592 ℔. 2 ₰., im Jahre 1664 565 ℔. 16 gr. 7 ₰., im Jahre 1665 707 ℔. 8 gr. 7 ₰., im Jahre 1666 745 ℔. 5 gr. 10 ₰., im Jahre 1667 438 ℔. 8 gr. 4 ₰. und im Jahre 1669 noch nachträglich 195 ℔. 22 gr. 1 ₰. an Baukosten verausgabt. Diese Summen sind zum größten Theil zu Erbauung des Thurmes und zu Anschaffung der Glocken verwendet worden. Die Glocken hatte der Glockengießer Andreas Herold in Dresden in den Jahren 1663 und 1664 gegossen und abgeliefert. Zur Vollendung des Thurmbaues waren vom Rathe in den Jahren 1665 und 1666 Collecten veranstaltet worden, und dabei 196 ℔. 16 gr. 9½ ₰. und resp. 93 ℔. 14 gr. eingegangen.

Die beiden geistlichen Häuser auf der Schloßgasse scheinen nicht zu gleicher Zeit acquirirt worden zu sein. Das Primariathaus, das erste vom Eingange in die Schloßgasse gerechnet, hatte der Rath schon im Jahre 1641 von Daniel Grübenatius für 500 Mark, jede zu 56 Kreuzer gerechnet, gekauft, und zu besserer Bequemlichkeit für den Primarius einrichten lassen, wie dieß aus einer sich vorgefundenen Urkunde vom 21. März 1641

über die Bezahlung des vorbemerkten Kaufgeldes sich ergiebt. Es muß jedoch bald darauf auch das Haus für den Pastor Secundarius erworben worden sein. Denn als im Jahre 1664 die männliche Stammlinie Peter Zeidlers ausgestorben und hierdurch, zufolge testamentarischer Bestimmung Salomon Zeidlers (s. Abschn. XVI. die Zeidlersche Stiftung betr.), der Stadtcommun ein Kapital von 9000 Fl. angefallen war, so hatte der Stadtrath solches zum Theil zum Ankauf sowie zu Einrichtung der beiden geistlichen Häuser auf der Schloßgasse verwendet.

Ob nun schon, wie aus Vorstehendem unzweifelhaft hervorgeht, sowohl die erste Begründung der Kirche zu St. Petri auf städtischem Grund und Boden und durch die Bürgerschaft und den Rath geschehen war, als auch der Wiederaufbau dieser Kirche nach dem unglücklichen Brande im Jahre 1634 vom Rathe besorgt und von der hiesigen evangelischen Kirchengemeinde bestritten worden war, so hatten sich dennoch über das Eigenthum an der Kirche sowie über verschiedene Parochial- und Gerichtsbarkeitsverhältnisse zwischen dem Rathe und dem Kapitul zu St. Petri allhier Streitigkeiten entsponnen, die leider zum Theil bis auf unsere Zeit unerledigt geblieben sind. Die Differenzpuncte beliefen sich ursprünglich bis auf 17, von denen jedoch die nachbemerkten, als:

1.) daß die Kirchenstände auch im protestantischen Kirchenantheile durch das Kapitul zu verschreiben seien,
2.) daß ohne dessen Genehmigung keine Bauten und Reparaturen in demselben vorgenommen werden könnten,
3.) daß auch die Glocken Eigenthum des Kapituls seien,
4.) daß die Ablegung der Kirchrechnungen vor demselben zu erfolgen habe,

5.) daß die Concessionsertheilung zu Beerdigungen in der Kirche und auf dem Petri-Kirchhofe dem Kapitul zustehe,

6.) daß die Präsentation der vom Rathe angestellten evangelischen Geistlichen bei dem Kapitul zu erfolgen,

7.) daß der jedesmalige Decan die erwählten Kirchväter zu bestätigen habe,

8.) daß dem Kapitul die Administration der geistlichen Jurisdiction über die Protestanten zustehe, sowie

9.) daß dasselbe auch das Consistorium ecclesiasticum über selbige auszudehnen berechtigt sei, und endlich

10.) die angeblich durch Bischof Benno von Meißen erfolgte Widmung der Kirche zu St. Petri zum Dom,

im Laufe der Zeit und insonderheit durch das höchste Normativ-Rescript vom 11. Mai 1782 (Beilage 1.) Erledigung gefunden haben. Ebenso hatte durch dieses höchste Rescript

11.) die Zuziehung der katholischen Schule und das Vortragen des Kreuzes durch einen katholischen Schulknaben bei protestantischen Leichenbegängnissen

in Wegfall zu gelangen gehabt, es ist indeß dieser Differenzpunct erst im Jahre 1847 zur völligen Erledigung gekommen, und am 26. Septbr. gedachten Jahres das erste protestantische Begräbniß unter Vortragung des Kreuzes durch einen protestantischen Schulknaben erfolgt.

Unerledigt sind noch die nachfolgenden Differenzpuncte, als:

1.) das von beiden Theilen, dem Rathe und dem Kapitul, beanspruchte Eigenthumsrecht,

2.) das von Letzterem ausgeübte historische Recht der Verschließung der Kirche,

3.) der von demselben beanspruchte freie Durchgang in der Kirche,

4.) die Durchführung der Processionen durch den protestantischen Antheil der Kirche,

5.) die Abhaltung einer Predigt am heiligen Ostertage von der evangelischen Kanzel durch einen katholischen Geistlichen, und

6.) der Widerspruch des Kapituls gegen Aufstellung eines feststehenden Taufsteins im protestantischen Kirchenantheile.

Von den Verträgen und Compactaten, welche bezüglich der obgewalteten und leider, wie vorgedacht wurde, noch nicht völlig erledigten Differenzpuncte zwischen dem Rathe und Kapitul abgeschlossen worden, sind namentlich die folgenden zu nennen:

a) vom Sonnabende nach Allerheiligen 1543,

b) vom Monat October 1556,

c) vom 17. Mai 1583 und d) vom 26. März 1599, } pag. 247 ff. des Carpzovschen Ehrentempels abgedruckt.

Vom vormaligen Bürgermeister Göbel ist in einer besonders gefertigten Beweisschrift (Singularia Lusatica Tom. I. p. 765) sehr überzeugend ausgeführt, daß der evangelische Antheil der Kirche nicht dem Kapitul, sondern dem Rathe und der Bürgerschaft eigenthümlich gehöre. Eine gleiche Deduction ist in der vom Rathe bei dem Oberamte hieselbst am 24. October 1690 eingereichten und von dem Oberamte dem Kapitul unterm 13. November 1690 zugefertigten Reprotestation geschehen. In derselben ist man zunächst davon ausgegangen, daß dem Kapitul St. Petri allhier Eigenthumrechte an der Kirche St. Petri nicht zustehen könnten, weil Letztere viel früher (927) erbauet, als Ersteres (1221) fundirt worden, wie auch bereits im Eingange dieser geschichtlichen Zusammenstellung gedacht wurde.

Aus dem Umstande, daß nach Errichtung des Stifts St. Petri den an demselben angestellten Decan und Kapitularen vom Rathe und von der Bürgerschaft die Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes in der Petri-Kirche gestattet worden sei, könnten aber Eigenthumsrechte um so weniger gefolgert werden, weil dieß nur aus den damaligen Verhältnissen entsprungen, und weil zu jener Zeit der Rath und die ganze Bürgerschaft der katholischen Religion zugethan gewesen. Es sei vielmehr, wenn auch ein Kapitular vom Rathe zum Pfarrherrn ernannt worden, welchem die Seelsorge übertragen und eine besondere Wohnung, die Pfarre genannt, angewiesen gewesen, die Kirche St. Petri als Stadt- und Pfarr-Kirche beibehalten worden, in welcher bezüglich der hiesigen Bürgerschaft alle **actus ministeriales** geschehen seien. Sei nun aber weiter diese Kirche vom Rath und von der Bürgerschaft erbauet und fortwährend als Parochial-Kirche benutzt worden, so habe sie auch weder vom Bischof Benno, noch von sonst Jemandem als Eigenthum des Stifts St. Petri erworben werden können, indem ein Kloster oder ein Stift nur dann eine Kirche haben und besitzen könne, wenn sie aus den Einkünften des Klosters oder Stifts erbauet worden.

Es wird demnächst in dieser Reprotestation weiter angeführt, daß in einem Schreiben des Kapituls vom Jahre 1303 die Worte „**ad fabricam Ecclesiae St. Petri Parochialis**“ enthalten seien, sowie daß sie in Bischof Johannes Vertrag vom Jahre 1522, die Biereinfuhre betr., „die Pfarr-Kirche“ genannt werde, und daß endlich von der im Jahre 1410 aus der Bürgerschaft sich gebildeten **Fraternitas Beatae Virginis** für Erweiterung und Verschönerung der Kirche, namentlich in dem Zeitraume von 1457 bis 1464 viel gethan, die Kirche auch von der Bürgerschaft insoweit besonders benutzt worden, daß

einzelne Innungen in den, in der Kirche dazu eingerichteten Schränken ihre Innungsbriefe, Leichentücher u. s. w. aufbewahret hätten. Durch den im Jahre 1524 erfolgten Uebertritt der hiesigen Bürgerschaft zum Protestantismus hätten ferner die früheren Verhältnisse eine Veränderung nicht erleiden können; es sei vielmehr nur zu erwarten gewesen, daß das Stift St. Petri sich damals eine eigene Kirche errichten werde. Dieß würde auch höchst wahrscheinlich geschehen sein, wenn man nicht Seiten des Raths und der Bürgerschaft den bei der katholischen Religion Verbliebenen die Benutzung der Kirche zugestanden hätte. Daß dieses Zugeständniß Seiten der Protestanten, nicht aber von den Katholiken geschehen, liege theils in der Thatsache, daß die Kirche von der Bürgerschaft erbauet worden, und Letztere im Jahre 1524 zum Protestantismus übergetreten sei, theils in den bei den Katholiken über die Protestanten vorherrschenden Ansichten, nach welchen man eine, dem Stifte gehörige Kirche Abtrünnigen zur Mitbenutzung um keinen Preis überlassen haben würde. Wie nun aber Rath und Bürgerschaft im Jahre 927 Grund und Boden zur Kirche hergegeben, den Bau begonnen und ausgeführt habe, so sei auch, als die Petri-Kirche bei dem großen Brande im Jahre 1634 mit eingeäschert worden, ohne Zuthun des Stifts St. Petri der Wiederaufbau dieser Kirche und deren innere Einrichtung auf Kosten der Stadt bestritten worden. Hierdurch würde, wenn dem Kapitul früher ein Eigenthums- und Patronatsrecht, was indeß nicht zugegeben werden könnte, an der Kirche zugestanden haben sollte, sothanes Recht gänzlich erloschen und verloren gegangen sein, indem der damalige Decan Kattmann und das Kapitul sich des Wiederaufbaues der Kirche gänzlich entschlagen hätte. Dieß habe auch factische Anerkennung dadurch erlangt, daß nach

vollendeter Wiederherstellung der Kirche und nach deren inneren Einrichtung von dem Kapitul bei dem Rathe darum Ansuchung geschehen sei, daß für die lutherischen Bedienſteten des Kapituls einige Kirchenstände, welche übrigens noch gegenwärtig für sie offen behalten werden, angewiesen werden möchten, und daß der Decan Kattmann selbst bei dem Rathe wegen Anweisung eines Kirchenstandes für seine Muhme schriftlich intercedirt habe. Hieraus ergebe sich aber so viel, 1) daß die Kirche zu St. Petri vom Rath und von der Bürgerschaft erbauet, der Grund und Boden dazu von der Stadtcommun hergegeben worden, und deren Eigenthum gewesen, auch die Kirche von der Stadtcommun von Anfang an als ihre Pfarr-Kirche benutzt worden; 2) daß an dem Eigenthums- und Patronatsrechte auch nach Errichtung des Stifts St. Petri allhier durch Bischof Benno eine Aenderung nicht eingetreten sei, auch überhaupt nicht habe eintreten können; 3) daß Rath und Bürgerschaft durch den Wiederaufbau der im Jahre 1634 eingeäscherten Kirche auf Kosten der Stadt an dem protestantischen Theile derselben von neuem ein Eigenthums- und Patronatsrecht erworben; daß dagegen 4) das Kapitul, wenn demselben überhaupt ein solches Recht, was jedoch nicht zugegeben würde, zugestanden haben sollte, dieses Recht dadurch verloren habe, weil das Stift sich des Wiederaufbaues der Kirche gänzlich entschlagen.

Eine Mehrzahl der zwischen dem Rath und Kapitul obgeschwebten Differenzpuncte sind, wie bereits oben bemerkt wurde, durch das Höchste Normativ-Rescript vom 11. Mai 1782 beigelegt worden. Dasselbe Höchste Rescript erstreckt sich auch auf das streitige Eigenthum an der Kirche, und hat solches, insoweit es an der ganzen Kirche geltend gemacht wird, auf Beweis und Gegenbeweis gestellt, zugleich jedoch entschieden, daß

Rath und Bürgerschaft bei dem Besitze zweier Drittheile an der Kirche und der daraus fließenden Rechte vor der Hand und auf so lange, bis das Kapitul ein anderes in Petitorio ausgeführt, zu schützen, der Rath auch nicht zu behindern sei, in und an seinem Kirchenantheile alles, was zum Bau, Reparatur, Bequemlichkeit und Zierde desselben gehöre, verrichten zu lassen.

Der Bau der Kirche hatte, wie bereits oben erwähnt wurde, bis zum Jahre 1665 gedauert; es war jedoch in derselben schon vom 16. November 1640 an öffentlicher Gottesdienst abgehalten worden, was ein über die bei demselben eingesammelten Collectengelder gehaltenes Verzeichniß nachweiset, indem in demselben besonders bemerkt ist, daß die Sammlung an dem vorgedachten Tage zum erstenmal wieder in der Kirche geschehen sei. Die rege Theilnahme, welche man der Kirche und deren Wiederaufbau bewiesen hatte, erhielt sich auch für die folgende Zeit, in welcher ihr verschiedene Verehrungen und Vermächtnisse zugingen. Im Jahre 1660 verehrte der Adv. Andreas Ulrich Hadamar der Kirche einen Kelch, 1664 wurden ihr von der Wittwe Dr. Gregorius 100 ₰. zu den Baukosten legirt, im Jahre 1680 verehrte ihr Nicolaus Leuterding, welcher allhier 58 Jahre Stadtmusikus gewesen war, einen goldenen Kelch. An baaren Vermächtnissen fielen der Kirche weiter an: 1676 von Melchior Wolf 34 ₰. 10 gr. 11 ₰., 1677 von Susannen verw. Klößner 100 ₰. zu einem Paar silberner Altarleuchter, 1684 von Ursula Pfefferkorn 50 ₰., 1695 von Annen verw. Schramm geb. Gärtner 38 ₰. 21 gr. 4 ₰., 1698 von Reginen verw. Bürgermeister Zeidler geb. Schneider 77 ₰. 18 gr. 8 ₰. und vom churfürstlichen Leibmedicus Dr. Elias Lehmann auf Kaina, Zieschütz und Baschütz 77 ₰. 18 gr. 8 ₰. zu einem messingernen Gangleuchter, welcher in Nürnberg gefertigt und

zu Michaelis 1698 bei dem katholischen Chore aufgehangen worden war. An sonstigen Verehrungen gingen zu jener Zeit der Kirche zu: 1677 eine von Silber-Mohr auf blauem Grund gewirkte Altar- und Kanzel-Bekleidung von Christianen Margarethen Gumprecht, der Tochter des Pastor Primarius M. Martin Gumprecht; 1736 vom Hufschmidtmeister Christoph Jänchen 30 ₰., von deren Zinsen gläserne Lampen unter den Liedertafeln an den Thüren unterhalten werden sollten; 1745 von Johanna Sybilla verw. Bader Haffner geb. Heyne 100 ₰. zu einem neuen blauen Altar- Kanzel- und Taufstein-Tuch legirt, dessen Anschaffung jedoch 103 ₰. 19 gr. 9 ℒ. gekostet hatte, und war der Mehrbetrag von der Haffnerin Erben übertragen worden; 1747 von der Schuhmacherwittwe Barbara Kotter 2 ₰. zu einem Paar Kerzen, und in demselben Jahre von Anna Helena verw. Ober-Kämmerer Rietschier geb. Henrici ein vollständiger Kirchenornat: in 1.) einem Altartuche von gelbem Sammt mit gelbseidenen Fransen, 2.) einer dergleichen kostbaren Casul, mit einem ganzen silbernen Crucifix, auch mit starken silbernen Tressen besetzt, 3.) einem dergleichen Kanzeltuche mit gelbseidenen Fransen, 4.) einem gelbseidenen Umhang mit gelbseidenen Fransen zum Taufstein, 5) einem sammtnen Pulpet-Tüchel mit silbernen Tressen, 6.) zwei dergleichen Tüchern zu dem Eisen, 7) einem weißen Tuche zum Ausbreiten auf dem Altare, worauf die Kelche zu stellen, 8.) einem dergleichen Tuche zum Abtrocknen der Kelche, und 9.) in zwei gelbseidenen Klingelbeuteln mit gelben Fransen bestehend. Ein gleiches Geschenk erhielt die Kirche im Jahre 1765 von Johann Christoph Häbler, Factor in Groß-Schönau, in einem vollständigen Kirchen-Ornate an Kanzel- und Altar-Tuche von rothcarmoisinem halbseidenen Zeuge, mit weißen Blumen durchzogen, die

Casul von rothem Atlas, in der Mitte mit violett, blau und weiß gezogener Figur, ingleichen an Altar= und Pulpet= wie Stangentüchern, welche ebenfalls blau, halbseiden, gezogen und mit weißen Figuren versehen gewesen. Im Jahre 1780 wurde ferner ein gelbdamastenes Altartuch nebst Meßgewand von den Erben des Kaufmann und gewesenen Kirchenvorsteher Christian Gotifried Prentzel verehrt, und 1784 schenkte der Bürger und Bierschröter Martin Frenzel der Kirche ein Paar bunte Wachskerzen. Hauptsächlich wurden aber die Mittel des Kirchenärars durch die Beiträge, welche in den Gotteskasten und in den Klingelbeutel früher sehr reichlich eingelegt wurden, sowie durch Verschreibung der Kirchenstände, die in den Familien von einem Gliede auf das andere übergingen, und endlich durch die Gebühren, welche man für die Grabeplätze in der Kirche und auf dem Petri=Kirchhofe bis zum Jahre 1725 zum Kirchenärar erhob, vermehrt. An Gebühren für Beerdigungen in der Kirche finden sich namentlich vor: 1642 für Caspar von Wiedebach, im Mittelgange, 50 ℳ. und für Anna von Nostitz, in der kleinen Halle, 40 ℳ.; 1664 für Barbara Mättig geb. Cranzin, Wittwe des Dr. Gregorius Mättig, 50 ℳ. und für Dr. Johann Ernst Schönleben auf Doberschau, Landsyndicus, in dem mittelen breiten Gange, 80 ℳ.; 1665 für den Bürgermeister Joachim Westphal auf Nieder=Kaina 50 ℳ.; 1667 für Frau verw. von Rabenau geb. von Gerßdorf 100 ℳ.; 1680 für Antonius Wekker, churfürstlichen Rath und Reichs=Secretair, welcher während der Anwesenheit des Churfürsten allhier verstarb und unter den Predigerstühlen beerdigt wurde, 30 ℳ.; 1681 für Obrist=Lieutenant von Lenz, rechts an der kleinen Pfaffenthüre beerdigt, 100 ℳ.; 1693 für Marie Eleonore von Voigt geb. von Sandezky 100 ℳ.; 1696 für Helene Hartranft von Felßhardt geborne

Schmeißin 60 thlr.; 1701 für Perpetua von Warnsdorf geb. von der Sahla auf Schreibersdorf 100 thlr. und 1707 für Maria Dorothea von Zetlitz geb. von Gerßdorf, nahe an dem katholischen hölzernen Gegatter beerdigt, 100 thlr. Durch diese ansehnlichen Einkünfte des Kirchenärars wurde die Vermehrung dessen Kapitalvermögens, welches im Jahre 1642 nur 1506 thlr. 17 gr. 8 pf. betrug, möglich. Dasselbe war im Jahre 1720 bis auf 13,571 thlr. 19 gr. 2½ pf., im Jahre 1730 bis auf 19,609 thlr. 9 1/10 pf., 1740 bis auf 20,867 thlr. 6 gr. 8 pf., 1760 bis auf 27,325 thlr. 2 gr. 7 pf., 1770 bis auf 27,542 thlr. 10 gr. 10 pf. und 1790 bis auf 27,826 thlr. 16 gr. 2 pf. gestiegen. Von da an hatten sich die Einkünfte des Aerars wesentlich vermindert, und es war in Folge dessen auch das Vermögen desselben gesunken, und zwar 1801 bis auf 24,900 thlr. und 1828 bis auf 15,300 thlr.

Im Jahre 1674 wurden für die churfürstliche Emporkirche 55 thlr. 20 gr. 4 pf. verausgabt, und 1676 schaffte man einige kleine Bänke an, welche man den Kindern aus der Schreibschule bei dem Besuche des Gottesdienstes an den Bußtagen anwieß. Im Jahre 1696 wurde von der Wittwe des Stadtmusikus Johann Petzold eine kleine Orgel für 170 thlr. gekauft, welche, nachdem noch 20 thlr. für Bildhauerarbeit und 6 thlr. für Staffirung aufgewendet worden waren, auf der Empor-Kirche hinter der Kanzel aufgestellt wurde, und welche später und zwar im Jahre 1816 an die Kirche zu Purschwitz wieder für 250 thlr. verkauft worden ist. In dem Zeitraume von 1700 bis mit 1702 ist der Thurm neu eingedeckt, 1724 dagegen eine neue Emporkirche angebauet, in demselben Jahre auch das Schiff der Kirche mit steinernen Platten für die Accordsumme von 275 thlr. belegt worden.

Im Jahre 1726, wo ein besonderes Beinhaus erbauet wurde, hat man die in den verschiedenen Grüften ruhenden

Gebeine aus der Kirche entfernt, und auf dem Kirchhofe zum Taucher einsenken lassen. Hierzu sind 62 Kasten, für welche 31 Thlr. 12 Gr. in Rechnung gestellt sind, angefertigt und außerdem noch 3 Thlr. 4 Gr. Fuhrlohn und 8 Thlr. an den Todtengräber verausgabt worden. Zu damaliger Zeit wurden bei dem Ableben des Landesfürsten besondere kirchliche Todtenfeiern veranstaltet, und es finden sich deshalb sowohl in der Rechnung vom Jahre 1733, wo für den Churfürst Friedrich August eine kirchliche Feier veranstaltet worden war, 217 Ellen schwarzer Boi und 6½ Elle dergleichen Tuch zur Bekleidung der Kanzel, der Orgel, des Altars und Taufsteins verwendet, als auch in den Rechnungen von den Jahren 1763 und 1764, nach dem Tode des Churfürsten Christian Friedrich, zu gleichem Zwecke 141 Thlr. 12 Gr. und 27 Thlr. 17 Gr. 6 ₰. verausgabt. In den Jahren 1733, 1736 und 1739 sind wesentliche Bauten an der Kirche und den an den geistlichen Gebäuden vorgekommen, und für solche 1067 Thlr. 14 Gr. 6 ₰., 1656 Thlr. 23 Gr. 3 ₰. und 929 Thlr. 14 Gr. 1 ₰. verausgabt, auch in den Jahren 1742 und 1743 für eine Hauptreparatur der Orgel und deren Staffirung 140 Thlr. 21 Gr. und resp. 160 Thlr. verwendet worden.

Im Jahre 1748 fertigte ein Glaser, Namens Schließer, vier neue große Fenster für 92 Thlr. an, und 1750 wurden für die Verglasungen von vier andern Fenstern 51 Thlr., sowie im darauf folgenden Jahre für den Anstrich des Thurms 169 Thlr. 8 Gr. verausgabt, dieser aber im Jahre 1761 mit einem Aufwande von 360 Thlr. 17 Gr. 5 ₰. neu eingedeckt. In dem zuletzt gedachten Jahre hatte der Blitz zweimal in den Thurm eingeschlagen, jedoch glücklicher Weise nur einige kleine Beschädigungen an den Fenstern der Thürmerwohnung angerichtet. Eine bemerkenswerthe Notiz enthält die Rechnung vom Jahre

1763, nach welcher 3 ₰. dem Kapitul-Maurer Johann Jehnel als eine Unterstützung gegeben worden, weil er sehr alt geworden, und bei dem großen Brande den Petri-Thurm zu retten sich sehr bemühet haben soll. In demselben Jahre wurden zu Anschaffung der großen, in Sorau gefertigten Spritze 403 ₰. aus dem Kirchenärar beigetragen. In dem Jahre 1764 war nicht allein eine bedeutende Reparatur am Kirchdache, welche einen Aufwand von 314 ₰. 17 gr. 3 ₰. veranlaßt hatte, vorgekommen, sondern es wurden auch dem Schlossermeister Hesse für Reparatur der zersprungenen großen Glocke wie der übrigen Glocken 256 ₰. ausgezahlt. In den Jahren 1768, wo 801 ₰. 8 gr. 6 ₰. für das Primariatshaus verausgabt worden sind, 1770, wo mehrere Reparaturen an den Diaconathäusern vorkamen, sowie 1776 und 1777, wo eine Reparatur am Thurme ausgeführt wurde, sind wieder namhafte Summen aufgewendet worden. Gleiche Opfer wurden 1785, wo an den Orgelbauer Augustin 128 ₰. 16 gr. für Reparatur der Orgel gezahlt wurden, 1803, wo der Thurm neu angestrichen, und 1807, 1808 und 1809, in welchen Jahren die Reparatur des Kirchdaches weit über 1000 ₰. gekostet hatte, erheischt, und wurden in dem zuletzt genannten Jahre auch noch 59 ₰. 8 gr. 3 ₰. zum Bau der Rathsloge beigetragen.

Die Kriegsdrangsale des Jahres 1813 hatten auch die Kirche St. Petri hart betroffen. Nach der Schlacht am 20. u. 21. Mai 1813 wurde dieselbe nicht nur mit mehr als Tausend Blessirten angefüllt, und eine geraume Zeit hindurch zu einem Lazareth gebraucht, sondern es bivouacquirten auch nach der Zeit, den ganzen Sommer 1813 hindurch, sehr oft 600 bis 800 Mann der durchmarschirenden Militairs in derselben. Man hatte nun zwar bei Räumung der Kirche die möglichste Vorsicht ange-

wendet, um die weggenommenen Frauenstände zur künftigen Wiederaufstellung zu erhalten. Allein wie deren Wegnahme ohne Beschädigung namentlich bei der Eile, mit welcher diese Arbeit geschehen mußte, an sich nicht möglich war, so hatte auch der Muthwille der später in der Kirche bivouacquirenden Militairs die größten Beschädigungen angerichtet. Fast alle bei Seite geschafften Frauenstände so wie der Theil der Mannesstühle auf den Empor-Kirchen war zerhauen und verbrannt, die Fenster an den inneren Thüren und sogenannten Betstübchen, ingleichen ein bedeutender Theil der Kirchenfenster selbst zertrümmert, die zinnernen und hölzernen Pfeifen der Orgel entwendet, theils vernichtet und das ganze Werk total ruinirt, die Kanzel zum ferneren Gebrauch untüchtig, kurz die ganze Kirche auf eine so abscheuliche Weise gemißhandelt und devastirt worden, daß eine längere Zeit der Gottesdienst in der sonst gewöhnlichen Maaße in derselben zu halten unmöglich gewesen war.

Unterm 14. Juni 1814 wurde vom damaligen Pastor Primarius Sartorius die Wiederherstellung der Kirche schriftlich angeregt, und vom Rathe eine besondere Deputation, aus dem Bürgermeister Hartmann, dem Stadtsyndicus Hennig und aus dem eben genannten P. Prim. Sartorius bestehend, niedergesetzt. Diese Deputation ließ sich die ihr übertragene Arbeit sehr angelegen sein, indem sie theils die Mittel zu den nothwendigen Bauten und Einrichtungen zu beschaffen suchte, theils auch das, was herzustellen, sowie die desfallsigen Kosten, welche auf 3000 ℛ︁. berechnet wurden, zu ermitteln sich bemühete. Ein an die Parochianen erlassener Aufruf, freiwillige Beiträge zu Ausführung der erforderlichen Bauten und Reparaturen zu geben, blieb nicht ohne günstigen Erfolg. Es gingen an solchen ein:

145 ℛ. 6 ℊ. 4 ℌ. von der Reichen= und Kesselgasse, durch den Kaufmann Liebusch und Baretmacher Müller gesammelt;
105 = 3 = 4 = von der Lauen= und Heringsgasse, von den Kaufleuten Kappler und Meister;
66 = 11 = — = von der Hohen= und großen Brüdergasse, vom Schuhmacher Tusche und Kürschner Schmolke;
54 = 10 = — = von der Schloß= und Fleischergasse, vom Kattunfabrikant Klein und Tuchmacher Strenger;
65 = 18 = 4 = von der Schüler= und Wendischengasse, von den Kaufleuten Lincke und Lange;
119 = 17 = 4 = vom Haupt= und Fleischmarkte, vom Stadt=Lieutenant Prager und Kirchenvorsteher Petersen;
29 = 7 = 8 = von der Gerbergasse und vom Schülergraben, vom Drechsler Holzhausen;
46 = 14 = 4 = von der Töpfer= und Ziegelgasse, vom Holzmarkt und Wendischengraben, vom Vorwerksbesitzer Jentsch und Färbereibesitzer Geyer;
30 = — = — = von der Stein= und Rosengasse sowie am Kornmarkte, vom Kaufmann Hering und Baretmacher Heber;
26 = 3 = 4 = vom Reichengraben, von der Tuchmachergasse und der Goschwitz, vom Tuchmacher Semig und Handelsmann Neumann;

---

688 ℛ. 19 ℊ. 8 ℌ. Lat.

688 ℔. 19 ℊ. 8 ₰. Transp.

33 = 2 = — = auf der äußern Lauengasse, vom Kupferschmidt Techell u. Baretmacher Ritzhaupt;

18 = 10 = 6 = in der Fischergasse, von den Corduanern Freigang und Stephan, und

22 = 20 = 2 = vor dem Gerberthore, vom Lohgerber Hausotter gesammelt,

763 ℔. 4 ℊ. 4 ₰. Sa.

Außerdem sind noch gleichzeitig 1 ℔. 2 ℊ. 8 ₰. an zwei unmittelbar an den Kirchenvorsteher abgegebenen Beiträgen sowie 25 ℔., welche von der Schwesterstadt Camenz eingesendet worden waren, in der Rechnung vom Jahre 1814 berechnet. Bei der am 1. Januar 1815 erfolgten feierlichen Einweihung der Kirche wurden an den Thüren derselben die Becken ausgesetzt, und es gingen hierbei

68 ℔. 8 ℊ. nach dem Vormittags-Gottesdienste und

25 = 16 = nach dem Nachmittags-Gottesdienste,

94 ℔. — = Sa.

ein, auch übersendete in demselben Jahre der Rath zu Zittau die Summe von 20 ℔. als einen Beitrag zu Wiederherstellung der Kirche. Endlich wurden dem Aerar noch im Jahre 1816 2 ℔. vom Dr. Hyttich sen. und 3 ℔. vom Landesbestallten von Schindel zu gleichem Zwecke sowie 100 ℔. von den Landständen, insonderheit zu Erbauung der Kanzel und Sacristei geschenkt. Später, und zwar im Jahre 1820, wurden noch aus der Casse des während der Kriegsjahre sich gebildeten Central-Hülfs-Ausschusses des Budissinischen Kreises 179 ℔. 16 ℊ. 4 ₰. zur Beihülfe wegen des Bauaufwandes an das Kirchenärar gezahlt. Dieser hat sich nach den Kirchrechnungen

von den Jahren 1814 und 1815 auf 2256 Thlr. 13 Gr. und 801 Thlr. 15 Gr. mithin zusammen auf 3058 Thlr. 4 Gr. belaufen, und ist hiernach die oben mit 3000 Thlr. angegebene Anschlagsumme nur etwas überstiegen worden. Eine wesentliche Beihülfe wurde dem Kirchenärar aber auch im Jahre 1817 zu Theil, indem eine fromme und mildthätige Parochianin durch den damaligen Kirchen-Inspector, den Stadtrichter Berger, nicht allein die jetzige Kanzel auf ihre Kosten anfertigen, sondern auch das Altar neu staffiren und vergolden ließ. Ihrem ausdrücklichen Wunsche gemäß hatte der Kircheninspector ihren Namen nicht genannt, er ist indeß nicht ganz unbekannt geblieben, und, da der obige Wunsch sich nur auf ihre Lebenszeit erstreckt hatte, so darf jene fromme und mildthätige Parochianin hier wohl genannt werden. Es war Sophia Dorothea verw. Kaufmann Jocusch geb. Trepte allhier.

In demselben Jahre war eine Reparatur am Thurme mit einem Aufwande von 506 Thlr. 18 Gr. 3 Pf. ausgeführt, dabei namentlich der Knopf, die Fahne und der Stern derselben vergoldet worden, wozu bei einer durch den Ministrant Pöge besorgten Sammlung 44 Thlr. 21 Gr. an freiwilligen Beiträgen eingegangen waren. Eine noch größere Beihülfe zu Deckung der sich so bedeutend gesteigerten Ausgaben erhielt das Kirchenärar in den Jahren 1826 und 1827 dadurch, daß die neu eingerichteten Frauen-Kirchstände von neuem verschrieben wurden, für welche in den gedachten Jahren 842 Thlr. 8 Gr. und 115 Thlr. 10 Gr. eingegangen sind. Bereits im Jahre 1822 war von der damals bestehenden Revisions-Commission darauf aufmerksam gemacht worden, daß dem weiteren Sinken des Vermögens der Kirche, welches bis mit dem Jahre 1773 in 27,058 Thlr. 17 Gr. 9 Pf. bestanden hatte, und mit dem Jahre 1819 bis auf 15,970 Thlr.

19 gr. $11\frac{1}{8}$ ₰. gefallen war, vorgebeugt werden müsse. Die Gründe, aus welchen das Sinken des Vermögens entstanden, fand man theils in dem verminderten Ertrage der Klingelbeutelgelder, theils darin, weil keine Verehrungen und Vermächtnisse der Kirche angefallen waren, auch die Verschreibungen von Kirchenständen nicht gesucht worden, theils endlich auch in dem so bedeutenden Aufwande, welcher erforderlich gewesen, um die Kirche und die geistlichen Häuser in baulichem Wesen zu unterhalten. Ein weiterer Grund mag darin gelegen haben, daß man in der früheren Zeit Zinsforderungen, welche das Kirchenärar an andere öffentliche Cassen hatte, ohne weiteres gestrichen und in Wegfall geschrieben hatte, in welcher Beziehung hier nur beispielweise der Abschreibung der Zinsen, welche nach der Rechnung vom Jahre 1790 die Stadt-Steuer-Casse schuldete, und zufolge Rescripts vom 29. November 1790 und des Rathsdecrets vom 23. December 1790 abgeschrieben wurden, sowie daß 2799 ℔. 7 gr. $2\frac{1}{2}$ ₰., so bei der Kämmerei gestanden, und die davon bis zum Jahre 1737 aufgeführten Zinsreste an 7157 ℔. 16 gr. $\frac{33}{100}$ ₰. und resp. 2183 ℔. 10 gr. von da an in Wegfall gekommen, Erwähnung geschehen soll. Zur Aufhülfe des Kirchenärars wurden nach den von der Revisions-Commission angestellten Erörterungen die nachfolgenden Maßnehmungen getroffen.

Es wurde 1) das Diaconathaus, nachdem die Stelle des Diaconus bereits seit dem Jahre 1816 nicht wieder besetzt und ganz aufgehoben, dessen Wohnung von da an aber für das Kirchenärar vermiethet worden war, im Jahre 1826 für 885 ℔. verkauft, 2) die Feststellung der Verlösungstare und der Kirchenstellen und die Verschreibung derselben angeordnet, auch 3) die Veräußerung der zum Kirchendienste unbrauchbar gewordenen

Meßgewänder und Geräthschaften, für welche nach der Rechnung vom Jahre 1826 53 ℔. 18 gl. für 172 Loth alte Treffen und 77 ℔. 4 gl. 6 ₰. für defecte silberne Kirchenleuchter, 130 Loth, erlangt worden waren, anbefohlen, und endlich 4) die Auszahlung einer jährlichen Beihülfe von 250 ℔. aus dem Aerar der Begräbniß-Kirche zum Taucher genehmigt. Später und zwar im Jahre 1832 wurde auch das Archidiaconathaus für 785 ℔. verkauft und dem Archidiaconus dagegen ein Logisgeld aus dem Kirchenärar gewährt.

Im Jahre 1827 wurde, da die von Andreas Herold in Dresden im Jahre 1663 gegossenen Kirchenglocken den Anforderungen eines harmonischen Geläutes um so weniger entsprechen konnten, als die große Glocke, wie bereits oben erwähnt worden, im Jahre 1763 einen Sprung bekommen hatte, und im Jahre 1813 ganz unbrauchbar geworden war, die Anschaffung eines neuen Kirchengeläutes in Anregung gebracht, und gleichzeitig eine Sammlung freiwilliger Beiträge zu Deckung des desfallsigen Aufwandes veranstaltet, bei welcher 491 ℔. 11 gl. baar eingegangen, außerdem aber auch noch 324 K. 25 Loth an Metall beigesteuert und vom damaligen Kirchenvorsteher Welz die eichenen Joche unentgeldlich gegeben worden waren.

Von den alten Glocken wurden die große Glocke, die Kirchglocke und die Abendglocke zu dem neuen Geläute mit verwendet und eingeschmolzen, die beiden anderen Glocken wurden dagegen der Michaelis-Kirche allhier für 567 ℔. 18 gl. 8 ₰. käuflich überlassen. Der Aufwand für die fünf neuen Glocken, welche vom Glockengießer Friedrich Gruhl in Kleinwelke gegossen worden, für den Glockenstuhl und für den neuen, auf der großen Glocke eingerichteten Stundenschlag, wofür jedoch aus der Kämmereicasse 110 ℔. 6 gl. 9 ₰. an das Kirchenärar im

Jahre 1839 restituirt worden sind, hat sich auf 1988 ℳ. 7 gr. 6 ₰. belaufen, und es ist derselbe bis zum Jahre 1830 völlig abgetragen worden.

Am 14. October 1827 wurden die neuen Glocken im feierlichen Zuge von Kleinwelke unter Begleitung eines Musikchors von Kleinwelke und einer Abtheilung der damaligen Nationalgarde, welche vom Stadtviertelshauptmann Schier angeführt wurde, hierher gebracht. Um vier Uhr Nachmittags langte der Zug auf dem Fleischmarkte an, wo sich die Mitglieder des Raths und des geistlichen Ministerii versammelt hatten und der damalige Diaconus Schulze vor einer zahlreichen Versammlung die Glockenweihe sprach. An den beiden nächstfolgenden Tagen erfolgte das Heraufziehen der Glocken und deren Einhängen im Glockenstuhl, und am 19. October 1827, wo Se. Majestät, König Anton, nebst Gemahlin zur Huldigung in Budissin einzog, wurde das neue harmonische Kirchengeläute eingeweiht. Leider mußte dasselbe den 7. November 1827, bis wohin es nicht weiter gebraucht worden war, bei einer betrübenden Veranlassung gezogen werden, um nämlich das Ableben der höchstseligen Königin zu verkünden, die erst vor drei Wochen Budissin im besten Wohlsein verlassen hatte.

Die große Glocke, im Tone A., 55 Ct. 69¼ ℔. wiegend, enthält folgende Inschriften:

1. Diese im Jahre 1663 neu gegossene Glocke, zuerst bei der Landestrauer im Jahre 1763, dann nachmals beim Einzuge fremder Herrscher im Kriegsjahre 1813 gesprungen, wurde auf Veranstaltung des Magistrats, unter mildthätiger Beiwirkung der Bürger und Einwohner Budissins, im Jahre 1827, nach dem Brande der Lauenvorstadt, am 11. April, dem Ableben des allgeliebten Königs, Friedrich August, und der Thronbesteigung unseres verehrten Landesvaters, Anton Clemens Theodor, am 5. Mai, umgegossen und vergrößert von Friedrich Gruhl in Kleinwelke.

II. Zur Glocke gab der Herr Gedeihen,
Und lohnend tönt sie voll und rein:
Dem Gott des Friedens sie zu weihen,
Soll Friede auch ihr Name sein.
Zur Andacht in des Tempels Räumen
Versammle sie der Christen Schaar;
Sie wecke, die in Weltlust träumen,
Und rufe nimmer zu Gefahr.
Sie lade zu des Himmels Frieden,
Wer ausgekämpft auf Erden hat;
Ihr Schlag verkünde Ruh' den Müden,
Und Frieden unserer theuern Stadt.

III. Christian Gottlieb Ehrenfried Roux, Consul dirigens.
Carl Traugott Hennig, Consul et Inspector.
Carl Gottlob Heinrich Edelmann, Syndicus.
Gottlob Adolf Schenk, Praetor.
Johann Gottfried August Probst, Vice-Praetor.
Ernst Gottlob Jancovius, Senator.
Adam Christian Gottlob Rietschier, Senator.
Adolf Traugott Eduard Starke, Senator.
Friedrich Adolf Klien, Protonotarius.

IV. M. Friedrich Wilhelm Janson Sartorius, Pastor Primarius.
M. Gerhard Heinrich Jacobjan Stöckhardt, Pastor Secundarius.
Johann Friedrich Schulze, Archidiaconus.
M. Carl Gottlob Hergang, Diaconus und Katechet.
Friedrich Gottlob Weltz, Kirchenvorsteher.

Die sonntägliche Kirchglocke, Cis, 27 Ct. 9½ Pf. wiegend, trägt folgende Inschrift:

Am Tag des Herrn soll ich dich rufen,
Geliebte Stadt, ins Gotteshaus.
Komm gläubig zu des Altars-Stufen,
Hier strömt die Segensquelle aus.

Die Bet-, Braut- und Abend-Glocke, im Tone E, 15 Ct. 35 Pf. wiegend, ist mit nachbemerkter Inschrift versehen:

Auf, höret die Glocke, sie ruft zum Altar,
Daß betend sich weihe ein liebendes Paar
Voll Hoffnung dem eh'lichen Bunde;
Sie ruft zum Gebete für König und Land;
Ruft Abends noch: Segne, Herr, jeglichen Stand
In banger und fröhlicher Stunde!

Der Octav-Glocke, im Tone A, 6 Ct. 12 Pf. schwer, ist folgende Inschrift eingegraben:

Mit neuer Kraft und Harmonie
Hebt, in der Schwestern Chor,
Mein Ton die Herzen, gleich wie sie,
Zum Herrn der Welt empor.

Endlich die Vor-Laute-Glocke, im Tone Cis, 3 Ct. 2½ Pf. wiegend, trägt folgende Inschrift:

Laßt uns beginnen in Gottes Namen;
Ehre sei Ihm in der Höhe! Amen.

Um die auf dem Kirchenärar lastenden Bau- und Reparaturkosten zu vermindern, wurde im Jahre 1829 die bis dahin dem Kirchenvoigt angewiesene Dienstwohnung aufgegeben, es wurden indeß schon in den Jahren 1834 und 1835 die Kräfte des Kirchenärars durch bedeutende Reparaturen am Kirchdache und am Thurme, namentlich aber durch die dem Orgelbauer Herbrig aus Altstadt bei Neustadt im letzteren Jahre übertragene Hauptreparatur der Orgel in Anspruch genommen, indem für solche an ernannten Herbrig 1000 ℛ. in den Jahren 1835, 1836, 1837 und 1844 ausgezahlt, und außerdem noch für Zimmerarbeiten im Jahre 1836 81 ℛ. 20 gl. 9 ₰. verausgabt worden sind. Im Jahre 1838 erhielt das Aerar ein Legat von 300 ℛ. aus dem Testamente des hiesigen Kaufmann Johann August Jocusch, des Enkelsohnes der frommen Matrone, welche im Jahre 1817 auf ihre Kosten die jetzige Kanzel hatte aufstellen und das Altar neu staffiren und vergolden lassen. In den Jahren 1839 und 1841 wurden größere Reparaturen an dem Primariat- und dem Secundariathause ausgeführt; im Jahre 1842 erfolgte die Einhängung der inneren Glasthüren, welche seit dem Jahre 1786, wo solcher sich der damalige Decan von Ehrenthal widersetzt hatte, auf dem

Rathhause aufbewahrt worden waren, und endlich wurde im Jahre 1813 ein längst gefühltes Bedürfniß durch den Anbau einer Sacristei hergestellt. Dieser Anbau, wodurch das Abbrechen der alten Sacristei und einige entsprechende Veränderungen des Altarplatzes möglich wurden, veranlaßte einen Aufwand von 870 Thlr. 28 ngr. 3 ₰. Ueber die inneren Einrichtungen der Kirche mögen hier noch folgende Mittheilungen Platz finden. In der Kirche selbst und in den Vorhallen befinden sich verschiedene Epitaphien von der Zeit her, wo noch Beerdigungen in der Kirche gestattet wurden. Von diesen Epitaphien ist insonderheit das Dr. Mättigsche zu nennen, welches sich an der innern Seite der südlichen Mauer, der Kanzel gegenüber befindet, und zu dessen immerwährender Instandhaltung ein Kapital von 100 Thlr. ausgesetzt ist. Einige Epitaphien, und unter diesen namentlich das Bürgermeister Bergmannsche, sind im Jahre 1827, wie im 1sten Hefte pag. 95 bereits bemerkt wurde, abgenommen und zu dem neuen Kirchengeläute mit verwendet worden. Kirchenlogen oder sogenannte Betstübchen besitzt die Kirche überhaupt dreie. Nämlich

1.) die sogenannte Fürstenloge, zu welcher noch die Emporkirche unter dem Orgelchore gezogen worden ist.

Im Jahre 1636 waren nämlich, wie bereits oben erwähnt wurde, von den Ständen des Budissiner und Görlitzer Landkreises 1000 Thlr. zum Wiederaufbau der Kirche gegeben worden, jedoch unter der Bedingung, „daß ihnen und ihren Nachkommen eine Stelle und ausreichender Raum zu Erbauung eines Kirchengestüles, wie die deshalb noch vorhandenen Schriften lauten, für sich und die adelichen Frauen verbleibe.“ Zu Entsprechung dieser Bedingung war damals die vorgedachte

Empor-Kirche bestimmt worden. Später und zwar im Jahre **1674** scheint die daran stoßende Empor-Kirche, wie ebenfalls bereits erwähnt worden, von der Kirchenverwaltung erbauet worden zu sein. In der neuesten Zeit waren über die Benutzung dieser beiden Empor-Kirchen zwischen den Mitgliedern der Königl. Behörden und den Landständen Differenzen entstanden. Diese wurden durch ein von den gedachten Behörden getroffenes Abkommen vom **10.** August **1846** beigelegt, und es ist, nachdem der mittlere Theil der unter dem Orgelchore befindlichen Empor-Kirche in ähnlicher Weise wie die Fürstenloge im Jahre **1847** überbauet, über die Benutzung der erweiterten Loge festgesetzt worden, daß die in der Mitte der gedachten Empor-Kirche eingerichtete Loge zum ausschließlichen Gebrauch der Stände reservirt, der von dem Zugange aus linker Hand an diese ständische Loge anstoßende Theil des Chors den ständischen Officianten vorbehalten und die Disposition über diese Plätze lediglich dem Landesältesten überlassen bleiben, der Theil rechter Hand zwischen der sogenannten Fürstenloge und der neuen ständischen Loge zwar ebenfalls im Eigenthume und zur Disposition der Stände verbleiben, den Präsidien der beiden Königl. Mittelbehörden allhier aber zur Zeit und bis auf weitere Entschließung insoweit zur Disposition gestellt werden soll, daß denjenigen Königl. Beamten und Officianten, welche in der Fürstenloge keinen Zutritt haben, Plätze daselbst angewiesen werden können. Die sogenannte Fürstenloge ist dagegen zum Gebrauch für die Mitglieder der Kreisdirection und des Appellationsgerichts reservirt. Vom Stadtrathe wurde, als ihm dieses getroffene Abkommen und der hiernach auszuführende Bau notificirt worden war, die Entrichtung einer Recognitionsgebühr zum Kirchenärar beantragt, und mit den

Landständen dieserhalb dahin ein Abkommen getroffen, daß bei jeder Veränderung in der Person des Landesältesten eine Recognitionsgebühr von 10 ℛ. gezahlt werden soll, wogegen die Uebernahme einer gleichen Gebühr Seiten der Königlichen Mittelbehörden abgelehnt wurde. Nach einem bei den obgeschwebten Verhandlungen über diese Loge geschehenen Anführen sollen übrigens in den Jahren 1673 und 1674 von den beiden Landkreisen 290 ℛ. 20 gℓ. 3 ₰. und von den Sechsstädten 235 ℛ. 18 gℓ. für den äußeren Ausbau der Fürstenloge verwendet worden sein, und es sind die nach der Kirchrechnung vom Jahre 1674 verausgabten 55 ℛ. 20 gℓ. 4 ₰., deren bereits oben Erwähnung geschah, wahrscheinlich auf die Stadt Budissin von vorstehenden 235 ℛ. 18 gℓ. repartirt worden.

2.) Die von Gersdorffsche Loge ist ohnfern des Altars befindlich, mit einem besonderen Eingange aus der Kirchenhalle versehen, und mit der Hauptfronte nach dem Orgelchore gerichtet. Sie wurde im Jahre 1682 von dem am 22. August 1702 verstorbenen Geheimenraths-Director Nicol von Gersdorf auf Baruth erbauet, und ein hiergegen von dem Kapitul St. Petri erhobener Widerspruch durch allerhöchstes Decisiv-Rescript vom $\frac{14}{24}$. April 1683 beseitigt. Durch Testament vom 13. August 1691 und codicillarische Verordnung vom 29. Februar 1696 des vorgenannten Nicol von Gersdorf wurde nebst dem Rittergute Baruth diese Kirchenloge auf dessen Erben und später durch Testamente und Erbverträge in der von Gersdorffschen Familie fortvererbt, bis zuletzt Baruth und gleichzeitig die in Frage stehende Kirchenloge durch Ueberreichungs- und resp. Kaufvertrag vom $\frac{6}{18}$. September 1809 auf Ferdinand Grafen zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld, den Urenkel des Erbauers der Loge, gelangte. Weil jedoch bei den vorgekommenen

Besitzveränderungen die Verschreibung dieser Loge bei der Kirchenverwaltung nicht nachgesucht worden war, so erachtete der Rath, solche als der Kirche wieder zur freien Disposition angefallen, und es entspann sich dieserhalb im Jahre 1826 mit ernanntem Grafen zur Lippe eine Differenz, welche jedoch durch einen unterm 17. December 1832 abgeschlossenen Vergleich beigelegt worden ist. Nach diesem Vergleiche hat der Stadtrath, als Collator der Kirche zu St. Petri, die fragliche, von Gersdorfsche Loge als einen dinglichen, mit dem Besitze von Baruth stets verbundenen Kirchenstuhl anerkannt, dagegen ist vom Grafen zur Lippe, welcher gleichzeitig die auf diese Loge aus dem Kirchenärar aufgewendeten Reparaturkosten restituirt und zu dessen Entschädigung wegen der unterbliebenen Zuschreibungen ein Aversionalquantum von 50 ₰. eingezahlt hatte, die Verpflichtung eingegangen worden, daß bei weiter vorkommenden Besitzveränderungen die Zuschreibung der Loge binnen drei Monaten, vom Tage des Erbanfalls gerechnet, bei Vermeidung des gänzlichen Verfalls der Loge an die Kirche jedesmal gesucht, und dabei eine Lösungsgebühr von 10 ₰. zum Kirchenärar erlegt, auch die Loge stets in einem, der äußeren Decoration der Kirche entsprechenden und sie nicht verunstaltenden Zustande erhalten, und endlich jeder von dritten Personen etwa daran zu erhebende Anspruch von ihm und seinen Erben vertreten werden soll. Unter diesen Bedingungen und gegen Erlegung der festgesetzten Zuschreibungsgebühr ist diese Loge Gustav Grafen und Edlen zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld auf Baruth nach dem Ableben seines obengenannten Vaters unterm 12. Juli 1847 zugeschrieben worden. Endlich ist noch

3.) die sogenannte Rathsloge hier zu erwähnen. Der Bau derselben wurde vom vormaligen Rathe schon durch Decret vom

7. Juli 1783 beschlossen; die Kosten dafür sollten zum Theil aus dem Kirchenärar, weil dasselbe über die vormaligen, im Schiffe der Kirche befindlich gewesenen Rathsstühle die Disposition und hierdurch ausreichende Entschädigung erlangte, theils aus der Kämmereicasse übertragen und von solcher namentlich die Materialien gegeben werden. Die Ausführung des Baues hatte sich indeß bis zum Jahre 1809 verzögert, in welchem Jahre, wie bereits oben erwähnt wurde, 59 ₰. 8 gr. 3 S. aus dem Kirchenärar dazu verausgabt worden sind.

Da die Kirche St. Petri eine Simultan-Kirche ist, so haben sich über die Zeit, zu welcher die eine oder die andere Confession in ihrem Antheile öffentlichen Gottesdienst abzuhalten berechtigt ist, gewisse Festsetzungen nöthig gemacht, und ist in dieser Beziehung zu bemerken, daß die katholischen Glaubensgenossen früh von 5 bis 6 Uhr, sodann von 9 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, die evangelischen dagegen früh von 6 bis 9 Uhr und Mittags von 12 bis 2 Uhr öffentlichen Gottesdienst halten sollen, beide Theile aber das Beichtesitzen und Taufen sowie die stillen Trauungen, ohne Gesang und Orgelspiel, zu jeder Zeit auch während des Gottesdienstes des andern Theils in seinem Kirchenantheile verrichten können. Nur am ersten Osterfeiertage fand bis zum Jahre 1848 noch eine Ausnahme insoweit statt, daß für die wendisch-katholische Gemeinde der Kirche zur lieben Frauen von einem ihrer Geistlichen Mittags um 12 Uhr in dem evangelischen Kirchenantheile eine wendische Predigt gehalten und deshalb der evangelische Gottesdienst bis um 3 Uhr des Nachmittags ausgesetzt wurde. An dem sogenannten Brandfeste, welches 1834 zum letztenmale begangen worden ist, begann dagegen in der früheren Zeit der evangelische Gottesdienst schon früh um 5 Uhr.

Den Umfang der Parochie St. Petri anlangend, so erstreckt sich derselbe auf

1) alle und jede Bürger und Inwohner deutscher Nation der Stadt Budissin, welche unter städtischer Gerichtsbarkeit wohnen und protestantischen Glaubens sind;
2) die deutschen Bewohner des Königlichen Schlosses und Burglehns, sofern sie der lutherischen Confession zugethan sind.
3) die unter Kapitul-Jurisdiction wohnhaften deutschen Protestanten;
4) die unter städtischer und Kapitul-Jurisdiction sowie auf dem Burglehn wohnhaften Wenden, insoweit sie der lutherischen Confession angehören;
5) die Gerichtsherrschaften zu Doberschau, Rattwitz, Großwelka, Teichnitz und Oehna, insofern sich solche zur evangelisch-lutherischen Confession bekennen, und
6) auf die lutherischen Bewohner der Chausseehäuser zu Rattwitz und Jenkwitz sowie bei Burk.

Bezüglich der ad 4. gedachten Wenden war der Parochialnexus früher in Zweifel gezogen worden, es haben indeß die höchsten Rescripte vom 1. September 1778 und vom 7. Februar 1823 diesen Zweifel dahin entschieden, daß den Bürgern und Einwohnern wendischer Nation in hiesiger Stadt freizustellen sei, ob sie vor sich, ihre Weiber und Kinder, mit dem Predigthören, Beichten und Genuß des Abendmahls, auch dem Unterricht der Jugend sich zur deutschen Kirche St. Petri oder zur wendischen Kirche St. Michael halten wollen, dagegen ist zugleich verfügt worden, daß sie sich in Ansehung des Gebrauchs der übrigen Actuum ministerialium zur deutschen Parochial-Kirche so lange, bis sie ein Anderes im Wege Rechtens ausgeführt haben werden, zu

halten oder in dessen Entstehung die **jura stolae** jedesmal dahin zu entrichten verbunden seien.

Der Parochialverband der ad 5. gedachten Gerichtsherrschaften gründet sich dagegen auf eine rechtsverwährte Observanz, indem sie sich über rechtsverjährte Zeit zur hiesigen Stadt-Kirche gehalten haben.

Noch einmal der Vergangenheit mich zuwendend, lenke ich die Aufmerksamkeit auf das Bild, welches in der sogenannten Brauthalle über den Gotteskasten aufgehangen ist. Dasselbe stellt das Innere der Kirche dar, und hat geschichtlichen wie sonst hohen Werth. Die auf dem Rahmen angebrachte Inschrift ist folgende:

Zu Ehren Gott, und dann zur Zier
Der Kirchen, auch der Armuth hier
Zum Besten, hab' ich setzen lassen
Den Kasten, und die Tafel fassen
Anno 1641.
Da Gottes Wort zU SanCt Peter
WieDer gehöret WUrDe.

Oswald Nietzsch, Bürger und Handelsmann. **Christiane Nietschin,** geb. Eichlerin.

Im Bilde selbst, welches im Jahre 1845 durch von Gersheim unentgeldlich restaurirt worden ist, findet man auf der Kleidung einer Matrone die Bibelstelle, Lucas Cap. 21, v. 3. (Und er sprach: Wahrlich, ich sage euch: Diese arme Wittwe hat mehr denn sie alle eingelegt).

Wie dieses Bild die oben geschehene Angabe, daß vom Jahre **1641** an in der Kirche der Gottesdienst wieder abgehalten worden, bestätigt, so deutet die eingezeichnete Bibelstelle auch an, daß selbst von den Bedürftigsten zu Ausführung des Kirchenbaues, wie bereits erwähnt wurde, freudig und gern beigesteuert worden.

Die Kirchenverwaltung wurde früher von besonders angestellten Verwaltern, neben welchen jedoch noch ein Inspector, der ein Mitglied des Rathscollegii war, fungirte, geführt, und es folgt hier deren Namensverzeichniß, soweit es sich hat zusammenstellen lassen:

1) Paul Zeidler, 1630,
2) Zacharias Lehmann, 1642,
3) Mathias May, 1662,
4) Matthes Heunicky, 1671,
5) Friedrich Arnst, 1685,
6) August Spengler, 1723 — 1733,
7) Gotthardt Mathias Hennicky, 1733 — 1769,
8) Abraham Gottlob Hennigky, 1756 — 1769,
9) Christian Gottfried Prentzel, 1769 — 1779,
10) Christian Friedrich Petersen, 1780 — 1794,
11) Carl Friedrich Petersen, 1795 — 1823,
12) Johann August Liebusch, 1823 u. 1824,
und
13) Friedrich Gottlieb Weltz, 1824 — 1827.

Der Inspector bezog einen jährlichen Gehalt von 15 ℔., der Kirchenverwalter oder Kirchenvorsteher, wie er mindestens in der letzteren Zeit genannt wurde, ein jährliches Salar von 41 ℔. 16 gl.

Seit dem Jahre 1828 ist die Verwaltung der Stiftungsdeputation übertragen, wogegen die Inspection vom Stadtrathe geführt wird. Die vorbemerkten Salarien sind ganz in Wegfall gelangt, und der Beaufsichtigungs- und Verwaltungsaufwand wird gegenwärtig nach Maaßgabe des Gesetzes vom 2. April 1844 durch, nach der Einnahme des Kirchenärares berechnete Procentualsätze aufgebracht.

Die Einnahme des Kirchenärares bestehen in:

1) den Zinsen der Dr. Mättigschen Legate, cfr. Abschn. XIX. dieses Heftes sub IX. und X.
2) den von Lenz-Löwenschildschen Gestiftszinsen, s. pag. 42 des ersten Heftes sub 2.
3) den Zinsen von den Kapitalien des Aerars,
4) den Klingelbeutelgeldern,
5) den im Gotteskasten eingelegten Beiträgen,
6) den Gebühren von Trauungen,
7) den Gebühren vom Geläute,
8) den Lösegebühren für verschriebene Kirchenstellen und
9) dem Pagamentgelde.

An Ausgaben sind aus demselben dagegen zu bestreiten:

1) die Zinsen einer bestellten Caution;
2) der Aufwand zur Feier des Gottesdienstes;
3) die Besoldungen der Geistlichen und Kirchendiener, zu welchen jedoch aus der Mehrzahl der im 1. Hefte enthaltenen Stiftungen sowie auch aus einigen anderen Cassen Beiträge gezahlt werden;
4) zu Unterhaltung der Geläute, der Kirche und der beiden Pastorathäuser;
5) zu Instandhaltung des Inventarii;
6) zu Reinigung der Kirche;
7) die öffentlichen Abgaben, sowie
8) die Kanzlei- und Schreibegebühren, Buchdrucker- und Buchbinder- sowie andere dergleichen Kosten.

Einzelne Intraden der Kirche sind namentlich in der neueren Zeit leider gefallen, die Ausgaben haben sich dagegen nicht gemindert, was zur Folge gehabt hat, das Erstere zu Deckung

der Letzteren nicht ausreichen. Um das sich hiernach herausstellende Deficit der Einnahme zu decken, ist die einstweilige Entnehmung einer jährlichen Beihülfe von 900 ₰. aus dem Aerar der Kirche zum Taucher durch Kreisdirections-Verordnung vom 3. und Rathsdecret vom 13. Januar 1845 genehmigt worden. Das Kapitalvermögen bestehet dermalen in 15,350 ₰. und es ist dasselbe seit dem Jahre 1828 nur um 50 ₰. gestiegen, und hat sich, wenn man den Kapitalbetrag von 1790, wo derselbe sich bis auf 27,826 ₰. 16 gr. 2 ₰. belief, hiermit vergleicht, um 12,476 ₰. 16 gr. 2 ₰. vermindert.

Die Beilage sub 2 enthält die Namen der Männer, welche von Zeit der Reformation an die verschiedenen geistlichen Aemter bei dieser Kirche verwaltet haben, und in demselben jetzt fungiren, und sind diesem Verzeichnisse noch einige Notizen über Einzelne der genannten Männer angefügt.

Beilage I.

Friedrich August, Churfürst rc.

Vester Rath, lieber getreuer. Wir haben der Nothdurft befunden, Selbst von der eigentlichen Bewandniß, welche es Inhalts eures unterthänigsten Berichts vom 14. Februar 1780 mit denen von dem Decano und übrigen Capitularen des Stifts St. Petri zu Budissin, wider den Rath daselbst und sonst angebrachten Beschwerden allenthalben hat, vollständige Kenntniß zu nehmen, und die Gründe beider Theile, nachdem selbige, soviel die Privat-Streitigkeiten anbelangt, gegen einander gehört worden, sowohl, als dasjenige, was ihr in eurem unterthänigsten Berichte vom 16. May 1780 wegen der denen

Catholischen Religions-Verwandten streitig gemachten Zulassung zum Bürger-Recht, Besitze von Grundstücken und Treibung Bürgerlicher Nahrung zu Lauban gehorsamst angezeigt habt, genau zu erwägen. Nun sind zuförderst die Grundsätze, nach welchen sowohl die Rechte der Catholischen und Evangelischen in der Ober-Lausitz, als die Privat-Streitigkeiten des Stifts zu Budissin mit dasigem Rathe beurtheilt werden mögen, hauptsächlich in dem Traditions-Recesse vom Jahre 1635 zu schöpfen; und es muß dieser Vertrag, als die Grund-Regel bei allem, was die Verfassung dieser Provinz betrifft, angesehen werden. Nach dessen klaren Inhalte werden jedem Religions-Theile die schon besitzenden Rechte, ohne zu bestimmen, worin sie bestanden, und ob ein Theil mehr Recht habe, als der andere versichert. Und es kommt daher lediglich auf die Erörterung an, in welchem Zustande sich diese Rechte zur Zeit der Tradition befunden haben. Da nun ferner vor Ertheilung des Majestäts-Briefes Kaisers Rudolphi IIdi die Catholische Religion als die herrschende in der Ober-Lausitz, alle Rechte, ohne Einschränkung, gehabt, und die Evangelische Religion durch den Majestätsbrief blos in diese Rechte aufgenommen worden: So folget aus allem diesen, daß unter beiden Religions-Theilen eine vollkommene Gleichheit stattfinde, und daß alles, was den Augsburgischen Confessions-Verwandten freistehe, auch von den Catholischen könne gethan, erlanget und besessen werden; dergestalt, daß keiner von beiden Religionen ausschließende Rechte gegen die andere zukommen. Treten aber hier und da besondere Umstände ein, die eine Ausnahme von der sonst durchgängigen Religionsgleichheit begründen mögen; So müssen dergleichen ausschließende Rechte nicht nur gehörig erwiesen werden, sondern auch vor der Tradition des Marggrafthums Oberlausitz

erlangt worden seyn; immaaßen alle seitdem vorgefallene Veränderungen, als im Traditions-Recesse verbotene Neuerungen zu betrachten sind.

Bei den gegenwärtigen Beschwerden des Stifts zu Budissin kommt es, da im obbenannten Traditions-Recesse auch der Catholischen Geistlichkeit und insonderheit dem Dom-Capitul zu Budissin die Erhaltung ihrer Rechte versichert wird, solchemnach ebenfalls alles darauf an, welche Rechte das Stift zu Budissin zur Zeit der Tradition gehabt habe, worinnen auch, insoferne sie erweißlich sind, dasselbe durch einen gegentheiligen augenblicklichen Besitzstand nicht beeinträchtigt werden mögen. Es sind dannenhero bei Erörterung der zwischen dem Stifte und Rathe zu Budissin obwaltenden Differenzien auch die vor dem Traditions-Recesse geschlossenen Verträge, insoweit sie des einen oder anderen Theils Rechte bewahren, mit anzuwenden.

Insbesondere beruhet

ad Gravamen 1. das Eigenthum der ganzen St. Petri-Kirche auf Beweis und Gegenbeweis und hat dannenhero das Capitul dasselbige gehörig auszuführen. Immittelst habt ihr den Rath bei seinem bisherigen Besitze Zweier Drittheile an der Kirche und derer daraus fließenden Rechte vor der Hand und so lange bis das Capitul ein anderes im **Petitorio** ausgeführet, zu schützen, mithin das Capitul anzuweisen, besagtem Rathe in und an seinem Kirchantheile alles was zum Bau, Reparatur, Bequemlichkeit und Zierde derselben gehört, ungestört verrichten zu lassen. In diesem ungestörten Besitze hat im Gegentheil der Rath auch das Capitul in seinem ⅓tel oder sogenannten Chor-Antheile zu lassen. Uebrigens bewendet es in Ansehung der einzelnen Rechte und Befugnisse, die etwa der eine oder der andere Theil in dem Bezirke des anderen hergebracht, bei denen

hierüber im Jahre 1672 getroffenen Verabredungen und Besitzstande, und das Capitul ist zu bedeuten, daß wenn es in seinem Besitz oder in dergleichen einzelnen Befugnissen von dem Rathe beeinträchtigt werden wollte, es die behörige Remedur jedesmal mittelst einer umständlichen und bestimmten Anzeige bei Euch in rechtlicher Ordnung zu suchen habe.

Ad Grav. II. bewendet es, wegen der genau inne zu haltenden Zeit des Evangelischen Gottesdienstes, bei des Raths Erklärung, und ist der Rath, daß er selbiger schuldigst nachzukommen, und alle zu ungestörter Catholischen Religionsübung nöthige Veranstaltungen vorzukehren, auch die Evangelische Geistlichkeit zu pünctlicher Beobachtung ihrer dießfalls erhaltenen Instructionen nochmals anzuweisen habe, von euch zu bescheiden. Ihr habt aber bei vorkommenden Beschwerden ohnverzüglich Remedur zu verfügen.

Ad Grav. III. Ist das Capitul zu bedeuten, daß es bis zu Ausführung eines ohneingeschränkten Eigenthumsrechts an der Kirche sich bei dem eingeräumten fünfmaligen Lauten mit denen dem Rathe zugehörigen Glocken zu beruhigen, oder auch desfalls ein mehreres auszuführen habe.

Ad Grav. IV. Ist der Rath zu Budissin in der neuesten Possess. vel quasi einen eigenen Glöckner zu bestellen, so lange, bis das Capitul in Possessorio ordinario oder Petitorio ein anderes ausgeführt haben wird, desgleichen

ad Grav. V. in dem neueren Besitz, worinnen derselbe sich in Ansehung der Verschreibung der Kirchenstühle des Evangelischen Antheils befindet, so lange zu schützen, bis das Capitul sein angebliches Befugniß durch die angezogenen Kirchrechnungen darthun, oder sonst eine bessere Possess. ausführen wird. Ferner ist

ad Grav. VI. dem Rathe die alleinige Bestellung der Kirchväter und Kirchenvorsteher sowie

ad Grav. VII. die Abnahme der jährlichen Rechnungen mit Ausschluß des Capituls bis zu rechtlicher Ausführung des Gegentheils nachzulassen.

Ad Grav. VIII. Mag nach dem, beiden Religions-Theilen zu Aufrichtung mehrerer Kirchen, Gottes-Häuser und Schulen zustehenden Befugnisse, **A.** die Fortsetzung des Evangelischen Gottesdienstes für die Wenden in der im Besitze des Raths befindlichen St. Michaelis-Kirche durch des Capituls Widerspruch nicht gehindert werden. Es ist jedoch dem Capitul die künftige bessere Ausführung seiner gegen das Eigenthum des Raths an besagter Kirche und sonst hierbei angeführten Gründe vorzubehalten. Uebrigens muß einem jeden ohnverwehrt bleiben, die vorfallenden **Actus ministeriales** bei denen Geistlichen seiner Religion, jedoch **salvis juribus Stolae et Parochialibus,** verrichten zu lassen. Es sind aber auch die **jura Stolae** von beiden Seiten auf einen billigen Fuß zu setzen.

Gleichergestalt kann **B.** die von dem Rathe veranstaltete **Catechisation** zu St. Martha ungestört fortgesetzt werden, und ist das Capitul mit seinem diesfallsigen Widerspruche abzuweisen.

Ad Grav. IX. Hat es, da der Rath zu Budissin dem Capitul die **Jura Stolae** nicht verweigert, bei der durch die Rescripte vom **4.** März **1713** und **12.** Juli **1732** ertheilten Entscheidung sein Bewenden.

Ad Grav. X. et XXIV. Habt ihr **ad a.** wegen des Begräbniß-Rechts auf den Kirchhöfen zu St. Petri, dem Taucher und Heiligen Geist das Capitul in **Possessorio ordinario** oder **Petitorio** zu hören, jedoch den Rath in **Possessione momen-**

tanea zu schützen, auch ad b. das Capitul zu besserer Ausführung des angemaaßten Befugnisses auf den evangelischen Kirchhöfen Leichenpredigten halten zu lassen, anzuweisen, ad c. ist wegen des Gebrauchs der neuen Schule der Rath zu bedeuten, daß er sich seiner Aeußerung gemäß zu bezeigen, und alles Zwanges zu enthalten habe. Den Evangelischen aber ist ebenfalls, ob sie bei ihren Beerdigungen sich der alten Schule bedienen wollen, freizulassen; ad d. hat es wegen der stillen Leichen bei dem vom Ober-Amte unterm 16. Februar 1775 getroffenen Regulative sein Bewenden.

Ad Grav. XI. Ist der Rath in dem Besitze das nun die dasige Kirche zu Unsern lieben Frauen befindlichen Platzes solange bis das Capitul in **Possessorio ordinario** oder **Petitorio** ein anderes ausgeführt hat, zu schützen.

Ad Grav. XII. Hat es bei der, mit Beruhigung des Capituls beschehenen Erklärung des Raths sein Bewenden. Ihr habt jedoch, in Rücksicht der Gleichheit beider Religionen, bei weiter vorkommenden Beschwerden, um so ernstlicher darüber zu halten, daß die Reichung der heiligen **Sacramente** auf keine Weise eingeschränkt werde.

Ad Grav. XIII. Ist der Rath zu Budissin dahin, daß er den catholischen Religions-Verwandten das Bürger- und Meisterrecht nicht zu versagen habe, gemessenst anzuweisen. Da aber auch überhaupt beide Religionstheile durchgängig gleiche Rechte haben, und zur Zeit der Tradition kein Gesetz vorhanden gewesen, welches die Catholischen von irgend einem Grundbesitze ausgeschlossen hätte: So läßt sich einiger rechtlicher Grund nicht ausfindig machen, warum in denen übrigen Ober-Lausitzischen Städten denen Catholischen das Bürgerrecht, oder auch hinwiederum in denen blos aus Catholischen Einwohnern bestehenden

Oberlausitzischen Orten, der Besitz von Grundstücken deren Augsburgischen Confessionsverwandten verweigert werden sollte. Ihr werdet dannenhero sowohl bei der Stadt Lauban als an andern Orten die vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden wissen. Falls aber in anderen Städten außer Budissin, etwas vorkäme, daß, eurem Ermessen nach, eine Ausnahme von denen auch dießfalls gleichen Rechten beider Religionstheile veranlassen könnte, uns darüber jedesmal gehorsamsten Bericht und Gutachten erstatten. Soviel

ad Grav. XIV. und XXV. das von dem Capitul verlangte Jus Consistorii über Unsere Evangelische Unterthanen in der Oberlausitz in höherer Instanz betrifft, so habt ihr dasselbe dahin zu bescheiden, wie ihm unbenommen bleibe, diejenigen Fälle, wo das Stift unbeschadet Unsers Juris Summi circa Sacra einige Jura Consistorialia ausgeübt, anzuzeigen. Immittelst aber mag ihm sothanes Jus Consistorii über Evangelicos nicht eingeräumt werden. Vielmehr lassen Wir es bei der hergebrachten Verfassung, vermöge deren ihr, in behöriger Subordination gegen Unser Geheimes Consilium in causis ecclesiasticis der Augsburgischen Confessions-Verwandten Unser Landesherrliches Jus summum circa Sacra, wie auch geistliche Gerichtsbarkeit, insofern nicht die mit Jure patronatus versehene Stände in Ansehung der letztern, ein und das andere in erster Instanz hergebracht haben, ausgeübt, ebensowohl, als bei der dem Decano und Capitul zuständigen Administratione in Spiritualibus und Jurisdictione inter Catholicos noch fernerhin unabgeändert bewenden. Solchemnach habt ihr in Ehe- und anderen Geistlichen Sachen Unserer Catholischen Unterthanen in der Oberlausitz auch einer Appellations-Instanz nicht anzunehmen. Wogegen das Capitul anzuweisen ist, in Fällen,

wenn in geistlichen Sachen Evangelischen Unterthanen, die dem Capitul als Grundherrn und **Patrono** unterworfen sind, mithin vor selbigen gleich als vor einer Evangelischen Grundherrschaft in erster Instanz Recht nehmen müssen, das **Remedium Appellationis** eingewendet wird, jedesmal an euch behörigen Bericht zu erstatten.

Das **XV. Gravamen** hat das Capitul fallen lassen. Die **sub Nis. XVI. XVII.** und **XVIII.** angebrachten Beschwerden aber sind, als blose Civilansprüche, vor euch von selbigen zu suchen und **resp.** fortzustellen. ꝛc.

Solchemnach begehren Wir nebst Zurücksendung 3 Stück Acten und 3 Fasc. Beilagen **sub** H. O. D. hierdurch gnädigst, ihr wollet euch nicht nur eures Orts, gebührend darnach achten, sondern auch in des obigen allen Conformität die weitere Verfügung allenthalben treffen, übrigens aber bei sämmtlichen annoch zu weiterer Erörterung ausgesetzten Irrungen den Weg der Güte thunlichstermaaßen zu versuchen, auch bestmöglichst angelegen sein lassen. Darin geschieht Unser Wille und Meinung, und Wir ꝛc.

Dresden, am 11. Mai 1782.

Wurmb.

Christian Friedrich August Reinhardt.

An
den Amtshauptmann
von Schönberg
zu Budissin.

Beilage II.

Namensverzeichniß
der
vom Jahre 1526 bis zum Jahre 1848 bei der Kirche zu St. Petri angestellten Geistlichen.

I. Past. Prim.	II. Past. Secund.	III. Archidiac.	IV. Diaconi.
1. M. Mich. Arnold, voc. 1526, abgeg. 1527.		1. Paul Cosel, voc. 1526, starb den 17. April 1551.	1. Gregor. Schramm. 1543.
2. M. Benedict Piscator, voc. 1530, abg. 1532.		2. Peter Petagk, voc. 1551, starb 1563.	2. M. Urb. Schmolke, voc. 1555, abgeg. 1562 als wendischer Prediger in Sorau.
3. M. Joh. Cellarius, voc. 1532, zog 1538 nach Frankfurt a. M., und wurde später Superint. in Dresden.		3. David Perlin. voc. 1563, starb 1584.	3. Joachim Belten, voc. 1563, emerit. 1609, starb den 21. Septbr. 1612.
4. George Roschütz, voc. 1539.			
5. Nicol. Ortmannsdorf, voc. 1540, abg. 1542.		4. Sebastian Weiß, voc. den 19. Sept. 1584, starb 1589.	4. Joachim Stumpf, voc. den 6. Decbr. 1609, starb den 5. Oct. 1611.
6. Antonius N., voc. 1542, abg. 1545.			
7. Nicolaus Behem oder Bohemus, voc. 1545, starb den 3. Aug. 1579.	1. M. Joh. Agricola, voc. den 1. Mai 1577, starb den 30. Aug. 1590.	5. Gabriel Polichius, voc. 1589, starb den 9. Jan. 1617.	5. Andreas Garzer, voc. den 26. Febr. 1612, ging ab den 4. Mai 1614 als Pfarrer zu Klix.

I. Past. Prim.

8\. Laurentius Dresserus, d. 26. April 1576 Bebem adjungirt, starb am 19. Januar 1595.

9\. M. Friedr. Fischer, voc. den 10. April 1594, starb den 14. Septbr. 1623.

10\. Martin Tectander od. Zimmermann, asc. 1623, emer. 1627, starb den 14. Juli 1631.

11\. M. Joh. Zeidler, asc. 1631, starb d. 29. April 1640.

12\. M. Martin Gumprecht, voc. den 27. Sept. 1640, starb den 14. Juni 1679.

13\. Dan. Römer, asc. 1679, abgeg. 1683 als Gen. Superint. in Lübben.

14\. M. Michael Liefmann, voc. den 15. Nov. 1683, starb d. 16. Febr. 1702.

15\. M. Heinrich Basilius Zeidler, asc. d. 19. Sept. 1702, starb den 15. April 1703.

16\. M. Nicol. Haas, asc. den 14. Mai 1703, starb den 25. Juli 1715.

II. Past. Secund.

2\. M. Johann Rohrhammer, voc. den 14. März 1591, starb den 31. December 1593.

3\. Christoph Martini, voc. den 23. Jan. 1594, abg. 1600 als Past. Prim. in Löbau.

4\. Mart. Tectander, voc. den 3. Decbr. 1600.

5\. M. Joh. Zeidler, voc. d. 15. Decbr. 1623.

6\. M. Casp. Schlenkricht, voc. 1631, starb den 30. April 1665.

7\. D. Valent. Sittig, voc. 1665, abgeg. 1668 als Hofprediger und Stifts-Superintendent zu Merseburg.

8\. Daniel Römer, voc. 1668.

9\. M. Heinrich Basilius Zeidler, voc. 1679.

10\. M. Nicol. Haas, voc. den 23. Octbr. 1702.

11\. Gottfried Marche, voc. im Februar 1703, starb den 30. Juli 1715.

III. Archidiac.

6\. Adam Rodiger, voc. 1617, starb 1621.

7\. Anton Gommer, asc. 1621, starb am Tage Jacobi 1631.

8\. Elias Mirus, asc. 1631, starb 1632 an der Pest.

9\. Johann Martini, asc. 1632, starb den 18. Mai 1668.

10\. Johann Sinapius, asc. 1668, starb den 1. März 1674.

11\. Johann Richter, asc. den 2. März 1674, starb den 22. Novbr. 1677.

12\. Joh. Muscovius, asc. 1677, ging 1684 als Past. Pr. in Lauban ab.

13\. M. Paul Prätorius, asc. d. 2. Oct. 1684, starb den 26. Febr. 1709.

14\. M. Johann Faber, asc. 1709, starb den 23. März 1716.

15\. Johann Pellach, asc. 1716, starb den 7. Febr. 1731.

IV. Diaconi.

6\. Anton. Gommer, 1614 — 1621.

7\. Elias Mirus, 1621 — 1631.

8\. Johann Martini, 1631 — 1632.

9\. Esaias Weiß, voc. den 13. Mai 1633, starb d. 19. August 1657.

10\. Johann Sinapius, 1658 — 1668.

11\. Johann Richter, 1668 — 1674.

12\. Joh. Muscovius, 1674 — 1677.

13\. Martin Francisci, voc. den 12. Jan. 1678, ging 1679 als Oberpfarrer nach Muska ab.

14\. M. Paul Prätorius, 1649 — 1687.

15\. M. Johann Faber, 1684 — 1709.

16\. Johann Pellach, 1709 — 1716.

17\. Georg Friedrich Bruccatius, 1716 — 1731.

I. Past. Prim.

17. Joh. Schneider, voc. den 3. Octbr. 1715, starb den 18. Juli 1725.

18. M. Andreas Wilh. Lange, voc. 1726, res. 31. Juli 1740.

19. Johann Christoph Lange, asc. 1740, starb den 14. Juni 1758.

20. M. Jacob Friedrich Krahl, asc. d. 31. Nov. 1758, starb den 3. April 1764.

21. M. Joh. Jacobäi, asc. d. 1. Oct. 1764.

22. M. Karl Christoph Nestler, asc. 1800.

23. M. Friedr. Wilhelm Janson Sartorius, asc. 1805, den 7. Nov. 1831 emer.

24. Andr. Lubensky, den 17. Nov. 1831 voc.

25. Johann Friedrich Schulze, den 12. Octbr. 1840 asc.

II. Past. Secund.

12. M. Johann Georg Schuberth, voc. den 11. Nov. 1715, starb den 14. Febr. 1730.

13. Johann Christoph Lange, voc. 1730.

14. M. Johann Daniel Runkel, voc. den 1. Jan. 1741, starb den 6. April 1747.

15. M. Jacob Friedr. Krahl, voc. 1747.

16. M. Joh. Jacobäi, voc. 1768.

17. M. Joh. Gotthelf Lange, voc. 1764.

18. M. Karl Christoph Nestler, asc. 1786.

19. M. Friedr. Wilhelm Janson Sartorius, den 18. Aug. 1800 voc.

20. M. Gerhard Heinr. Jacobjan Stöckhardt, den 17. Sept. 1804 voc.

21. Johann Friedrich Schulze, asc. den 17. Novbr. 1831.

22. Dr. Karl August Wildenhahn, den 22. Febr. 1841 voc.

III. Archidiac.

16. Georg Friedrich Bruccatius, asc. 1731, starb den 8. März 1738.

17. Johann Gottlieb Großmann, asc. 1738, starb den 25. April 1745.

18. Johann Wehle, voc. den 1. August 1745, starb den 6. Octbr. 1769.

19. Johann Gotthold Böhmer, den 12. März 1770 voc.

20. M. Karl Christoph Nestler, d. 9. Febr. 1784 voc.

21. Christian Abraham Petri, d. 6. Febr. 1786 asc.

22. Johann Friedrich Schulze, d. 1. Sept. 1817 als Substitut Petri's u. den 24. August 1818 als Archidiaconus voc.

23. Dr. Karl Gottlob Hergang, den 21. Decbr. 1831 voc.

IV. Diaconi.

18. Johann Gottlieb Großmann, 1731 — 1738.

19. Martin Katzer, voc. 1738, starb d. 21. Febr. 1745.

20. Joh. Gthelf. Böhmer, voc. 1745, starb den 29. April 1747.

21. Johann Christian Quant, voc. 1747, starb den 28. Febr. 1755.

22. Joh. Gtholb. Böhmer, voc. 1755.

23. Joh Georg Probst, den 12. März 1770 voc. — 1772.

24. M. Karl Christoph Nestler, d. 27. Juli 1772.

25. Christian Abraham Petri, den 9. Febr. 1784.

26. Christian Gottlob Mieth, d. 6. Febr. 1786 voc.

26. M. Georg Ludwig Traug. Barthold, den 14. Aug. 1809 voc.

Gleichzeitig mögen noch die nachfolgenden, Einzelne der vorgenannten Geistlichen betreffenden Skizzen hier Platz finden. Der erste Pastor, M. Arnold, mußte, ob er sich schon die Liebe und das Vertrauen seiner Gemeinde in voller Maaße erworben hatte, sein Amt verlassen, um sich den Verfolgungen zu entziehen, die ihn von anderer Seite her trafen. Der Pastor Cellarius zeichnete sich nicht allein durch sein Leben im Allgemeinen, sondern insonderheit auch durch seine Duldsamkeit aus, wodurch eine große Mehrzahl Katholiken zum Uebertritt zur protestantischen Kirche bestimmt wurde. Weniger duldsam mag sich Antonius N. gezeigt haben, indem von ihm berichtet wird, daß er auf Antrag der Capitularen und auf Königl. Befehl zwei Jahre nach Uebernahme seines Amtes dasselbe wieder niederzulegen genöthigt worden sei.

Nicolaus Bohem war vorher Cistertienser-Mönch im Kloster Altzelle bei Nossen gewesen, und war vom Herzog Moritz, von dem er auch bis zu seinem Tode eine besondere Unterstützung bezog, dem hiesigen Rathe zum Pastorate besonders empfohlen worden. Im Jahre 1576 erblindete er, da eine Operation des Staares am linken Auge erfolglos geblieben war, und wurde ihm deshalb ein Substitut in der Person Laurentius Dresserus bestellt. Dieser predigte Mittwochs nach Lichtmesse 1582 zum ersten Mal auf der neuen Kanzel, zu deren Errichtung Dr. Juliana Krottenschmidt geb. Schönborn die Mittel gegeben hatte. Dresserus wurde 1594 ebenfalls emeritirt, und war leider in den letzten Jahren seines Lebens gemüthlich gestört, so daß er in einem unbewachten Augenblicke einen Versuch gemacht hatte, die Hand an sich selbst zu legen. Die sich beigebrachte Wunde war indeß nicht tödtlich gewesen, auch hatte Dresserus seine Gemüthsruhe wieder gefunden, war jedoch bald darauf und zwar am

15. Januar 1595 verschieden. M. Friedrich Fischer, welcher Dresserus adjungirt worden war, weihete am 4. Januar 1599 die neu errichtete Taucher-Kirche ein, wobei derselben der Name „zur Dreifaltigkeit" beigelegt wurde. Gegen Tectander war, als er noch Pastor Secundarius war, der Verdacht des Calvinismus entstanden, und er hatte deshalb in einer am 17. Januar 1601 gehaltenen Predigt sein Glaubensbekenntniß öffenlich abgelegt. Sein Nachfolger M. Johann Zeidler hat die Kriegsdrangsale, die während seiner Amtsführung Budissin betrafen, sowie den großen Brand im Jahre 1634, den er in einer unter dem Titel „Tabera Budissinae" in Druck gegebenen Schrift beschrieben hat, mit ertragen. Von ihm sind am 6. August 1627 die wöchentl. Betstunden eingeführt worden, und am 2. October 1627 hat er auf dem in Folge eines von Caspar Peucer dazu ausgesetzten Vermächtnisses in der wiederhergestellten und neu eingedeckten Taucher-Kirche errichteten Predigtstuhle die erste Leichenpredigt gehalten. Von M. Michael Liefmann, welcher ein viel bewegtes Leben gelebt hat, ist am 7. Februar 1692 in Gegenwart des Churfürsten Johann Georg IV., die Huldigungspredigt gehalten, und den 21. October 1691 die Hospital- oder Katechismus-Kirche zu Mariä und Marthä geweihet worden.

Der Pastor Prim. M. Nicolaus Haas hat sich vorzüglich um Errichtung des Wittwen-Fiscus für arme Priester- und Lehrer-Wittwen und Waisen verdient gemacht, und denselben am 21. November 1708 ins Leben gerufen. M. Jacobäi, welcher aus Ungarn gebürtig war, hatte auf einer Reise von Dittersbach bei Stolpen, wo er Pfarrer war, nach Ungarn, um die Seinigen daselbst nach einer 11jährigen Trennung einmal wieder zu sehen, im Jahre 1750 Budissin berührt, und war in

die Petri-Kirche allhier gegangen, um ein stilles Gebet daselbst zu verrichten. Hierbei war er unwillkürlich in die Worte ausgebrochen: „Mein Vater! wie glücklich würde ich mich schätzen, wenn du mich an diesem Orte leben, und in diesem Deinen Tempel dermaleinst dienen ließest. Doch, Herr, nicht wie ich will, sondern wie du willt."

Neun Jahre nach diesem ausgesprochenen frommen Wunsche, ging derselbe auch wirklich in Erfüllung, indem Jacobäi im Jahre 1759 als Pastor Secundarius an die Petri-Kirche berufen wurde. Der erste Archidiaconus, Paul Cosel, war vorher **Vicarius** bei der Petri-Kirche gewesen, und ist vieler Verfolgungen ausgesetzt gewesen; er hatte sich die Dankbarkeit der Gemeinde und des Raths erworben, so daß Letzterer sich auch deshalb bewogen fand, nach seinem Ableben ihm die nachstehende Grabschrift setzen zu lassen.

„Haec Cosele, tibi ponit monumenta senatus,
Persolvens meritis ultima dona tuis.
In christi verbum rara pietate colebas,
Ipse docens alios justa verenda Dei.
Inprimis meriti tu Christi praesto fuisti,
Contendens solam quae beat esse fidem.
Sancta fides igitur te summis intulit astris,
A Christo est animae pax tibi parta tuae,
Corpus terra tegit, mens coelo et lecta quiescit,
Sic tua sub tumulo molliter ossa cubant."

Der Archidiaconus Polichius hat am 25. Juli 1596 vor dem Altar, welcher von einem Vermächtniß von 100 Gulden, so Ottilie Heinrich geb. Ruprecht hierzu ausgesetzt hatte, zum ersten Mal die Communion abgehalten, und ist dabei der ambrosianische Lobgesang angestimmt worden. Den Grundstein zu diesem Altare hatte der Bürgermeister Johann Schönborn in demselben Jahre gelegt, und zwar 3½ Elle tief. Adam Rodiger wurde

bereits am 5. Septbr. 1612 jedoch zur Vertretung des Diaconi und Pestpredigers Stumpf angestellt, indem damals die Pest in Budissin dermaaßen grassirte, daß vor dem äußersten Reichenthore einige Häuser zur Aufnahme der von derselben befallenen Personen erbauet worden waren. Derselbe hatte, da er bei seinem Berufe sein Leben der größten Gefahr aussetzte, am 5. September 1612 in der Petri-Kirche mit seiner Probepredigt auch zugleich seine Abschiedspredigt abgehalten, er war jedoch der Gefahr der Ansteckung entgangen, und wurde nachmals dem Archidiaconus Polichius adjungirt, rückte auch nach dem Tode desselben in dessen Stelle ein. Vom Diaconus Anton Gommer ist am 1. September 1618 die erste wendische Predigt, welche bis dahin in der Nicolai-Kirche stattgefunden hatte, in der Michaelis-Kirche abgehalten worden. Von dem Archidiaconus Muscovius wird ins besondere berichtet, daß er an einem auf den 13. December 1680 angesetzt gewesenen großen Bet-, Fast- und Bußtage vor dem Churfürsten Johann Georg III. und dessen Hofstaate in dem großen Saale des Schlosses Ortenburg oder Dorotheenburg eine Bußpredigt gehalten, und daß seine Abschiedspredigt am 1. October 1684 zwei Stunden gedauert habe, deshalb auch die Katholiken auf sein Ersuchen ihren Gottesdienst eine Stunde später begonnen hätten. Der Diaconus Belten hatte sich im Jahre 1568, wo die Pest hier entstanden, durch fleißigen Besuch der Kranken ausgezeichnet, und wurde im Jahre 1599, wo die Pest mit erneuerter Kraft auftrat und vor dem äußersten Reichenthore, ohnweit des Hospitals zum Taucher, zur Aufnahme der Pestkranken ein Haus erbauet worden, deren Seelsorge ihm besonders übergeben. Er war wie der bereits oben erwähnte Rodiger vor Ansteckung bewahret worden, wogegen sein Amtsnachfolger, Joachim Stumpf,

welchem am 15. September 1611 sothane Seelsorge speciell übertragen worden war, und der deshalb am genannten Tage seine Abschiedspredigt in der Petri-Kirche gehalten hatte, der Gefahr der Ansteckung nicht entgangen, und bald nach Uebernahme dieser Seelsorge, nämlich am 5. October 1611, an der Pest starb.

Abschnitt II.

Die

evangelische Kirche zu St. Michael.

Die Kirche zu St. Michael ist weit später als die Kirche zu St. Petri begründet worden. Leider war sie auch nach ihrer Begründung noch eine längere Zeit den protestantischen Wenden hiesiger Stadt und Umgegend zu Abhaltung protestantischen Gottesdienstes in Folge Wiederspruchs des Kapituls St. Petri allhier, auf welchen später zurückzukommen sich Gelegenheit finden wird, entzogen gewesen. Ueber ihre Begründung haben sich folgende Nachrichten erhalten.

Im Jahre 1429 den 12. October waren die Hussiten, gegen 4000 Mann stark, unter ihrem Anführer Molesto, nach Anderen Mieslasko, vor Budissin gerückt, und hatten den Angriff auf die Stadt von drei Seiten her, am Schülergraben, am Reichenthore und an dem südlichen Abhange nach der Spree zu, wo jetzt die Kirche zu St. Michael steht, eröffnet, und denselben drei Tage hindurch mit der größten Heftigkeit fortgesetzt. Die Bestürzung und die Noth in der Stadt wurde aber noch um Vieles vermehrt, da durch die Verrätherei des Stadtschreiber Peter Prischwitz, welcher dafür 100 Schock baares Geld und 14 Schock Jahrgehalt erhalten hatte, das Pulver verdorben und die Stadt angezündet worden war. Man hatte hiernach die Flammen im

Innern der Stadt und den von außen anstürmenden Feind zu bekämpfen. Während dieses Kampfes fiel der Anführer der Hussiten, von zwei Pfeilen gleichzeitig getroffen, und tödtlich verwundet. Von den Seinigen in das Lager getragen, verschied er bald darauf. Sein Tod hatte Unordnung in seinem Heere herbeigeführt, und in Folge dessen wurde der Sturm abgebrochen, und den **16.** October der Rückzug angetreten.

Während des dreitägigen heftigen und blutigen Kampfes wollte man einen Engel über die Kämpfenden schwebend erblickt haben. Es wurde der Erzengel Michael dafür angenommen, und um das Andenken der wichtigen Begebenheit auf die Nachwelt zu bringen, und Dankbarkeit gegen den rettenden Engel zu bezeigen, erbauete man alsbald darauf eine Capelle, und weihete diese dem Erzengel Michael. Diese Capelle ist der vordere oder östliche Theil der jetzigen Kirche, der sich auch durch seine Bauart von dem hintern oder westlichen Theile merklich unterscheidet. Der Bischof von Meissen weihete die Capelle und ordnete zugleich an, daß am nächsten Sonntage nach Burchardi, an welchem Tage der Sturm der Hussiten am heftigsten gewesen war, das Kapitul und der Rath nebst der sämmtlichen Gemeinde und allen Handwerkern mit ihren Fahnen und angezündeten Wachskerzen in einem feierlichen Zuge in die Capelle sich begeben, und daselbst eine bestimmte Messe halten und anhören, auch das **Te Deum** singen sollten, um Gott wegen Errettung der Stadt zu danken. Diese Feier wurde alljährlich am vorgedachten Tage wiederholt, und hierzu die errichtete Capelle bis zum Jahre **1619** ausschließlich benutzt. Denn obschon im Jahre **1525** der hiesige Rath und die Bürgerschaft zum Protestantismus übergetreten, und vom Rathe vermittelt worden war, daß protestantischer Gottesdienst in deutscher Sprache in

der Kirche zu St. Petri gehalten wurde, so war dieselbe Berechtigung für die zum Protestantismus übergetretenen Wenden gleichzeitig zu erreichen nicht möglich. Der damalige Decan des Kapituls St. Petri verweigerte ihnen einen evangelischen Prediger, indem er nach einer ganz eigenen Logik als Grund anführte, „daß die Wenden, da sie in die Nicolai-Kirche eingepfarrt wären, sich auch zur Confession derselben bekennen müßten." Hierdurch wurden die protestantischen Wenden genöthigt, sich zu den protestantischen Kirchen der nächsten Dörfer zu halten. Dieß geschah namentlich bei der Kirche zu Postwitz, wo der Pfarrer, Paul Boßack, die Reformation schon früher, als die Stadt Budissin angenommen hatte, indem dieser schon 1520 lutherisch predigte, und 1522 bei dem heiligen Abendmahl den Kelch wieder einführte. Später wurde vom Rathe allhier für die protestantischen Wenden insoweit gesorgt, daß er an der Petri-Kirche jederzeit nur solche Diaconen, welche der wendischen Sprache mächtig waren, anstellte, wie dieß namentlich aus der, dem aus Hoyerswerda als Diaconus an hiesiger Petri-Kirche berufenen Johann Agricola 1587 gegebenen Vocation zu ersehen ist. Daher hielten sich die evangelischen Wenden in die St. Petri-Kirche, in der außer Sonntags in der Woche noch zweimal und nach Befinden noch mehrmals Communion gehalten wurde. Das Kapitul ließ dieß zwar geschehen, doch hatte sich der Rath in dem errichteten Vertrage vom Jahre 1583 verbindlich machen müssen, „daß er die wendischen Bauersleute, so ad St. Nicolaum eingepfarrt, und ihren wendischen Seelsorger und eigene Kirche hätten, durch seine Prediger und Diaconos zu seiner Communion gar nicht zwingen und dringen wolle."

Selbst dieses geringe Zugeständniß wollte das Kapitul später den Wenden wieder entreißen, indem diesen, sich des evangelischen Gottesdienstes zu bedienen, schlechterdings verboten wurde. Allein wie der Rath sich derselben dabei kräftig annahm, so wurde auch namentlich von den Lausitzern Ständen darüber Beschwerde geführt, „daß das arme wendische Bauervolk um die Stadt Budissin, das doch sonsten der evangelischen Religion verwandt, auch sich zu der Communion bei der Augsburgischen Confession Priestern und wendischen Diaconis zu Budissin finden lassen, dennoch des Predigtamts in wendischer Sprache, aus Verhinderung der catholischen Geistlichkeit ganz und gar beraubet, und obwohl in der Stadt Budissin Kirchen genug, die dem Rathe daselbst eigenthümlich zuständig, wolle man es dennoch nicht gestatten, daß man darinnen das Exercitium Augsburgischer Confession in wendischer Sprache mit Predigen und Darreichung der Hochwürdigen Sacramente üben könnte, mit Vorwande, daß dieserhalben Verträge zwischen E. Ehrw. Kapitul und Rath zu Budissin vorhanden sein sollten, daß die wendischen Predigten den catholischen Priestern alleine zuständig," und von den genannten Ständen gleichzeitig die Versicherung einer freien Religionsübung Augsburgischer Confession wie in deutscher auch in wendischer Sprache verlangt.

Diese wie mehrere andere Forderungen wurden unterm 28. Mai 1619 zugestanden, und in Folge der, in der am 31. Juli 1619 errichteten Conföderation unter 10. getroffenen Bestimmung, „in allen unirten Landen, auch in allen Städten derselben, sie gehören entweder Ihro Königl. Majestät oder der Königin, auch aller und jeder geistlichen oder weltlichen Obrigkeit zu, ingleichen auch allen Marktflecken und Dörfern, soll das freie Exercitium der evangelischen Religion männlichen und

weiblichen Geschlechts-Personen, nach jedes Landes und Ortes Sprache und Verfassung der Böhmischen und Augsburgischen Confession, auch Kirchen, Pfarrhäuser, Schulen und Begräbniß dazu, zu erbauen, wie auch evangelische Priester und Schulmeister einzusetzen, verstattet und zugelassen sein", erlangte auch der Rath allhier das Recht, den schon längst gewünschten wendischen evangelischen Gottesdienst in der St. Michaeliskirche oder Capelle einzuführen, und einen wendischen evangelischen Prediger anzunehmen. Von diesem Rechte machte der Rath auch sofort Gebrauch, indem er schon den 1. Sept. 1619 die Kirche zu St. Michael vor einer zahlreichen Versammlung evangelischer Wenden zum Gottesdienste in ihrer Sprache durch Anton Gommer, Archidiaconus an der Kirche St. Petri einweihen ließ, und Peter Bräuer als Pfarrer anstellte, welcher am Michaelistage 1619 seine Anzugspredigt hielt.

Hiernach ist aber die Kirche zu St. Michael im Jahre 1619, indem sie bis dahin nur als eine Capelle gegolten hatte, und nur zu Abhaltung der angeordneten Messe benutzt worden war, als Pfarr-Kirche begründet, deshalb auch am Michaelistage 1819 von der Kirchengemeinde deren zweihundertjähriges Bestehen festlich begangen worden. Sofort bei Ueberweisung dieser Kirche an die evangelischen Wenden zu Abhaltung ihres Gottesdienstes zeigte sich, daß ihre Räumlichkeiten zu gering seien, um die große Zahl der Wenden zu fassen, welche den eingerichteten Gottesdienst in ihr besuchten. Sie wurde daher in dem Zeitraume von 1619 bis 1634 durch Anbau des westlichen, etwas höhern und breitern Theils vergrößert und mit einem Thurme geziert. Etwas Näheres kann über diesen Bau nicht berichtet werden, da leider alle archivalische Nachrichten

bei dem Brande am 2. May 1634 verloren gegangen sind. Von demselben wurde die Kirche zu St. Michael zwar ebenfalls mitbetroffen, jedoch zum Glück nur theilweise, indem nur das Ziegeldach und der Thurm von den Flammen zerstört wurde, was um deswillen für ein großes Glück zu erachten war, weil damals in der Kirche 105 Ct. Pulver aufbewahrt lagen, welches, wenn es von dem Feuer entzündet worden wäre, die gänzliche Zerstörung der Kirche herbeigeführt haben würde. Die Kirche wurde bald nach dem Brande wieder hergestellt, was um so dringender war, als die Kirche zu St. Petri bis auf die Gewölbe aus- und abgebrannt war, und deshalb der öffentliche Gottesdienst der evangelischen deutschen Gemeinde in die Michaelis-Kirche verlegt werden mußte. Fast gleichzeitig verlor die evangelische wendische Gemeinde ihren Pfarrer, Salomo Moller, welcher am 1. Januar 1635 in Burk verstarb, durch den Tod. Dieser Todesfall sowie der Umstand, daß in Folge der überstandenen Kriegsdrangsale und des die Stadt betroffenen großen Brandunglücks die Mittel zu Unterhaltung des Pfarrers, welche zum größten Theil aus der Kämmerei gewährt worden waren, damals fehlten, hatte für die evangelische wendische Kirchengemeinde die unangenehme Folge, daß sie auf einige Zeit ohne einen Geistlichen war, und der wendische Gottesdienst zeitweilig nicht abgehalten wurde. Es hatte sich indeß der Rath, als die Lausitzen an das Churfüstenhaus Sachsen übergeben wurden, unterm 20. December 1635 ausdrücklich sein Recht, den evangelischen wendischen Gottesdienst wieder einrichten zu dürfen, bedungen und vorbehalten. Die Ausübung dieses Rechts wurde indeß durch eingetretene besondere Hindernisse bis zum Jahre 1647 verzögert.

Es hatte nämlich der Decan Gregorius Kattmann von Maurugk zu Anfang des Jahres 1641 unmittelbar bei dem Churfürsten um Einräumung der Kirche zu St. Michael zu Abhaltung des catholischen wendischen Gottesdienstes, der bis dahin im Chore der Petri-Kirche stattgefunden hatte, nachgesucht. Dem Rathe wurde hierauf durch churfürstliches Rescript vom 1. Februar 1641 angerathen, auf dieses Gesuch gegen einen vom Kapitul auszustellenden Revers einzugehen. Der Rath zeigte hierzu wenig Geneigtheit, weil er besorgte, daß in diesem Falle die Wiedereinführung des wendischen evangelischen Gottesdienstes erschwert werden dürfte, und er sich an seinen Rechten etwas vergeben könnte. In Folge eines anderweiten churfürstlichen Rescripts vom 12. October 1641 entschloß sich jedoch der Rath noch, dem gestellten Gesuche statt zu geben, und setzte deshalb einen Revers auf. Ueber den Inhalt dieses Reverses, dessen Aenderung der Decan in 10 Punkten, ja selbst bezüglich einzelner Ausdrücke, verlangte, entspannen sich wieder neue Verhandlungen zwischen dem Rathe und dem Kapitul, welche sich bis zum Jahre 1642, wo der Decan den Revers vollzog, hingezogen hatten. In dem gedachten Reverse, nach welchem die Michaelis-Kirche den catholischen Wenden zu Abhaltung ihres Gottesdienstes auf ein Jahr überlassen wurde, hatten sich der Decan und seine Kapitularen bei priesterlichem Gewissen, wahren Worten, Treue und Glauben an Eides statt verpflichtet, „daß sie die Kirche zu St. Michael länger nicht, denn ein Jahr lang, von der Einräumung an zu rechnen, gebrauchen, alsdann aber solche gewiß und unfehlbarlich E. E. Rathe zu ihrem selbst eigenen Gebrauche wiederum abtreten, und binnen solcher Zeit entweder die Kirche zu St. Nicolas, als dahin die catholischen wendischen Leute eigentlich gewidmet, oder aber die Kirche ad

B. Virginem (jedoch ganz unbeschadet des E. E. Rath und gemeiner Stadt daran zustehenden Rechtens) wieder erheben und anrichten, und sich hiewieder mit keinerlei Behelf, es habe Namen wie es wolle, nicht schützen wollen, also und dergestalt, daß wo sie die mehrgedachte Kirche zu St. Michael zu bestimmter Zeit gutwillig nicht abtreten würden, E. E. Rath befugt sein sollte, dieselbe vor sich, wie sie am besten könnten, wiederum einzunehmen, und sich dießfalls ihres obrigkeitlichen Amtes zu gebrauchen, ob auch gleich der Bau an einer von den gedachten beiden Kirchen der Zeit nicht verführt sein möchte; daß auch sie und ihre Nachfolger weder insgesammt noch sonders hierwieder etwas, wie es immer möge genennt werden, nicht unternehmen, dadurch E. E. Rath an solcher seiner Wiedereinnehmung der Kirchen zu behindern, sich aber und die Ihrigen länger darbei zu erhalten, noch auch andern solches zu thun gestatten, sondern es solle alles, was abgehandelt, recht, ehrbar, deutsch, redlich und aufrichtig gehalten worden."

Der festgesetzte einjährige Zeitraum wurde indeß schon bei der churfürstlichen Confirmation des Reverses um sechs Monate verlängert, indem den Katholiken die Innehabung der Kirche bis zu Ostern 1643 darin zugesagt wurde. Es erfolgte aber auch der Wiederaufbau der katholischen Kirchen, von denen die Nicolai-Kirche jetzt noch in ihren Ruinen liegt, und der Bau der Frauenkirche erst im Jahre 1647 vollendet wurde, nicht so rasch, als man angenommen haben mochte, und es ist daher den katholischen Wenden der Gebrauch der Michaelis-Kirche wahrscheinlich gegen Erneuerung des vorreferirten Reverses auf eine längere Zeit als die ursprünglich stipulirte überlassen worden.

Im Jahre 1647 wurde endlich diese Kirche den evangelischen Wenden, nachdem sie 13 Jahre lang der Religionsübung in

ihrer Kirche und Sprache beraubt gewesen, wieder eingeräumt. Wehmüthig über diese lange Entbehrung, entrüstet über das Schmähen, das sich die katholischen Prediger auf die evangelische Lehre und ihre Anhänger (worüber ein gerichtliches Protocoll über die darüber abgehörten Zeugen, Andreas Lehmann aus Oberkaina, Hannß Bartsch, Martin Rentsch, Matthäus Brade und George Martschink, sämmtlich aus Boblitz, weitere Auskunft giebt) gegen alle bestehende Verträge und schuldige Liebe erlaubten, baten die evangelischen Wenden den Rath um Wiedereinführung des evangelischen Gottesdienstes in ihrer Sprache. Dieser suchte deshalb bei dem Churfürsten nach, und wurde dabei von den Landständen des Budissinischen Kreises unterstützt, und so erfolgte, obschon das Kapitul hiergegen Widerspruch erhob, das Decisiv-Rescript, d. d. Kalkreuth, den 12. August 1647 „mit Wiederbestellung eines wendischen Predigers in der Michaelis-Kirche in Gottes Namen zu verfahren."

Den 8. September 1647 wurde zum ersten Mal wieder evangelischer Gottesdienst für die wendische Gemeinde in der Michaelis-Kirche abgehalten. Die beiden Diaconen ad St. Petri Johann Martini und Esaias Weise besorgten bis 1648, wo Caspar Bierling, zum Pfarrer ernannt wurde, die geistlichen Verrichtungen bei der Michaelis-Kirche. Der Umfang der Kirchengemeinde hatte sich von Jahr zu Jahr vergrößert, und es fand sich deshalb und weil man den frühen, in dem Zeitraume von 1648 bis 1690 erfolgten Tod der drei Pfarrer Caspar Bierling, Christian Scherz und Caspar Daniel Bierling, von denen nur einer sein 40. Lebensjahr erreicht, keiner aber vollendet hatte, durch allzu große Anstrengungen herbeigeführt erachtete, der Rath veranlaßt, einen zweiten Geistlichen anzustellen, und wurde von ihm Michael Rätze als erster

Diaconus den 1. September 1690 vocirt, welcher seine Anzugspredigt den 22. October desselben Jahres abhielt, wogegen Johann Ast bereits den 25. August 1690 zum Pfarrer berufen worden war.

Die Geschichte Budissins giebt darüber Nachweis, daß jede Verbesserung, welche in den kirchlichen Verhältnissen eingeführt wurde, bei dem Kapitul St. Petri Widerspruch fand. Dieß geschah auch bezüglich der Anstellung des Diaconus an der Michaelis-Kirche. Es führte der Decan, Martin Ferdinand Brückner von Brückenstein, unterm 26. October 1690 directe Beschwerde über den Rath wegen dieser angeblich unbefugten Anstellung eines wendischen Diaconus zu St. Michael, unter gewöhnlicher Berufung auf den Taufstein-Receß vom 6. März 1599, protestirte gegen den neuen Diaconus, und bat, „dem Rathe bei namhafter Strafe zu inhibiren, daß sie das ganze Werk in der bisherigen Lage unverändert verbleiben lassen sollten."

Der Rath reichte hierauf unterm 9. December desselben Jahres seine Reprotestation und Deduction ein, und es wurde nachmals die Beschwerde des Decans zurückgewiesen, es verblieb auch der neu erwählte Diaconus in seinem Amte.

Die Kirche war, wie bereits oben erwähnt wurde, nach dem Brande im Jahre 1634 sofort wieder hergestellt worden, man hatte jedoch wegen der großen Noth, welche damals in Budissin allgemein eingetreten war, nur ein Schindeldach auflegen lassen können, dieses jedoch in dem Zeitraume von 1682 bis 1685 durch ein Ziegeldach ersetzt, welches einen Aufwand von 619 rß. 20 gr. 1 ₰. veranlaßte. Der Thurm muß dagegen schon früher völlig wieder in Stand gesetzt worden sein, da sich eine Nachricht vorfindet, daß schon im Jahre 1666 in

demselben eine Glocke, welche die nachstehende Inschrift trug: „**E. E. HW. Rath dieser Stadt Budissin liefs mich Gott zu Ehren, der evangelischeu wendischen Gemeinde bei der Kirche S. Michaelis zum Besten giefsen durch Andreas Herold in Dresden Anno MDCLXVI.**“ aufgehangen worden ist.

Die Liebe und Anhänglichkeit der Parochianen an ihre Kirche, welche sich auch bis auf unsere Zeit auf eine erfreuliche Weise erhalten, hat viel zu Unterhaltung und Verschönerung der Kirche beigetragen. Theils um dieser Anhänglichkeit ein dankbares Anerkenntniß zu widmen und der Nachwelt zu erhalten, theils auch um zu zeigen, wie es möglich war, so bedeutende Ausgaben, welche die Unterhaltung, Verbesserung und Ausschmückung der Kirche erheischte, bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens aufzubringen, mögen die nachfolgenden, aus den Rechnungen vom Jahre 1671 an, wie weit diese zurückgehen, gezogenen Notizen hier Platz finden. Die Unterstützungen, welche der Kirche zugingen, bestanden theils in Anschaffungen von Priesterornaten, Altar=, Kanzel= und Taufstein=Bekleidungen, Kirchengefäßen und Geräthschaften, theis in kleineren Verehrungen und Vermächtnissen, theils endlich in ausgesetzten Legaten von höheren Beträgen. Außerdem wurden auch zu Erreichung einzelner Zwecke besondere Collecten oder Sammlungen veranstaltet, welche speciell zu erwähnen, sich später Gelegenheit finden wird. Zu weit würde es führen, wenn alle einzelne Anschaffungen aufgezählt werden sollten, darum soll in dieser Beziehung hier nur Folgendes erwähnt werden. Im Jahre 1671 wurden zu Anschaffung eines neuen Priesterornats von schwarzem Sammt sowie zwei schwarzdamastnen Altartüchern 22 ₰. 4 gr. beigesteuert; dieser Ornat

und die Altartücher wurden am 1. Avent-Sonntage 1671 in in Gebrauch genommen.

Zum Osterfeste 1731 übergaben die Landvoigteilichen Ortsgerichten einen vergoldeten Kelch mit Tellerchen, 1 ℔. und ¼ ℔. schwer, und 33 ₰. 13 gr. am Werthe. Ein gleiches Geschenk machte der Kirche Martin Schmuck unterm Schlosse am 1. November 1733, sowie 1738 der Rathspachtmüller Johann Jacob Jento, und ist das Gewicht des letzteren Kelchs mit Tellerchen zu 1¼ ℔. angegeben. Eben so war schon im Jahre 1717 von den Landvoigteilichen Gerichten auf der Seidau ein gegossener Kronleuchter der Kirche verehrt worden, und im Jahre 1740 hatte Meister Andreas Königischer, Müller im Königsteiche, ein neues, roth taffentnes Altartuch, mit goldenen Treffen besetzt, mit einem Aufwande von 26 ₰. angeschafft, welches Tuch noch gegenwärtig im Gebrauch ist. Und Georg Hoppe (Kmel) von der Ober-Seidau, schenkte, „nicht von seinem großen Vermögen und Ueberflusse, sondern von seinem ersparten Gute und durch Fleiß erworbener Einnahme", wie bemerkt ist,

a. 1809 am 6. September zu seinem Geburtstage eine grosbetourne Kanzel- und Altar-Bekleidung für alle Sonntage, welche über 50 ₰. kostete, und
b. am 1. Osterfeiertage 1810 eine schwarzsammtene Bekleidung des Altars und der Kanzel, mit guten Silbertressen garnirt.

Außerdem sind nach den, von den Pastoren aufgezeichneten Notizen der Kirche vom Jahre 1730 an bis in die neueste Zeit bei besonderen erfreulichen Ereignissen durchschnittlich in jedem Jahre ein bis zwei Paar Wachskerzen zu den Preisen von 1 bis 7 ₰. geschenkt, und eben so allerhand andere, gottesdienstliche und kirchliche Geräthe, als: Crucifixe, Altar- und Stangen-

tücher, Taufstein- und Kanzel-Bekleidungen, zinnerne und messingne Kannen auf den Altar, Altarleuchter, Chorkittel oder Meßgewänder für die Geistlichen, neue Klingelbeutel (diese im Jahre 1810 von Johann Rößler auf der Lauengasse allhier und dessen Ehefrau mit einem Aufwande von 6 ꝶ. 8 ℊ. angeschafft) und anere Gegenstände verehrt worden.

An einzelnen Verehrungen und kleinern Vermächtnissen sind eingegangen! 3 ꝶ. 12 ℊ. 1672, 5 ꝶ. 1675, 4 ꝶ. 12 ℊ. 1678, 5 ꝶ. 1679, 3 ꝶ. 16 ℊ. 1680, 13 ꝶ. 1681, 5 ꝶ. 1682, 12 ꝶ. 15 ℊ. 1683, 9 ꝶ. 12 ℊ. 1684, 3 ꝶ. 1685, 14 ꝶ. 12 ℊ. 1686, 30 ꝶ. 1690, 3 ꝶ. 1692, 24 ꝶ. 5 ℊ. 1695, 7 ꝶ. 1701, 3 ꝶ. 1705, 4 ꝶ. 1709, 2 ꝶ. 1714, 5 ꝶ. 1720, 1 ꝶ. 1725, 1 ꝶ. 12 ℊ. 3 ₰. 1727, 1 ꝶ. 1 ℊ. 1729, 2 ꝶ. 1730, 2 ꝶ. 1732, 8 ꝶ. 8 ℊ. 6 ₰. 1735, 5 ꝶ. 1737, 26 ꝶ. 10 ℊ. 3 ₰. 1740, 1 ꝶ. 1742 und 11 ꝶ. 1759, mithin überhaupt 211 ꝶ. 20 ℊ. An größeren Vermächtnissen fielen der Kirche an:

50 ꝶ. von Matthäus Birke in Strehla im Jahre 1728;

115 „ von Ursula Noack in Blösa, von welcher eine gleich große Summe das Waisenhaus bekam, im Jahre 1751,

200 „ von Georg Ernst von Gersdorf, Geheimen-Rath und Dombechant zu Meißen, im Jahre 1773, laut Testaments vom 25. Mai 1770 und 13. October 1772;

50 „ von Martin Richter, Schäfer in Luga, 1776;

300 „ von Peter Krahl, Kaufmann allhier, im Jahre 1785 laut Testaments vom 22. Aug. 1783 u. 7. Mai 1785;

10 „ von Johann Leonhardi, Einwohner auf der Seidau, in demselben Jahre;

725 ꝶ. Lat.

725 ₰. Transp.

50 = von Annen Jentschin in Schmole im Jahre 1794;

100 = von Matthäus Zieschank, Inwohner in Blösa, im Jahre 1796 laut Testaments vom 17. Septbr. 1794 und 6. Februar 1795;

10 = von Adv. Matthäus Pannach im Jahre 1796 und

200 = von demselben im Jahre 1797 laut Testaments vom 11. October 1796;

150 = von Marie verwittw. Sommer geb. Schulzin, Hausbesitzerin auf der Landvoigteilichen Seidau, laut Testaments vom 11. Juli 1800 u. 8. Januar 1806, im Jahre 1807;

200 = von Agneten verw. Jänchen geb. Jacob vorher verw. gew. Strauß, laut Testaments vom 13. Mai 1820, im Jahre 1821;

50 = von Hannen verw. Mitschke geb. Koch allhier, laut Testaments vom $\frac{2}{2}\frac{2}{8}$. October 1825, im Jahre 1825;

50 = vom Gutsbesitzer Andreas Hentsch in Burk, laut Testaments vom 19. März 1825 und 13. Februar 1826, im Jahre 1826;

100 = von Melchior Melde aus Grubditz, laut Testaments vom 14. October 1827, im Jahre 1829;

50 = von Peter Katzer, Auszügler in Stiebitz, laut Testaments vom 4. Juni und 15. September 1830, im Jahre 1832;

25 = von einer ungenannten Person im Jahre 1838;

25 = von Marien verw. Rohatsch in Burk verehrt und vom Pastor Jacob eingezahlt, im Jahre 1839, und

50 = von Annen Kmehlin allhier im Jahre 1844.

1785 ₰. Sa.

Bezüglich einiger dieser Legate ist noch Folgendes speciell zu bemerken. Von den Zinsen des Adv. Pannachschen Legats der 200 Thlr. sind die nachbemerkten Honorare, als: 1 Thlr. an den Pastor, 1 Thlr. an den Diaconus, 16 gGr. an den Cantor und 8 gGr. an den Küster, von den Zinsen des Jänchenschen Leggats von 200 Thlr. ebenfalls 1 Thlr. an den Pfarrer, 1 Thlr. an den Diaconus und 16 gGr. an den Schulmeister und Organist jährlich zu verabfolgen, wogegen die übrigen Zinsen für das Kirchenärar zu verwenden sind. Uebrigens finden wegen der vorgenannten Vermächtnisse, sowie wegen des Melchior Meldeschen Legats, welches zu dem im Jahre 1829 neu angeschafften Kirchengeläute mit verwendet worden ist, letztwilliger Bestimmung gemäß folgende Gedächtnißfeier alljährlich statt. Es wird nämlich

1) zum Gedächtniß Matthäus Pannach alljährlich am ersten Weihnachtsfeiertage nach der Predigt No. 512. des wendischen Gesangbuchs ohne Orgelbegleitung,
2) für Agnete verw. Jänchel am Sonntage nach Bartholomäi einige Verse aus No. 503. mit der Orgel,
3) für Andreas Hentsch am Sonntage nach dem 13. Februar das Lied No. 429. und
4) für Melchior Melde am Sonntage nach dem Herbstmarkte das Lied No. 523. und zwar wie ad 3. mit Orgel- und Posaunenbegleitung

gesungen.

Beiläufig mag hier noch erwähnt werden, daß der vorgenannte Andreas Hentsch noch 100 Thlr. für die Michaelisschule ausgesetzt hat, und solche mit in den Kapitalien der Michaelis-Kirche dermalen noch inbegriffen sind, sowie daß der vormalige Diaconus Pech an der Michaelis-Kirche in seinem Testamente

vom Jahre 1743 300 ℛ. der Seidauer Armencasse ausgesetzt hat, mit der Bestimmung, daß von den Zinsen 2 ℛ. zu Salarirung der von ihm selbstbestimmten Rechnungsführer (des Diaconus ad St. Michael und zwei Gerichtspersonen von der Seidau, von denen Ersterer 1 ℛ. und die Letzteren zusammen ebenfalls 1 ℛ. erhalten), 2 ℛ. zum Ankaufe erbaulicher Bücher für die Michaelis-Kirche verwendet, und diese sowohl den Geistlichen an dieser Kirche, als auch deren Zuhörern zum Gebrauch gegeben werden, die übrigen Zinsen dagegen der Seidauer Schulcasse anfallen sollen.

Bei Vermehrung der Kirchenbibliothek von den Pech'schen Legatzinsen scheint man von jeher bis in die neueste Zeit eine möglichst vollständige Sammlung aller erschienenen wendischen Schriften im Auge behalten zu haben. Sie enthält dermalen 224 Nummern, und ist in der Sacristei aufbewahrt. In derselben befindet sich auch eine Sammlung von 82 Nummern zum Theil sehr seltener wendischer Bücher, welche früher der Lausitzer Predigergesellschaft in Leipzig angehörte, jetzt aber zu etwaigem Gebrauche hier aufgestellt, und durch geschenkte wendische Bücher vermehrt werden soll.

Noch ist hier des von Thomas Ryßigk, einem Katholiken und Vorwerksbesitzer auf der Ober-Seidau, in seinem Testamente vom 5. Januar 1666 dem wendischen Prediger und dem Sänger an der Michaelis-Kirche ausgesetzten Legats von 100 Mark Görlitz à 18 gl. 8 d. zu erwähnen. Von den jährlichen, 6 Mark betragenden Zinsen sollte der wendische Prediger 5 Mark oder 3 ℛ. 21 gl. 4 d. und der Sänger 1 Mark oder 18 gl. 8 d. alljährlich am Thomastage erhalten, in welcher Maaße auch die jährlich gefällig wordenen Zinsen bis mit dem Jahre 1750 gewährt worden sind. Vom Jahre 1751 an

war indeß die Rate des Geistlichen um 1 Mark, weil der Zinsfuß des Legatcapitals gefallen war, vermindert worden. Gegenwärtig erhält der Pastor 1 ₰. 16 ngr. 6 ₰., der Diaconus 1 ₰. 16 ngr. 6 ₰. und der Cantor ebenfalls 1 ₰. 16 ngr. 6 ₰. aus der Seidauer Communcasse, welche das Legatcapital zu vertreten hat.

Die Liebe und Anhänglichkeit der Kirchengemeinde zu ihrem Gotteshause hat sich auch in den späteren Jahren und bis zur neuesten Zeit erhalten, wovon die nachbemerkten Verehrungen einen sprechenden Beweis abgeben. So wurde bei der Feier des Reformations-Jubelfestes im Juni 1830 von Freundinnen der St. Michaelis-Kirche in der Stadt und den eingepfarrten Dorfschaften durch freiwillige Beiträge zu Anschaffung einer neuen Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung von blauem Tuche mit Stickerei in bunter Wolle 56 ₰. 4 gr. eingesammelt. Die Materialien zu den gedachten drei Tüchern und das Macherlohn betrugen 46 ₰. 18 gr. 10 ₰., wogegen die Stickereien von 5 wendischen Jungfrauen in der Stadt unentgeldlich besorgt worden waren. Der Ueberschuß der gesammelten Gelder wurde theils zu Anschaffung von Reformations-Jubeldenkmünzen, theils zu einer kleinen Recreation für die Schuljugend am 2ten Jubeltage (dem Kinderfeste) verwendet. Zu Fastnachten 1844 verehrte ein fleißiger Besucher der Kirche aus hiesiger Stadt, der seinen Namen auch jetzt noch nicht genannt haben will, „aus besonderer Liebe zu dem hellen Lichte des Evangeliums, welches immer hier geleuchtet habe, und hoffentlich auch in alle Zukunft hier leuchten werde“, wie er selbst sich aussprach, einen in Dresden verfertigten, neuen, von Bronce geschmackvoll gearbeiteten Kronleuchter, dessen Werth zu 250 ₰. von Sachkennern angegeben worden ist, und waren am Char-

freitage 1844, wo dieser Kronleuchter zum ersten Mal in Gebrauch genommen wurde, dazu vom Geschenkgeber noch außerdem 24 starke Wachskerzen verehrt worden. Zu Ostern desselben Jahres schmückte eine christlich gesinnte Mutter aus der Stadt im Verein mit ihren Töchtern den Altar mit zwei neuen zinnernen Altarleuchtern und dazu gehörigen gemalten Wachskerzen.

Zu Johannis ebendesselben Jahres schenkte eine Mutter aus der Stadt bei Verheirathung ihrer Tochter zur Bekleidung der Geistlichen an Festtagen zwei Paar neue Alben mit guten Spitzen besetzt. Zu Weihnachten desselben Jahres erhielt die Kirche von zwei Schwestern aus der Stadt zwei neue messingene Wandleuchter mit Stearinkerzen, welche über 3 ℛℊ. gekostet hatten. Ebenso schmückten die Confirmanden im Jahre 1845 den Altar mit einem neuen Vorderblatte, welches auf Sammt in Gold und Silber gestickt die wendische Aufschrift trägt: „Zur Ehre des dreieinigen Gottes," im Jahre 1846 mit einem neuen Krucifixe, welches aus Eisen gegossen und vergoldet, 11 ℛℊ. 15 ngℊ. gekostet hat, und im Jahre 1847 mit zwei sammtenen, mit Silberborde besetzten Kissen zum Knien.

In dem Vorstehenden sind zum Theil die Mittel angedeutet worden, durch welche die verschiedenen Bauten und Reparaturen an der Kirche und an den geistlichen Wohnungen sowie verschiedene Verbesserungen und Verschönerungen ausgeführt werden konnten.

In dem Zeitraume von 1682 bis 1685 wurde, wie bereits oben Erwähnung geschah, die Kirche mit einem Ziegeldache mit einem Aufwande von 619 ℛℊ. 20 gℊ. 1 ₰. versehen. Im Jahre 1686 wurde eine hauptsächliche Reparatur des Thurmes ausgeführt, und zugleich ein neu vergoldeter Knopf aufgesetzt, was einen Aufwand von 375 ℛℊ. 3 gℊ. 11 ₰. veranlaßt hatte. 1688

richtete man eine neue Emporkirche mit einem Aufwande von 41 ℔. 14 gl. 6 ₰. ein. In den Jahren 1692 und 1693 wurde ein neuer Altar für die Accordsumme von 200 ℔. erbauet, und in den beiden nächstfolgenden Jahren die untere Emporkirche mit einem Aufwande von 185 ℔. 7 gl. eingerichtet. Am 17ten Juni 1792 hatte der Rath ein, Gottfried Böhmer zugehöriges auf der äußeren Lauengasse gelegenes Haus für 116 ℔. 16 gl. und ein Stückchen Garten vom Leinweber Hanns Rößiger für 4 ℔. 16 gl. gekauft, und dieses Haus mit einem Aufwande von 303 ℔. 6 gl. 8 ₰. einrichten lassen, solches sodann nebst dem gedachten Gärtchen dem Diaconus zur Amtswohnung angewiesen, wogegen dem Pastor schon früher dasselbe Haus in der Heringsgasse, wo sich gegenwärtig noch die Pastoratwohnung befindet, überlassen worden war. Die Diaconatwohnung scheint indeß bald wieder aufgehoben worden zu sein, indem aus der Rechnung von Michael 1720 bis dahin 1721 sich ergiebt, daß der Diaconus ein Logisgeld erhalten. Gleichzeitig und bis zum Jahre 1723 bezog auch der Pastor ein Logisgeld, weil das Pfarrhaus leider im Jahre 1720 abgebrannt war. Es sind sowohl wegen Abräumung des Brandschuttes in der Rechnung von Michael 1719 bis dahin 1720 3 ℔. 22 gl. 9 ₰. als auch zum Wiederaufbau des Pfarrhauses von 1721 bis 1723 121 ℔. 21 gl. 9 ₰., 447 ℔. 12 gl. 6 ₰. und 178 ℔. 9 gl. 6 ₰., zusammen also 747 ℔. 19 gl. 9 ₰. aus dem Kirchenärar verausgabt worden. Im Jahre 1723 hat der Pastor die neu aufgebauete Wohnung wieder bezogen. In demselben Jahre war auch eine neue Verloosung der Kirchenstände vorgenommen, und dabei eine Einnahme von 670 ℔. für das Kirchenärar erlangt worden. Eine gleiche Einnahme von 217 ℔. 2 gl. hatte das Aerar im Jahre 1732, in welchem dasselbe jedoch einen außer-

ordentlichen Verlust von 166 Thlr. 19 Gr. 10 Pf. durch einen, den Kirchenvorsteher Gotthard Matthias Hennigky betroffenen Diebstahl erlitt. Im Jahre 1738 wurde eine Emporkirche und im Jahre 1739 zwei dergleichen erbauet, bei Verschreibung der dadurch gewonnenen Kirchenstände wurden aber 497 Thlr. 6 Gr. im ersteren und 602 Thlr. 18 Gr. im letzteren Jahre eingenommen. Im Jahre 1741 wurde die Wohnung des Pastors durch den Einbau einer Stube in der Bastei erweitert, und erwuchs hieraus dem Kirchenärar eine Ausgabe von 205 Thlr. 12 Gr. 9 Pf., welches schon im Jahre 1746 wegen der am Thurme und am Knopfe desselben sich nothwendig gemachten Reparaturen wieder in Anspruch genommen werden mußte. Eine noch größere Ausgabe erwuchs demselben aber im Jahre 1782 durch Anschaffung einer neuen Orgel. Da das Kirchenärar diesen bedeutenden Aufwand aufzubringen außer Stande war, so verwilligte nicht nur der Rath 150 Thlr., und zwar 38 Thlr. aus dem Aerar der Begräbnißkirche zum Taucher, 26 Thlr. aus dem Aerar der Kirche zu St. Petri, 12 Thlr. aus dem Aerar der Marien- und Marthen-Kirche, 14 Thlr. aus dem Aerar der Kirche zum Heiligen Geist, 10 Thlr. aus der Casse des Hospitals zum Taucher und 50 Thlr. aus der Kämmereicasse, zur Beihülfe, sondern es wurden auch 205 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. durch freiwillige Beiträge, als: 56 Thlr. 6 Gr. von hiesigen Einwohnern, 36 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. von der Seidau, 13 Thlr. vom Burglehn, 12 Thlr. 16 Gr. von Burk, 5 Thlr. von Strehla, 3 Thlr. 16 Gr. von Ober-Kaina, 2 Thlr. 8 Gr. von Preuschwitz, 3 Thlr. von Stiebitz, 12 Gr. von Jeschütz, 4 Thlr. 7 Gr. von Oehna, 2 Thlr. 6 Gr. von Rimschütz, 9 Thlr. von Jenkwitz, 2 Thlr. 4 Gr. von Nadelwitz, 2 Thlr. von Lubaß, 1 Thlr. 12 Gr. von Malsitz, 14 Gr. von Jeßnitz, 6 Thlr. 21 Gr. von Grubtitz, 2 Thlr. 8 Gr. von Rattwitz, 2 Thlr. 20 Gr. von

Nieder-Kaina, 2 ℳ. 9 ℊ. von Kleinseidau, 3 ℳ. von Daranitz, 2 ℳ. 16 ℊ. von Temmritz, 2 ℳ. 6 ℊ. von Salzförstchen, 1 ℳ. 20 ℊ. von Grubschütz, 5 ℳ. 12 ℊ. von Basankwitz, 16 ℊ. von Zieschütz, 6 ℳ. 16 ℊ. von Auritz, 8 ℳ. 12 ℊ. von Blösa und 3 ℳ. 4 ℊ. von Boblitz, außerdem noch 16 ℊ. von Johann Reck aus Steindörfel, 4 ℊ. von Johann Jannasch in Doberschau, und 1 ℳ. von Johann Lehmann, Besitzer der Königsmühle, dazu aufgebracht. Ebenso gingen bei den, bei der Einweihung der Orgel am 12. September 1784 veranstalteten Collecten 87 ℳ. 4 ℊ. 11 ₰. und zwar 49 ℳ. 18 ℊ. 3 ₰. bei dem Vormittags-Gottesdienste und 37 ℳ. 10 ℊ. 8 ₰. des Nachmittags ein. Alle diese Zugänge reichten jedoch nicht zu, um die Ausgaben für die neue Orgel, welche der Orgelbauer Gottfried Augustin in Zittau für 1100 ℳ. gebauet hatte, und bezüglich welcher nach 196 ℳ. 23 ℊ. 9 ₰. und resp. 225 ℳ. 18 ℊ. 8 ₰. verausgabt worden, zu decken, es wurden daher in dem Zeitraume von 1681 bis 1690 Beiträge a) in dem Communicantenkästchen, b) im Hochzeitbecken, c) für Gestattung bei Hochzeiten mit den Wagen vor die Kirche zu fahren, sowie d) im Klingelbeutel gesammelt, und es sind 67 ℳ. 6 ℊ. 6 ₰. ad a, 3 ℳ. 19 ℊ. 9 ₰. ad b, 9 ℳ. 6 ℊ. ad c und 958 ℳ. ad d, außerdem aber noch 3 ℳ. 16 ℊ. in einigen einzelnen Beiträgen in dem gedachten Zeitraume eingegangen, so daß nach Deckung aller Ausgaben noch ein Ueberschuß von 33 ℳ. 11 ℊ. 4 ₰. geblieben war. Die Einweihung der Orgel erfolgte, wie bereits oben bemerkt wurde, am 12. September 1784. In demselben Jahre wurde vom Pastorathause aus der Ausgang nach dem wendischen Kirchhofe angelegt, wozu nach der dermaligen Verfassung die Zustimmung der Accis-Inspection eingeholt werden mußte. Im Jahre 1787 entstand ein Proceß mit den eingepfarrten Dorf-

schaften wegen der von ihnen zu leistenden Parochialfuhren, welcher mehrere Jahre hindurch fortgeführt worden ist. Im Jahre 1793 wurde das Innere der Kirche und die Sacristei mit einem Aufwande von 400 ℛ︀. restaurirt, und gingen bei einer deshalb am Sonntage Jubilate 1794 veranstalteten Collecte 34 ℛ︀. 4 gl. 9 ₰. ein. Inzwischen hatten sich am Pastorathause wieder verschiedene Bauten und Reparaturen nothwendig gemacht, welche im Jahre 1798 einen Aufwand von 280 ℛ︀. 8 gl. 10 ₰. veranlaßten. Trotz dieser fortlaufenden bedeutenden Ausgaben, und obschon 200 ℛ︀. 17 gl. 8 ₰. ältere Kapitalien bei der Kämmereicasse und hiervon bis zum Jahre 1737 angewachsene Zinsen an 700 ℛ︀. 13 gl. 4 ₰. zufolge Rathsdecrets vom 8. April 1737 nicht weiter in den Rechnungen fortgeführt worden, war dennoch bis zum Jahre 1802 für das Kirchenärar ein werbendes Kapitalvermögen von 1100 ℛ︀. erworben worden. In dem genannten Jahre wurden jedoch an den damaligen Diaconus Kappler, welcher den Bau des jetzigen Diaconat- und Schulhauses dafür übernommen hatte, 1000 ℛ︀. aus dem Kirchenärar ausgezahlt, und hierdurch dessen Kapitalvermögen bis auf 100 ℛ︀., die noch überdieß in einem Creditwesen befangen waren, absorbirt. Im Jahre 1803 wurde das Diaconat- und Schulhaus bezogen und es fiel nunmehr das Logisgeld für den Diaconus weg, welches ursprünglich 12 ℛ︀. jährlich betragen hatte, im Laufe der Zeit aber bis auf 30 ℛ︀. und zuletzt bis auf 40 ℛ︀. erhöhet worden war. Zu dieser Zeit wurden auch die Functionen des Schullehrers, Cantors, Organistens, Glöckners und Küsters, welche früher getrennt besorgt worden waren, vereinigt, und einer Person unter Aussetzung eines bestimmten jährlichen Gehaltes übertragen.

Die Drangsale des Jahres 1813 waren auch an der Michaelis-Kirche nicht spurlos vorüber gegangen, indem das Innere derselben in dem gedachten Jahre mehrfach gelitten hatte. Um alle angerichtete Beschädigungen wieder herzustellen, sind bis zum Jahre 1821 namhafte Ausgaben bestritten worden, und zwar 449 ℛℓ. 14 gℓ. im Jahre 1816, 225 ℛℓ. 15 gℓ. im Jahre 1817, 175 ℛℓ. im Jahre 1818 und 50 ℛℓ. im Jahre 1821, und sind namentlich 750 ℛℓ. 15 gℓ. zu Wiederherstellung der Kirchenstände im Schiffe der Kirche und auf den Empor-Kirchen verausgabt worden.

Auch bei dieser Gelegenheit bewährte sich die Liebe und Anhänglichkeit der Parochianen zu ihrem Gotteshause. Denn wie sie im Jahre 1782 und in den nachfolgenden Jahren kein Opfer gescheut hatten, dasselbe mit einer neuen Orgel zu zieren, so wurden von ihnen auch im Jahre 1816 zu Wiederherstellung des Innern der Kirche die nachbemerkten Beiträge, als: 24 ℛℓ. 22 gℓ. von der Landeshauptmannschaftlichen Seidau, 64 ℛℓ. 21 gℓ. 8 ₰. von der Landvoigteilichen Seidau, 8 ℛℓ. von Strehla, 8 ℛℓ. 2 gℓ. von Auritz, 2 ℛℓ. 10 gℓ. von Daranitz, 2 ℛℓ. von Weißig, 7 ℛℓ. von Preuschwitz, 3 ℛℓ. vom Vorwerke daselbst, 2 ℛℓ. von Büttner in Schmole, 16 gℓ. von Wetzke in Luttowitz, 1 ℛℓ. 8 gℓ. von Zieschütz, 7 ℛℓ. 2 gℓ. von Blösa, 5 ℛℓ. 4 gℓ. von Teichnitz, 5 ℛℓ. 16 gℓ. von Sinkwitz, 4 ℛℓ. 14 gℓ. von Malsitz, 5 ℛℓ. 2 gℓ. von Oehna, 4 ℛℓ. 8 gℓ. von Nieder-Kaina, 5 ℛℓ. 6 gℓ. von Basankwitz, 4 ℛℓ. 8 gℓ. von Boblitz, 7 ℛℓ. 16 gℓ. von Ober-Kaina, 3 ℛℓ. 10 gℓ. von Grubschütz, 5 ℛℓ. 6 gℓ. von Stiebitz, 7 ℛℓ. 4 gℓ. von Doberschau, 1 ℛℓ. 6 gℓ. von Rattwitz, 3 ℛℓ. 20 gℓ. von Jeßnitz, 1 ℛℓ. 10 gℓ. von Soculahora, 3 ℛℓ. 4 gℓ. von Temritz, 1 ℛℓ. 22 gℓ. von Kleinwelke, 1 ℛℓ. 18 gℓ. von Rabitz, 5 ℛℓ. 20 gℓ. von Grubditz, 5 ℛℓ. 12 gℓ. von Burk, 2 ℛℓ. von

Schlunkwitz, 3 Thlr. 12 gr. von Rimschütz, 4 Thlr. von Kleinseidau, 8 Thlr. 9 gr. von Cölln, 4 Thlr. 2 gr. von Lubach, 1 Thlr. 19 gr. 6 ₰. von Schmochtitz, 5 Thlr. 13 gr. von Großwelka, 3 Thlr. 4 gr. 4 ₰. von Salzförstchen, 3 Thlr. von Radelwitz, 4 Thlr. von Kronförstchen, 2 Thlr. 2 gr. von Rieschen und 7 Thlr. 10 gr. von Jenkwitz, überhaupt 263 Thlr. 9 gr. 6 ₰. zusammengebracht. Auch von den Bewohnern der hiesigen Stadt wurden 331 Thlr 23 gr. 2 ₰. zu diesem Bauaufwande im Jahre 1816 beigetragen, und gingen hierzu in den Jahren 1817 und 1818 noch zwei Beiträge ein, mit 5 Thlr. vom Kellerpachter Fahnauer, und mit 3 Thlr. vom Glasermeister Wilhelm allhier.

Der Michaelistag 1819 war der Kirchengemeinde ein großer Festtag, an welchem sie, wie bereits oben erwähnt wurde, ihre zweihundertjährige Jubelfeier festlich beging. Zu derselben hatte der dermalige Pastor Wilhelm Mitschke in einer, bereits am 1. September 1819 unter dem Titel „Kurze Geschichte der Kirchengemeinde zu St. Michael in Budissin, bei Gelegenheit ihrer zweihundertjährigen Jubelfeier" erschienenen Schrift, welche auch zum Theil von mir gegenwärtig benutzt worden ist, eingeladen, und die Genehmigung des Raths als Collator der Kirche ausgewirkt.

Ueber die Feier dieses Festes berichtet der Pastor Mitschke Folgendes:

Von 6 bis 7 Uhr wurde das bevorstehende Fest mit der Glocke zu St. Michael eingelauten, während welcher Zeit sich auf dem freien Platze der bereits von außen decorirten Kirche eine bedeutende Volksmasse versammelte. Inmittelst hatten sich auch die sämmtlichen Posaunenbläser mit ihrem Lehrer, dem hiesigen Musikus Kruschwitz, in der Wohnung des Organist Lehmann eingefunden. Sie sollten an diesem Abende den ersten

Beweis ihrer erlangten Kunstfertigkeit ablegen. Bevor dieß jedoch geschah, begab sich der Diaconus Lubensky mit sämmtlichen Musikern, unter Geleite der Bürgergarde, welche sich bei den gesammten Festlichkeiten durch bescheidene Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung sehr verdient machte, in die Kirche, versammelte Erstere in einem Kreise vor dem Altare, und weihete sie gleichsam, in einer kurzen passenden Rede, worin er ihnen für ihre freiwillige Aufopferung und glücklichen Bemühungen im Namen der Kirchfahrt dankte, und sie auf ihre ferneren Pflichten aufmerksam machte, zu ihren künftigen gottesdienstlichen Verrichtungen. Hierauf brachte er sie auf den freien Platz vor der Kirche zurück, auf welchen unter Posaunen, Trompeten und Pauken ein Danklied feierlich und dergestalt, daß ein Vers mit musikalischer Begleitung, der andere aber von der versammelten Schule und Gemeinde allein, gesungen wurde. Und so endigte sich die Vorfeier des Festes, welche durch den köstlichen Abend und emporsteigenden Mond noch erhöhet wurde.

Der heitere schöne Morgen am Michaelistage verkündigte einen eben so schönen Tag, durch welchen der Himmel dieses ihm wohlgefällige Fest zu begünstigen schien. Um 6 Uhr lud das erste Geläute die Communicanten zur Beichte und Austheilung des heilgen Abendmahls ein, worauf um 7 Uhr zum zweitenmal eine Viertelstnnde eingelauten wurde. Schon von 7 Uhr an, versammelten sich um die Kirche, auf anderen freien Plätzen, der Lauengasse, und um das Rathhaus, sowohl die Kirchkinder der St. Michaelis-Kirche, als auch auswärtiger Gemeinden Mitglieder in großer Menge. Gegen 8 Uhr ordneten sich auf dem freien Platze vor der Michaelis-Kirche — gewöhnlich der wendische Kirchhof genannt — die Schulen mit ihren Fahnen, sowie das Musikchor zu einem Zuge, welcher sich punct 8 Uhr

in folgender Ordnung in Bewegung setzte. Ihn eröffneten, zu beiden Seiten von den uniformirten Bürgern begleitet, und ihren Lehrern Martschke und Halke geführt, die Schulen. Den Mädchen, welche, alle weiß gekleidet und mit Blumen bekränzt, gleich den Knaben, je drei und drei gingen, trug Carl Lehmann, der zweite Sohn des Organisten, eine Fahne von weißem Atlas vor. Es war in selbige ein Eichenkranz und in diesen die Worte Ps. 65, V. 5. gestickt: „Wohl dem, den du erwählst, und zu dir lässest, daß er wohne in deinen Höfen". Hierauf folgten die Knaben in gleicher Ordnung, von denen Peter Lehmann aus Strehla, Johann Lehmanns, des ältesten Kirchvaters Sohn, eine Fahne von blauem Atlas trug, in deren Mitte zwei übereinander gelegte Palmenzweige, darüber aber die Schrift und Jahreszahlen gestickt waren: „1619. Zweihundertjähriger Jubeltag der Michaelisgemeinde zu Budissin 1819." Beide Fahnen waren gleich groß, mit passenden Fransen besetzt, und die Inschriften in wendischer Sprache. Die Ordnung der Schule leitete im Zuge und in der Kirche der Schützenälteste Techell vortrefflich. Unmittelbar nach den Schulen folgte das Musikchor, dann die zwei Kirchväter Nachlitz und Helm allein, hierauf der Organist Lehmann, von den beiden anderen Kirchvätern Lehmann und Mutscher geführt, und zuletzt die beiden Geistlichen zu St. Michael. In dieser Ordnung begab sich der Zug in stiller Feierlichkeit durch die dichten Reihen des Volkes, vom wendischen Kirchhofe, über die innere Lauengasse und den Markt, durch das Küchelbänkgäßchen auf den Fleischmarkt, so daß das Musikchor just vor dem Eingange des Rathhauses still stand. Dort hatten sich inmittelst die Deputirten des Raths, der Kirchenvorsteher, und übrigen Theilnehmer am Zuge, auch die sämmtlichen Richter der Gemeinden versammelt, welche sich an

den Zug anschlossen. Bei deren Erscheinen begann das Musikchor mit Posaunen, Trompeten und Pauken das Lied: „Sey Lob und Ehr' dem höchsten Gut", welches auch während des Zuges geblasen wurde. Ihm zunächst folgten nunmehro, wie oben bemerkt worden ist, die Kirchväter, deren zwei den Organist Lehmann führten. Hierauf der Pastor Mitschke, geführt von dem Kircheninspector und Stadtrichter Berger und Senator Probst; dann der Diaconus Lubensky, begleitet von dem Protonotar Rietschier und Kirchenvorsteher Petersen, demnächst die Pastoren Mitschke, Marloth und Schulze, aus Purschwitz, Postwitz und Uhyst am Taucher; nach ihnen mehrere wendische Honoratioren der Stadt, die gesammten Richter und Gemeindeältesten und zuletzt die versammelte Kirchfahrt. Von einer wogenden Volksmasse von 6 bis 8000 Menschen begleitet, ging der Zug auf der anderen Seite des Rathhauses über den Markt, die innere Lauengasse heraus, und vom inneren Lauenthore unter Geläute der Glocke auf dem Michaelis-Thurme in der besten Ordnung bis zur Kirche herunter. Die Kirche selbst war äußerlich festlich geschmückt. Vor den drei Eingängen befanden sich Triumphbogen, mit grünen Reisern und allegorischen Gemälden decorirt, und durch grüne Guirlanden verbunden. Im Hintergrunde des Bogens der mittelsten und sogenannten Opferthüre war ein Altar errichtet, auf welchem ein Gemälde stand, vorstellend die Religion, die linke Hand auf dem heiligen Buche der Christen ruhend, welches auf einem zwischen Dornen und Rosen emporsteigenden einfachen Altare liegt, darneben ein Kelch, und mit ihrer Rechten das Auge voll feierlichen Ernstes sehnsuchtsvoll zum Himmel erhebend. Ueber dem Bilde die Worte aus Joh. 8, V. 32:

„Die Wahrheit hat euch frei gemacht."

unter demselben aber aus 1. Joh. 5, V. 4:

„Der Glaube ist der Sieg."

Ueber dem Haupteingange zur Rechten befand sich ein Gemälde, welches zwei betend zum Himmel erhobene Hände darstellte, und unter demselben die Stelle aus Ps. 100, V. 4:

„Gehet zu seinen Thoren ein mit Danken, und zu seinen Vorhöfen mit Loben."

Auf dem Bogen über der sogenannten Seidauer Kirchthüre, zur Linken der Opferthüre, war ein Gottesauge sichtbar, und darüber die Worte aus 2. Chron. 6, V. 20 zu lesen:

„Daß deine Augen offen seien über dies Haus Tag und Nacht."

Alle diese Inschriften in wendischer Sprache. Während nun die Schulen rechts und links des Altars placirt, und die Fahnen zu beiden Seiten desselben aufgesteckt wurden, traten aus der Wohnung des Diaconus Lubensky die alten Jubelpaare, mit ihren Kindern, Enkeln und Urenkeln, in den Zug, und wurden durch die Kirche in die Sacristei geführt, woselbst sich auch die Rathsmitglieder, die fremde Geistlichkeit und mehrere Theilnehmer dieser Feierlichkeit versammelten. Mit Begleitung der Orgel wurde nun das Lied: „Es wolle uns Gott gnädig sein," nach der Collecte vor dem Altare aber, auf welchem vier Kerzen brannten, mit voller Musik, welche an diesem Tage den Gesang fast durchgehends begleitete, das Lied: „Allein Gott in der Höh' ei Ehr'," gesungen, und statt der gewöhnlichen Epistel der 111. Psalm verlesen. Indessen gingen die Gemeinden, mit einer bei dergleichen Gelegenheiten seltenen Ruhe, zu den offenen Thüren ein, so lange die Kirche noch Menschen faßte. Nach Absingung der ersten 6 Verse des besonders hierzu gefertigten Festliedes, betrat der Pastor Mitschke die Kanzel, und zeigte mit Hinsicht auf den gewählten Jubeltext Ps. 100 und die ge-

schichtlichen Umstände in einem erbaulichen Vortrage: „Woran dieser Festtag erinnere, und wozu er auffordere?"

Nach Vorlesung des Jubeltextes wurde V. 7 und nach der Predigt die übrigen Verse des ersten Festliedes gesungen, und der Segen vor dem Altare gesprochen. Während eines kurzen Gesanges führte der Pastor Mitschke aus Purschwitz die Ehejubilanten aus der Sacristei zum Altare. Sie nahmen zwischen dem Taufsteine und Altare auf Stühlen Platz, und ihre Kinder, Enkel und Urenkel zu beiden Seiten desselben. Der eine Jubelgreis war der Bürger und Maurer Johann Henne aus Budissin, 75 Jahr, und seine Ehefrau 74 Jahr alt. In der Michaelis-Kirche getauft, und vor dem Altare, wo er an diesem Tage stand, vor 51 Jahren und 5 Monaten getraut, hatte derselbe nicht allein Tags vorher seinen Geburtstag erlebt, sondern feierte an diesem Tage zugleich seinen Tauftag, erlebte auch die Freude, Kinder und Kindeskinder um sich versammelt, und seinen 4. Sohn an demselben Tage zur Ehe eingesegnet zu sehen. Der andere Jubelgreis war Johann Jannasch, Auszügler und Gerichtsschöppe aus Oehna, 76 Jahr, und seine Frau 77 Jahr alt, beide aber noch sehr rüstig. Dieser fromme Greis lebte ebenfalls mit seinem Weibe über 50 Jahre in einer musterhaften Ehe, und sah Kinder, Kindeskinder und 6 Urenkel.

Mit zweckmäßiger Benutzung dieser und ihrer übrigen Lebensumstände, erbauete Pastor Mitschke sen. die zahlreichen Zuhörer in einer Rede, nach deren Beendigung er die Jubelpaare feierlich einsegnete, jedem derselben eine silberne, auf diese Feier passende Medaille, mit welcher Hennen der Rath, Jannaschen aber die Herrschaft zu Oehna beschenkt hatte, zum Andenken an diesen frohen Tag überreichte, diese seltene Feierlichkeit, welche auf die Gemeinde rührenden Eindruck machte, mit einem

kurzen Gebete beschloß, und die ehrwürdigen Jubelpaare unter aufrichtigen Glückwünschen der Umstehenden in die Sacristei zurückgeleitete. Beide Jubelpaare, welche Alter und Armuth mit Ehren trugen, erhielten noch außerdem eine theils vom Rathe verwilligte, theils von freundlichen Gebern gesammelte Gratification an baarem Gelde.

Unter dem Gesange eines Verses verließen die Schulen, weil man besorgte, daß Einzelne der Kleinen nicht bis zum Ende der vormittäglichen Feier ausdauern dürften, das Gotteshaus, und Johann Jacob Henne, Bürger und Maurermeister allhier, der vierte Sohn des Jubelkreises Henne, nahm mit seiner Braut die Plätze seiner Eltern ein. Nach einer kurzen feierlichen Rede, welche der Pastor Marloth aus Postwitz hielt, überreichte derselbe dem jungen Brautpaare im Namen der Kirchfahrt eine schöne Bibel zum Hochzeitgeschenke, und segnete dasselbe zum ehelichen Bunde ein, womit sich der Vormittagsgottesdienst endigte.

Der Nachmittagsgottesdienst begann an diesem Festtage erst um 2 Uhr. Mit voller Musik wurde vor der Predigt das zweite Festlied gesungen, worauf der Diaconus Lubensky in einem kräftigen Vortrage über Ps. 65, V. 2—6 entwickelte, „Wozu die große Wichtigkeit der öffentlichen Gottesverehrung an diesem Tage ermuntere?“ nach dessen Beendigung folgte das Lied: „Nun danket alle Gott,“ mit Begleitung der Kirchenmusik.

Während dieses Gesanges, und als der Segen vor dem Altare gesprochen wurde, waren die Täuflinge, von ihren Pathen begleitet, zur Kirche gebracht worden. Der Diaconus Lubensky hatte die Freude, an diesem Jubelfeste seine erstgeborne Tochter getauft zu sehen. Der Pastor Schulze aus

Uhyst am Taucher betrat nun das Altar, um welches die Taufpathen saßen, hielt eine kurze der Feierlichkeit sehr angemessene Taufrede, und taufte sodann zuerst die Tochter des Diaconus Lubensky, hierauf die Tochter des Häusler Zschuschke aus Basankwitz, und zuletzt den Sohn des Hausbesitzers Lehmann auf der Nieder-Seidau. Der letzte Täufling erhielt zum Andenken an diesen Tag, den Namen Michael, und dessen Urgroßvater wohnte der Taufe bei. Sämmtliche Getauften beschenkte zuletzt der Pastor Schulze im Namen der Gemeinde mit zu dieser Handlung geeigneten silbernen Denkmünzen. So wurde die kirchliche Feier dieses Jubelfestes, dessen Vorbereitung durch freiwillige reiche Beiträge der Gemeinden unterstützt worden war, in seltener Ordnung beschlossen, zu deren Aufrechthaltung das Bürgercorps, unter Leitung des Stadtfeldwebels Bernhardt, und der übrigen Stadtviertelsfeldwebel, sehr viel beitrug; und die so überaus zahlreiche Gemeinde, sowie die Andacht und Rührung, mit welcher sie dieses Jubelfest beging, gewährte einen erfreulichen und herzerhebenden Anblick. Auch erregte die Fertigkeit, welche sich das Musikchor in so kurzer Zeit unter der Leitung des Musikus Kruschwitz erworben hatte, Bewunderung und Beifall.

Nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste verfügten sich der Kircheninspector, die Deputirten und Geistlichen, sowie der Schullehrer zu St. Michael und die Kirchväter, zu einem von dem Rathe veranstalteten Gastmahle, in die Behausung des Kirchenvorsteher Petersen, welcher überhaupt bei diesem Feste und dessen Vorbereitung sehr thätig und begeistert war. Am Michaelisabende wurde abermals von 6 bis 7 Uhr gelauten, und zum Beschlusse des ganzen Festes auf dem Kirchplatze ein Danklied mit Begleitung der Blaseinstrumente gesungen.

Die Wichtigkeit des Festes selbst und die allgemeine Theilnahme, welche dasselbe fand, wie von mehreren nach vorhandenen Augenzeugen und Theilnehmern bezeugt werden kann, rechtfertigt wohl die umständlichere Mittheilung der veranstalteten Feierlichkeiten sowie den Wunsch, daß, wenn es einst wiederkehret, von den Nachkommen mit gleicher Liebe und Anhänglichkeit zu ihrer Kirche möge begangen werden. Dem Kirchenärar war übrigens aus dieser Festfeier ein Aufwand von nur 17 ᵡ. 16 ϗ. entstanden, indem die Kosten, wie bereits oben berührt wurde, durch freiwillige, reichlich eingegangene Beiträge gedeckt worden waren.

Im Jahre 1822 wurde der Thurm reparirt und neu angestrichen, wozu bei einer veranstalteten Collecte 8 ᵡ. 18 ϗ. 5 ₰. eingingen.

Ein längst gefühltes Bedürfniß, die Kirche nämlich mit einem entsprechenden Geläute zu versehen, sollte im Jahre 1829 erfüllt werden. Zu diesem Zwecke war, wie schon oben Erwähnung geschah, von Melchior Melde ein Legat von 100 ᵡ. ausgesetzt, und im Jahre 1829 eingezahlt worden. Um nun die übrigen Mittel aufzubringen, wurde bereits im Jahre 1828 eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen veranstaltet, zu welcher namentlich die hiesige Stadt reichlich beisteuerte, indem aus dieser 253 ᵡ. 9 ϗ. 8 ₰., von den Dorfschaften, welche in die Michaelis-Kirche eingepfarrt sind, oder zu solcher sich freiwillig halten, dagegen nur 186 ᵡ. 12 ϗ. 4 ₰. eingegangen waren. Da auch hiermit der zu Anschaffung des Geläutes berechnete Aufwand nicht gedeckt werden konnte, das Aerar aber die Mittel nicht besaß, um das Erfehlende zu decken, so wurde wegen dessen Aufbringung am 10. April 1829 mit dem Parochianen Verhandlung gepflogen, und dabei festgesetzt, daß bei

Einweihung des Geläutes ein freiwilliges Opfer veranstaltet, und bei den Communionen bis zur Tilgung der Schuld von jedem Communicanten ein Beitrag von mindestens 3 ₰. in ein, dazu auszustellendes Becken eingelegt werden solle. Beides wurde vom Rathe genehmigt, und zugleich angeordnet, daß nunmehr mit Anschaffung des neuen Geläutes verfahren, und die dazu noch erforderliche Summe einstweilen zinsbar für das Kirchenärar aufgenommen werde. Es wurden nunmehr von dem alten, der Kirche zu St. Petri gehörigen, von Andreas Herold in Dresden im Jahre 1663 gegossenen Kirchengeläute zwei Glocken, von denen die größere im Tone Fis stehet, und 13 Ctr. wiegt, die kleinere dagegen B. tönet, und 4 Ctr. am Gewicht enthält, für die nach dem Gewichte berechnete Summe von 567 Thlr. 18 gr. 8 ₰. für die Michaelis-Kirche gekauft, und vom Glockengießer Gruhl renovirt, von demselben wurde aber, um ein volles dreistimmiges Geläute herzustellen, noch eine dritte Glocke, im Tone Cis stehend und 3 Ctr. wiegend, gegossen. Der Gesammtaufwand belief sich auf 913 Thlr. 11 gr. 8 ₰., als 567 Thlr. 18 gr. 8 ₰. Kaufsumme für die von der Petri-Kirche angenommenen beiden Glocken, 193 Thlr. 8 gr. für das Metall zur dritten Glocke und an Gießerlohn, ingleichen für das Abputzen der beiden erstgedachten Glocken, sowie 95 Thlr. 21 gr. für Zimmermannsarbeit und 56 Thlr. 12 gr. für Maurerarbeit zu Herstellung des Glockenstuhls. Alle drei Glocken wurden am 4. Juni 1829 auf den Thurm gezogen, und eingehangen, auch zur Probe gelauten, dessen Einweihung aber zum Pfingstfeste bestimmt, wo auch das neue Geläute die Kirchengemeinde zum erstenmale zum Gottesdienste gerufen hat. Bei der bei dieser Gelegenheit, getroffener Bestimmung zufolge, veranstalteten Collecte waren 59 Thlr. eingegangen. Die bei den öffentlichen

Communionen nach obiger Bestimmung vom Jahre 1830 bis mit dem Jahre 1835, wo die contrahirte Schuld nebst den erwachsenen Zinsen getilgt war, eingelegten Beiträge hatten eine Gesammteinnahme von 369 ℛ. 5 𝔤𝔯. 6 ₰. gewährt, und zwar 75 ℛ. 19 𝔤𝔯. 3 ₰. im Jahre 1830, 71 ℛ. 4 ₰. im Jahre 1831, 89 ℛ. 1 𝔤𝔯. 10 ₰. im Jahre 1832, 57 ℛ. 14 𝔤𝔯. 3 ₰. im Jahre 1833, 53 ℛ. 7 𝔤𝔯. 1 ₰. im Jahre 1834 und 52 ℛ. 10 𝔤𝔯. 9 ₰. im Jahre 1835.

Die dritte, vom Glockengießer Friedrich Gruhl in Klein-Welka neu gegossene Glocke trägt folgende Inschriften: auf der Wölbung an der Seite nach Morgen „Stadt Budissin" und auf der Abendseite „Ein Legat Melchior Meldes aus Grubtitz, milde Gaben der Bewohner Budissins, und selbst dargebrachte Beiträge setzten die Kirchengemeinde zu St. Michael in den Stand, unter Mitwirkung E. E. Raths allhier die beiden größeren Glocken dieses Geläutes von der Kirche zu St. Petri zu erkaufen, und diese kleinere durch Friedrich Gruhl in Klein-Welka umgießen zu lassen, im Jahre 1829."

In der vorreferirten Weise erhielt die Kirche ein neues, ihr gewiß zur Zierde gereichendes Geläute, für dessen Anschaffung der vormalige Pastor Lubensky und der frühere Kirchenvorsteher Weltz, sowie der derzeitige Pastor Jacob sich sehr lebhaft interessirt, und fördernd gewirkt hatten, ohne daß Seiten des Kirchenärars besondere Opfer gebracht wurden. Der Letztere hat sich namentlich der Einhebung und Einrechnung der eingegangenen Gelder unterzogen, und hierdurch ein dankbar anzuerkennendes Verdienst dabei erworben. Das Kirchenärar mußte indeß schon in den Jahren 1832 und 1837 wegen Ausführung bedeutender und unaufschieblicher Bauten und Reparaturen im Pastorathause und am Thurme in Anspruch genommen

werden. Da dasselbe jedoch nicht im Stande war, die wegen des Pastorathauses im Jahre 1832 mit 316 ₰. 17 gr. 10 ₰. und wegen des Thurmes im Jahre 1837 mit 218 ₰. 1 gr. 1 ₰. entstandenen Bau- und Reparatur-Kosten aufzubringen, so waren hierzu Darlehne aufgenommen worden, zu deren Wiederabzahlung in Folge der deshalb mit den Parochianen gepflogenen Verhandlung und getroffenen Vereinigung in dem Zeitraume von 1840 bis mit 1843 eine besondere Anlage erhoben wurde, durch welche 690 ₰. 10 Ngr., und zwar 162 ₰. 10 Ngr. im Jahre 1840, 172 ₰. 20 Ngr. im Jahre 1841, 148 ₰. 25 Ngr. im Jahre 1842. 201 ₰. 10 Ngr. im Jahre 1843 und 5 ₰. 5 Ngr. nachträglich im Jahre 1847 eingegangen, und die aufgenommenen Darlehne wie die davon erwachsenen Zinsen getilgt worden sind. Im Jahre 1841 erhielt das Kirchenärar für den Wegfall der früheren Grundsteuerfreiheit der geistlichen Gebäude eine Entschädigung von 171 ₰. 16 gr. und seit dem Jahre 1845 wird demselben zufolge Verordnung vom 3. und des Rathsdecrets vom 13. Januar 1845 eine zeitweilige Beihülfe von 80 ₰. jährlich aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals zum heiligen Geist gewährt.

Den Umfang der Parochie anlangend, so ist zu bemerken, daß 1) folgende Ortschaften, als; die Landeshauptmannschaftliche und Landvoigtliche Seidau nebst Schmole, Auritz, Basankwitz, Blösa, Boblitz, Burk, Daranitz, Doberschau, Jenkwitz, Jeßnitz, Klein-Seidau, Königsmühle, Lubach, Malsitz, Radelwitz, Nieder-Kaina, Nimschütz, Hospital- und Malsitzer Antheils, Oehna, Ober-Kaina, Preuschwitz, Rabitz, Rattwitz, Rieschen, Siebitz, Strehla, Teichnitz, Temritz, Landgerichts- und Rattwitzer Antheils, Groß-Welka, Klein-Welka, Weißig und Zieschütz als in die Kirche zu St. Michaelis ge-

hörig betrachtet worden sind, und daß sich 2) die wendischen Bürger und Einwohner der Stadt, welche jedoch Parochianen der Petri-Kirche sind, die domstiftliche Gemeinde unterm Schlosse, die Gemeinden Grubschütz, Grubtitz, Rimschütz, domstiftlichen Antheils, Salzenforst, Singwitz, Soculahora, Temritz, domstiftlichen Antheils, sowie Cölln ad Sacra und zum Gottesdienste seither zur Michaelis-Kirche, insoweit sie Protestanten sind und der wendischen Nation angehören, gehalten haben. Die Parochie hat sich, gleich der katholischen zu U. L. Frauen, aus der großen Nicolai-Kirchengemeinde gebildet, für St. Nicolaus wurden aber vom Kapitul St. Petri die Intraden, namentlich die großen Decem-Gefälle aus fast allen umliegenden Dörfern behalten, so daß den Geistlichen ad St. Michael nur die Arbeit zufiel. Hieraus mag auch die, unter den alten Wenden verbreitet gewesene Sage, daß der Diaconus ad St. Michael an domstiftlicher Tafel jeder Zeit einen Stuhl zum Mittafeln bereit stehen habe, entsprungen sein.

Die Mittel zu Salarirung der Geistlichen an der Kirche zu St. Michael mußten von der Kirchengemeinde neu aufgebracht werden, und es wurden hierzu vom Rathe Beihülfen aus der Kämmerei und aus Stiftungscassen bewilligt, welche auch gegenwärtig noch fortgewährt werden. Unsere Zeit zeigt uns gleiche Ereignisse. Wo sich neue Kirchengemeinden, es mögen nun lutherische, deutsch-katholische oder freie evangelische Gemeinden sein, bilden, müssen sie das Kirchengut und die Kirchen den älteren Glaubensgenossenschaften zurücklassen, und ihre neuen Kirchengebäude durch freiwillige Beiträge gründen.

Bezüglich der früheren Verwaltung des Kirchenvermögens ist zu bemerken, daß diese, wie bei der Kirche zu St. Petri, von einem besonders angestellten Verwalter, welcher in der

Regel Kirchenvorsteher genannt wurde, bis mit dem Jahre 1827 geführt worden, und die Inspection dieser Verwaltung einem Rathsmitgliede (Kirchen-Inspector) übertragen war. Beide bezogen früher und zwar von Michael 1685 ein jährliches Salar von 5 ℔., welches später bei Ersterem auf 8 ℔. 8 ℊ. und bei Letzterem auf 16 ℔. 16 ℊ. erhöhet wurde. Die Namen der Kirchenvorsteher sind bereits im vorstehenden Abschnitte genannt worden, indem diese für beide Kirchen bestellt wurden. Seit dem Jahre 1828 ist die Verwaltung der Stiftungsdeputation übertragen, wogegen die Inspection vom Stadtrathe unmittelbar geführt wird. Die oben referirten Salarien sind seitdem in Wegfall gelangt, und es wird der Verwaltungs- und Beaufsichtigungsaufwand nach Maaßgabe des Gesetzes vom 2. April 1844 nach Procentualsätzen zur Salariencasse der Deputation eingehoben. Die Einnahmen des Aerars bestehen, in

1) den Zinsen von den demselben gehörigen Kapitalien,
2) den Klingelbeutelgeldern,
3) den im Gotteskasten eingelegten Beiträgen,
4) dergleichen Beiträgen im Communicantenkästchen,
5) den Abgaben bei Trauungen,
6) den Gebühren für das Geläute bei Beerdigungen,
7) den Gebühren für verschriebene Kirchenstellen, und
8) dem Pagamentgelde,

wogegen die Ausgaben sich auf

1) den Aufwand zur Feier des Gottesdienstes,
2) Gewährung der Gehalte,
3) Unterhaltung der Gebäude, als der Kirche, des Pfarrhauses in der Heringsgasse und des Diaconathauses und resp. der Küsterwohnung,
4) Instandhaltung des Inventariums,

5) Berichtigung der Abgaben, und
6) Bestreitung der Kanzlei- und Schreibegebühren und dergleichen anderen Ausgaben

erstrecken. Das werbende Kapitalvermögen der Kirche beträgt gegenwärtig 1250 ℳ.

Schließlich ist noch das Verzeichniß der an der Michaelis-Kirche, von deren Begründung an bis zur neuesten Zeit angestellten Geistlichen, welches im Allgemeinen, insonderheit aber für die Kirchengemeinde nicht ohne Interesse sein dürfte, angefügt worden.

Es sind angestellt worden

I.
als Pastoren:

1) Peter Bräuer, welcher vorher in Löbau wendischer Pfarrer war, am Michaelistage 1619 seine Anzugspredigt hier hielt, und schon 1621 verstorben sein muß, indem sich die Bemerkung vorfindet, daß er den 9. October 1621 seine Besoldung zum letzten Male erhalten habe. Während der Belagerung der hiesigen Stadt durch Churfürst Johann Georg I. traf ihn das Unglück, daß sein fünfjähriger Sohn am 1. October 1620, auf dem Boden des Hauses verweilend, von einer Kanonenkugel getroffen, und getödtet wurde.
2) Salomo Möller, (Moller) welcher von 1595 bis 1605 das wendische Pfarramt in Löbau verwaltete, und von 1605 bis 1621 Pfarrer in Hochkirch war, wurde im letzteren Jahre als Pastor an der Michaelis-Kirche allhier berufen. Er starb im Jahre 1635 in Burk, wohin er gezogen war, an der Pest, nachdem er schon im Jahre 1626 an derselben Krankheit seine Frau verloren hatte.

3) Caspar Bierling, dessen Großvater Georg Bierling aus Böhmen ausgewandert war, und das Pfarramt zu Guttau verwaltet hatte, wurde den 30. März 1648 in seinem 23. Lebensjahre zum Pfarrer allhier berufen. Er starb nach vierzehnjähriger Amtsführung den 2. Juni 1662 in seinem kaum angetretenen 37. Altersjahre.

4) Christian Scherz, vorher Diaconus in Kittlitz, hielt den 21. November 1662 seine erste Predigt in wendischer und deutscher Sprache, worauf ihm am 20. December desselben Jahres das Pfarramt übertragen wurde, welches er bis zum 2. Juli 1674 verwaltete, wo er in seinem kaum angetretenen 39. Altersjahre mit Hinterlassung einer Wittwe, welche bis zu ihrem Tode eine Unterstützung aus dem Kirchenärar erhielt, verstarb.

5) Caspar Daniel Bierling, der ältere Sohn des ad 3 genannten Caspar Bierlings, welcher auf dem hiesigen Gymnasio und auf der Universität Wittenberg sich zum geistlichen Stande ausgebildet hatte, wurde nach seiner Rückkehr von Wittenberg am 6. October 1674 als Pfarrer berufen, starb jedoch schon den 17. Juny in seinem 40. Lebens- und 16. Amtsjahre.

6) Johann Ast, früher Pfarrer in Gaußig, wurde den 25. August 1690 zum Pfarramte vocirt, welches er den 2. November 1690 antrat, und bis zum 3. Mai 1733, wo er in seinem 78. Lebensjahre starb, verwaltete.

7) Johann Wehle, auf dem hiesigen Gymnasio und auf der Universität Wittenberg gebildet, trat, nachdem er zuvor Pfarrer in Rostitz gewesen war, das hiesige Pfarramt den 27. September 1733 an, und verwaltete dasselbe bis zum 24. October 1745, wo er seine Abzugspredigt hielt, weil

er als Archidiaconus an der Kirche zu St. Petri vocirt worden war.

8) Johann Gotthold Böhmer, auf hiesigem Gymnasio sowie auf den Universitäten Jena und Leipzig zum geistlichen Berufe ausgebildet, hielt, nachdem er zuvor schon in Collm und später in Förstgen das Pfarramt verwaltet hatte, den 14. Sonntag nach dem Trinitatisfeste 1745 seine Probepredigt und den 20. Sonntag nach dem Trinitatisfeste, (31. October) desselben Jahres seine Anzugspredigt als Pastor zu St. Michael, zehn Jahre später aber und zwar den 16. November 1755 seine Abzugspredigt, indem er zum Diaconus an der Kirche zu St. Petri ernannt worden war.

9) Michael Friedrich Brade, welcher sich auf dem hiesigen Gymnasio und auf der Universität Leipzig zum geistlichen Stande ausgebildet hatte, rückte von dem Diaconate, welches ihm am 20. August 1741 übertragen worden war, im Jahre 1755 in das Pastorat auf, zu welchem er dem 23. November 1755 seine Anzugspredigt hielt. Er starb am 8. April 1774 und ihm folgte im Amte

10) M. Martin Jannasch, welcher seine Bildung ebenfalls auf dem hiesigen Gymnasio und auf der Universität Leipzig erlangt hatte, nachdem er zuvor von 1755 bis 1774 das Diaconat ad St. Michael verwaltet hatte. Als Pastor fungirte er bis zum 8. Mai 1787, wo er starb.

11) M. Johann Cubasch, früher Geistlicher in Kohlfurth bei Görlitz und später Pfarrer in Tschirne, wurde vom letzteren Orte zum Diaconate an der Michaelis-Kirche vocirt, zu welchem er den 28. November 1779 die Anzugspredigt hielt, nachmals aber in das Pastorat aufrückte, zu

welchem er den 11. November 1787 seine Antrittspredigt hielt. Im Jahre 1797 wurde ihm in der Person des damaligen Diaconus Kappler ein Substitut auf sein Ansuchen bestellt, und er starb noch in demselben Jahre am 21. August.

12) Michael Hilbenz, auf dem hiesigen Gymnasio und auf der Universität Leipzig gebildet, wurde 1787 zum Diaconate, welches er den 11. November 1787 antrat, berufen, und 1797 zum Pastorate befördert, zu welchem er den 15. October 1797 seine Anzugspredigt hielt. Am 4. December 1816 starb er in Folge eines ihn drei Tage vorher, am ersten Adventsonntage, auf der Kanzel getroffenen Nervenschlages.

13) Wilhelm Mitschke, ebenfalls auf hiesigem Gymnasium und auf der Universität Leipzig zum geistlichen Berufe ausgebildet, wurde zum Diaconate im Jahre 1814, das er am 10. Juli 1814 antrat, vocirt, und nochmals zum Pastorate befördert, welches er den 8. Juni 1817 antrat, und bis zum Schluß des Jahres 1826 verwaltete, wo er dasselbe wegen seiner Berufung als Pfarrer zu Purschwitz niederlegte.

14) Andreas Lubensky, ebenfalls auf dem hiesigen Gymnasium und auf der Universität Leipzig gebildet, wurde, nach dem er vorher Hülfslehrer an der Bürgerschule zu Leipzig gewesen war, den 30. Juni 1817 zum Diaconus vocirt, trat dieses Amt den 20. Juli 1817 an, und verwaltete dasselbe, bis er am 4. Januar 1827 zum Pastorate vocirt wurde, welches er am 13. desselben Monats und Jahres antrat, jedoch nur bis zum Jahre 1831 versah, indem er unterm 17. November des gedachten Jahres zum

Pastor Primarius an der Kirche zu St. Petri berufen worden war, und

15) Ernst Traugott Jacob, welcher nach seinen vollendeten Studien auf dem hiesigen Gymnasio und auf der Universität Leipzig als Diaconus in Reschwitz angestellt, den 21. Mai 1827 als Diaconus ad St. Michael vocirt worden war, und zu diesem Amte den 29. Juli desselben Jahres seine Anzugspredigt gehalten hatte, seit dem Neujahr 1832 das Pfarramt, zu welchem er am 22. Decbr. 1831 vom Rathe erwählt und vocirt worden, segensreich verwaltet.

II.

als Diaconen

wurden angestellt:

1) Michael Rätze, welcher vorher Pfarrer zu Rochten und Tzschellen war, und am 1. September 1690 zum neuerrichteten Diaconate ad St. Michael berufen wurde, das er 40 Jahre lang verwaltete. Er starb den 18. Novbr. 1730, nachdem ihn vier Tage vorher im Waisenhause, wo er Betstunde hielt, ein Schlag getroffen hatte.

2) Johann Pech, welcher nach seinen vollendeten Studien auf dem hiesigen Gymnasio und auf der Universität Leipzig zum Diaconus berufen wurde, als welcher er am 11. März 1731 seine Anzugspredigt hielt. Er hatte nicht allein den Pastor Ast bei dessen vorgerücktem Alter vielfach zu vertreten, sondern wurde auch bei der Kirche zu St. Petri häufig beschäftigt, weil der Archidiaconus an dieser Kirche verstorben war, und der Diaconus an derselben Kirche lange Zeit durch Krankheit an Verrichtung seiner Amtsgeschäfte behindert wurde. Durch zu große Anstren-

gungen, welche er deshalb gleich in seinem ersten Amtsjahre machen mußte, mochte er seine Gesundheit untergraben haben; er starb nach einer neunjährigen Amtsführung im 31. Altersjahre den 8. Juni 1741 und verpflichtete sich die Kirchengemeinde noch durch Aussetzung des bereits oben erwähnten Legats von 300 ℳ. zur Dankbarkeit.

3) Michael Friedrich Brade, am 20. August 1741 zum Diaconus vocirt, und im Jahre 1755 zum Pastorat aufgerückt. (vergl. oben 9.)

4) M. Martin Jannasch, welcher den 23. Novber. 1755 das Diaconat antrat, und den 24. Juni 1774 in das Pastorat ascendirte. (vergl. oben 10.)

5) Johann Christian Herold, vorher Pfarrer in Collm und Petershayn, wurde im Jahre 1774 als Diaconus erwählt, und hielt als solcher den 14. August gedachten Jahres seine Anzugspredigt. In seinem Berufe als Lazarethprediger erkrankt, starb er schon im Jahre 1779 den 23. Mai. Sein Nachfolger,

6) M. Johann Cubasch, hielt, wie bereits oben sub 11. referirt worden, am 28. November 1779 seine Anzugspredigt, und ascendirte im Jahre 1787 in das Pastorat.

7) Michael Hilbenz, verwaltete das Diaconat von 1787 bis 1797, wo er in das Pastorat aufrückte (vergl. oben 12.).

8) Johann Andreas Kappler, welcher, nachdem er auf dem hiesigen Gymnasium und auf der Universität Leipzig sich zum geistlichen Berufe ausgebildet, und einige Jahre als Hauslehrer fungirt hatte, den 19. Februar 1797 seine Anzugspredigt als Substitut des Pastor M. Cubasch hielt,

und in demselben Jahre, nachdem Letzterer verstorben, und der Diaconus Hilbenz in das Pastorat aufgerückt war, in des Letzteren Stelle als Diaconus eintrat, und zwar am 22. October 1797, an welchem Tage er seine Anzugspredigt hielt. In der vollsten Kraft seines Lebens ward er ein Opfer seines Berufs. In geistlichem Dienste erkrankter Brüder ergriff ihn ein heftiges Nervenfieber, welches seinen Tod am 24. October 1813 in einem Alter von fast 46 Jahren herbeiführte.

9) Wilhelm Mitschke, verwaltete vom 10. July 1814 bis zum 8. July 1817 das Diaconat, und ascendirte am letzteren Tage in das Pastorat. (vergl. oben 13.)

10) Andreas Lubensky, bekleidete das Diaconat vom 20. July 1817 bis zum 13. Januar 1827, wo er in das Pastorat aufrückte. (vergl. oben 14.)

11) Ernst Traugott Jacob, versah das Diaconat vom 29. July 1827 bis zum Neujahr 1832, wo er das Pastorat, das er noch gegenwärtig verwaltet, übernahm. (vergl. oben 15.)

12) Heinrich August Krüger, seit 1831 Diaconus zu Klix, wurde 1832 Diaconus allhier, und übernahm 1840 das Pfarramt zu Purschwitz. und

13) Carl Theodor Wetzke, vorher Lehrer an der Bürgerschule allhier, am 11. März 1841 zum Diaconat vocirt, zu welchem er am 21. März des gedachten Jahres ordinirt worden, hielt an demselben Tage seine Anzugspredigt.

Abschnitt III.

Die

Begräbniß-Kirche zum Taucher und die beiden Friedhöfe zum Taucher.

Bis zum Jahre 1523 befand sich der Begräbnißplatz für Budissin an der Haupt- und Pfarr-Kirche St. Petri, welcher sich von dieser bis an das Rathhaus erstreckte. Einzelne Beerdigungen erfolgten indeß auch auf den Kirchhöfen des damaligen Franciskaner-Mönnichs-Klosters, der Kirche zu St. Nicolai, zu St. Michael und zum Heiligen Geist, vornämlich aber in der Kirche zu U. L. Frauen und in der Capelle Btm. Virgg. Mariae et Marthae, beide vor dem inneren Reichenthore gelegen.

Nach einer, vom Bischof Johannes zu Meißen erlassenen und in der Beilage sub 1 abgedruckten Verfügung, d. d. Stolpen am 22. Juni 1523, wurde indeß in dem gedachten Jahre der Begräbnißplatz vor das äußere Reichen- oder Hegenthor verlegt. Gleichzeitig wurde durch eine anderweite, von ernanntem Bischof Johannes erlassene und in der Beilage sub 2 ebenfalls abgedruckte Verfügung, d. d. Stolpen am 26. Juni 1523, eine, der Jungfrau Maria gewidmete Capelle aus dem, der Stadt Budissin gehörigen Walde bei Uhyst am Taucher (dem Taucherwalde) entfernt, und auf den neu errichteten Kirchhof vor dem Reichenthore versetzt. Die Gründe, aus welchen diese Versetzung erfolgte, sind in dem vorangezogenen bischöflichen Erlasse näher angegeben, und haben vorzüglich in dem

vielfachen Unfuge bestanden, welcher bei den zahlreichen Wallfahrten zu der an einem ganz einsamen Orte gestandenen Capelle verübt worden war. Der Sage nach wurde sie auf dem Begräbnißplatze vor dem Reichenthore an der Stelle, wo jetzt die Mauern des im Jahre 1813 destruirten Beinhauses stehen, aufgestellt. Hiernach ist die Einrichtung des alten Kirchhofs zum Taucher und die Errichtung der früher auf demselben befindlich gewesenen Capelle zweifellos im Jahre 1523 geschehen. In der damaligen Zeit benutzte man den Begräbnißplatz, weil er nur zum Theil zu Beerdigungen verwendet wurde, zugleich dazu, um daselbst Steine zu städtischen Bauten brechen zu lassen, wodurch zwei tiefe Gruben entstanden waren, die später, als im Jahre 1568 Budissin von der Pest heimgesucht wurde, zu Beerdigung der an dieser Krankheit verstorbenen Personen benutzt worden waren, und es sollen in der einen dieser beiden Gruben, welche zunächst der Stadt gelegen gewesen, der Sage nach allein 1500 Personen ihre Ruhestätte gefunden haben. Zu Einrichtung des Kirchhofes hat der Bürgermeister M. Johann Stark viel gethan, und vor seinem, am 17. October 1518 erfolgten Tode zur ferneren Ausbauung etwas stattliches beschieden, auch in der ihm vom ältesten Prediger Laurentius Dresserus gehaltenen Leichenpredigt zu Nachahmung seines Beispiels ermahnen lassen. Der ursprüngliche Platz wollte jedoch schon im Jahre 1598, wo die Stadt anderweit von einer epidemischen Krankheit, die Petechie oder das Fleckfieber genannt, betroffen wurde, zu den vorkommenden Beerdigungen nicht mehr ausreichen, indem an der vorgedachten Krankheit innerhalb zweier Monate 112 Personen verstorben waren. Es war deshalb zu Erweiterung des Kirchhofs ein Stück Acker von 4 Schfl. Aussaat von Melchior Stoß, Bürger allhier, für 130 Görl. Mark oder 92 ₰. 18 gr. 3 ₰.

gekauft, und derselbe bald darauf mit einer Mauer umgeben worden.

Es hatte sich jedoch gleichzeitig das Bedürfniß einer Begräbniß-Kirche als höchst dringend gezeigt, und es war deshalb auf Anordnung des Raths von dem damaligen Baumeister desselben, Wenzel Rohrscheit, einem Urenkel des früheren hiesigen Bürgermeisters Peter Rohrscheit, ein Riß angefertigt, auch der Bau am Montage nach Trinitatis, den 18. Mai 1598, an welchem Tage der Grundstein gelegt wurde, angegriffen worden. Theils durch die günstige Witterung, theis durch den Umstand, daß die Baumaterialien sich zum großen Theil auf dem Bauplatze selbst vorfanden, war der Bau der Kirche so gefördert worden, daß die Kirche schon am 4. Januar 1599 eingeweihet werden konnte. Diese Einweihung vollzog an dem gedachten Tage der evangelische Prediger, M. Friedrich Fischer, indem er über den Text, „An welchem Orte Ich meines Namens Gedächtniß stiften werde, will ich zu dir kommen, und dich segnen," sprach, und die Einweihungs-Feierlichkeit einleitete. Die Kirche war damals zur Heilgen Dreifaltigkeit genannt worden, welcher Name indeß sehr bald außer Gebrauch gekommen sein mag, indem sie von den ältesten Zeiten her, in Berücksichtigung ihrer ersten, oben erwähnten Begründung, in den vorhandenen Rechnungen und Schriften die Begräbniß-Kirche zum Taucher genannt wird. Der Bau der Kirche war übrigens theils auf Kosten der Stadt, theils durch die dazu ausgesetzten milden Vermächtnisse und Verehrungen bestritten worden, und es ist, wie auch später auf Grund der noch vorhandenen ältesten Rechnungen näher nachgewiesen werden soll, die mitunter geäußerte Ansicht, daß der Begräbniß-Kirche zum Taucher durch Versetzung der Marien-Capelle ein namhaftes Vermögen angefallen



sei, eine durchaus irrige und unbegründete. In dem Jahre 1599 grassirte in hiesiger Stadt wieder eine epidemische Krankheit, die eine große Sterblichkeit zur Folge hatte, so daß innerhalb 19 Wochen 425 Personen verstarben. Ein Opfer dieser Krankheit wurde auch die Wittwe des vormaligen Landeshauptmanns, Jacob von Gerßdorf, Barbara geb. Selgastin. Diese wurde auf besonderes Ansuchen des Landeshauptmanns, Caspar von Metzradt, am 15. November 1599 als erste Leiche in der Kirche beigesetzt. Die Beisetzung erfolgte, der vorgewalteten Verhältnisse halber, des Abends spät in der Stille unter Beiwohnung von zwei dazu besonders abgeordneten Zeugen, an der rechten Seite des Altars, und es erhielt das Kirchenärar dafür aus dem Nachlasse der Verstorbenen ein Geschenk von 50 ℳ. Später erfolgten noch einige Beisetzungen in der Kirche, wie des Ober-Kämmerer Hieronymus Werner am 19. November 1603 und Magdalenen Ferrinarius geb. Creutziger, der Wittwe des Professor Johann Ferrinarius in Wittenberg und Marburg, und Tochter des Professor Dr. Caspar Creutziger sen. in Wittenberg, welche sich bei ihren Schwiegersöhnen, Dr. Hieronymus Treutler von Kroschwitz, K. K. Rathe und Andreas Schopp, Syndicus allhier, aufhielt, und im Jahre 1603 allhier verstarb.

Im Jahre 1599 wurde auch in Folge der zwischen dem Rathe und Kapitel wegen des Taufsteins in der Petri-Kirche entstandenen Differenz dieser aus der genannten Kirche in die Kirche zum Taucher versetzt, und es sind in der ersten Zeit mehrere evangelische Taufen in der letzteren Kirche vollzogen worden, namentlich hat sich die Nachricht erhalten, daß am 23. October 1599 die Tochter eines Tuchmachers und am 30. December desselben Jahres der Sohn eines Zimmermanns in

der Kirche zum Taucher getauft worden. (Beil. 3.) Zur Ausschmückung der Kirche wurde von mehreren Personen gesorgt. So ließ der Bürgermeister Melchior Biccius einen Altar im Jahre 1601 bauen, in welchem sich eine Tafel befand, auf der die Handlung der Einsetzung des Abendmahls zierlich in Holz ausgeschnitten, der Altar selbst aber mit der in der Beilage, sub 4 enthaltenen Inschrift versehen war. Unter dem Altare befand sich eine gewölbte Gruft für zwei Personen, zu welcher ein verborgener Eingang zwei Ellen von der Staffel des Altars angelegt war.

Den Predigtstuhl, welcher jedoch an einem anderen Platze, als die jetzige Kanzel stand, hatte im Jahre 1605 Elisabeth Lochner, die Wittwe des gewesenen Rathsfreundes Hanns Lochner, auf ihre Kosten aufstellen, und mit zierlicher Malerei versehen lassen, um das Andenken ihres genannten Ehemannes und ihrer beiden Söhne, welche in der Kirche ganz in der Nähe des Predigtstuhls beigesetzt worden waren, dadurch zu ehren. (Beil 5.)

Im Jahre 1606 erhielt die Kirche durch den Bürger Ernst Schönlebe allhier einen doppelten Schmuck, indem derselbe zu seinem und seines Schwagers, des bereits oben erwähnten Ober-Kämmerer, Hieronymus Werner, Andenken ein Deckengemälde, das zukünftige jüngste Gericht darstellend, anfertigen, und die Kirche außerdem mit dem Portrait Salomon Zeidlers, auf Hopfenbach in Crain, welcher sich durch seine Stiftung, über welche im XVI. Abschnitte dieses Heftes referirt worden, um seine Vaterstadt Budissin sehr verdient gemacht hat, sowie mit den Portraits der damaligen Rathsmitglieder, der Geistlichen und Schuldiener, ingleichen der bei der Taucher-Kirche zu jener Zeit angestellten Kirchväter und endlich des Malers, Michael Spor, welcher das gedachte Gemälde und die erwähn-

ten Portraits für ein Honorar von 100 ₰. gefertigt hatte, schmücken ließ. (Beil. 6.) Das erst erwähnte Deckengemälde ist gegenwärtig noch vorhanden, und befindet sich in dem sogenannten Conferenzzimmer des Rathhauses, wohin es bei einer vorgekommenen Reparatur der Kirche gebracht worden sein mag. Im Jahre 1606 hatte auch der Rath durch den vorgenannten Maler Spor die Emporkirchen mit geistlichen Figuren verzieren lassen, für welche Arbeit ein Honorar von 40 ₰. bezahlt wurde. (Beil. 7.) Im Jahre 1630 war die Einfriedigung des alten Kirchhofs mit einer Mauer begonnen worden, und hatten hierzu die Angehörigen der daselbst beerdigten Personen Beiträge von 2 bis 3 Mark Görlitz gegeben.

Von dem großen Brandunglücke im Jahre 1634 wurde die Kirche zum Taucher zwar nicht betroffen, dagegen trafen diese Kirche später mancherlei Unfälle.

Schon im Jahre 1639, als Budissin sechs Wochen hindurch von den Schweden belagert wurde, wurde das Innere der Kirche fast ganz verwüstet, indem von den schwedischen Soldaten nicht allein die Emporkirchen sondern selbst die Kanzel abgebrochen, und zu den Wachtfeuern verwendet worden. Diese angerichteten Verwüstungen sind indeß nach und nach wieder hergestellt worden, und man hat auch auf sonstige Instandhaltnng des Gebäudes die erforderliche Rücksicht genommen. So wurde im Jahre 1662 das Thürmchen der Kirche mit einem neuen vergoldeten Knopfe, welcher am 24. Juli des gedachten Jahres aufgesetzt worden, und gleichzeitig mit einer kleinen Glocke versehen, welche von da an bei den Begräbnissen gegen eine zum Kirchenärar berechnete Gebühr von 2 gr. 5 ₰. gelauten worden ist. Im Jahre 1695 wurde das Thürmchen wegen Schadhaftigkeit ganz abgetragen, neu aufgestellt, und durchgängig mit Blech eingedeckt,

und hierbei auch der Knopf neu vergoldet, und am 30. September 1695 wieder aufgesetzt.

In dem Zeitraume von Johannis 1778 bis Ostern 1779 wurde die Kirche wieder stark verwüstet. Als nämlich die zahlreiche preuß. Armee unter dem Prinz Heinrich von Preußen zur Beschützung Sachsens und der Oberlausitz während des wegen der Succession in Baiern entstandenen Krieges in die hiesigen Landen eingerückt war, wurde den hier lagernden Truppen die Kirche zum Taucher in Ermangelung anderer Räumlichkeiten zu einem Magazine angewiesen. Hierbei litt nun das Innere der Kirche sehr bedeutend, namentlich wurden die Kirchenstände, das Altar und die Kanzel sehr beschädigt. Die Restauration erfolgte im Jahre 1780 unter der Leitung des damaligen Inspector Friedrich Gottlob Pötschke und wurden dabei mehrere Veränderungen im Innern der Kirche getroffen, namentlich wurde Kanzel und Altar an die Stelle, wo beides sich jetzt befindet, verlegt, der Predigtstuhl aber, welcher früher an der Thüre nach dem Kirchhofe zu seinen Platz gehabt hatte, neben dem Altare angebracht, weil er an dem früheren Orte dem Zuge sehr ausgesetzt gewesen war. Die seitwärts des Altars befindliche kleine Emporkirche war schon im Jahre 1771 eingebauet, und den Rathsmitgliedern zur Benutzung angewiesen worden. Altar und Kanzel hatte der Tischlermeister Boetius allhier für die Accordsumme von 96 ₰., die Vergoldung an beiden dagegen der Maler Keller für 150 ₰. besorgt. Außerdem hatten sich aber auch bedeutende Reparaturen am Dache nothwendig gemacht, bei deren Ausführung man sich von der Schadhaftigkeit des im Jahre 1694 errichteten Thürmchens überzeugte. Es wurde daher auch ein neues Thürmchen aufgesetzt, das Kirchglöckchen umgegossen, auch Knopf und Fahne des Thürmchens

reparirt. Diese Bauten und Reparaturen wurden am 3. August 1780 vollendet, und sind dafür nach der Rechnung vom gedachten Jahre 901 ₰. 7 gr. 11 ₰. verausgabt worden. Im Jahre 1813 traf die Kirche ein gleiches Schicksal wie im Jahre 1779. Während der Schlacht bei Bautzen am 20. Mai 1813 wurde sie zu einem Lazarethe für die verwundeten Franzosen eingerichtet. Später benutzte man sie sogar zu Unterbringung der Pferde, und wurde hierbei alles Holzwerk herausgerissen und zu den Wachtfeuern verwendet. In gleichem Maaße wurde das an die Kirche anstoßende Hospital zum Taucher und die Mehrzahl der auf den beiden Kirchhöfen befindlichen überbauten Grüfte verwüstet. Die Wiederherstellung der Kirche wurde zwar schon im Jahre 1816 begonnen, wo namentlich der Thurm in baulichem Wesen hergestellt, neu angestrichen und der herabgenommene Knopf nebst Fahne durch zwei Zimmergesellen, Namens Johann Baier und Johann Voigt, am 6. Juli 1816 wieder aufgesetzt wurde, der hauptsächliche Ausbau ist jedoch erst in den Jahren 1821, 1822 und 1823 erfolgt, und sind hierzu nach den betreffenden Rechnungen 100 ₰. im Jahre 1821, 2032 ₰. 7 gr. 9 ₰. im Jahre 1822, und 97 ₰. 9 gr. im Jahre 1823, zusammen 2229 ₰. 16 gr. 9 ₰. verausgabt worden. In dem damals wieder hergestellten Zustande befindet sich die Kirche noch gegenwärtig, und sie ist im Jahre 1831 nur noch an der Thüre nach dem Kirchhofe zu mit einer Vorhalle, welche einen Kostenaufwand von 73 ₰. 22 gr. 10 ₰. veranlaßt hat, versehen worden, um zu vermeiden, daß bei den, im Winter vorkommenden Beerdigungen, wo der Sarg während der in der Kirche zu verrichtenden Begräbniß-Feierlichkeiten in derselben stehen bleibt, die Pferde aber sich außerhalb der Kirche befinden, nicht von dem vom Dache herabfallenden Schnee getroffen werden,

wodurch leicht Störungen entstehen können. Außerdem sind in der neueren Zeit zu Vertilgung des Schwammes, welcher sich in der Kirche eingefunden, und namentlich die Kirchensitze wiederholt schon vernichtet hat, mehrere Luftkanäle unter der Kirche angelegt, die beiden obengedachten Gruben in den Jahren 1842, 1843 und 1844 ausgeschüttet, gleichzeitig auch ein Brunnen gegraben und eine Plumpe angelegt worden, wofür sich der Gesammtaufwand auf 450 ᵽ. 12 nꝁ. 2 ₰. belaufen hat. Gegenwärtig wird beabsichtigt, anstatt des Schindeldaches eine harte Bedachung aufzulegen.

Die Rechnungen, welche über die Verwaltung dieser Kirche gelegt worden sind, gehen bis zum Jahre 1617 zurück. Nach denselben sind der Kirche zwar verschiedene Vermächtnisse und Verehrungen in der früheren Zeit angefallen, jedoch nur von geringem Betrage. Es gehet aus den Rechnungen weiter hervor, daß früher der Leichenwagen und das Leichengeräthe von der Kirchenverwaltung gehalten, und dafür bestimmte Gebühren zum Aerar berechnet wurden. Es waren deshalb auch von Dr. Gregorius Mättig der Kirche zwei Leichentücher im Jahre 1636 verehrt worden, und es sollten die Gebühren für deren Gebrauch besonders berechnet werden, um auf diese Weise einen Fond zu neuen Anschaffungen zu gewinnen, welcher Vorschrift indeß nur eine kurze Zeit nachgegangen worden ist.

Von den der Kirche angefallenen Vermächtnissen mögen hier nur zwei, welche der Summe nach die höchsten waren, erwähnt werden; das eine war von Barbara Mättig, der Wittwe des vorgenannten Dr. Mättig, mit 80 ᵽ. im Jahre 1675 und das andere vom Auditeur Fiedler mit 20 ᵽ. im Jahre 1826 ausgesetzt, und das letztere zu Anschaffung einer Kanzelbekleidung

bestimmt worden. Hieraus erhellet sofort, daß das Vermögen der Kirche durch, derselben angefallene bedeutende Vermächtnisse nicht entstanden ist. Eben so widerlegt sich die sonst oft geltend gemachte Behauptung, daß der Kirche durch die Marien-Capelle, welche früher im Taucherwalde gestanden hatte, und hierher nach Budissin im Jahre 1523 versetzt worden war, ein namhaftes Vermögen angefallen sei, aus den Rechnungen indem nach der Rechnung vom Jahre 1705, von welchem an die Kapitalien in den Rechnungen speciell auf- und fortgeführt worden sind, diese nur in 1183 ℳ. 5 gr. 7 ₰. bestanden hatten. Die verschiedenen Intraden des Kirchenärars, als: die Gebühren für die Leichentücher und den Leichenwagen vom Jahre 1617 an, für das Lauten des Glöckchens bei den Beerdigungen vom Jahre 1664 an, für das Setzen von Leichensteinen vom Jahre 1667 an, für verschriebene Kirchenstellen vom Jahre 1669 an, welche Intrade seit dem Jahre 1812 ganz in Wegfall gelangt ist, und endlich die Gebühren für die Grabestellen und für verschriebene Erbbegräbnisse mögen in Verbindung mit dem Umstande, daß die Ausgaben des Aerars nicht bedeutend waren, und die gewonnenen Ueberschüsse zu Kapital geschlagen werden konnten, das bedeutende Vermögen des Aerars gebildet haben. Dasselbe belief sich, wie bereits gedacht wurde, im Jahre 1705 auf 1183 ℳ. 5 gr. 7 ₰., im Jahre 1711 war es schon bis auf 5,157 ℳ. 16 gr. 7½ ₰., im Jahre 1728 bis auf 10,380 ℳ. 22 gr. 10 ₰., im Jahre 1734 bis auf 11,894 ℳ. 16 gr. 7 ₰., im Jahre 1740 bis auf 15,167 ℳ. 19 gr. 3 ₰., im Jahre 1750 bis auf 20,677 ℳ. 18 gr. 7 ₰., im Jahre 1760 bis auf 26,893 ℳ. 15 gr. 7 ₰., im Jahre 1780 bis auf 28,974 ℳ. 21 gr. 11 ₰., im Jahre 1790 bis auf 39,848 ℳ. 7 gr. 5 ₰., im Jahre 1800 bis auf 42,321 ℳ. 15 gr. 10 ₰., im Jahre,

1810 bis auf 52,323 ₰. 12 gr., im Jahre 1820 bis auf 58,567 ₰. 12 gr. und am Schlusse des Jahres 1827, wo die Stiftungs-Deputation eintrat, bis auf 59,442 ₰. 12 gr. gestiegen. Seitdem ist, da im Jahre 1842 auch die Zinsrückstände, welche das Aerar bei der Kämmerei zu fordern hatte, mit 27,300 ₰. zu Kapital erhoben worden sind, dessen Kapitalvermögen bis 90,801 ₰. 7 ngr. 5 ₰. angewachsen.

Diese Resultate müssen um so mehr überraschen, indem schon vom Jahre 1712 an, die bei dem Aerar vorhandenen Ueberschüsse zu anderen Zwecken verwendet worden sind. Namentlich sind mehrere Besoldungsbeiträge gewähret worden, als vom Jahre 1712 für den Diaconus an der Michaelis-Kirche, vom Jahre 1726 an für den Katecheten, für den Rector, Subrector und die Schulcollegen am Gymnasio, so wie für den Pastor Primarius, den Archidiaconus und Organist an der Kirche zu St. Petri. Ebenso sind unzählige Unterstützungen an Privaten und andere Communen, sowie Beihülfen für andere, minder gut dotirte Cassen und Stiftungen, wie z. B. zur Almosencasse, zum Aerar der Kirche St. Petri, zur Bürgerschulcasse und zur Casse der Stadt-Kranken-Anstalt gezahlt worden. Außerdem erlitt das Aerar im Jahre 1790 einen Verlust von 7000 ₰. an Kapital und 21,637 ₰. — gr. 5½ ₰. an Zinsresten. Durch ein Hohes Reskript vom 29. November 1790 war nämlich angeordnet worden, daß zu Tilgung der damals vorhandenen Steuerschulden 20,000 ₰. aus den Stiftungen, welche mit 7000 ₰. auf das Aerar der Begräbnißkirche zum Taucher, mit 3000 ₰. auf das Aerar der Kirche zu St. Petri, mit 1000 ₰. auf die Casse des Hospitals zum Taucher, mit 5000 ₰. auf das Aerar der Kirche und des Hospitals zum Heiligen Geist, mit 4000 ₰. auf die Dr. Mättigsche Stiftung, sowie mit

1000 ℳ. auf die Casse der damals noch vereinigten Marien- und Marthen-Stiftung und des Fraternitätsgestifts angewiesen wurden, entnommen werden sollten, sowie daß diejenigen 21,637 ℳ. — gℊ. 5⅓ ℌ., welche das Kirchenärar bei der Steuercasse an rückständigen Zinsen zu fordern hatte, abzuschreiben seien. In der neueren Zeit hatte man die Beiträge zu den Salarien wie die Beihülfe für einzelne Cassen und Stiftungen mehr geordnet, und es wurden bis zum Jahre 1845 namentlich folgende Besoldungsbeiträge, als:

117 ℳ. 15 ngℊ. — ℌ. für den Rector,
100 = — = — = für den Subrector am Gymnasio,
200 = — = — = für den Pastor Primarius,
240 = — = — = für den Archidiaconus,
16 = — = — = für den Diaconus und
72 = 2 = 8 = für den Organist an der Petri-Kirche,
8 = 26 = 6 = für den Diaconus ad St. Michael,
und
50 = — = — = für den Stadtmusikus,

an Beihülfen zu anderen Cassen und Stiftungen dagegen

250 ℳ. an das Aerar der Kirche zu St. Petri,
100 = an die Bürgerschulcasse,
8 = an die Stifts- und Freischulcasse und
184 = an die Almosencasse

gezahlt. Diese einzelnen Besoldungsbeiträge sind jedoch zu Vereinfachung des Cassen- und Rechnungswerks vom Jahre 1845 an in Wegfall gelangt, und ist über die Ueberschüsse des Kirchenärars in der Maaße verfügt worden, daß

a) 890 ℳ. zur Kämmereicasse zufolge Kreisdirections-Verordnung vom 15. April 1842 und des Rathsdecrets vom 5. Juni 1842,

b) 900 ₰. an das Aerar der Kirche zu St. Petri,

c) 700 „ an die Bürgerschulcasse und

d) 400 „ an die Casse des Fraternitätsgestifts in Gemäßheit Kreisdirections-Verordnung vom 3. Januar und Rathsdecrets vom 13. desselben Monats und Jahres, endlich

e) 100 „ an die Casse der Stadt-Kranken-Anstalt zur Verzinsung und Tilgung der wegen Erbauung des neuen Stadt-Krankenhauses aufgenommenen Kapitalien, in Gemäßheit Kreisdirections-Verordnung vom 10. September 1847,

als jährliche Beihülfen, und zwar ad a. auf einen zehnjährigen Zeitraum, ad b. c. und d. dagegen so lange, als das Aerar der Begräbniß-Kirche zum Taucher diese Summen entbehren kann, und die vorgenannten Cassen und Stiftungen dieser Beihülfen benöthigt sind, und ad e. auf die Jahre 1847 bis mit 1851 gezahlt werden. Als eine außergewöhnliche Ausgabe sind hier noch diejenigen 50 ₰. zu erwähnen, welche das Aerar zu denjenigen 200 ₰., so der Stadt Kamenz zum Wiederaufbau des bei dem sie in der Nacht vom 4. zum 5. August 1842 betroffenen großen Brande mit eingeäscherten Schulgebäudes durch die Rathsdecrete vom $\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. August 1844 aus einigen hiesigen Stiftungs-Cassen ausgesetzt worden waren, beigetragen hat. Endlich mögen noch einige Notizen hier Platz finden.

Der Todtengräber wohnte in der ältesten Zeit im Neuhause, wo er zugleich die daselbst untergebrachten Armen und Kranken zu versorgen hatte. Im Jahre 1687 wurde aber für denselben eine Wohnung am Ziegelthore eingerichtet, und der Kostenaufwand dafür aus dem Kirchenärar übertragen. Diese benutzte er bis zum Jahre 1709, wo das ihm angewiesene Haus ab-

brannte, und es erhielt derselbe Wohnung im Taucherhospitale, welche für Rechnung des Kirchenärars eingerichtet worden war, und wofür auch dasselbe eine Reihe von Jahren an die Hospitalcasse einen jährlichen Miethzins gezahlt hat. Im Jahre 1840 ist endlich ihm eine Wohnung in dem innerhalb des äußeren Reichenthores gelegenen, der Stadtcommun gehörigen Hause, welches zu diesem Zwecke für Rechnung des Kirchenärars ermiethet worden ist, angewiesen. Im Jahre 1699 war der Thurm der Kirche auch mit einer Uhr versehen worden, und es bezog für das Aufziehen und Stellen derselben der Rathsuhrmacher ein jährliches Honorar von 1 ℳ. 18 gr. aus dem Kirchenärar. Aus demselben sind auch, wie sich aus der Rechnung vom Jahre 1764 und von einem späteren Jahre ersehen läßt, die Kosten für das Setzen der Linden, welche vor dem Hospitale, der Kirche und dem Kirchhofe stehen, übertragen worden. Ebenso finden sich Nachrichten vor, daß schon 1729 durch den damaligen Inspector Johann Gottfried Steudtner 32 Stück Linden, im Jahre 1737 6 Stück Linden, welche der Kaufmann Schramm auf Radelwitz verehrt hatte, durch den Inspector Henrici vor der Taucher-Kirche und dem Hospital, und im Jahre 1740 zwei Reihen Linden, 24 Stück, nach dem Steinbruche zu vom dem Inspector Otto gesetzt worden sind.

Die Verwaltung des Kirchenärars wurde bis zum Jahre 1828, wo die Stiftungs-Deputation in Wirksamkeit trat, von Rathsmitgliedern geführt; sie führten den Namen Inspector und Coinspector, von denen der Letztere die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte zu besorgen, die Casse zu führen und Rechnung zu legen hatte.

Von den Verwaltern aus der ältesten Zeit, soweit nämlich die Rechnungen zurückreichen, sind Mathes Franke und Barthel

Betzold, Elias Zetsche, Johannes Schneeweiß und Urban Killer zu nennen, welche ein jährliches Salar von 3 ℳ. 21 gl. 4 ₰. bezogen. Die späteren Coinspectoren oder Verwalter waren:

1) Gottfried Schramm, von 1677 bis 1705;
2) Christian Henrici, vom 3. Februar 1705 — 1728;
3) Dr. Johann Gottfried Steudtner, 1728 bis zum letzten Februar 1739;
4) Johann Heinrich Otto, vom 1. März 1739 bis 10. Februar 1769;
5) Gottfried Richter, vom 10. Februar 1769 — 1775;
6) Johann Gottlieb Hentsch, von 1775 — 1780;
7) Friedrich Gottlob Pötschke, von 1780 — bis ult. Februar 1787;
8) Friedrich Gottlob Hartmann, vom 1. März 1787 bis ult. März 1788;
9) Johann Gottfried Hempel, vom 1. April 1788 bis ult. März 1796;
10) Adam Traugott Jancovius, vom 1. April 1796 bis ult. April 1797;
11) Dr. Friedrich Traugott Starke, vom 1. Mai 1797 bis ult. April 1802;
12) Karl Gottlob Otto, vom 1. Juni 1802 bis ult. Juni 1804;
13) Karl Traugott Hennig, vom 1. Juli 1804 bis ult. Mai 1807;
14) Johann Samuel Berger, vom 1. Juni 1807 bis ult. Mai 1814;
15) Johann Gottfried Striezel, vom 1. Juni 1814 bis ult. Juni 1818 und
16) Johann Gottfried August Probst, vom 1. Juli 1818 bis ult. December 1827.

Der mitunter schnell vorgekommene Wechsel der Coinspectoren hat seinen Grund darin, daß diese Verwaltung mit einer bestimmten Stelle im Rathscollegio verbunden war, und deshalb bei jeder Veränderung in demselben auch ein Wechsel mit den Coinspectoren eintreten mußte. Der frühere Gehalt derselben war 1737 auf 18 ℔., 1743 auf 24 ℔., 1751 auf 36 ℔. und 1757 auf 56 ℔. erhöhet worden.

Mit dem Aerar der Begräbniß-Kirche stehet die Prentzelsche Fundation zu Errichtung der Stiftsschule insoweit in Verbindung, als der vormalige Rath die Verbindlichkeit für das Kirchenärar übernommen hat, daß aus selbigem das Prentzelsche Stiftsschulhaus im baulichen Wesen unterhalten werden solle. Ebenso hat das Aerar den Aufwand zu Unterhaltung mehrerer Erbbegräbnisse zu übertragen, weil die dazu ausgesetzten Kapitalien zum Kirchenärar eingezahlt, und mit dessen Vermögen verschmolzen worden sind, es fallen jedoch demselben auch etwaige Ueberschüsse, welche nach Bestreitung der erforderlich gewesenen Ausgaben bei den einzelnen Fundationen übrig bleiben, in Gemäßheit des Rathsdecrets vom 16. Januar 1840, von Zeit zu Zeit zu.

Hiernach bestehet die Einnahme gegenwärtig, in:

1) den Zinsen der Kapitalien des Kirchenärars,
2) dem Pachtgelde von der Gräserei auf den Kirchhöfen,
3) den Gebühren für die Grabestellen und das Lauten des Kirchglöckchens,
4) den Gebühren für neugesetzte oder renovirte Leichensteine und Kreuze,
5) den Gebühren für verschriebene Erbbegräbnisse,
6) dem Erlös für verkaufte alte Leichensteine, und

7) den Ueberschußgeldern aus den Fundationen zu Unterhaltung verschiedener Erbbegräbnisse,

wogegen an Ausgaben zu bestreiten sind:

1) die Beiträge zum Beaufsichtigungs- und Verwaltungsaufwande,
2) die Commun- und anderen Abgaben von der Kirche und vom Prentzelschen Stiftsschulhause,
3) die Bau- und Reparatur-Kosten an der Kirche und am Prentzelschen Stiftsschulhause,
4) die Instandhaltung der Einfriedigung der Kirchhöfe,
5) die Instandhaltung verschiedener Erbbegräbnisse,
6) die zur Unterstützung öffentlicher Anstalten zeitweilig und bereits oben speciell angegebenen Unterstützungen,
7) die Kanzlei- und Schreibegebühren, auch Buchdrucker- und Buchbinder-Kosten, sowie endlich
8) der Aufwand in Rechtssachen.

Die Erbbegräbnisse, zu deren Unterhaltung bestimmte Kapitalien ausgesetzt worden, sind die nachgenannten:

1) die Bürgermeister Dr. Schneidersche Gruft, auf dem alten Taucher-Kirchhofe.

Zu deren Unterhaltung sind vom Bürgermeister Dr. Erdmann Gottfried Schneider in dessen Testamente vom 10. März 1767, 200 ℛ ausgesetzt.

2) das Bürgermeister Püchlersche Erbbegräbniß auf dem alten Kirchhofe,

wozu von Christianen Helenen verw. Bürgermeister Püchler geb. Mantei in ihrem Testamente vom $\frac{\text{19. Januar}}{\text{16. März}}$ 1787 ein Kapital von 250 ℛ. ausgesetzt worden. Das auf diesem Begräbnißplatze befindliche Epitaphium soll aller 10 Jahre neu staffirt werden.

3) das Bürgermeister Callmannsche Erbbegräbniß auf dem neuen Kirchhofe,

zu dessen Unterhaltung von Erdmuthen Sophien verw. Bürgermeister Callmann geb. Zobel in ihrem Testamente vom 17/1. März 1793 und 13. Januar 1795 ein Kapital von 125 ℛ. ausgesetzt worden war, welches sich inzwischen durch Anwachs der Zinsen auf 208 ℛ. 3 gl. 4 ₰. erhöhet hat.

4) das Michael Christian Kühnelsche Erbbegräbniß auf dem alten Kirchhofe.

Vom Barethmacher Michael Christian Kühnel sind in seinem Testamente vom 17. April und 5. September 1793 300 ℛ. ausgesetzt worden, damit von den Zinsen derselben nicht allein das von ihm errichtete Erbbegräbniß, sondern auch die Leichensteine seiner Eltern und seiner Schwester fortwährend in gutem Stande erhalten werden können. Die Epitaphien auf dem Erbbegräbnisse, sowie die gedachten Leichensteine sollen aller 20 Jahre neu staffirt werden.

5) das Senator Meißnersche Erbbegräbniß auf dem alten Kirchhofe,

für welches von Christianen Friederiken verw. Senator Meißner geb. Heinrich in ihrem Testamente vom 13/16. Mai 1796 und 21. Februar 1804 ein Kapital von 200 ℛ. ausgesetzt worden ist. Das auf dem Begräbnißplatze befindliche Epitaphium soll aller 10 Jahre neu abgeputzt und staffirt werden.

6) das Dr. Probstsche Erbbegräbniß auf dem alten Kirchhofe.

Dr. Johann Friedrich Probst, practischer Arzt allhier, hat in seinem Testamente vom 17. October 1792 und 7. März 1793 200 ℛ. ausgesetzt, mit der Bestimmung, daß von den Zinsen

derselben sowohl das auf dem Begräbnißplatze befindliche Epitaphium als auch die, demselben gegenübergelegenen Leichensteine seiner Eltern in gutem Stande erhalten, und aller 4 Jahre reparirt werden sollen.

7) das Landhauskoch Hentschesche Grabdenkmal auf dem alten Kirchhofe.

Der vormalige Archidiaconus Friedrich Gotthelf Hentsch in Grimma hat laut einer Recognition vom $\frac{\text{13. Juli}}{\text{23. October}}$ 1812, zum Aerar der Kirche zum Taucher 150 ₰. eingezahlt, damit von deren Zinsen das Grabdenkmal seines Vaters, Jacob Hentsch, gewesenen Bürgers und Landständischen Kochs allhier, und seiner Mutter, Dorothea geb. Greiffenhahn, fortwährend unterhalten werden soll.

8) die Tiezesche Gruft auf dem neuen Kirchhofe.

Der gewesene Ober-Kämmerer Christian Gotthelf Tietze allhier hat in seinem Testamente vom 19. Juni, 23. Juli und 14. November 1816 ein Kapital von 200 ₰. zu deren Unterhalt ausgesetzt. Die in der Gruft befindlichen, aus schönen Marmorplatten bestehenden Epitaphien sollen aller 12 Jahre neu staffirt werden.

9) die Benadesche Gruft auf dem alten Kirchhofe,

zu deren Unterhaltung Christiane Dorothe verwittw. Geheime Kriegsräthin Just geb. Benade letztwillig 100 ₰. ausgesetzt hat.

10) das Epitaphium des Pastor Secundarius Restler auf dem alten Kirchhofe,

zu dessen Unterhaltung von einigen Freunden des Verstorbenen 75 ₰. zusammengelegt, und an das Kirchenärar eingezahlt worden sind.

11) das Kaufmann Paulische Erbbegräbniß auf dem neuen Kirchhofe

wird aus der Casse des Männerhospitals, welches vom Kaufmann Johann Pauli allhier als Erbe seines bedeutenden Vermögens eingesetzt worden war, fortwährend in gutem Stande erhalten, um das Andenken dieses edelen Mannes nicht erlöschen zu lassen.

12) die Kaufmann Bruccatiussesche Gruft auf dem alten Kirchhofe,

zu deren Unterhaltung Anna Katharina verw. Bruccatius geb. Queitsch 200 ꝛß. ausgesetzt hat (1stes Heft, pag. 25. litt. b.).

13) die Fritscheschen Leichensteine auf dem alten Kirchhofe.

Von Johannen Christianen Fritsche allhier ist in ihrem Testamente vom $\frac{20}{17}$. Juni 1806 und 8. December 1807 ein Kapital von 300 ꝛß. ausgesetzt worden, damit von den Zinsen derselben ihr Grabstein, so wie die Denksteine ihrer Eltern und eines Brudersohns fortwährend in gutem Stande erhalten werden sollen. Die Verwaltung ist dem jedesmaligen Diaconus und Katecheten übertragen, welcher ein jährliches Honorar von 4 ꝛß. dafür erhält. Ein gleiches Honorar bezieht der Todtengräber für die Beaufsichtigung dieser Denksteine. Das ursprüngliche Kapital hat sich bis auf 350 ꝛß. erhöhet.

14) das Kunnschmannsche Erbbegräbniß auf dem alten Kirchhofe,

zu dessen Unterhaltung waren von Johannen Christianen verw. Kunnschmaun geb. Fendler allhier 120 ꝛß., welche auf dem Bierhause No. 214. unablöslich haften, in ihrem Testamente vom 16. März und 17. October 1819 ausgesetzt worden. Das ursprüngliche Fundationscapital hat sich inzwischen um 75 ꝛß. durch Zuwachs von Zinsen vermehrt.

15) die Noackschen Leichensteine auf dem alten Kirchhofe.

Maria Erdmuthe Noack von hier hat in ihrem Testamente vom 20. August 1821 und 30. August 1824 dem hiesigen Waisenhause 600 ℛ. mit der Verpflichtung legirt, daß auf dessen Kosten sowohl ihr eigener Leichenstein, als auch die Denksteine ihrer Mutter, der verw. gew. Pastor Noack, und ihrer Schwester, Johannen Sophien Noack, fortwährend in gutem Stande erhalten und diese drei Denksteine aller 10 Jahre neu abgeputzt werden sollen.

16) die Prinzesche Familiengruft auf dem alten Kirchhofe.

Diese Gruft hatte nach ihrer im Jahre 1813 erfolgten Zerstörung Lucretia Sophie verw. Böhmer geb. Prinz auf ihre Kosten wieder herstellen lassen. Um deren Instandhaltung indeß auch nach ihrem Tode zu sichern, ist von ihr in einem Testamentsnachtrage vom 17. April 1817 ein Kapital von 100 ℛ. ausgesetzt worden, wovon gegenwärtig ihre Testamentserbin die Zinsen noch bezieht, dagegen auch die sich nöthig machenden Reparaturen besorgt.

17) der Bürgermeister Hempelsche Leichenstein auf dem neuen Kirchhofe,

zu dessen Unterhaltung ist von Dorothea Elisabeth verw. Bürgermeister Hempel geb. Naumann in ihrem Testamente vom 1. December 1827 und 4. Februar 1828 ein Kapital von 200 ℛ. ausgesetzt, in einem Testaments-Nachtrage auch zugleich noch bestimmt worden, daß die nach Bestreitung der jährlichen Ausgaben verbleibenden Ueberschüsse angesammelt, und hiervon aller 20 Jahre ein neuer, dem frühern in allem entsprechender Stein angefertigt werden soll. Für den Fall, daß in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder örtlicher Statuten ihre Verfügung nicht erfüllt werden könnte, hat sie die Bestimmung

getroffen, daß sodann die Zinsen der vorgedachten 200 ₰. dem Hospital zum Taucher anfallen sollen.

18) das Fiedlersche Erbbegräbniß auf dem neuen Kirchhofe, über die zu dessen Instandhaltung vom Auditeur Karl Traugott Fiedler errichtete Fundation ist bereits im 1. Hefte pag. 27 das Erforderliche referirt worden.

19) die Bürgermeister Hentschesche Familiengruft auf dem alten Kirchhofe,

zu deren fortwährender Unterhaltung ist vom Rittmeister Johann Siegismund August Hentsch in seinem Testamente vom 3. Juni und 29. August 1831 ein Kapital von 300 ₰. ausgesetzt worden, welches sich inzwischen durch Zinsüberschüsse bis auf 431 ₰. 23 gr. 6 ₰. erhöhet hat.

20) die Marchesche Familiengruft auf dem neuen Kirchhofe.

Zu Unterhaltung dieser Gruft und der darin stehenden Denksteine waren von Heinrich Ferdinand Marche, Handlungsältestem allhier, und dessen Ehegattin, Christianen Tugendreich Marche geb. Sohns, in ihrem reciprocirlichen Testamente 100 ₰. ausgesetzt worden. Ihre Testamentserbin erhöhete diese Summe indeß freiwillig bis auf 250 ₰., und zahlte solche zum Kirchenärar ein. Die Instandhaltung der Gruft wird, ausdrücklich getroffener Bestimmung zufolge, gegenwärtig noch von einem Familiengliede, welchem die Zinsen der obigen 250 ₰. zu gewähren sind, besorgt.

21) die Bürgermeister von Hartmannsche Familiengruft auf dem alten Kirchhofe.

Johanna Dorothea verw. Bürgermeister von Hartmann geb. Prentzel allhier hat in ihrem Testamente vom 28. Februar 1837 und 6. Februar 1838 ein Kapital von 500 ₰. ausgesetzt, mit der Bestimmung, daß von deren Zinsen nicht allein die

vorgedachte Gruft, welche früher ihrem Vater zugehörig gewesen, im baulichen Wesen unterhalten, sondern auch die in derselben befindlichen Leichensteine sowie die, auf dem vormals Theophilus Hartmannschen, zuletzt ihrem Ehemanne, dem Bürgermeister von Hartmann, und dem Kaufmann Benjamin Rudolph Gerber zugeschriebenen Erbbegräbnisse stehenden Denksteine fortwährend in gutem Stande erhalten werden sollen.

22) das Gudesche Erbbegräbniß auf dem alten Kirchhofe, zu dessen Instandhaltung vom Grundstücksbesitzer Georg Gude in seinem Testamente vom 24. December 1832 und 15. April 1839 ein Kapital von 100 ℛ︀. ausgesetzt worden.

23) der Holtschesche Leichenstein auf dem neuen Kirchhofe.

Johanna Dorothea verw. Holtsch geb. Schneider allhier hat in ihrem Testamente vom 29. April 1840 und 19. März 1841 ein Kapital von 100 ℛ︀. ausgesetzt, mit der Bestimmung, daß von den Zinsen desselben der Grabstein ihres Sohnes, August Gotthelf Benjamin Holtsch, gewesenen Adv. und Gerichtsdirectors allhier, aller 8 Jahre wenigstens oder so oft es sonst nöthig, neu staffirt, und seiner Zeit, wenn eine Renovation nicht mehr möglich sei, ganz neu in der früheren Qualität wieder hergestellt werden soll. Etwaige Zinsüberschüsse sollen der Almosenkasse zufallen.

24) die von Bresciussesche Familiengruft auf dem neuen Kirchhofe,

Zu deren Unterhaltung ist vom vormaligen Oberpostmeister Christian Carl Brescius allhier in einem, zu seinem Testamente hinterlassenen Nachtrage vom 10. Februar 1837 ein Kapital von 200 ℛ︀. ausgesetzt worden. Diese Begräbnißgruft soll nach der gleichzeitig ausgesprochenen Bestimmung von den Familien Brescius, Feller und Roux benutzt werden.

25) die Ziescheschen Gräber und Denksteine auf dem alten Kirchhofe,

zu deren Unterhaltung sind, wie bereits im 1. Hefte pag. 5 referirt wurde, von Johannen Sophien verw. Seilermeister Ziesche geb. Schulze allhier 1000 ℳ. ausgesetzt worden.

26) die Lehmannschen Leichensteine auf dem alten Kirchhofe.

Johann Gottlieb Lehmann, Aeltester der Baretmacher-Innung allhier und Kassenverwalter bei der Stiftungsdeputation, hatte in seinem Testamente vom $\frac{\text{1. November}}{\text{14. December}}$ 1842 und 23. December 1843 und einem dazu errichteten Nachtrage seinen Erben die Verpflichtung auferlegt, drei Grabsteine, und zwar einen auf seinen und seiner Frau Grab, einen auf die Gräber seines Sohnes und seiner Tochter und einen auf die Gräber seiner Schwiegereltern setzen, auch die Gräber je 2 und 2 zusammen mit hölzernen und mit dunkelgrüner Oelfarbe angestrichenen Umschroten versehen und mit perennirenden Blumengewächsen bepflanzen zu lassen. Um die gedachten Monumente, welche von des Testators Erben gesetzt worden sind, und die genannten Gräber fortwährend in gutem Stande zu erhalten, ist zugleich vom Testator ein Kapital von 125 ℳ. ausgesetzt, und auf ein ihm zugehörig gewesenes Feldstück von 7 Schffl. Aussaat zu 4 pr. Ct. jährlicher Verzinsung radicirt, auch dabei bestimmt worden, daß von den jährlichen Zinsen a) 20 Nℊ. zur Salariencasse der Stiftungsdeputation; b) 20 Nℊ. zur Kämmereicasse; c) 10 Nℊ. an die Rechnungsleger für Fertigung der Rechnung; und d) 10 Nℊ. an den Wärter im Taucherhospital für Reinigung des Unkrauts von den Gräbern und das Begießen der Blumen auf denselben jährlich ausgezahlt werden sollen. Etwaige Schadhaftigkeiten an den Monumenten, Gräbern und Umschrotungen sind sofort herzustellen, auch

die eingegangenen Blumengewächse zu ergänzen, übrigens die Monumente aller 10 Jahre neu zu staffiren, die sodann noch verbleibenden Zinsüberschüsse aber an die Waisenhauskasse abzugeben.

27) das Apitzesche Erbbegräbniß auf dem neuen Kirchhofe.

Der Kaufmann Karl Friedrich Jenchen allhier hat in seinem Testamente vom 1/2. Juli und 18. November 1844 ein Kapital von 2000 ᵲ. zu dessen Unterhaltung ausgesetzt, und dabei die folgenden speziellen Bestimmungen getroffen:

a) die Zinsen von 1400 ᵲ. sollen zu Instandhaltung dieses Erbbegräbnisses verwendet werden, und soll die Mauer des Erbbegräbnisses aller zwei Jahre mit der feinsten Oelfarbe neu angestrichen, die an derselben stehenden zwei Denkmäler sollen dagegen aller sechs Jahre neu staffirt und die Goldverzierungen auf die ächteste und schönste Weise wieder erneuert, und etwa sich sonst vorfindende Schadhaftigkeiten alle Jahre hergestellt, auch die Denkmäler so oft als nöthig, mit Seife und Wasser gereinigt werden.

b) die Zinsen von 100 ᵲ. sollen der Salariencasse der Stiftungsdeputation anheimfallen,

c) die Zinsen von 400 ᵲ. sollen die Mitglieder der Stiftungsdeputation und resp. der Maurer- und Schlossermeister, welche zu den jährlichen Besichtigungen zugezogen werden, erhalten, und zwar, was die Deputationsmitglieder anbelangt, „zum eigenen Händeempfang, ohne Rücksicht auf den zu beziehenden Gehalt,“ und soll der jedesmalige Vorstand der Deputation 1 ᵲ. im voraus bekommen. Endlich sind

d) die Zinsen von 100 ᵲ. an den Todtengräbergehülfen für die Aufsichtführung über das Erbbegräbniß jährlich auszuzahlen.

28) das Richtersche Grabdenkmal.

Zu dessen Unterhaltung sind von Christianen Sophien verw. Buchbinder Richter geb. Schneider in ihrem Testamente vom 18. Januar 1845 100 ℔. ausgesetzt worden, mit dem Verordnen, daß von den jährlichen Zinsen 1 ℔. an diejenigen Personen, welche die Begräbnißbesichtigungen zu besorgen haben, ausgezahlt, und von diesen das, was zu Unterhaltung des Denkmals und Grabes nöthig ist, veranstaltet, das Erstere übrigens aller zehn Jahre neu staffirt, der sodann etwa noch vorhandene Zinsüberschuß aber an hiesige arme Bürgerswittwen verhältnißmäßig vertheilt werden soll.

29) die Techellschen Leichensteine auf dem alten Kirchhofe.

Vom vormaligen Servis-Einnehmer Karl Friedrich Techell ist in einem Testamentsnachtrage vom 21. Januar 1843 ein Kapital von 100 ℔. ausgesetzt worden, mit der Bestimmung, daß von den jährlichen Zinsen 10 Ngr. an die Deputation, welche die jährlichen Begräbnißbesichtigungen abzuhalten hat, und 10 Ngr. an den Todtengräber für die Beaufsichtigung der Leichensteine gezahlt, die übrigen Zinsen dagegen zu Unterhaltung der Leichensteine, welche auf seinem Grabe, auf den Gräbern seiner vor ihm verstorbenen drei Ehefrauen, seiner Eltern und seiner Schwester, verw. gew. Mewes geb. Techell, stehen, verwendet werden sollen.

Diese Steine sollen aller fünf oder sechs Jahre, oder wenn es sonst nöthig, reparirt und neu staffirt werden.

30) das Bautzesche Erbbegräbniß auf dem neuen Kirchhofe.

Karl Ernst Bautze, Bürger und Aeltester der Schneider-Innung allhier, hat in seinem Testamente vom 25. März und 27. April 1847 eine Summe von 300 ℔. ausgesetzt, mit der Bestimmung, daß die Zinsen von 200 ℔. zu Bestreitung der

an dem Erbbegräbnisse vorkommenden Reparaturen verwendet, die Zinsen von den übrigen 100 ₰. dagegen an die Vorstände der Stiftungs-Deputation ausgezahlt werden sollen.

Außerdem sind noch

31) die Vice-Landsyndicus Frankesche Gruft auf dem neuen Kirchhofe,

32) die Rießnersche Gruft daselbst und das Dr. Steudtnersche Erbbegräbniß auf dem alten Kirchhofe,

33) der Bürgermeister Heringsche Leichenstein auf dem alten Kirchhofe, und

34) die von Raguckischen Leichensteine auf dem neuen Kirchhofe

im Allgemeinen hier zu erwähnen. Ueber die ad 31. 32. u. 33. gedachten Begräbnißplätze ist das Nähere in den XXI. XXII. XVII. Abschnitten dieses Heftes enthalten, und deshalb hier nur noch wegen der von Raguckischen Leichensteine zu bemerken, daß die im Jahre 1771 allhier verstorbene Obristin von Ragucka geb. von Polenz durch codicillarische Bestimmung zu ihrem Testamente 200 ₰. ausgesetzt hat, mit der Bestimmnng, daß von den jährlichen Zinsen die auf ihrem Grabe und auf dem Grabe ihres, vor ihr verstorbenen Gemahls, des Obristen von Ragucki, liegenden Leichensteine in gutem Zustande erhalten und aller fünf Jahre restaurirt werden sollen. Die verbleibenden Zinsüberschüsse hat letztwilliger Verfügung zufolge der jedesmalige Pastor Secundarius an der Petri-Kirche zu beziehen.

Die sämmtlichen Begräbnisse sind in jedem Jahre zweimal zu besichtigen, im Frühjahre, um die sich nothwendig machenden Reparaturen zu ermitteln, und im Herbste, um sich über deren tüchtige Ausführung zu überzeugen. Diese Besichtigungen waren früher der Waisendeputation, die zu besorgenden Repa-

raturen dagegen dem Inspector der Kirche zum Taucher übertragen. Gegenwärtig wird beides von der Stiftungsdeputation besorgt, und sind die dafür ausgesetzt gewesenen Honorare, insoweit sie der Inspector bezog, zur Kämmereicasse, die der Waisendeputation ausgesetzt gewesenen dagegen zur Salariencasse der Stiftungsdeputation eingezogen worden. Hiernach sind

a. zur Kämmerei-,			b. zur Salariencasse,			
2 ℛ.	1 ngr.	7 ₰.	1 ℛ.	11 ngr.	1 ₰.	aus der Püchlerschen,
— =	— =	— =	2 =	1 =	7 =	aus der Probstseschen,
3 =	2 =	5 =	— =	— =	— =	aus der Dr. Schneiderschen,
2 =	1 =	7 =	1 =	— =	8 =	aus der Meißnerschen,
— =	— =	— =	1 =	18 =	— =	aus der Nestlerschen,
4 =	3 =	3 =	2 =	1 =	7 =	aus der Kühnelschen,
— =	— =	— =	1 =	— =	8 =	aus der Benadeschen,
2 =	1 =	7 =	— =	— =	— =	aus der Hentscheschen,
2 =	1 =	7 =	1 =	11 =	1 =	aus der Tietzeschen,
— =	20 =	6 =	1 =	— =	— =	aus der Hempelschen,
2 =	1 =	7 =	— =	— =	— =	aus der Callmannschen,
1 =	— =	8 =	— =	— =	— =	aus der Kunnschmannschen,
— =	— =	— =	3 =	— =	— =	aus der Hentscheschen,
— =	— =	— =	3 =	— =	— =	aus der von Hartmannschen,
— =	— =	— =	1 =	— =	— =	aus der Bresciusseschen,
— =	— =	— =	4 =	— =	— =	aus d. Jenchenschen und
— =	20 =	— =	— =	20 =	— =	aus der Lehmannschen Fundation
19 ℛ.	25 ngr.	7 ₰.	23 ℛ.	5 ngr.	2 ₰.	Sa.

jährlich einzurechnen, außerdem beziehet der Todtengräber

— ₰. 10 ngl.	3 ℔.	aus der Püchlerschen,
— ⸗ 20 ⸗	6 ⸗	aus der Dr. Schneiderschen,
— ⸗ 10 ⸗	3 ⸗	aus der Meißnerschen,
— ⸗ 6 ⸗	— ⸗	aus der Restlerschen,
1 ⸗ — ⸗	8 ⸗	aus der Kühnelschen,
— ⸗ 15 ⸗	4 ⸗	aus der Koch Hentscheschen,
— ⸗ 15 ⸗	4 ⸗	aus der Tiezeschen,
— ⸗ 10 ⸗	3 ⸗	aus der Callmannschen,
1 ⸗ — ⸗	8 ⸗	aus der Rittmeister Hentscheschen,
— ⸗ 10 ⸗	— ⸗	aus der Techellschen Fundation, sowie
— ⸗ 20 ⸗	6 ⸗	wegen des Paulischen Denkmals
6 ₰. — ngl.	5 ℔.	Sa.

für die Beaufsichtigung der genannten Begräbnißplätze, wogegen der Todtengräbergehülfe 4 ₰. aus der Jenchenschen, und der Wärter im Taucherhospital 10 ngl. aus der Lehmannschen Fundation zu erhalten hat. Die in den neueren Fundationen sub No. 26. 27. 28. u. 29. ausgesetzten Remunerationen endlich sind den Mitgliedern der Stiftungs-Deputation überwiesen worden.

Beilage I.

Johannes, Dei gratia episcopus Misnensis.

Ut capella beatae virginis in silva *Taucher* prope *Uhyst*, una cum suis altaribus destrui ac dirimi, sine laesione mensarum et sigillorum altarium, si fieri potest, alioquin cum laesione eorundem, et in locum novae sepulturae extra murosci vitatis *Budissinensis*, prope portam *Reichenthor* vel Hegenthor, translocari et ibidem

reaedificari, et in ea sic translocata ac altaribus, etiam si mensae vel sigilla eorundem laesa et fracta fuerint, divina officia et missarum solennia in aris portatilibus consecratum celebrari, et in coemiterio ejusdem circuitus cum aquae benedictae aspersione, sepulturaeque Christi fidelium mortuorum inibi fieri possint et valeant, excommunicatum et interdictum excludere, dummodo aliud Canonicum non obsistat impedimentum, ad unum annum, ac ut imago Beatae Virginis ibidem ratione cujus aliquis concursus hactenus ibi factus creditur, in ecclesiam parochialem in Uhyst honorifice, absque tamen nostrae canonicae portionis praejudicio, transferatur, cum denunciatione ad populum, ne devotio populi circa eandem minuatur, quam praefato domino plebano in Uhyst faciendam injungimus et mandamus, favorabiliter ex causis rationabilibus, animum nostrum ad hoc moventibus, indulgemus. Datum Stolpen, Anno Domini vicesimo tertio, die vero vicesima secunda mensis Junii, officialiatus curiae nostrae sub sigillo.

Beilage II.

Johannes,

Dei et apostolicae sedis gratia sanctae et ingenuae Misnensis ecclesiae episcopus.

Universis et singulis, praesentes literas inspecturis, salutem in domino sempiternam. Quia ex parte venerabili Capituli collegiatae nostrae ecclesiae Budissinensis, et prudentis consulatus ibidem, nobis expositum fuit,

quod magna populi frequentia ex singulari devotione, quam ad gloriosissimam virginem *Mariam* gerunt, in dies ad capellam ejusdem, in silva *Taucher* prope *Uhyst* sitam, ratione imaginis gloriosissimae virginis *Mariae* ibidem repositae, confluat, et cum is locus multum sit invius, in solitudine et deserto positus, ita, quod multi illiciti et inconcessi actus, adulteria, stupra et latrocinia verisimiliter occasione loci fieri timentur, experientia rei ita docente: — quare fuit per supradictos dominos humiliter supplicatum, quatenus auctoritate nostrae dioecoesanae indulgere et consentire dignaremur, quod praefatam capellam dirimere ex rationibus praedictis et eandem ad locum sepulturae, nuper per senatum Budissinensem, nostro cum consensu, extra muros civitatis Budissinensis, ante portam, Reichenthor dictam, erectum et constructum, reponere et reaedificare, ac imaginem beatae virginis, ratione cujus concursus illic factus creditur, ad praedictam ecclesiam parochialem in Uhyst, ne populus sua devotione circa eandem privetur, transferre possint et valeant. Nos igitur episcopus praefatus post maturam super hoc negotio deliberationem habitam, hujus modi petitionem justam et rationi consonam putavimus.

Quare quod praefata capella beatae Virginis dirimatur, et in locum supra dictum reponatur, imago beatae Virginis in saepedictam ecclesiam parochialem honorifice transferatur, praesentibus nostrum damus et concedimus assensum et consensum, sine tamen speciali praejudicio cujuscunque, ita quod plebanus praefatae ecclesiae in Uhyst, ac ejus successores, nec non provisores, quicunque, protempore existentes, nobis et successoribus nostris

canonicam portionem, vel tertiam partem omnium, quae offerentur et in praedicto concursu tribuentur, offerre et praesentare curent. In quorum fidem et testimonium sigillum officiliatus curiae nostrae praesentibus duximus appendendum. Datum in arce nostra episcopali, *Stolpen*, Anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo tertio, die vero vicesima sexta mensis Junii.

Beilage III.

Taufstein.

Als auch damals ein W. Rath, auf vielfältiges Seufzen und Begehren vieler frommen Christenleute, einen neuen Taufstein in die Pfarrkirche setzen und, wie es begehret, durch ihre evangelische Prediger darüber taufen lassen, solch christlich Werk aber durch das Capitul beim kaiserlichen Hofe übel aufgenommen worden, doch endlich durch besondere Gnade Gottes und Zuthuung frommer eifriger Herzen, durch gütlichen Vertrag beigelegt worden, also daß der evangelischen Gemeinde zu Budissin die evangelische Taufe in der Pfarrkirche durch ihre religionsverwandte Kirchendiener zu verrichten freigelassen, und hierzu ein eigenes portabile baptisticum, oder Taufbecken, mit sauberm Fuß, Umhang und Deckel vor dem evangelischen Altare unter der neuen Orgel zugerichtet, auch darinnen am Sonntage Reminiscere, anno 1599 öffentlich ungehindert evangelisch zu taufen, mit großem Frohlocken der christlichen Gemeinde allhier angefangen worden; so hat man dagegen den neuen Taufstein, so vor dem Rathsstuhl ad interim gesetzt gewesen, heraus in das neue Taucherkirchlein transferirt, darinnen ist auch noch dasselbe Jahr bei eingerissener Sterbensgefahr, erstlich den 23.

October eines Tuchmachers Töchterlein und den 30. Decbr. hernach eines Zimmermanns Söhnlein evangelisch getauft worden.

Beilage IV.

Altar.

Einen Altar hat Hr. Melchior Biccius, Bürgermeister, zur Zier der Kirche und zu seinem löblichen Gedächtniß auf die Nachkommen, als ein treuer Vorsteher des Vaterlands, bauen, mit einer hübschen Tafel, darinnen die Historie der Einsetzung des heiligen Abendmahls in Holz geschnitten, und hinter dem Schnitzwerk perspectivisch die Tiefe ausgefasset, auf seine Kosten zieren und aufrichten lassen. Die Inscription an solchem Altare lautet also: **Aram hanc, non superstioni fovendae, sed cum publico templo huic noviter impensis S. P. Q. B. exstructo ornando, tum privatim ad posteros bonae memoriae ergo M. Melchior Biccius, Budissinas, patriae consul, in spem resurrectionis, in qua cum Christo morimur, quicunque ex Christo vivimus, poni curavit.**

Kl. Jan. Ao. Redempti. CIↃ.IↃ.CI.“

Unter jetzt erwähntem Altare ist eine gewölbte Gruft, in welcher 2 Personen gar geraum liegen können. Der verborgene Eingang ist 2 Ellen vorn, vor der Staffel des Altars.

Beilage V.

Predigtstuhl.

Den Predigtstuhl, sowohl den in der Kirche, als auch den, so außer der Kirche gegen den Kirchhof gebauet worden ist, hat Frau Elisabeth, Hrn. Hannß Lachners, gewesenen Raths-



freundes, der mit 2 Söhnen hart dabei begraben liegt, nachgelassene Wittwe, mit Malerei auffassen, auch allenthalben mit Gold zieren lassen, anno 1605, wie die Schrift bei dem inneren Predigtstuhl zur rechten mit mehrern bezeuget.

Beilage VI.

Kirchdecke.

Die Kirchendecke hat Hr. Ernst Schönleber auf Reibersdorf, Bürger allhier zu Budissin, seinem Schwager, weiland Herrn Hieronymus Werner, Ober-Raths-Kämmerer, und ihm zum Gedächtniß, mit der Figur des zukünftigen jüngsten Tages zieren, und mit perspectivischer contrafactur Herrn Salomo Zeidlers, weil. auf Hopfenbach in Crain, eines Budissinischen Stadtkindes, über dessen Gestift dem Vaterlande zum Besten ein eigenes Stiftsbuch auf dem Rathhause zu finden, und seines Schwagers, Hrn. Hieronymus Werners, über dem Altar, dazu dann gegenüber und auf den Seiten die damaligen, im Stadtregiment, Kirchen und Schulen dienenden Personen, wie auch die damaligen Kirchenväter auf dem Taucher, und den Maler Michael Sporen malen lassen. Es ist solches geschehen und vollbracht worden im Sommer des 1606. Jahres, und hat gekostet Ein Hundert Thaler.

Beilage VII.

Empor-Kirche.

Die Emporkirche hat E. E. Rath jetzt gedachtem Michael Sporen, eben in diesem 1606. Jahre für 40 Thaler angedinget, dieselbe mit geistlichen Figuren zu zieren und zu malen.



Abschnitt IV.

Die

Kirche und das Hospital
Beat. Virgg. Mariae et Marthae.

Das Hospital und die Kirche Beat. Virg. Mariae et Marthae ist in der frühern Zeit allein, vom Jahre 1722 an bis zum Jahre 1825 dagegen mit dem Fraternitätsgestifte und dem sogenannten neuen Schulgestifte gemeinschaftlich verwaltet worden. Die gegenwärtige Abhandlung wird sich indeß lediglich mit der Geschichte des Hospitals und der Kirche beschäftigen und deshalb der beiden, zuletzt genannten Stiftungen hier nur insoweit Erwähnung geschehen, als dieß des Zusammenhangs halber nothwendig ist.

Eine Urkunde über die Stiftung des Hospitals und der Kirche Mariae et Marthae ist nicht vorhanden, dagegen findet sich in einem auf der Rathsbibliothek vorhandenen Manuscripte mit der Aufschrift „Miscellanea Budissinens" die folgende älteste, jedoch auch ziemlich unbestimmte Nachricht vor: „Allernächst bei der Kirche zur lieben Frauen hat an der Steingasse vor Alters her eine Capelle gestanden, welche der heiligen Martha gewidmet gewesen und zu dem Hospital gehöret, so noch von dieser heiligen Matron den Namen führet, nun aber gemeiniglich das Reichen-Hospital genannt wird. Das Jahr ihrer Fundation kann zwar nicht angegeben werden, jedoch ist gewiß, daß sie nicht später mag sein erbauet worden, sintemahl ihrer gar zeitig unter den Calamitäten der

Stadt gedacht wird. Im Jahre 1488 am Tage Antonii brannte dieses Hospital mit Capelle Mariae et Marthae bis auf den Grund aus. Nach solchem Vorfall ist die Capelle 1491 am Freitage nach Miseric. Dom. aufs neue eingeweihet worden."

Ebenso wird in dem genannten Manuscripte berichtet, daß im Jahre 1634, wie bei der damaligen Belagerung der Stadt das Gotteshaus zur lieben Frauen abgetragen, eingestoßen und zu einer Schanze habe überlassen werden müssen, ein gleiches Mißgeschick auch das Hospital und die Marthen-Capelle getroffen habe.

Hiermit stimmen auch die in der Köppingschen Chronik S. 24 enthaltenen Nachrichten ziemlich überein, indem daselbst berichtet wird, wie vermuthlich zwei gottliebende Schwestern zu Anfang des 15ten Jahrhunderts das Hospital nebst einer Kirche, welche von ihnen ihren Namen erhalten, durch ein ansehnliches Legat aufzubauen und einen Prediger zu halten verordnet hätten, daß im Jahre 1486 am Tage Antonii Kirche und Hospital bis auf den Grund abgebrannt sei, im Jahre 1491 Freitags nach Meseric. Dom. aber Kirche und Hospital wieder aufgebauet gewesen. Ebenso wird in der Köppingschen Chronik die im Jahre 1634 erfolgte Zerstörung bestätigt, und außerdem noch erwähnt, wie ein gleiches Mißgeschick Kirche und Hospital schon bei der Belagerung der Stadt im Jahre 1620 betroffen habe. Der Wiederaufbau wurde damals von David Behringer als Hospitalverwalter besorgt und der Aufwand zum Theil dadurch aufgebracht, daß im Jahre 1622 und 1623 aus der Kämmereicasse 1218 ℔. 16 gr. im voraus auf die Zinsen von denjenigen 2000 Fl., welche dem Hospital von Salomon Zeidler ausgesetzt und zur Kämmereicasse genommen

worden waren, erhoben wurden. Eine gleiche Maaßregel war auch nach der im Jahre 1634 erfolgten Zerstörung der Gebäude geschehen, indem in den Jahren 1634 und 1635 wieder 235 ℳ︀. auf gedachte Zinsen im voraus erhoben worden waren. Nach Köpping ist indeß nach der im Jahre 1634 erfolgten Zerstörung nur das Hospital, nicht aber die Capelle wieder aufgebauet, nach einem das Hospital im Jahre 1686 betroffenen Brande jedoch dasselbe nebst Pfarrhause und Kirche in den Jahren 1693 und 1694 wieder aufgerichtet worden.

Endlich berichtet Köpping annoch, wie das Hospital Beat. Virg. nach einer auf dem Thurme befindlichen Inschrift vom Jahre 1694 ehemals einen Fonds von 80,000 ℳ︀. mehrere Malter Ackerbau, nebst 32 Fuder Wiesewachs gehabt haben solle, bemerkt indeß zugleich selbst, daß dieß namentlich in Berücksichtigung des damaligen Werthes des Geldes übertrieben erscheine, dieses Vermögen auch schon 1694 gar nicht mehr vorhanden gewesen sei.

Auch die in Carpzow Cap. XIV. pag. 225 über diese Stiftung enthaltene Relation bestätigt die obigen Angaben, indem daselbst erwähnt ist, daß das Hospital-Kirchlein St. Mariae et Marthae, das im Reichen-Spittel auf der Steingasse 1694 wieder eingebauet, mit einem neuen Altar und Empor-Kirche versehen, und den 21. October 1694 von dem Pastor Primarius M. Liesemann mit einer solennen Inaugurations-Predigt eingeweihet, darin auch nachmals alle Wochen ordentlicher Catechismus-Examen gehalten worden sei.

Weiter gedenkt noch Großer Tom. II. pag. 49 dieser Kirche mindestens beiläufig, indem er an der angezogenen Stelle berichtet, „wie im Jahre 1699 von dem Magistrate zu Budissin vor dem Lauenthore ein obgleich nicht prächtiges, doch aber sehr

bequemes Waisenhaus erbauet, nicht minder auch das Hospital-Kirchlein vor dem Reichenbacher Thore zu künftiger Catechisation bestimmt und zu solchem Ende Johann Gottfried Georgi zu dieser Unterrichtung berufen und verordnet worden sei."

Die vorreferirten Data finden endlich auch Bestätigung durch eine vom vormaligen Bürgermeister Matthäus Göbel unterm $\frac{1}{11}$. August 1694 verabfaßte Schrift, welche sich nebst einer andern Schrift und einigen Budissiner Münzen in dem Thurmknopfe befindet und von welcher bei dem im Jahre 1839 erfolgten Thurmbaue und dabei nothwendiger Abnahme des Thurmknopfes eine Abschrift genommen worden ist. Es wird nämlich in dieser Schrift bestätigt, daß über die Entstehung dieser Stiftung keine andere Nachricht gegeben werden könne, als daß vermuthlich zu Anfange des 15ten Jahrhunderts zwei Schwestern, Maria und Martha, Kirche und Hospital gestiftet haben möchten.

Ebenso findet die obige Nachricht über die am Tage Antonii 1486 erfolgte Zerstörung dieser nach den beiden Stifterinnen genannten Kirche und des dabei befindlichen Hospitals durch Brandunglück, sowie, daß beide Gebäude im Jahre 1491 wieder aufgebaut gewesen, Bestätigung in vorgedachter Schrift, in welcher übrigens außer der bereits obenerwähnten im Jahre 1634 geschehenen Zerstörung auch noch der Beschädigungen gedacht wird, welche Kirchen- und Hospitalgebäude bei der im Jahre 1620 stattgefundenen Belagerung Budissins erlitten hatten.

Damals hat, nach der erwähnten Schrift, bei der Erschöpfung Budissins, welche nach den vielfachen Verlusten, die den einzelnen Einwohner, wie die ganze Stadtgemeinde getroffen hatten, eingetreten war, nur das Hospital unter theilweiser Verwendung des, nach dem im Jahre 1664 erfolgten Aussterben

der männlichen Descendenz Peter Zeidlers zufolge Salomon Zeidlers Testaments vom 1. August 1600 der Stadtcommun zu milden Zwecken angefallenen Kapitals von 9000 Fl. (vergl. Abschn. XVI.) wieder aufgebaut werden können, welches jedoch schon am 6. Juli 1686 wieder ein Raub der Flammen geworden war. Auch damals waren die Nahrungsverhältnisse in Budissin noch sehr gedrückt und die öffentlichen Cassen erschöpft, so daß die Gebäude bis zum Jahre 1693 in ihrem Schutte liegen bleiben mußten.

Im Jahre 1693 wurde jedoch der Wiederaufbau derselben durch den damaligen Kämmerer und Inspector der Stiftung, Matthes Hennigky, welcher dabei großen Eifer und Thätigkeit an den Tag legte, begonnen und im nächstfolgenden 1694sten Jahre vollendet.

Der Bürgermeister Göbel hat seine geschichtlichen Nachrichten in jener Schrift mit folgenden frommen Wünschen geschlossen:

„Höchster, stoß das Hospital nebst desselbigen Capelle
Nicht durch Krieg und Feuersbrunst von der angewiesenen Stelle,
Höre das Gebet der Armen, nimm den Dienst genädig an,
Den das Alter nebst der Jugend an dem Orte leisten kann.
Schütze künftig Budissin, laß den Rath-Stuhl feste stehen,
Laß Dein seeligmachend Wort unter uns im Schwange gehen,
Wehre allen bösen Rotten, gieb uns Fried und Einigkeit,
Bis der Richter in den Wolken aller Welt das Ende dräut."

Die mit dieser Nachricht gleichzeitig in dem Thurmknopfe verwahrlich niedergelegten zwei Stück Münzen, sind Budissiner, und zwar im Jahre 1666 ausgeprägt; das größere Stück ist zu 8 gl., das kleinere dagegen zu 4 gl., der Groschen zu 12 meißnischen guten Pfennigen gerechnet, angegeben.

Aus einer zweiten in dem Knopfe befindlichen Schrift, welche unterm 19. Juli 1734 vom damaligen regierenden Bürgermeister

Christian Henrici abgefaßt worden ist, ersieht man, daß der im Jahre 1694 aufgesetzte Thurmknopf bei einem am 28. Februar 1734 eingetretenen gewaltigen Sturmwinde nebst der eisernen Spille und Fahne durch die Gewalt des Sturmes herabgeworfen, sowie daß der neue Knopf am 19. Juli 1734 auf den Thurm wieder aufgesetzt worden ist. Weitere diese Stiftung betreffende Nachrichten sind indeß in dieser Schrift nicht enthalten.

Die Kirche hat ein separates Vermögen besessen, welches nach einer Darstellung vom Jahre 1630 in 1577 ℳ. 12 gr. 10 ₰. bestanden. Beide Stiftungen, Kirche und Hospital, welche, wie vorberichtet worden, gleichen Ursprungs zu sein scheinen, sind später mit einander verbunden worden und über ihre Verwaltung, mit Ausnahme des Zeitraums von 1644 bis 1668, von welchen Jahren sich besondere Rechnungen über die Kirche vorfinden, gemeinschaftliche Rechnungen gelegt worden. Vom Jahre 1722 an ist aber mit dieser Administration auch noch die Verwaltung des im Eingange gedachten Fraternitätsgestifts und des neuen Schulgestifts verbunden worden. Diese Vereinigung hatte die damals bestandene Revisions-Commission angeordnet, was sich aus der in den Rechnungen befindlichen Bemerkung: „Nachdem diese beiden Rechnungen und Gestifter durch die Königl. Commission combinirt worden" unzweifelhaft ergiebt. Dagegen ist über die Veranlassung dieser Vereinigung eine bestimmte Nachricht nicht aufzufinden, es dürften jedoch die Gründe hierzu theils in dem Unvermögen des Fraternitätsgestifts und Schulgestifts, ihre so wichtige, wie vorzügliche Zwecke, die Unterhaltung der großen Schule (des jetzigen Gymnasiums), zu erfüllen, theils in dem Ueberschuß der Einnahme bei dem Hospital- und Kirchenvermögen nach erfülltem Zwecke desselben, theils in der Schwierigkeit, die den ersteren Anstalten aus dem

Vermögen der letzteren Stiftungen geleisteten Vorschüsse in zwei gesonderten Rechnungen fortzuführen, zumal die Restitution dieser Vorschüsse nicht zu erwarten stand, zu suchen und zu finden sein.

Diese gemeinschaftliche Verwaltung hat bis zum Jahre 1825, wo die Sonderung, deren später noch näher gedacht werden soll, wieder eingetreten ist, fortgedauert. Ueber die Verwaltung sind zwar in einem, den Zeitraum von 1518 bis 1598 umfassenden Buche Notizen, jedoch nur sehr dürftig, vorhanden, dagegen finden sich förmliche Rechnungen vom Jahre 1616 an vor, indeß nicht ganz vollständig, indem mitunter einzelne Jahrgänge fehlen. Nach denselben ist die Verwaltung dieser Stiftungen, wie die der übrigen, einzelnen Mitgliedern des Raths übertragen gewesen, namentlich:

1) David Beringer, Bürgermeister bis 29. September 1617;
2) Christian Martini, von 1672 bis 1681, zu welcher Zeit die Katholiken die Kirche noch in Gebrauch gehabt haben;
3) Christian Gottlieb Platz, Bürgermeister von 1711 bis letzten December 1726, welcher als regierender Bürgermeister gestorben ist;
4) Johann Christoph Kopp, Bürgermeister vom 1. Januar 1727 bis Februar 1728;
5) Christian Mantey, Kämmerer, nachmals Bürgermeister, von Februar 1728 bis letzten Januar 1737;
6) Adam Gottlob Rietschier, Ober-Kämmerer, vom 1. Februar 1737 bis 13. Februar 1739;
7) Johann Christian Henrici, Ober-Kämmerer, vom 5. Februar 1739 bis 22. August 1749;

8) Friedrich Gotthelf Petschke, Ober-Kämmerer, vom 23. August 1749 bis letzten Juni 1764;
9) Erdmann Gottlieb Püchler, Ober-Kämmerer, vom 1. Juli 1764 bis 1767;
10) Johann Peter Henrici, Kämmerer, vom 1768 bis 1769;
11) Dr. Benjamin Rudolph Gerber, Kämmerer, von 1769 bis 1781;
12) Johann Gotthold Böhmer, Kämmerer, von 1782 bis mit 1785;
13) Benedict Clemens Clauswitz, Kämmerer, von 1786 bis 1788;
14) Adam Christian Gottlob Rietschier, Kämmerer, von 1788 bis letzten Februar 1797;
15) Johann Gottfried Hempel, vom 1. März 1797 bis letzten April 1804;
16) Carl Gottlob Otto, Kämmerer, vom 1. Mai 1804 bis letzten December 1816;
17) Gottlob Adolph Schenk, Senator, von 1817 bis 29. August 1823;

und endlich

18) Adam Gottlob Christian Rietschier, Senator, vom 29. August 1823 bis letzten December 1827.

Vom 1. Januar 1828 an, wo die Stiftungsdeputation ins Leben trat, ist dieser die Verwaltung dieser, wie überhaupt sämmtlicher bei hiesiger Stadt befindlichen, Stiftungen und und milden Anstalten übertragen worden.

Zu dem Vermögen beider Stiftungen, des Hospitals und der Kirche, welches sich jetzt nicht mehr sondern läßt, haben, außer den Kirchen- und Hospitalgebäuden, der Katecheten- und Küsterwohnung und den dabei befindlichen Gärten, von

den ältesten Zeiten her Feld- und Wiesengrundstücke, sowie ein Busch bei Schwarznauslitz gehört. Auf welche Weise und zu welcher Zeit diese Grundstücke den Stiftungen anheim gefallen, läßt sich mit Gewißheit nicht ermitteln. Zu vermuthen ist, daß sie in Folge milder Vermächtnisse Eigenthum derselben geworden. Daß dies aber zu einer Zeit, bis wohin die archivalischen Nachrichten nicht zurückreichen, geschehen sein muß, geht schon daraus hervor, daß bereits in den, von den Erben des Bürgermeister Beringer auf den Zeitraum vom 8. October 1639 bis 29. September 1647 gelegten Rechnungen erwähnt ist, daß diese Stiftung 139½ Schfl. Acker und Wiese besitze. Sie sind auch zum Theil ihrer Lage nach näher angegeben, indem 9 Scheffel Acker an der Postwitzer Straße, 1½ Schfl. Wiese, 3 Schfl. Acker, das Krautland genannt, bei dem Spittelteiche, sowie 10 Schfl. Acker, die Scheibe genannt, hinter dem Dorfe Strehla, drei Feldstücken zu je 12 Schfl. bei Strehla, zwei Feldstücken zu je 12 Schfl., bei der Spittelwiese gelegen, bezeichnet sind. Außerdem sind daselbst noch fünf verschiedene Feldstücken zu 12, 10, 10, 12, und 12 Schfl. nebst der großen Spittelwiese erwähnt, und ist bei dem letzten Feldstücke noch bemerkt, daß dazu auch ein Wiesenrand gehöre. In denselben Rechnungen ist ferner die Försterbesoldung mit in Ausgabe gebracht und es geht hieraus hervor, daß der Busch bei Schwarznauslitz schon in der frühesten Zeit der Stiftung angefallen sein muß. Ebensowenig läßt sich ermitteln, wie und zu welcher Zeit die Dörfer und resp. Dorfantheile als: Auritz, Baschütz, Canitz-Christine, Doberschütz, Pommritz und Rachlau, und zwar Auritz ganz, die übrigen Dörfer dagegen nur antheilig zur Stiftsverwaltung gekommen sind. Ueber dieselben wurde bis zum Jahre 1822, wo ein besonderes Stadt-Landgericht errichtet wurde, von dem jedesmali-

gen Verwalter oder Inspector der Stiftung die Gerichtsbarkeit ausgeübt, und es sind von ihnen bis zur neuesten Zeit, insoweit sie nicht früher durch gesetzliche Bestimmungen, oder in Folge specieller Ablösung in Wegfall gelangt sind, alle gerichtsherrlichen Nutzungen, als:

1) Lehngeld in Kauf- und Erbefällen zu 4 pr. Ct.,
2) Theilschilling zu 2 pr. Ct.,
3) Quittirkreuzer von Kauf- und Erbegeldern mit 4 S. von der Görlitzer Mark zu 18 gr. 8 S.,
4) Erbzinsen und Dienstgelder,
5) Concessiongelder,
6) Strafgelder,
7) Gunst- und Losgelder,
8) Abzug von exportirtem Vermögen

und

9) Vorfang von der Gerade und dem Heergeräthe

bezogen worden. Außerdem ist von jeher auch die Jagd auf den Fluren der genannten Dörfer und resp. Dorfantheile für Rechnung der Stiftungen ausgeübt worden. Einzelne Eingesessene in denselben hatten überdieß noch die Verpflichtung, Dienste, wie z. B. Holzfuhren, für das Hospital zu leisten und Naturalien, als: Korn, Hafer, Hühner und Eier, welche früher die jedesmaligen Inspectoren als einen Theil ihres Amtseinkommens erhielten, zu zinsen.

Nach der Rechnung vom Jahre 1619 haben indeß auch noch von andern Dörfern einzelne Begüterte, als von Ober-Kaina, Postwitz, Oehna, Dalwitz und Berga, oder Bura, Erbzinsen an das Hospital zu bezahlen gehabt, es werden diese aber gegenwärtig nur noch von dem Besitzer des Ganzhufenguts Cat.-No. 1.

in Ober-Kaina, von der vormals Mütterleinschen Wiese und von dem Mühlenbesitzer in Postwitz entrichtet.

In der Rechnung vom Jahre 1627 kommen unter den übrigen Intraden der Casse auch Begräbnißgebühren vor, diese sind indeß später in Wegfall gelangt.

Von den obengenannten Intraden sind die sub 8 und 9 gedachten in Folge der Gesetzgebung ganz und ohne Entschädigung in Wegfall gekommen, anstatt des Gunst- und Losgeldes ist in Folge des Gesetzes vom 17. März 1832 die Erbunterthänigkeitsrente eingetreten, die Dienste und Naturalzinsen sind nach einem am 5. August 1842 abgeschlossenen und unterm 9. September desselben Jahres confirmirten Recesse abgelöst und ist hierbei zugleich theilweise die Erbunterthänigkeitsrente mit der Dienstrente verschmolzen, und letztere insoweit in Wegfall gelangt.

Bezüglich einiger andern Intraden der Casse ist noch Folgendes zu bemerken:

Der sogenannte Gatterzins, welcher von einzelnen städtischen Grundstücken zu entrichten war, ist im Jahre 1815 dadurch, daß die Verpflichteten mit einer einzigen Ausnahme sich dazu verstanden haben, den 25fachen Betrag desselben zur Casse einzuzahlen, ebenfalls abgelöst und zur Erledigung gebracht, die Einsammlung der Cymbelgelder aber durch Rathsdecret vom 4. September 1845 als unzuträglich aufgehoben worden. Das Eintrittsgeld der Hospitalitinnen anlangend, so ist bezüglich desselben noch zu bemerken, daß dieses seit dem Jahre 1710 und bis zum Jahre 1775 nur mit 50 ₰. eingehoben, in dem zuletzt gedachten Jahre aber bis auf 60 ₰. erhöhet, hierbei jedoch zugleich bestimmt worden ist, daß nach dem Ableben einer Hospitalitin deren Hinterlassenen, wenn sie sich der Beerdigung der Verstorbenen unterziehen wollen, wieder 10 ₰. aus der

Casse ausgezahlt werden sollen; die Zurückgabe dieser 10 ℳ. unterbleibt dagegen, wenn die Beerdigung von der Hospitalverwaltung zu besorgen ist.

Die Ausgaben, auf welche gegenwärtig näher nicht eingegangen werden soll, zerfallen in zwei Hauptabtheilungen, indem sie theils in dem Aufwande zu Unterhaltung der Kirche, der Katecheten- und Küsterwohnung, wegen des Gottesdienstes, sowie zur Salarirung des Geistlichen und der angestellten Kirchendiener, theils in Unterhaltung des Hospitalgebäudes und der im Hospitale befindlichen Frauen, als den fundationsmäßigen Zwecken der beiden vereinigten Stiftungen, bestehen, auf welche, wie auf die dermaligen Vermögens- und sonstigen Verhältnisse der Stiftung später noch einmal zurückgekommen werden soll. Vorher mögen hier noch einige geschichtliche Mittheilungen Platz finden.

In der früheren Zeit wurden nicht blos Frauenspersonen in in das Hospital aufgenommen, sondern auch Männer, was unter andern durch die Rechnung vom Jahre 1619, wo die Zahl der darin versorgten Männer auf 6, die der Weibspersonen auf 15 angegeben ist, bestätigt wird. Zu ihrem Unterhalte waren ihnen wöchentlich 10½ Mßl. Fl. gegeben, übrigens zu Fastnachten Pfannkuchen, zu Ostern, Pfingsten und Kirchmeß Kuchen und zu Weihnachten Striezel gereicht worden, was sich auch bis zur neuesten Zeit insoweit erhalten hat, daß sie zu den drei hohen Festen und zur Kirchmeß ein sogenanntes Bier-, Kuchen- und Striezelgeld aus der Kasse erhalten.

Nach der Rechnung vom Jahre 1710 ist bezüglich der Hospitaliten insoweit eine Veränderung eingetreten, daß eine Anzahl derselben sich im Hospitale befunden, von denen ein Jedes wöchentlich 6 gr. erhalten hat; es sind jedoch auch noch mehrere

Personen außerhalb des Hospitals aus der Casse und zwar eine Jede mit 2 ϗ. wöchentlich unterstützt worden. Bei dieser Einrichtung ist es bis zum 7. Juni 1765 verblieben, von da an sind aber, wie in der Rechnung vom Jahre 176⅘ bemerkt ist, in Folge der vom Magistrate unterm 3. Juni 1765 getroffenen Bestimmung, daß alle Stadtarme ihre Versorgung aus der Almosencasse erhalten, die wöchentlichen Austheilungen bei den Gestiften aufhören und dagegen jährlich 50 ℔. als eine Beihülfe zur Almosencasse aus der Hospitalcasse gezahlt werden sollen, die Extraner weggefallen, und nur noch 6 Hospitalweiber verblieben, welche wöchentlich 1 ℔. 18 ϗ. 3 S. zu ihrem Unterhalt erhalten haben. Am 18. September 1778 haben die Hospitalitinnen, wie aus der Rechnung vom gedachten Jahre, jedoch ohne Angabe des Grundes, bemerkt ist, das Hospital verlassen müssen, und sind in dasselbe erst den 30. April 1779 wieder eingezogen.

Im Jahre 1784 war die Zahl der Hospitalitinnen, nachdem bereits im Jahre 1782 acht, und im Jahre 1783 zehn Personen im Hospital verpflegt wurden, bis auf 11 vermehrt worden und man hat auch später, da die Mittel der Casse hierzu ausreichten, und die Localitäten des Hospitalgebäudes dies gestatteten, darauf Bedacht genommen, durch Vermehrung der Zahl der Hospitalitinnen den Zweck der Stiftung zu erfüllen. Gegenwärtig wird, nachdem die Zahl der Hospitalitinnen im Jahre 1828 auf 13, im Jahre 1829 auf 14, im Jahre 1830 auf 15, im Jahre 1833 auf 16, im Jahre 1840 auf 17, im Jahre 1842 auf 20 und im Jahre 1845 auf 21 vermehrt worden, 21 Frauenspersonen im Hospital Unterkommen und Verpflegung gewährt und man hat, um denselben ausreichende und angemessene Schlafstellen zu verschaffen, im Jahre 1841 an dem

Hospitalgebäude, nach der Hofseite zu, mit einem Aufwande von 900 ʄ., einen Anbau ausgeführt, wodurch außerdem noch eine par terre gelegene Stube, welche dem Katecheten zur Benutzung bei dem Unterrichte der Confirmanden überlassen ist, gewonnen worden.

Es sind aber auch in der früheren Zeit sowohl bezüglich der Kirche, als auch wegen des Hospitalgebäudes verschiedene Verwendungen geschehen. Namentlich ist zu erwähnen, daß im Jahre 1714 zu Aufstellung einer, vom damaligen Oberpostmeister verehrten Orgel 45 ʄ. 21 gr., sowie zu einer Hauptreparatur an derselben im Jahre 1779 569 ʄ. verwendet, im Jahre 1782 das Orgelchor weiter in das Schiff der Kirche vorgerückt und die Orgel anderweit restaurirt, im Jahre 1797 363 ʄ. 15 gr. 5 ₰. und im Jahre 1802 324 ʄ. 13 gr. 6 ₰. zu Reparaturen an den Kirchen- und Hospitalgebäuden, so wie in den Jahren 1803, 1804 und 1805 2093 ʄ. 19 gr. 1 ₰., 432 ʄ. 5 gr. 6 ₰. und resp. 734 ʄ. 13 gr., zusammen also 3260 ʄ. 13 gr. 7 ₰. theils zu Erweiterung des Hospitals, theils und hauptsächlich zu Erbauung der Katechetenwohnung, welche im Jahre 1805 bezogen wurde, verwendet worden. In den Jahren 1811 und 1812 ward von dem damaligen Orgelbauer Häßler allhier eine neue Orgel erbauet und sind dafür in den gedachten Jahren 325 ʄ. 21 gr. 1 ₰. und resp. 364 ʄ. 21 gr. 5 ₰., mithin zusammen 690 ʄ. 18 gr. 6 ₰. verausgabt worden. Im Jahre 1822 wurde die neue Emporkirche eingebaut, und im Jahre 1825 wurden in der Mauer nach der Kirche zu U. L. Frauen zu zwei Lichtfenster, wozu ein Geschenk von 50 ʄ. 21 gr. 6 ₰. eingegangen war, angebracht. Die Geschenkgeberin war die im 1sten Abschnitte bereits genannte Kaufmannswittwe, Sophie Dorothea Jocusch geb. Trepte. Im Jahre 1830 wurde

vom Herrn Glockengießer Gruhl ein neues Kirchglöckchen für 193 thlr. 13 gr. gegossen und in dem gedachten Jahre aufgehangen.

Von den Budissin betroffenen Kriegsdrangsalen, ward außer den bereits im Eingange erwähnten Fällen die Stiftung auch in der spätern Zeit vielfach berührt; es sind namentlich aus ihrer Casse in den Jahren 1746 und 1758 zu der preußischen Contribution 60 thlr. und 100 thlr. beigetragen und außerdem 1756 49 thlr. 13 gr. 6 pf., 1757 22 thlr. 4 gr. 3 pf., 1758 43 thlr. 23 gr. 6 pf., 1759 363 thlr. 23 gr., 1760 110 thlr., 1761 105 thlr. 16 gr., 1778 382 thlr. 11 gr. 4 pf., 1806 278 thlr. 10 gr. 11$\frac{1}{2}$ pf., 1807 225 thlr. 6 gr., 1808 128 thlr. 3 gr. 9$\frac{3}{16}$ pf., 1809 169 thlr. 22 gr. 3 pf., 1811 101 thlr. 9 gr., 1812 58 thlr. 11 gr. 10$\frac{5}{8}$ pf., 1813 625 thlr. 7 gr. 6 pf., 1815 182 thlr. 10 gr. 10 pf., 1816 15 thlr. 11 gr. 8 pf., 1817 72 thlr. 3 gr. 3 pf., und 1821 19 thlr. 14 gr. zu den Magazinlieferungen gezahlt und resp. an Pachtremissen wegen Fouragirungen zugestanden, zusammen aber 3117 thlr. 11 gr. 8 pf. übertragen worden. Außerdem ward im Jahre 1813 in der Kirche Militair eingelegt und diese gleichzeitig als Pulvermagazin benutzt. Die Stände wurden in Folge dessen zweimal herausgerissen und veranlaßte deren Wiederherstellung einen Aufwand von 45 thlr. 20 gr. 4 pf.

Demohngeachtet war es möglich, nicht allein die fundationsmäßigen Zwecke zu erfüllen, sondern auch noch anderen Stiftungen, welche minder gut dotirt waren, fortlaufende Beihülfen, oder einzelne Unterstützungen zu gewähren.

Die namhaftesten Beihülfen hat die Casse des Fraternitätsgestifts erhalten, indem nicht allein vor dem Jahre 1722, wo die Combination desselben mit dieser Stiftung eintrat, das jährliche Deficit derselben z. B. 1710 mit 413 thlr. 10 gr. 6$\frac{1}{3}$ pf., 1711 mit 66 thlr. 17 gr. 5$\frac{1}{3}$ pf., 1712 mit 295 thlr. 4 gr. 4 pf.,

1713 mit 243 ₰. 12 gr. $7\frac{11}{15}$ ₰., 1714 mit 188 ₰. 9 gr. 5 ₰., 1715 mit 207 ₰. 18 gr. $3\frac{2}{3}$ ₰. übertragen, sondern auch nach der im Jahre 1825 wieder erfolgten Trennung nicht allein der Aufwand für das im Jahre 1824 neu erbaute Conrectorat mit 5703 ₰. 7 gr. 5 ₰. in Gemäßheit Rescripts vom 14. April 1826 aufgebracht, sondern auch eine fortlaufende jährliche Beihülfe von 250 ₰. 4 gr. 10 ₰., welche für einzelne Jahre selbst bis auf 300 ₰. erhöhet wurde, gezahlt worden ist. Ebenso ist der Bürgerschulcasse vom Jahre 1836 bis zum Jahre 1844 eine jährliche Beihülfe gewährt, dem Aerar der Kirche zu St. Michael, von Michael 1709 an, bis zum Jahre 1844 ein jährlicher Beitrag von 3 ₰. 21 gr. 4 ₰. zu Salarirung des Diaconus und im Jahre 1784 eine Beihülfe von 12 ₰. zu Anschaffung einer neuen Orgel, dem Rector Rost am Gymnasium ein Honorar von 5 ₰. für eine in lateinischen Versen gefertigte Inscription in dem Knopfe des Schulthürmchens im Jahre 1783, außerdem im Jahre 1784 den von dem Elbwasser überströmten Meißnern Unterstützungen gezahlt und zu dem Aufwande wegen der Huldigungsfeier im Jahre 1827 30 ₰. beigetragen worden.

Im Jahre 1843 kaufte man aus den Mitteln der Stiftung das vormals Schnödelbachsche Haus- und Gartengrundstück Cat.-No. $\frac{346}{147}$ der Vorstadt für 3000 ₰., um dasselbe der Kinderarbeitsschule und Kleinkinderbewahranstalt, welche im Jahre 1838 und resp. 1842 begründet worden sind, zur Benutzung, jedoch gegen einen jährlichen Miethzins zu übergeben. Im Jahre 1844 erhielt die Casse für die aufgehobene Grundsteuerbefreiung eine Entschädigung von 1068 ₰. 6 gr. und im Jahre 1845 für das zur Eisenbahn gezogene Land 793 ₰. 12 ngr. 7 ₰. Dagegen wurden im Jahre 1844 400 ₰. und in den Jahren 1845 und 1846 je 400 ₰. an die Krankenhauscasse zu Bezahlung der

Zinsen der bei derselben contrahirten Bauschuld, abgegeben, und es wird dieser Casse gegenwärtig noch eine jährliche Beihülfe von 200 ₰. gewährt.

Das Vermögen der Stiftung ist derselben hauptsächlich in der frühesten Zeit angefallen und es fehlen hierüber fast alle archivalischen Nachrichten. Aus einem annoch vorhandenen, vom vormaligen Rathe ausgestellten Reverse vom Tage Michaelis 1590 ist indeß zu ersehen, daß unter andern Salomo Zeidler, über dessen Stiftung im XVI. Abschnitte dieses Hefts referirt worden, dem Hospital 2000 Fl. geschenkt hat. Außerdem war von ernanntem Salomo Zeidler nach einer Nachricht vom Jahre 1601 noch dahin Verfügung getroffen worden, daß drei Manns- und drei Weibspersonen, so sich im Hospital befinden, jährlich am Christtage, nach der Mittagspredigt, und zwar ein Jedes, einen Christstriezel für 12 ₰. und ein Nösel, oder Kännchen Wein erhalten sollten. Diese Unterstützung ist aber leider verloren gegangen, was hauptsächlich um des Stifters willen zu bedauern ist. Dieser hatte nämlich den Rathskämmerer Hieronymus Werner das seinen Eltern gehörig gewesene und von diesen geerbte, in der Hunds- oder Tuchmachergasse gelegene Haus, worinnen er, Zeidler, geboren worden war, geschenkt, unter der Bedingung, daß derselbe und seine Besitznachfolger die obengedachten Unterstützungen gewähren sollten.

In den Rechnungen finden sich übrigens noch über folgende Vermächtnisse Nachrichten vor, als 5 ₰. vom Buchhändler Johann Wielisch im Jahre 1725, 10 ₰. von Margarethen Nitschin geb. Lehmann im Jahre 1728 und 21 ₰. 8 ₰. im Jahre 1730 verehrt. In der neueren und resp. neuesten Zeit sind der Stiftung nach zwei Legate, nämlich 100 ₰. vom Auditeur Fiedler, und 2000 ₰. vom Kaufmann Jänchen, im Jahre

1827 und resp. 1845 angefallen, über welche später noch das Nähere berichtet werden soll.

Bei der bereits oben erwähnten, durch Rescript vom 3. December 1824 angeordneten und zu Anfang des Jahres 1825 eingetretenen Sonderung des Fraternitätsgestifts von der Marien- und Marthen-Stiftung war hauptsächlich darauf Bedacht zu nehmen gewesen, daß das Deficit, welches sich bei dem Fraternitätsgestifte bei Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe desselben nach Höhe von 619 Thlr. 16 Gr. $1\frac{2}{15}$ ₰. ergeben hatte, gedeckt werde, und es waren in Folge dessen dem Fraternitätsgestifte die gesammten, damals vorhandenen Capitalien der vom Jahre 1722 an gemeinschaftlich verwalteten Stiftungen in dem Betrage von 9226 Thlr. 6 Gr., obschon hiervon dem genannten Gestifte nur 1194 Thlr. 8 Gr. gehörten und die übrigen 8031 Thlr. 22 Gr. Eigenthum der Marien- und Marthen-Stiftung waren, nicht nur überwiesen, sondern außerdem noch 250 Thlr. 4 Gr. $10\frac{11}{15}$ ₰. zu völliger Deckung des bei dem Fraternitätsgestift vorhandenen Deficits als jährliche Beihülfe aus den Ueberschüssen der Marien- und Marthen-Stiftung verwilligt worden. Diese Maaßregel erscheint gerechtfertigt durch die wichtigen Zwecke, welche das Fraternitätsgestift zu verfolgen hat und durch die Vermögensverhältnisse der Marien- und Marthen-Stiftung, welche solche, ohne Beeinträchtigung ihrer fundationsmäßigen Zwecke, zu unterstützen die Möglichkeit darboten. Der Beweis dafür liegt schon in dem Umstande, daß bei Bestreitung aller dieser Ausgaben bis zum Schlusse des Jahres 1847 inmittelst wieder ein Capitalvermögen von 7250 Thlr. angesammelt worden ist.

Gegenwärtig bestehen aber die Einnahmen in:

1) den Zinsen der, der Stiftung gehörigen, Capitalien;

2) den Erbzinsen der Eingesessenen zu Auritz, ingleichen

Baschütz, Canitz-Christina, Doberschütz und Pommritz, Hospitalantheils, sowie von zwei Grundstücken zu Oberkaina und Postwitz;

3) den Lehngeldern, Theilschilling, Jagdpachtgeldern und Concessionsgeldern von den zur Stiftung gehörigen und vorgenannten Dörfern und resp. Dorfantheilen;
4) den Pachtgeldern für die auf den Fluren derselben zuständigen Jagdberechtigung;
5) dem Bezeigungsgelde für die an die Eingesessenen zu Baschütz, Hospitalantheils abgetretenen Lehdenparzellen;
6) dem Miethzinse von dem Haus- und Gartengrundstücke Cat.-No. $\frac{346}{347}$ hierselbst;
7) den Pachtgeldern
    a) für 51 Acker 268 □Ruthen Feld, welche mit 1118,42 Steuereinheiten belegt sind, nachdem im Jahre 1845 1 Acker und 170 □Ruthen zur Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn verwendet und dafür 53,51 Steuereinheiten übernommen worden sind;
    b) für 12 Acker 24 □R. Wiese mit 344,76 Steuereinheiten belegt;
    c) den beiden bei dem Hospital befindlichen Gärten, welche früher der jedesmalige Inspector benutzte, dereu Nutzung aber durch eine commissarische Verordnung vom 9. Januar 1817 dem Stiftungsärar überwiesen worden ist;
8) dem Gatterzinse von dem Hause No. 34 der innern Stadt, welcher noch uicht abgelöst wordeu ist;
9) den Nutzungen von der Waldung bei Schwarznauslitz, 14 Acker 166 □Ruthen Flächen-Inhalt enthaltend und mit 136,19 Steuer-Einheiten belegt;

10) den Eintrittsgeldern von den in das Hospital aufgenommenen Personen;
11) der Losung für die Nachlaßeffecten der verstorbenen Hospitalitinnen;
12) den für die Hospitalitinnen aus andern Fundationen eingehenden Zinsen;
13) den Gebühren für verschriebene Kirchenstellen und resp. Betstübchen und
14) den Gebühren für den Leichenwagen und für das Lauten des Glöckchens bei Beerdigungen, welche vom Jahre 1710 an erhoben worden sind.

Dagegen werden aus der Stiftungscasse bestritten:

1) die zu Aufbringung der Gehalte der Mitglieder der Stiftungsdeputation erforderlichen und nach dem Gesetze vom 2. April 1844 zu berechnenden Beiträge;
2) die zu Salarirung des Katecheten und der Kirchendiener erforderlichen Summen;
3) das Salar des Hospitalarztes;
4) ein Beitrag zum Salar des Rathsoberförsters zur Kämmerei;
5) der Gehalt des Hospitalförsters;
6) die wöchentlichen Unterhaltungsgelder für die Hospitalitinnen;
7) die denselben zukommenden Kuchen-, Striezel- und Biergelder, sowie Gestiftszinsen;
8) die für sie aufgewendeten Arznei- und resp. Begräbnißkosten;
9) der Beheizungs- und Beleuchtungsaufwand;
10) die vorkommenden Bau- und Reparaturkosten;
11) der Aufwand wegen des Hospitalbusches;

12) die öffentlichen Abgaben;

13) die Canzlei-Anwaltschaft und Schreibegebühren, auch Buchdrucker- und Buchbinder-Kosten

und endlich

14) die zu Unterstützung minder gut dotirter Stiftungen zeitweilig verwilligten Beihülfen. Diese bestehen namentlich in

a) 200 ₰. jährlicher Beihülfe für das Fraternitätsgestift zufolge Rathsdecrets vom 13. Januar 1845 und

b) 200 ₰. jährlicher Beihülfe an die Casse des Stadt-Krankenhauses zu Verzinsung und Tilgung der wegen dessen Bau aufgenommenen Kapitalien in Gemäßheit Kreisdirections-Verordnung vom 10. September 1847 auf die Jahre 1847 bis mit 1851.

Aus den vorbemerkten Ausgaben ergiebt sich, daß der Zweck der Stiftung ein doppelter ist, nämlich

A. die Unterstützung armer Frauenspersonen

und

B. die Unterhaltung der Kirche, die Salarirung des an selbiger angestellten Geistlichen, wie der übrigen Kirchendiener und die Uebertragung des bei Abhaltung des ottesdienstes entstehenden Aufwa ndes,

und es dürfte nicht ohne Interesse sein, hier noch näher anzugeben, in welcher Maaße die Erreichung beider Zwecke gegenwärtig erstrebt wird. Ich wende mich zuerst zu dem ad A. gedachten Zwecke.

Die Aufnahme in das Hospital erfolgt durch Beschluß des

Stadtraths und wenn auch dabei betagte Bürgerswittwen vorzugsweise berücksichtigt werden, so bestehet dennoch nicht die ausdrückliche Bedingung, daß die Aufzunehmenden Bürgerswittwen sein müssen. Dagegen stehet fest, daß bei Aufnahme einer Hospitalitin von derselben ein Eintrittsgeld von 60 ℳ. zur Casse eingezahlt werden muß, von welchem jedoch bei dem Ableben einer Hospitalitin deren Hinterlassenen, wenn diese sich der Beerdigung unterziehen, 10 ℳ. zu diesem Zwecke wieder ausgehändigt werden. Ist die Beerdigung dagegen von der Hospitalverwaltung zu besorgen, so verbleiben auch diese 10 ℳ. der Casse. In beiden Umständen, daß nämlich eine ausdrückliche Bestimmung, daß nur Bürgerswittwen aufgenommen werden sollen, fehlt, und daß die Summe des Eintrittsgeldes eine nicht unbedeutende ist, mag der Grund liegen, daß in dieses Frauenhospital auch nicht bürgerliche Wittwen und ledige Frauenspersonen, ja in einzelnen Fällen selbst solche, welche hier nicht heimathsangehörig sind, Aufnahme und Versorgung gefunden haben.

Die Zahl der Hospitalitinnen beläuft sich gegenwärtig auf 21. Diesen ist, insofern nicht Einzelne den Tag über, was ihnen nachgelassen ist, sich außerhalb des Hospitals aufhalten, in demselben eine gemeinschaftliche Stube zur Benutzung angewiesen. Außerdem sind die erforderlichen Kammern vorhanden, in welchen 2 bis 3 Hospitalitinnen, je nach der Größe der Kammer berechnet, ihre Schlafstellen haben und ihre Effecten aufbewahren. Der Aufwand für Beheizung und Beleuchtung der gemeinschaftlichen Hospitalitenstube, wie der außerdem noch vorhandenen Krankenstube, wird aus der Hospitalcasse übertragen. Ebenso wird aus selbiger bei Erkrankungsfällen die erforderliche Medicin bezahlt und ärztliche Hülfe,

Abwartung und Verpflegung gewährt. Außerdem findet aber eine Naturalverpflegung nicht statt, sondern es bekommen die Hospitalitinnen, von denen eine vom Stadtrath als Wärterin ernannt wird, ein wöchentliches Verpflegungsgeld und zwar nach dessen Erhöhung durch Rathsdecret vom 18. December 1847 die Wärterin 18 Ngr. und eine Jede der übrigen Hospitalitinnen 13 Ngr. 4 ₰. Dieses erhebt die Wärterin jeden Freitag bei der Stiftungsdeputation, von welcher der Betrag in ein, der Wärterin dazu ausgehändigtes, Buch eingetragen und von ihr hiernach die specielle Auszahlung vollzogen wird.

Ueberdieß erhalten aber die Hospitalitinnen noch aus der Hospitalcasse zu den drei hohen Festen, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, wie zur Kirchmeß ein sogenanntes Kuchen- oder Striezel- und Biergeld und zwar jede Person 7 Ngr. 5 ₰., und an bestimmten Legatzinsen 13 Thlr. 25 Ngr. 1 ₰., als:

2 Thlr. 1 Ngr. 7 ₰. aus der von Margarethen Stoyin geb. Hübsch, der nachgelassenen Wittwe des Stadtsyndicus Caspar Stoy allhier, in ihrem am 12. März 1692 niedergelegten und am 27. März 1693 publicirten Testamente errichteten Fundation. (Heft 1. pag. 63.)

3 Thlr. 2 Ngr. 5 ₰. aus der vom vormaligen Stadtrichter David Platz allhier in seiner letztwilligen Verfügung vom 8. Juni 1690 errichteten Fundation. (Heft 1. pag. 62.)

— Thlr. 14 Ngr. 3 ₰. aus dem von Christianen Pötschke geb. Mai, der nachgelassenen Wittwe Thomas

Heinrich Pötschke's allhier, in ihrem am 4. December 1681 errichteten Testamente ausgesetzten Vermächtnisse. (Heft 1. pag. 62.)

und

8 ₰. 6 ngl. 6 ₰. aus der Vice-Landsyndicus Frankeschen Stiftung. (Abschn. XXI. des nächsten Heftes.)

Endlich werden sie auch aus den einzelnen, zu Unterstützung der Armen errichteten, Gestiften entweder nach der Kopfzahl und nach dem Betrage der Zinsen, oder nach Höhe der in den betreffenden Fundationsurkunden festgestellten Summen, bei Austheilung dieser Gestifte mitbetheilt und unterstützt, worüber die dem 1sten Hefte sub D angefügte Uebersicht nähere Angaben enthält.

Zu dem ad B. gedachten Zwecke werden die Kosten zu Unterhaltung der Kirche und der geistlichen Wohnung, wie der Aufwand bei dem öffentlichen Gottesdienste, außerdem aber das, was zu Erfüllung der für den Geistlichen und für die angestellten Kirchendiener ausgesetzten Gehalte durch besondere Stiftungen nicht gedeckt wird, aufgebracht und übertragen.

Zu dem festen Gehalte des Katecheten, welcher zugleich Diaconus an der Petri-Kirche ist und zu dem geistlichen Ministerio ad St. Petri gehört, werden aus verschiedenen Stiftungen und Fundationen Beiträge gezahlt, als:

7 ₰. 21 ngl. 3 ₰. aus der Dr. Mättigschen Stiftung. (Abschn. XIX.)

8 ₰. — ngl. — ₰. aus der Almosencasse für den Unterricht armer Confirmanden. (Abschn. XIV.)

12 ₰. — ngr. — ₰. aus der Casse der Arbeitsversorgungsanstalt, für die daselbst zu haltenden sonntäglichen Betstunden. (Abschn. XII.)

24 = — = — = aus der Casse des Waisenhauses. (Absch. X.)

3 = 2 = 5 = aus der Casse der Schäferschen Stiftung. (Abschn. XVIII.)

2 = 1 = 6 = aus der von Damnitzschen. (Heft 1. pag. 73.)

61 = 20 = — = aus der von Gersdorffschen. (Heft 1. pag. 74.)

30 = 25 = — = aus der Pellach-Heymannschen. (Heft 1. pag. 77.)

12 = 10 = — = aus der Platzeschen. (Heft 1. pag. 80.)

5 = 4 = 2 = aus der Rietschierschen. (Heft 1. pag. 48.)

3 = 2 = 8 = aus der Benade-Zweigelschen. (Heft. 1. pag. 2.)

1 = — = 8 = aus der Hellwigschen. (Heft 1. pag. 73.)

1 = — = 8 = aus der Lenz-Löwenschildschen. (Heft 1. pag. 41.)

und

2 ₰. 1 ngr. 7 ₰. aus der Michael-Kühnelschen Fundation. (Heft 1. pag. 12.)

Außer dem gewöhnlichen, um 9 Uhr des Vormittags jeden Sonn- und Festtag beginnenden Gottesdienste und den Sonntags Nachmittags stattfindenden Katechisationen wird:

1) in Folge einer von Sabinen Eleonoren verw. Generalin von Damnitz geb. Hartramft von Felshardt errichteten Fundation am Heiligen Osterabende eine Vorbereitungs-

predigt in dieser Kirche gehalten, gleichzeitig auch zufolge einer von Annen Margarethen Hellwig getroffenen Verfügung eine Kirchenmusik aufgeführt. (Heft 1. pag. 73.)

2) nach den von Friedrich Ehremnitz zu Unterstützung der Stadtarmen getroffenen Verfügungen den 6. August, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, an der nächsten Mittwoche eine Predigt gehalten. (Heft 1. pag. 6.)

Ebenso wird

3) nach dem von Michael Kühnel hinterlassenen Testamente entweder an der Mittwoche vor, oder nach Michaelis jeden Jahres in dieser Kirche eine Todesbetrachtung gehalten. (Heft 1. pag. 12.)

und endlich ist erst neuerlich

4) von dem Kaufmann Jänchen allhier unter Aussetzung eines Capitals von 2000 ℛ. die Abhaltung einer Gedächtnißfeier in seinem, am 17. Juli 1844 gerichtlich niedergelegten und am 18. November desselben Jahres publicirten Testamente begründet worden. Diese findet den 2ten Osterfeiertag Nachmittags um 1 Uhr statt; von den Zinsen des dazu der Kirche ausgesetzten Legats an 2000 ℛ. erhalten: der Katechet 6 ℛ., der Organist 2 ℛ., der Kirchenvoigt 1 ℛ., der Balkentreter 1 ℛ., sowie der Stadtmusicus 5 ℛ. und endlich sechs Seminaristen, welche den Gesang zu leiten haben, 6 ℛ., wogegen die übrigen Zinsen dem Kirchenärar verbleiben.

Außerdem sind noch

5) vom Bürgermeister Christian Gottlieb Platz allhier in

seinem Testamente vom $\frac{\text{8. September}}{\text{6. October}}$ 1727 50 ₰. ausgesetzt, und von dessen Erben zum Aerar eingezahlt worden, mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon mit 18 gr. an den Cantor, mit 18 gr. an den Organist und mit 1 ₰. 12 gr. an den Stadtmusicus ausgezahlt, von diesen aber dafür am 3ten Pfingstfeiertage vor und nach der Predigt Kirchenmusiken aufgeführt werden sollen. Diese Musiken finden nach Aufhebung des 3ten Pfingstfeiertags den 2ten statt.

Schlüßlich ist noch eines Vermächtnisses von 100 ₰. zu gedenken, welches der vormalige Auditeur Carl Traugott Fiedler in seinem am 17. September 1825 niedergelegten und nebst mehreren Nachträgen am 4. October 1826 publicirten Testamente dem Kirchenärar ausgesetzt hat, mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon zur einen Hälfte der Kirchenvoigt für die Aufbewahrung, sowie das Auflegen und Abnehmen der, von seiner, des Stifters, Mutter Christianen Margarethen geb. Baudisch der Kirche geschenkten Altar- und Kanzelbekleidung, der Katechet aber zur andern Hälfte für die deshalb zu führende Aufsicht erhalten solle.

Als Katecheten sind an der Kirche angestellt worden:

1) Johann Gottfried Georgi, im Jahre 1699.

2) Immanuel August Großer, im Jahre 1741.

3) Johann Georg Probst, im Jahre 1757.

4) M. Carl Christoph Restler, im Jahre 1770.

5) Christian Abraham Petri, im Jahre 1772.

6) Christian Gottlob Mieth, im Jahre 1781.

7) Johann Gottfried Bugenhagen, im Jahre 1786 (im Jahre 1809 pensionirt).

8) M. Gottfried Erdmann Petri, im Jahre 1809.

9) M. Carl Gottlob Hergang, im Jahre 1813

und

10) Christian David Seybt, den 2. April 1832.

Abschnitt V.

Die Kirche und das Hospital zum heiligen Geist.

Eine gewisse Nachricht, zu welcher Zeit die Kirche und das Hospital zum heiligen Geist errichtet worden? wie die innere Einrichtung des Letzteren ursprünglich beschaffen, und wie groß der dazu bestimmte Fond gewesen? und woher solcher entnommen worden? hat sich aus den vorhandenen Schriften, obschon dieselben ziemlich weit zurückgehen, leider nicht ermitteln lassen. Soviel ist jedoch zuverlässig anzugeben, daß das Hospital bereits im Jahre 1539 bestanden hat, indem ein dasselbe betreffendes, die Jahre 1539 bis mit 1546 umfassendes, sogenanntes Zinsregister annoch im Original vorhanden ist.

Ein zweites solches Zinsregister, welches den Zeitraum von 1565 bis mit 1585 umfaßt, läßt ersehen, daß von 1548 bis mit 1564 über die Verwaltung dieses Hospitals keine Rechnung gelegt, und wegen der hierdurch entstandenen Ungewißheit über die Einkünfte des Hospitals und dessen Vermögensverhältnisse im Allgemeinen ein neuer Etat über solche, sowie über die jährlichen Ausgaben errichtet worden, ingleichen daß damals schon sieben Hospitalitinnen im Hospitale versorgt gewesen, und in selbigem verpflegt und beköstiget worden. Die Beköstigung war indeß später in Wegfall gelangt, und es hatte an deren Stelle jede Hospitalitin 6 ℊ. wöchentlich zu ihrer Verpflegung

aus der Hospitalcasse ausgezahlt erhalten. Außerdem erhielten sämmtliche Hospitalitinnen gemeinschaftlich noch folgende Naturalien, als 1) am heiligen Christabend 1 Pitschel Butter für 2 Mark, 2) zu Fastnacht 1 Kalb für 12 ß., 3) auf die Fasten für 12 ß. Oel, 4) zu Ostern ¼ Schffl. Grütze für 24 ß., 5) zu Johannis 1 Pitschel Butter für 2 Mark, 6) zu Michael ¼ Schffl. Grütze für 24 ß., 7) auf Burkhardt 1 Schöpskeule für 12 ß., 8) zum Advent eine dergleichen und 9) sechs Viertel Bier. Darf man von der Benennung desjenigen, welcher damals die Stelle des Oeconomen und jetzigen Hospitalwärters bekleidete, einen Schluß auf den Ursprung des Hospitals selbst ziehen, so kann man mit vieler Wahrscheinlichkeit behaupten, daß es ursprünglich ein Vorwerk gewesen, welches entweder der Commun oder Privatpersonen zugehöret haben und zu Errichtung eines Hospitals oder Zufluchtsstätte für eine bestimmte Anzahl abgelebter Frauenspersonen, sowie außerdem zur Unterbringung und Versorgung hülfsloser Armen und älternloser Kinder bestimmt worden sein mag. Denn in den vorhandenen älteren Schriften von 1565 wird der damalige Oeconom oder Hospitalwärter stets unter der Benennung „der Forbergsmann“ aufgeführt. Diese Behauptung findet auch darin Bestätigung, daß in den älteren Rechnungen unter den Einnahmen des Hospitals auch „ein Scheunenzins“ mit aufgeführt wird, und daß die Feld- und Wiesengrundstücken des Hospitals schon damals demselben gehört haben. Daß übrigens außer den in das Hospital aufgenommenen Personen zu damaliger Zeit auch andere hülfslose Arme und älternlose Kinder unterstützt worden sind, geht aus den vorerwähnten Zinsregistern vom 1565 bis mit 1585 (welche eigentlich Rechnungen über jährliche Einnahme

und Ausgabe sind) hervor. Man unterschied diese Personen damals wie auch später durch die Benennung „ordinariae“ und „extraordinariae“. Außer den bereits angeführten Zinsregistern sind weiter keine dergleichen vorhanden, und mögen die übrigen bis auf jene, durch irgend einen Zufall gerettete, wahrscheinlich bei dem großen Brande 1634 ein Raub der Flammen worden sein. Schon im Jahre 1635 ist ein neues Inventarium der Einkünfte des Hospitals errichtet, und dieses dem damaligen Verwalter desselben, Augustin Anders, ausgehändigt worden; dasselbe ist auch gegenwärtig noch vorhanden, scheint indeß gleich bei seiner Errichtung nicht ganz vollständig angelegt worden zu sein. Ebenso findet sich vom Jahre 1638 wiederum eine abgelegte Rechnung vor, und sind auch die hierauf folgenden bis mit dem Jahre 1650, sodann die Rechnungen vom Jahre 1657 bis mit Michael 1672, sowie von Michael 1675 bis Michael 1677 und von Michael 1707 bis dahin 1708 vorhanden. Ob die sich hierbei veroffenbarenden Lücken ebenfalls durch die sehr bedeutenden, die Stadt Budissin nach dem Jahre 1634 wiederholt betroffenen Brände veranlaßt worden, läßt sich zwar nicht gradezu behaupten, jedoch um deswillen mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, weil vom Jahre 1728 an bis zur neuesten Zeit alle Rechnungen sich vorfinden. Außer den, dem Hospital und der Kirche dermalen noch zugehörigen Feld- und Wiesengrundstücken besaß die Stiftung früher auch noch ein Stückchen Wiese am Preuschwitzer Fußwege. Diese war indeß wenig zu benutzen gewesen, weil das Vieh der Preuschwitzer Bauern immer darauf gegangen, und es war deshalb schon im Jahre 1639 vom Verwalter der Vorschlag geschehen, dieses Grundstück um ein Billiges Caspar Lehmann in Preuschwitz zu überlassen. Dieser Vorschlag ist später zur

Ausführung gekommen, und es hat der vormalige Protonotar Kreckler, welcher das Vorwerk bei Preuschwitz besessen, einen jährlichen Erbzins von 1 ₰. auf diesen Wiesenfleck übernommen, welcher auch gegenwärtig noch entrichtet, und in der Rechnung mit der Bemerkung „von der vormals Krecklerschen Wiese" aufgeführt wird. Die Höhe dieses Erbzinses mag wohl nach den damaligen Verhältnissen bemessen worden sein, nach welchen, wie die Rechnungen ausweisen, der Scheffel Feld und Wiese für 1 ₰. jährliches Pachtgeld verpachtet worden ist. Wie sich die Erwerbung der Felder und Wiesen, bezüglich welcher nur noch zu bemerken ist, daß die am Lerchenberge gelegenen 21 Scheffel in den älteren Rechnungen auch der Hentschelsche Acker genannt wird, woraus sich folgern läßt, daß diese der Stiftung von einer Privatperson angefallen sein mögen, mit Zuverlässigkeit nicht ermitteln läßt, so ist auch nicht mit Bestimmtheit anzugeben, auf welche Weise und von wem der Busch bei Mönnichswalde an die Stiftung gelangt ist. Dieß muß indeß schon vor dem Jahre 1544 geschehen sein, indem in der Rechnung vom letzteren Jahre einige Ausgaben, welche wegen der Irrungen über die Grenzen zwischen dem Spittel- und Klosterwalde erwachsen waren, verrechnet sind. Später haben noch im Jahre 1671 und in der neueren Zeit am 6. September 1813 Grenzbeziehungen zwischen der Stiftungsverwaltung und dem Kapitul zu St. Petri, welchem der Klosterwald gehört, stattgefunden. Ein gleiches Dunkel herrscht über eine frühere Intrade der Stiftung „der Gatterzins", welcher von einzelnen Häusern in der Juden-, Hüner-, Fischer- und Lauengasse, am Neugraben, und in der Goschwitz, sowie von einzelnen Fleisch- und Schuhbänken und endlich auch von der neuen Wasserkunst zu entrichten war. Dieser Gatterzins, dessen Ent-

stehung und Name nicht zu ermitteln gewesen, ist bei mehreren Grundstücken schon in der früheren Zeit verloren gegangen, und soweit derselbe noch erhalten, im Jahre 1815 zufolge Verordnung vom 3. Jan. 1845 und Decrets vom 17. Febr. desselben Jahres abgelöset worden. Endlich ist auch nicht zu constatiren gewesen, zu welcher Zeit die Dörfer und resp. Dorfantheile 1) Litten (Leiten), 2) Rabitz (Grabis), 3) Daranitz (Torgewitz), 4) Jenkwitz (Jankewitz), 5) Dreikretscham und 7) Jeschütz unter die Gerichtsbarkeit der Stiftung gekommen sind. Sie sind indeß schon in dem obenangezogenen Zinsregister von 1559 aufgeführt. Außerdem finden sich in den Rechnungen auch noch von anderen Ortschaften verschiedene Leistungen vor, die jedoch im Laufe der Zeit verloren gegangen sein mögen, oder abgelöset worden sind. So sind von einem Orte Namens „Dalitz" bis zum Jahre 1778 Erbzinsen entrichtet worden, von da an aber, ohne daß man den Grund dazu finden kann, in Wegfall gekommen. Es wurden ferner von drei Begüterten zu Neschwitz, vom Rittergute Halbendorf im Gebirge, von zwei Begüterten zu Jenkwitz, Lubabach und auf der Seydau Decimen geleistet. Ueber die Decimenleistungen von Lubabach und von der Seydau finden sich specielle Nachrichten nicht vor, und scheinen diese schon in der frühesten Zeit in Wegfall gelangt zu sein. Nach einer sich vorgefundenen, jedoch nicht ganz zuverlässigen Nachricht ist anzunehmen, daß von der Seydau anstatt des von derselben zu leisten gewesenen Decimens ein Theil der am Lerchenberge gelegenen 21 Scheffel Feld an die Stiftung abgetreten worden sei. Drei Begüterte zu Neschwitz hatten jährlich 5½ Scheffel Korn zusammen abzuschütten, und es ist dieser Decimen auch bis zum Jahre 1728 abgeschüttet worden, von da an aber in Rückstand geblieben. Ebenso war der vom Rittergute Halben-

dorf abzuschüttende 1 Scheffel Korn lange Zeit hindurch in Rückstand geblieben, und deshalb Klage bei dem Oberamte geführt worden. Wegen Einziehung beider Rückstände hatte man zwar im Jahre 1783 Beschluß gefaßt, es scheint demselben aber weiter keine Folge gegeben worden zu sein. Beide Decemleistungen kommen in den Rechnungen vom Jahre 1784 an nicht weiter vor.

Hiernach bestanden die jährlichen Einnahmen der Stiftung in den

1) Zinsen von den derselben gehörigen Kapitalien,
2) Feld- und Wiesenpachtgeldern,
3) Nutzungen von dem Hospitalbusche,
4) Jagdpachtgeldern,
5) Gatterzinsen,
6) Grabestellgebühren,
7) Begräbnißgeldern oder Eintrittsgeldern der Hospitalitinnen, und
8) Jurisdictionsnutzungen von den Hospitalunterthanen zu Daranitz, Rabitz, Litten, Jenkwitz, Dreikretscham, Boblitz und Jeschütz, als:
    a) Erbzinsen und Dienstgelder,
    b) Lehngeld in Kauf- und Erbefällen,
    c) Theilschilling,
    d) Los- und Gunstgeld,
    e) Dienste und Naturalzinsen,
    f) Strafgelder und
    g) Concessionsgelder.

Ueber die Entstehung dieser Intraden läßt sich aus den Rechnungen namentlich nachweisen, daß die Dienste, welche die Hospitalunterthanen zu Boblitz zu leisten hatten, und im Schlagen des

Holzes im Hospitalbusche bestanden, im Jahre 1564 übernommen, die Grabestellgebühren im Jahre 1643 eingeführt, auch von demselben Jahre an Lehngeldern erhoben worden sind, sowie daß vom Jahre 1787 an ein Eintritts- oder Begräbnißgeld von 3 ₰. von denjenigen Hospitalitinnen, welche sich in keiner Grabecasse befunden, erlegt werden müssen, dieses Eintrittsgeld im Jahre 1812 bis auf 6 ₰. erhöhet, und von jeder Hospitalitin verlangt worden ist.

Es sind aber auch mit diesen Intraden im Laufe der Zeit die wesentlichsten Veränderungen eingetreten. Das Los- nnd Gunstgeld ist in Folge des Gesetzes vom 17. März 1832 in Wegfall gelangt, und an dessen Stelle die Erbunterthänigkeitsrente getreten, welche jedoch bei den späteren Ablösungsverhandlungen mit den desfallsigen Renten verschmolzen worden, und hierdurch ebenfalls in Wegfall gelangt ist. Die Dienst- und Naturalzinsen, welche von den Grundstücksbesitzern zu Daranitz, Jenkwitz, Jeschütz und Boblitz zu leisten waren, sind laut Recesses vom 13. April 1840 gegen die Summe von 302 ₰. 2 ℊ. abgelöset und die Gatterzinsen, wie bereits oben bemerkt wurde, durch Einzahlung des 25fachen Betrags zufolge Verordnung vom 3. Januar 1845 und des Rathsdecrets vom 17. Februar desselben Jahres ebenfalls abgelöset worden.

Nach den Zwecken der Stiftung würden sich deren Ausgaben zwar nur auf den Aufwand zu Unterhaltung der Gebäude, als der Kirche und des Hospitalhauses, Verabreichung der Verpflegungsgelder an die Hospitalitinnen, sowie auf Uebertragung der Kosten in Erkrankungs- und Todesfällen und endlich auf Berichtigung der auf den Grundstücken der Stiftung lastenden Abgaben beschränkt haben, es sind indeß schon von der frühesten Zeit an sowohl einzelne Besoldungsbeiträge, wie z. B. für den

Rector am Gymnasio, den Diaconus an der Michaelis-Kirche, den Organist und den Ministrant an der Petri-Kirche u. s. w., als auch jährliche Beihülfen an andere Cassen zu Aufbringung von Pensionen und Deckung des bei denselben sich herausstellenden Deficits, wie endlich Unterstützung aller Art an Hülfsbedürftige, zu Beerdigung armer verstorbener Personen, zum Aufdingen und Lossprechen armer Handwerkslehrlinge, an junge auf den Universitäten sich befindende Studirende, an durchreisende Arme und Calamitosen von hier wie von auswärts aus der Stiftungscasse gewährt worden. Wie hierunter in der neuesten Zeit feste Bestimmungen und bessere Einrichtungen getroffen worden, darauf zurückzukommen, wird sich später eine passende Gelegenheit finden. Gegenwärtig ist nur noch einiger, bezüglich der etatmäßigen Ausgaben der Stiftungscasse eingetretenen Veränderungen zu gedenken. Derselben lag nämlich ob, an den jedesmaligen Domprobst 1 Schfl. 2 Vrtl. 2½ Mßch. Weitzen, 2 Schfl. 2 Mtz. Korn und 2 Schfl. 2 Vrtl. 2⅓ Mßch. Hafer an sogenanntem domprobsteilichen Decem jährlich abzuführen. Diese Verpflichtung ist im Wege der Ablösung in Wegfall gelangt, und das durch den Receß vom $\frac{22}{27}$. Mai 1815 festgestellte Ablösungscapital von 356 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. im Jahre 1846 ausgezahlt worden. Dagegen haben sich die Abgaben der Stiftungscasse durch die neue Steuerverfassung vermehrt, indem in Folge derselben die frühere Steuerbefreiung der Stiftungsgrundstücke in Wegfall gelangte, und diese überhaupt mit 1210 Einheiten, und zwar mit 972,40 Einheiten die im städtischen Weichbilde gelegenen Grundstücke, mit 87,14 Einheiten die in Salzenforster Flur gelegenen 21 Schfl. Feld am Lerchenberge und mit 180,26 Einheiten der Busch bei Mönnichswalde, belegt worden. Es hat jedoch die Casse eine Entschädigung dafür

mit 738 ₰. 21 ngr. aus der Staatscasse im Jahre 1844 erhalten.

Zu welcher Zeit die Kirche wie das Hospital erbauet worden, hat sich, wie bereits im Eingange bemerkt wurde, nicht ermitteln lassen, dagegen weisen die vorhandenen Rechnungen nach, daß, wenn sie auch in der Regel die Aufschrift „Rechnung über das Hospital zum heiligen Geist" führen, die Einnahmen ebenso zu Unterhaltung der Kirche wie des Hospitals verwendet worden sind. Namentlich sind für Erstere in der Rechnung vom Jahre 1639 Reparatur-Kosten verausgabt, ebenso wurde in den Jahren 1667 bis 1669 die Giebelmauer der Kirche abgetragen, und neu aufgemauert, auch die Kirche mit einem Thürmchen versehen, der Kirchhof erweitert und mit einer Mauer umgeben. Im Jahre 1728 wurde eine Reparatur am Thurme und Dache der Kirche sowie an der Kirchhofmauer mit einem Aufwande von 117 ₰. 4 gr. 11½ ₰. ausgeführt, und im Jahre 1761 auf die Kirche, Hospital und die Kirchhofmauer die Summe von 400 ₰. 19 gr. 1 ₰. gemeinschaftlich verwendet. Im Jahre 1768 mußte die Casse 82 ₰. 10 gr. 4 ₰. zu Herstellung des Weges am Heiligengeistberge aufwenden, und im Jahre 1779 zu Wiederherstellung des Hospitalgebäudes, welches durch die Preußische Feld-Bäckerei ganz ruinirt worden war, 198 ₰. 14 gr. verausgaben. In den Jahren 1783, 1784 und 1791 traf die Casse in Folge der Calamitäten, in welcher sich die Steuercasse befand, ganz ungewöhnliche und höchst bedeutende Ausgaben und Verluste. Denn wie 2575 ₰. 15 gr. an Kapitalien und 1536 ₰. 1 gr. 6 ₰. an hiervon aufgewachsenen Zinsen, welche die Stiftung bei der Steuercasse zu fordern hatte, zufolge Decrets vom 4. December 1783 in den Rechnungen von da an nicht mehr aufgeführt wurden, so legte man der

Stiftung auch durch Decret vom 6. December 1784 die Verpflichtung auf, zu dem zu Tilgung der Steuerschulden gebildeten Fond einen jährlichen Beitrag von 160 Thlr. zu entrichten. Dieser Beitrag ist nun zwar nur in zwei Jahren abgeführt worden, allein im Jahre 1791 hatte die Stiftung in Folge eines höchsten Rescripts vom 29. November 1790 die Summe von 5000 Thlr. zur Steuercasse einzahlen, und da sie solche nicht sofort aufbringen konnte, sogar 70 Thlr. an Zinsen berichtigen müssen.

Nachdem schon im Jahre 1789 zu Wiederherstellung der Kirchhofmauer 108 Thlr. 14 ggr. 3 ₰. hatten aufgewendet werden müssen, entstand im Jahre 1801 wegen Reparatur und Erweiterung des Hospitalgebäudes ein neuer, sehr bedeutender Bauaufwand. In dem gedachten Jahre wurde nämlich das Hospitalhaus in der Maaße, wie es jetzt noch vorhanden ist, ausgebauet und erweitert, und hierzu 1887 Thlr. 19 ggr., als: 208 Thlr. 14 ggr. 6 ₰. an Zimmerarbeitslöhnen, 459 Thlr. 11 ggr. 9 ₰. an Maurerarbeitslöhnen, 156 Thlr. 15 ggr. für Breter, Latten und Dachspähne, 87 Thlr. 4 ggr. an Steinbrecherlöhnen, 213 Thlr. 6 ggr. für Kalk, 231 Thlr. 21 ggr. 9 ₰. für Fuhren, 17 Thlr. 22 ggr. für Sand, 168 Thlr. 16 ggr. 4 ₰. an Schmiede- und Nagelschmidtarbeit, 61 Thlr. 9 ggr. für Schlosserarbeit, 34 Thlr. 7 ggr. für Tischlerarbeit, 29 Thlr. für Glaserarbeit, 168 Thlr. 9 ggr. 8 ₰. für Ziegel, 4 Thlr. 1 ggr. 6 ₰. für Seilerarbeit, 22 Thlr. 12 ggr. für Töpferarbeit und 24 Thlr. 9 ggr. 6 ₰. insgemein verausgabt. Bald darauf im Jahre 1804, in welchem das Hospitalgebäude durch das große Wasser beschädigt worden war, mußten zu Beseitigung der entstandenen Schadhaftigkeiten wiederum 115 Thlr. 1 ggr. 3 ₰. aufgewendet worden. Ebenso wurden im Jahre 1822 zum Umdecken der Kirche 147 Thlr. 8 ggr. 8 ₰., im Jahre 1828 zu Herstellung der Kirchhofmauer 189 Thlr. 18 ggr. aufgewendet,

und im Jahre 1837 zu Aufsetzung eines neuen Thurmes, welcher gleichzeitig mit einem Blitzableiter versehen wurde, 208 ℛ. 18 gℊ. 3 ₰., sowie zu Wiederherstellung der Kirche, welche im Jahre 1813 im Innern ganz devastirt worden war, 227 ℛ. 3 gℊ. verausgabt.

An Vermächtnissen sind dieser Stiftung nur wenige angefallen. Außer einem schwarzen Kanzel- und Altartuche mit seidenen Fransen, welches Peter Zieschank in Ober-Reina und dessen Frau der Kirche im Jahre 1734 verehrte, sind dem Hospitale nur die nachbemerkten Vermächtnisse, als:

a) 75 ℛ. von Annen Dorotheen verwittw. Bürgermeister Westphal laut Testaments vom 29. November 1739 und 3. Februar 1740,

b) 100 ℛ. vom Bürgermeister Paul Gottfried Callmann allhier, aus dessen Testamente vom 13. März 1760 und 12. Mai 1778, und

c) 33 ℛ. 8 gℊ. als dritter Theil der, von der General-Lieutenant von Brüßewitz in einem Testamentsentwurfe für die drei hiesigen Frauenhospitäler ausgesetzten 100 ℛ.

direct angefallen. Von den Zinsen des Westphalschen Legats sollen die Hospitalitinnen 1 ℛ. zu Weihnachten, 1 ℛ. zu Ostern, 1 ℛ. zu Pfingsten und 1 ℛ. zur Kirchmeß, „um sich dafür was zu Gute zu thun", bekommen. In der zuletzt gedachten Absicht ist auch das Callmannsche Legat errichtet, indem dessen Zinsen an 5 ℛ. ebenfalls an die Hospitalitinnen zu gleichen Theilen ausgetheilt werden sollen; eine weitere Bestimmung ist jedoch hier nicht getroffen worden. Bezüglich des von Brüßewitzeschen Legats scheinen besondere Verfügungen nicht getroffen worden zu sein, indem aus der Rechnung vom Jahre 1814 nur soviel zu ersehen ist, daß der Schloßhauptmann und Johanniter-Conthur

Karl Wilhelm Graf v. Wartensleben zu Berlin zufolge einer, von seiner Schwester, der General-Lieutenant v. Brüßewitz geb. von Wartensleben in einem, in ihrem Nachlasse sich vorgefundenen Testamentsentwurfe getroffenen Verfügung 100 ⨍. für die drei Frauenhospitäler und 100 ⨍. für das Waisenhaus allhier eingesendet hat. Außerdem haben die Hospitalitinnen im Hospital zum heiligen Geist noch Antheil an

1) der Platzeschen Fundation, s. 1. Heft, pag. 62,
2) der Pötschkeschen Fundation, ibd. pag. 63 und
3) der Stoyeschen Fundation, ebendaselbst, pag. 64, sowie
4) an dem Franckeschen Vermächtnisse für die Hospitäler, s. Abschn. XXI. des nächsten Heftes.

Die Verwaltung wurde früher und bis mit dem Jahre 1827 von besonders bestellten Verwaltern geführt, welche mindestens in der späteren Zeit „Inspectoren“ genannt, und aus den Mitgliedern des Raths, für welche die Verwaltung des Stiftungsvermögens wie der Gerichtsbarkeit auf den Stiftungsdörfern ein Nebenamt war, ernannt.

Deren Reihenfolge ist nach den Rechnungen in folgender Maaße anzugeben.

1) Hannß Wilde vor dem Jahre 1539.
2) Caspar Peschel u. Hannß Marschner nach dem Jahre 1539.
3) Augustin Anders.
4) Andreas Franke, 1639.
5) Martin Ritz, 1648.
6) Hornitius, 1659.
7) Christian Martini, 1672.
8) Johann Friedrich Arnst, 1728 — 1736.
9) Dr. Heinrich Gotthelf Schmied, 1736 — 1740.
10) Dr. Erdmann Gottfried Schneider, 1741 — 1747.

11) Johann Andreas Rachlitz, 1748 und 1749.
12) Paul Gottfried Callmann, 1750 — 1771.
13) Johann Peter Henrici, 1772 — 1786.
14) Johann Gotthold Böhmer, 1787 — 1806.
15) Dr. Friedrich Traugott Starke, 1807 — 1822.
16) Karl Traugott Hennig, 1822 und 1823, und
17) Adam Gottlob Christian Rietschier, 1823 bis 1827.

Das Kapitalvermögen der Stiftung war ursprünglich unbedeutend, und belief sich selbst im Jahre 1730 nur auf 2456 Thlr. 9 gr. 4 ₰. Von da an ist dasselbe fortwährend gestiegen, indem es sich auf

3285	Thlr.	8	gr.	—	₰.	im	Jahre	1740,	
3490	=	19	=	$10\frac{5}{6}$	=	=	=	1750,	
6277	=	21	=	$8\frac{12}{13}$	=	=	=	1760,	
6374	=	12	=	$8\frac{12}{13}$	=	=	=	1770,	
10,000	=	21	=	8	=	=	=	1780,	
13,305	=	6	=	8	=	=	=	1790,	
16,473	=	21	=	4	=	=	=	1810,	
20,573	=	21	=	4	=	=	=	1820,	
22,998	=	21	=	4	=	=	=	1830	und
27,670	=	—	=	—	=	=	=	1840,	

belaufen hat, und nur in dem Zeitraume von 1790 bis 1810, indem am Schlusse des letzteren Jahres die Kapitalien nur 12,377 Thlr. 18 gr. 8 ₰. betragen hatten, um 924 Thlr. 12 gr. vermindert hatte, was durch die so bedeutenden, an die Steuercasse geleisteten Zahlungen veranlaßt worden war.

Das werbende Kapitalvermögen hat sich seit dem Jahre 1840 bis auf 47,220 Thlr. erhöhet, indem nicht allein die für die aufgehobene Steuerbefreiung ausgefallenen und bereits oben erwähnten 738 Thlr. 24 ngr. und die für das zur Sächsisch-Schle-

sischen Eisenbahn abgetretene Land ermittelten Kaufgelder von 1550 ₰. 20 nℊ. werbend angelegt, sondern auch die früher bei der Kämmereicasse angewachsenen Zinsen, zufolge Kreisdirectionsverordnung vom 15. April 1842 und des Rathsdecreis vom 5. Juli desselben Jahres, mit 12,700 ₰. zu Kapital erhoben worden sind.

Bezüglich der Besetzung der Stellen im Hospital sind directe Vorschriften nicht vorhanden, und es ist in dieser Beziehung nur in der Rechnung vom Jahre 1658 gedacht, „daß nothdürftige alte Weibspersonen, welche ihr Brod nicht mehr erwerben, und sich mit der Handarbeit nicht ernähren können, unterhalten werden sollen." In der neueren Zeit hat man indeß bei Wiederbesetzung offen gewordener Stellen vorzugsweise auf Bürgerwittwen, und in deren Ermangelung auf Töchter hiesiger Bürger Rücksicht genommen. Die Zahl der Hospitalitinnen, welche sich, insoweit sie im Hospitale selbst Wohnung hatten, ursprünglich nur auf 6 belief, ist zu verschiedenen Zeiten vermehrt worden. Im Jahre 1803 wurde sie auf 12, einschließlich des Wärters, festgestellt. Da jedoch die Räumlichkeiten des Hospitalgebäudes sowohl, als auch die Kräfte der Casse die Versorgung einer größeren Zahl gestatteten, und die Gesuche um Aufnahme in das Hospital sich immer mehr und mehr vermehrten, so wurde die Zahl der Hospitalitinnen im Jahre 1840 auf 16, im Jahre 1841 auf 17, im Jahre 1844 auf 18 und im Jahre 1847 endlich auf 19 einschließlich des Wärters vermehrt.

Sämmtliche Hospitalitinnen haben in dem Hospitalgebäude Wohnung und Schlafstellen in den Stuben des zweiten Stockes, welche für 2 und mehrere Personen eingerichtet sind, zugleich auch freie Beheizung und Beleuchtung der Hospitalstube, und

erhalten in Erkrankungsfällen ärztliche Hülfe, Wartung und Pflege durch den Hospitalarzt und resp. durch den Wärter, auch werden die erforderlichen Medicamente aus der Hospitalcasse bezahlt. Zu ihrer Verpflegung erhalten sie, da die Natural-Beköstigung schon längst in Wegfall gekommen, ein Wochengeld, welches bis zum Jahre 1847, für den Wärter 17 nℊ. 5 ₰. und für eine Hospitalitin 12 nℊ. 5 ₰. betrug, in letzterem Jahre aber in Berücksichtigung der hohen Preise der ersten Lebensbedürfnisse auf 20 nℊ. resp. 15 nℊ. durch das Rathsdecret vom 18. Februar 1847 erhöhet worden ist. Außerdem bekommen sie die nachbemerkten Legatzinsen, deren bereits oben mit Erwähnung geschehen, jährlich mit

a) 5 ₰ß. 4 ℊ. 2 ₰. die Callmannschen aus der Hospitalcasse,
b) 2 „ 1 „ 7 „ die Stoyischen (Heft I. pag. 63.),
c) 3 „ 2 „ 5 „ die Platzeschen (Heft I. pag. 61.),
d) — „ 14 „ 3 „ die Pötschkeschen (Heft I. pag. 62.) und
e) 8 „ 6 „ 6 „ die Frankeschen (Heft III. Abschn. XXI.) aus den betreffenden Cassen,

und werden endlich aus den einzelnen Armuthsgestiften entweder nach der Kopfzahl oder mit den, in den betreffenden Fundationsurkunden speciell ausgesetzten Summen betheilt, s. die Uebersicht sub D zum ersten Hefte.

Dagegen haben sie etwas weiter nicht zu leisten, als ein Eintrittsgeld von 6 ₰ß. bei ihrer Aufnahme zur Casse einzuzahlen, welches jedoch nach ihrem Tode ihren Hinterlassenen, dafern sie das Begräbniß besorgen, wieder ausgezahlt wird, entgegengesetzten Falls aber in der Casse verbleibt, um die Beerdigungs-Kosten damit zu decken, weshalb diese 6 ₰ß. auch häufig unter der Benennung „Begräbnißgeld" aufgeführt werden.

Es sind, wie bereits Erwähnung geschehen, die nach Bestreitung der etatsmäßigen Ausgaben zu Unterhaltung der Kirche und des Hospitals zum Heiligen Geist verbliebenen Ueberschüsse zu anderen und verschiedenen Zwecken von jeher verwendet worden.

Durch die große Zahl dieser, zum Theil nur in kleinen Summen bestehenden Verwilligungen war das Cassen- und Rechnungswerk sehr erschwert. Um dieses zu vereinfachen und die Verwaltung hierdurch zugleich mehr zu regeln, sind die früheren Verwilliguugen seit dem Jahre 1845 ganz in Wegfall gekommen, und es werden seitdem die nachbemerkten Beihülfen, als:

a) 500 ℛ︀. an die Almosencasse,

b) 120 ℛ︀. an die Casse der Arbeitsversorgungs-Anstalt, und

c) 80 ℛ︀. an das Aerar der Kirche zu St. Michael

in Gemäßheit Kreisdirections-Verordnung vom 3. Januar 1845 und des Rathsdecrets vom 13. desselben Monats und Jahres jährlich so lange gezahlt, als die genannten Cassen diese Beihülfen bedürfen, und solche aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals zum Heiligen Geist ohne Beeinträchtigung der fundationsmäßigen Zwecke desselben aufgebracht werden können.

Außerdem ist aber auch noch eine jährliche Summe von

d) 114 ℛ︀. an die Kämmereicasse zu zahlen,

welche für solche auf einen zehnjährigen Zeitraum von 1842 bis mit 1851 zur Schuldentilgung durch Kreisdirections-Verordnung vom 15. April 1842 und Rathsdecret vom 5. Juni desselben Jahres ausgesetzt worden.

Ingleichen sind

e) 500 ℛ︀. an die Kasse des Stadt-Krankenhauses

zu Verzinsung und Tilgung der wegen dessen Bau aufgenommenen Kapitalien in Gemäßheit Kreisdirections-Verordnung vom 10. Septbr. 1847 während der Jahre 1847 bis mit 1851 zu zahlen.

Bezüglich der Einnahme des Aerars ist noch zu bemerken, daß die Verpflichtung, Lehngeld und Theilschilling zu bezahlen, sowie die Erbunterthänigkeitsrente inzwischen zur Ablösung gekommen ist, und bestehet hiernach

die Einnahme

dermalen in 1) den Zinsen der außenstehenden Kapitalien, 2) den Feld- und Wiesenpachtgeldern, 3) den Erbzinsen und Dienstgeldern von den zur Stiftung gehörigen Dorfschaften und Dorfantheilen, 4) den Concessionsgeldern, Lehngeldern und Theilschilling, 5) den Forstnutzungen, 6) den Gebühren für die Grabestellen und das Lauten des Glöckchens, 7) den Eintritts- oder Begräbnißgeldern, 8) dem Erlös aus den Verlassenschaften verstorbener Hospitalitinnen, und 9) den Legatzinsen für selbige, wogegen

die Ausgabe

in 1) den Besoldungsbeiträgen, 2) den wöchentlichen Unterstützungsgeldern für die Hospitalitinnen, 3) den Arznei- und Begräbniß-Kosten, 4) dem Beheitzungs- und Beleuchtungsaufwande, 5) den Bau- und Reparatur-Kosten, 6) dem Aufwand wegen des Hospitalbusches, 7) den Commun- und anderen Abgaben, 8) den obengedachten Beihülfen, 9) den Legatzinsen und 10) dem allgemeinen Verwaltungsaufwande bestehet. Zum Vermögen des Aerars sind dagegen zu rechnen: a) die Kirche zum heiligen Geist und der dabei befindliche Kirchhof, b) das Hospital gleichen Namens, mit 17,32 Steuereinheiten belegt, c) 47,820 ℛ︀. an zinsbaren Kapitalien, d) 43 Acker 76 □Ruthen Feld mit 866,28 Steuereinheiten, e) 1 Acker 23 □Ruthen Huthung mit 4,02 Steuereinheiten und f) 3 Acker 266 □Ruthen Wiese, mit 84,78 Steuereinheiten belegt, in Budissiner Stadtflur, g) 7 Acker 115 □Ruthen Feld am Lerchen-

berge, mit 87,34 Steuereinheiten belegt, in Salzenforster Flur, sowie endlich h) 22 Acker 161 □Ruthen Busch, mit 180,26 Steuereinheiten belegt, in Großdöbschützer Flur gelegen. Von den sub d. aufgeführten Feldern sind jedoch im Jahre 1845 resp. 1846 2 Acker 143 □Ruthen zur Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn gekommen, und deshalb 48,85 Steuereinheiten von der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft übernommen worden. Der Kirchhof zum Heiligen Geist wird hauptsächlich von den Bewohnern der Dörfer Rattwitz, Stiebitz, Preuschwitz und Boblitz zu Bestattung ihrer Verstorbenen benutzt, und außerdem werden auch in der Regel die verstorbenen Hospitalitinnen und Personen, welche in der Fischergasse verstorben sind, daselbst beerdigt.

Nachträglich ist noch zu bemerken, daß bis zum Jahre 1838 das Mariengestift, dessen Ursprung und Zweck ganz unbekannt ist, mit dem Vermögen der Kirche und des Hospitals zum Heiligen Geist g[illegible]nschaftlich verwaltet wurde, und bei demselben sich ein [illegible]rmögen von [illegible] Thlr. angesammelt hatte. Diese sind jedoch, [illegible]a [illegible]ein Zweck [illegible]enannten Mariengestifts nicht zu ermitteln gewesen, im Jahre 1838 nebst dem damals vorhandenen Kassenbestande von 19 Thlr. 16 Ngr. 10 Pf. zu Unterstützung der Bürgerschulcasse an diese abgegeben worden, und werden seitdem die Zinsen der geb[illegible]hten Kapitalien in der Bürgerschulcassen-Rechnung verrechnet und für die Bürgerschule verwendet.

Druck von E. M. Monse in Bautzen.



Die milden Stiftungen der Stadt Budissin

zusammengestellt

von

Karl Albert Heßler,

Stadtrath

Budissin

bei Robert Helfer.

1850.

Die
milden Stiftungen
der
Stadt Budissin

zusammengestellt

von

Karl Albert Heßler,

Stadtrath.

Drittes Heft.

Budissin
bei Robert Helfer.
1850.

Abschnitt VI.

Das Gymnasium

und

das zu dessen Unterhaltung bestimmte Fraternitätsgestift.

Vor der Reformation war der Unterricht der Jugend fast ausschließlich nur den Geistlichen und Klöstern anvertraut. Dieß fand auch hier in Budissin statt, indem, nachdem vom Bischof Bruno zu Meißen im Jahre 1218, nach andern Nachrichten vom Bischof Benno II. zu Meißen am Tage Jacobi 1221 das Stift St. Petri errichtet worden war, den dabei eingesetzten Decan und 12 Capitularen der Unterricht der Jugend übergeben wurde. Es scheint hierbei, da es an Gelegenheit fehlen mußte, junge Wenden zu Religionslehrern auszubilden, noch das besondere Absehen darauf gerichtet gewesen zu sein, namentlich Wenden zu unterrichten, um geeignete Personen zu Besetzung geistlicher Aemter zu erlangen. Dafür spricht der Umstand, daß damals nur Wenden zu Canonicis erwählt wurden. Für die erstere Behauptung spricht dagegen die Benennung einzelner Capitularen, wie z. B. Scholasticus und Cantor, von denen der Erstere die jungen Leute in den damals gewöhnlichen Wissenschaften und insonderheit in der lateinischen Sprache, der Letztere dagegen diese im Singen unterrichtete, wogegen von den übrigen Capitularen der Religionsunterricht besorgt wurde.

Ueber die Ehre, in welcher Stadt der Lausitz die erste gelehrte Schule begründet worden, hat man früher verschiedene

Meinungen geltend gemacht. Es ist diese Ehre für Muscau nach Hofemann, für Görlitz nach Großer in L. M. P. IV. c. 1. p. 107, für Zittau nach Carpzov in Anal. Zittav. P. III. c. 5. p. 96. sq. in Anspruch genommen worden; es kann sich indeß auch Budissin in diesen Wettstreit unzweifelhaft mit einlassen. Denn wie es nach den vorhandenen Nachrichten nicht zu bezweifeln ist, daß sofort nach Einführung der christlichen Religion in Budissin für den Schulunterricht gesorgt wurde, so geht aus dem oben Referirten weiter hervor, daß später und zwar von 1221 an bis gegen das 14. Jahrhundert sich die Capitularen zu St. Petri allhier dem Unterrichte der Jugend vorzugsweise gewidmet haben. Im 14. Jahrhundert, wo diese hieran durch vermehrte geistliche Verrichtungen behindert waren, wurde dagegen eine besondere Stifts- und Stadtschule unter Bestellung mehrerer Lehrer errichtet. Die Existenz dieser Schule geht sowohl aus der Budissiner Concordia Carolina, welche in einem zwischen dem Rathe und dem Capitul zu St. Petri wegen der Wahl des Rectors entstandenen Streite im Jahre 1364 vom Kaiser Karl IV. ertheilt wurde, als auch aus der Schulordnung und Gewohnheit vom Jahre 1418, welche in den Beilagen sub 1 abgedruckt ist, unzweifelhaft hervor. Aus der zuletzterwähnten Schulordnung ersieht man zugleich, daß der Unterricht in dieser Schule am Tage Gregorii, des Schulpatrons, begonnen, und von vier Lehrern als dem Meister (Schulmeister, Rector), und dessen Untermeistern, dem Locator, Signator und Cantor, von denen Jeder seine Classe hatte, besorgt worden ist, daß der Unterricht und die Bücher, welche dabei gebraucht worden, in Erlernung des A B C und des Lesens, des Catechismus, welcher die zehn Gebote, das Vater Unser, den Glauben und das Benedicite umfaßte, in der

Sittenlehre und dem Cato und in der lateinischen Sprache bestanden, wobei namentlich Alexandri Galli Doctrinale, oder Grammatica latina, welche in Versen abgefaßt gewesen, und die völlige Grammatik der ganze Text, der erste Theil derselben aber prima pars genannt wurde, angewendet, und in welcher Maaße die angestellten Lehrer von ihren Schülern für den Unterricht remunerirt worden sind.

Außer diesen ordentlichen Schullectionen fanden damals auch noch öffentliche Uebungen mit den Schülern statt, über welche die Beilagen 3 und 4 einige nähere Auskunft geben, die jedoch wegen des dabei verübten Unfuges und der dabei vorgekommenen Unglücksfälle vom Rathe ganz aufgehoben wurden. Eine wesentliche Veränderung der Schule erfolgte, nachdem Rath und Stadtgemeinde zur evangelischen Religion übergetreten waren, und wenn auch eine Zeit lang der Unterricht nach einer getroffenen Vereinigung gemeinschaftlich gegeben, und der Kirchengesang zum Theil noch von den Schülern mitbesorgt wurde, so trat doch später im Jahre 1527, weil der damalige Decan Paul Küchler die getroffene Verabredung nicht gehalten hatte, eine völlige Trennung der Schulen ein, indem das Capitul einen Schulmeister, der Rath dagegen einen Pädagogen anstellte, welche von ihren Anstellungsbehörden ihre Besoldungen bezogen, und gesonderten Unterricht ertheilten.

Die neue evangelische Schule, bei welcher der Rath mehrere Lehrer anstellte, gedieh auf erfreuliche Weise. Dieß erweckte Unmuth bei den Lehrern und Patronen der alten Schule. Man suchte daher die neue Schule zu unterdrücken und wieder abzuschaffen. Das desfallsige Bemühen wurde indeß vereitelt, und die neue evangelische Schule durch die vom Kaiser Ferdinand I.

abgeordnete Commission bestätigt, indem der Receß vom 2ten October 1556 in dieser Beziehung wörtlich so lautet: „Zum fünften, die weil E. Rath über die alte, der Stiftskirchen Schule, außerhalb derselben eine neue aufgericht, so soll derselbe Rath bei ihr Schulmeister und **Praeceptores**, wie billig anstellen, daß sie die Jugend nach der Lehre guter Künste und der Sprachen auch in guten Sitten, nach Unterweisung mehr gemelter Kaiser Caroli Vertrags, instruiren und **ad Humanitatem** und bürgerlicher Freundseligkeit anweisen, und von Verachtung der Geistlichkeit und derselben Clerisey abgewöhnen, und ihrer Jugend, so solchen **Praeceptoribus** vertrauet, nicht gestatten, daß sie die Stiftsschule allhie und die armen Schüler darinnen verachten, verhöhnen oder übel tractiren. Und nichtsdestoweniger soll von E. Rathe geordnet werden, daß jedermann in und bei der Stadt frei und offen sei, ihre Kinder, zu welcher Schule sie wollen, darinnen zu lernen, ihres Gefallens zu halten."

Obschon, wie oben gedacht worden, vom Jahre 1527 an gesonderte Schulhaltungen, wie man es zu bezeichnen pflegte, bei beiden Confessionen stattfanden, so wurde dennoch von der neuen evangelischen Schule noch einige Zeit das hiesige Kloster als Schullocal benutzt, und es wurde dafür vom Rathe dem Gardian eine bestimmte Entschädigung jährlich gewährt. Es entstanden indeß aus diesem Verhältnisse verschiedene Reibungen und Unannehmlichkeiten. Namentlich hatte der damalige Gardian, Fabianus Falk, durch sein Verhalten und insonderheit bezüglich des Zuschließens des Klosters Veranlassung zu Mißhelligkeiten gegeben, so daß sich der Rath hierdurch noch mehr bewogen fand, eine gänzliche Reorganisation der protestantischen Schule einzuleiten und auszuführen. Man begann die

Verbesserung damit, daß man zu Abhaltung des Unterrichts einstweilen die Kirche zu St. Michael benutzte, gleichzeitig aber auch darauf Bedacht nahm, eigene Räume für diese wichtige Anstalt zu gewinnen. Hierzu ward die alte Bastei, welche auf dem inneren Walle nach der Tuchmachergasse zu gestanden, bestimmt, und deren Einrichtung zu den Zwecken der Schule nach Großers Lausitzischen Merkwürdigkeiten **Tom. III. pag. 59** schon im Jahre 1540, nach Carpzov **Cap. XIV. pag. 255** im Jahre 1512 begonnen. Die letztere Angabe scheint die richtigere zu sein. Zu dieser Zeit ward namentlich die Thüre von der Kesselgasse aus in der Stadtmauer, das sogenannte Pförtchen, angelegt. Gleich bei dem Beginn des Baues traten zwei Ereignisse ein, welche man als günstige Zeichen für das begonnene Werk annahm. Es hatte sich nämlich ein Storch auf der alten Bastei niedergelassen und auf selbiger einige Tage verweilt. Ebenso war ein starker Bienenschwarm daselbst angeflogen und nicht eher gewichen, als vom Bürgermeister befohlen worden, ihn abzunehmen, einzufassen und anderwärts zu versetzen. Trotz dieser als günstige Zeichen angenommenen Ereignisse verzögerte sich die Vollendung des vorgenommenen Baues doch länger, als man vermuthet hatte, und es machte sich deshalb und weil namentlich das Mauerwerk noch nicht gehörig ausgetrocknet war, die einstweilige Unterbringung der Schule, da sie während des Winters in der Michaeliskirche nicht verbleiben konnte, anderwärts nothwendig. Sie ward daher in das Neuhaus des Raths am Markte verlegt (s. Beilage 5). Das Neuhaus des Raths soll aber nach einer vorhandenen, jedoch nicht verbürgten Nachricht an der Stelle gestanden haben, wo jetzt der Bierhof No. 68 am Markte und an der Ecke nach der Heringsgasse zu gelegen ist.

Im Jahre 1544 wurde der Bau vollständig vollendet, von den Schülern die Schule bezogen und M. Johann Critander als erster Rector vom Rathe an derselben angestellt (s. Beil. 5). Hiernach dürfte aber 1544 als das Jahr ihrer Begründung anzunehmen sein. Obschon die neu begründete Anstalt von manchen harten Schlägen des Schicksals betroffen wurde, so gelang es dennoch unermüdeten Anstrengungen und Opfern mancherlei Art, sie nicht nur zu erhalten, sondern sie auch zu erweitern, und nach den Bedürfnissen der vorschreitenden Zeit zu vervollkommnen. Das nächste Ungemach, was die junge Anstalt traf, war die pestartige Krankheit, von welcher Budissin im Jahre 1599 heimgesucht wurde. In Folge derselben verließen nicht allein die auswärtigen Schüler die Schule und die hiesige Stadt, sondern es wurden auch die einheimischen Schüler von ihren Angehörigen aus Furcht vor Ansteckung zum größten Theil aus der Schule zurück und zu Hause behalten, so daß der damalige Rector, M. Gerlach, welchem selbst zwei Söhne durch den Tod binnen wenigen Tagen entrissen wurden, sich genöthigt sah, die Schule im Monat November ganz zu schließen. Er verließ auch selbst die Stadt, und verweilte in Oppach bis zum 7. December, wo die Krankheit etwas nachgelassen hatte, und er hierher zurückkehrte. Gleichzeitig mit ihm hatte auch der Cantor die Stadt verlassen, und es wurde damals der Kirchendienst von den Inquilinern allein besorgt. Zu Anfang des Jahres 1600 war der Gesundheitszustand in der Stadt ein erfreulicher, und es wurde deshalb am 6. Januar 1600 in Gegenwart des Raths die Schule durch den Rector Gerlach auf feierliche Weise wieder eröffnet. Indeß schon zu Ende des Monats August 1620 trat wieder eine neue Störung im Unterrichte ein, indem in Folge der Budissin drohenden Belagerung,

die auch bald wirklich erfolgte, eine große Zahl von Schülern die Stadt verließen. Deshalb und weil die Schulzimmer zur Unterbringung der Soldaten, welche der Rath angenommen hatte, verwendet, und auch die erkrankten oder im Gefechte verwundeten Krieger dahin gebracht wurden, mußte die Schule anderweit geschlossen werden.. Zwei Schulzimmer blieben auch selbst nach aufgehobener Belagerung zu gleicher Verwendung, und nur die übrigen Zimmer wurden wieder zur Benutzung der Schüler gestellt, diese scheinen sich aber damals nicht so schnell, wie im Jahre **1600**, wieder gesammelt zu haben, da sich noch einige Zeit die Folgen der Belagerung fühlbar machten, und namentlich ein Mangel an Brennholz vorgewaltet zu haben scheint.

In den Jahren **1631**, **1632**, **1633** und **1634** sind, wie aus einem noch vorhandenen Bauregister, wie es genannt ist, hervorgeht, zwei Brandstellen in der Kesselgasse, der sogenannte alte Marstall des Raths, worin die Wohnung des Baumeisters gewesen, und Barthel Wohlands daneben gelegener Bierhof für die Schule käuflich erworben, und für den Conrector sowie für den Stuhlschreiber und Mägdleinschullehrer Wohnungen eingebauet, auch Keller zum Einlegen von Wein und Branntwein des Raths vorgerichtet worden. Zu diesem Bau hat man im Jahre **1631 216** fl. **1** gr. **10** ₰. und im Jahre **1632 241** fl. **11** ₰. aufgewendet. Im Jahre **1633** war derselbe jedoch ins Stocken gerathen, weil die Stadt wieder starke Einquartirungen und harte Kriegsdrangsale getroffen hatten. Der Obrist-Wachtmeister des Goltzischen Regiments hatte **16** Pferde in dem alten Marstalle einstellen und große Futtervorräthe daselbst aufhäufen lassen, weshalb sich zur erforderlichen Aufsichtsführung die Anstellung eines Wächters und Vorrichtung einer Stube nothwendig gemacht hatte, wofür **9** fl.

2 gr. im Jahre 1633 verausgabt worden sind. Beide Häuser wurden im Jahre 1634, nachdem sie größtentheils vollendet waren, leider auch von der in diesem Jahre stattgefundenen großen Feuersbrunst mitbetroffen, was sich aus dem vorgedachten Bauregister ersehen läßt, da nach solchem 3 ℳ. 1 gr. 6 ₰. für Wegräumung des Schuttes, 86 ℳ. 15 gr. 9 ₰. dagegen an Baukosten im Jahre 1634 verausgabt worden sind, um in diesen beiden Häusern für den Bürgermeister, den Kämmerer Elias Lehmann und den Kaplan Weise, da auch die Wohnungen der Bürgermeister und Rathspersonen abgebrannt waren, Wohnung vorzurichten. Auch in den beiden folgenden Jahren 1635 und 1636 ist die Anstalt von Kriegsdrangsalen heimgesucht worden, was sich aus einer in der Rechnung vom letzteren Jahre aufgeführten Ausgabepost von 131 Mark 23 gr. 5 ₰. für Baukosten ergiebt, indem der Rechnung die Bemerkung angefügt ist: „Nachdem von E. E. Rathe und vom regierenden Bürgermeister angeordnet worden, daß die von der Soldatesca ruinirte Schulgemächer wieder eingerichtet werden sollen, damit die Herren Schulcollegen und Knaben sich darinnen behelfen und ihre Studia fortbetreiben können."

Noch größer war das Unglück, welches die Schule im Jahre 1639 betraf, wo sie von den Schweden ganz zerstört wurde. Von da an hat sie bis zum Jahre 1646 in ihren Ruinen gelegen, was sich aus folgender vom Rathe unterm 31. Mai 1646 an die Bürgerschaft erlassenen Aufforderung abnehmen läßt. Diese Aufforderung lautet folgender Maaßen: „Demnach E. E. Rath beschlossen, vermittelst Göttlicher gnädiger Verleihung die Schule im Zwinger (welche in ao. 1639 eingerissen worden) vor die studirende Jugend allhier wiederumb aufbauen zu lassen, wozu man, wie leicht zu erachten, nicht

wenig an Kosten erfordert werden wollen, welche alleine von dem Fraternität- und Schulgestift, weil ohnehin hiervon meistentheils Kirchen- und Schuldiener besoldet werden müssen, zu nehmen schwer und unmöglich fallen will; Als lassen E. E. Rath die von der Bürgerschaft und Handwerken und sonst Jedermännlich allhier bei der Stadt freund- und dienstlich ersuchen, daß sie zu also besserer Beförderung solches hochnothwendigen Schulbaues auch Hand mitanlegen und zwar diejenigen, so eigene Pferde haben, etzliche gewisse Holzfuhren thun und verrichten, die übrigen aber etwas an Gelde, nach eines Jeden freien Willen zu steuern und beitragen wollen, damit solches zu Erkaufung anderer Baumaterialien angewandt, und hierdurch dieser Bau desto ehender und besser zu seiner Perfection gebracht werden könne. Nicht Zweifelnde, es werde sich ein Jedweder, zuvörderst aber diejenigen, so Gott mit Kinder gesegnet, und itzo oder künftig vor dieselben die Schule zu gebrauchen gedenken, hierzu willfährig erfinden lassen, oder was einer oder andere desfalls zu thun gesonnen, umb nachricht willen unter dieß Patent verzeichnen. Decretum in Senatu den 31. Mai 1646 und urkundlich mit E. E. Raths und gemeinen Stadt-Insiegel besiegelt."

Diese Aufforderung war nicht ohne Erfolg geblieben, und es ist die Wiederherstellung der 1639 abgebrochenen Gebäude in den Jahren 1646, 1647 und 1648 ausgeführt worden. Nach den auf die Zeit von Michael 1646 bis dahin 1648 gelegten Rechnungen sind zu diesem Baue 304 rß. 14 gr. 9 ₰. im Jahre 1646, 484 rß. 16 gr. 8½ ₰. im Jahre 1647 und 234 rß. 16 gr. 8½ ₰. im Jahre 1648 verwendet worden. Hierzu hatte die Bürgerschaft 168 rß. 2 gr. 1 ₰. auf die an sie erlassene Aufforderung im Jahre 1646 beigesteuert, 200 rß.

waren von den Landständen des Budissiner Kreises dazu im Jahre 1647 geschenkt und außerdem war noch eine von Hannß Bauer (oder Sauer) erlegte Strafe von 100 ℔. mit verwendet, der übrige Betrag dagegen aus der Casse übertragen worden. Im Jahre 1673 ist für die aus der Casse der Marien- und Marthenstiftung übertragene Kaufsumme von 119 ℔. 4 gr. 2 S. von Caspar Sommer dessen in der Kesselgasse gelegene Wohnhaus gekauft und dem Conrector zur Wohnung angewiesen worden. Während der Bauzeit ist die Schule von Weihnachten 1640 an bis Michael 1646 in das Schönbornsche Haus verlegt gewesen, wie sich aus einem Schreiben vom 5. Juli 1656 ergiebt, in welchem die Schönbornschen Erben, als der Bürgermeister Joachim Westphal, Ursula verw. Schönborn und Peter Schönborn, wegen Benutzung dieses Hauses für die neue Schule und die Inquiliner, welche unter dem Dache dieses Hauses gewohnt hatten, einen Anspruch von 420 ℔. an den Rath geltend machten. Aufs neue wurde die Schule im Jahre 1686 von einem großen Unfalle getroffen, indem am 5. Juli 1686 die Gebäude durch eine ausgebrochene Feuersbrunst in Asche gelegt wurden. Deren Wiederaufbau wurde indeß sehr bald in Angriff genommen, und schon im nächstfolgenden Jahre vollendet, was nachstehendes Programm nachweiset:

Fama Dei, coetus sacer et Respublica floret
Si vigeat Schola iis dedita tota viget.

Dei Iram timesce et cave, Qua A. C. MDCLXXXVI Die V. Julii in cineres redigor. Dei Gratiam agnosce et laudibus extolle, Cujus benignitate, Amplissimi Reip. Budiss. Senatus cura piorumque commiserantium adjutorio anno subsequente ex cineribus, Phoenicis instar resuscitor. Ira Dei magna est, sed longe Gratia major. Halleluja.

Ueber den damals entstandenen Bauaufwand geben die die Rechnungen einen Nachweis nicht, und mögen die Mittel

dazu, was sich auch aus vorstehendem Programm folgern läßt, zum großen Theil durch milde Beiträge aufgebracht worden sein. Mit voller Gewißheit kann aber versichert werden, daß namentlich Friedrich Chremitz, Bürger und Handelsmann in Breslau, welcher von Budissin gebürtig gewesen, zum Wiederaufbau der im Jahre 1686 abgebrannten Schulgebäude 200 ℛ︀. geschenkt und eingesendet hat, indem dies aus einem vom Rathe unterm 31. Januar 1687 ausgestellten Reverse hervorgeht. Im Jahre 1709 ward die Schule bei dem damaligen Brande anderweit hart bedrohet, jedoch glücklicherweise unversehrt erhalten, was durch die Rechnung vom Jahre 1710 nachgewiesen wird, indem in selbiger 21 ℛ︀. als eine Belohnung für 8 arme Bürger, welche sich vorzüglich bemühet hatten, bei dem vorgedachten Brande die Kirche und das Hospital Mariä und Marthä sowie die Schule zu retten, verausgabt zu finden sind. In den Jahren 1709 und 1710 sind nach den Rechnungen verschiedene Bauten ausgeführt worden, es läßt sich aber aus ersteren nicht ersehen, worin sie bestanden und was sie gekostet haben. Im Jahre 1724 und 1734 gingen der Casse zwei unerwartete Einnahmen zu, indem in dem ersteren Jahre der Kaufmann Augustin Frenzel in Leipzig eine ihm aus dem Schneiderschen Creditwesen zukommende Perceptionsrate an 30 ℛ︀. 8 gr. 7 ₰. der Casse schenkte, jedoch mit der Bestimmung, daß davon 12 ℛ︀. dem damaligen Collega VI. behändigt würden. Im Jahre 1734 wurden dagegen vom Buchführer Richter in Leipzig 12 ℛ︀. 12 gr. eingeschickt, mit dem Bemerken, daß diese schon im Jahre 1688 in Leipzig zum Wiederaufbau der im Jahre 1686 abgebrannten Schulgebäude gesammelt worden und leider liegen geblieben seien. Von neuem ward die Schulanstalt im Jahre 1757 von Kriegsbedrängnissen betroffen, indem in diesem

Jahre nicht allein zwei Classen und ein Saal zu Einstellung von Pferden, sowie 3 Stuben, 1 Kammer und 1 Saal in der Rectoratwohnung zu einem Lazareth verwendet, sondern auch die Lehrerwohnungen mit Einquartirung belegt wurden. So findet sich in der Rechnung namentlich eine Nachricht vor, daß am 21. November 1757 16 Mann in der Stube des Collega Vtus einquartirt, und für diese 16 Mann 6 ₰. 16 gr. verausgabt worden seien, mit dem Bemerken, daß man Jedem außer der Beköstigung noch 4 gr. unter dem Teller gelegt habe. Im Jahre 1768 wurde vom Rathsbaumeister Pensch das an der Rectoratwohnung anstoßende Gebäude im Schulhofe für die Accordsumme von 584 ₰. aufgeführt, im Jahre 1775 daselbst eine steinerne Cisterne oder Röhrtrog für 27 ₰. gesetzt, und im Jahre 1778 der Schulhof mit einem Aufwande von 83 ₰. 6 ₰. gepflastert, und zwar 14 ₰. 6 gr. 6 ₰. für die Steine, 33 ₰. 12 gr. an Fuhrlohn und 35 ₰. 6 gr. an Steinsetzerlohn für 1693 Ellen, 6 ₰. für die Elle, berechnet.

In den Jahren 1791 und 1792 sind mehrere und namhafte Bauten an dem Conrectorathause vorgenommen worden. Es war indeß dieses Gebäude sowohl als auch das Haus, worin der 5te und 6te Schulcollege wohnte, immer baufälliger geworden, und es wurde deshalb schon im Jahre 1799 dem Subrector im Syndicathause Wohnung angewiesen, die er auch bis zum Jahre 1817 inne gehabt hat. Später wurden ihm wie dem Conrector, dem 5ten und 6ten Schulcollegen, nachdem diese ihre Amtswohnungen ganz hatten aufgeben müssen, Logisgelder gezahlt. Im Jahre 1800 ward bei der Rectoratwohnung ein altes Nebengebäude abgetragen und ein neues daselbst aufgebauet, wofür 642 ₰. 19 gr. 1 ₰. verausgabt worden sind,

und im Jahre 1809 das Cantorat mit einem Aufwande von 2338 ₰. 2 gr. 1 ₰. erbauet.

Im Jahre 1813 mußten die Schulgebäude noch einmal verlassen werden, weil in selbige französisches und später russisches Militair eingelegt wurde. Die Mobilien wurden damals zuerst in die Marien- und Marthen-Kirche und später, da sie dort nicht mehr bleiben konnten, in das von Gersdorf-Weichaische Bibliothekhaus auf dem Burglehn geschafft. Ein Theil der Thüren und Fenster der Schulgebäude, die auch zu Lazareths benutzt wurden, waren zugemauert worden, und haben zu deren Wiederherstellung nochmals 333 ₰. 14 gr. 8 ₰. aufgewendet werden müssen.

Wie bereits erwähnt wurde, waren die beiden Häuser, in welchen sich die Wohnungen des Conrector, Subrector, sowie des 5ten und 6ten Schulcollegen befanden, im Laufe der Zeit ganz baufällig geworden, so daß sie abgetragen werden mußten. Das Conrectorat wurde während der Schulferien im Jahre 1819 abgetragen, und an dessen Stelle das jetzige Con- und Subrectorat im Schulhofe im Jahre 1824 und resp. 1825 aufgebauet, welches im letzteren Jahre vom damaligen Conrector M. Fritsche und vom damaligen Subrector Müller bezogen wurde. Außer den Wohnungen für zwei Lehrer enthält dieses Gebäude im Erdgeschosse noch zwei Lehrzimmer, ein Waschhaus und eine Kammer zu Aufbewahrung von Lehrmitteln und Utensilien, und in einem zwischen demselben und dem Cantorate angebrachten Anbaue sind die Holzremisen eingebaut. Der Gesammtbauaufwand belief sich auf 5703 ₰. 7 gr. 5 ₰., wobei jedoch 305 ₰. 19 gr. 6 ₰. für das dazu aus der Stadtwaldung gelieferte Holz nicht mit in Aufrechnung gekommen sind. Hiervon sind 4979 ₰. 10 gr. 1 ₰. auf das Hauptgebäude, die

übrigen 723 ʄ. 21 gl. 4 ₰. dagegen auf den vorerwähnten Anbau, auf die gleichzeitig erfolgte Abtragung der zwischen dem neuen Gebäude und vor den Zwingergärten gestandenen Stadtmauer, auf den angelegten Lattenzaun und auf die neu angeschafften Subsellien verwendet worden.

Der Rath hatte, um eine Beihülfe zu den Baukosten zu erlangen, unterm 1. Juni 1824 eine desfallsige Aufforderung an alle Freunde und ehemalige Zöglinge des Gymnasiums erlassen, und waren in Folge derselben 207 ʄ. überhaupt eingegangen, wovon 62 ʄ. vom damaligen Protonotar Klien, 64 ʄ. vom Professor und Mathematikus Otto in Meißen und 81 ʄ. vom damaligen Waagemeister Domsch gesammelt und eingerechnet worden waren.

Außerdem waren noch 124 ʄ. 5 gl. 11 ₰. aus den Materialien von dem alten Gebäude gewonnen, der übrige Betrag aber aus der Casse der damals mit dem Fraternitätsgestift noch verbundenen Marien- und Marthenstiftung übertragen worden. Hierzu wurde auch, obschon mit dem Jahre 1825 eine gesonderte Verwaltung der fraglichen Stiftungen eingetreten war, die nachträgliche Genehmigung der Regierungsbehörde durch Rescript vom 14. April 1826 ertheilt, in welchem jedoch zugleich die Anordnung ausgesprochen wurde, daß nunmehr nach erfolgter Trennung der von 1772 bis mit 1824 vereinigt gewesenen Stiftungen, eine weitere Vermischung derselben nicht mehr stattfinden könne, sondern vielmehr alles, was zu Unterhaltung des Gymnasiums erforderlich, aus den Einkünften des Fraternitätsgestifts, und insofern diese nicht dazu ausreichen sollten, aus dem Kämmerei-Aerario oder anderen dazu geeigneten Cassen zu übertragen sei. In Beachtung dieser Bestimmung wurde auch im Jahre 1837 ein Nebengebäude zu Holzremisen in dem

Inquilineums mit einem Aufwande von 482 ℛ𝓅. 12 𝑔𝑟. 6 ₰. aus den Einkünften des Fraternitätsgestifts aufgeführt, und in dem darauf folgenden 1838sten Jahre, wo eine hauptsächliche Reorganisation des Gymnasiums erfolgte, und deshalb verschiedene Bauten und Einrichtungen im Innern der Gebäude auszuführen waren, welche einen Aufwand von überhaupt 1068 ℛ𝓅. 11 𝑔𝑟. 2 ₰. nach der Rechnung vom Jahre 1838 veranlaßt haben, ein unzinsbarer Vorschuß von 1000 ℛ𝓅. aus dem D. Mättigschen Ueberschuß-Fond entnommen, was durch Verordnung vom 7. Mai 1838 genehmigt worden war, mit der Bestimmung, daß sothaner Vorschuß binnen 10 Jahren in jährlichen Raten zu 100 ℛ𝓅. restituirt würde. Diese Restitution ist inzwischen wieder erfolgt. Damals wurde das bis dahin für die erste Classe bestimmt gewesene Lehrzimmer zu einem Festsaal eingerichtet, wo die halbjährigen Prüfungen und die jährlich, zu bestimmten Tagen wiederkehrenden oder sonstigen Schulfeierlichkeiten begangen werden. Die Lehrzimmer für die bisher bestandenen vier Gymnasialclassen sowohl als auch für die beiden neu eingeführten Progymnasialclassen wurden damals resp. neu geschaffen, oder durch Erweiterung der Fenster und sonst zweckmäßiger eingerichtet, und ward, da ein sonstiges Local dazu fehlte, vom damaligen Cantor Löschke die im Cantorate parterre gelegene Stube als Lehrzimmer für die 4te Classe gegen eine jährliche Entschädigung von 15 ℛ𝓅. abgetreten.

Hiermit dürfte die Schilderung der äußeren, die neue evangelische Stadtschule oder das Gymnasium vom Jahre 1544 an, welches wohl als das eigentliche Stiftungsjahr anzunehmen ist, bis zur neuesten Zeit betreffenden Ereignisse und Verhältnisse so ziemlich erschöpft sein, und sich hieran die oben abgebrochenen

Mittheilungen über das Innere dieser Schulanstalt am zweckmäßigsten anschließen.

Bei Errichtung der Schule im Jahre 1544 war an selbiger nur der Rector mit noch einigen Lehrern angestellt. Wie man nun den Zustand der Schule überhaupt zu verbessern sich bestrebte und zu diesem Zwecke im Jahre 1557 die in der Beilage sub 2 enthaltene neue Schulordnung errichtete, so wurde auch bei Zunahme der Zahl der Schüler auf Vermehrung der Lehrerstellen Bedacht genommen. In Folge dessen wurden nach und nach namentlich 6 Lehrerstellen, als die des Rectors, Conrectors, Subrectors (auch Collega III. genannt) des Cantors und Collega IVtus, Collega Vtus und Collega VItus fundirt. Trotz der Opfer, welche die Stadt zu Dotirung dieser Stellen brachte, und obschon für mehrere derselben milde Vermächtnisse im Laufe der Zeit ausgesetzt wurden, so war die pecuniäre Stellung der Inhaber derselben dennoch keine vortheilhafte. Was in dieser Beziehung I. die Stelle des Rectors anlanget, so ergiebt sich, als M. Melchior Gerlach unter dem Bürgermeister Johann Schönborn am 1. September 1592 als Rector vocirt wurde, aus dessen Anstellungsurkunde, daß ihm a) freie Wohnung, sowie b) 100 Mßn. Fl., zu den vier Quatembern zahlbar, c) 5 Fl. quartaliter gefällig aus der Fraternitätsgestiftscasse, d) 12 Schfl. Metzkorn aus des Raths Obermühle, e) ein Mühlschwein zu Fastnachten, f) 50 Klaftern Holz für sich und die Schule aus dem Stadtvermögen, ingleichen g) die Accidenzien von Trauungen und Beerdigungen und endlich h) die antheiligen Legatzinsen aus dem Bergmannschen und Dr. Krottenschmidtschen Gestift gewährt worden sind. Außerdem hatte man ihm noch die doppelte Zusicherung gegeben, daß, dafern einer seiner Söhne zum Studiren befähigt sein

sollte, dieser mit einem **beneficio ecclesiastico**, oder geistlichen Lehne, auf 3 Jahre versehen, auch seiner Wittwe und Kinder versorglich gedacht werden solle. Das **ad e.** gedachte Mühlschwein erhielt der Rector um deswillen, weil er die Verpflichtung hatte, ein Annalbuch über die Budissiner Ereignisse zu schreiben und dem Rathe jährlich zu überreichen. Leider scheint diese Bestimmung bald außer Acht geblieben zu sein.

In der für **M.** Leonhard Genselius ausgefertigten Bestallungsurkunde von Jacobi 1617 ist das Holzdeputat **ad f.** auf 60 Klaftern angegeben, außerdem eines neuen Schulgestifts von 20 Fl. gedacht, und die den Söhnen des Rectors eventuell zugesicherte Unterstützung das **Beneficium Zeidlerianum** oder geistliches Lehn genannt. Bei diesen Emolumenten und Accidentien war es auch, als unter dem Bürgermeister David Beringer **M.** Johannes Fechner am 5. August 1638 als Rector angestellt wurde, verblieben, und ist eines Theils nur noch bemerkt, daß die oben gedachten 100 Fl. Rheinisch, jeder zu 60 Kreuzer gerechnet werden solle, und in welcher Maaße die Brautmeß- und Begräbnißgelder zu vertheilen seien, anderen Theils auch der Gebühr für die auszustellenden Zeugnisse und des Einkommens vom Gregoriusumgange gedacht. Bei Anstellung **M.** Johannes Theil am 12. December 1611 als Rector gelangten die in der Genselschen Bestallungsurkunde gedachten 20 Fl. aus dem neuen Schulgestift in Wegfall, es kamen dagegen zur baaren Besoldung hinzu 4 ßf. 4 gr. aus dem Aerar der Kirche zu St. Petri und 50 Mark aus der Verwaltung **Lazari, additamenti loco.**

Im Jahre 1709 als **M.** Johann Schultz unter dem Bürgermeister Johann Peter Henrici als Rector am 27. Juni 1709 vocirt worden war, wurde demselben außer der freien Wohnung

nebst einem daran befindlichen Gärtchen ein baarer Gehalt von 200 Thlr. ausgesetzt, welcher mit 83 Thlr. 8 Gr. aus der Rathskammer, oder richtiger aus der Zeidlerschen Stiftung, 87 Thlr. 12 Gr. aus dem Aerar der Kirche zu St. Petri, 12 Thlr. 12 Gr. aus der Casse des Fraternitätsgestifts, 12 Thlr. aus der Bergmannschen Stiftung und mit 4 Thlr. 16 Gr. aus der Dr. Krottenschmidtschen Fundation aufgebracht wurden. Außerdem hatte er noch 12 Schfl. Metzkorn aus der Obermühle, 24 Klaftern Holz, halb hartes und halb weiches, und das bereits oben erwähnte Mühlschwein oder Geld dafür, unter der ebenfalls bereits gedachten Verpflichtung zugesichert erhalten. Nach der Vocation des am 5. October 1717 unter dem Bürgermeister Elias Behrnauer zum Rector berufenen Tertius, M. Georg Ehrenfried Behrnauer, waren dem Rector 4 Thlr. aus der Bürgermeister Henricischen, und 3 Thlr. aus der Kanzler Platzeschen Fundation annoch angefallen, und bei Anstellung M. Carl August Böttger, welcher unter dem Bürgermeister Johann Gottlieb Henisch den 14. Mai 1790 zum Rector vocirt worden war, wurden durch Decret vom vorgedachten Tage 50 Thlr. zu dem früheren Gehalte zugelegt, dieser auch bei der Berufung Ludwig Friedrich Gottlob Ernst Gedicke's zum Rector am 6. Juli 1791 unter dem Bürgermeister Johann Gotthold Böhmer bis auf 300 Thlr. durch eine persönliche Zulage von 50 Thlr. erhöhet, und solcher mit 83 Thlr. 8 Gr. aus der Kämmerei oder richtiger aus der Zeidlerschen Stiftung, 40 Thlr. von einem hierzu vom Ober-Kämmerer Johann Christoph Prentzel am 6ten October 1791 zur Kämmerei eingezahlten Kapital von 500 Thlr., ferner mit 87 Thlr. 12 Gr. aus dem Aerar der Kirche zu St. Petri, 22 Thlr. 12 Gr. aus der Casse des Fraternitätsgestifts, 30 Thlr. aus dem Aerar der Begräbniß-Kirche zum Taucher-

10 ℔. aus der Casse des Hospitals zum Taucher, 10 ℔. aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals zum heiligen Geist, 12 ℔. aus der Bergmannschen und mit 4 ℔. 16 gl. aus der Dr. Krottenschmidtschen Stiftung aufgebracht. Als am 6. September 1803 M. Carl Gottfried Siebelis unter dem vorgenannten Bürgermeister Böhmer als Rector vocirt wurde, gelangte die seinem Amtsvorgänger bewilligte persönliche Zulage an 50 ℔. wieder in Wegfall, und es bezog der Rector M. Siebelis den früheren Gehalt und die übrigen bereits gedachten Emolumente des Rectorats, bis im Jahre 1839 die Fixation sämmtlicher Lehrer eintrat, auf welche zurückzukommen sich später Gelegenheit finden wird.

II. Die Stelle des Conrector anlangend, so ist deren frühere Dotation aus der für M. Johannes Rosenberg ausgefertigten Vocation vom 19. April 1672 zu ersehen, und hat damals in der freien Amtswohnung, 200 Mark jährlichem baaren Gehalte, mit 50 Mark an jedem Quatember gefällig, 12 Schfl. Korn und 12 Klftrn. Holz, sowie in einigen Accidentien bestanden. Nach einem vom Rector M. Rost zu einem am 22. October 1772 gehaltenen Actus geschriebenen Programm sollen erst seit 1672 die zweiten Schulcollegen unter dem Titel Conrectores angestellt worden sein. Dieß wird auch durch einen Bericht, welchen der Rath im Jahre 1681 an die damals eingesetzte Commission über die Verwendung der Zeidlerschen Gelder erstattet hat, bestätigt, indem darin angeführt wird, daß diese Gelder zu Anstellung eines Conrectors an der neuen Schule, um die Jugend besser zu unterrichten, mitverwendet worden seien. (s. Abschn. XVI.)

III. Die Stelle des Subrectors oder Collega III. war früher nur mit 100 Mark, welche aus dem Fraternitätsgestift gezahlt

wurden, dotirt, und außerdem hatte der Subrector noch freie Wohnung, sowie 6 Schfl. Korn, 6 Klaftern Holz, 2 Schock Reißig und 6 ℳ︁. aus der Vicaria Fabiani et Sebastiani nebst einigen Accidentien zu beziehen, wie dies die für M. Johann Gottlieb Hetscholb unterm 15. Januar 1759 ausgefertigte Instruction nachweiset. Später waren, als Johann Christian Helk am 28. Februar 1763 als Conrector vocirt wurde, demselben für den Unterricht in der Mathematik noch 50 ℳ︁. zugelegt, dabei jedoch ihm zugleich die Bedingung gestellt worden, daß er als ein Civil-Baukunstverständiger dem Rathe bei vorkommenden Fällen und öffentlichen Bauten beiräthig sein solle.

IV. Das Cantorat und die IV. Schulcollegenstelle ist nach der für Johannes Leo unterm 23. Mai 1641 ausgefertigten Vocation ursprünglich nur mit 52 ℳ︁. dotirt gewesen, welche mit 15 ℳ︁. aus dem Aerar der Kirche zu St. Petri, 14 ℳ︁. 4 gr. aus der Casse des Fraternitätsgestifts und mit 22 ℳ︁. 18 gr. aus der Symphonisten-Büchse aufgebracht wurden. Außerdem hatte der Cantor noch freie Amtswohnung und ein Holzdeputat von 2 Klftrn. Es wurden indeß im Jahre 1741 dem damaligen Cantor Johann Heinrich Göselius durch Rathsdecret vom 4. September 1741 24 ℳ︁., aus dem Aerar der Petri-Kirche in vierteljährlichen Raten zahlbar, sowie seinem Amtsnachfolger, Johann Samuel Petri, sowohl 30 ℳ︁., ebenfalls aus dem vorgenannten Kirchenärar zahlbar, durch Rathsdecret vom 8. April 1799, als auch 4 Klftrn. Holz durch Rathsdecret vom 14. Januar 1808, zu dem obigen Gehalte zugesetzt.

V. Die Stelle des Collega Vtus war, wie dies aus einer vom Oberkämmerer Christian Mantey unterm 8. Juli 1730 an den Rath erstatteten Relation zu ersehen ist, ursprünglich nur mit einem jährlichen Gehalte von 38 ℳ︁. 21 gr. 4 S. dotirt

gewesen, im Jahre 1700 jedoch 11 ℛ. 2 gℊ. 6 ₰. als Additamentgelder aus der Kämmereicasse oder richtiger aus der daselbst verwalteten Zeidlerschen Stiftung zugesetzt worden, so daß sich vom Jahre 1700 an der baare Gehalt auf 50 ℛ. belaufen hat. Außerdem bezog der Collega Vtus, wie der Cantor noch mehrere einzelne Posten aus milden Vermächtnissen, deren später noch Erwähnung geschehen soll, einige Accidentien sowie 6 Schfl. Korndeputat und 12 Klftrn. Holzdeputat. Später und zwar im Jahre 1767 wurde dem damaligen Collega Vtus, Johann Georg Raußendorf, noch eine Zulage von 25 ℛ. aus dem Aerar der Kirche zum Taucher durch Rathsdecret vom 7. September 1767 bewilligt. Endlich

VI. die Stelle des VI. Schulcollegen anlangend, so war für diese früher ein baarer Gehalt von nur 48 ℛ. ausgesetzt, welcher mit 24 ℛ. 15 gℊ. 4 ₰. aus dem Aerar der Kirche zu St. Petri, mit 12 ℛ. 6 gℊ. aus der Casse des Fraternitätsgestifts und mit 11 ℛ. 2 gℊ. 8 ₰. aus der Kämmerei aus der daselbst verwalteten Zeidlerschen Stiftung gewährt wurde. Außerdem war diese Stelle nur noch mit einem Korndeputate von 8 Scheffeln und einem Holzdeputate von 12 Klftrn. dotirt, und bezog hierüber der Inhaber derselben noch gewisse Accidentien und Legatzinsen, auf welche später zurückgekommen werden wird.

Das unter D angefügte Verzeichniß giebt die Namen der Männer an, welche von Begründung der Schule an bis zur neuesten Zeit als Lehrer an derselben angestellt worden. Außer diesen sechs ständigen Lehrern sind zu verschiedenen Zeiten noch Hülfslehrer zeitweilig angestellt gewesen, und hatte namentlich der frühere Waisenhaus-Informator die Verpflichtung, in vorkommenden Fällen den Collega VItus zu vertreten. Auch in der neuern Zeit hat die Anstellung eines Hülfslehrer statt-

gefunden, indem in dem Zeitraume von Michael 1826 bis Ostern 1835 ein solcher, unter der Benennung Adjunctus, mit einem jährlichen Gehalte von 300 ℛ𝓅., einem Logisgelde von 24 ℛ𝓅. und einem Holzdeputate von 3 Klftrn. angestellt war. Im Jahre 1830 wurde der französische Sprachunterricht, wozu von den Provinzialständen eine jährliche Beihülfe von 100 ℛ𝓅. bewilligt worden war, eingeführt, wogegen der Zeichnenunterricht bereits seit dem Jahre 1824 ertheilt und das Salar des Zeichnenlehrers an 51 ℛ𝓅. 11 n𝒢. 7 ₰. aus der Casse der Heringschen Stiftung übertragen wird (siehe Abschnitt XVII.), es können indeß nur arme Schüler an dem Zeichnenunterricht unentgeldlich Theil nehmen; der Turnunterricht findet endlich seit dem 1. Juli 1838 statt. Zu Ostern 1835 erfolgte eine wesentliche Umgestaltung des Gymnasiums. Es wurde mit demselben ein Progymnasium verbunden, und der Unterricht in sechs Classen vertheilt, von denen die vier ersten das Gymnasium und die beiden letzten das Progymnasium bilden. Gleichzeitig wurde die Anstellung zweier neuer Lehrer, von denen der eine insonderheit für die Mathematik und Naturwissenschaften bestimmt ist, angeordnet und mit Fixation der Gehalte der Lehrer sowie mit Feststellung des Schulgeldes, welches gegenwärtig monatlich in den vier ersten Classen 1 ℛ𝓅. 10 n𝒢. und in den beiden letzten Classen 1 ℛ𝓅. 3 n𝒢. beträgt, wovon jedoch 2 n𝒢. 5 ₰. und resp. 3 n𝒢. zu Anschaffung von Lehrmitteln und Schulutensilien verwendet werden, verfahren, auch vom 1. Mai 1835 bis mit dem Jahre 1837 eine jährliche Beihülfe von 750 ℛ𝓅., vom Jahre 1838 an dagegen eine dergleichen von 1400 ℛ𝓅. und außerdem noch 100 ℛ𝓅. zu Besoldung des Turnlehrers aus der Staatscasse gewährt. Erst nach Erlangung dieser jährlichen Beihülfen, außer welchen der Gymnasialcasse

auch noch zwei außerordentliche Unterstützungen von 100 ℳ. im Jahre 1837 und von 200 ℳ. im Jahre 1844 von dem hohen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zugegangen sind, ward es erst möglich, die Fixation völlig eintreten zu lassen, was im Jahre 1839 erfolgte. Mit der im Jahre 1835 erfolgten Reorganisation des Gymnasiums und der damals begründeten beiden Progymnasialclassen wurde auch der Schul- und Lectionplan wesentlich verändert und von neuem festgestellt. Von dessen specieller Mittheilung ist indeß abzusehen gewesen, weil bezüglich desselben bereits mannigfache Veränderungen eingetreten sind, und die jährlichen Programme ausreichende Auskunft hierüber geben. —

Zu Unterhaltung dieser, in ihren äußeren wie inneren Verhältnissen vorstehend geschilderten alten und gemeinnützigen Schulanstalt hiesiger Stadt ist

das Fraternitätsgestift nebst dem neuen Schulgestift

bestimmt, und deshalb schließt sich dessen geschichtliche Darstellung hier zweckmäßig an.

Fundationsurkunden sind über dasselbe nicht vorhanden, sie scheinen auch, wenn deren überhaupt welche existirt haben sollten, schon sehr frühzeitig verloren gegangen zu sein. Denn wie sie schon nach den im Jahre 1722 in der von Christian Mantey gegen den Rath erhobenen Beschwerde ergangenen Commissionsacten gefehlt haben, so geschieht deren auch in einem weit früher von Georg Siegmund Vorberg unterm 27. Juni 1659 aufgenommenen Verzeichnisse der Fraternitätsacten und Schriften keiner Erwähnung. Es läßt sich daher der ursprüngliche von den Stiftern selbst beabsichtigte Zweck dieser Stiftung nur aus den, in verschiedenen Acten, Rechnungen, älteren Chroniken und einzelnen Schriften meist beiläufig und ohne

Beziehung auf eine Fundationsurkunde enthaltenen Bemerkungen vermuthen, und abstrahiren, sonach zwar historisch aufstellen, nicht aber als die wahre Anordnung und Vorschrift der Stifter behaupten. In einem vom Bürgermeister Anton Rosenhayn unterm 24. September 1646 an den damaligen Landvoigt erstatteten Berichte wird angeführt, daß das Fraternitätsgestift von der Bürgerschaft vor etlichen Hundert Jahren gestiftet worden sei, sehr reich gewesen sei, aus seinen Fonds der Gang in der Kirche (St. Petri) da, wo Altar und Rathsstühle gestanden, und die später durch Brand zerstörte Orgel erbauet, nach der Reformation aber die Zinsen seiner Capitalien zu Besoldung von Kirchen- und Schuldienern verwendet worden. Aus dem oben angezogenen Berichte ergiebt sich ferner, daß damit früher auch das sogenannte neue Schulgestift verbunden gewesen; indem es darin heißt: „anlangend das neue Schulgestift, ist Bürgermeister Johann Schönborn, der ältere, der erste Anfänger und meines Behalts vor ohngefähr 50 Jahren einem jeden, bei dem was zu erhalten getraute, ein Buch in schwarzen Sammt gebunden, mit einem goldenen Schnitt (so dermalen auch nicht mehr vorhanden) in das Haus geschickt worden, seinen Namen darein zu schreiben, was und wie viel mildiglich jedoch baar zu solchem Stift schenken wollte, in welches mein lieber seeliger Vater gleich anderen sich mit einem ehrlichen angegriffen, so ich selbst dem vorernannten Bürgermeister Schönborn sammt dem Stiftungsbuche wieder überantwortet.“

Vergleicht man nun das von Rosenhayn bezüglich des Fraternitätsgestifts geschehene und oben referirte Anführen mit dem, was S. 3 und 4 in der Platzeschen, auf der Stadtbibliothek befindlichen Chronik, in Carpzovs Ehrentempel Cap. XIV.

pag. 247 und 255 und in Großers Lausitzischen Merkwürdigkeiten Tom. III. pag. 59 über diese Stiftung berichtet ist, und setzt man dieß alles in Verbindung mit dem ältesten im Original noch vorhandenen Fraternitätsregister vom Jahre 1519, nach welchem diese Stiftung Fraternität und Almosen-Brüderschaft genannt wird, so resultirt hieraus Folgendes.

Die Fraternität oder Brüderschaft bestand ursprünglich aus einem Vereine der damaligen katholischen Kirchengemeinde, welche Almosensammlungen und sonstige kirchliche Zwecke beförderte. Später wurden die Fonds dieser Stiftung durch letztwillige Dispositionen der Bürger vermehrt, nach solchen aber auch die Intraden zu verschiedenen Zwecken und insonderheit zu Unterstützung der Kirchendiener und Schullehrer verwendet, und die verbliebenen Ueberschüsse zu Vermehrung des Stammvermögens angelegt. In den nachfolgenden Jahren, wo für das Armuth theils durch andere, neue Stiftungen, theils, wie zu vermuthen stehet, obrigkeitlich in polizeilicher Hinsicht sonst gesorgt, im Jahre 1634 aber, wie oben erwähnt worden, die evangelische Schule durch den großen Brand ebenfalls zerstört, und durch deren Wiederaufbau der Capitalfond des Fraternitätsgestifts und neuen Schulgestifts sehr vermindert worden war, hatte man, wie dies zum Theil auch schon früher, und namentlich von Zeit der Reformation an, nach der Rosenhaynschen Nachricht geschehen war, die Einkünfte der Fraternität nicht mehr zu Austheilung von Almosen, sondern blos zu Salarirung der Diaconen und Schulcollegen verwendet, und deshalb die Fraternität im Jahre 1635 mit dem evangelischen Schulgestift vereinigt, was auch durch eine von diesem Jahre her sich erhaltene Nachricht des Inhaltes: „weil das Armuth dieserhalb auf andere legata und Stieft verwiesen, dargegen

andere Außgaben an die Verwaltung gewiesen worden, auch sonst an Capitalien und Zinsen viel Posten unmanuhaft und verloren worden, ist dieses Jahr nichts an Schuen und Tuch ausgetheilet worden", bestätigt wird.

Bei dieser Einrichtung verblieb es nachmals, und es wurden über beide vereinigte Stiftungen gemeinschaftliche Rechnungen gelegt. Ueber das neue Schulgestift separat gelegte Rechnungen finden sich von keiner Zeit vor, und sind diese wahrscheinlich bei einem Brande oder auf sonstige Weise verloren gegangen.

In den Jahren 1717 bis 1722, genauer läßt sich dies nicht angeben, weil leider die Rechnungen von den Jahren 1718 bis mit 1721 fehlen, wurden aber mit dem bereits im Jahre 1636 combinirten Fraternitätsgestift und neuen Schulgestift auch noch die Stiftungen Btm Virgg. Mariae et Marthae verbunden, was theils dadurch nachgewiesen wird, daß nach den vorhandenen Rechnungen im Jahre 1717 diese Stiftungen getrennt, im Jahre 1722 dagegen gemeinschaftlich verwaltet worden sind, theils durch eine auf dem 36sten Blatte der Rechnung vom Jahre 1736 befindliche Bemerkung des Inhaltes „Nachdem diese beiden Gestifter (Hospital und Fraternität) durch die Königliche Commission combinirt worden, sind folgende Capitalien aus der gemeinschaftlichen Cassa ausgelehnt worden," bestätigt wird. Die Vereinigung der genannten vier Stiftungen, nämlich des Fraternitätsgestifts, des neuen Schulgestifts, der Kirche und des Hospitals Btm Virgg. Mariae et Marthae, ward durch die Unzulänglichkeit des Vermögens der zuerstgenannten beiden Stiftungen herbeigeführt, indem bei solcher der so wichtige und nützliche Zweck — die Unterhaltung der evangelischen Schule — hätte unerfüllt bleiben müssen.

Diese Unzulänglichkeit des Vermögens muß sich schon sehr frühzeitig gezeigt haben, indem bereits im Jahre 1652 bei dem Fraternitätsgestifte die Ausgabe die Einnahme um 38 Mark 45 ß. 2½ ₰. überstieg, welches Mißverhältniß sich in der folgenden Zeit so erhöhete, daß z. B. in den Zeitraume von 1709 bis 1716 sich die Mehrausgabe gemeinjährig auf 309 ℳ. 10 ß. 10 ₰. belaufen hat. Es wurden daher und um die hochwichtigen Zwecke des Fraternitätsgestifts nicht unerfüllt zu lassen, schon damals aus den Ueberschüssen der Marien- und Marthen-Stiftungen demselben namhafte Beihülfen, deren in der geschichtlichen Darstellung über die Kirche und das Hospital Mariä und Marthä (Abschn. IV.) specielle Erwähnung geschehen, gewährt. Man überzeugte sich später von der Unmöglichkeit, die für das Fraternitätsgestift empfangenen Summen aus dessen Mitteln an die vorgedachte Stiftung restituiren zu können, und es ward deshalb wie zu Vereinfachung der Verwaltung und des Rechnungswerks die obengedachte Vereinigung der genannten Stiftungen commissarisch angeordnet. Diese Maaßregel läßt sich auch aus den Zwecken, welche die gedachten Stiftungen verfolgen, gewiß rechtfertigen, indem sie insoweit gemeinsam waren, als sie Beförderung des Gottesdienstes, des Schulunterrichts und Unterstützung der Armen zum Gegenstand hatten. Mit der Reformation war aber insofern eine Veränderung bezüglich derselben eingetreten, als man von da an mehr auf Unterhaltung der Schulen, bessere Besoldung der Lehrer und Geistlichen, sowie auf zweckmäßigere Versorgung der Armen, weniger aber auf Vergrößerung, Verschönerung und kostbare Ausschmückung der Gotteshäuser bedacht war. Insbesondere konnte man, nachdem die Armenversorgung theils durch milde, dazu bestimmte Vermächtnisse, theils durch

Errichtung dieser, besonders gewidmeten Anstalten, wie z. B. des Waisenhauses, theils durch obrigkeitliche Verfügungen und Bildung einer Almosencasse gesichert worden, sothane Maaßregel bevorworten, welche noch dadurch dringend und nothwendig geboten wurde, weil bei dem großen Brande im Jahre 1631 die evangelische Schule ebenfalls zerstört worden war, und deren Wiederherstellung den Capitalfond des Schul- und Fraternitätsgestifts sehr vermindert hatte, auch manche, auf bürgerlichen Grundstücken gehaftete Capitalien durch dieses Brandunglück verloren gegangen waren.

Vor dieser Vereinigung hat nach der Rechnung vom Jahre 1635 das Vermögen des Fraternitätsgestifts an Capitalien und Intraden, diese zu 5 pr. Ct. zu Capital angeschlagen, überhaupt 13,749 ℔. 4 gr. 8 ₰. betragen, worin jedoch zugleich das Vermögen des neuen Schulgestifts an 293 ℔. 8 gr. an Capitalien und 117 ℔. 4 gr. 6 ₰. an Zins-Retardaten, zusammen 410 ℔. 12 gr. 6 ₰. mit inbegriffen gewesen. Außerdem hat dasselbe noch an Grundstücken besessen, eine Wiese am Kaynaer und Strehlaer Wege, Barthel Wohlands Brandstelle in der Kesselgasse, eine dergleichen Brandstelle neben der Wohlandschen gelegen, der alte Marstall genannt, und ein Wohnhaus am Schulhofe, darin zuvor der Infima Collega Scholae, Heinrich Holzhammer, gewohnt hatte. In den älteren Rechnungen wird die vorerwähnte Wiese gewöhnlich „die Sächsische" genannt, was seinen Grund darin hat, daß sie von dem früheren Besitzer, M. Sachse, dem Fraternitätsgestift geschenkt worden, und kommt in der Rechnung vom Jahre 1636 zum erstenmal der Wiesenzins vor.

Die Verminderung des Vermögens des Fraternitätsgestifts mag hauptsächlich durch die, die Schulanstalt wiederholt be-

troffenen Calamitäten, durch die bedeutenden Verwendungen, welche in den Jahren 1647 bis mit 1651 zu dem neuen Schulbaue geschehen sind, und durch den Umstand, daß die Mehrzahl der Stiftungscapitalien auf Häusern in hiesiger Stadt gestanden haben, diese bei dem Brande 1634 eingeäschert worden, und die Capitalien dadurch größtentheils verloren gegangen sind, herbeigeführt worden sein. Dieß gehet deutlich aus einem Schreiben vom 28. December 1638 hervor, worin der damalige Verwalter des Gestifts, Schuster, im Allgemeinen erwähnt, wie er in wiederholten Schriften die Nothdurft des Gestifts erinnert habe, damit es nicht ganz zu Grunde gehen und ruinirt werden möchte, weil bereits viele Tausende verloren und ungültig worden, und zugleich seine Entlassung von dieser Verwaltung verlangt, weil 1) der Rath weder die Legate noch andere Vermächtnisse, welche zu der Verwaltung gehörten, sowie kein Urbarium ihm habe zukommen lassen, 2) das Gestift confundirt und in keine Richtigkeit gebracht worden, 3) man den früheren Verwaltern entstandene Verluste imputiren wolle, und ihm es später ebenso ergehen könne, 4) er als gemeiner Bürger ohne Anweisung des Raths nichts mit Erfolg ausrichten könne, 5) ihm keine Instruction ertheilt worden, 6) ihm keine Verzeichnisse der außenstehenden Forderungen gegeben würden, und von den bei der Kämmerei stehenden Capitalien keine Zinsen eingingen, 7) die Kaufgelder von den Brandstellen zur Kämmerei eingezogen würden, ohne zu untersuchen, ob nicht das Gestift mit seinen Forderungen der Kämmerei vorgehe, 8) seine Rechnungen von 1637 und 1638 noch nicht justificirt seien, 9) den Käufern von Brandstellen wegen der alten Gestiftscapitalien die Quittungen vorenthalten und 10) die Preise der noch verkäuflichen Brandstellen gedrückt würden.

Aus diesem Schreiben und namentlich aus dem darin unter 4 aufgeführten Grunde zu dem Entlassungsgesuche geht zugleich hervor, daß die Verwaltung in der frühesten Zeit nicht von Mitgliedern des Raths geführt worden ist. Der vorgenannte Schuster scheint die ihm übertragene Verwaltung bis Michaelis 1641 beibehalten zu haben, vom letzteren Zeitpunkte an sind die Rechnungen von Michael Schwach gelegt, nach diesem scheint Andreas Sommer die Verwaltung kurze Zeit geführt zu haben, nach welchem Johann Georg Seydel als Verwalter eingetreten ist, welcher von Walpurgis 1673 bis zum Monat März 1692 die Verwaltung des Gestifts geführt hat. Nach Seydeln scheint die Verwaltung auf Mitglieder des Raths übergegangen zu sein, und es ist diese namentlich vom

1) Bürgermeister Matthäus Hennigky vom 1. Januar 1709 bis 29. August 1711, wo er starb, und
2) Bürgermeister Christian Gottlieb Platz vom Monat September 1711 bis 1726

geführt worden. Die nach dem Bürgermeister Platz folgenden Administratoren sind dieselben, welche in dem Abschnitte unter IV. über das Aerar der Kirche und des Hospitals Mariä und Marthä namentlich genannt sind, und mit dem Jahre 1828 hat die Stiftungsdeputation auch diese Verwaltung mitübernommen. Die von derselben geführte Administration ist bis jetzt von günstigen Erfolgen begleitet gewesen, was dadurch sofort nachzuweisen ist, daß die zinsbaren Capitalien der Stiftung im Jahre 1828 sich nur auf 9200 ℳ. beliefen, und diese sich bis zum Schlusse des Jahres 1847 bis auf 13,225 ℳ. vermehrt haben.

Die Intraden der Stiftung bestehen in folgenden, als

1) den Zinsen von den der Stiftung gehörigen Capitalien,

2) den Erbzinsen und Dienstgeldern der, zu dem Fraternitätsgestift gehörigen Dörfern und resp. Dorfantheilen, als Binnewitz und Plotzen, antheilig, Rechen und Peschen dagegen ganz,
3) den Concessionsgeldern für die zum Bier- und Branntweinschank und Krämerei ertheilte Erlaubniß,
4) den Lehngeldern in Kauf- und Erbefällen, zu 4 pr. Ct.,
5) dem Theilschilling zu 2 pr. Ct.,
6) der Erbunterthänigkeitsrente,
7) der Jagdnutzung auf den Fluren der genannten Dörfer und
8) dem Pachtgelde von der, der Stiftung gehörigen Wiese, die Sächsische genannt.

Außerdem fließen aber auch noch folgende Einnahmen, welche zum Theil erst in der neueren Zeit zu Unterhaltung des Gymnasiums gewonnen worden sind, zur Stiftungscasse, als:

9) das von den Schülern zu bezahlende Schul- und Utensiliengeld,
10) das Aequivalent für die früher den Lehrern aus der Kämmerei verabreichten Holz- und Korndeputate,
11) die Entschädigungsgelder für die aufgehobenen Inquilinerwohnungen aus der Dr. Mättigschen Hauptstiftung,
12) die antheiligen Ueberschüsse aus dem Dr. Mättigschen Ueberschuß-Fond,
13) die Beihülfen aus der Staatscasse zu Unterhaltung des Gymnasiums im Allgemeinen wie zu Beförderung des Turnunterrichts, und
14) die Beihülfen aus anderen städtischen milden Stiftungen.

Bezüglich einzelner der vorgenannten Intraden und Zugänge ist noch Folgendes berichtigend und erläuternd zu bemerken.

Mehrere Eingesessene der ad 2 genannten Dorfschaften hatten auch Naturalien zu zinsen und einzelne Dienste zu leisten, diese sind zufolge der mit denselben im Jahre 1838 gepflogenen Verhandlungen abgelöset, und bezüglich derselben auch die Erbunterthänigkeitsrente mit der Dienstrente verschmolzen worden. Diese wurde nach dem unterm 5. August 1842 ausgefertigten und am 9. September 1842 bestätigten Recesse an die Königl. Landrentenbank überwiesen, und ist aus solcher das Ablösungscapital mit 530 ₰. gewährt worden. Für die weggefallene Steuerbefreiung ist dagegen eine Entschädigung von 225 ₰. 4 nγ. im Jahre 1814 erlangt worden. Die Inquiliner, welche den Kirchendienst zu versehen haben, wohnten, was ad 11 erläuternd zu bemerken ist, bis zum Jahre 1835 in dem sogenannten Inquilineo. Bei der im Jahre 1835 erfolgten Reorganisation der Schule wurde diese Cohabitation aufgehoben, und den damaligen Inquilinern dafür ein Logisgeld aus der Dr. Mättigschen Hauptstiftung, welche zu Unterhaltung der Inquiliner mit bestimmt ist, gewährt, dieses aber nach dem Abgange der betreffenden Inquiliner der Gymnasialcasse überwiesen.

Der Dr. Mättigsche Ueberschußfond, dessen Entstehung sich mit Gewißheit nicht ermitteln läßt, wurde sowohl für die Bürgerschule als auch für das Gymnasium in Anspruch genommen, und diese Differenz endlich im Jahre 1836 vergleichsweise beigelegt, hierbei aber, was ad 12 erläuternd zu bemerken war, zugleich bestimmt, daß die Summe, welche nach Leistung aller neugeordneten Ausgaben des Dr. Mättigschen Ueberschuß-Fonds, über welchen Abschnitt XX. das Nähere mitgetheilt ist, über den Normalcassenbestand von 254 ₰. übrig bleibt, zur Hälfte an die Gymnasialcasse und zur anderen Hälfte an die Bürgerschulcasse abgegeben werden soll. Der Beihülfen

aus der Staatscasse ad 13 ist bereits oben Erwähnung geschehen; sie bestehen gegenwärtig jährlich in 1400 ₰. zu Unterstützung des Gymnasiums im allgemeinen, und in 100 ₰. zu Beförderung des Turnunterrichts. Endlich die ad 14 gedachten Unterstützungen aus anderen städtischen Stiftungen anlangend, so ist hierüber Folgendes erläuternd anzufügen. Die Unzulänglichkeit der Mittel des Fraternitätsgestifts hatte zur Folge gehabt, daß, wie auch bereits oben Erwähnung geschehen, der Bedarf zu Aufbringung der Lehrergehalte in ganz vereinzelten Summen und aus den verschiedenartigsten Stiftungen, wo gerade zur Zeit des Bedürfnisses die Mittel dazu vorhanden gewesen, entnommen worden war. Außerdem war noch bei der im Jahre 1825 eingetretenen Trennung des Fraternitätsgestifts von der Verwaltung des Aerars der Kirche und des Hospitals Mariä und Marthä, deren in dem Abschnitte sub IV. nähere Erwähnung geschehen, aus letzterem Aerar eine jährliche Beihülfe von 250 ₰. 4 ₰. 10 S. ausgesetzt worden. Hierdurch war das Cassen- und Rechnungswerk bedeutend erschwert worden, und wurde deshalb zufolge Kreisdirections-Verordnung vom 3. Januar 1845 und des Rathsdecrets vom 13. desselben Monats und Jahres mit Aufhebung dieser vereinzelten Unterstützungen verfahren, und dagegen genehmigt, daß vom 1. Januar 1845 an auf so lange, als die untengenannten Cassen ohne Beeinträchtigung ihrer fundationsmäßigen Zwecke diese Beihülfen gewähren können, und diese bei dem Fraternitätsgestift gebraucht werden, jährlich 400 ₰. aus dem Aerar der Begräbnißkirche zum Taucher und 200 ₰. aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals Mariä und Marthä an die Casse des Fraternitätsgestifts gezahlt werden, damit diese die ihr zur Last fallenden Ausgaben zu decken vermag.

Zwar nicht zur Kasse des Fraternitätsgestifts oder zur Gymnasialcasse fließen unmittelbar die nachbemerkten Summen, sie gehören aber mittelbar derselben an, weil sie zu Aufbringung der Lehrergehalte bestimmt sind, und deshalb bei der Besoldungscasse verrechnet werden. Es werden nämlich

1) zur Besoldung des Rectors:

a) 70 ₰. — ngl. — ₰. aus der Zeidlerschen Stiftung, Heft 3. Abschn. XVI.,

b) 51 ₰ 11 ₰ 7 ₰ aus der Dr. Mättigschen Stiftung, Heft 3. Abschn. XIX.,

c) 8 ₰ 6 ₰ 7 ₰ aus der Kämmereicasse an sogenanntem Mastgelde,

d) 12 ₰ 10 ₰ — ₰ aus der Bergmannschen Stiftung, Heft I. pag. 94,

e) 4 ₰ 23 ₰ 9 ₰ aus der Dr. Krottenschmidtschen Stiftung, Heft 1. pag. 105,

f) 4 ₰ 23 ₰ 9 ₰ aus der Henricischen Fundation, Heft 1. pag. 33,

g) — ₰ 20 ₰ 6 ₰ aus der von Lenz-Löwenschildschen, Heft 1. pag. 41,

h) 3 ₰ 2 ₰ 5 ₰ aus der Dr. Platzeschen, Heft 1. pag. 86 und

i) 41 ₰ 3 ₰ 3 ₰ aus der Ober-Kämmerer Prentzelschen Fundation, Heft 1. pag. 79;

2) zur Besoldung des Conrectors:

a) 4 ₰. 23 ngl. 9 ₰. aus der Henricischen, Heft 1. pag. 33 und

b) — ₰ 20 ₰ 6 ₰ aus der Lenz-Löwenschildschen Fundation, Heft 1, pag. 41;

3) zur Besoldung des Subrectors:

a) 6 ₰. 5 nℊ. — ₰. aus der Vicaria Fabiani et Sebastiani,
b) 8 = 6 = 7 = aus der Callmannschen Stiftung, Heft 1. pag. 97,
c) 1 = — = 8 = aus der Demuthschen, Heft 1. pag. 69,
d) 4 = 23 = 9 = aus der Henricischen, Heft 1. pag. 33,
e) — = 20 = 6 = aus der von Lenz=Löwenschildschen, Heft 1. pag. 41 und
f) 1 = 16 = 3 = aus der Straußeschen Fundation, Heft 1. pag. 19;

4) zur Besoldung des Collega IV.:

a) 4 ₰. 23 nℊ. 9 ₰. aus der Henricischen, Heft 1. pag. 33,
b) — = 20 = 6 = aus der von Lenz=Löwenschildschen, Heft 1. pag. 41,
c) 1 = 16 = 3 = aus der Straußeschen, Heft 1. pag. 19,
d) 8 = 6 = 7 = aus der Dr. Schneiderschen, Heft 1. pag. 80 und
e) 12 = 25 = 4 = aus der Wabsteschen Fundation, Heft 1. pag. 82;

5) zur Besoldung des Collega V.:

a) 8 ₰. 6 nℊ. 7 ₰. aus der Callmannschen Stiftung, Heft 1. pag. 97,
b) 5 = 24 = 7 = aus der Henricischen, Heft 1. Abschn. I. pag. 33,
c) — = 20 = 6 = aus der von Lenz=Löwenschildschen, Heft 1. pag. 41,
d) 1 = 16 = 3 = aus der Straußeschen, Heft 1. pag. 19,
e) 8 = 6 = 7 = aus der Dr. Schneiderschen, Heft 1. pag. 80,

f) 6 ℔. 5 ngr. — ₰. aus der Dr. Steudtnerschen, Heft 1. pag. 56 und

g) 12 = 25 = 4 = aus der Wabsteschen Fundation, Heft 1. pag. 82;

6) zur Besoldung des Collega VI.:

a) 8 ℔. 6 ngr. 7 ₰. aus der Callmannschen Stiftung, Heft 1. pag. 27,

b) 5 = 24 = 7 = aus der Henricischen, Heft 1. pag. 33,

c) — = 20 = 6 = aus der von Lenz-Löwenschildschen, Heft 1. pag. 41,

d) 1 = 16 = 3 = aus der Straußeschen, Heft 1. pag. 19,

e) 8 = 6 = 7 = aus der Dr. Schneiderschen, Heft 1. pag. 80,

f) 6 = 5 = — = aus der Dr. Steudtnerschen, Heft 1. pag. 56,

g) 3 = 2 = 5 = aus der Schusterschen, Heft 1. pag. 81,

h) 12 = 25 = 4 = aus der Wabsteschen Fundation, Heft 1. pag. 82

gewährt und zur Besoldungscasse jährlich berechnet, so daß nur noch das, was zu Erfüllung der gedachten Lehrergehalte erfehlt, aus der Fraternitätsgestiftscasse oder Gymnasialcasse einzuzahlen ist.

Endlich dürfte noch die summarische Erwähnung der Stiftungen und Fundationen, durch welche die Zwecke des Gymnasiums im Allgemeinen gefördert oder armen Schülern Unterstützungen gewährt werden, hier anzufügen sein, und sind in dieser Beziehung zu nennen:

1) die Dr. Mättigsche Stiftung, Heft 3,
2) die Heringsche Stiftung . . . = 3,
3) die Frankesche Stiftung . . . = 3,

4) die Henricische Fundation . . Heft 1, pag. 83,
5) die Rason-Rosenhaynsche . . " 1, " 83,
6) die von Rostitzesche . . . . . . " 1, " 85,
7) die Platzesche . . . . " 1, " 86,
8) die Stopische . . . . " 1, " 87,

und

9) die Schustersche . . . . " 1, " 88.

Weiter ist hier noch des **Praemii Sibelissiani**, von dem vormaligen Rector **M.** Karl Gottfried Sibelis, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, errichtet, zu gedenken. Von demselben wurde nämlich dem Stadtrathe unterm 9. März 1842 angezeigt, daß er die Summe von 100 ℛ. einzuzahlen gemeint sei, damit die jährlichen Zinsen davon zu Verabreichung einer Prämie an denjenigen Primaner, welcher die beste poetische oder prosaische Arbeit nach den ertheilten Aufgaben zum Osterexamen geliefert, verwendet würden. Diese Schenkung wurde angenommen, und das hierauf vom Geschenkgeber eingezahlte Capital der 100 ℛ. zum Vermögen des Fraternitätsgestifts geschlagen. Ueber die Ausführung der vom Stifter speciell getroffenen Bestimmungen ist noch bei dessen Lebzeiten und mit seiner Zustimmung ein Regulativ unterm 30. August 1842 errichtet und darin Folgendes bestimmt worden: Der jährliche Zinsertrag soll zunächst zu einer Prämie, um welche sich alle Schüler der 1sten Classe des Gymnasiums bewerben können, verwendet werden. Zur Preisbewerbung ist eine poetische oder prosaische lateinische Arbeit bestimmt, deren Aufgabe jedesmal bei dem Herbstexamen durch das Lehrercollegium erfolgt, welches auch die Preisvertheilung und zwar bei dem nächstfolgenden Frühjahrsexamen zu vollziehen hat, und an welches die gefertigten Arbeiten vorher zu Weihnachten bei dem Schlusse der

Lectionen zur Prüfung zu übergeben sind. Die Auszahlung der jährlichen Zinsen erfolgt durch die Stiftungsdeputation an den jedesmaligen Rector, gegen dessen Quittung, und es wird das dazu bestimmte Kapital der 100 ℛ︀. in der Rechnung unter der Rubrik Prämium Sibelissianum besonders auf- und fortgeführt. Für den Fall, daß das hiesige Gymnasium nicht in dem Zustande, daß es seine Zöglinge mit Ehren auf die Universität schicken könne, erhalten, oder dasselbe von Budissin weg und anderswohin gelegt werden sollte, ist vom Geschenkgeber ferner bestimmt und in dem gedachten Regulative festgesetzt worden, daß das Fundationscapital der 100 ℛ︀. sodann vom Gymnasio weg und der Bürgerschulcasse anfallen, und dasselbe deshalb aus der Casse des Fraternitätsgestifts an die Bürgerschulcasse gezahlt werden soll. In diesem Falle sollen endlich die jährlichen Zinsen unter die besten Schüler der Bürgerschule durch das Lehrercollegium derselben entweder baar vertheilt, oder zum Ankauf von Prämienbücher moralischen oder religiösen Inhalts verwendet und in den Rechnungen unter der Rubrik „der Stiftung des Gymnasialrectors Siebelis" verausgabt werden.

Schließlich sind noch die fundationsmäßigen und sonstigen Ausgaben zu erwähnen, und diese bestehen dermalen

1) in dem Beaufsichtigungs- und Verwaltungsaufwande, welcher in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. April 1844 nach Procentualsätzen aufgebracht wird;
2) in den Gehalten der sechs Lehrerstellen alter Stiftung, insoweit sie nicht durch die obengedachten Zugänge gedeckt werden, und in den Salarien der drei Lehrer neuer Stiftung;
3) dem Lohne des Schulwärters;

4) der Tantieme des Schulgelder-Einnehmers;
5) dem Bau- und Reparaturaufwande bezüglich der Gebäude;
6) den communlichen und anderen Abgaben;
7) den Ausgaben für Lehrmittel und Schulbedürfnisse, und gegenwärtig
8) in dem Ruhegehalte eines pensionirten Lehrers.

Beilage I.

Budissinische Schulordnung und Gewohnheit.
Ao. 1418.

Unter Niclas Königsberg, Niclas Grüger und Meister Frantzen.

Ein neuer Schüler zu S. Gregorii Tage, der soll vom ersten geben 2 gr. dem Meister zu Lohn und fürbas frei sein, bis auf S. Michaelis-Tag, ob er bleibet bei der Schule, oder höret auf, und wan ihn die Schüler holen, vor 1 gr. Pretzel; ist er arm, so giebt er nichts.

Item vor ein A. B. C. und Pater noster und Credo, benedicite, jegliches 1 gr., vor einen guten (ganzen) Donat 10 gr., ein Regel Moralen und Catonem 8 gr. oder 5 gr. vor ein ganz Doctrinale, das man einen ganzen Text nennt, eine halbe Mark.

Vor primam partem xv gr.

Welch reich Kind von seinem Locatore nicht kauft ein Buch, das gebe ihm 2 gr., ein mittelmäßiges 1 gr., der arme nichts.

Item Austreibe Heller zu Ostern, zu Pfingsten, in der gemeinden Wochen und vor dem heil. Christtage, zu jederzeit einen Pfennig dem Cantori, aber der arme giebt nichts.

Item, wenn die Kinder, die Donat gehen wollen, jegliches einen Pfennig, die armen nichts.

Item 3. und 4. mahl des Jahres zu dem Quatember jegliches wohlhabendes Kind, dem Schulmeister 2 ₰., aber ein mittelmäßighabendes Kind 1 ₰. geben soll, der arme nichts.

Ein jeglich wohlhabend Kind soll sein Brod, das er mit in die Schule trägt, halb geben dem **Locatori**, der es lehret an den Werkeltagen, am Sonntage dem **Signatori** oder alle Wochen einen Heller, oder jederzeit der Quatember 1 ₰., davon der **Signator** haben soll von dem **Locatore** einen Pfennig. **Sed pauper nihil.**

Item nach **Johannis baptistae** ein jegliches wohlhabendes Kind einen Heller, dem Meister 4 Heller, seinem Unterweiser 6 Heller oder einen halben Topf (Hellertopf) mit geschlagenen Kornmehl, zu unser lieben Frauen Wort zwei Methe Heller dem **Rectori**, 1 Heller dem **Locatori**, 1 ₰. zu **Catharinae** die man setzt zu dem **Canto**, zum ersten 6 Heller, zum andern 8 Heller, zu dem dritten 1 ₰., die da wohlhabend seyend, die armen durch Gott.

Item zum neuen Jahr, reiche Kinder dem Schulmeister 2 Heller, dem **Locatori** 2 ₰., mittelmäßige die Helfte, die armen nichts, **quia carent.**

Item ein jeglich wohlhabend Kind soll mit ihm tragen den Winter ein Scheit Holz, oder soll kaufen ein Fuder Holz, oder dem Meister geben 2 ₰. zu Holz, mittelmäßige die Helfte, die armen nichts.

Beilage II.

Schul-Ordnung, erneuert Anno 1557.

Demnach ein Erbar Rath aus dringenden Ursachen eine Schule vor die Jugend von neuem erbauet, die selbige mit frommen und auch gelehrten Präceptoren, welche nicht alleine anfänglichen den Catechismum, Gotteserkenntniß und Forcht, sondern auch hernachmals und hierbei die freien Künste, Sprachen, Zucht und ehrbarkeiten practiciren, und mit den Kindern eben sollen vorstehen, und damit nun aber darinnen keine unordnung, unvorstande oder Irrungen zwischen einem erbaren Rathe und inen, oder zwischen inen selbst erfolge, Sondern gute Ordnung, liebe und einigkeit, den Kindern zum guten Exempel erhalten werden möge, So hat ein Erbarer Rath diese nachvolgende Bestallungs-Artikel weise geordnet und aufgerichtet, doch mit vorbehalte, dieselbigen zu bessern, zu mehren, oder zum Teil ganz und gar abzuthuen.

Erstlichen hat ein Erbarer Rath zwo verständige personen aus der Bürgerschaft zu Inspectoren und vorstehern der Schule verordnet. Welche von des Rathswegen in allen fürfallenden Irrungen, mangel oder gebrechen der Schulen, oder auch der personen darinnen sollen einstehung thun, und den Gebrechen abhelfen, einem Erbaren Rathe alle quartall, wie es mit den Schulen allenthalben gegangen, Bericht thuen.

Zum andern sollen in dieser Schulen neben den Herrn Schulmeister zweene oder drei gehülfen, oder Baccalaurii nach Gelegenheit und erforderung der nothdurft gehalten werden. Die selbigen soll der Schulmeister mit vorwissen der Schulvorsteher annehmen oder so auch ursachen fürfallen zu beurlauben haben. Doch das einem ein Quartal ange-

saget werde, und der Schulmeister soll jerlichen Ordnung stellen aufs papier begriffen, und den Vorstehern förlegen und zeigen, was zu jeder Stunde und durch welche person, sein oder seiner Gehülfen, sol gelert und gelesen werden, und sol derselben Lectiones nach geschicklichkeit der personen und secundum Classes auswelen und ordnen, auch auffsehen haben, daß es dermaaßen, wie er's geordnet, warlich und vleißig gehalten und ausgericht werde, und dieselbigen seine Gehülfen sollen ihn als ihren Schulmeister und obersten praeceptorn in allem was sein schulamt angelanget, gehorsam und in gebürlichen Ehren verhalten.

Zum dritten soll in dieser schulen von Ostern bis auf Michaelis allewegen frue von vi an bis auff ix hora, und von Michaelis bis auf Ostern von vij anzufahen bis auff x hora, sunst aber zu jeder Zeit nachmittag xij bis auf iij geleret und 3 Stunden gehalten werden.

Zum vierten und damit die a. b. c. . . . . . . Legenten nicht verseumet, sondern mit bessern Vleiß verhat und unterweiset werden, so seint hierzu neben den Baccalauriis noch drei Auditores verordnet, welchen die Vorsteher Jedem ein Quartal eine halbe margk geben sollen.

Zum Fünften sollen auch die Vorsteher zweene Calefactores, so den Knaben in Winterzeit ihre Schulen oder Stuben einheitzen, dieselben sollen auch allzeit die Lichter bei den vorstehern fordern, auffstecken und wieder aufheben, und die vorsteher sollen sie von den geldern, so die knaben hierzu zu geben pflegen, besolden.

Zum Sechsten und dieweil aus dem gemeinen des Lazari Kasten die armen dieser Stadt etzlichermaaßen versorget werden, So sollen die Schüller vor den Thüren und gassen nicht

betteln rumlaufen, ausgeschlossen die, welchen durch die Vorsteher durch . . . . . . erlaubt sei, und dieselben sollen sich bevleißigen, Latheinische Responsona, Antiphonen oder dergleichen gesenge de tempore zu singen.

Zum Siebenden, sollen die knaben, so in der Ersten und anderen Classe ein quartal xij ℊ. Lehrgeld oder precium geben. Welches precium der Schulmeister mit Hülfe der Vorsteher einnehmen, den halben Theil vor sich behalten, und den andern halben Theil unter die drei Baccalaurii (doch der Supremus alle quartal von solchem ihren halben Theil ij ßc. zuvor herausbekomme) zu gleichem Theil austheilen, dazu soll der Schulmeister jerlichen von den vorstehern der Schulen xx mk. und ein Jeder Baccalarius x mk. zu fordern und zu gewarten haben.

Und dieweil auch in dieser Schulen bis in die Hundert, auch mehr und wenig, arme Kinder (die das precium zu geben nicht vermögen) befunden werden, dieselben sollen der Schulmeister und Baccalaurii den halben Theil das precium frei passiren lassen, den andern halben Theil aber solle Inen aus dem Inspectatorio zu vij ℊ. von einer person auf ein jedes quartal verreichet und erleget werden.

Von den Conducten oder Funeribus soll man wenn die ganze Schule gefordert, eine Mark geben, davon gebüret dem Schulmeister eine halbe Mark, den drei Collatoribus zugleich. Da aber die halbe Schule gefordert wird, so soll man geben eine halbe Mark, und vom Viertel xij ℊ., Welches alle viere, als Schulmeister und Baccalaurii zu gleichen, wie vor alters, sollen teilen.

Item es sollen auch diejenigen, so xij ℊ. zum previs geben, Jedes des Jars 1 ℊ. und die anderen zu iiij ꝺ.

zum Lichtern geben, Welche Gelder allewegen den Vorstehern auff Crucis soll gegeben werden, davon sie die Schule mit lichtern sollen versehen und versorgen.

Beilage III.

Da man schrieb nach Christi Geburt 1413 am Sonntage für die Feyer der Jungfrau Dorotheen hielt der Schulmeister allhier auf dem Markte ein Comödien-Spiel von der heiligen Jungfrauen Dorotheen auff Vergünstigung eines Ehrsamen Raths und sammelte sich eine große Menge Volks, solches zu hören und anzuschauen, daß auch der Platz zu klein wurde, und Viel Volks auf die Rinnen und Dächer empor stiege, sonderlichen aber häuffete sich sehr Viel Volks auf der Dachzinnen des Löbauer Kaufhauses, da nun solches Spiel kaum halb vollendet und das gedrenge des Volks nicht nachließe, gehet Gemauer an gemelten Kaufhause wohl des dritten theils gantz geschwinde und sehr erschrecklichen ein, beschädigt in solchen einfallen Viel Volkes, auch also hart und sehr, daß deßelbigen Tages und Nachts 33 Menschen mit Todte verblichen und die anderen kaum beim Leben erhalten wurden. Seidt der Zeit ist solches Spiel aus abschrecken und sonderlichen Ursachen eingestellt wurden und nachblieben. —

Beilage IV.

Eine alte, allhier gewesene Schulgewohnheit, den Sommer zu empfahen, und was sich dabei Anno 1413 begeben und zugetragen.

Man hatte etwa von einem alt Herkommen den Brauch jährlichen am Abend Cathedra Petri den Sommer empfangen,

Gasse zusammen getragen und auf dem Markt Feuer gemacht, und ist der Schulmeister mit allen Schüllern in den Process durch die Wendische Gasse und forder in die Reichengasse gegangen, das Responsorium, Petre amas me gesungen, der Richter sambt dem Baumeister und Stadtdienern haben nachgefolgt mit Lucernen. Vor Zeit haben die Leute Lichte gesetzet in die Fenster, und den Schülern Bier vorgetragen und geschenkt, und wenn sie zum Feuer gekommen, so hat der Schulmeister figuries gesungen, Jam ver oritur und anders, und gemeiniglich traff sich's wenn der Schulmeister durchs Pöchsselgäßlein in die Reichengasse einginge, so erhub an den obbemelten Responsorium Symon gantz langsam, daß die gantze Gasse aus das Wort Symon gesungen wardt, und dann ferner Joan diliges me; viel Volk sammelte sich dabei und es träget sich im Jahre als man 1522 schriebe, zu, daß Zweene sich mit gebauers Kleidern und eine Stange daran Viel Ablaß- und Butterbriefe gehangen, und von ihnen feilgeboten, da aber niemandt solche Briefe kaufen wollte, wurfen sie die Stange mit den Briefen ins Feuer, und schlugen mit Flegeln drein, und gingen zum Lauenthor hinaus. Niemand folgte ihnen nach, es bliebe auch dabei.

Das andere Jahr hernach im 1523 Jahr wurde der alte Gebrauch abermals gehalten mit dem Feuer wie vor, und es geschahe, daß ihr Zwene sich anzogen wie Mönniche, und kamen durch die Reichengasse, und brachten auf einer Bahre einen Papst von Papier gemacht, und fein zugerichtet, und sie trugen schwer und gingen an Stecken, und wurfen den Papst ins Feuer und verbrannten Ihn.

Sie waren nicht vorsichtig, wurden auf Empfehl des Bürgermeister bald erwischt und in Thurm gesetzt zu Oberst

über den Lauenthor, wurden Tag und Nacht da erhalten und wieder losgegeben auf Vorbitte Hertzog Carls Sohne des Jungen Fürsten. Es waren zweene Baccolaurii (Namens Weiß und Teschner) und solches thun wurde von den päpstlichen Geistlichen vor hönisch angesehen, und vor unzimblich geachtet, und von vielen übel nachgeredet, es ist aber gleichwohl dabei blieben. Auf daß aber weiter Unfug bei solchen Feuer nicht mehr zu gewarten, so hat man dadurch Ursach genommen, und bedacht, ob man hinfürder das Feuer solchergestalt vergönnen und nachlassen wolte, bis auf das 24. Jahr ist es noch blieben und vielleicht damit auch sein ende haben.

Beilage V.

Als sich die Religion zwischen dem Kapitel und allgemeiner Bürgerschaft getrennt und unter den Schulknaben allerhand Uneinigkeit täglichen entstunde, mußte freilichen aus wohlerwogenen Ursachen auch ein Erbar Rath Enderung mit den Schulhalten treffen. Und obwohl allgemeiner Stadt abgesonderte Schulhaltungen anfänglichen eine Zeit lang im Closter allhier geduldet wurde, und hier entgegen dem Gardian vom Rathe jährliche Subsidia und Hülfe bescheren, ließe sich doch gedachter Gardian Fabianus Falk ganz undankbar und ungeschickter Weise mit Zuschließen und andern Ungeberden vermerken, dahero man auf eyl und nothfall die Schule in S. Michaelis Kirchen verlegen und auf eine bessere Gelegenheit trachten mußte. Wurde demnach die alte Pastey, so auf dem Walle gegen die Tuchmachergasse stehet, für bequem befunden, in der Kesselgasse durch die Stadtmauer ein Thürlein gebrochen und dahin eine neue Schule zu bauen.

Ao. 1542. Im Nahmen Gottes angefangen, da denn bei solchem christlichen Anfange sich ein Storch etliche Tage auff dieser Pastey hat sehen, desgleichen auch ein starker Bienenschwarm so lange vermerken lassen, biß ihnen der Bürgermeister abnehmen, einfassen und anderweit versetzen zu lassen befolen, weil es sich auch mit Vorrichtung dieses Schulgebäudes etwas verzogen, das gemäuer auch sogar geschwinde nicht ausdrucknen können, hat man den Winter über die Studia und **Artes** aufs Neue Haus des Raths am Markte gelegen, fördern lassen **ad laudem Dei, Reipublicae incrementum, salutem.**

Beilage VI.

Anno 1514. Ist die neue Schule im Bau verfertigt und **M. Johann Critander** Schulmeister worden. Nach Herrn **M. Critander** ist Hr. Thomas Faber, **Fribergensis** von Meißen her vociret und Schulrector worden.

Ver

der vom Jahre 1544 bis zum Jahre 1848 an der neuen evan

I. Rectores.	II. Conrectores.	III. Subrectores.
1. M. Johannes Critander. 1544.		
2. Thomas Faber, aus Freiberg gebürtig, und von Meißen vocirt.		
3. M. Andreas Nehrkorn, vorher Vualhusanus-Rector, d. 30. Novbr. 1590 installirt.	1. M. Zacharias Viccius, von Budissin, 1595 — 1601, wo er das Rectorat übernahm. (I. 5.)	1. M. Bernhard Glaser, 1592.
4. M. Melchior Gerlach, aus Soran gebürtig, wurde von der Universität Wittenberg aus berufen, u. den 16. Sept. 1592 installirt; d. 21. April 1602 ging er nach Zittau ab, wohin ihm eine große Anzahl Schüler folgte.	2. M. Andreas Wolf, von Budissin, 1601-1606, wo er in den Rath gewählt wurde.	2. M. Joachim Bernhardi, von Budissin, rückte 1612 in d. Conrectorat auf. (II. 4.)
	3. M. Zacharias Lehmann, von Budissin, 1606 — 1611, starb d. 17. April 1611 plötzlich.	3. M. Georg Winkler, von Budissin, legte 1621 sein Amt nieder, weil er Notar geworden war, und scheint eine längere Zeit hindurch diese Stelle unbesetzt geblieben zu sein.
5. M. Zacharias Viccius, den 24. Juni 1602 installirt.	4. Joachim Bernhardi, aus Budissin, 1612 — 1615.	4. Andreas Christiani, d. 15. März 1644 voc.

D

zeichniß

gelischen Stadtschule oder Gymnasium angestellten Lehrer.

IV. Collegae IV. et Cantores.	V. Collegae V.	VI. Collegae VI.
1. M. Abrah. Schadäus, 1592 — 1603.	1. M. Bartholomäus Hettischius, von Budissin, 1592 — 1606, wo er Advocat wurde.	1. M. Christophor. Bresslerus, von Budissin, 1592 — 1601, wo er Advocat wurde.
2. Friedrich Cademann, aus Dresden, 1603 — 1606.	2. M. Johannes Gersdorf, von Budissin, 1606 — 1607.	2. M. Andreas Wolf, 1602 — 1606, wo er in das Conrectoriat aufrückte. (II. 2.)
3. Bartholom. Bräunig, aus Hoyerswerda, 1607 — 1614.	3. Heinrich Schibel, 1607 — 1613.	3. Melchior Wisäus, aus Goldberg, 1601 — 1603.
4. Christophorus Quinternus, aus Großenhayn, 1614 — 1636.	4. M. Martinus Heinrici, 1614 — 1615, wo er das Conrectorat übernahm. (II. 5.)	4. M. Zacharias Lehmann, aus Budissin, 1604 — 1606, wo er in das Conrectorat aufrückte. (II. 3.)
5. M. Joh. Paul Barth, aus Cottbus, 1636 — 1641.	5. Caspar Schüller, 1615 — 1624.	

I. Rectores.	II. Conrectores.	III. Subrectores.
6. M. Abrah. Schadäus, vorher Rector in Senftenberg, den 20. Juni 1615 installirt.	5. M. Martin Henrici, von Budissin, 1615-1621, wo er in das Rectorat aufrückte. (I. 8.)	5. M. Georg Ehrenfried Behrnauer, 1708 — 1717, wo er das Rectorat übernahm. (I. 16.)
7. M. Leonhard Genselius, aus Laucha in Thüring. gebürtig, wurde von Meißen hieher 1617 berufen, und ging im Monat April 1621 nach Gera ab, wohin er als Rector berufen worden war.	6. M. Martin Schaller, von Budissin, 1624 durch den emeritirten Rector Viecius in sein Amt eingeführt.	6. Jeremias Callmann, 1718 — 1737.
8. M. Martin Henrici, aus Budissin gebürtig, den 13. März 1621 installirt und im Jahre 1630 emeritirt.	7. M. Johann Rosenberg, vorher College am Gymnasio zu Gotha, den 3. Novbr. 1672 installirt, bis 1680, wo er das Rectorat übernahm. (I. 12.)	7. M. Caspar Abraham Weise, 1737 — 1759, wo er Conrector wurde. (II. 12.)
9. M. Martin Hartmann, den 19. Juli 1630 installirt; den 25. Mai 1632 gestorben.	8. M. Mahwald, 1680 — 1688, in welchem letzteren Jahre er starb.	8. M. Justus Gottlieb Hetschold, d. 15. Jan. 1759 voc.
10. M. Johann Fechner, den 5. Aug. 1638 voc.	9. M. Martin Grünewald, 1690 — 1691, wurde im Jahre 1699 nach Zittau als Katechet berufen.	9. Johann Christian Helk, d. 28. Febr. 1763 voc., ging zu Michael 1766 ab, um eine Lehrerstelle an der damals errichteten Ritter-Academie in Warschau anzutreten.
11. M. Johannes Theil, den 12. Dec. 1641 voc.	10. M. Michael Thym, vorher Rector in Pirna, vom 14. April 1699 bis 1. April 1731, wo er starb.	10. August Samuel Faber, d. 18. Dec. 1766 voc., im J. 1781 gestorben.
12. M. Joh. Rosenberg, von 1680 — 1708, wo er sein Amt niederlegte.		11. Ehrenfried Traugott Demuth, d. 30. Juli 1781 voc.

IV. Collegae IV. et Cantores.

6.
Johannes Leo,
1641 — 1643,
wo er resignirte.

7.
Paul Tümler,
d. 23. Mai 1643 voc.

8.
Samuel Rocker.

9.
Christoph Rocher.
1663.

10.
Gtfr. Ephraim Thiele,
1699 vocirt, in demselben Jahre aber wieder abgegangen.

11.
Joh. Georg Schwarze,
1699 — 1704.

12.
Christian Müller,
1704 — 1740.

13.
Joh. Heinr. Gösselius,
vorher in Kamenz, den 9. März 1740 vocirt, im Monat März 1770 gestorben.

14.
Johann Samuel Petri,
vorher Cantor in Lauban, d. 19. Juli 1770 vocirt, den 12. April 1808 gestorben.

V. Collegae V.

6.
Heinrich Holzhammer,
1624 — 1636.
wo er resignirte.

7.
Georg Jähnicher,
1636.

8.
Valentin Barschild,
1673 — 1682.

9.
Caspar Jentsch,
1682 vocirt.

10.
M. Johann Christoph Wagner.

11.
Jeremias Callmann,
aus Pulsnitz, den 20. Juni 1700 vocirt, bis 1718, wo er die IIIte Lehrerstelle übernahm. (III. 6.)

12.
Johann Georg Weber,
1718 — 1723,
wo er das Pfarramt in Waldau übernahm.

13.
M. Joh. Friedr. Janke,
1723 — 1729,
wo er Pfarrer in Diehsa wurde.

VI. Collegae VI.

5.
Heinrich Schibel,
von Budissin,
1606 — 1607,
wo er in die Vte Stelle einrückte. (V. 3.)

6.
Johann Mönnig,
1607.

7.
Gabriel Freising, aus Ungarn, 1608.

8.
Christoph Quinternus,
aus Hoyerswerda,
1609 — 1614,
wo er in das Cantorat aufrückte. (IV. 4.)

9.
David Wolf, von Budissin, 1614 — 1618, wo er nach Löbau abging.

10.
Abraham Franke,
1618 — 1619.

11.
Siegismund Berger,
1619 — 1622.

12.
Gottfried Faber,
1622 — 1624.

13.
Martin Höpner,

I. Rectores.	II. Conrectores.	III. Subrectores.
13. M. Gottfried Ludovicus, vorher Rector i. Schleusingen, d. 9. Oct. 1708 vocirt, scheint sein Amt gar nicht angetreten zu haben.	11. M. Dan. Friedr. Janus, vorher Conrector in Torgau, den 4. Juni 1731 vocirt, den 5. December 1758 emeritirt, 1760 gestorben.	12. Christian Gtlob. Otto, vom 21. Novbr. 1799 bis 12. März 1807, wo er in das Conrectorat aufrückte. (II. 15.)
14. M. Johann Schulz, vorher Rector zu Lübben, den 27. Juni 1709 vocirt.	12. M. Casp. Abrah. Weise, 1759 — 1762, in welchem Jahre er starb.	13. M. Karl Friedr. Barth, d. 20. April 1807 voc., resignirte Ostern 1820.
15. M. Daniel Bartsch, vorher Rector i. Sorau, den 6. August 1711 vocirt, legte 1717 sein Amt nieder.	13. M. Joh. Gottlieb Cober, den 20. Septbr. 1762 vocirt, den 10. Mai 1792 emeritirt.	14. M. Joh. Ernst Rudolph Käuffer, vom 23. März bis 7. Sept. 1820, wo er in das Conrectorat aufrückte. (II. 16.)
16. M. Georg Ehrenfried Behrnauer, von Budissin, den 5. October 1717 vocirt.	14. M. Gottlieb Ernst Hartung, vorher Conrector in Lübben, den 30. Aug. 1792 vocirt, im J. 1806 gestorben.	15. Friedrich Ferdinand Müller, vom 23. Novbr. 1820 bis 13. Mai 1841, wo er das Conrectorat übernahm. (II. 19.)
17. M. Gottfried Zeiske, vorher Rector in Lübben, den 11. April 1740 vocirt, 1756 gestorben, und blieb damals das Rectorat eine Zeit lang unbesetzt.	15. M. Chrstn. Gtlob. Otto, den 12. März 1807 vocirt, wurde als Professor der Mathematik an der Landesschule Meißen berufen, und resignirte deshalb den 17. August 1820.	16. M. Karl Traugott Jähne, den 25. Februar 1841 vocirt, den 13. März 1841 installirt.
18. M. Christoph Jeremias Rost, vorher Rector in Plauen, den 3. Mai 1759 vocirt, im Jahre 1790 gestorben.		

IV. Collegae IV. et Cantores.	V. Collegae V.	VI. Collegae VI.
15. Gtlob. Friedr. Löschke, vorher Cantor in Golssen, d. 15. Sept. 1808 vocirt, den 15. August 1844 emeritirt. 16. Dr. Karl Gottfried Gebauer, d. 1. Juli 1844 vocirt, von welcher Zeit an jedoch das Cantorat von der 4. Lehrerstelle getrennt worden ist.	14. M. Daniel Riese, 1729, starb in demselben Jahre. 15. M. Caspar Abraham Weise, 1730 — 1737, wo er das Subrectorat übernahm (III. 7.) 16. Joh. Friedrich Langner, den 25. Juni 1737 vocirt, den 3. Sept. 1757 gestorben. 17. M. Julius Gottlieb Hetschold, d. 18. Nov. 1757 voc., rückte 1759 in d. Subrectorat auf. (III. 8.) 18. August Samuel Faber, den 15. Januar 1759 vocirt, übernahm 1766 das Subrectorat. (III. 10.) 19. Johann Georg Raußendorf, den 18. Dec. 1766 voc. 20. M. Christian Huldreich Friedemann, d. 10. Sept. 1793 voc.	14. Georg Lemmig. 15. Valentin Barschild, später Collega V. (V. 8.) 16. Caspar Jentsch, den 10. Novbr. 1673 vocirt, später Collega V. (V. 9.) 17. M. Johann Christoph Wagner, d. 29. Novbr. 1682 vocirt, später Collega V. (V. 10.) 18. Nicol. Ganbarzewsky. 19. M. Daniel Riese, d. 1. Nov. 1714 vocirt, rückte 1729 in die Vte Stelle ein. (V. 14.) 20. M. Casp. Abrah. Weise, d. 11. Mai 1729 voc., trat 1730 in die Vte Stelle ein. (V. 15.) 21. Joh. Friedrich Langner, d. 30. Febr. 1730 voc., rückte d. 25. Juni 1737 in die Vte Stelle ein. (V. 16.)

I. Rectores.	II. Conrectores.	III. Subrectores.
19. M. Karl August Böttiger, vorher Rector in Guben, den 14. Mai 1790 vocirt, ging indeß sehr bald wieder ab, indem er einen Ruf nach Weimar als Ob.-Consistorial-Rath und Director des Fürstlichen Gymnasiums daselbst erhalten hatte.	16. M. Johann Ernst Rudolph Käuffer, d. 7. Sept. 1820 vocirt, resignirte d. 17. Januar 1824 in Folge erhaltenen Rufes als Professor an der Landesschule Grimma.	
20. Ludwig Friedrich Gottlob Ernst Gedicke, vorher Professor an dem Elisabeth-Gymnasium zu Breslau, den 6. July 1791 vocirt, ging indeß in Folge eines Rufs als Director der Bürgerschule zu Leipzig dahin 1803 ab.	17. M. Friedrich Gotthelf Fritsche, d. 21. Febr. 1824 voc., resignirte den 11. Juli 1830 wegen erhaltener Berufung als Professor an der Landesschule Grimma.	
21. M. Ephraim Johann Gotthelf Schmidt, vorher Conrector am Lyceo zu Luckau, im Jahre 1803 erwählt, hat jedoch sein Amt gar nicht angetreten, und zwar aus Anfeindungen, die er schon vor seinem Amtsantritte von einzelnen Lehrern erlitten zu haben scheint.	18. M. Friedrich Wilhelm Hoffmann, vorher Adjunct an der Landesschule Grimma, d. 26. Juli 1830 vocirt, wurde d. 13. Mai 1841 als Rector installirt. (I. 23.)	
	19. Friedrich Ferdinand Müller, den 25. Februar 1841 vocirt, d. 13. Mai 1841 installirt.	

IV. Collegae IV. et Cantores.	V. Collegae V.	VI. Collegae VI.
	21. Christian Phil. Bröer, d. 12. März 1807 voc., Ostern 1833 emeritirt. 22. Karl Gottfr. Gebauer, d. 20. April 1833 voc., rückte 1841 in die IVte Stelle ein. (IV. 16.) 23. Dr. Ehregott Dreßler, den 25. Februar 1841 vocirt.	22. M. Justus Gtlieb. Hetschold, den 25. Juni 1737 vocirt, den 18. November 1757 in die Vte Stelle aufgerückt. (V. 17.) 23. August Samuel Faber, d. 18. Nov. 1757 voc., rückte d. 15. Jan. 1759 in die Vte Stelle auf. (V. 18.) 24. M. Christian Friedrich Pflugbeil, d. 12. Febr. 1759 voc., starb 1764. 25. Johann Georg Raußendorf, d. 27. Aug. 1764 vocirt, d. 18. Dec. 1766 in die Vte Stelle aufgerückt. (V. 19.) 26. Ehrenfried Traugott Demuth, aus Kamenz, d. 18. Dec. 1766 voc., d. 30. Juli 1781 in das Subrectorat aufgerückt. (III. 11.) 27. M. Christian Heinrich Friedemann, d. 27. Aug. 1781 voc., d. 10. Sept. 1793 in die Vte Stelle aufgerückt. (V. 20.)

I. Rectores.		VI. Collegae VI.
22. M. Karl Gtfr. Siebelis, vorher substituirt. Conrector an der Stiftschule zu Zeitz, den 6. Septbr. 1803 vocirt, den 30. Januar 1804 installirt, den 29. März 1841 emeritirt, den 7. August 1843 gestorben. 23. Professor M. Friedrich Wilhelm Hoffmann, den 25. Februar 1841 vocirt, den 13. Mai 1841 installirt.		28. Christoph Phil. Brder, den 20. Septbr. 1793 vocirt, den 12. März 1807 in die Vte Stelle aufgerückt. (V. 21.) 29. Karl Gottfr. Gebauer, d. 12. März 1807 voc., den 20. April 1833 in die Vte Stelle aufgerückt. (V. 22.) 30. Ehregott Dreßler, den 20. April 1833 vocirt, den 25. Febr. 1841 in die Vte Stelle aufgerückt. (V. 23.) 31. Georg Friedr. Theodor Koch, früher 7ter Lehrer, den 5. Februar 1844 voc.

Abschnitt VII.

Die

Waisenhaus-Schule und Prentzelsche Stiftsschule.

Dieser Abschnitt, welcher der Stifts- und Freischule gewidmet ist, giebt Veranlassung, nicht nur das, was in den früheren Jahren, sondern auch zu der jetzigen Zeit für den Unterricht der Jugend geschehen, dankbar anzuerkennen. Wie derselbe in der frühesten Zeit beschaffen gewesen, darüber sind schon einige Andeutungen in dem VIten Abschnitte über das Gymnasium gegeben worden. Eine wesentliche Verbesserung des eigentlichen Elementarunterrichts wurde durch die mit dem Waisenhause verbundene Armenschule erreicht, wozu der vormalige Conrector am hiesigen Gymnasio, M. Martin Grünewald, unterm 26. Mai 1698 einen Plan, welcher unter dem Titel „Kurzer Entwurf der, den 26. Mai 1698 mit göttlicher Benedeihung und gutherziger Christen freiwilligen Beiträge, aus christlicher Liebe auf einen Versuch angestellten Unterweisung und Verpflegung armer vater- und mutterlosen Waisen" in der vormaligen Richterschen Druckerei allhier in Druck erschienen war, ausgearbeitet hatte. Dieser, mit einem warmen Eifer, ja man kann sagen, mit glühendem Enthusiasmus für die gute und hochwichtige Sache entworfene Plan enthielt vier Hauptabtheilungen, indem Cap. I. von den Lernenden handelte, und hierin bestimmt war, 1) wer aufzunehmen sei? 2) wie die Aufgenommenen zu unterrichten seien? und 3) wie

sie ihren Fähigkeiten nach in drei Classen einzutheilen? Cap. II. die Lehrart festsetzte, Cap. III. die nöthigen Anweisungen für die Lehrenden enthielt, und Cap. IV. sich über die Verpflegungsmittel und die Ausgaben verbreitete. Nach diesem Plane war der Unterricht in dem, im Jahre 1699 errichteten Waisenhause und in der, mit demselben verbundenen Armenschule ertheilt worden. Nähere Mittheilungen hierüber sowie über die bei dieser Schule angestellt gewesenen Lehrer enthält der IXte Abschnitt dieser Schrift über das Waisenhaus, weshalb hier auf selbigen Bezug genommen wird. Durch diese Schule war dem dringendsten Bedürfnisse nur zum Theil abgeholfen worden, und die Mehrzahl der Jugend konnte nur in sogenannten Winkelschulen ihre Ausbildung finden.

Im Jahre 1783, wo sich das Bedürfniß einer zweiten Volksschule, namentlich für die Kinder der ärmeren Bewohner hiesiger Stadt, immer dringender herausgestellt hatte, wurde vom damaligen Rathe auf Antrag der Inspectoren des Waisenhauses auf Anlegung eines öffentlichen Schulhauses und einer Schulcasse Bedacht genommen.

Dem einen der beiden Waisenhaus-Inspectoren, dem Ober-Kämmerer Johann Christoph Prentzel, verdankt aber Budissin, daß dem gefaßten Entschlusse bald und glücklich die That folgte. Man höre ihn selbst, wie er in einem an den Rath unterm 9. April 1783 abgelassenen Vortrage sich ausspricht: „Dieser weise Entschluß — fährt er nach einer kurzen Einleitung fort — und noch mehr mein selbsteifriges Verlangen, die Erziehung der hiesigen Jugend in den kleinen Schulen, die sonder allen Zweifel auf die Sitten und Glückseligkeit unserer künftigen Bürger, sowie überhaupt auf den Wohlstand unserer Stadt den größten Einfluß hat, die aber leider in den soge-

nannten Winkelschulen, wie es am Tage liegt, gar sehr vernachläßigt wird, auf einen besseren Fuß und dem Zwecke der Schulen gemäßere Weise eingerichtet zu sehen, haben mich seit einiger Zeit die Entschließung fassen lassen, einen Theil von dem Segen, den mir Gott bei meiner Handlung geschenkt, zu Erreichung dieses heilsamen Wunsches anzuwenden. Es war zwar anfänglich mein Wille, erst nach meinem Tode eine Fundation deshalb zu errichten. Da aber ein Unternehmen, das nichts als die Beförderung der Ehre Gottes und das Wohl der unerzogenen Jugend zum Zwecke hat, sobald als möglich ins Werk zu richten, und nicht ins weite Feld hinaus zu verschieben ist, so will ich mich über die ungleichen Urtheile, die deshalb über mich ergehen möchten, hinwegsetzen, und keinen Augenblick länger Anstand nehmen, dem Magistrate nachfolgende Erklärungen und Vorschläge zu thun, zu deren Ausführung ich mir im voraus dessen obrigkeitliche Beihülfe und Unterstützung gehorsamst erbitte. Ich bestimme hiermit ein Capital von 1000 ₰. zu Errichtung einer **Freischule** in hiesiger Stadt für 120 arme Kinder beiderlei Geschlechts hiesiger Einwohner, welches ich termino Michael d. J., als zu welcher Zeit dieses Institut eröffnet werden soll, folgendergestalt zu erlegen bereit bin. Ich offerire nämlich 1000 ₰. zu Erkaufung des Ersteren gleich außerhalb des wendischen Thores vom Magistrate neu erbauten Hauses, welches ich zu einer Schule gehörig einrichten, und so lange ich lebe auf meine Kosten im baulichen Wesen unterhalten werde, 3000 ₰. aber will ich mit Genehmigung desselben als ein unablösliches Kapital gegen 4 ₰. 8 gr. vom Hundert jährliche Verzinsung auf Niederkaina radiciren, und sollen von diesen Zinsen an 130 ₰. zwei Lehrer, die im Schulhause freie Wohnung erhalten, der erste mit 60 ₰. und

der andere mit 50 ₰. jährlich besoldet werden, zu mehrerer Sustentation der Lehrer aber jedes Kind einen Groschen monatlich Schulgeld zu entrichten gehalten sein.“ Durch diese kräftige Unterstützung wurde dem Rathe die sofortige Ausführung des gefaßten und oben erwähnten Entschlusses möglich. Die neue Schulanstalt wurde zu Michaelis 1783 in dem, ihr gegenwärtig noch gewidmeten Hause eröffnet, dem Stifter derselben aber ein ehrendes und dankbares Andenken durch eine marmorne Gedenktafel erhalten. Diese ist in der Hausflur des Schulhauses eingemauert, und trägt folgende Inschrift:

„Aus reiner Ehrfurcht vor Gott, und im Vertrauen auf seine Gnade widmet dieses Haus zu einer Schulanstalt, in welcher 120 arme Kinder durch zwei hier wohnende Lehrer in den nöthigsten Kenntnissen Unterricht empfahen sollen, ein, Gott und arme Kinder liebendes Ehepaar. **Johann Christoph Prentzel**, auf Lehn, Jauernick und Oehna, Ober-Kämmerer wie auch Kauf- und Handelsherr allhier, und **Johanne Christiane Prentzelin** geb. **Ferberin**. Budissin, am Stiftungstage Michaelis 1683.

Diesen Sinn bethätigte Prentzel auch später noch, indem er durch Errichtung einer Stiftungsurkunde vom 15. November 1785, verbunden mit einer besonderen Instruction für die Lehrer, die Schule ihrem Zwecke immer mehr und mehr zuzuführen suchte.

Nach dieser Stiftungsurkunde sind die obengedachten, für Ueberlassung des zur Schule bestimmten Hauses zugesicherten 1000 ₰. laut Quittung vom Termin Johannis 1783, sowie die zur Lehrerbesoldung destinirten 3000 ₰. besage Quittung vom 30. September 1783 zur Kämmereicasse vom Stifter eingezahlt, und die letzteren 3000 ₰. auf das, damals der Stadtcommun gehörige Rittergut Niederkaina unablöslich bedungener Maaßen radicirt worden. Ebenso hatte der Rath zugesichert,

daß nach des Stifters Ableben das Schulhaus auf Rechnung des Aerars der Kirche zum Taucher im baulichen Wesen unterhalten werde, und es war von demselben durch die Decrete vom 14. April 1783 und vom 16. Februar 1784 die Zusicherung gegeben worden, daß von jedem milden Gestift, welches auf hiesigem Rathhause und in der Stadt ausgetheilet würde, an die Schulcasse 1 ₰. 8 ℊ. abgegeben, auch jährlich acht vollgesetzte Klaftern weiches Scheitholz unentgeldlich verabfolgt werden sollen. Die Inspection war dem Pastor Primarius und demjenigen Rathsmitgliede, welches die Administration des Aerars der Kirche zum Taucher zu führen hatte, übertragen, von denen ein Jeder dafür ein jährliches Honorar von 10 ₰. bezog. Sich und seinen Descendenten hatte der Stifter lediglich das Recht vorbehalten, den vorgenannten Inspectoren der Schule arme Kinder zur Aufnahme in die Schule vorzuschlagen, und die Urkunde mit den Worten geschlossen:

„Und so empfehle ich denn diese Schule sammt Lehrern und Lernenden dem allsehenden Auge des, der überschwenglich mehr thun kann, als wir bitten und verstehen."

„Er segne die Bemühungen der Lehrer und kröne den Fleiß der Lernenden mit allem Segen, den er den Frommen und Rechtschaffenen in seinem heiligen Worte versprochen hat."

Ueber die, den beiden Lehrern von den Zinsen des auf Niederkaina radicirten Kapitals der 3000 ₰. angewiesenen 60 ₰. und resp. 50 ₰. hatte Prentzel einem Jeden derselben bei Lebzeiten jährlich noch 25 ₰. aus eigenen Mitteln gegeben. Um denselben diese Einnahme auch nach seinem Tode und fortwährend zu sichern, hatte er in seinem am 14. December 1793 errichteten und am 14. Februar 1794 eröffneten Testa-

mente ein Kapital von 1250 ℛℊ. ausgesetzt, und auf das Rittergut Lehn und Jauernick unablöslich radicirt, mit der Bestimmung, daß die Zinsen hiervon zu einer Gehaltszulage von 25 ℛℊ. jährlich für einen Jeden der beiden Lehrer verwendet werden sollen. Der Eifer, mit welchem der Ober-Kämmerer Prentzel für Errichtung dieser 2ten Schule für arme Kinder sorgte, und die Opfer, die er zu deren Unterhaltung brachte, sind bis in die neueste Zeit dankbar anerkannt worden, sein Beispiel hat aber auch andere Personen aufgefordert, die Mittel zu Unterhaltung dieser höchst nützlichen Anstalt zu vermehren. So hatte Michael Christian Kühnel, Oberältester der Barethmacher-Innung allhier, in seinem am 17. April 1793 gerichtlich niedergelegten und am 5. September desselben Jahres eröffneten Testamente verfügt, daß das ihm zugehörige Weinbergsgrundstück, neben dem Kupferhammer gelegen, nach seinem Tode dem Rathe übergeben, von diesem solches verkauft werden und die eine Hälfte der dafür erlangten Kaufsumme der Prentzelschen Stiftsschule, die andere Hälfte dagegen zu ⅔ dem Männerhospital und zu ⅓ dem Lazarethgestift anfallen solle. Die Verwendung der Zinsen von der erstgedachten Hälfte der Kaufsumme zum Besten der Schule hatte Kühnel dem Rathe und dem Ober-Kämmerer Prentzel anheim gestellt, sich, seiner Frau und seinen Erben jedoch das Recht vorbehalten, 10 bis 12 Kinder aus den mit ihm und seiner Ehefrau verwandten Familien „der Kühnelschen, Schmolkischen, Siebischen, Grundmannschen und Buscherschen", den Inspectoren der Schule zur Aufnahme vorzuschlagen. Bei dem Verkauf des gedachten Grundstücks waren für die Stiftsschule 600 ℛℊ. ausgefallen, und diese zum Aerar der Kirche zum Taucher eingezahlt worden. Die Zinsen hiervon haben die beiden an der Schule angestellten

Lehrer bis zur Reorganisation der Schule, wo sie zur Schulcasse eingezogen worden sind, zu Verstärkung ihres Gehaltes bekommen.

Die im Waisenhause eingerichtete wie die vom Ober-Kämmerer Prenzel fundirte Stiftsschule vermochte indeß später, da die Einwohnerzahl in Budissin von Jahr zu Jahr gestiegen war, die schulpflichtigen Kinder der ärmeren Einwohner nicht aufzunehmen. Es war deshalb durch ein höchstes Rescript vom 21. Februar 1810 anbefohlen worden, daß noch zwei neue Armenschulclassen eröffnet, hierzu schickliche Localien gemiethet, und zwei tüchtige Lehrer, ein Jeder mit einem jährlichen Gehalte von 200 ₰., angestellt, in diese Schulclassen aber, ohne Unterschied der verschiedenen Gerichtsbarkeiten, nur solche Knaben und Mädchen, deren Eltern oder Vormünder das Schulgeld zu bezahlen zu unvermögend seien, und nicht blos im Wissenschaftlichen unterrichtet, sondern auch abwechselnd zur Arbeitsamkeit gewöhnt werden sollten, so daß mit diesen Armenschulclassen auch zugleich eine Industrie-Schule zu verbinden sei.

Gleichzeitig war theils zu Beschaffung der Mittel zu Unterhaltung dieser Armenschule eine jährliche Beihülfe von 600 ₰. aus der Casse des Paulischen Männerhospitals bewilligt worden, theils, um diese Armen- und Industrie-Schule möglichst bald ins Leben zu rufen, die Niedersetzung einer besonderen Deputation oder die Beauftragung eines, zu Ausführung der angeregten Maaßregeln geeigneten Mannes angeordnet worden. In Folge der letzteren Anordnung setzte der damalige Rath eine besondere Deputation nieder, und wurden hierzu aus dem Rathscollegio der Stadtsyndicus Roux und der Stadtrichter Hennig, aus dem geistlichen Ministerio der Pastor

Primarius M. Sartorius und der Diaconus M. Barthold, aus dem Lehrcollegio am Gymnasio, der Rector M. Siebelis und der Conrector M. Otto, sowie aus der Bürgerschaft der Kaufmann Prentzel und der Waagemeister Domsch ernannt. Von dieser Deputation wurden sofort nach ihrer erfolgten Constituirung die zu Errichtung der neuen Armenschule erforderlichen Maaßregeln in Erwägung gezogen, wobei von ihr namentlich ermittelt wurde die Zahl der in hiesiger Stadt damals vorhandenen schulpflichtigen Kinder, die Zahl der Kinder, für welche ein Schulgeld nicht gefordert und aufgebracht werden konnte, die Herstellung der erforderlichen Localien, die Anschaffung der Utensilien und Lehrmittel, die Constatirung der zu Unterhaltung der Schule vorhandenen Fonds und Einrichtung der Schulcassenverwaltung und die Anstellung von zwei Lehrern. Nachdem diese Deputationsverhandlungen vom Rathe genehmigt, zwei Localien, und zwar das eine im Waisenhause, das andere in dem damaligen Rietschierschen Bierhofe am Fleischmarkte, eingerichtet, und die beiden Candidaten der Theologie, Georg Juhr und Balthasar August Petri, als Lehrer angestellt worden waren, auch der durch den Pastor Primarius Sartorius entworfene Schul- und Lectionsplan Genehmigung gefunden hatte, so wurden am 22. October 1810 die beiden Armenschulclassen im Waisenhause und in dem damals Rietschierschen Bierhofe eröffnet. In beiden Schulclassen wurde im Sommer von 7 bis 11 Uhr und im Winter von 8 bis 12 Uhr des Vormittags, des Nachmittags aber von 2 bis 4 Uhr nach dem vorgedachten Lectionsplane Unterricht ertheilt. Dieser Unterricht war zwar hauptsächlich für solche Kinder, deren Eltern oder Vormünder das Schulgeld zu bezahlen zu unvermögend waren, bestimmt, es wurden jedoch,

soweit es die Räumlichkeit der Schulstuben gestattete, auch Kinder bemittelter Eltern gegen ein wöchentliches Schulgeld von 2 gr. mitaufgenommen. Mit der im Waisenhause am 22. October 1810 eröffneten Schulclasse wurde zugleich eine Industrieschule verbunden. Man wollte zuerst nur einen kleinen Anfang machen und erst dann auch die zweite Arbeitsschule anlegen, wenn einige Kinder schon eine gewisse Fertigkeit in Handarbeiten erlangt hätten, und ein allgemeines Verlangen nach diesem Unterrichte entstände. Unter allen Handarbeiten schien das Wollespinnen die leichteste, vortheilhafteste und in ihrer Durchführung am wenigsten schwierige. Der Strumpffabrikant Wahren gab die Wolle dazu her und übernahm das gefertigte Gespinnst. So wurden 8 Räder in Gang gebracht. Ein Spinnmeister gab täglich 3 Stunden gegen ein Wochenlohn von 1 ℛ︀. 8 gr. aus der Schulcasse für Knaben und Mädchen Anweisung im Spinnen. Bald mußte auch wirklich die Anzahl der Räder auf 20 und die Lehrstunden auf täglich 5 vermehrt werden. Die Hälfte des Lohnes ward nun auch an die Kinder abgegeben. Diese Anstalt wurde indeß leider durch die im Jahre 1813 Budissin so hart betroffenen Kriegsdrangsale zerstört. Sie hatte im Jahre 1813, wo das Waisenhaus zu einem Lazareth eingerichtet wurde, aus demselben entfernt, und in das Arbeitshaus, wo auch die Waisenknaben ein interimistisches Unterkommen gefunden hatten, verlegt werden müssen. Später wurde zwar zu ihrer anderweiten Unterbringung das Fleischer Bläschesche Haus auf der Lauengasse, ohnweit der Societät, ermiethet, die Anstalt jedoch, da wegen der beschränkten Räumlichkeiten dieses Hauses nur wenig Spinner angestellt werden konnten, im Jahre 1814 aufgegeben, indem der Gewinn davon mit dem Aufwande, welchen sie veranlaßte,

in keinem Verhältnisse stand. Die angeschafften Arbeitsgeräthschaften und Utensilien sind in der neueren Zeit der, durch den Verein zu Rath und That im Jahre 1838 begründeten Kinderarbeitsschule überwiesen worden.

Als im Jahre 1812 die provisorische Bürgerschule eröffnet worden war, wurde die außerhalb des Waisenhauses befindliche Armenschulclasse, wenn sie auch getrennte Localien hatte, mit Ersterer zu einer Anstalt verbunden, welche Verbindung, wie weiter unten berührt werden wird, bis zum Jahre 1830 stattgefunden hat. Die Waisenhaus-Armenschule blieb dagegen für sich besonders bestehen.

Die Einnahmen der Schulcasse bestanden ursprünglich lediglich in der schon obenerwähnten Beihülfe von 600 ₰. jährlich aus der Casse des Paulischen Männerhospitals und in dem Schulgelde, insoweit solches von einem Theil der aufgenommenen Kinder erlangt werden konnte. Später wurden derselben durch Rathsdecret vom 23. Mai 1814 noch einige Beihülfen aus anderen Stiftungscassen und die bei Trauungen und Taufen einzusammelnden sowie bei Käufen zu entrichtenden Beiträge zugewiesen.

Ebenso wurden der Schulcasse 100 ₰., welche schon im Jahre 1807 von einer hier unter dem Namen „Humanitätsverein" bestandenen Privatgesellschaft durch den Landsteuer-Secretair August Gotthilf Taube dem Rathe zu Uebertragung des Schulgeldes für arme Kinder zugestellt worden waren, übereignet, und nebst den inzwischen angesammelten Zinsen von 125 ₰. zinsbar ausgeliehen. Später waren, was hier sofort am zweckmäßigsten zu bemerken, zu Unterhaltung der Armenschule noch von Johann Gottlieb Pannach, Stadtviertelshauptmann und Grundsteuer-Einnehmer allhier,

in dessen Testamente vom 27. Februar 1816 und 12. Juni 1820 250 ℛ. und von Sophie Juliane verw. Stadtsteuer-Einnehmer Straube geb. Kuhn in deren Testamente vom 17. Januar 1822 und 25. Februar 1833 500 ℛ. ausgesetzt, beide Vermächtnisse auch werbend angelegt worden.

Nach dem Vorreferirten hat vom Jahre 1699 an die mit der Waisenversorgungs-Anstalt verbundene Armenschule, vom Jahre 1783 an die vom Ober-Kämmerer Prentzel begründete Stiftsschule und endlich vom 22. October 1810 an die an diesem Tage in zwei Abtheilungen eröffnete Armenschul-Anstalt allhier bestanden. Die eine dieser Anstalten wurde, wie bereits oben Erwähnung geschah, vom Jahre 1812 an, wo die provisorische Bürgerschule errichtet wurde, mit dieser vereinigt. Die Waisenhausschule und die Prentzelsche Stiftsschule bestanden dagegen ganz für sich, und von einander gesondert. Es waren auch die beiden Lehrer an der letzteren Schule nur zum Theil in ihrem Einkommen fixirt, insoweit sie nämlich die Zinsen der beiden Prentzelschen Kapitalien an 3000 ℛ. und resp. 1250 ℛ. sowie des Kühnelschen Kapitals an 600 ℛ. zu beziehen hatten. Uebrigens waren sie auf den Ertrag des Schulgeldes gewiesen.

Im Laufe der Zeit hatte sich eine Reorganisation des Elementarschulwesens im Allgemeinen als nothwendig herausgestellt. Um solche bezüglich der Armenschulen zweckmäßig durchzuführen, war aber die Aufhebung der bestandenen Trennung der vorgedachten Armenschulen und deren Vereinigung unter einer und derselben Direction wie Einrichtung einer gemeinschaftlichen Casse unvermeidlich. Hierzu war zunächst die Zustimmung der Descendenten des Ober-Kämmerer Prentzel erforderlich, weil die von demselben bei Errichtung der Stifts-

schule getroffenen Bestimmungen in einigen Puncten hierbei Abänderungen erleiden mußten.

Es wurden deshalb die Prentzelschen Descendenten über die in Frage stehende Organisation einer allgemeinen Stifts- und Freischule und über die, hierdurch herbeigeführten Abänderungen der, in der Fundationsurkunde über die Prentzelsche Stiftsschule enthaltenen Bestimmungen vom Rathe in einem Schreiben vom 27. August 1827 in Kenntniß gesetzt, und es willigten diese in die beabsichtigte Reorganisation, jedoch unter den nachbemerkten Bedingungen, daß nämlich 1) das für die Stiftsschule bestimmte, am Wendischen-Graben gelegene Schulhaus als solches beibehalten und benutzt werde, 2) der dahin verlegte Theil der Stifts- und Freischule den Namen der Prentzelschen Schule in den Acten und sonst behalte, 3) die zur Unterhaltung der Anstalt bestimmten Fonds hierzu gewidmet bleiben, und nicht etwa zu Erkaufung oder Erbauung eines neuen allgemeinen Schulhauses verwendet würden, und daß endlich 4) die nach der Anordnung des Fundators ernannten Lehrer bei der bevorstehenden Veränderung in ihren Rechten, ihrem Wirkungskreise und ihrem fundationsmäßigen Einkommen und Emolumenten ungekränkt blieben.

Nach Eingang dieser willfährigen Erklärung wurden nach vorher eingeholten gutachtlichen Auslassungen der Schulcommission und der Stiftungsdeputation vom Rathe über die Reorganisation der Stifts- und Freischule an die damalige Oberamts-Regierung einberichtet, und von dieser durch Rescript vom 5. März 1830 genehmigt, und resp. angeordnet, daß

1) die unverlängte Einrichtung der beiden, der Sorge für den Schulunterricht der ärmeren Kinder vornämlich gewidmeten Stifts- und Freischule im Prentzelschen Ge-

stiftshause und im Waisenhause zur Ausführung gebracht werde, und daß in diese Anstalten alle diejenigen Kinder, deren Eltern nicht das volle Schulgeld von vier Thalern jährlich für jedes Kind bezahlen können, gewiesen,

2) bei jeder dieser beiden Stifts- und Freischulen zwei Hauptlehrer, ein Ober- und ein Unterlehrer angestellt,

3) diesen Lehrern die nachbemerkten jährlichen Gehalte, und zwar

   a) in der Prentzelschen Stiftsschule

      α) dem Oberlehrer, außer der freien Wohnung, 350 ℛ𝓅.,

      β) dem Unterlehrer, außer der freien Wohnung, 250 ℛ𝓅.,

   b) in der Waisenhaus-Freischule

      α) dem Oberlehrer, außer der freien Wohnung und dem, was demselben für den, den Waisenknaben zu ertheilenden besonderen Unterricht und die Aufsicht über dieselben aus der Waisenhauscasse und den Stiftungen ausgesetzt worden, 350 ℛ𝓅.

      und

      β) dem Unterlehrer 250 ℛ𝓅. nebst einem jährlichen Logisgelde von 25 ℛ𝓅.

   aus der Schulcasse gewährt werden sollen,

4) die Direction über die Prentzelsche Stifts- und Waisenhaus-Freischule dem Director an der Bürgerschule mit zu übertragen sei,

5) für die Bürgerschule sowohl als für die vereinigte Stifts- und Waisenhaus-Freischule gesonderte Cassen und Rechnungen zu halten wären,

6) auf den Ausgabe-Etat bei den zuletzt genannten beiden Schulen lediglich

   a) die oben sub 3 aufgeführten Lehrerbesoldungen,

b) die Hälfte des, dem Director für Besorgung der Directorialgeschäfte ausgesetzten besonderen Gehaltes,
c) die Unterhaltungskosten für das Schullocal und die Lehrgeräthschaften,
d) der Aufwand für die Lehrmittel für die daselbst unterrichteten armen Kinder, und
e) ein verhältnißmäßiger Beitrag zur Besoldung des Schulgelder-Einnehmers anzuweisen, dagegen

7) der gemeinschaftlichen Casse der Stifts- und Waisenhaus-Freischule die nachbemerkten Zugänge, als:
a) die Zinsen von den, diesen Anstalten gehörigen Kapitalien,
b) 600 ₰. jährlich, als durch Rescript vom 21. Febr. 1810 aus den Ueberschüssen der Paulischen Stiftung für die Armen- und Industrie-Schule bestimmtes Adjutum, jedoch mit Vorbehalt der Wiederabtretung eines Theils hiervon zum Behuf der zu errichtenden Industrieschule,
c) 48 ₰. jährlich aus der Frankeschen Stiftung zum Schulgelde für 24 arme Schulkinder,
d) 15 ₰. (jetzt nur 12 ₰.) Henricisches Legat, cfr. Heft I. pag. 31,
e) 3 ₰. 20 nχ. aus verschiedenen Legaten in Folge Rathsbeschlusses vom 13. Februar 1786,
f) das Einkommen
α) von den Schulcollecten,
β) durch die Abgabe von zugeschriebenen und adjudicirten Grundstücken, und
γ) durch die Auflagen bei Trauungen und Taufen

sowie endlich

g) das Schulgeld von den diesen Schulen zugewiesenen Kindern

zu überlassen, und anzuweisen seien.

Zugleich war noch die Einrichtung einer zweiten Schulstube im Waisenhause angeordnet, und solche auch unverlängt hergestellt worden, so daß zu Ostern 1830 die Reorganisation der beiden Armenschulen, „der Stifts- und Freischule“, erfolgen konnte.

Im Wesentlichen sind die hierbei getroffenen Einrichtungen bis zur neuesten Zeit beibehalten worden, und es lassen sich solche in nachstehenden Sätzen zusammenfassen:

1) die Direction der beiden Armenschulen ist dem Director der Bürgerschule übertragen,

2) an der Prentzelschen Stiftsschule sowohl als auch an der Waisenhaus-Freischule ist ein Oberlehrer und ein Unterlehrer angestellt, außerdem werden in der Prentzelschen Stiftsschule wöchentlich 9 Stunden von Lehrern an der Bürgerschule und 2 Stunden Zeichenunterricht vom Zeichenlehrer an der Bürgerschule, sowie in der Freischule im Waisenhause wöchentlich 5 Stunden von Lehrern der Bürgerschule besorgt, dagegen ist an letzterer Schule

3) noch ein besonderer Zeichenlehrer bestellt, welcher jedoch seinen Gehalt nicht aus der Schulcasse, sondern aus der Casse der Heringschen Stiftung (Abschn. XVII.) bezieht,

4) in beiden Schulen werden diejenigen Kinder aufgenommen, für welche das volle Schulgeld an monatlich 10 ngr. nicht bezahlt werden kann.

5) der höchste Satz des monatlichen Schulgeldes beträgt 5 ngr., es werden jedoch Ermäßigungen desselben bis auf 1 ngr. zugestanden,

6) für 24 Kinder, 12 Knaben und 12 Mädchen, wird das Schulgeld aus der Frankeschen Stiftung übertragen, und gelangt dasselbe bei diesen deshalb im Cataster in Wegfall,

7) für die Kinder, welche auf Kosten der Almosencasse er- erzogen werden, wird dagegen ein monatliches Schulgeld von 1 ngr. aus der Almosencasse zur Schulcasse entrichtet,

wogegen für

8) die Waisenknaben ein Schulgeld nicht entrichtet wird, da in dem Waisenhause selbst die beiden Lehrzimmer für die Waisenhaus-Freischule sich befinden. Endlich ist noch

9) zu bemerken, daß die Kinder der allhier in Garnison stehenden Militairpersonen, insoweit sie nicht die Bürgerschule besuchen, was jetzt mit Ausnahme eines einzigen Kindes der Fall ist, diesen beiden Schulen zugewiesen sind.

Das für die zuletzt gedachten Kinder festgesetzte Schulgeld wird aus der Regimentscasse zur Schulcasse eingezahlt, wegen der übrigen Kinder werden dagegen jährliche Schulgeldercataster angefertigt, nach welchen der Schulgelder-Einnehmer dasselbe einzuholen und an die Stiftungsdeputation, welcher die Verwaltung der Schulcasse übertragen ist, einzurechnen hat. Die Einnahmen der Schulcasse bestehen dermalen in

1) dem monatlichen Schulgelde von den in diese beiden Schulen gewiesenen Kindern,

2) den jährlichen Zinsen von den, beiden Schulen gehörigen Kapitalien von dermalen 6218 Thlr. 1 ngr. 7 ₰., worunter sich

a) 3083 Thlr. 10 ngr. — ₰. Prentzelsches Geschenk,

b) 1284 „ 21 „ 7 „ Prentzelsches Legat, und

c) 616 „ 20 „ — „ Kühnelsches Legat, der Prentzelschen Stiftsschule gehörig,

d) 308 ℛ. 10 nℊ. — ₰. Henricisches Legat,
e) 125 = — = — = Geschenk des Humanitätsvereins,
f) 250 = — = — = Pannachsches Legat, und
g) 500 = — = — = Straubesches Legat, der Waisenhaus-Freischule gehörig,

mitbefinden,

3) dem jährlichen Adjuto an 600 ℛ. aus der Casse des Paulischen Männerhospitals,
4) den nachbenannten antheiligen Gestiftszinsen, als
   a) 4 ℛ. 18 nℊ. 6 ₰. aus dem Arnst-Schneiderschen, Straußeschen, Dreßlerschen, Schmuckschen, Nicol. von Gersdorfschen, Huthmann-Steudtnerschen, Bräunigschen, Fiedlerschen, Pfefferschen und von Rückhardtschen Gestift, à 15 nℊ. 4 ℊ., welche anstatt der früher durch Rathsbeschluß vom 13. Februar 1786 ausgesetzten 1 ℛ. 10 nℊ. gewährt werden,
   b) 6 = 5 = — = Zinsantheil aus dem Huthmann-Steudtnerschen Gestift, cfr. Heft I. pag. 57,
   c) 12 = 25 = — = Zinsantheil aus der Wabstschen Fundation, cfr. Heft I. pag. 82 und
   d) 49 = 10 = — = Zinsantheil aus der Vice-Landsyndicus Frankeschen Stiftung, vgl. Abschn. XXI. dieses Heftes,

5) den Beiträgen, welche nach bestimmten Procentualsätzen bei Konfirmation der Käufe, Adjudication und Zuschreibung städtischer Grundstücke zu entrichten sind,

6) den Beiträgen bei Hochzeiten und Kindtaufen,

und endlich

7) in den Collectengeldern bei den beiden, in der Petri-Kirche, sowie in der Marien- und Marthen-Kirche zu haltenden Schulpredigten.

Dagegen sind die folgenden Ausgaben, als

1) die jährlichen Salarien der an beiden Schulen angestellten Lehrer und der Beitrag zum Gehalte des Directors,

2) der Verwaltungsaufwand, wozu nach Maaßgabe des Gesetzes vom 2. April 1814 nach Procentualsätzen beizutragen ist, welche dagegen bezüglich des Beaufsichtigungsaufwandes bei der Schulcasse in Wegfall gelangen,

3) die Tantieme des Schulgelder-Einnehmer zu 4½ pr. Ct.

und

4) der Aufwand zu Unterhaltung der Schulstuben im Waisenhause und der Utensilien sowie zu Anschaffung von Lehrmitteln.

Die innere Einrichtung der beiden Schulen und den Lehrplan anlangend, so ist hier noch Folgendes zu bemerken. Es sind vier Hauptclassen, jede zu einem zweijährigen Kurs, eingerichtet, und die Unterrichtsgegenstände bestehen in Folgenden:

I. in der Unterclasse

1) Anschauungsunterricht und Gedächtnißübungen, 2) Religionsunterricht, 3) Lesen und 4) Rechnen;

II. in der Mittelclasse

1) Religion, 2) Lesen, 3) Schreiben, 4) deutsche Sprachlehre, 5) Denkübungen, 6) Rechnen und 7) Singen;

sowie

III. in der oberen Classe

1) Religion, 2) Schreiben, 3) Lesen, 4) Rechnen, 5) deutsche Sprache, 6) für die Knaben geometrische Grundbegriffe, 7) gemeinnützige Kenntnisse in Natur-, Erd-, Völker- und Vaterlandskunde, 8) Zeichnen, insbesondere für die Waisenknaben, 9) Singen.

Am Schlusse dieses Abschnittes kann ich nicht unterlassen, über die vom Ober-Kämmerer Prentzel Budissin zu Kirchen-, Schul-, und andere milde Zwecke gewährte Unterstützungen, sowie über seine persönlichen und Familienverhältnisse die nachfolgenden speciellen Mittheilungen anzufügen.

Das Andenken dieses edlen Mannes wurde bereits am 30. Juni 1841, an welchem Tage er im Jahre 1741 hierher nach Budissin gekommen war, feierlich begangen, und die nachfolgenden Zeilen sollen dazu dienen, um sein Gedächtniß auch für die weitere Zukunft in dankbarer Erinnerung zu erhalten, über die am 30. Juni 1841 stattgefundene Gedächtnißfeier Nachricht zu geben und zugleich eine übersichtliche Zusammenstellung der von ihm für Budissin errichteten Fundationen zu gewähren.

Johann Christoph Prentzel wurde am 8. März 1718 in Lauban geboren. Sein Vater war Christoph Prentzel, Handelsmann und Ober-Aeltester der Leinweber, seine Mutter Anna Dorothea, eine Tochter des Tuchfabrikant Jeremias Gottlob Rüdinger. Seinen Vater verlor er schon am 14. Februar 1729 durch den Tod, er wurde aber von seiner Mutter sorgfältig erzogen, eine gleiche Fürsorge wurde ihm, als seine Mutter sich zu Ende des Jahres 1732 an den Adv. Krug in Lauban anderweit verheirathet hatte, von

diesem seinen Stiefvater gewidmet. Am 4. November 1732 war er in dem Hause des Kaufmann Junge in Zittau in die Lehre getreten, nachdem er vorher das Lyceum zu Lauban besucht, und sich auf demselben durch Fleiß und Wohlverhalten ausgezeichnet hatte. Im Monat März 1740, wo seine Lehrzeit abgelaufen war, begab er sich, während der Ostermesse zunächst nach Leipzig, und trat sodann, um seine kaufmännischen Kenntnisse zu vermehren, eine Reise nach England an. Auf derselben berührte er die Städte Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Hamburg, Bremen, Göringen, Leuwarden, Harlingen und Amsterdam, wo er einige Zeit verweilte, dann weiter Harlem, Haag, Rotterdam und Herroytshluys, betrat am 3. Juni 1740 zu Harwich die englische Küste, und gelangte Tags darauf in London an. Hier fand er reiche Gelegenheit, sich mit vielfachen Kenntnissen zu bereichern, und hier wurde seine spätere Niederlassung in Budissin veranlaßt. Ein angesehener Kaufmann Londons, mit Namen Vogel, welchen Prentzel als den Begründer seines Glücks bis an sein Ende dankbar verehrte, hatte ihn näher in London kennen gelernt, und ihn lieb gewonnen, hiervon aber Veranlassung genommen, dem damals in Budissin blühenden Benadeschen Handelshause Prentzeln zu empfehlen. In Folge dieser Empfehlung trat Prentzel in der Benadeschen Handlung allhier am 30. Juni 1741 als Buchhalter ein, und erwarb sich in dieser Stellung bald ein solches Vertrauen, daß er schon am 1. Januar 1744 Theilhaber des Geschäfts wurde. Als Benade am 25. März 1746 verstarb, setzte Prentzel die Handlung bis zum 1. Januar 1749 unter der früheren gemeinschaftlichen Firma fort, von da an aber unter seinem eigenen Namen, vom Jahre 1750 an in Verbindung mit

seinem jüngsten Bruder, Christian Gottfried, und nach dessen Tode, vom Jahre 1780 an mit seinem Schwiegersohne, Christian Friedrich Hartz, und vom Jahre 1790 an nächst diesem zugleich mit seinem Sohne Johann Wilhelm Prentzel bis an sein Lebensende fort. Am 30. Juni 1790 feierte er im Kreise seiner Verwandten und Freunde das 50jährige glückliche Bestehen seiner Handlung in dankbarer Anerkennung des ihm dabei zu Theil gewordenen Segens. Zu diesem Feste wurde Prentzeln von dem Rector M. Böttiger ein lateinisches Gedicht, nach einer vorhandenen Uebersetzung folgenden Inhaltes:

„Glücklicher Greis, seit Bautzen in seinem Schoß Dich umfaßte
Hast Du der Monden im Jahr 50mal zwölfe gezählt.
Wandelt das Schicksal der Stadt vor Deiner Erinnrung vorüber,
Ist Dir der Vater und Sohn, ist Dir der Enkel bekannt,
Dem, den die schwätzige Amme bei Deiner Ankunft in Bautzen
Noch ihr Wiegenlied sang, küßt jetzt der Enkel die Hand.
Engbeschränkt war im Anfang dein häuslicher wirthlicher Zirkel,
Aber bald lächelte Dir Reichthum und füllte Dein Haus.
Einsam warst Du zum Anfang, jetzt hüpfen spielende Enkel
Um Dich herum, und es schallt überall Vater! Dir zu.
Vater! so heißt Du den Deinen, so heißt Du auch Bautzens Bewohnern,
Vater! den Titel ertheilt Alter und Werth nur dem Greis.“

Am 18. Februar 1751 wurde Prentzel vom Rathe als Kämmerer erwählt, und er versah sowohl diese Function als auch das ihm vom 23. März 1767 an anvertraute Amt eines Ober-Kämmerers, mit welchem zugleich die Inspection über das Waisenhaus verbunden war, mit dem größten Eifer und Treue 43 Jahre lang.

Seine Thätigkeit in seinen öffentlichen Aemtern wie in seinen eigenen Geschäften war von den glücklichsten Erfolgen begleitet und gesegnet, er erfuhr jedoch auch manche harte Prüfungen des Schicksals, indem ihm vier Ehegattinnen,

fünf Kinder und drei Enkel im Tode vorangingen, und namentlich den Verlust eines hoffnungsvollen Sohnes 2ter Ehe, welcher die Rechte studirt hatte, und auf einer Reise durch Italien in Venedig starb, zu betrauern hatte. Am 6. Februar 1794 folgte er seinen ihm vorangegangenen Lieben in die Ewigkeit nach, und wurde nicht allein von den Seinigen, 5 Söhnen, 2 Töchtern, 8 Enkeln und 4 Urenkeln, sondern auch von allen Denen, welche mit ihm nur in irgend einer Beziehung gestanden, innig und aufrichtig betrauert. Diese allgemeine Trauer hatte er sich auch durch seine treue Amtsthätigkeit wie durch die Opfer, welche er theils bei seinen Lebzeiten theils in seiner letztwilligen Verfügung zu gemeinnützigen Zwecken gebracht hatte, in hohem Grade erworben. Budissin verdankt nämlich diesem edlen Manne die nachbemerkten Schenkungen und Vermächtnisse, als:

a) 1000 ℛ︀. zum Ankauf des Schulhauses
und

b) 3000 „ zu Aufbringung der Lehrergehalte,
von ihm, wie bereits oben erwähnt wurde, bei seinen Lebzeiten verehrt, und außerdem setzte er noch

c) 1250 „ gleichfalls zu Aufbringung der Gehalte der, an der von ihm begründeten Schule angestellten Lehrer in seinem Testamente aus;
so daß die Schulcasse von ihm, einschließlich der erstgedachten 1000 ℛ︀. 5250 ℛ︀. erhalten hatte.

Bei seinen Lebzeiten hatte er ferner

5250 ℛ︀. Latus.

5250 ₰. Transport.

d) 500 „ wie bereits im ersten Hefte pag. 79 gedacht worden, zu Erhöhung des Gehaltes des Rectors am Gymnasio im Jahre 1791 und

e) 1000 „ zu dem ebenfalls bereits im ersten Hefte pag. 110 berichteten academischen Stipendio für Söhne der Mitglieder des Stadtraths, des Stadtgerichts und der daselbst genannten Raths- und Stadtgerichts-Beamten schon im Jahre 1776 an den Rath eingezahlt.

In seinem bereits oben angezogenen Testamente waren von ihm fernerweit

f) 1250 „ zu einem academischen Stipendio für seine Verwandte, vergl. Heft 1. pag. 114 ff.,

g) 2500 „ zu Unterstützung der hiesigen Priester-, und Schulcollegen-Wittwen, wie bereits im ersten Hefte pag. 71 berichtet wurde,

sowie die folgenden Vermächtnisse für die nachgenannten Anstalten, als:

h) 200 „ dem Waisenhause,

i) 400 „ dem Männerhospitale,

k) 400 „ dem Lazarethgestift, und

l) 100 „ dem Zuchthause allhier ausgesetzt, so daß von ihm

11,600 ₰. Summa

zu milden und gemeinnützigen Zwecken verwendet worden. Außerdem hatte er die Seinigen noch verpflichtet, alsbald nach seinem Tode 1000 ₰. zu Unterstützung armer Personen, in-

sonderheit verschämter Armen, und bedürftiger Handwerksleute, wie bekannter armer Freunde, auszuzahlen.

Die Verdienste, welche sich Prentzel um hiesige Stadt hierdurch, wie durch sein 43jähriges amtliches Wirken erworben, wurden vom Stadtrathe am 30. Juni 1841 dadurch besonders anerkannt, daß von ihm im Einverständnisse mit den Stadtverordneten zu diesem Tage eine besondere Feier angeordnet worden war, um den Tag, an welchem Prentzel sich vor Hundert Jahren hier niedergelassen hatte, feierlich zu begehen. Es waren hierzu besondere Einladungen an die Glieder der Prentzelschen Familie und an die hiesige Kaufmanns-Innung, welcher Prentzel angehört hatte, abgelassen worden, außerdem war aber auch durch eine bezügliche Bekanntmachung im Kreisblatte im Allgemeinen zur Theilnahme an dieser Feier aufgefordert worden. Das Prentzelsche Schulhaus war mit Blumengewinden geschmückt, und das Prentzelsche Erbbegräbniß, in welchem die Gebeine des Ober-Kämmerer Prentzel ruhen, wie das auf selbigem stehende Grabdenkmal desselben restaurirt worden.

Am 30. Juni 1841 früh um 8 Uhr fanden sich die nachgenannten Familienglieder, als: Major von Ziegler und Klipphausen auf Mengelsdorf, Freiherr Prenzel von Penzig auf Stacha, Rittmeister von Prentzel, Karl Prentzel, Bacc. jur., und der Bürgermeister Demiani aus Görlitz, im Rathssitzungszimmer auf hiesigem Rathhause ein, wo sich die Mitglieder des Stadtraths und des Stadtgerichts und die Stadtverordneten bereits versammelt hatten. Aus diesem Zimmer begab sich die Versammlung auf den Rathhaussaal, wo sich inzwischen die übrigen Festtheilnehmer eingefunden hatten. Nach einem, unter Leitung des Cantor

Löschke von dem Inquilinerchor mit Musikbegleitung aufgeführten Gesange begrüßte zuvörderst der Bürgermeister Starke die anwesenden Familienglieder, ihnen und den übrigen Festtheilnehmern für ihr Erscheinen und ihre Theilnahme dankend, worauf der Stadtrath Dr. Klien in einem geschichtlichen Vortrage über die Lebensverhältnisse, die Persönlichkeit, die verschiedenen Stiftungen und sonstigen Verdienste des Gefeierten nähere Kunde gab. Ein zweiter Gesang des Inquilinerchors beschloß diesen Theil der Feierlichkeit. Die Versammlung ordnete sich nunmehr zum festlichen Zuge, an welchem, außer den Prenzelschen Verwandten, die Mitglieder der städtischen Behörden, die Stadtverordneten, die Mehrzahl der Mitglieder der Kaufmann- und Kramer-Societät, die sämmtlichen Geistlichen der Stadt, die Lehrer vom Gymnasio und den Elementarvolksschulen allhier, sowie viele Personen aus fast allen Ständen Theil nahmen. Unter vollem Glockengeläute und sanfter Musik bewegte sich der Zug über die Reichengasse bei der Bürgerschule vorbei nach dem festlich geschmückten Prenzelschen Schulhause, wo sich die Lehrer mit den sämmtlichen Zöglingen dieser Anstalt dem Zuge anschlossen, und gelangte von da über die Töpfergasse in die Taucherkirche. Als nun hier die Versammlung die für sie bestimmten Plätze, die Schulkinder aber zu beiden Seiten des Altars Platz genommen, und von den, den Zug begleitenden Bewohnern der Stadt der übrige Theil der Kirche gefüllt worden war, betrat, nach vorgängigem Gesange und Aufführung einer Motette, der geistliche Festredner, Diaconus und Katechet Seydt, die Kanzel, sprach nach Anleitung des gewählten Textes, Psalm 112, 9. über die Ehre, die wir edlen Wohlthätern auch nach ihrem Tode erweisen können, und zeigte dieß durch Beantwortung

der drei Fragen: „worin sie bestehe? was uns dazu auffordere? und welchen Gewinn dieses für uns habe? worauf auch diese Feierlichkeit mit einem Gesange und stillen Gebete beschlossen wurde. — Die Verwandten des Gefeierten begaben sich in Begleitung der Mehrzahl der Festtheilnehmer von der Kirche aus zum Prentzelschen Erbbegräbnisse auf dem neuen Kirchhofe zum Taucher, wo die Gebeine ihres edlen Vorfahren und der letzten Gattin desselben ruhen, um dem Drange ihrer dankbaren Herzen Folge zu geben. Von dieser Ruhestätte aus sprach das älteste anwesende Familienglied, der Bürgermeister Demiani aus Görlitz, den herzlichsten Dank der Prentzelschen Familie für die angeordnete Festfeier aus, womit sich solche schloß, und worauf man den Friedhof verließ, erfüllt von dem wohlthuenden Gefühle einer einfachen aber würdigen Feier, die, wie sie den Manen des Mannes, dem sie galt, ein bescheidenes Dankopfer brachte, und das Andenken an ihn erneuerte, auch an den Theilnehmern der Feier gewiß nicht spurlos vorüber ging.

Möge diese einfache Schilderung derselben etwas dazu beitragen, um den Namen des edlen und menschenfreundlichen Johann Christoph Prentzel, dem der Verfasser dieser Schrift durch die oben sub e. angeführte Stiftung persönlich zum Dank verpflichtet worden, fernerweit in gesegnetem Andenken bei Budissins Bewohnern zu erhalten.

Abschnitt VIII.

Die Bürgerschule.



Die Bürgerschule wurde am 1. November 1812, jedoch nur provisorisch eröffnet, und in diesem provisorischen Zustande verblieb sie bis zum Jahre 1835, wenn auch in der Zwischenzeit mancherlei Verbesserungen in derselben getroffen worden waren. Die im Jahre 1810 erfolgte Eröffnung zweier Armenschulen hatte in der Bürgerschaft den Wunsch rege gemacht, ihre Kinder auf gleiche Weise unterrichtet zu sehen, und es wurde in Folge dessen der Rath durch Oberamts-Verordnung vom 14. Februar 1812 aufgefordert, einen Plan zu Errichtung einer Bürgerschule zu entwerfen, eine gemeinschaftliche und permanente Deputation zu Ueberwachung sämmtlicher Schulanstalten zu bestellen, die Mittel zu deren Unterhaltung zu constatiren, und möglichst zu vereinen, einstweilen zwar die erforderlichen Localien zu ermiethen, sobald aber das Bedürfniß an solchen sich übersehen lasse, auf Gewinnung oder Erbauung eines eigenen Schulhauses Bedacht zu nehmen. Nach Eingang dieser Oberamts-Verordnung erhob der Rath die für die Armenschule bereits bestehende Deputation zur allgemeinen Schulcommission, und übertrug derselben zunächst die Erledigung der oben referirten Gegenstände. Sobald die dringendsten erledigt worden, wurde der damalige Nachmittagsprediger an der Universitäts-Kirche zu Leipzig, M. Karl Siegismund

Bornemann, welcher für das Aufblühen der städtischen Elementarschulen im unermüdeten Bestreben gearbeitet hat, und zu deren Gedeihen noch gegenwärtig mit jugendlich-kräftigem Eifer als Director segensreich wirkt, unterm 7ten April 1812 als Lehrer an der neu zu begründenden Schule berufen. Derselbe konnte indeß, theils durch seine amtliche Verhältnisse in Leipzig behindert, theils weil er vorher noch das Institut des edlen Pestalozzi in der Schweiz besuchen wollte, das ihm übertragene Lehreramt erst im Herbste 1812 antreten. Am 2. November 1812 erfolgte seine Installation in dem damals Kleinschen Bierhofe auf der Schloßgasse, in welchem die nöthigen Schulstuben ermiethet worden waren, und mit ihr zugleich die Eröffnung der provisorischen Bürgerschule. Sie bestand damals aus nur zwei in einander greifenden und auf einander folgenden Lehrcursen oder Classen, einer elementarischen und einer höheren, zu welcher letztern die Schüler der ersteren allmählig herangebildet werden sollten, und es enthielt der hiernach ausgearbeitete erste Lehrplan folgende Lehrgegenstände, als:

1) für die Elementarclasse:
   a) Religion, b) Gedächtnißübungen mit Erklärung eines Liedes, c) Catechismus, d) Lesen, e) Sprech- und Sprachübungen, f) Naturgeschichte, g) Tafelrechnen, h) Kopfrechnen, i) Schreiben, k) Zeichnen und l) Singen;

2) für die höhere Classe:
   a) Religion, b) Religionsgeschichte, c) Bibellesen, d) Erklärung eines Liedes, e) Lesen, f) grammaticalische, orthographische und stylistische Uebungen, g) Formen- und Maaßlehre, h) Geographie, i) Natur-

geschichte, k) Tafelrechnen, l) Kopfrechnen, m) Calligraphie und n) Singen.

Diese Lehrgegenstände wurden in der ersten Zeit von den beiden Lehrern M. Bornemann und Juhr behandelt. Allein die Zahl der Kinder hatte sich bald nach Eröffnung der Schule so vermehrt, daß sich schon zu Anfang des Jahres 1813 die Bildung einer dritten Classe nothwendig machte, was zur Folge hatte, daß noch ein dritter Lehrer in der Person des damaligen Candidat Domaschke angestellt uud gleichzeitig die dritte Schulclasse eröffnet wurde. Gleichzeitig war auch, da der Candidat Juhr an dem damals hier grassirenden Nervenfieber zu Johannis 1813 verstorben war, an dessen Stelle der Candidat und Lehrer an der Raths-Freischule in Leipzig, M. Zehm, als Lehrer angestellt worden. Auch hiermit war dem Bedürfnisse noch nicht abgeholfen, indem sich schon im darauf folgenden Jahre die Bildung einer vierten Classe und die Anstellung eines vierten Lehrers, wozu der Candidat und Lehrer an der Raths-Freischule zu Leipzig, Barbarossa, ernannt wurde, als unvermeidlich herausstellte. Mit der provisorischen Bürgerschule war von Anfang an die im Jahre 1810 errichtete Armenschule verbunden, und es wurde später neben derselben vom Director M. Bornemann noch eine Privatschule für die Kinder der wohlhabenderen Bürger und Einwohner auf seine eigene Rechnung errichtet.

Im Jahre 1830 wurden jedoch die Armenschulclassen von der provisorischen Bürgerschule gänzlich getrennt, und bei dieser, durch die Oberamts-Regierungs-Verordnung vom 18. März 1830 angeordneten Trennung die nachbemerkten Verfügungen getroffen, daß 1) die angestellten vier Hauptlehrer, einschließlich des Directors, als solche, bis zur völligen

Regulirung dieser Schule, beizubehalten seien, und daß die deshalb weiter zu fassenden Entschließungen bis zu dem gedachten Zeitpunkte und nach Wegfall des oberwähnten Privat-Instituts ausgesetzt bleiben sollten; 2) die Besoldungen der Lehrer hauptsächlich durch das Schulgeld der Kinder zu decken seien; 3) eine zweckmäßigere Einrichtung wegen Vereinnahmung des Schulgeldes zu treffen, und 4) hierbei von dem Grundsatze auszugehen sei, daß in der Regel für jedes Kind ein jährliches Schulgeld von 4 ℔. zu bezahlen sei, und daß nur dann, wenn Aeltern gleichzeitig mehrere Kinder in die Schule schickten, und es Ersteren zu schwer falle, für sämmtliche Kinder den vollen Schulgeldsatz zu entrichten, auf deren Ansuchen eine billige Ermäßigung eintreten möge, daß ferner 5) die Local-Schulcommission beim Anfang eines jeden Schuljahres genau zu bestimmen habe, welche Kinder in die Bürgerschule und welche in die Armenschulen zu verweisen seien, und wie viel an Schulgeld für jedes dieser Kinder zu entrichten sei, sowie daß endlich 6) von der Schulcommission gesonderte Schulgelderverzeichnisse anzufertigen, diese aber dem Schulgelder-Einnehmer nebst den erforderlichen Nachträgen auszuhändigen seien, um hiernach das darin verzeichnete Schulgeld einzuheben, und diese Verzeichnisse und Nachträge seiner Rechnung zu Grunde zu legen. Gleichzeitig waren noch wegen der damals in Anregung gekommenen Acquisition des Schmidtschen Hauses in der großen Brüdergasse und dessen Einrichtung für die Bürgerschule die erforderlichen Verfügungen getroffen worden. Bei den deshalb angestellten sorgfältigen Erörterungen mußte man indeß sich überzeugen, wie die Erwerbung dieses Hauses und dessen Einrichtung für die Zwecke der Bürgerschule nicht rathsam sei, und durch einen Neubau das,

was man beabsichtige, viel zweckmäßiger zu erlangen sein werde. Es wurde dieser vom Stadtrathe im Einverständnisse der damaligen Communrepräsentation im Jahre 1833 beschlossen, und dessen Ausführung von der Regierungsbehörde genehmigt, zum Bauplatz auch gleichzeitig der zwischen dem Reichen- und Wendischenthore gelegene Zwinger bestimmt. Noch im Herbste des Jahres 1833 wurde die Abtragung der Stadtmauern an diesem Zwinger sowie dessen Beräumung begonnen, auch vom Stadtrathe unterm 13. November 1833 eine Aufforderung an die hiesigen Bürger und Einwohner zu Unterzeichnung freiwilliger Beiträge erlassen, da die öffentlichen Cassen die Mittel zu Ausführung des beschlossenen Baues nicht ausreichten. Nachdem der Stadtrath und die Communrepräsentation sich über den Bauplan geeinigt hatten, und dieser auch die Genehmigung der Regierung erlangt hatte, wurde am 1. April 1834 der Grundstein, in einem Granitblocke, 3 Ellen lang, 1¼ Elle hoch und 1 Elle breit, bestehend, zu dem Bürgerschulhause gelegt. Es war hierzu vom Stadtrathe eine entsprechende Feierlichkeit angeordnet, und bekannt gemacht worden, solche auch am Tage der Grundsteinlegung durch das Geläute der Kirche St. Petri des Vormittags um 9 Uhr noch besonders angekündigt worden. Zur Theilnahme an dieser Feierlichkeit hatten sich außer den Mitgliedern des Stadtraths und des Stadtgerichts, den Communrepräsentanten, den städtischen Beamten, der Geistlichkeit, den Lehrern am Gymnasium und an den evangelischen Stadtschulen und den Zöglingen der Letzteren, Mitglieder der Oberamts-Regierung, des Domstifts und des Officiercorps der Garnison, der Commandant der Communalgarde, sowie viele Bürger und Einwohner fast aus allen Ständen auf dem Rathhause versammelt,

von wo aus um 10 Uhr der Festzug unter Begleitung einer Abtheilung der Communalgarde bis auf den Bauplatz, der von einer zweiten Abtheilung der Communalgarde umgeben war, geführt wurde. Während des Zuges ging das volle Geläute der Kirche St. Petri, und wurde das Lied „Nun danket all' und bringet Ehr rc." gesungen. Den Zug selbst eröffneten die Mädchen, von ihren Lehrern geführt, dann folgten ein Chor Posaunen und das Inquilinerchor, ferner die sämmtlichen Knaben, ebenfalls von ihren Lehrern begleitet, die Lehrer am Gymnasium, die Geistlichkeit an den beiden protestantischen Kirchen zu St. Petri und zu St. Michael, und der erste Knabe und das erste Mädchen der Bürgerschule, Moritz Adolph Kube und Karoline Henriette Heeger, die kupfernen Behältnisse tragend, worin sich die in den Grundstein niederzulegenden Gegenstände befanden. Es folgten hierauf die Mitglieder des Stadtraths, des Stadtgerichts, der Communrepräsentation und des großen Bürgerausschusses, die Mitglieder der Oberamts-Regierung, des Domstifts und des Officiercorps sowie andere Festtheilnehmer in ihrer Mitte führend, ihnen schlossen sich die zu Ausführung des Baues beauftragten Gewerken, und die übrigen, zahlreich anwesenden Bürger und Einwohner an. Auf dem Bauplatz angelangt, nahmen die Theilnehmer des Festzuges die für sie bestimmten Plätze ein, und es wurde von dem Inquilinerchor eine entsprechende Motette angestimmt, nach deren Beendigung der Stadtrath Dr. Klien von dem dazu vorgerichteten Platze aus den Festvortrag hielt. Nach Beendigung desselben traten die zu Legung des Grundsteins erwählten acht Deputirten: der Bürgermeister Hartz, die Stadträthe Klahre und Leuner, die Communrepräsentanten Pfennigwerth und

Jocusch, der Thierarzt Wehner als Mitglied des Bürgerausschusses, der Strumpffabrikant Klemm als einer der ältesten und der Kaufmann Schedlich, als einer der jüngsten Bürger, dem Grundstein näher, dessen Legung der Bürgermeister Hartz durch entsprechende Worte einleitete, und dem Stadtrath Zwiefel die in dem Grundsteine niederzulegenden Gegenstände zur Verwahrung in selbigem übergab. Nachdem solches unter Mitwirkung der dazu adhibirten Maurer geschehen war, vollzog der Bürgermeister Hartz die übliche Handlung bei der Grundsteinlegung, worin ihm die übrigen Deputirten nachfolgten. Die Vollendung der Arbeit verkündete bald darauf der Maurerpolirer Marche durch einen bei diesen Feierlichkeiten üblichen Spruch, und es stimmte hierauf die Versammlung den 11ten Vers des 709ten Liedes: „Gieb deinen milden Segen ꝛc." an. Es betrat nunmehr der Pastor Primarius Lubensky den Rednerplatz, und sprach Worte der Weihe über das begonnene wichtige Werk, und wurde die Feier endlich durch Absingung des Liedes: „Nun danket alle Gott" unter vollständiger Instrumentalbegleitung beschlossen.

Diese Feier ist in einer, in der Monseschen Offizin erschienenen Schrift vom Jahre 1834, „die Grundsteinlegung des Bürgerschulgebäudes zu Budissin", näher beschrieben, und sind in selbiger die gehaltenen Vorträge enthalten. Auf diese Schrift in dieser Beziehung verweisend, beschränke ich mich nur noch darauf, die Gegenstände, welche in zwei kupfernen Kapseln in dem Grundsteine niedergelegt worden sind, näher anzugeben. In der ersten Kapsel befinden sich a) das Bildniß Sr. Majestät des Königs Anton, b) das Bildniß Sr. Königl. Hoheit des damaligen Prinzen Mitregenten, beides Kupferstiche, c) ein Panorama von Budissin, Steindruck, d) eine

lithographirte Zeichnung des vormaligen Wendischen-Thores und seiner nächsten Umgebung, e) ein Exemplar des 15ten Stücks der hiesigen wöchentlichen Nachrichten vom 17. April 1827, worin sich eine Mittheilung über den großen, die Lauenvorstadt am 11. April 1827 betroffenen Brand befindet, und f) ein Abdruck der Inschriften auf dem neuen Glockengeläute der Kirche zu St. Petri, welches bei der Huldigung Sr. Majestät des Königs Anton, am 19. October 1827 eingeweihet worden, nebst einer Bekanntmachung des Raths vom 24. October 1827. In der zweiten Kapsel sind dagegen niedergelegt worden: a) eine Abschrift der Oberamts-Regierungs-Verordnung vom 18. October 1833, die Genehmigung des Baues des Bürgerschulhauses aussprechend, b) der gedruckte Erlaß des Raths vom 13. November 1833 wegen freiwilliger Beiträge zu Ausführung des Baues, c) geschichtliche Notizen über das Schulwesen in Budissin, d) ein Verzeichniß der Namen der damaligen Mitglieder der städtischen Behörden und Beamten, sowie der Communrepräsentanten und des Bürgerausschusses, ingleichen der Geistlichen, Schullehrer und Medicinalbeamten der Stadt und in den dazu gehörigen Dorfschaften, e) ein sächsischer Constitutions-Species und eine silberne Medaille auf die letzte Jubelfeier der Uebergabe der Augsburgschen Confession, und endlich f) die neuesten sächsischen Silber- und Kupfermünzen in der Folge vom Gulden bis zum Pfennige: als ein $\frac{2}{3}$ Stück, ein $\frac{1}{3}$ Stück, ein $\frac{1}{6}$ Stück, ein $\frac{1}{12}$ Stück, ein $\frac{1}{24}$ Stück, ein $\frac{1}{48}$ Stück, ein Dreier-Pfennigstück und ein Pfennigstück.

Die Ausführung des Baues nach dem vom Stadtrathe Zwiefel entworfenen und, wie bereits oben Erwähnung geschehen, von der Oberamts-Regierung durch Verordnung

vom 18. October 1833 genehmigten Plane wurde vom Rathe einer besonders constituirten Deputation, welche aus den Stadträthen Dr. Klien und Zwiefel, den Communrepräsentanten Pfennigwerth und Jocusch, und dem Thierarzt Wehner, als Mitglied des Bürgerausschusses, bestand, zunächst übertragen. Der Bau selbst war dagegen vorernanntem Stadtrath Zwiefel und den beiden Maurermeistern Eduard Seydler und Gustav Seydler in Accord gegeben worden, und die Cassen- und Rechnungsführung endlich hatte die Stiftungsdeputation zu besorgen. Unter der speciellen Leitung der bestellten und vorerwähnten Baudeputation war der Bau in der Maaße von den genannten Gewerken gefördert worden, daß das Gebäude bereits am 9. October 1834 gehoben werden konnte. Während der deshalb veranstalteten Feierlichkeit langten Se. Majestät der König Friedrich August, welcher, als Prinz-Mitregent, dem Cantonnement bei Reibersdorf beigewohnt hatte, nebst Frau Gemahlin hier ein, und wurden von den Zinnen des neu entstandenen Gebäudes herab von den auf selbigen aufgestellten Gewerkgenossen jubelnd begrüßt. Der weitere Bau und insonderheit der innere Ausbau nahm indeß noch eine längere Zeit in Anspruch, und es konnte derselbe, obschon auf dessen Förderung allenthalben Bedacht genommen wurde, früher nicht als zu Ende des Monats October 1835 völlig vollendet werden. Zur Einweihung des Schulhauses war der Tag des Reformationsfestes 1835 vom Stadtrathe bestimmt worden. Die hierzu veranstalteten Feierlichkeiten sind in einer, vom Stadtrath Dr. Klien abgefaßten und in der Monseschen Offizin im Jahre 1835 erschienenen Schrift, „die Einweihung des neuen Bürgerschulgebäudes zu Budissin", näher beschrieben worden. Auf solche,

wie dies auch bereits bezüglich der bei der Grundsteinlegung stattgefundenen Feierlichkeiten geschehen ist, verweisend, kann ich mich auch hier nur auf folgende Mittheilungen beschränken.

An dem gedachten Tage der Einweihung hatten sich Nachmittags gegen 2 Uhr die sämmtlichen Zöglinge der Bürgerschule sowie der Parallelclassen, welche aus dem früheren Privat-Institute des Director M. Bornemann inzwischen gebildet worden waren, auf den Sälen des Rathhauses mit ihren Lehrern versammelt, in dessen Zimmern dagegen der Stadtrath, die Communrepräsentation, die Bau-Deputation, Mitglieder des Officiercorps der hiesigen Garnison, die Geistlichen, Gymnasiallehrer und viele andere Theilnehmer an dieser wichtigen Feier in Folge der im 44sten Stück der Budissiner Nachrichten erlassenen allgemeinen Einladung eingefunden. Vom Rathhause aus begab sich bald nach 2 Uhr unter dem vollen Geläute der Petri-Kirche der lange und feierliche Zug über den Hauptmarkt und die Reichengasse in das neue festlich geschmückte Schulhaus. Ihn eröffneten die Schüler der unteren Bürgerschul- und Parallelclassen, von ihren Lehrern geführt, ihnen schloß sich die Baudeputation an, und es folgten derselben die Schüler und die Schülerinnen der oberen Bürgerschul- und Parallelclassen, ebenfalls von ihren Lehrern begleitet, dann die Mitglieder der Behörden und alle übrigen Festtheilnehmer. Sobald der Zug mit Ausnahme der Schüler und Schülerinnen der unteren Classen, welche vorher entlassen, und nach Hause geleitet wurden, in den Festsaal angelangt war, und die vorgerichteten Plätze eingenommen worden waren, wurden unter Begleitung von Blasinstrumenten die beiden ersten Verse des Liedes No. 289. des Budissiner Gesangbuchs, „Gelobet sei der Herr rc.“ angestimmt, sodann aber die

veranstaltete Feierlichkeit vom Stadtrathe Dr. Klien durch einen Festvortrag eingeleitet, bei dessen Schlusse der Vorstand der Communrepräsentation, Pfennigwerth, dem Bürgermeister Hartz die Schlüssel des neuen Schulhauses mit einer kurzen entsprechenden Anrede überreichte, welcher solche in Empfang nahm, und zunächst die Mühwaltungen der Mitglieder der Baudeputation dankend anerkannte, und sodann noch eine Ansprache an die Mitglieder des Stadtraths, an die Communrepräsentanten und die übrige Bürgerschaft, an die Lehrer und endlich an die Schüler der neu errichteten Schulanstalt hielt. Nach deren Beendigung wurde der dritte Vers des obengedachten Liedes gesungen, sodann aber vom Diaconus und Katechet Seydt die Festrede gehalten, in welcher er den Satz ausführte:

„das rühmlichste Zeugniß einer Stadt ist die treue Sorge für ihre Schulen,"

indem er zeigte, daß daraus hervorgehe ihre Liebe zum Vaterlande, ihr Eifer für die Wohlfahrt der Kirche, ihre Hochschätzung der edleren Güter und endlich ihre Menschenfreundlichkeit. Es wurde hierauf der vierte Vers des bereits genannten Liedes gesungen, und es ergriff hierauf der Director M. Bornemann das Wort, und erkannte zunächst dankbar die Gnade Gottes an, welche ihm in seinem 24jährigen Lehrerberufe zu Theil worden, sprach sodann den Dank, zu welchem er sich dem Stadtrathe für die Förderung der Zwecke der Schule verpflichtet halte, und dankte der Baudeputation und der Communrepräsentation für die kräftige Förderung des Baues des neuen Schulgebäudes, sowie der ganzen Bürgerschaft, aus welcher er 3000 als seine Schüler nennen könne, für das ihm bewiesene ehrende Ver-

trauen, wendete sich sodann an die Lehrer als seine Mitarbeiter an der Schule, und hielt endlich eine Ansprache an die versammelten Zöglinge der neuen Schulanstalt, worauf der Schluß der Feierlichkeit bald nach 4 Uhr durch den gemeinschaftlichen Gesang des letzten Verses des oben erwähnten Liedes erfolgte.

Eine kleine Nachfeier fand noch am 5. November 1835 statt, welche für die Zöglinge der Anstalt ausschließlich bestimmt war. Diese fanden sich hierzu am gedachten Tage früh um 8 Uhr im Schulgebäude ein, und wurden, nachdem sie sich auf dem Corridor vor dem, in seinem festlichen Schmucke gebliebenen Saale versammelt hatten, in denselben auf den von Innen ertönenden Zuruf: „Lasset die Kindlein zu mir kommen", durch die geöffneten beiden Doppelthüren herein gelassen. Unter einer sanften, vom Musiklehrer Tschoppe, hierzu arrangirten Musik wurden sie von ihren Lehrern hereingeführt, nach den Classen geordnet, auf der einen Seite die Knaben, auf der anderen die Mädchen. Zunächst wurde unter Posaunenbegleitung der 1., 6. und 7te Vers des Liedes: „Mein erst Gefühl sei Preis und Dank" gesungen, und dann der 100. Psalm: „Jauchzet dem Herrn rc." aus der großen Bibel von dem ersten Knaben der Parallel-Classen vorgelesen, worauf der Director M. Bornemann unter Zugrundelegung der Bibelstelle Mark. 10, 13—16 eine entsprechende Anrede an die Kinder hielt. Nach deren Beendigung wurde der 1., 3., 4. und 5te Vers des Liedes: „Herr Gott, dich loben alle wir rc." gesungen, und es las sodann das erste Mädchen aus der Bürgerschule die Geschichte: Jesus, als Knabe im Tempel, Luc. 2, 41—52. aus der heiligen Schrift vor, worauf der Director die Kinder

durch Vorhalt einiger, ihr Verhalten normirenden Sätze, welche sie mit „Ja" zu beantworten hatten, zur Befolgung des gegebenen Angelöbnisses verpflichtete, und sie zu einem verträglichen Verhalten unter sich anmahnte, während dessen die Worte des 133. Psalms: „Siehe! wie fein und lieblich ist es, wenn Brüder einträchtig bei einander wohnen!" gesprochen wurden. Auf die Aufforderung zum Gebet wurde solches gemeinschaftlich gesprochen, und hierauf diese Nachfeier durch den Gesang des 3ten Verses des Liedes No. 726: „Ungenützt laßt nicht entfliehen die Tage, die uns Gott geliehen", geschlossen, worauf die Kinder, unter sanfter Musik, von ihren Lehrern in die neuen Lehrzimmer geführt, und darin geordnet wurden.

Nachträglich ist bezüglich der referirten Feierlichkeiten noch zu bemerken, daß, wie vom Oberlehrer Böhland bei der Grundsteinlegung ein Festgedicht abgefaßt, vom Graveur Walde eine Denkmünze auf die Einweihung des Gebäudes, von welcher ein jedes Kind ein Exemplar ausgehändigt erhalten hat, gefertigt worden war.

Der Bauplatz und die von den abgetragenen Stadtmauern gewonnenen Steine waren von der Stadtcommun unentgeldlich gewährt worden. Ebenso waren aus den Stadtwaldungen sowohl als auch aus dem, der Kirche und dem Hospital zum Heiligen Geist gehörigen Busche die zum Bau erforderlichen Hölzer, an Stämmen, Klötzer und Stangen ohne Bezahlung geliefert worden, und hierdurch von der Kämmerei 1579 ₰. 21 gr. 11 ₰. und von dem Aerar der Kirche und des Hospitals zum Heiligen Geist 191 ₰. 15 gr. 4 ₰., wie hoch sich die gelieferten Hölzer nach der Forsttare im Preise beliefen, zusammen also 1771 ₰. 13 gr. 3 ₰. beigetragen worden. Die zu Ausführung des Baues aus der

Baucasse baar bestrittenen Ausgaben haben dagegen in folgenden, als

a)	1254 Thlr.	6 Sgr.	1 Pf.	für Steine,
b)	1724 =	— =	7 =	für Mauer- und Dachziegel,
c)	613 =	5 =	7 =	für Stamm- und Schnittholz,
d)	1407 =	4 =	3 =	für Kalk,
e)	59 =	22 =	— =	für Straßen- und Wassersand,
f)	389 =	10 =	8 =	für Verbindungsmaterialien zu den Arbeiten des Zimmermanns,
g)	4971 =	17 =	3 =	für Maurerarbeit,
h)	1288 =	19 =	3 =	für Zimmerarbeit,
i)	974 =	17 =	— =	an Fuhrlöhnen,
k)	2534 =	10 =	6½ =	für Tischler-, Schlosser- u. Glaserarbeiten, incl. der Materialien,
l)	44 =	20 =	— =	für Töpferarbeit,
m)	59 =	13 =	5 =	für Kleberarbeit und dazu gehöriges Material,
n)	40 =	8 =	— =	für Ziegeldeckerarbeit,
o)	391 =	11 =	3 =	für Klempnerarbeit,
p)	32 =	10 =	9 =	für Schmiedearbeit,
q)	156 =	11 =	— =	für verschiedene Baumaterialien,
r)	218 =	13 =	— =	zur inneren Einrichtung und zu Anschaffung des Hausinventarii,
s)	193 =	4 =	— =	an Wächterlöhnen und
t)	149 =	— =	8½ =	an verschiedenen Ausgaben,
	16,503 Thlr.	13 Sgr.	4 Pf.	Summa.

bestanden, und es beträgt demnach, und wenn man die obigen 1771 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. für die unentgeldlich gelieferten

Bauhölzer hinzurechnet, der Gesammtaufwand 18,275 ℛ︀. 2 gℊ. 7 ₰.

Es wurde bereits oben erwähnt, daß der Stadtrath unterm 13. November 1833 eine Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen erlassen habe. Zu deren Unterzeichnung und Einsammlung wurde die Stadt in 21 Districte eingetheilt, und jeder dieser Districte von einem ernannten Subscribenten-Sammler begangen. Auf diese Weise wurden durch freiwillige Beiträge 1179 ℛ︀. 19 gℊ. 7 ₰. erlangt. Außerdem waren 304 ℛ︀. 5 gℊ. 3 ₰. an Agio bei Umsetzung von Conventionsmünze gegen preuß. Cour., 36 ℛ︀. 12 gℊ. 6 ₰. für verkaufte Zimmerspähne, 32 ℛ︀. für verkaufte Exemplare der Schrift über die Grundsteinlegung und 6 ℛ︀. 20 gℊ. durch verschiedene Einnahmen gewonnen worden. Weitere Mittel standen der Casse nicht zu Gebote, und es mußten deshalb zu Ausführung des Baues Darlehne aufgenommen werden, zu deren Verzinsung und successiver Abzahlung aus der Kämmereicasse jährlich 800 ℛ︀. in den beiden Jahren 1836 und 1837 gezahlt wurden. Vom Jahre 1838 an wurde dagegen diese Bauschuld in dem Betrage von 14,195 ℛ︀. auf die Kämmereicasse überwiesen, indem man das Bürgerschulgebäude als ein Commungrundstück betrachtete, weshalb auch seitdem alle Kosten zu Unterhaltung dieses Gebäudes aus der Kämmereicasse übertragen werden. Bei dessen Erbauung wurden außer der im Erdgeschosse befindlichen Wohnung des Schulwärters, einem Gewölbe zum Archive und einem Zimmerchen zur Schulbibliothek, der Wohnung des Directors im ersten Stocke und außer dem Festsaale im zweiten Stocke, ingleichen einem Conferenzzimmer für das Lehrercollegium überhaupt 14 Classen oder Schulstuben eingerichtet, welche, da die Zahl

der schulpflichtigen Kinder außerordentlich gestiegen, im Jahre 1847 durch eine Bauveränderung und Verwendung des Bibliothekzimmers noch um 2 vermehrt worden sind. Endlich ist hier noch zu bemerken, daß mehrere Bürger bei dem inneren Ausbaue des Gebäudes verschiedene Arbeiten unentgeldlich gefertigt haben, namentlich hat Ferdinand Wilhelm, Aeltester der Glaserinnung, die beiden mittelsten Bogenfenster im Saale mit buntem Glase künstlich verglaset, der Kunstmeister Centner die massiven, messingenen Beschläge an die Flügel der Hauptthüre, welche in Schrift gegossen, die Worte enthalten: „Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht," verehrt, der Töpfermeister Wilke einen Ofen geliefert, der Kaufmann Holtsch die zu Befestigung der Vorhänge im Saale erforderlichen Rosetten ꝛc. geschenkt. Ebenso wurde der Stoff zu den Vorhängen unentgeldlich der Baudeputation zugestellt, die Fertigung der Vorhänge von einigen Jungfrauen freundlichst übernommen und die Ausschmückung des Saales am Tage der Einweihung des Schulgebäudes von den damaligen Zöglingen der Anstalt besorgt, übrigens waren auch während des Baues eine große Zahl von Baufuhren unentgeldlich übernommen und geleistet worden.

Bei der am 5. November 1835 erfolgten Eröffnung dieser Schulanstalt waren bei der Bürgerschule fünf allgemeine Schulclassen in 6 Abtheilungen, welche überhaupt 350 Kinder zählten, eingerichtet, und es war nur bei der ersten Classe eine besondere Knaben- und eine Mädchen-Abtheilung gebildet worden. An die Stelle des früheren Privatinstituts des Directors traten vier Parallelclassen, welche 115 Schüler in fünf Abtheilungen besuchten. Auch hier fand nur bei der ersten Classe eine besondere Knaben- und Mädchen-Abtheilung statt. Die vier unteren Bürgerschul- wie die beiden untersten

Parallelclassen waren die eigentlichen Elementarclassen, und erst in den beiden oberen Classen wurde auch den mehr wissenschaftlichen Gegenständen, namentlich der höheren Rechenkunst, Geometrie, Physik, dem Zeichnen, französischen und lateinischen Sprachunterricht eine entsprechende Anzahl von Lehrstunden gewidmet. Zu Ertheilung des Unterrichts in den Bürgerschul- und 4 Parallelclassen waren damals außer dem Director noch zwei Oberlehrer und fünf Unterlehrer sowie drei Nebenlehrer für den Gesang-, Schreib- und Zeichen-Unterricht angestellt. In allen diesen Beziehungen sind seitdem mannigfache Veränderungen eingetreten, welche speciell anzugeben zu weit führen würde. Es soll daher später nur die derzeitige Einrichtung der Bürgerschule in den vorgedachten Beziehungen mitgetheilt werden, um die im Laufe der Zeit eingetretenen und durch den großen Zuwachs der schulpflichtigen Kinder bedingten Veränderungen übersehen und mit dem Vorreferirten vergleichen zu können. Vorerst dürfte aber hier das, was bezüglich der financiellen Verhältnisse der Bürgerschule zu berichten, einzuschalten sein. Die Cassen und Rechnungsführung war zufolge der bereits früher angezogenen Ober-Amts-Regierungs-Verordnung vom 18. März 1830 von der Cassen- und Rechnungsführung für die Armenschulen getrennt worden, hierbei aber der Bürgerschulcasse keine weitere Einnahme verblieben als das Schulgeld, indem die übrigen, bis dahin der Casse zugekommenen Zugänge der Casse der Stift- und Freischule zugewiesen wurden.

An werbendem Kapitalvermögen besaß die Bürgerschule damals nur 2000 ℳ., welche derselben aus dem Testamente, vom 28. September 1806 und 18. December 1813, des Hof- und Justitienrath Georg Friedrich Traugott von Schönberg

zu Dresden angefallen waren, und die von demselben der Stadt Budissin als Beihülfe zu einer gut beschaffenen Bürgerschul-Anstalt aus dankbaren Andenken, daß er in Budissin seine erste Jugendbildung erhalten, ausgesetzt worden waren.

In der neueren Zeit sind jedoch zur Bürgerschulcasse noch mehrere Vermächtnisse eingegangen, als

a) 250 ₰. im Jahre 1830 aus dem Testamente Johann Gottlieb Pannachs, gewesenen Stadtviertelshauptmanns und Grundsteuer-Einnehmers allhier, vom 27. Februar 1816 und 12. Juni 1820;

b) 500 ₰. im Jahre 1833 aus dem Testamente Sophien Julianen verw. Stadtsteuer-Einnehmer Straube geb. Kuhn, vom 17. Januar 1822 und 25. Februar 1833;

c) 500 ₰. im Jahre 1839 aus dem Testamente des Kaufmann Benjamin Rudolf Gerber, vom 10. Januar 1834 und 9. November 1835;

d) 500 ₰. im Jahre 1839 nach einer mündlichen Verfügung Dr. Karl August Gruppe, practischen Arztes allhier, und

e) 500 ₰. im Jahre 1841 aus dem reciprocirlichen Testamente des Kaufmann Christian Gottlieb Wielisch und und dessen Ehefrau, Christiane Friederike geb. Richter, vom 2. December 1823 und 22. December 1836.

Die Zinsen der ad d und e gedachten Vermächtnisse sind namentlich zu Uebertragung des Schulgeldes oder eines Theils derselben für solche Kinder, deren Eltern nicht das volle, für die Bürgerschulclassen festgesetzte Schulgeld bezahlen können, bestimmt, und von den Zinsen des Dr. Gruppeschen Legats kann ein Theil auch zu Uebertragung für arme Schüler der Parallelclassen verwendet werden.

Besonders ist hier noch des Bürgermeister Rouxschen Schullegates zu gedenken.

Der vormalige Bürgermeister Christian Gottlieb Ehrenfried Roux allhier hatte in einem an den hiesigen Rath unterm 1. November 1830 erstatteten Vortrage, welcher den Verkauf der Wuischker Büsche an die Stadtcommun betraf, die Zusage gethan, daß er, wenn er hierbei seine Auslagen wieder erlangen, und einen Gewinn machen sollte, einen Antheil davon zum Besten der Schulen in Budissin verwenden, und noch näher bestimmen werde. Am 22. October 1831 wurde von dem ältesten Sohne des kurz vorher verstorbenen Bürgermeister Roux, dem jetzigen Ober-Appellations-Rath Roux in Dresden, dem Rathe angezeigt, wie sein Vater der hiesigen Commun 500 ℛ. zu Verbesserung des Volksschulwesens unter den folgenden Bedingungen beschieden habe, daß nämlich a) 500 ℛ. von den 14,000 ℛ. betragenden Kaufgeldern für die Wuischker Büsche zu diesem Legate angewiesen, und die hierüber auszufertigende Kammerobligation auf den Namen des Bürgermeister Rouxschen Schullegats gestellt, und an die Stiftungsdeputation zur Aufbewahrung abgegeben werden solle, b) dieses Capital fünf Jahre lang nicht angegriffen, sondern administrirt, c) nach Ablauf dieses Zeitraums über den dann vorhandenen Bestand, soweit er die Summe von 300 ℛ. übersteige, zum Vortheil des hiesigen Volksschulwesens verfügt, sowie, daß d) dann auch erwogen werden solle, ob die reservirten 300 ℛ. und wie lange sie noch zu administriren seien, um dadurch den Fond möglichst zu vermehren. Es übernahm, um jeden desfallsigen Kostenaufwand zu vermeiden, zugleich der Ober-Apellations-Rath Roux die Administration und Rechnungslegung. Unter dessen Verwaltung war das ursprüngliche Legatcapital an

500 ℳ. zu Michael 1836 bis auf 610 ℳ. 5 gl. 8 ₰. angewachsen, und es wurden damals die Bestimmungen getroffen, daß 10 ℳ. 5 gl. 8 ₰. als der baare Cassenbestand zur Bürgerschulcasse abgegeben, die Zinsen von 300 ℳ. ebenfalls dahin jährlich abgeliefert, und zu Schulbedürfnissen wie zu Schulprämien verwendet, die übrigen 300 ℳ. dagegen in der früheren Maaße zu Vermehrung des Fonds fortverwaltet werden sollten. Diesen Bestimmungen wurde nachgekommen, und es war dadurch, daß die Zinsen der zuletzt gedachten 300 ℳ. dem Legatcapital zugewachsen waren, dieses fortwährend gestiegen. Im Jahre 1848 vermehrte sich dasselbe aber auch noch um 100 ℳ., indem von den beiden Töchtern des vormaligen Bürgermeister Roux, Emilie Adelheid und Rosalie Clementine Schwestern Roux in ihrem gegenseitigen, am 14. Juli 1840 errichteten und am 27. December 1847 eröffneten Testamente obige Summe dem Bürgermeister Rourschen Schullegate ausgesetzt worden war, um dasselbe recht bald auf die Summe von 1000 ℳ. zu bringen. Auf diese Weise war am 1. Juli 1848 ein Fond von 902 ℳ. 21 ngl. erlangt, und dieser vom Ober-Appellations-Rath Roux, welcher die bis dahin geführte Verwaltung nunmehr aufgab, in einer Kämmerei-Obligation über 500 ℳ., dem ursprünglichen Legatcapitale, und in einem anderweiten hypothecarischen Capitale von 500 ℳ., welches theils durch die angesammelten Zinsen, theils durch den Anfall des oben gedachten Legats der Schwestern Roux nach dem am 21. December 1847 erfolgten Ableben Rosalia Clementine Roux, gewonnen, an die Bürgerschulcasse abgegeben worden. Da hiernach der Ober-Appellations-Rath Roux der Schulcasse 97 ℳ. 9 ngl. mehr, als sie zu fordern, gewährt hatte, so wurde ihm diese Summe aus der

Bürgerschulcasse restituirt, und durch Rathsdecret vom 17. August 1848 bestimmt, daß 1) über das Bürgermeister Rour'sche Schullegat in der Rechnung über die Bürgerschulcasse in einem besonderen Capitel von der Stiftungsdeputation Rechnung nunmehr zu legen sei, 2) die diesem Legate gehörigen beiden Capitalien an zusammen 1000 ₰. in den Rechnungen besonders auf- und fortgeführt, 3) von den hiervon jährlich eingehenden Zinsen 12 ₰. für die Zwecke der Bürgerschule verwendet, die übrigen Beträge dagegen bei der Sparcasse so lange bis die oben gedachten, aus der Bürgerschulcasse ausgezahlten 97 ₰. 9 nℊ. wieder restituirt werden können, zinsbar angelegt werden sollen, und daß endlich 4) zum Schlusse des Jahres 1850, wo der aus der Schulcasse bestrittene Vorschuß wieder gedeckt ist, und das Bürgermeister Rour'sche Schullegat den Betrag von 1000 ₰. wirklich erreicht hat, definitive Bestimmung über die Verwendung der jährlichen Zinsen desselben getroffen werden solle.

Außerdem hat die Bürgerschulcasse auch 250 ₰., welche derselben vom Commissionsrath Friedrich August Schlosser allhier in seinem Testamente vom 21. Juni 1838 und 15. October 1847 ausgesetzt worden sind, zu erwarten. Die Zinsen dieses sechs Monate nach dem Tode der Wittwe des Testators gefällig werdenden Legats sollen zum Besten der Schulanstalt nach dem Ermessen der Schuldeputation und der Königlichen Kreisdirection verwendet werden.

Durch die oben gedachten Vermächtnisse ist einschließlich des Rour'schen Legates von 1000 ₰. das Kapitalvermögen der Bürgerschule auf 5858 ₰. 26 ℊ. 7 ₰. angewachsen. Der Zinsertrag hiervon und das von den Schülern der Parallel- und Bürgerschulclassen zu entrichtende Schulgeld reicht jedoch

nicht aus, um die Ausgaben zu decken, und es sind deshalb der Schulcasse die nachbemerkten Beihülfen bewilligt worden, als:

a) die Zinsen der, dem Mariengestift, dessen Zweck nicht zu ermitteln gewesen, gehörigen Kapitalien an 475 ℛ𝓉.;
b) 106 ℛ𝓉. 26 n𝓰. 6 𝔡. jährlich aus der Dr. Mättigschen Hauptstiftung, als Ertrag von zwei, zu Gunsten der Bürgerschule eingezogenen Inquilinerstellen am Gymnasio, in Folge Kreisdirections-Verordnung vom 9. September 1836 (vergl. Abschn. XX. den Dr. Mättigschen Ueberschuß-Fond betr.);
c) die bei dem Dr. Mättigschen Ueberschuß-Fond etwa verbleibenden, zwischen der Bürgerschule und dem Fraternitätsgestift zu theilenden Ueberschußgelder in Folge vorangegangener Verordnung (vergl. Abschn. XX.);
d) 700 ℛ𝓉. jährlich aus dem Aerar der Begräbniß-Kirche zum Taucher in Gemäßheit Kreisdirections-Verordnung vom 3. Januar 1845, welche so lange, als solche bei der Bürgerschule gebraucht werden, und bei dem Aerar der Kirche zum Taucher entbehrt werden können, gewährt werden sollen.

In diesen Beihülfen, den Zinsen der obengedachten Kapitalien, dem Schulgelde der Schüler der Parallel- und Bürgerschulclassen und in einem jährlichen Pachtgelde für die Asche- und Düngernutzung bestehen die Einnahmen der Bürgerschulcasse. An Ausgaben sind dagegen aus derselben zu bestreiten, die Salarien der angestellten Lehrer, der Lohn des Schulwärters, der Lohn des Schulgelder-Einnehmers, welcher demselben von den für die Schüler der Parallelclassen eingerechneten Schulgeldern nach Höhe $1\frac{2}{3}$ pr. Ct., von den für die Bürgerschulclassen eingerechneten Schulgeldern dagegen zu $4\frac{1}{6}$ pr. Ct.

gewährt wird, das Feuerungsbedürfniß, zu Anschaffung der Utensilien und Schulbedürfnisse, wegen des Rourschen Schullegats, zu Aufbringung des Verwaltungs-Aufwandes nach Procentualsätzen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 2. April 1844, und zu einigen Verwendungen im Allgemeinen als: Buchdrucker-, Buchbinder-Kosten, Schreiberlöhnen u. s. w. Das werbende Kapitalvermögen der Bürgerschulcasse beläuft sich gegenwärtig auf 5588 ℛℊ. 26 nℊ. 7 ₰.

Die Kosten der Unterhaltung des Schulgebäudes werden seit dem Jahre 1838, wo dasselbe als ein der Stadtcommun gehöriges Grundstück erklärt wurde, aus der Kämmereicasse übertragen.

Ueber die dermalige innere Einrichtung dieser Schulanstalt, über die an selbiger angestellten Lehrer, und über die Schulverwaltung im Allgemeinen dürften sich hier die desfallsigen Mittheilungen am geeignetsten einschalten lassen.

Den Lehrplan, die Lehrgegenstände, Classeneintheilung und Stundenzahl anlangend, so ist hierüber die nachfolgende Uebersicht angefügt worden.

A.
Die Bürgerschule.

I.
Die siebente Classe,

in zwei Abtheilungen, Knaben und Mädchen,
16 Stunden wöchentlich, als:

a) 4 Stunden Anschauungsunterricht mit sittlich religiöser Tendenz und Gedächtnißübung,

b) 8 „ Lesen und Kopfbuchstabiren,

c) 2 Stunden Schreiben und
d) 2 " Rechnen.

16 Stunden.

II.

Die sechste Classe

in zwei Abtheilungen, 20 Stunden wöchentlich,

als:

a) 3 Stunden religiöse Unterredung über biblische Sprüche und Geschichten,
b) 2 " Gedächtniß- und Sprechübung und Anschauungunterricht,
c) 6 " Lesen,
d) 3 " deutsche Sprache,
e) 3 " Rechnen,
f) 2 " Schreiben.

20 Stunden.

III.

Die fünfte Classe

in zwei Abtheilungen, 20 Stunden wöchentlich,

als:

a) 3 Stunden Religion nach biblischen Geschichten und Gedächtnißübungen,
b) 6 " Lesen,
c) 4 " deutsche Sprache nebst Gedächtnißübung,
d) 1 " Denk- und Sprechübungen,
e) 3 " Rechnen, und
f) 3 " Schreiben.

20 Stunden.

IV. Die vierte Classe

in zwei Abtheilungen, 20 Stunden wöchentlich, als:

a) 4 Stunden Religion und biblische Geschichten und Gedächtnißübnngen,
b) 4 " Lesen,
c) 4 " deutsche Sprache nebst Gedächtnißübung,
d) 1 " Denk- und Sprechübungen über geometrische Begriffe,
e) 3 " Rechnen,
f) 3 " Schreiben und
g) 1 " Singen.

20 Stunden.

V. Die dritte Classe.

1) Knaben, wöchentlich 22 Stunden, als:

a) 4 Stunden Religon, Bibelkunde, Gedächtnißübungen,
b) 2 " Lesen,
c) 4 " deutsche Sprache und Gedächtnißübungen,
d) 3 " Rechnen,
e) 1 " geometrische Formenlehre,
f) 3 " Geographie,
g) 3 " Schreiben und
h) 2 " Singen.

22 Stunden.

2) Mädchen, 20 Stunden wöchentlich, als:

a) 4 Stunden Religion wie ad V. a.,
b) 2 " Lesen,
c) 4 " deutsche Sprache wie ad V. 1. c.,
d) 3 " Rechnen,
e) 3 " gemeinnützige Kenntnisse,

f) 2 Stunden Schreiben und
g) 2 " Singen.

20 Stunden.

VI. Die zweite Classe.

1) Knaben, 27 Stunden wöchentlich, als:

a) 6 Stunden Religion.
b) 4 " deutsche Sprache, Lesen, mündlicher Vortrag u. s. w.,
c) 3 " Rechnen und Arithmetik,
d) 2 " Geometrie,
e) 6 " Sachkenntnisse: Geschichte, Erdbeschreibung, Naturkunde u. s. w.,
f) 2 " Schreiben,
g) 2 " Singen und
h) 2 " Zeichnen.

27 Stunden.

2) Mädchen, 22 Stunden wöchentlich, als:

a) 6 Stunden Religion,
b) 4 " deutsche Sprache wie ad VI. 1. b.
c) 2 " Rechnen,
d) 4 " Sachkenntnisse wie ad VI. 1. e.,
e) 2 " Schreiben,
f) 2 " Zeichnen und
g) 2 " Singen.

22 Stunden.

VII. Die erste Classe.

1) Knaben, wöchentlich 27 Stunden, als:

a) 6 Stunden Religion,
b) 4 " deutsche Sprache,

c) 6 Stunden Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde,
d) 3 " Rechnen,
e) 2 " Geometrie,
f) 2 " Schreiben,
g) 2 " Singen und
h) 2 " Zeichnen.

27 Stunden.

2) Mädchen, 22 Stunden wöchentlich, als:

a) 6 Stunden Religion,
b) 3 " deutsche Sprache,
c) 5 " Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde,
d) 2 " Rechnen,
e) 2 " Schreiben,
f) 2 " Singen und
g) 2 " Zeichnen.

22 Stunden. Ueberhaupt also

in der 7ten Classe	2 × 16	Stunden	= 32	Stunden,
" " 6ten "	2 × 20	"	= 40	"
" " 5ten "	2 × 20	"	= 40	"
" " 4ten "	2 × 20	"	= 40	"
" " 3ten "	22 und 20	"	= 42	"
" " 2ten "	27 " 22	"	= 49	"
" " 1sten "	27 " 22	"	= 49	"
		wöchentlich	292	Stunden

und zwar

1) Religion . . . . 52 Stunden,
2) Lesen . . . . 52 "
3) deutsche Sprache . . . . . 47 "
4) Anschauung und Gedächtnißübung 16 "

5) Rechnen	. . . .	38 Stunden.
6) Geometrie	. . . .	4 „
7) Sachkenntnisse	. . . .	26 „
8) Schreiben	. . . .	35 „
9) Singen und	. . . .	14 „
10) Zeichnen	. . . .	8 „
		292 Stunden.

B.
Die Parallelclassen.

I. Die sechste Classe, Knaben und Mädchen vereint, 16 Stunden wöchentlich, als:

a) 2 Stunden religiöse Unterredung nach biblischen Geschichten, Sprüchen u. s. w.,
b) 2 „ Anschauungs-, Sprech- und Gedächtnißübungen,
c) 6 „ Lesen,
d) 1 „ Kopfbuchstabiren uud Anfänge der deutschen Sprache,
e) 2 „ Rechnen,
f) 2 „ Schreiben und
g) 1 „ Linearzeichnen.

16 Stunden.

II. Die fünfte Classe, Knaben und Mädchen vereint, 20 Stunden wöchentlich, als:

a) 2 Stunden religiöse Unterredungen, nach biblischen Geschichten und Sprüchen,
b) 2 „ Anschauungsunterricht und Gedächtnißübungen,
c) 6 „ Lesen (4 Stunden mit der 6. Classe verbunden),
d) 3 „ deutsche Sprache ꝛc.

e) 3 Stunden Rechnen,
f) 3 „ Schreiben und
g) 1 „ Linearzeichnen.

20 Stunden.

III. Die vierte Classe, Knaben und Mädchen vereint, 23 Stunden wöchentlich, als:

a) 4 Stunden Religion ꝛc. (mit der 3ten Classe verbunden),
b) 4 „ deutsche Sprache ꝛc.
c) 4 „ Lesen (3 Stunden mit der 3ten Classe verbunden),
d) 3 „ Rechnen,
e) 1 „ Denk- und Sprechübungen,
f) 3 „ Schreiben (mit der 3ten Classe verbunden),
g) 2 „ Singen (1 Stunde mit der 3. Classe verbunden),
h) 2 „ Zeichnen (mit der 3ten Classe verbunden),

23 Stunden.

IV. Die dritte Classe, Knaben und Mädchen vereint, 25 Stunden wöchentlich, als:

a) 4 Stunden Religion (mit der 4ten Classe verbunden),
b) 4 „ deutsche Sprache,
c) 3 „ Lesen (mit der 4ten Classe verbunden),
d) 3 „ Rechnen,
e) 2 „ Anschauungsübungen an geographischen Gegenständen,
f) 3 „ Schreiben (mit der 4ten Classe verbunden),
g) 2 „ Singen (1 mit der 4ten Classe verbunden),
h) 2 „ Zeichnen (mit der 4ten Classe verbunden),
i) 2 „ Französisch.

25 Stunden.

V. Die zweite Classe, Knaben und Mädchen gesondert.

1) Die Knaben, 35 Stunden wöchentlich, als:

a) 4 Stunden Religion, Bibelkunde und religiöse Gedächtnißübungen,
b) 2 " Lesen,
c) 4 " deutsche Sprache 2c. und Gedächtnißübungen,
d) 5 " Rechnen in 2 Abtheilungen, jede 2 besonders und 1 verbunden,
e) 2 " Geometrie in 2 Abtheilungen,
f) 5 " Sachkenntnisse in Geographie, Naturkunde und Geschichte,
g) 3 " Schreiben,
h) 2 " Singen,
i) 2 " Zeichnen,
k) 3 " Französisch und
l) 3 " Latein in 2 Abtheilungen, jede 2 Stunden besonders und eine gemeinschaftlich.

35 Stunden.

2) Die Mädchen, 23 Stunden wöchentlich, als:

a) 4 Stunden Religion, Bibelkunde, religiöse Gedächtnißübungen,
b) 1 " Lesen,
c) 3 " deutsche Sprache 2c. und Gedächtnißübungen,
d) 2 " Rechnen,
e) 4 " Sachkenntnisse in Geographie, Naturkunde und Geschichte,
f) 2 " Schreiben,
g) 2 " Singen,

h) 2 Stunden Zeichnen und
i) 3 „ Französisch.

23 Stunden.

VI. Die erste Classe, Knaben und Mädchen geschieden.

1) Die Knaben, 34 Stunden wöchentlich, als:

a) 5 Stunden Religion,
b) 4 „ deutsche Sprache,
c) 3 „ Rechnen und Arithmetik,
d) 4 „ Geometrie,
e) 6 „ Sachkenntnisse in Geographie, Naturkunde und Geschichte,
f) 2 „ Schreiben,
g) 2 „ Singen,
h) 2 „ Zeichnen,
i) 4 „ Französisch und
k) 2 „ Lateinisch.

34 Stunden.

2) Die Mädchen, 23 Stunden wöchentlich, als:

a) 5 Stunden Religion,
b) 4 „ deutsche Sprache &c.,
c) 2 „ Rechnen,
d) 5 „ Sachkenntnisse in Geographie, Naturkunde und Geschichte,
e) 2 „ Singen,
f) 2 „ Zeichnen und
g) 3 „ Französisch.

23 Stunden.

Ueberhaupt also

in der	6ten	Classe	16	Stunden,
⸗ ⸗	5ten	⸗	20	⸗
⸗ ⸗	4ten	⸗	23	⸗
⸗ ⸗	3ten	⸗	25	⸗
⸗ ⸗	2ten	⸗	58	⸗
⸗ ⸗	1sten	⸗	57	⸗
			199	Stunden wöchentlich.

Es vermindert sich jedoch diese Stundenzahl durch den bei einzelnen Classen verbundenen Unterricht bis auf

184 Stunden

wöchentlich, und zwar

26	Stunden	Religion,
17	⸗	Lesen,
27	⸗	deutsche Sprache,
5	⸗	Anschauungs⸗, Sprech⸗ u. Gedächtnißübungen,
23	⸗	Rechnen,
6	⸗	Geometrie,
22	⸗	Sachkenntnisse,
15	⸗	Schreiben,
11	⸗	Singen,
12	⸗	Zeichnen,
15	⸗	Französisch,
5	⸗	Lateinisch.
184	Stunden.	

Hauptübersicht.

A. Bürgerschule.	B. Parallelclassen.
Classe 7 a u. b = 2. 16 = 32 St.	
⸗ 6 a u. b = 2. 20 = 40 ⸗	Classe 6 a u. b 16 St.
⸗ 5 a u. b = 2. 20 = 40 ⸗	⸗ 5 a u. b 20 ⸗

Classe	4 a u. b = 2. 20 = 40 St.		Classe	4 a u. b 23 St.
⸗	3 a u. b . . . . 42 ⸗		⸗	3 a u. b 25 ⸗
⸗	2 a u. b . . . . 49 ⸗		⸗	2 a u. b 58 ⸗
⸗	1 a u. b . . . . 49 ⸗		⸗	1 a u. b 57 ⸗
	292 St.			199 St.

Es vermindert sich jedoch ad B. die Stundenzahl durch den in der 5ten, 4ten und 3ten Classe in einzelnen Gegenständen vereinigten Unterricht bis auf 184, und es wird hiernach

292 Stunden in den Bürgerschulclassen und
184 ⸗ ⸗ ⸗ Parallelclassen
476 Stunden

wöchentlich Unterricht gegeben und zwar:

1) Religion	52 St. ad A.	+ 26 St. ad B.	= 78 St.
2) Lesen	52 ⸗ ⸗ ⸗	+ 17 ⸗ ⸗ ⸗	= 69 ⸗
3) deutsche Sprache	47 ⸗ ⸗ ⸗	+ 27 ⸗ ⸗ ⸗	= 74 ⸗
4) Anschauung . .	16 ⸗ ⸗ ⸗	+ 5 ⸗ ⸗ ⸗	= 21 ⸗
5) Rechnen	38 ⸗ ⸗ ⸗	+ 23 ⸗ ⸗ ⸗	= 61 ⸗
6) Geometrie . .	4 ⸗ ⸗ ⸗	+ 6 ⸗ ⸗ ⸗	= 10 ⸗
7) Sachkenntnisse	26 ⸗ ⸗ ⸗	+ 22 ⸗ ⸗ ⸗	= 48 ⸗
8) Schreiben . .	35 ⸗ ⸗ ⸗	+ 15 ⸗ ⸗ ⸗	= 50 ⸗
9) Singen	14 ⸗ ⸗ ⸗	+ 11 ⸗ ⸗ ⸗	= 25 ⸗
10) Zeichnen . . .	8 ⸗ ⸗ ⸗	+ 12 ⸗ ⸗ ⸗	= 20 ⸗
11) Französisch		15	15 ⸗
und			
12) Latein		5	5 ⸗
			Sa. 476 St.

Zu Besetzung dieser Stunden sind gegenwärtig angestellt,

1) der Director, 2) vier Oberlehrer, 3) zehn Unterlehrer, von welchen indeß zwei auch einen Theil ihrer Stunden der

Stifts- und Freischule (s. Abschn. VII.) widmen müssen, 4) ein Hülfslehrer und 5) ein Zeichenlehrer, welcher zugleich den naturwissenschaftlichen Unterricht mitertheilt, und für den Zeichenunterricht das dafür ausgesetzte Honorar aus der Casse der Bürgermeister Heringschen Stiftung bezieht, vergl. Absch. XVII.

Die Cassenverwaltung ist bei der Bürger- wie bei der Waisenhaus-Freischule und der Stiftsschule der Stiftungsdeputation, die Leitung des hiesigen Elementarschulwesens im allgemeinen der Schuldeputation übertragen. Diese bestehet aus zwei Mitgliedern des Stadtraths, von denen der erste den Vorsitz führt, aus zwei Mitgliedern der Stadtverordneten, zwei Stadtgeistlichen (dem jedesmaligen Pastor Primarius und dem jedesmaligen Katecheten), einem Lehrer des Gymnasiums (dem Rector) und dem Schuldirector. Ihre Function ist eine doppelte. Gleich jeder anderen gemischten städtischen Deputation beschränkt sie sich, als solche, auf collegialische Berathung der vom Stadtrathe ihr zugewiesenen, oder von ihr selbst hierzu bestimmten Schulangelegenheiten und auf Gutachten hierüber, welche sie ebenso, wie besondere ihr nöthig scheinende Anträge schriftlich erstattet, oder mündlich durch ihren Vorstand dem Stadtrathe zur weitern Erwägung und Beschlußnahme vortragen läßt, z. B. Vorschläge über die Wahl der Leheer, über Dotation neuer Lehrerstellen, erbetene Gehaltszulagen oder Gratificationen u. s. w. Die Schuldeputation vertritt aber auch die Functionen des Schulvorstandes (§. 30, 76 und 79 des Schulgesetzes und §. 150 und 151 der Verordnung), namentlich hat sie aber mit dem Beginn jeden Schuljahres zu Ostern, da nur eine einmalige Entlassung und Aufnahme der Kinder in jedem Jahre erfolgt, die Schulgelder-Cataster an-

zufertigen, welche nach erfolgter Genehmigung und Vollziehung Seiten des Stadtraths an den Schulgelder-Einnehmer zur Einhebung der Schulgelder und deren Einrechnung an die Stiftungsdeputation abgegeben werden. Hierbei ist zugleich über die Verweisung der neu angemeldeten Kinder in die eine oder die andere der Elementarschulen Bestimmung zu treffen. In die Bürgerschule werden die Kinder solcher Eltern gewiesen, welche den gebildeteren und bemittelteren Classen der Bürger und Einwohner angehören, ihren Kindern, besonders in Hinsicht auf Sitte und äußeren Anstand eine sorgfältige Erziehung geben wollen, und das für diese Schule normirte Schulgeld zu bezahlen, und die nöthigen Lehrmittel ihren Kindern anzuschaffen im Stande sind. In die Waisenhaus-Freischule sowie in die Stiftsschule werden die Kinder aufgenommen, deren Eltern das volle Schulgeld nicht bezahlen können, oder für welche überhaupt Schulgeld nicht zu erlangen ist. Die Aufnahme in die Parallelclassen hängt dagegen von der Entschließung der Angehörigen der Kinder ab. Das monatliche Schulgeld beträgt in den vier ersten Parallelclassen 1 Thlr. 10 Ngr., in der 5ten und 6ten dagegen nur 1 Thlr. Für die Bürgerschulclassen ist dasselbe auf 10 Ngr. festgesetzt, es werden jedoch hierbei denjenigen Eltern, welche gleichzeitig mehrere Kinder in die Schule schicken, und für diese alle das volle Schulgeld aufzubringen nicht vermögen, Erleichterungen dadurch verschafft, daß entweder zu theilweiser Deckung des Schulgeldes für das eine oder das andere Kind eine Rate der Dr. Gruppeschen oder Wielischen Legatzinsen angewiesen, und im Cataster eingetragen oder das Schulgeld überhaupt herabgesetzt wird. Können indeß auch die auf diese Weise ermäßigten Schulgeldsätze nicht berichtigt werden, so kommen auch Versetzungen der Kinder aus

der Bürgerschule in die Waisenhaus-Freischule oder Stiftsschule vor, jedoch in der Regel nur zu Ostern beim Beginn des neuen Schuljahres. Das Dr. Gruppesche Legat hat übrigens auch die Bestimmung, für einzelne Schüler der Parallelclassen einen Theil des Schulgeldes zu übertragen, wenn für einen oder den anderen Zögling dieser Classen das für selbige feststehende Schulgeld nicht aufgebracht werden kann.

Für die Schüler der Waisenhaus-Freischule und der Stiftsschule beträgt der Normalsatz des monatlichen Schulgeldes 5 n℘. Allein hier müssen sehr häufig Ermäßigungen eintreten, und selbst gänzliche Freisprechungen vom Schulgelde erfolgen. Im Laufe der Zeit haben sich die monatlichen Sätze von 5 n℘., 4 n℘., 3 n℘., 2½ n℘., 2 n℘. und 1 n℘. gebildet. Zwölf Knaben und zwölf Mädchen werden übrigens jährlich ohne alles Schulgeld unterrichtet, indem für diese solches aus der Vice-Landsyndicus Frankeschen Stiftung (vergl. Abschn. XXI.) bezahlt wird. Die bei dem Abgange einzelner Genußberechtigten zur Erledigung kommenden Raten werden von der Schuldeputation bei Aufstellung der Cataster neu vertheilt. Endlich wird für jedes Kind, welches auf öffentliche Kosten erzogen wird, aus der Almosencasse ein monatliches Schulgeld von 1 n℘. nach Maaßgabe §. 50 der Armenordnung vom 22. October 1840 entrichtet.

Abschnitt IX.

Das Hospital zum Taucher.

Das Hospital zum Taucher ist nach vorhandenen archivalischen Nachrichten im Jahre 1587 unter dem Bürgermeister Johann Gerold erbauet worden, nachdem man das alte Siechhaus auf dem inneren Stadtgraben, der Schulbastei gegenüber, abgebrochen hatte. In den Rechnungen, welche bis zum 6. Juli 1611 zurückreichen, wird diese Anstalt häufig auch mit dem Namen des armen Lazarus und des Strehlerhauses belegt. Die letztere Benennung ist bis zum Jahre 1678 beibehalten worden nach Ausweis der Rechnungen, welche bis dahin die Aufschrift „das Strehlerhaus oder das Taucherhospital" führen. Beide Benennungen mögen aus den örtlichen Verhältnissen entstanden sein, die erstere von dem Dorfe Strehla, welches ohnweit des Hospitals gelegen ist, die letztere von der, an selbiges anstoßenden Kirche zum Taucher.

Die Verwaltung des Hospitals haben von frühester Zeit an Mitglieder des Rathscollegiums geführt und sind mit dieser namentlich

1) Bartel Petzold, vom 6. Juli 1611 bis 28. September 1628 oder bis Michael 1635, was sich nicht ermitteln läßt, weil die Rechnungen auf die Zeit vom 28. Septbr. 1628 bis Michael 1635 leider fehlen;

2) Johann Schneeweiß, von Michael 1635 bis Michael 1662;
3) Urban Killer, Stadtrichter, von Michael 1662 bis Walpurgis 1678;
4) Gottfried Schramm, von Walpurgis 1678 bis 1705;
5) Christian Henrici, damals Senator, später Stadtrichter und zuletzt Bürgermeister, vom 3. Februar 1705 bis letzten December 1727;
6) Dr. Johann Gottfried Steudtner, Stadtrichter, vom 1. Januar 1728 bis letzten December 1733;
7) Johann Ernst Scheele in den Jahren 1734 und 1735;
8) Johann Christian Henrici, vom 1. Januar 1736 bis letzten Februar 1739;
9) Johann Heinrich Otto, Bürgermeister, vom 1. März 1739 bis 10. Februar 1769;
10) Dr. Christian Adolph Struve, Senator, vom 1. Januar 1775 bis 22. Juni 1776;
11) Benedictus Clemens Clauswitz, Senator, vom 22. Juni 1776 bis letzten December 1785;
12) Friedrich Gottlob Hartmann, vom 1. Januar 1786 bis letzten März 1788;
13) Johann August Meißner, Senator, vom 1. April 1788 bis letzten März 1792;
14) Immanuel Gottlob Göffel, Senator, vom 1. April 1792 bis letzten Juli 1794;
15) Karl Wilhelm August Hering, Senator, vom 1. August 1794 bis letzten Mai 1799;
16) Dr. Friedrich Traugott Starke, damals Senator, später Stadtrichter und zuletzt Bürgermeister, vom 1. Juni 1799 bis letzten Mai 1802;

17) Christian Gottlieb Ehrenfried Roux, Senator, vom 1. Juni 1802 bis letzten Juni 1804;
18) Johann Samuel Berger, Senator, vom 1. Juli 1804 bis 31. Mai 1807;
19) Gottlob Adolf Schenk, Senator, vom 1. Juni 1807 bis letzten December 1814

und endlich

20) Johann Gottfried August Probst, Senator, vom 1. Januar 1815 bis letzten December 1827;

beauftragt gewesen; vom Jahre 1828 an ist dagegen die Administration der im Jahre 1827 eingesetzten Deputation zu Verwaltung der frommen und milden Anstalten und Stiftungen hiesiger Stadt mitübertragen.

Die Administratoren der älteren Zeit führten den Namen „Hospitalverwalter" und bezogen eine jährliche Remuneration von 10 ߂., später wurde ihnen der Name Inspectoren unter Aussetzung eines jährlichen Gehalts von 38 ߂. beigelegt, und in dem Zeitraume von 1774 bis zum Jahre 1815 kommen selbst zwei Beamte vor, ein Inspector und ein Coinspector, von denen der Erstere einen jährlichen Gehalt von 38 ߂. bezog, und die Aufsicht zu führen, der Letztere dagegen bei einem jährlichen Gehalte von 25 ߂. die eigentliche Verwaltung wie die Rechnungslegung zu besorgen hatte.

Die erstere Function war in der Regel einem der zwei Bürgermeister, die letztere dagegen einem Senator als ein Nebenamt übertragen. Diese Besoldungen sind, seitdem die Stiftungsdeputation eingetreten, eingezogen, und anstatt derselben werden bestimmte, nach dem Vermögen des Hospitals berechnete Beiträge, welche gegenwärtig bezüglich des Beaufsichtigungs-Aufwandes 8 ߂. 14 ngr. und hinsichtlich des Ver-

waltungsaufwandes 17 ℛ. 23 nℊ. 4 ₰. betragen, und aller drei Jahre von neuem festgestellt werden, zur Salariencasse der Stiftungsdeputation gezahlt.

Daß das Hospitalgebäude im Jahre 1611, wie oben schon erwähnt wurde, vor dem äußeren Reichenthore erbauet worden, weisen die vorhandenen Rechnungen nach, und gehet namentlich auch aus einem, dem Hospitalverwalter Bartel Petzold über die, von ihm auf die Zeit vom 6. Juli 1610 bis dahin 1612 gelegten Rechnungen ertheilten Justificationsscheine hervor, indem in selbigem das vor dem äußeren Reichenthore gelegene Strehlerhaus ausdrücklich genannt ist.

Ebenso weisen die Rechnungen von den Jahren 1624 und 1625 nach, daß in denselben namhafte Summen auf Instandsetzung des Hospitalgebäudes verwendet worden sind.

In dem Zeitraume von 1628 bis 1637 mag das Hospital von mannigfachen Drangsalen betroffen worden sein, wie sich aus einem, vom damaligen Hospitalverwalter Schneeweiß unterm 13. Mai 1637 an den Rath erstatteten Vortrage ersehen läßt. Die Verwaltung scheint ganz gehemmt gewesen zu sein, und das Hospitalgebäude hatte in den damaligen Kriegsdrangsalen viel gelitten, was theils aus der Stelle des vorgedachten Vortrages, nach welcher „der impius miles (gottlose Soldat) auch geistliche Häuser und Aufenthaltungen der Armen zu spoliiren und demoliren sich nicht gescheuet hat“, theils aus den zu Wiederherstellung des Hospitalhauses aufgewendeten Summen abzunehmen ist. Die mißlichen Verhältnisse, wie die damals fast allgemein in Budissin vorgeherrschten Bedrängnisse schildern zwei, später vom Hospitalverwalter Schneeweiß erstattete Vorträge vom December 1638 und von Michael 1640 recht deutlich, indem er in selbigen

wiederholt auf die in der Verwaltung wahrgenommenen Mängel aufmerksam macht, und sodann bemerkt, wie durch die allgemeinen Stadtruinen 1620 und allermeist Vorgänge im Jahre 1634 die vorhandenen Versicherungen durchlöchert, und böse geworden, die Bürgerschaft abgestorben, so daß er nicht wisse, wo oder bei wem er Zinsen suchen solle. Die Censiten entschuldigten sich mit den Anlagen, weil sie diese so haufenweise vor Freund und Feind müßten hergeben, sie könnten hierher (zur Casse des Hospitals) nichts geben, und würde Lazarus mit ihnen als seinen Brüdern, denen Niemand allein nichts gebe, sondern denen man auch den letzten Bissen nehme, mitleidig in Geduld stehen. **Olim meminisse juvabit.**" Diese bedauerlichen Verhältnisse der Stiftung haben leider auch längere Zeit fortgedauert, wie aus einer ferneren Schrift ernannten Schneeweißes vom 8. November 1655, mit welcher er die von ihm auf die Zeit von Michael 1654 bis dahin 1655 gelegte Rechnung überreicht hat, zu ersehen ist, indem er darin Folgendes erwähnt: „Zum Beschluß will ich aber neben der beim Anfang der mir aufgetragenen Hospitalverwaltung zum Taucher gethaner Protestation **pro indemnitate** inducirt, und selbige **verbotenus** allhier repetirt haben, erstlichen, weil die Censiten bei dieser Verwaltung sehr unrichtig, indem die Meisten von **Anno 1620** hero und dann in **Anno 1634** nach dem Golzeschen Mordbrande und zuvorhergegangenen und darauf erfolgten großen Pressuren böse und ungiebig worden, bei Vielen die Principal-**Debitores**, deren Bürge und Erbe abgestorben, auf denen leeren Brandstellen, auf welchen dergleichen Capitalien gehaftet, soviel obrigkeitliche Schulden an Schoß und Steuern angelaufen, daß nicht allein die Obrigkeiten nicht vor voll können bezahlt

werden, sondern auch die Gestifter mit ihren Forderungen müssen aufgehen."

Die in diesem, für Budissin so bewegten Zeitraume dem Hospital entstandenen Verluste sind jedoch, wie später zu erwähnen sich Gelegenheit finden wird, durch den wohlthätigen Sinn seiner Bewohner so ziemlich ausgeglichen worden. Es ist auch das Hospital im ferneren Verlauf der Zeit und bis zu dem für Sachsen wie für Budissin so verhängnißvollen Jahre 1813 von keinem besonderen Mißgeschicke getroffen worden. In dem eben gedachten Jahre wurden aber die Hospitalitinnen nach der am 20. Mai 1813 in der Nähe der Stadt stattgefundenen Schlacht aus dem Hospitalgebäude vertrieben, und dieses in der Maaße devastirt, daß das Schindeldach auf der hinteren Seite von unten herauf weit über die Hälfte, und das Ziegeldach nach dem Stadtwalle zu zum großen Theil sammt den Latten, Anschieblingen, Simsbretern abgerissen, das Schindeldach auf der Vorderseite 12 Ellen lang und 8 bis 9 Schichten hoch sammt den Latten abgetragen, 7 Balken durch das Einlaufen des Regens mit dem Lehmestrich herunter gefallen, der größte Theil der Scheidewände sowohl im Erdgeschoße als in der oberen Etage, der Decken sowie mehrere untere Balken, alle Oefen und Thüren, der größte Theil der Fenster, das ganze Gespinde wie die Treppen herausgerissen, und zu den Feuern in den Bivouacs verwendet worden.

Die allgemeine Bedrängniß, die auch damals auf Budissin lastete, gestattete die sofortige Herstellung des Hospitalgebäudes nicht, sie konnte erst im Jahre 1821 vollständig mit einem Aufwande von 1344 ₰. 20 gl. 11 ₰. erreicht werden, wozu von der Kämmerei ein Vorschuß von 1200 ₰. gegeben

wurde, welcher derselben aus der Hospitalcasse vom Jahre 1823 an nach und nach wieder erstattet worden ist. Die Hospitalitinnen bezogen das Hospital wieder am 8. October 1821, bis wohin sie zerstreut in der Stadt gewohnt, und ein wöchentliches Logisgeld von 3 gl. aus der Casse erhalten hatten.

Nach der vorhandenen ersten Rechnung vom 6. Juli 1611 bis dahin 1612 hat damals das Kapitalvermögen des Hospitals in 1740 Mark 15 Klgl. bestanden. Es waren demselben aber namentlich in dem Zeitraume von 1617 bis 1622 sowie von 1662 bis 1700 fast in jedem Jahre Vermächtnisse, wenn auch nur in kleineren Summen, angefallen, und hierdurch das Vermögen desselben zum Theil mit verstärkt worden. Ebenso sind demselben in den späteren Jahren, als 1717, 1719, 1721, 1725, 1728, 1730 und 1814 kleinere Vermächtnisse zugegangen. Dieser speciell und mit dem Namen der Geber hier zu gedenken würde zu weit führen, und ich beschränke mich in dieser Beziehung nur auf die nachfolgenden Geschenke und Vermächtnisse, deren Erwähnung theils von allgemeinerem Interesse sein dürfte, theils weil ich auf einzelne derselben später zurückkommen werde. In ersterer Beziehung erwähne ich eines Geschenks von 30 ß., welches Herzog Johann Georg II., Churfürst zu Sachsen, nach glücklich eingehobener Erbhuldigung den drei hiesigen Hospitälern am 30. Juni 1657 in 15 Stück Ducaten hatte zugehen lassen, und wovon auf Anordnung des regierenden Bürgermeister Petschke 10 ß. in 5 Ducaten an den Hospitalverwalter zur Vertheilung an die armen Leute im Taucher abgegeben worden waren.

Die Rechnung von Michael 1656 bis dahin 1657 giebt über diese Vertheilung Nachweis, indem nach solcher „Gräta,

die Wärterin, die alte Hanne, die alte Jungfer Anna, die alte Agnete, die alte Käthe, die Lange, die kleine Ursula, und die alte Wittwe, die Kirschnerin, mit je 1 ₰. 10 gr. 6 S." betheilt worden sind.

Im Jahre 1681 schenkte der Geheime und Rentkammer-Secretair Peter Ernst Kramer allhier dem Hospital 50 Fl. oder 43 ₰. 18 gr. mit der Bestimmung, daß der 6te Theil der Zinsen hiervon dem Hospitalverwalter zu gute gehen, die übrigen Zinsen dagegen an die Hospitalitinnen vertheilt werden sollten, und es hat derselbe in den nachfolgenden Jahren, von 1682 an bis mit 1690, noch überdieß 10 Fl. oder 8 ₰. 18 gr. jährlich zur Hospitalcasse eingezahlt, so daß dieselbe durch ihn überhaupt 122 ₰. 12 gr. erhalten hat. In der neueren Zeit sind der Hospitalcasse namentlich 50 ₰. als ein Geschenk des Gutsbesitzer Hennig in Ober-Kaina im Jahre 1828 und 100 ₰. als ein Legat des Rittmeister Siegismund August Hentsch im Jahre 1831 zugegangen. Außerdem sind aber mehrere Vermächtnisse, auf welche ich später noch einmal zurückkommen werde, für die Hospitalitinnen unmittelbar errichtet, vorhanden, indem

1) Juliana verw. Krottenschmidt geb. Schönborn in ihrem am 2. October 1584 dem Stadtgericht hieselbst übergebenen Testamente 200 Mark mit dem Verordnen ausgesetzt hatte, daß die Vorsteher des Lazari die Zinsen davon zu 6 pro Cent einheben, und zu besserer Unterhaltung der armen Leute im Lazarus verwenden sollten;
2) Christiana geb. Schilde, die Ehefrau Johann Zaunschleifers, Burgvogts des Fürstlichen Hauses zu Dessau, in ihrem am 4. Januar 1608 errichteten und am 10. April 1616 publicirten Testamente bestimmt hatte, daß,

weil sie in Folge einer, von ihrem ersten Ehemanne, dem Bürgermeister Hieronymus Bergmann allhier getroffenen Anordnung schon bei ihren Lebzeiten wöchentlich eine Mahlzeit ins Sehlhaus ausgerichtet, oder jeder Person einen kleinen Groschen gereicht habe, den Armen im Taucher jährlich 12 Mark nach ihrem Tode fortgereicht werden sollen. Nach einer vom Rathe unterm 7. October 1666 ausgestellten Urkunde ist das deshalb zu 200 Mark festgestellte Legatcapital auf den, damals der Testatricin gehörigen, auf der Reichengasse Cat.-No. 2. gelegenen Bierhof unablöslich radicirt, und die Vertheilung der 12 Mark so bestimmt worden, daß die Hospitaliten an jedem Sonntage 4 Grgr., zum Oster-, Pfingst-, Kirchmeß- und Weihnachts-Sonntage aber 8 Grgr. erhalten sollten (s. Heft I. pag. 64);

3) Dr. Gregorius Mättig allhier in Folge einer, von seiner ersten, im Jahre 1637 verstorbenen Ehefrau Martha geb. Rosenhayn getroffenen testamentarischen Bestimmung nach Ausweis eines vom Rathe allhier unterm 30. December 1641 ausgestellten Reverses dem Hospital zum Taucher 100 fl. übermacht, und solche auf das Hieronymus Heyne gehörige, zwischen dem Milwitzeschen Hause und den Fleischbänken gelegene Wohnhaus unablöslich radicirt hat. Nach dem vorangezogenen Reverse vom 30. December 1641 soll der jedesmalige Besitzer des gedachten Hauses den Hospitalitinnen im Taucher in jedem Jahre viermal, als zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Michael anstatt der Zinsen, jedesmal für 18 Grgr. Wein und für 18 Grgr. Semmel unfeilbar geben und reichen lassen (s. Heft I. pag. 60);

4) Dr. Gregorius Mättig in seinem am 25. Januar 1650 errichteten Testamente 100 ₰. mit der Bestimmung ausgesetzt hat, daß die Zinsen hiervon zu 6 pro Cent, zu einer vom Gestifts-Curator zu besorgenden Anschaffung von Weißbrod und Bier anzuwenden, welches zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Michael jedesmal nach Höhe des vierten Theils unter die armen Hospital-Leute im sogenannten Strehlerhause beim Taucher ausgetheilt werden soll (s. Abschn. XIX. dieses Heftes);
5) Christiane Pötschke geb. May, nachgelassene Wittwe Thomas Heinrich Pötschkes allhier, in ihrem Testamente vom 4. December 1681 ein Kapital von 100 Mark oder 77 ₰. 18 gl. 8 ₰. ausgesetzt, und auf den Bierhof No. 2 auf der Reichengasse hieselbst radicirt hat, mit der Bestimmung, daß ein Theil der davon gefällig werdenden Zinsen den Hospitalitinnen im Taucherhospital zufalle (s. Heft I. pag. 62). Ebenso haben dieselben
6) aus einer von Margarethen Stoyin geb. Hübsch, der nachgelassenen Wittwe des Stadtsyndicus Caspar Stoy allhier, in ihrem am 12. März 1691 niedergelegten und am 27. März 1693 publicirten Testamente jährlich 2 ₰. (s. Heft I. pag. 63), sowie
7) aus der vom vormaligen Stadtrichter David Platz hieselbst unterm 8. Juni 1690 getroffenen letztwilligen Disposition jährlich 3 ₰., und zwar mit 1 ₰. zu Weihnachten, 1 ₰. zu Ostern und 1 ₰. zu Pfingsten zu erhalten (s. Heft I. pag. 61). Weiter ist noch
8) ein Kapital von 25 ₰. zu gleichem Zwecke von Catharinen verwittw. Cramer wahrscheinlich im Jahre 1706 legirt worden (s. Heft I. pag. 59).

Endlich sind

9) von Karl Friedrich Jenchen, gewesenen Kaufmann allhier, in seinem am 12. Juli 1844 errichteten, am 17. desselben Monats und Jahres übergebenen und am 18. November 1844 publicirten Testamente dem Taucherhospital 300 ℛ︎. ausgesetzt, und am 17. December 1845 eingezahlt worden, wovon die Zinsen an die im Hospital zum Taucher befindlichen Hospitalitinnen, incl. des Wärters, alle Jahre zu gleichen Theilen am Tage nach dem zweiten Osterfeiertage nach Beendigung des vom Testator verordneten, in der Marien- und Marien- und Marthen-Kirche abgehaltenen Gottesdienste vertheilt werden sollen.

Wie aus den bisherigen Mittheilungen sich ergiebt, daß der in Frage stehenden milden Anstalt verschiedene Namen als „des armen Lazarus, des Siechhauses, des Strehlaer- auch Strehlenhauses und des Hospitals zum Taucher" beigelegt worden, so weisen auch die vorhandenen Rechnungen nach, daß die Einkünfte derselben zu sehr verschiedenen Zwecken in der früheren Zeit verwendet worden sind.

In der frühesten Zeit hat dieselbe vorzugsweise zu Aufnahme armer Kranke und erkrankter Innungsgenossen gedient, weshalb auch bis zum Jahre 1618 unter den Intraden sich Beiträge von einzelnen Innungen vorfinden, und woher die Benennung „das Siechhaus" entstanden sein mag. Nachmals ist sie zu Unterstützung armer Personen und in einzelnen Fällen zu Erziehung armer verwaister Kinder sowie Findelkinder benutzt worden. Im Jahre 1680 wurde selbst eine fremde Person Namens Ursula Thomas aus Kauppe, welche an epileptischen Zufällen litt, gegen ein von Gottlob Ehren-

reich von Gersdorf auf Kauppa eingezahltes Aversional-quantum von 50 ₰. aufgenommen. Die Unterstützung der theils in der Anstalt selbst untergebrachten, theils außerhalb derselben sich aufhaltenden Personen beschränkte sich indeß in der früheren Zeit hauptsächlich darauf, daß das Geld, welches in der, in einem, am Wege aufgestellten Steine angebrachten Büchse (Lazarusbüchse) eingelegt worden, unter dieselben vom Hospitalverwalter vertheilt wurde, und erst vom Jahre 1662 finden sich Nachrichten vor, daß denselben theils aus der Hospitalcasse wöchentlich bestimmte Unterstützungen verabreicht, theils einige baare und Natural-Leistungen von zwei Besitzungen in Nimschütz verabfolgt worden sind. Außerdem bestanden die etatmäßigen Ausgaben der Casse noch in dem Honorar des Hospitalverwalters, welches ursprünglich 10 ₰. betrug, in dem Salar des die Kranken versorgenden Chirurgus an 30 ₰., welches früher aus der Kämmerei übertragen, im Jahre 1645 durch Rathsdecret vom 7. September 1645 aber auf die Hospitalcasse verwiesen wurde, in den Kosten zu Unterhaltung des Gebäudes und in Anschaffung des Holzes zu Beheitzung der Stuben im Hospitale. Wie mannigfach diese etatmäßigen Ausgaben überschritten worden, davon mögen die nachfolgenden Mittheilungen Zeugniß ablegen.

Im Jahre 1691 wurde durch Rathsdecret vom 24. November 1691 dem damaligen Kapellan an der Michaelis-Kirche, Michael Rätze, zu Verstärkung seines Salarii ein jährlicher Besoldungsbeitrag von 5 Mark oder 3 ₰. 21 gr. 4 S. ausgesetzt, dieser Beitrag auch den späteren Diaconen an der Michaelis-Kirche und zwar vom Jahre 1756 an mit 5 ₰. jährlich bis zum Jahre 1845, wo solcher in Wegfall gelangt ist, fortgewährt. Vom Jahre 1760 an wurde bis

zum Jahre 1815 zufolge Decrets vom 9. November 1759 ebenfalls ein Beitrag von 9 fl. zum Salar des Rectors am Gymnasium gezahlt, und durch Decret vom 31. December 1770 zu Salarirung des Stadtphysicus 20 fl. ausgesetzt, welche jetzt noch zu Besoldung des Hospitalarztes zur Salariencasse berechnet werden. Durch Decret vom 21. März 1740 wurde für die Almosencasse eine jährliche Beihülfe von 10 fl. ausgesetzt, diese durch Decret vom 8. März 1747 auf 20 fl., im Jahre 1769 auf 50 fl., und zeitweilig auf die Jahre 1809 bis 1817 selbst auf 100 fl. erhöhet, bis auch diese im Jahre 1845 in Wegfall gelangte. Ferner wurden einzelne Unterstützungen aus der Hospitalcasse gewährt. So empfingen im Jahre 1751 Joseph Domitius Reimi, ein Fürst aus Cirene, 2 fl., Karl Alexander Alibascha, ein vom Kaiser Karl VI. gefangener türkischer Prinz 3 fl., im Jahre 1753 Peter Cassinus, ein catholischer Prinz von Palästina, welchem die Türken sein Land genommen, 1 fl., Christoph Baron von Bönös, welcher der evangelischen Religion halber aus Ungarn vertrieben worden, 1 fl. zu ihrem Fortkommen, im Jahre 1754 wurden an P. Petrus a Sa. Barbara, Minister Conventus Pragensis, zu Loskaufung der in türkischer Gefangenschaft befindlichen Christen 2 fl. gezahlt, weiter sind in einzelnen Fällen bei Verheirathung armer Mädchen, bei dem Aufdingen armer Knaben in die Lehre und an junge, die Universität besuchende Leute in Ermangelung vacanter academischer Stipendien Unterstützungen, sowie zeitweilige Beihülfen zu Aufbringung von Pensionen und besserer Salarirung städtischer Beamten gewährt, auch im Jahre 1760 zu einer für die am 4. August 1760 vor dem Schülerthore abgebrannte Bürgerschaft veranstalteten Collecte, für welche aus milden

Stiftungen 300 ſl. verwilligt worden waren, 70 ſl., im Jahre 1780 an Marcus Antonius Chiapponi zu den demselben für Anpflanzung und Abwartung von 5000 Stück Maulbeerbäumen aus den milden Stiftungen durch Decret vom 25. October 1780 verwilligten 200 ſl. ein Beitrag von 20 ſl., im Jahre 1781 150 ſl. zu den durch Decret vom 17. Mai 1781 aus den milden Stiftungen verwilligten 1500 ſl. zum Wiederaufbau der am 3. Juni 1760 abgebrannten Ritter-, Schirmer- und Rostischen Häuser, im Jahre 1785 5 ſl. zu einer durch Decret vom 20. Mai 1785 Johann Gottlieb Huhn zu Räumung und Abführung des Schuttes von dem eingestürzten Gasthofe zum goldenen Buche aus milden Stiftungen verwilligten Beihülfe, sowie 22 ſl. 16 gr. 6 A. zu Reparatur des Damechschen Hauses, im Jahre 1790 5 ſl. zu den durch Decret vom 6. August 1790 aus milden Stiftungen zu Errichtung eines Leseinstituts am Gymnasium bewilligten 40 ſl., sowie im Jahre 1791 zu den durch Decret vom 31. Januar 1791 bei der damaligen Theuerung zur Armenunterstützung aus den milden Stiftungen verwilligten 100 ſl. gezahlt worden.

Endlich ist in dieser Beziehung noch zu erwähnen, daß im Jahre 1797 200 ſl. zu Erbauung des Männerhospitals aus der Hospitalcasse beigetragen, auch mehrere Jahre eine Beihülfe von jährlich 3 ſl. zur Armenschulcasse sowie zufolge Rathsdecrets vom 30. Juni 1835 eine jährliche Beihülfe von 25 ſl. zur Bürgerschulcasse gezahlt worden, welche jedoch vom Jahre 1845 an wieder in Wegfall gelangt ist. Ebenso ist im Jahre 1846 dem Todtengräber, welcher vom Jahre 1709 an, wo seine am Ziegelthor gelegene Wohnung abgebrannt war, im Hospitalgebäude gewohnt hatte, und wofür vom

Jahre 1724 an bis zum Jahre 1780 ein jährlicher Miethzins von 6 ℳ. in Gemäßheit des Decrets vom 19. April 1723 und ein dergl. von 10 ℳ. von Ostern 1797 bis dahin 1802 aus dem Aerar der Kirche zum Taucher zur Hospitalcasse gezahlt wurde, eine Wohnung außerhalb des Hospitals angewiesen, und auf diese Weise das Hospitalhaus seinem Zwecke wieder gegeben worden.

Namhafte Opfer hat die Hospitalcasse auch in Folge der Budissin zu verschiedenen Zeiten getroffenen Kriegsdrangsale bringen müssen. Denn wie schon im Jahre 1791 in Gemäßheit eines Rescripts vom 29. November 1790 und des Rathsdecrets vom 23. December desselben Jahres 1000 ℳ. und im Jahre 1808 132 ℳ. 6 gr. zu Tilgung der Steuerschulden bezahlt worden waren, so hat auch in Folge des Ausschreibens vom Jahre 1816 von diesem Jahre an bis mit 1834 ein jährlicher Beitrag von 20 ℳ. zu gleichem Zwecke an die damalige Specialsteuercasse abgeführt werden müssen.

Dieser bedeutenden Opfer ungeachtet, und obschon die Anstalt in der früheren Zeit vielfache Verluste erlitten hat, was sich schon daraus beurtheilen läßt, daß in der Rechnung vom Jahre 1705, wo zu Erörterung des Sachstandes eine Commision niedergesetzt worden, die inerigibeln Capitalien allein auf 1503 ℳ. 10 gr. 8 ₰. angegeben sind, beläuft sich das Vermögen des Hospitals an zinstragenden Kapitalien dennoch dermalen auf 18,050 ℳ., wogegen dasselbe im Jahre 1611 nur in 1740 Mark 13 Klgr. bestand. Ueber einen Theil des Dorfes Nimschütz, welches bis zum Jahre 1780 auch unter dem Namen „Kniptitz" oder „Gniptitz" in den Rechnungen aufgeführt wird, stehen der Hospitalcasse gutsherrliche Rechte zu und hatten namentlich die Besitzer der

Nahrungen Cat.-No. 1. und 2. sowohl Naturalleistungen als auch Geldpräftationen an die Hospitalcasse zu geben. Die ersteren, in 8 Metzen Korn bestehend, sind jedoch einschließlich der Erbunterthänigkeitsrente laut des am 9. April 1842 abgeschlossenen und unterm 3. Mai desselben Jahres bestätigten Recesses gegen eine jährliche Rente von 23 ngr. 1 A. von einem jeden der beiden Verpflichteten zahlbar abgelöset, und diese Rente mit 22 ngr. 8 A. zur Königl. Landrentenbank, von welcher der 25fache Betrag mit 38 rf. in Landrentenbriefen gewährt überwiesen, der Betrag der Rentenspitzen von je 3 A. von den Verpflichteten eingezahlt worden, es ist jedoch von beiden Gartennahrungen Cat.-No. 1. und 2. indeß noch jährlich ein Erbzins von 10 ngr. 1 A. und ein Biergeld von 7 ngr. 7 A., sowie von der Häuslernahrung Cat.-No. 3. ein jährlicher Erbzins von 7 ngr. 7 A. und eine jährliche Erbunterthänigkeitsrente von 2 ngr. 6 A., welche auch von der Häuslernahrung Cat.-No. 4. zu entrichten ist, an die Hospitalcasse abzuführen.

Die Verwaltung des Hospitals ist seit dem Jahre 1828, wie bereits früher bemerkt wurde, der Stiftungsdeputation mitübertragen, und belief sich damals das werbende Capitalvermögen auf 14,039 rf. 4 gr. 6 A. und es ist dasselbe, da es jetzt in 18,050 rf. bestehet, um 4010 rf. 19 gr. 6 A. gestiegen.

Nach den von der genannten Deputation gelegten Rechnungen bestehen gegenwärtig die Intraden des Hospitals in

a) den Zinsen der gegenwärtig 18,050 rf. betragenden Kapitalien;

b) in den Zinsen der bereits oben erwähnten Legatcapitalien, wovon

aa) das Krottenschmidsche, welches früher auf dem brauberechtigten Wohnhause Cat.=No. 32. nach Höhe 200 Mark oder 155 ℛℊ. 13 ℊℊ. 4 ₰. zu 6 pr. Ct. haftete, seit dem Jahre 1828 in dem Betrage von 233 ℛℊ. 8 ℊℊ. zu Ausgleichung des höheren Zinsfußes zur Casse eingezahlt, und mit den Capitalien des Hospitals verschmolzen worden, und wird dieses Capital mit Zuschlagung des Agios von Conventionsmünze mit 239 ℛℊ. 24 nℊℊ. 5 ₰. als ein Passivum des Hospitals in den Rechnungen aufgeführt,

bb) das Zaunschleifersche auf dem Bierhofe Cat.=No. 2,

cc) das von Martha Dr. Mättig geb. Rosenhayn legirte auf dem Bierhofe No. 309. unablöslich haftet,

dd) das von Dr. Gregorius Mättig ausgesetzte in den Kapitalien der von demselben errichteten Stiftung mit inbegriffen ist,

ee) das Pötschkesche auf dem Bierhofe Cat.=No. 2,

ff) das Stoysche auf dem früheren Bierhofe und dermaligen Posthause Cat.=No. 30,

gg) das Platzesche auf dem Bierhofe No. 78, und

hh) das Cramersche auf dem Bierhofe Cat.=No. 228. unablöslich haftet, wogegen

ii) die Jenchenschen Zinsen aus der Hospitalcasse, zu welcher das Legatcapital eingezahlt worden ist, gewährt werden;

c) in den von den Eingesessenen in Rimschütz zu bezahlenden Biergelde, Erbzinsen und Dienstgelde;

d) in dem Eintrittsgelde von 6 ₰., welches jede in das Hospital aufzunehmende Person zu bezahlen hat;

e) in dem Ertrage aus den Verlassenschaften verstorbener Hospitalitinnen;

f) in dem Pachtgelde für den Garten und

g) in dem Lehngelde bei Kauf-, sowie Sterbe- und Erbefällen, sowie dem Theilschilling, insoweit nicht diese Leistungen, was bezüglich der beiden Häuslernahrungen der Fall ist, inzwischen abgelöset worden sind. Die mit den beiden Gartennahrungsbesitzern obschwebenden Ablösungsverhandlungen sind dagegen zu einem Abschluß noch nicht gelangt.

Die Ausgaben bestehen in

a) den wöchentlichen Verpflegungsgeldern der Hospitalitinnen,

b) dem Kuchen-, Striezel- und Lichtgelde für dieselben,

c) den bei der Einnahme gedachten Legatzinsen,

d) den Cur- und Beerdigungskosten,

e) vorkommenden Bau- und Reparaturkosten,

f) Brandcassen- und Grundsteuerbeiträgen,

g) den Besoldungsbeiträgen zur Salariencasse.

h) dem Beheitzungsaufwande, und

i) in Canzlei- und Schreibegebühren, wie Buchdrucker- und Buchbinder-Kosten.

Seit dem Jahre 1840 ist ein beweibter Wärter angestellt; die Zahl der Hospitalitinnen belief sich bis znm Jahre 1846

auf 11, diese ist indeß, nachdem die dem Todtengräber oder zeitweilig dessen Gehülfen im Hospitalgebäude eingeräumten Localien für die Zwecke der Anstalt wieder gewonnen, bis auf 13 erhöhet worden. Das Wärterpaar erhält außer der freien Wohnung und Beheizung ingleichen unentgeldlicher ärztlicher Hülfe und Verabreichung der Medicin in Krankheitsfällen ein Wochenlohn von 15 ngr. 5 ₰., wogegen jede Hospitalitin außer den vorgedachten Unterstützungen ein wöchentliches Verpflegungsgeld von 12 ngr. 5 ₰. dermalen bezieht. Außerdem erhalten die sämmtlichen Hospitalitinnen zum Oster=, Pfingst=, Kirmes= und Weihnachtsfeste jedesmal 1 ℛß. Kuchen= oder Striezelgeld, 1 ℛß. 20 ngr. als jährliches Aequivalent für das von den beiden Gärtnern in Rimschütz zu entrichtende und zur Casse eingezogene Biergeld sowie für die abgelöseten 8 Metzen Korn und ein jährliches Lichtgeld von 4 ℛß. Die Verabreichung des Striezelgeldes zu Weihnachten kommt zum erstenmal in der Rechnung von $16\frac{3}{3}\frac{7}{8}$, des Oster=Kuchen in der Rechnung von $16\frac{4}{4}\frac{1}{2}$, des Pfingst=Kuchen in der Rechnung von $16\frac{4}{4}\frac{2}{3}$ und des Kirmeß=Kuchen in der Rechnung von $16\frac{4}{4}\frac{3}{4}$, das Lichtgeld dagegen in der Rechnung von 1803 mit 16 gr. vor, und ist das Letztere später erst auf 2 ℛß. und im Jahre 1841 endlich auf 4 ℛß. erhöhet worden.

Aus den bereits oben wiederholt erwähnten Fundationen zu Unterstützung der Hospitalitinnen beziehen diese jährlich

9 ℛß.	17 ngr.	8 ₰.	aus der Krottenschmidtschen,
9 =	17 =	8 =	= = Zaunschleiferschen,
6 =	5 =	— =	= = Dr. Mättig=Rosenhainschen,
6 =	5 =	— =	= = Dr. Mättigschen,

— ℛ.	14 ngr.	3 ₰.	aus der Pötschkeschen,
2 "	1 "	7 "	" " Stoyischen,
3 "	2 "	5 "	" " Platzeschen,
1 "	16 "	3 "	" " Cramerschen,
12 "	— "	— "	" " Jenchenschen.

Außerdem bekommen aber die gesammten Hospitalitinnen auch noch jährlich

8 ℛ.	6 ngr.	7 ₰.	aus der Vice-Landsyndicus Frankeschen Stiftung,
2 "	— "	— "	aus dem Bräunigschen,
2 "	23 "	— "	" " Michael Kühnelschen,
2 "	— "	— "	" " Krahlschen,
2 "	— "	— "	" " Rietschierschen Gestift,

und sie werden aus den übrigen einzelnen Gestiften für das Armuth, wenn sie nach den fundationsmäßigen Bestimmungen Theil nehmen können, nach der Kopfzahl und nach dem Betrage der zu vertheilenden Summe betheilt.

Ueber die Befähigung zur Aufnahme in das Hospital bestehen zwar keine ausdrücklichen Vorschriften, es finden aber vorzugsweise Wittwen hiesiger Bürger und in deren Ermangelung andere hülfsbedürftige, allhier heimathsangehörige Frauenspersonen Aufnahme. Bei der Aufnahme sind 6 ℛ. als Eintritts- oder Begräbnißgeld zur Hospitalcasse einzuzahlen. Nach dem Ableben einer Hospitalitin werden jedoch, wenn deren Verwandte sich der Beerdigung unterziehen, diese 6 ℛ. denselben restituirt, in den Fällen aber, wo die Beerdigung von der Hospitalverwaltung besorgt werden muß, zu Deckung des Begräbnißaufwandes innen behalten. Früher

und zwar vom Jahre 1769 an, wie aus der Rechnung vom Jahre 1787 zu ersehen ist, wurden nur 3 ₰. Begräbnißgeld gezahlt, die Erhöhung desselben auf 6 ₰. ist im Jahre 1805 eingetreten.

Für die in Folge der neuen Steuerverfassung aufgehobene Steuerbefreiung des Hospitals ist demselben im Jahre 1844 eine Entschädigung von 16 ₰. 20 ngr. aus dem Staats-Fiscus gewährt worden.

Anstatt der früheren Salarien des Hospitalverwalters, nachmals Inspectors und resp. Coinspectors, welche seit dem Jahre 1828 ganz in Wegfall gelangt sind, werden, wie bereits oben bemerkt wurde, zu Aufbringung der Gehalte der Mitglieder der Stiftungs-Deputation sowie des Verwaltungsaufwandes überhaupt Beiträge in der Maaße erhoben, daß von drei zu drei Jahren der desfallsige Gesammtaufwand zusammengestellt, und die Einnahme von dem Vermögen sämmtlicher Stiftungen an Grundstücken, nutzbaren Gerechtsamen und Capitalien berechnet, und hiernach die Procentsätze jeder einzelnen Stiftung ausgeworfen werden. Das Hospital zum Taucher hat hiernach gegenwärtig überhaupt 26 ₰. 7 ngr. 4 ₰., von denen 8 ₰. 14 ngr. auf den Beaufsichtigungsaufwand, und 17 ₰. 23 ngr. 4 ₰. auf den Verwaltungsaufwand gerechnet werden, zur Salariencasse beizutragen, zu welcher auch die für den Hospitalarzt und Hospitalwundarzt mit 20 ₰. und resp. 30 ₰. ausgesetzten Remunerationen eingezogen worden, da beide Aerzte auch für die übrigen Anstalten sowie für das städtische Krankenhaus mitangestellt sind, und für diese ihre sämmtlichen Geschäfte feste Gehalte aus der Salariencasse beziehen.

Als nicht etatmäßige Ausgaben sind noch zu erwähnen, 75 ℔., welche zufolge des Rathsdecrets vom 5. Juni 1842 zur Schuldentilgung bei der Kämmerei auf einen zehnjährigen Zeitraum vom Jahre 1842 an zur Kämmerei gezahlt werden, und 100 ℔., welche zufolge Rathsdecrets vom 13. Januar 1845 der Almosencasse zeitweilig als eine Beihülfe ausgesetzt worden sind.

Abschnitt X.

Die
Waisenversorgungs-Anstalt.

Der Erziehung armer verwaister Kinder hat man zwar von der frühesten Zeit an die erforderliche Fürsorge gewidmet, die Waisenversorgungs-Anstalt, welche die hiesige Commun besitzt, ist jedoch erst im Jahre 1699 begründet worden.

Bis dahin waren die armen Waisen theils in den Hospitälern, theils im sogenannten Neuhause untergebracht worden, und nur die letzte Zeit vor Eröffnung der Anstalt hatte man die, der öffentlichen Erziehung anheim gefallenen Kinder in einem ermietheten Locale, dem Tietzeschen Hause, vereinigt, und eine geregeltere Versorgung und Erziehung eingeführt.

Die Entstehung der jetzigen Anstalt sowie die Erbauung des derselben angewiesenen Hauses verdankt die hiesige Commun zunächst zwei, um das hiesige Gymnasium hoch verdienten Männern, dem Rector M. Johann Rosenberg und dem Conrector M. Martin Grünewald. In einer vertraulichen Unterredung hatten diese sich über die zweckmäßigsten Maaßregeln, durch welche der überhandnehmenden Verarmung und den damit verbundenen Uebeln am sichersten gesteuert werden könnte, berathen, und da sie solche in einer sorgfältigen Erziehung der armen verwaisten Kinder zu finden glauben mußten, sich vereinigt, zu Erreichung dieses Zweckes

fortan zu wirken. In Folge dieser am Sonntage Jubilate 1698 stattgefundenen Unterredung übernahm es vorzüglich der Conrector M. Grünewald für Ausführung dieser menschenfreundlichen Idee weiter zu wirken. Er entwarf zunächst einen Plan zu einer Armen-Versorgungs- und Schulanstalt, welcher in vier Hauptabtheilungen über folgende Gegenstände handelte, als: Cap. I. von den Lernenden, a) wer aufzunehmen, b) wie sie zu unterrichten und c) ihren Fähigkeiten nach in 3 Classen zu theilen, Cap. II. von der Lehrart, Cap. III. von den Lehrenden, und Cap. IV. von den Verpflegungsmitteln und Ausgaben.

Dieser Plan, wie die Idee selbst fand allgemeinen Beifall und allseitige Unterstützung, so daß der Conrector M. Grünewald durch letztere schon im Jahre 1698 in den Stand gesetzt wurde, die von ihm beabsichtigte Versorgung und Erziehung verwaister Kinder im Kleinen zur Ausführung zu bringen, indem er den 26. Mai 1698 in einem ermietheten Locale mit sechs Zöglingen, einer Wärterin und zwei Lehrern eine Waisenschule errichtete. Mit einem unermüdeten Eifer suchte er die Mittel zu deren Unterhaltung herbeizuschaffen, er hielt, mit Zustimmung der Kirchen-Inspection, in der Marien- und Marthen-Kirche bei den Communionen der Schule und an anderen Tagen wiederholt Kanzelvorträge, um den Ertrag des Klingelbeutels für seinen menschenfreundlichen Zweck zu erlangen. Ja selbst in seinem Arbeitszimmer hatte er eine Büchse fortwährend stehen, um sich von denen, die ihn besuchten, Beiträge zu erbitten. Wie ihm dafür dankbare Anerkennung von seinen Zeitgenossen zu Theil wurde, welche namentlich von seinem Collegen, dem Rector M. Rosenberg, in nachfolgenden Worten

In Natalem
diem XXVI. Mai 1698.
Paedotprophii scholastici paupertini,
M. Martin Gruenewaldo,
Conrect. et Colleg. dilectiss., pie instituti.
Incoeptum procedat opus felicibus auris,
Quis spiret summi Spiritus ipse Dei.
Inveniant Patrem Matremque parentibus Orbi,
Et discant Christum noscere rite suum.

unter Uebersendung eines Geschenks für die Anstalt ausgesprochen wurde, so mehrten sich auch die Unterstützungen von Tag zu Tag. Insonderheit wurde vom damaligen Landvoigt, Nicolaus Freiherr von Gersdorf, und von dessen Gattin viel zu Förderung des menschenfreundlichen Zweckes gethan. Der Rath, welchem der Conrector M. Grünewald am 2. Juni 1698 seinen obengedachten Plan vorgelegt hatte, konnte seine Mühwaltungen nur dankbar anerkennen, und beschloß, nachdem er die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß das beabsichtigte menschenfreundliche Vorhaben von der Bürger- und Einwohnerschaft kräftig werde unterstützt werden, im Jahre 1699, auf dem bisher unbebaut gewesenen Platze, wo früher der Marstall gestanden hatte, auf der äußeren Lauengasse ein Waisenhaus erbauen zu lassen, wozu noch zwei, an jenem Platze anstoßende Gärten und das erforderliche Bauholz aus der Stadtwaldung angewiesen wurden. Die Ausführung des Baues wurde zwei Mitgliedern des Raths, dem Bürgermeister Johann Peter Henrici, sowie dem Ober-Kämmerer Matthäus Hennigky, ingleichen zwei Deputirten aus der Bürgerschaft, dem Advocat Paul Pfeffer und dem Kaufmann Matthäus Claus, unterm 4. Mai 1699 übertragen.

Gleichzeitig erließ der Rath die nachstehende Bekanntmachung:

„Da Domine Incrementum!

Demnach der allgütige Gott als ein getreuer Vater und Versorger aller armen verlassenen Waisen zeither unterschiedene christliche Gemüther sowohl hohen Standes als anderer hochadelichen und bürgerlichen Personen erwecket, welche zur Auferziehung derer bei hiesiger Stadt befindlichen armen Waisen und anderer bedürftiger Kinder nicht allein gewisse Capitalia ausgesetzet, und diesfalls löbliche Fundationes aufgerichtet, sondern auch zu deren Versorgung dann und wann etwas, auch gar wöchentlichen ein gewisses beigetragen, wie es denn durch seinen Göttlichen Segen bereits so weit gekommen, daß schon an der 24 Personen nothdürftig unterhalten, und dabei zugleich in dem wahren evangelischen Glauben und rechten Christenthumb gründlich unterrichtet werden. Und hierauf E. Edl. Hochw. Rath dieser Stadt Budissin, umb dadurch noch mehrere Gut- und Wolthäter zu erwecken, ein sonderliches Waysenhauß für dieselben aufbauen zu lassen, sich entschlossen, auch bereits auf die Anschaffung der Materialien bedacht, dabei aber der guten Zuversicht lebet, daß alle und jede, hohe und niedrige Standespersonen von Adel und Unadel, so sich bei dieser Stadt aufhalten, sowohl Eine ganze löbl. Bürgerschaft allhier in dessen Betrachtung, daß dieses christliche Vorhaben nicht allein zu Gottes heil. Ehren, sondern auch zu vieler armen verlassenen Waysen christlicher Auferziehung und Erhaltung bey dem wahren seeligmachenden Glauben angesehen, nach ihrem Vermögen gleichfalls etwas beizutragen, sich willig und wohlthätig erfinden lassen werde, allermaaßen Selbige auch am ver-

wichenen Feste der Himmelfahrt Christi öffentlich in den Kirchen von der Kanzel umb einen christmilden Beytrag ersucht worden. Als werden dieselben samt und sonders hiermit nochmals gebührend, dienst- und freundlich ersucht, Sie wollen Gott zu Ehren und denen armen Kindern zum Besten den vorhabenden Bau befördern helfen, und dazu nach ihrem Vermögen und Belieben etwas contribuiren, auch dasjenige, was Sie aus gutwilligen Herzen darreichen möchten, zu ihren steten Nachruhm und guten Andenken in dieses Buch, welches denen Actis publicis beigefüget werden soll, benebst ihren Namen einzeichnen, oder einzeichnen lassen. Hierdurch werden Sie nicht allein des von diesen armen Waysen täglich Himmel ansteigenden Gebets und daher fließenden Seegens theilhaftig werden, und dabei unseres liebreichen Erlösers und Heilandes Jesu Christi heil. Versprechung: was ihr thut den Kleinsten unter diesen, das habt ihr mir gethan, fruchtbarlich genießen, sondern es wird auch solche christliche und Gott wohlgefällige Bezeigung E. Edl. Hochw. Rath bei fürfallenden Gelegenheiten hinwiederumb zu verdienen und zu vergelten sich angelegen sein lassen.

Signatum Budissin am 1. Juni 1699."

Dieser Aufruf, welcher sich in dem angelegten Sammlungsbuche noch im Original befindet, blieb nicht ohne Erfolg, indem in Folge dessen nach Ausweis des gedachten Buches 459 ₰. 19 gr. zu Ausführung des Baues baar eingingen, außerdem wurde noch die Lieferung verschiedener Baumaterialien, die Leistung von Baufuhren und die Fertigung einzelner Arbeiten ohne Entgeld zugesagt.

Hierzu kamen noch 87 ₰. als Bestand der vom Conrector M. Grünewald, welcher am 19. Mai 1699 Budissin ver-

lassen hatte, weil er als Katechet nach Zittau berufen worden war, veranstalteten Sammlung. Außerdem wurden von Johannen Margarethen Freiin von Schellendorf geb. Gräfin von Friese 200 *ℳ*., von den Landständen beider Kreise 100 *ℳ*. zur Vollführung des Baues verehrt, und ebenso waren durch Vermittelung hiesiger Handlungshäuser nicht unbedeutende Beiträge von auswärtigen Städten, als Berlin, Hamburg und Leipzig eingegangen. Der Bau des Hauses wurde am 1. Juni 1699 begonnen, und derselbe in der Maaße gefördert, daß das Haus bereits im Monate December desselben Jahres bezogen werden konnte. Der Umzug erfolgte am 30. December 1699 mit entsprechender Feierlichkeit. Es hatten sich nämlich die sämmtlichen Waisen aus der bis dahin ermietheten Wohnung am gedachten Tage in die Kirche St. Petri begeben, und die von dem damaligen Mittagsprediger M. Heinrich Basil Zeidler auf diese Feierlichkeit gehaltene Predigt mit angehört. Nach Beendigung der kirchlichen Feier zogen die Kinder unter Absingung einiger Danklieder in Procession aus der Kirche in das neue Waisenhaus, und traten in die untere Stube ein, wo in Gegenwart einer vom Rathe abgeordneten Deputation der Rector M. Rosenberg eine Einweihungsrede hielt, zugleich aber die bis dahin über die Anstalt geführte Aufsicht an den Conrector M. Thym übergab.

Die Zahl der Zöglinge der Anstalt belief sich damals auf 19, ihre Erziehung und Unterricht wurde von zwei Pädagogen geleitet und besorgt, die häuslichen Geschäfte waren einer Wärterin übertragen, die Oberaufsicht wurde von einem Rathsmitgliede, welcher Inspector genannt wurde, die Verwaltung aber von dem sogenannten W a i s e n c u r a t o r, welcher aus der Bürgerschaft vom Rathe gewählt wurde,

geführt. Die Mittel zu Unterhaltung der Anstalt waren in der ersten Zeit sehr unbedeutend, und hauptsächlich auf freiwillige Unterstützungsbeiträge beschränkt. Das einmal begonnene menschenfreundliche Werk fand indeß sehr bald kräftige und weitere Unterstützung, die sich bis auf die neueste Zeit erhalten hat, wie die nachfolgenden Mittheilungen bestätigen werden. Durch Wohlthaten wurde die Anstalt begründet, und das Waisenhaus erbauet, und durch Wohlthaten ist die Anstalt bis auf den heutigen Tag erhalten worden. Diese gingen ihr aber hauptsächlich durch folgende Vermächtnisse und Geschenke zu, als:

500 ℛ. vom Landvoigt Nicolaus Freiherr von Gersdorf im Jahre 1698 (s. 1tes Heft, pag. 30);

500 „ von Anna Helena Freiin von Greiffenpfeil geb. Hartranft von Felßhardt auf Purschwitz und Litten im Jahre 1699;

400 „ von Katharinen Elisabeth von Rechenberg geb. von Ponikau, laut Testaments vom 7. December 1709 und 16. Januar 1721;

300 „ von Maria Magdalena von Schindler geb. von Kluge laut Versicherung vom 15. September 1713 legirt;

200 „ von Peter Ernst Schuster, Oberamtsadvocat allhier, laut Testament vom 13. September und 26. October 1717;

500 „ von Johannen Margarethen verw. Freifrau von Schellendorf geb. Gräfin von Friesin im Jahre 1722 verehrt;

50 „ von Matthäus Clauß allhier im Jahre 1723 verehrt, und bei dem Verkauf seines Hauses, Cat.-

No. 76 der inneren Stadt, auf solches zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung unablöslich radicirt;

150 fl. vom Bürgermeister Johann Peter Henrici allhier in seinem Testamente vom 10. November 1722 und 14. Juni 1723 legirt;

100 „ von Marthen Laußmann, der allhier verstorbenen Wittwe des gewesenen Berggeschwornen, Andreas Laußmann in Freiberg, laut Testaments vom 15. August 1724;

10 „ von Johann Wilisch, Buchhändler allhier, laut Testaments vom 4. März 1719 und 5. Januar 1723;

50 „ von Eva Maria von Gersdorf laut Testaments vom 2. October 1710 und 23. September 1726;

25 „ von Johann Strauß, Stadtviertelshauptmann und Biereigner allhier, laut Testaments vom 16. November 1727 und 13. Januar 1728;

50 „ von Annen Helenen verw. Goldarbeiter Böhme geb. Paust allhier, laut Testaments vom 26. September 1722 und 17. August 1728;

50 „ von Marthen Emilien Bürgermeister Platz geb. Vogel allhier, laut Testaments vom 3. März 1728 und 22. November 1729;

100 „ von Metta Charitas Gumprecht laut Testaments d. d. Strehlitz im Juli 1728;

50 „ von Jonas Scheckel, Bürger und Fischhändler allhier, laut Testaments vom 10. Juni 1729;

50 „ vom Oberpostmeister Christian Hutmann auf Arnsdorf und Kleinwelka im Jahre 1730;

10 ℳ. nach dem Ableben des Oberamts-Kanzler Dr. Johann Gottlieb Platz, von dessen Wittwe im Jahre 1731 eingezahlt,

100 = vom Bürgermeister Paul Pfeffer allhier, laut Testament vom 4. Juli und 20. November 1736;

100 = von Katharinen Margarethen Bürgermeister Henrici geb. Schneider laut Testaments vom 5. December 1729;

350 = aus dem Testamente Christoph Jähnichs, Bürgers und Hufschmidts allhier, vom 28. November 1733 und 25. Januar 1734;

100 = von Annen Dorotheen verw. Bürgermeister Henrici geb. Eichler, im Jahre 1740 eingezahlt;

200 = vom Generalmajor Johann Michael von Schindler, laut Testaments vom 18. Juli 1740;

500 = von Christianen Dorotheen Freifrau von Gersdorf geb. von Taubenheim, auf Teichnitz, laut Testaments vom 1. April 1743;

100 = von Johannen Sybillen verw. Chirurg Hafnerin geb. Heynin laut Testaments vom 14. November 1744;

500 = von Johann Jacob Benade, Handelsherrn allhier, laut Testaments vom 15. Mai und 20. Juni 1743;

200 = von Johann Andreas Rachlitz, Ober-Kämmerer allhier, laut Testaments vom 5. Januar 1750;

115 = von Ursula Noack in Blösa, laut Testaments vom 9. März 1739;

5 = von Christian Joseph, Bäckerältesten, laut Testaments vom 16. Februar 1751 und 19. Februar 1754;

20 ℳ. von Anna Elisabeth verw. Zolleinnehmer Küttel geb. Seydel, laut Testaments vom 21. Juli 1762 und 6. Juli 1763;

200 „ von Anna Dorothea verw. Ober-Kämmerer Petschke geb. Hentsch, laut Testaments vom $\frac{11.\ Mai}{20.\ September}$ 1762;

50 „ von Johann Gerber, Raths-Vice-Baumeister, laut Testaments vom $\frac{1.\ October}{13.\ November}$ 1766;

100 „ von Beaten Eleonoren Cramer, laut Testaments vom $\frac{4}{8}$. Mai 1767;

2 „ von Johann Jacob Gräber, Stuhlschreiber, laut Testaments vom 16. Mai 1765 und 13. Mai 1768;

25 „ von Johann Jacob Lange, Gasthalter, laut Testaments vom $\frac{26.\ September}{1.\ December}$ 1769;

500 „ von Lucretia Sophia verwittw. Dr. Pannach geb. Prinz, laut Testaments vom 23. December 1767 und 5. Januar 1768;

2000 „ von Dr. Erdmann Gottfried Schneider, Bürgermeister, laut Testaments vom 2. März 1758 und 10. März 1767;

25 „ von Johann Gottfried Schramm auf Radelwitz, laut Testaments vom 3. März 1773 und 8. August 1778;

10 „ von Christian Friedrich Jäger, Gasthofbesitzer, laut Testaments vom $\frac{24.\ Juli}{10.\ September}$ 1773;

5 „ vom Tuchmacherältesten Gottlob Wießner, laut Testaments vom 21. September 1770 und 16. Mai 1777;

100 „ vom Kirchenvorsteher Christian Gottfried Prentzel, laut Testaments vom $\frac{9.\ August}{21.\ December}$ 1779;

200 *rf.* von Peter Krahl, Kaufmann, laut Testaments vom 22. August 1783 und 7. Mai 1785;

500 = von Christianen Helenen verwittweten Bürgermeister Püchler geb. Mantey, laut Testaments vom $\frac{\text{14. Januar}}{\text{16. März}}$ 1787;

200 = von Sophia Charlotte verwitt. Obrist von Broizen geb. von Leyser, laut Testaments vom 12. Januar 1778 und 30. November 1787;

200 = von Johann Christoph Prentzel, Ober-Kämmerer, laut Testaments vom 16. December 1793 und 14. Februar 1794;

600 = von Michael Christian Kühnel, Oberältester der Baretmacher allhier, laut Testaments vom $\frac{\text{17. April}}{\text{5. Sept.}}$ 1793;

3 = vom Kürschnerältesten Friedrich Benjamin Scheele, laut Testaments vom $\frac{\text{15. März}}{\text{8. Juli}}$ 1794;

5 = von Karl Gotthelf Schade, Klempnermeister, laut Testaments vom 4. Nov. 1794 und 20. Juli 1798;

25 = vom Waagemeister Johann Ernst Nicolai, laut Testaments vom 20. März 1798 und 16. Decbr. 1799;

70 = von Martin Bär, laut Testaments vom 4. August 1783 und 18. März 1801;

100 = vom Vorwerksbesitzer Martin Schulze, laut Testaments vom $\frac{\text{18. Juni}}{\text{10. November}}$ 1801;

200 = vom Kommerzienrath Schäfer geschenkt;

1000 = vom Kaufmann Johann Michael Rätze, laut Testaments vom 2. December 1801 und 11. Mai 1802 (im Jahre 1837 angefallen und eingezahlt);

200 ℳ︎. vom Kaufmann Andreas Jocusch, laut Testaments vom 2. November 1802 und 3. Mai 1803;

200 ℳ︎. von Christiana Tugendreich verwittw. Ober-Amts-Kanzler Petschke, vorher verw. gew. Bürgermeister Dr. Struv geb. Haake, laut Testaments vom 10. Juni 1800 und 31. December 1803;

50 = von Georg Barth, Gasthofbesitzer, laut Testaments vom 11. Juni 1802 und 2. October 1804;

10 = von Johanna Margaretha verwittw. Baretmacher Falke geb. Krause, laut Testaments vom 24. Mai 1799 und 5. Juni 1811;

50 = vom Handlungsdiener Johann Daniel Fellmer, laut Testaments vom $\frac{23.\ \text{Juni}}{1.\ \text{Juli}}$ 1811;

10 = von Dr. Friedrich Rudolph Peißel, laut Testaments vom 25. November 1811 und 4. Februar 1812;

4 = von Dorothea Friederike verw. Oberamtsadvocat Roscher geb. Fiedler, laut Testaments vom 22. October 1811 und 22. Juni 1813;

100 = von der General-Lieutenant von Brüßewitz geb. Gräfin von Wartensleben im Jahre 1814;

10 = von Johanna Rosine verehel. Steuer-Einnehmer Pannach geb. Hennigky, laut Testaments vom 20. Juli 1810 und 27. Mai 1814;

5 = von Charlotten Sophien Mütterlein, laut Testaments vom $\frac{6.\ \text{September}}{6.\ \text{October}}$ 1817;

50 = von Hanna verw. Mitschke geb. Koch, bei ihren Lebzeiten geschenkt, und 1825 eingegangen;

50 = von Theodore Salome verw. Kaufmann Lange geb. Meißner, laut Testaments vom 10. December 1812;

5 ℛ. von Christianen Margarethen Hennigky, laut Testaments vom $\frac{\text{24. Juli}}{\text{5. September}}$ 1820;

20 = von Anna verw. Jänchen geb. Jacob, laut Testaments vom $\frac{\text{13. Mai}}{\text{21. September}}$ 1820;

50 = von Johann Gottlob Pannach, Stadtsteuer-Einnehmer, laut Testaments vom 27. Februar 1816 und 12. Juni 1820;

75 = von demselben zu einer Speisung, den 5. December;

1000 = vom Oberamts-Vice-Kanzler Clemens Andreas August Clauswitz, laut Testaments vom ⅞. August 1821;

40 = vom Marktmeister Stülpner im Jahre 1822;

15 = vom Bäckermeister Gotthelf Fischer, laut Testaments vom 1. October 1816 und 12. Januar 1826;

25 = von Johann Gottlieb Dube, laut Testaments vom 23. März 1824;

600 = von Maria Erdmuthe Noack, laut Testaments vom 20. August 1821 und 30. August 1824 (im Jahre 1834 angefallen und eingezahlt);

1000 = von Daniel Gottlob Scheele, Kürschnerältesten, laut Testaments vom 23. May 1826 und 4. September 1827 (im Jahre 1827 und resp. 1828 eingezahlt);

200 = von Karl Traugott Fiedler, Auditeur und O.-A.-Adv. allhier, laut Testaments vom 17. September 1825 und 4. October 1826;

50 = von der Gutsbesitzerin Johanna Sophia Elisabeth Hennig in Ober-Kaina im Jahre 1828 geschenkt;

30 ℳ. von Johann Friedrich Schröling, Candidat der Theologie, laut Testaments vom 21. April 1827 und 12. Februar 1828;

15 „ von Christiana Maria verw. Otto geb. Rhäsa, laut Testaments vom 3. Mai 1808 und 7. Januar 1829;

50 „ von der verw. Bergräthin Seyfert geb. Richter, laut Testaments vom 10. November 1827 und 5. Juni 1828;

3 „ von Johann Christoph Brückner allhier, laut Testaments vom $\frac{\text{14. April}}{\text{15. Juni}}$ 1830;

5 „ von Johanna Sophia verw. Klahre geb. Hennigky, laut Testaments vom 17. Juni 1830 und 20. Mai 1831;

100 „ vom Rittmeister Johann Siegismund August Hentsch, laut Testaments vom $\frac{\text{3. Juni}}{\text{29. August}}$ 1831;

10 „ von Siegismund Gottlob Ficker, Biereigner und Chirurg allhier, laut Testaments vom 15. Juli 1824 und 27. März 1832;

25 „ vom Bischof Lock allhier, laut Testaments vom 12. September 1831;

3 „ vom Leinwebermeister Richter, laut Testaments vom 6. Februar 1832;

100 „ vom Oberamts-Regierungs-Rath Herrmann, laut Testaments vom 18. Januar 1830 und 29. August 1834;

500 „ von Sophia Juliane verw. Steuer-Einnehmer Straube geb. Kuhn, laut Testaments vom 17. Januar 1822 und 25. Februar 1833;

2 „ von Matthäus Müller, Bäcker allhier, laut Testaments vom 12. Septbr. 1809 und 28. März 1837;

200 ℳ. von Dr. Karl August Gruppe, practischer Arzt allhier (1. Heft, pag. 31.);
400 „ vom Kaufmann Benjamin Rudolph Gerber allhier, laut Testaments vom 10. Januar 1834 und 9. November 1835;
300 „ vom Kaufmann Johann August Jocusch (s. 1. Heft, pag. 38);
100 „ im Jahre 1840 von der verw. Landescommissar von Wiedebach allhier;
30 „ von Dorotheen verw. Bittrich geb. Seydel laut Testaments vom 22. August 1834 und 17. December 1840;
500 „ von Kaufmann Karl Friedrich Jenchen allhier, laut Testaments vom $\frac{12.\ \text{Juli}}{18.\ \text{November}}$ 1844, und
10 „ von Karl Friedrich Techell, gew. Servis-Einnehmer allhier, laut Testaments vom 11. Februar 1832.

Hiernach sind dem Waisenhause von seiner Errichtung an bis zum Jahre 1847 überhaupt 17,207 ℳ. an Vermächtnissen und resp. an Geschenken zugegangen. Außerdem hat die Casse noch den Anfall von 500 ℳ. aus dem Testamente Christianen Tugendreich Marche geb. Sohns zu erwarten.

Bezüglich einiger der voraufgeführten Vermächtnisse sind noch die dabei getroffenen speciellen Bestimmungen zu erwähnen.

1) Von den Zinsen des von Rechenbergschen Legats sollen jährlich 6 ℳ. zum Ankauf erbaulicher Bücher verwendet, und diese am Tage Katharina unter die Waisen vertheilt werden;

2) das von Maria Magdalena von Schindler ausgesetzte Legat von 300 ℳ. war vornämlich zur Aufnahme verwaister Mädchen bestimmt, und außerdem sollen von den jährlichen

Zinsen 2 ℛ. zu Verbesserung der Mittagsmahlzeit am 18. September jeden Jahres verwendet werden;

3) der Bürgermeister Henrici hatte durch die von ihm legirten 150 ℛ. der Anstalt die drei Scheffel Korn, welche er bei Lebzeiten derselben jährlich hatte abliefern lassen, ersetzen wollen;

4) Christiana Dorothee Freifrau von Gersdorf geb. von Taubenheim hatte bei Aussetzung ihres Legats von 500 ℛ. bestimmt, daß ein Theil der jährlichen Zinsen davon zum Ankauf eines theologischen oder Schulbuchs angewendet, und jedem Kinde ein Exemplar, wohleingebunden und mit den Buchstaben des Namens der Testatricin C. D. F. v. G. g. v. T. bezeichnet, zu Weihnachten ausgehändigt werden solle;

5) von Ursula Noack in Blösa war die Bedingung gestellt worden, daß die sämmtlichen Waisenknaben sie zu Grabe geleiten sollten;

6) Christoph Jänchen hatte ursprünglich 11 Scheffel Feld und drei Capitalien von 500 ℛ. zu Vermehrung der Bibliothek, 200 ℛ. für den Katecheten und Waisenhaus-Informator, und 100 ℛ. für die Knaben und zu Beerdigung der Mitglieder der Huf- und Waffenschmidt-Innung und deren Ehefrauen ausgesetzt. Ueber die Gewährung dieser Legate waren rechtliche Weiterungen entstanden, die durch einen am 30. Januar 1735 abgeschlossenen Vergleich beigelegt wurden. In dessen Gemäßheit hat das Waisenhaus auf die gedachten Legate überhaupt 350 ℛ. erhalten, und dabei die Verpflichtung übernommen, zu den obengedachten Beerdigungen 2 ℛ. 15 𝒢𝓇. jedesmal zu zahlen;

7) Anna Dorothee verehel. Oberkämmerer Petschke geb. Hentschin hatte bei Aussetzung ihres Legats von 200 ℛ.

bestimmt, daß von den jährlichen Zinsen derselben, nach der von ihrem ersten Ehemanne, gewesenen Weinkellerpachter Johann Adam Hetzer allhier, getroffenen Einrichtung, den Waisenkindern am Tage Adam und Eva (den 24. December) sechs Kannen sogenannter heil. Abend-Wein eingekauft, und davon drei Kannen bei Absingung der gewöhnlichen Lieder in dem, ihrem ersten Ehemanne zugehörig gewesenen, in der Kesselgasse gelegenen Wohnhause auszutrinken, und ihnen dabei zugleich ein, unter alle Kinder einzutheilender Butterstrietzel zu verzehren gereichet, die anderen drei Kannen Wein aber denselben mit nach Hause gegeben, und ihnen den ersten Weihnachtsfeiertag bei dem Mittagsessen gereichet, die übrigen Zinsen zum Backen von Butterstrietzeln für die Kinder verwendet werden sollen. Diese Bestimmungen haben inzwischen die Modification erlitten, daß das Singen in dem vormals Hetzerschen Hause nicht mehr stattfindet, und die Hälfte des Weines den Knaben bei der Abendmahlzeit am Heiligen Abend und die andere Hälfte bei dem Mittagsessen am ersten Feiertage gereicht wird;

8) über die Verwendung der Zinsen des Bürgermeister Dr. Schneiderschen Legats sind die nachfolgenden Bestimmungen getroffen. Es sollen

a) 10 ℛ. dem jedesmaligen Katecheten,
b) 25 „ dem Waisenhaus-Informator,
c) 10 „ dem Waisenhauslehrer ausgezahlt,
d) 4 „ zu Speisung der Kinder den 1. Mai jeden Jahres,
e) 6 „ zu einem guten Tractamente für den Katecheten, Informator, Waisenhauslehrer und Waisenvater verwendet,
f) 2 ℛ. an den Waisenhaus-Inspector und

g) 1 ₰. 8 ℊ. an den Waisenhauscurator für Beiwohnung des den 1. Mai jeden Jahres vom jedesmaligen Katecheten abzuhaltenden Examen,

h) 2 ₰. als Prämie für den Knaben, welcher bei diesem Examen in der Religion am besten bestanden,

i) 1 ₰. 10 ng. als Prämie im Schönschreiben, und

k) 1 ₰. als Prämie für den Knaben, welcher im Singen sich hervorgethan, gezahlt werden.

Vor der Festmahlzeit soll das Lied „Gott sorgt für mich, drum ꝛc.", nach derselben dagegen das Lied „Ich will mit Danken kommen ꝛc." gesungen werden.

Die Remunerationen ad a. und c. werden zur Salariencasse eingezahlt, die ad b. e. f. und g. sind dagegen in Folge der veränderten Verhältnisse weggefallen, und gehen der Casse zu Gute, im übrigen wird den getroffenen Bestimmungen noch nachgegangen und der angeordnete Examen den 1. Mai jeden Jahres abgehalten, wobei die Prämienvertheilung erfolgt.

9) Von den Zinsen des Michael Kühnelschen Legats der 600 ₰. sind zu verwenden:

a) 8 ₰. zu einer Mittags- und Abendmahlzeit für sämmtliche Kinder, so wirklich als Waisen nicht aber als Kostgänger aufgenommen sind. Diese Speisung, an welcher die Lehrer, die Wärterin und die Magd Theil haben sollen, ist den 7. Juli jeden Jahres, als den Geburtstag des Stifters auszurichten. Das Mittagsbrod soll bestehen in einem Milch-Hierse oder Waizen-Graupen, in einem Kälber- oder Schweinsbraten nebst einer Zukost von einem Näßchen gebacknen Pflaumen, einem Näßchen dergleichen Birnen und einem Näßchen dergleichen Aepfel; außerdem soll ein jeder Knabe und

die Magd eine Butterpretzel zu 1 gr., die Lehrer und die Wärterin dagegen dergleichen Pretzeln, zu 2 gr. das Stück, erhalten. Zur Abendmahlzeit ist gekochtes Fleisch mit einer guten und gesunden Zukost oder auch ein Karpfen zu reichen, übrigens sollen zu beiden Mahlzeiten drei halbe Pitschel gutes Bier und Pfennigbrod gegeben werden, insofern die dazu ausgesetzte Summe ausreicht, im entgegengesetzten Falle kann statt des Pfennigbrodes gewöhnliches hausbackenes Brod genommen werden, endlich soll, wenn die ausgesetzten 8 Thlr. wegen vermehrter Zahl der Kinder zu beiden Mahlzeiten nicht mehr ausreichen sollten, die Abendmahlzeit ganz in Wegfall gelangen. Es sind ferner

b) 1 Thlr. an den jedesmaligen Waisenvater und

c) 20 ngr. an die Waisenwärterin für ihre Bemühungen bei Besorgung der vorstehend bemerkten Speisungen auszuzahlen, diese sollen aber sothaner Remunerationen verlustig werden, wenn sie bei Ausrichtung der gedachten Speisungen eigennützig verfahren sollten. Weiter sollen verwendet werden

d) 1 Thlr. zu einer Prämie für den Knaben, welcher in dem Examen am besten in der Religion bestanden, sich auch sonst fromm und reinlich betragen hat,

e) 20 ngr. zu einer Prämie für den im Schreiben und Rechnen am meisten sich auszeichnenden Knaben, und

f) 10 ngr. zu einer Prämie für den besten Sänger unter den Knaben.

Gleiche Prämien waren auch für Mädchen, welche früher ebenfalls im Waisenhause erzogen wurden, ausgesetzt, es sind

diese jedoch, da Mädchen Aufnahme nicht mehr finden, sowie die nachbemerkten Remunerationen, als:

g) 1 ℛ. 10 n℘. für den Waisen-Informator, und

h) 1 „ für den Unterlehrer

zur Waisenhauscasse eingezogen worden, welcher überdieß noch

i) 8 ℛ. als antheilige Zinsen des Legatcapitals angewiesen worden sind.

Für dieses Vermächtniß hat sich der Testator noch stipulirt, daß, wenn Waisen evangelisch-lutherischer Religion aus den Kühnelschen, Schmolkeschen, Siebischen, Grundmannschen und Buscherschen Familien, aus welchen er und seine Frau abstammten, vorhanden seien, eines dieser Kinder in die offene Stelle aufgenommen würde, selbst auch wenn dasselbe keine Waise sein sollte, dessen Eltern aber zu unvermögend wären, um die Erziehungskosten zu bestreiten.

10) Der Kaufmann Rätze hat bei Aussetzung seines Legats an 1000 ℛ. nur die Bedingung gestellt, daß auch wendische Kinder in das Waisenhaus aufgenommen werden möchten.

11) Vom Oberamts-Vice-Kanzler Clauswitz ist bei Aussetzung seines Legats von 1000 ℛ. dagegen die Hoffnung ausgesprochen worden, daß das Waisenhaus, welches gut verwaltet zu werden scheine, weder zu einem anderen ästhetischen Institut dereinst werde verwendet, noch der Wille milder Stifter willkürlich abgeändert werden; im übrigen sollen die Zinsen zu besseren Einrichtungen und nach Befinden zu Vermehrung der Stellen verwendet werden.

12) Vom Bäckermeister Fischer ist der Rückfall der von ihm legirten 15 ℛ. an seine Erben für den Fall bestimmt worden, wenn eine Veränderung vorgenommen würde, und namentlich,

wenn die Knaben außerhalb der Anstalt zur Erziehung untergebracht werden sollten.

13) Der Kürschnerälteste Scheele hat mit den Worten „um meine liebevollen Gesinnungen an hiesige Stadt und deren mir stets schätzbare Bürgerschaft, als ein dankbarer Mitbürger an den Tag zu legen, auch andere meiner lieben Mitbürger, deren Vermögensumstände es in gleichem Verhältnisse gestatten, zu gleichmäßigen Gesinnungen zu erwecken“, sein Legat von 1000 ℳ. ausgesetzt.

14) Bei dem Noackschen Legate der 600 ℳ. hat die Waisenhauscasse die Verpflichtung übernommen, die Leichensteine der Testatricin, Maria Erdmuthe Noack, der Mutter derselben, Christiana Sophia verw. gew. Pastor Noack geb. Reinisch und ihrer Schwester, Johannen Sophien Noack, auf dem alten Taucher-Kirchhofe allhier, fortwährend in gutem Stande zu erhalten. Diese Leichensteine sollen aller zehn Jahre von neuem abgeputzt werden. Die mit 1 ℳ. für den Waisenhaus-Inspector und mit 2 ℳ. für die Waisendeputation für die dabei zu übernehmenden Mühwaltungen ausgesetzten Honorare sind durch die veränderten Verhältnisse in Wegfall gelangt. Endlich

15) das Techellsche Legat der 10 ℳ. war dazu bestimmt, daß den Knaben, der Wärterin und der Magd eine zweitägige nach Art der Kühnel-Grundmannschen eingerichtete Beköstigung 8 Tage nach dem Ableben des Testators gereicht werden solle, welcher Verfügung auch nachgegangen worden ist.

Außer den oben aufgezählten, der Waisenhauscasse unmittelbar zugegangenen Vermächtnissen sind noch einige Fundationen vorhanden, aus welchen der Casse bestimmte jährliche Unterstützungen, theils zu Bestreitung des allgemeinen Auf-

wandes theils zu besonderen Zwecken, namentlich zu Beköstigung der Zöglinge der Anstalt an bestimmten Tagen, zugehen.

Es werden namentlich

a) 15 ngl. 4 ₰. aus der Chremitzeschen Fundation, s. erstes Heft, pag. 6,

b) 27 ₰. 27 ngl. 1 ₰. aus dem Benade-Zweigelschen Gestift, s. erstes Heft, pag. 3,

c) 30 ₰. 25 ngl. aus dem Bräunigschen Gestift, s. erstes Heft, pag. 24,

d) 2 ₰. 1 ngl. 7 ₰. aus der von Rostitzeschen Fundation, s. erstes Heft, pag. 85,

e) 12 ₰. 10 ngl. aus dem v. Rückhardtschen Gestift, s. erstes Heft, pag. 51,

f) 6 ₰. 5 ngl. aus dem Neumannschen Gestift, s. erstes Heft, pag. 43,

g) 1 ₰. 8 ₰. aus dem Straußeschen Gestift, s. erstes Heft, pag. 21,

h) 25 ₰. 20 ngl. 8 ₰. aus dem Rietschterschen Gestift, s. erstes Heft, pag. 50,

i) 12 ₰. 10 ngl. aus der Vice-Landsyndicus Frankeschen Stiftung, s. Abschnitt XXI. dieses Heftes,

k) 7 ₰. 5 ngl. 8 ₰. aus dem Kühnel-Grundmannschen Gestift, s. erstes Heft, pag. 18, und

l) 4 ₰. 8 ngl. 5 ₰. aus dem Dr. Ohleschen Gestift, s. erstes Heft, pag. 61,

jährlich zur Waisenhauscasse gezahlt, außerdem werden noch

m) in Folge der Hennigkyschen Fundation, s. erstes Heft, pag. 32, 8 Scheffel Korn, und zwar 4 Scheffel zu Jo-

hannis und 4 Scheffel zu Weihnachten jeden Jahres, nach den jedesmaligen Marktpreisen, vergütet, und die desfallsigen Beträge zur Casse eingezahlt,

n) aus der Kommerzienrath Schäferschen Stiftung, s. Abschnitt XVIII. dieses Heftes,

4 ₰. zu einer Speisung für die Knaben, und

4 „ an die aus der Anstalt austretenden Knaben zu deren Bekleidung

gegeben,

dagegen sind die Zinsantheile, welche sonst aus dem Huttmann-Steudtnerschen Gestift, s. 1. Heft, pag. 57, mit 6 ₰. und aus der Wabstschen Fundation, s. erstes Heft, pag. 82, mit 12 ₰. 12 gr. dem Waisenhaus-Informator gewährt wurden, zur Casse der Stift- und Freischule eingezogen worden. Endlich ist noch des von Lüttichauischen Legats von 500 ₰. hier besonders zu gedenken. Die Landeshauptmannin und Kammerherrin Helene Benate Gräfin von Lüttichau geb. von Hoym auf Niedergurig hatte nämlich die vorgedachten 500 ₰. zu Errichtung einer Spinnanstalt ausgesetzt, es waren jedoch, da dieses Legat zu Realisirung des angegebenen Zweckes nicht ausreichte, dessen Zinsen der Waisenhauscasse im Jahre 1788 überwiesen worden.

Edle, aufopfernde Menschenliebe hatte nach dem Vorstehenden im Jahre 1698 die ersten Maaßnehmungen zu einer besseren und geregelten Erziehung armer verwaister Kinder der hiesigen Stadtcommun getroffen, und schon im darauf folgenden Jahre wurde durch obrigkeitliche Fürsorge, welche vielfache Unterstützung von Mildthätiggesinnten fand, das städtische Waisenhaus erbauet, und im Monat December 1699 bezogen. Der Wohlthätigkeitssinn vieler edler Menschenfreunde hat in den

oben referirten Vermächtnissen und Geschenken, welche der Anstalt vom Jahre 1699 an bis zur neuesten Zeit in so reicher Maaße angefallen sind, die Mittel zu Unterhaltung derselben wie zu Treffung mancher Verbesserungen aufgebracht. Die Thränen der armen Wittwen, welche denselben im Schmerze um ihre verwaisten Kinder entrollten, und durch deren Aufnahme in das Waisenhaus gestillt wurden, sind nicht zu zählen, noch die Vortheile zu berechnen, welche durch dasselbe in dem langen Zeitraume vom Jahre 1699 her erreicht worden sind. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß

283 Zöglinge in dem Zeitraume von 1699 bis 1750,
243 „ in der Zeit vom Jahre 1751 bis mit 1799, und
758 „ in dem Zeitraume vom Jahre 1800 bis mit 1847

1284 Zöglinge

überhaupt in der Anstalt sich befunden haben, in derselben verpflegt, erzogen und zu ihrem künftigen Lebensberufe ausgebildet worden sind.

Giebt schon diese nummerische Aufzählung der Zöglinge der Anstalt, unter welchen sich in den beiden zuerst gedachten Zeitabschnitten auch 71 Mädchen befunden haben, einen Beweis für die Zweckmäßigkeit und Gemeinnützigkeit der Anstalt, so tritt dieselbe noch überzeugender hervor, wenn man erwägt, daß, soweit die Erinnerung zurückreicht, die Erziehung der, der Anstalt anvertraut gewesenen Zöglinge zu dem gesteckten Ziele glücklich geführt worden, indem dieselben, mit nur sehr wenigen Ausnahmen, in den späteren Jahren als geachtete Mitglieder in den Gemeindeverband getreten sind, oder ander-

wärts eine achtbare Stellung und ein gutes Fortkommen gefunden haben. Wie wohl fast jedem Handwerke tüchtige Genossen und Meister in ehemaligen Zöglingen des Waisenhauses zugeführt worden sind, so haben sich Einige derselben auch Künsten und academischen Studien gewidmet. Das Letztere ist namentlich geschehen, von

1) Johann Christoph Kriebel; dieser war nach dem Tode seines Vaters, eines hiesigen Schuhmachers, bei Eröffnung der Anstalt im Jahre 1699 in dieselbe aufgenommen, im Jahre 1704 aus solcher entlassen und wegen seines Wohlverhaltens in den Genuß des Dr. Mättigschen Gestifts gesetzt worden. Hierdurch war es ihm möglich geworden, sich auf dem hiesigen Gymnasio zu den academischen Studien vorzubereiten. Nach vollendetem academischen Cursus auf der Universität Leipzig, wo er die Rechte studirte, nach Budissin zurückgekehrt, hatte er sich zunächst der advocatorischen Praxis gewidmet, wurde jedoch nachmals und zwar im Jahre 1739 zum Waisenactuar erwählt, und rückte im Jahre 1741 in das Magistratscollegium ein, in welchem er bis zu seinem, im Monat December 1745 erfolgten Tode thätig wirkte. Eine Tochter Kriebels hatte sich mit dem im Jahre 1788 verstorbenen churfürstl. Sächs. Hofrath und Leibarzt Dr. Demiani verheirathet, dessen Familie noch gegenwärtig in mehreren Mitgliedern blühet.

2) J. J. Haußmann, der nachgelassene Sohn eines hiesigen Tuchmachers, hatte nach seiner Entlassung aus dem Waisenhause ebenfalls als Mättigianer das hiesige Gymnasium frequentirt, und nachmals auf der Univer-

sität Wittenberg Medicin studirt, daselbst auch die Doctorwürde erlangt. Endlich hatte sich noch

3) Peter Gedan, welcher im Jahre 1778 aus dem Waisenhause entlassen worden war, den Studien gewidmet, und war im vorgedachten Jahre auf das hiesige Gymnasium aufgenommen worden. Ueber dessen fernere Lebensverhältnisse haben sich weitere Nachrichten nicht auffinden lassen.

Bischof Sailer sagt in seiner, zu München 1828 erschienenen Schrift über Erziehung: „Wenn bei Einrichtung, Verbesserung, Erweiterung ꝛc. von Instituten irgend einer Art die Vernunft zu sprechen hat, wie sie allein zu sprechen haben soll, so spricht sie diese Grundgesetze aller Einrichtung, Verbesserung, Erweiterung ꝛc. aus:

1) Reiß keine Hütte ein, ehe Du ein besseres Haus über der Hütte gebauet hast — dann erst reiß die Hütte ein; denn sonst ist die arme Menschheit ohne Obdach. Wer im Sturme des Niederreißens die Menschheit erleuchten, bessern, beseligen will, macht die Finsterniß, die Sünde, das Elend nur noch größer.

2) Suche oder bilde Dir zuerst Menschen, die gut, verständig, verträglich und einig in Grundsätzen der Religion, der Tugend und der Bildung insbesondere sind, dann ist für die Blüthe des Instituts gesorgt. Die schlechtesten Formen können durch gute Menschen, die sie beseelen, wohlthätig; die besten Formen durch schlechte Menschen, die sie vergiften, giftig werden. Zuerst Geist, dann Buchstabe, zuerst Menschen, dann Formen, zuerst Seele, dann Körper. Wer sein Institut blos durch Befehle organisirt,

hat das Institut nur auf dem Papiere; alle lebendige Institute werden durch edle, geistreiche Menschen; nicht edle geistreiche Menschen erst durch Institute. Christus gründete seine Kirche nicht blos durch Worte, Gesetze; sondern durch Menschen, die er mit dem Geiste seiner Weisheit zuerst taufte, und die ihre Nachfolger mit demselben Geiste taufen sollten. Und wenn sich späterhin ein Verfall in der Kirche zeigte, so kam er daher, daß nicht mehr der Geist den Buchstaben, die Form beseelte, sondern der Buchstabe, die Form, den Geist drückte oder ihn gar ersetzen sollte.

3) Laß bei Anlegung eines Instituts das höchste Interesse der Menschheit (die religiös-sittliche Bildung) als höchsten Zweck obenanstehen; und in Erzielung jedes untergeordneten Zweckes die Liberalität in Behandlung der Zöglinge mit dem unentbehrlichen Ernste zu Aufrechthaltung der Ordnung im treuen Bunde sein. Ordnung muß sein, — eine Fessel für den Leichtsinn, ein Zaum für den Muthwillen, ein Sporn für die Trägheit, eine mündige Vernunft für die Unmündigen. Aber, der die Ordnung aufrecht halten soll, muß das Joch der Ordnung nicht selber durch ordnungslose Willkür erschweren. Ernst und Milde, Milde und Ernst sei sein Gesetz.

4) Schone, vertheidige, vermehre den Fond des Instituts; denn er ist das Organ der Verewigung. Aus Nichts wird Nichts, spricht der Philosoph des Systems und die Weisheit des Lebens. Wer den Fond dem Zufalle oder den Eingriffen fremder Habsucht Preis giebt, versündigt sich an dem Leben des Instituts."

Daß diesen Gesetzen bei Verwaltung des hiesigen Waisenhauses von dessen Begründung an nachgegangen, und daß die mancherlei Feinde solcher Institute, welche sich nach der oben angezogenen Sailerschen Schrift zeigen, in

a) dem Eigennutze, welcher, um den Fond an sich zu zu reißen, höhere Zwecke lügt;

b) der Nachläßigkeit der Administration, die das Leben des Fonds allmälig schmälert, bis sie ihm den Lebensfaden abschneidet;

c) dem Neuerungsgeiste, der, um jeden sinnlosen Einfall des Tages geltend zu machen, die Weisheit der grauen Vorzeit opfert;

und in

d) dem eigentlichen Institutenhasse, der ein blindes Kind des schielenden Dünkels und ein toller Bruder des allgewaltigen Nihilismus ist;

von demselben bis jetzt noch fern gehalten worden, erhellet theils aus den obigen Mittheilungen, theils dürfte dies im Nachstehenden noch weitere Bestätigung finden. Und darum segnen wir die Männer, welche den Waisen mitten in der Wildniß des Lebens eine Hütte erbauet haben, die ihnen sichere Obhut verschafft; ein Asyl, welches Schutz gewährt vor dem Gifthauche bösen Beispiels, das so leicht junge Gemüther verdirbt, vor den Stürmen wilder Leidenschaften, welche Staaten erschüttern, vor dem niedern Treiben des großen Haufens, der nur an Sinnengenuß denkt; ein Asyl, das sie so lange wenigstens schirmt, bis Geist und Character zu größerer Einsicht oder Festigkeit gelangt sind, um sich selbst

im Leben leiten zu können, und rufen ihnen Allen mit Krummacher (die Kinderwelt in vier Gesängen, Essen 1806) zu:

„O! könnt', ihr Edlen, alle Euch mein Lied
Verherrlichen, die Ihr mit zartem Sinne
Und leiser Hand der kleinen Unschuld pflegt!
Der armen Waisen herzlich Euch erbarmt.
Und mütterlich die Mutterlosen nährt!
Die Ihr den Säugling des entarteten
Geschlechts — (der Tiger selbst vergißt
Nicht seine Brut, die Löwin weheklagt
Um ihrer Jungen Raub; der Mensch allein,
Ein tiefversunkner Sclavensohn der Lust,
Verwirft sein eigen Blut.) Drum Heil Euch, Heil!
Die Ihr des armen Würmchens Euch erbarmt,
Wie eine Perl' es auf den Händen tragt,
Und der verschmähten Unschuld ein Asyl
Im gift'gen Dunst entnervter Städte baut!"

Ist nun im Obigen die Entstehung des hiesigen Waisenhauses, ingleichen wie demselben die Mittel zu seiner Unterhaltung bis zur neuesten Zeit beschafft worden, und welche Vortheile diese Anstalt der Stadtcommun gebracht hat, mitgetheilt worden, so bleibt nur noch übrig, die innere Einrichtung derselben und deren Verwaltung, wie solche sich im Laufe der Zeit gestaltet hat, näher zu berichten.

Schon oben wurde erwähnt, daß mit der Waisenversorgung zugleich eine Schulanstalt verbunden, und der Plan hierzu vom Conrector M. Martin Grünewald entworfen worden. Diese Verbindung ist auch bis zur neuesten Zeit, jedoch unter verschiedenen Modificationen beibehalten worden. Bei Errichtung des Waisenhauses und der damit verbundenen Armen-

schule im Jahre 1699 wurden zwei Lehrer angestellt. Der Erste hatte die Oeconomie im Waisenhause mit zu besorgen und wurde deshalb in der früheren Zeit „Paedagogus und Oeconom" genannt, später führte er, da er zugleich als Hülfslehrer am Gymnasio verwendet wurde, den Titel „Waisen-Informator und Coll. Gymn. Adj." Seit dem Jahre 1806 ist jedoch die letztere Function wieder aufgehoben worden und seitdem auch die Benennung Waisen-Informator in Wegfall gelangt. Der zweite Lehrer hat von jeher und bis jetzt den Namen „Unterlehrer" geführt. Das Namensverzeichniß dieser Lehrer ist später angefügt. Die Verwaltung wurde früher von einem Rathsmitgliede, welcher deshalb den Namen „Inspector" führte, beaufsichtigt, und von dem sogenannten „Curator", welcher aus der Bürgerschaft erwählt wurde, geführt; das Namensverzeichniß derselben ist weiter unten angefügt; die Hauswirthschaft selbst wurde dagegen von einer Waisenmutter unter Beihülfe einer ihr beigegebenen Magd besorgt. Dieß findet auch gegenwärtig noch statt, wogegen die Verpflichtungen des Inspectors und Curators seit dem Jahre 1828 auf die Stiftungsdeputation übergegangen sind.

Stehet nun auch die Armenschule, oder wie sie auch im Gegensatz zur Stiftschule genannt wird, Waisenhaus- und Freischule in naher Verbindung mit dem Waisenhause, so wird, da der gedachten Schule ein besonderer Abschnitt gewidmet worden ist, nur des Waisenhauses in dem Folgenden speciell gedacht werden, und ich erwähne

I. den Zweck der Anstalt,

welcher dahin gerichtet ist, entweder ganz verwaiste oder doch vaterlose Kinder und zwar nach der gegenwärtigen Einrich-

tung ausschließlich nur Knaben, welche unvermögend, gesund und nicht verwahrlost sind, ganz kostenfrei zu erziehen, und für ihren künftigen Beruf zu unterrichten.

II. die Aufnahme.

Die Gesuche um Aufnahme in das Waisenhaus werden bei dem Stadtrathe angebracht. Die eingegangenen Gesuche gelangen in der Regel zunächst an die Stiftungsdeputation zur Begutachtung, und wird sodann vom Stadtrathe darüber Bestimmung getroffen, welche Knaben von den Angemeldeten aufgenommen werden sollen. Vorzugsweise wird hierbei auf Söhne verstorbener armer hiesiger Bürger Rücksicht genommen, dabei jedoch vorausgesetzt, daß der Aufzunehmende mindestens das 6te Altersjahr vollendet habe.

III. die wirkliche Aufnahme.

Diese erfolgt jedesmal den 1. Mai gleichzeitig mit der Entlassung der aus der Anstalt austretenden Knaben. An diesem Tage findet zugleich das in Gemäßheit der vom Bürgermeister Dr. Schneider getroffenen und bereits oben erwähnten Bestimmung jährlich durch den jedesmaligen Katecheten mit den Waisenknaben abzuhaltende Examen, in Gegenwart des Vorstandes der Stiftungsdeputation und eines zweiten Mitgliedes desselben sowie des Oberlehrers an der Waisenhausschule statt. Hierüber sowohl als auch über die Vertheilung der Dr. Schneiderschen und Kühnelschen Prämien, deren ebenfalls schon oben Erwähnung geschah, wird vom Vorstande der Stiftungsdeputation das Erforderliche in ein dazu angelegtes Buch zum Protocoll bemerkt, und werden die genannten Prämien an die Vormünder der Knaben, welchen sie zugetheilt

worden, bei ihrem Abgange aus der Anstalt aus deren Casse ausgezahlt.

IV. Aufenthalt in der Anstalt und Abgang von derselben.

Die Angehörigen der in die Anstalt aufgenommenen Knaben haben sich jeder unmittelbaren Einwirkung auf die Erziehungs- und Unterrichtsverhältnisse derselben gänzlich zu enthalten. Gehörig angebrachte Wünsche werden indeß geprüft, und möglichst berücksichtigt. Die den Knaben bei Leichenconducten, den vierteljährlichen Singumgängen und sonst zugehenden baaren Geschenke werden für diese in der Sparcasse angelegt, und erhalten die Vormünder bei der Entlassung ihrer Tuenden die Sparcassenbücher ausgehändigt, gleichzeitig werden an diese auch 4 ₰., es mag nun nur ein Knabe oder mehrere entlassen werden, aus der Schäferschen Stiftung (s. Absch. XVIII.) für den zurückgelassenen Rock ausgezahlt; die übrigen Kleidungsstücke behält dagegen jeder Knabe.

V. Unterricht.

Dieser erfolgt nach dem Lehrplane, welcher bei der Waisenhausschule festgesetzt ist, in welcher die Knaben nach ihrer Reife in den verschiedenen Classen und Unterabtheilungen gemeinschaftlich mit den übrigen Schülern und Schülerinnen der genanten Schule unterrichtet werden. Außerdem erhalten sie auch noch Zeichenunterricht, für welchen, sowie für die dazu erforderlichen Bedürfnisse an Vorlegeblättern, Papier, Bleistifte und dergleichen der entstehende Aufwand aus der Casse der Bürgermeister Heringschen Stiftung (s. Absch. XVII.) übertragen wird.

VI. Häusliches Leben.

Die Zöglinge wohnen unter unmittelbarer Aufsicht der Waisenmutter in einem gemeinschaftlichen Zimmer, und schlafen zusammen in einem Schlafsaale. Der jedesmalige Oberlehrer an der Waisenhausschule, welcher deshalb auch freie Wohnung im Waisenhause hat, und zu dessen Salar Beiträge aus der Casse desselben gezahlt werden, führt die Oberaufsicht im Hause über die Knaben. Die Zöglinge stehen im Sommer um 5, im Winter um 5½ Uhr auf, und gehen um 10 und resp. um 9 Uhr schlafen, genießen, nachdem sie sich gereinigt und angekleidet haben, nach einem, in Gegenwart der Waisenmutter gemeinschaftlich verrichteten Morgengebete, eine Wassersuppe zum Frühstück, besuchen sodann bis um 12 Uhr die öffentlichen Schulstunden, oder fertigen in ihrer Wohnstube in schulfreien Stunden die ihnen aufgegebenen Arbeiten. Um 12 Uhr erhalten sie ihr Mittagsbrod, in einem Gemüse bestehend, bis 1 Uhr haben sie frei, von 1 Uhr bis 4 Uhr besuchen sie wieder öffentliche Schulstunden, von 4 Uhr an beschäftigen sie sich mit Schularbeiten, auch werden sie zweimal in der Woche im Schneidern unterwiesen, um sich kleine Defecte an ihren Kleidern ausbessern zu können, noch mehr aber in der Absicht, sie zu gewöhnen, ihre Kleider schonend zu gebrauchen. In den wenigen Freistunden beschäftigen sie sich mit häuslichen Arbeiten, als Holzsägen, Holzspalten und dergleichen, oder spielen im Hofe oder bearbeiten das an demselben befindliche kleine Gärtchen. Das Abendbrod bestehet abwechselnd in Suppe und Butterbrod. Sonntags und an den Feiertagen besuchen sie den Frühgottesdienst in der Petri-Kirche und wohnen jeden Sonntag der in der Marien- und Marthen-Kirche stattfindenden Kinderlehre bei, nach deren Beendigung um

4 Uhr wird ihnen gestattet, die Ihrigen zu besuchen, um 7 Uhr kehren sie aber in die Anstalt zurück, und erhalten zu ihrer Abendmahlzeit Butterbrod, des Mittags bekommen sie Sonntags und an Festtagen gekochtes oder gebratenes Fleisch. Außerdem erhalten sie in Folge besonderer Vermächtnisse, deren zum Theil schon oben Erwähnung geschah, an den nachbemerkten Tagen eine bessere Beköstigung, als:

a) den 6. 7. und 8. Februar, an welchen Tagen ihnen von dem Zinsantheile aus der Kühnel-Grundmannschen Stiftung (s. Heft 1. pag. 18) an 7 ℔. 5 ngr. 8 ₰. abwechselnd Schweinebraten, Karpfen und Kalbsbraten mit der entsprechenden Zukost und außerdem jedem Knaben noch eine Butterbretzel gereicht wird;

b) den 1. und 2. Mai, wo sie von den Zinsen des oben erwähnten Dr. Schneiderschen Vermächtnisses an dem einen Tage Rindfleisch und am anderen Karpfen und außerdem Pfannkuchen erhalten;

c) den 22. und 23. Mai, an welchem Tage sie von dem Zinsantheile der Rietschierschen Stiftung (s. Heft 1. pag. 50) mit Schweinebraten und Kalbsbraten abwechselnd beköstigt werden;

d) den 24. und 25. Juni, an welchen Tagen sie in vorgedachter Maaße von dem Zinsantheile der Dr. Ohleschen Stiftung (s. Heft 1. pag. 61) verpflegt werden;

e) den 13. und 14. Juli, wo sie in gleicher Maaße von den Zinsen eines vom Auditeur Fiebler hierzu ausgesetzten Vermächtnisses beköstigt werden;

f) zur Kirchmeß, wo ihnen von den Zinsen des von Schindlerschen Vermächtnisses Schweinebraten nebst Zukost gereicht wird;

g) den 15. 16. und 17. October, an welchen Tagen den Zöglingen von den Zinsen des Michael Kühnelschen Vermächtnisses, dessen bereits oben Erwähnung geschah, die daselbst speciell beschriebenen Festmahlzeiten zubereitet werden, und endlich

h) den 4. und 5. December, an welchen Tagen den Knaben von den Zinsen des Pannachschen Vermächtnisses abwechselnd Schweine- und Schöpsbraten mit Zukost gereicht wird.

Uebrigens wird den Zöglingen in Erkrankungsfällen ärztliche Hülfe, Medicin, Abwartung und Pflege entweder in der Anstalt selbst oder im städtischen Krankenhause auf Kosten der Anstaltscasse gewährt.

Endlich

VII. die Entlassung der Zöglinge

anlangend, so ist diese nicht von einem bestimmten Altersjahre, sondern vielmehr davon abhängig, daß die zu entlassenden Knaben confirmirt worden. Die feierliche Entlassung erfolgt, wie bereits oben sub II. erwähnt wurde, in jedem Jahre am 1. May, und treten die entlassenen Knaben in der Regel als Lehrlinge bei einer Innung ein.

Was schließlich die Vermögensverhältnisse sowie die jährlichen Einnahmen und Ausgaben anlanget, so ist noch zu bemerken, daß die Anstalt, außer dem Waisenhause, welches keine Intraden gewährt, und außer den oben miterwähnten Zinsantheilen aus einzelnen Stiftungen, welche zu besonderen

Zwecken zu verwenden sind, 18,125 fl. dermalen an zinsbaren Kapitalien besitzt, sowie daß

die Einnahme

a) in den Zinsen von diesen Kapitalien,
b) in den vorerwähnten Zinsantheilen,
c) in den Beiträgen, welche bei Trauungen, Todesfällen, öffentlichen Communionen, sowie Leichenbegleitungen eingehen, und
d) in den Beiträgen, so bei den vierteljährlichen Singumgängen eingesammelt werden,

bestehet, dagegen

an Ausgaben

a) der Aufwand zu Bekleidung der Waisenknaben,
b) die Verpflegungskosten,
c) der Aufwand zu Unterhaltung des Gebäudes,
d) die Ausgaben wegen der Prämien und Schulbedürfnisse,
e) die öffentlichen Abgaben,
f) die Salarien und Löhne, und
g) der Aufwand zu Unterhaltung der Noackschen Leichensteine,

hier im Allgemeinen zu erwähnen sind.

Zum Schlusse ist noch das Namensverzeichniß der früheren Inspectoren, Curatoren und Lehrer hier angefügt worden.

A. Inspectoren.

1) Johann Peter Henrici, Bürgermeister von 1699—1723, gemeinschaftlich mit
2) Matthäus Hennicky, Ober-Kämmerer von 1699—1711,
3) Paul Pfeffer, Senator, von 1712—1736, gemeinschaftlich mit

4) Jeremias Behrnauer, Bürgermeister, von 1724 — 1727,
5) Georg Höfichen, Bürgermeister, von 1728 — 1744, gemeinschaftlich mit
6) Dr. Johann Ernst Scheel, Senator, von 1728 — 1739, und
7) Johann Christian Heurici, Ober-Kämmerer, von 1739 — 1744,
8) Dr. Erdmann Gottfried Schneider, Senator, 1744,
9) Johann Andreas Rachlitz, Kämmerer, 1744,
10) Erdmann Gottlieb Püchler, Senator, 1750,
11) Johann Christoph Prentzel, Ober-Kämmerer,
12) Gottlob August Hering, Bürgermeister,
13) Benedict Clemens Clauswitz, Bürgermeister,
14) Adam Christian Rietschier, Ober-Kämmerer,
15) Friedrich Gottlob Pötschke, Bürgermeister,
16) Johann Gottfried Hempel, Bürgermeister,
17) Christian Gottlieb Ehrenfried Roux, Bürgermeister,
18) Adam Gottlob Christian Rietschier, Senator, und
19) Ernst Gotttob Jancovius, Senator.

B. Curatoren.

1) Paul Pfeffer, Oberamtsadvocat,
2) Matthäus Claus, Kaufmann,
3) Peter Ernst Schuster, Oberamtsadvocat,
4) Johann Lehmann, Kaufmann,
5) August Spengler, Kaufmann,
6) Gottfried Heino, Oberamtsadvocat,
7) Thomas Sperling, Kaufmann,
8) Thomas Rachlitz, Kaufmann,
9) Christian Thon, Kramer-Aeltester,

10) Johann Ernst Höfert, Kaufmann,
11) Gottlob Ehrenfried Schramm, Kaufmann,
12) Johann Gottlob Schäfer, Kaufmann,
13) Gottfried Matthäus Hennigky, Conditor,
14) Georg Heber, Stuhlschreiber,
15) Johann Christoph Mayer, Oberältester der Corduaner,
16) Johann Samuel Leupold, Kaufmann,
17) Johann Anton Richter, Stadtmusicus,
18) Johann Christoph Richter, Kaufmanns-Aeltester,
19) Christian August Hohlfeld, Stadtmusicus,
20) Heinrich Ferdinand Marche, Kaufmanns-Aeltester,
21) Benjamin Rudolph Gerber, Stadtsteuer-Einnehmer,

und

22) Karl Friedrich Techell, Kupferschmidt-Aeltester und Servis-Einnehmer.

C. Pädagogen, auch Oberlehrer und Waisen-Informatores genannt.

1) Karl Gottlieb Proft,
2) Elias Scheller, von 1707—1718,
3) Johann Christian Schubart, von 1718—1758,
4) Johann Gottfried Pellach, 1758 und 1759,
5) Christoph Schwer, von 1759—1787, und
6) Johann Petrich, von 1788—1813, welcher gleichzeitig Coll. Gymn. Adj. war, und mit welchem diese Function, wie die des Waisen-Informators erloschen ist.

D. Unterlehrer.

1) Johann Gottfried Schreiber, 1699 und 1700,
2) Martin Lehmann, 1699,

3) Benjamin Sensenschmidt, 1699—1704,
4) Christoph Hofmann, 1700 und 1701,
5) Johann Caldonius, 1701—1703,
6) Johann Christoph Winkler, 1703 und 1704,
7) Christian Friedrich Richter, 1704—1708,
8) Johann Ehrenfried Schulze, 1705,
9) Johann Lohr, 1705 und 1706,
10) Friedrich Wilhelm Kirstein, 1706 und 1707,
11) Peter Gregorius, 1708—1710,
12) Christian Abraham Klemm, 1710 und 1711,
13) Johann Träsent, 1711,
14) Johann Gottlieb Prätorius, 1711—1714,
15) Johann Jacob Hauptmann, 1714,
16) Christian Friedrich Hennigky, 1714 und 1715,
17) Gottfried Minkwitz, 1715 und 1716,
18) Johann Gottlieb Lehmann, 1716 und 1717,
19) Martin Thora, 1717,
20) August Scheffler, 1717 und 1718,
21) Johann Benjamin Tzzkow, 1718 und 1719,
22) Johann Gottlob Lehmann, 1719 und 1720,
23) Martin Ziebler, 1720—1722,
24) Johann Christian Bräuer, 1722,
25) Johann Christian Schneider, 1722—1725,
26) Samuel Benjamin Kreschke, 1725—1727,
27) Johann Gottlob Linke, 1727—1730,
28) Johann Jacob Plato, 1730 und 1731,
29) Christoph Wilhelm Gräbner, 1731 und 1732,
30) Jacob Lehmann, 1732—1734,
31) Karl Gottfried Fleischer, 1734—1737,
32) Johann Karl Käuffling, 1737—1741,

33) Johann Gottlob Wilhelm, 1741 — 1743,
34) Johann Gotthelf Strauß, 1743 — 1745,
35) Johann Gottlieb Kröbel, 1745 — 1747,
36) Johann Friedrich Horstig, 1747 — 1750,
37) Elias Gotthelf Wetzel, 1750 — 1753,
38) Johann Christoph Renner, 1753 — 1755,
39) Johann Cornelius Wilhelm, 1755 — 1757,
40) Friedrich Lobegott Wiese, 1757,
41) Christian Mehnert, 1757 — 1762,
42) Johann Georg Dreßler, 1762 — 1765,
43) Christian Heinrich Krause, 1765 — 1768,
44) Christian Gottlob Lehmann, 1768 und 1769,
45) Johann Georg Geffel, 1769 — 1777,
46) Johann Christoph Weißhuhn, 1777 — 1783,
47) Friedrich August Tietze, 1783 — 1788,
48) Johann Gottlieb Pannach, 1788 — 1796,
49) Friedrich Wilhelm Funke, 1798 — 1800,
50) Johann Benjamin Reichenbach, 1800 — 1803 und
51) Johann Kuschel, 1803 und 1804.

Der häufige Wechsel bei dieser Lehrerstelle mag seinen Grund darin gehabt haben, daß sehr junge Leute zu solcher angenommen worden sind, was daraus Bestätigung erhält, daß nach vorhandenen Nachrichten die unter 4. 6. 8. 10. 12. 13. 19. und 43. Genannten, weil sie der Stelle nicht gewachsen gewesen, von derselben wieder entlassen worden, und ist namentlich ad 19. bemerkt, „einen dergleichen stolzen und harten Menschen hat die Anstalt nicht gehabt“, daß ferner die ad 29. und 40. Genannten, um das hiesige Gymnasium zu frequentiren, und die ad 5. 7. 11. 21. 22. 23. 27. 28. 32. 33. 35. 36. 37. und 39. Genannten, um sich Universitäts-

studien zu widmen, resignirt haben. Uebrigens wird berichtet, daß die sub 9. und 14. Genannten zum Besuch der Ihrigen verreiset, und in ihr Amt nicht wieder zurückgekehret seien, Johann Christian Bräuer ad 24. aber „mit den hochdeutschen Commödianten am 14. Februar 1722 fortgegangen sei, den Abschied hinter der Thüre genommen, auch dem Bacho und Veneri sehr gehuldigt habe, sonsten aber ein sehr guter Musicus gewesen sei", und daß Johann Gottlieb Lehmann, welcher im Jahre 1705 in das Waisenhaus aufgenommen, und in demselben erzogen, an demselben als Pädagog im Jahre 1716 angestellt worden sei, diese Stelle jedoch bereits im folgenden Jahre aufgegeben habe, weil er in den Genuß des Dr. Mättigschen Gestifts getreten, und auf das Gymnasium gekommen sei. Von den übrigen Unterlehrern sind die unter 20. 39. 42. 47. 49. 50. 51 genannten in andere Lehrerstellen versetzt worden, und ist mit dem zuletzt genannten Johann Kuschel, welchem vom Rathe allhier die Schulstelle zu Uhyst am Taucher übertragen wurde, die Unterlehrerstelle am Waisenhause im Jahre 1804 eingezogen worden.

Ueber den Gehalt, welchen der Unterlehrer bezogen, haben sich specielle Nachrichten nicht vorgefunden. Daß er gering gewesen sein mag, ergiebt sich jedoch schon aus dem, was über die Honorirung des Oberlehrers angegeben werden kann. Dieser erhielt nämlich in der ersten Zeit außer der freien Wohnung und Kost im Waisenhause jährlich 24 ℳ. Gehalt und 2 ℳ. zu Weihnachten. Bei Schellers Anstellung wurde jedoch der Gehalt um 6 ℳ., welche die Kämmerei übernahm, erhöhet, und außerdem noch ein wöchentliches Biergeld von 6 ℊ. bewilligt.

Von den oben genannten Unterlehrern sind die unter 16. 27. 28. 32. 33. 34. 37. 39. 49. und 51. genannten von hier gebürtig gewesen, von den übrigen, was noch bemerkenswerth erscheint, ist dagegen eine Mehrzahl von auswärts und zum Theil von weit entlegenen Provinzen und Ländern, wie z. B. die sub 2. 8. 11. 12. 13. 14. 19. 20. 23. 24. 26. 29. und 50. aus verschiedenen Orten der Niederlausitz, Gottfried Minkwitz ad 17. aus Sagan in Schlesien, Kirstein ad 10. und Tzschkow aus der Neumark, Weißhuhn ad 46. aus Thüringen, Caldonius ad 5. aus Polen, und endlich Krause ad 43. aus Dänemark hierher gekommen.

Abschnitt XI.

Das Männerhospital

und

die Paulische Nebenstiftung.

Die Errichtung eines Männerhospitals verdankt Budissin zunächst seinem vormaligen Bürgermeister Dr. Erdmann Gottfried Schneider auf Semichau. Dieser hatte in seinem am 2. März 1758 bei dem Stadtgericht hieselbst niedergelegten und am 10. März 1767, als seinem Todestage, publicirten Testamente außer anderen milden Vermächtnissen auch

a) 1000 ℳ. mit der Bestimmung ausgesetzt, „daß die Zinsen davon nach Abrechnung eines für die Austheilung ausgesetzten Honorars, jährlich an seinem Todestage an arme erwerbsunfähige Bürger, welche bei der Geschoß- und Steuercasse nichts schuldig geblieben seien, vertheilt werden sollten, daß dagegen, wenn ein Männerhospital, in welchem, wie er hoffe, nur solche Bürger, die ohne ihr Verschulden und nicht durch Müssiggang oder unordentliche Lebensart in Armuth gerathen, Aufnahme finden würden, demselben der gesammte Stamm anheimfallen solle“, und außerdem noch

b) 500 ℳ. unter der Voraussetzung, „daß längstens binnen 4 Jahren nach seinem Absterben ein Männerhospital errichtet würde“, demselben vermacht und bezüglich

dieses Capitals zugleich bestimmt, „daß die Zinsen desselben wieder zu Capital geschlagen, und nur die Zinsen des neugewonnenen Capitals für die Hospitaliten verwendet werden sollten, auch das Legat selbst, wenn die Errichtung des Hospitals nicht erfolge, seiner eingesetzten Erbin Christianen Reginen Sophien Schneider, nachmals verehel. Dr. Acoluth wieder anfallen sollte."

Um nun die wohlthätige Absicht des Bürgermeister Dr. Schneider auszuführen, erstand der Rath das vormals Wiesehügelische, ohnweit des Waisenhauses auf der äußeren Lauengasse gelegene Wohnhaus unterm 27. September 1770 für 270 ℛ., und richtete solches zu einem Männerhospitale ein. Zu Deckung der Kaufsumme und des Bauaufwandes wurden aus dem Aerar der Begräbniß-Kirche zum Taucher und aus einigen anderen Stiftungen 450 ℛ. unzinsbar erborgt, und diese der neuen Anstalt so lange gestundet, bis deren Rückzahlung möglich war, was im Jahre 1796 geschehen ist. Unterm 10. November 1770 wurde vom damaligen Bürgermeister Gottfried Richter, welcher zugleich mit dem Senator August Gottlob Hering dazu Auftrag erhalten hatte, Vorschläge über die zu treffende Einrichtung selbst eröffnet. Nach solchem wurde mit Anfang des Jahres 1771 das Hospital, jedoch von nur 3 Hospitaliten, bezogen und es erhielt ein Jeder von denselben außer der freien Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung eine wöchentliche Unterstützung von 6 gr.

Der Testamentserbin des Bürgermeister Dr. Schneider, Christianen Sophien verehel. Dr. Acoluth geb. Schneider, wurde die Errichtung des Männerhospitals, zu dessen Inspectoren der Bürgermeister Gottfried Richter und der Senator Christian Gottlob Föhrl ernannt worden waren, mit der Aufforderung,

nunmehr auch die Zinsen des oben sub b. gedachten Legats der 500 ℛ. zu gewähren, notificirt. Deshalb entspann sich nun zwar zwischen derselben und dem Rathe eine Differenz, die jedoch im Jahre 1778 dadurch behoben wurde, daß die Dr. Acoluth in einem unterm 26. März und 4. Juli 1778 mit dem Bürgermeister Richter als Inspector des Männerhospitals abgeschlossenen Kaufe zwei erblasserische Wiesen, die eine von 4 Fuder bei dem Gesundsbrunnen, die andere von 2 Fudern bei Strehla gelegen, für 1300 ℛ. dem Männerhospitale auf die beiden Legatcapitalien der 1500 ℛ. eigenthümlich überließ, und demselben zu seiner desfallsigen völligen Befriedigung ein erblasserisches Activum von 200 ℛ. annoch überwies. Die bei Strehla gelegene Wiese wurde indeß schon im Jahre 1783 an eine gewisse Anna Krahlin für 500 ℛ. wieder verkauft. Hiernach ist das Männerhospital im Jahre 1771 und zwar nur mit sehr geringen Mitteln begründet worden. Allein schon im zweiten Jahre seines Bestehens fielen demselben 15 ℛ. in drei Legaten à 5 ℛ. an. Noch größere Unterstützungen erhielt die junge Anstalt in der späteren Zeit, indem im Jahre 1778 vom Kaufmann Schramm auf Radelwitz 80 ℛ., in den Jahren 1792 bis 1796 vom Dr. Probst allhier 250 ℛ. und vom Ober-Kämmerer Prenzel 400 ℛ., im Jahre 1798 5 ℛ., in den Jahren 1800 und 1801 vom Waagemeister Nicolai 425 ℛ. und im Jahre 1806 vom Stuhlschreiber Schmidt 50 ℛ., auch im Jahre 1804 zu Unterhaltung einer bestimmten Person 100 ℛ. legirt worden waren. Eine wesentliche Verbesserung der Anstalt geschah im Jahre 1795, wo das jetzige Hospitalhaus auf der Gerbergasse, wozu der Kaufmann Pauli die Summe von 1500 ℛ. verehrt hatte, mit einem Aufwande von 1361 ℛ. 8 gl. 3 ₰. auf zwei daselbst

gelegenen und vom Rathe dazu angewiesenen Brandstellen erbauet und zu Aufnahme mehrerer Hospitaliten eingerichtet wurde. Auf diese Weise und namentlich durch die Unterstützungen, welche der Kaufmann Johann Pauli auf Wawitz, der zu Erreichung der Zwecke des Hospitals demselben außer den vorerwähnten 1500 ₰. in dem Zeitraume von 1799 bis 1806 die Summe von 1219 ₰. 13 gr. 5 ₰. hatte zufließen lassen, dessen Existenz aber, wie später Erwähnung geschehen wird, durch seine letztwillige Verfügung ganz sicherte, ward es möglich, die Zahl der Hospitaliten schon im Jahre 1799 von drei bis auf 5, und deren Wochengeld von 6 gr. bis auf 9 gr. und selbst 12 gr. zu erhöhen, in welcher Maaße dasselbe auch bis zum Jahre 1806 ausgezahlt worden ist. Vom Jahre 1806 an traten in Folge der letztwilligen Disposition des Kaufmann Johann Pauli andere Einrichtungen ein. Bevor indeß hierauf übergegangen wird, möge bezüglich der Bürgermeister Dr. Schneiderschen Stiftung zu einem Männerhospital hier noch Folgendes Platz finden. Die Verwaltung derselben war bis zum Jahre 1828, wo die Stiftungsdeputation eintrat, und auch diese Verwaltung mit übertragen erhielt, einzelnen Rathsmitgliedern anvertraut, und wurde namentlich

1) vom Senator Christian Gottlob Föhrl, vom 1. Januar 1771 bis Mitte Juli 1772;
2) vom Bürgermeister Gottfried Richter, von Mitte Juli 1772 bis 25. Mai 1786;
3) vom Bürgermeister Johann Gottlieb Hentsch, vom 25. Mai 1786 bis ult. December 1786;
4) vom Senator Johann Gottfried Hempel, vom 1. Januar 1787 bis letzten März 1788;

5) vom Senator Johann August Meißner, vom 1. April 1788 bis letzten März 1792;
6) vom Senator Adam Traugott Jancovius, vom 1. April 1792 bis letzten März 1796;
7) vom Kämmerer Christian Gotthelf Tietzen, vom 1. April 1796 bis letzten December 1811;
8) vom Senator Johann Samuel Berger vom 1. Januar 1812 bis letzten Juli 1814;
9) vom Senator Christian Gottfried Striezel vom 14. Juli 1814 bis 1. Juli 1818, und
10) vom Senator Probst vom 1. Juli 1818 bis letzten December 1827

geführt, vom 1. Januar 1828 an dagegen von der Stiftungsdeputation mit übernommen.

Der ursprüngliche Fond der Stiftung an 1500 ℛ︀. war theils durch die obengedachten Legate und Unterstützungen, theils dadurch, daß die jährlichen Zinsen von 500 ℛ︀. wieder zu Capital angelegt worden, bis zum Eintritt der Stiftungsdeputation bis auf 3600 ℛ︀. und wenn man die der Stiftung gehörige Wiese nach dem Kaufwerthe mit 800 ℛ︀. zu Capital anschlägt, bis auf 4400 ℛ︀. gestiegen, am Schlusse des Jahres 1848 belief sich derselbe einschließlich der Wiese, auf 5133 ℛ︀. 16 gr. 9 ₰. Seit dem Jahre 1806 werden übrigens aus der Casse der Dr. Schneiderschen Stiftung keine Verpflegungsgelder für die Hospitaliten, welche solche lediglich aus der Casse der Paulischen Stiftung erhalten, mehr gezahlt, sondern es werden die Ueberschüsse von der jährlichen Einnahme, welche nach Bestreitung der etatsmäßigen Ausgaben und nach Abzug der von den Zinsen jährlich zurückzulegenden 20 ℛ︀. übrig bleiben, an die Casse der Paulischen Stiftung abgegeben

Sobald von den jährlich zurückzulegenden 20 ℳ. die Summe von 100 ℳ. zusammengebracht worden, ist solche wieder werbend anzulegen.

Der vormalige hiesige Bürger auch Kauf- und Handelsherr, Johann Pauli auf Wawitz, von welchem, wie schon oben erwähnt wurde, das in Folge der vom Bürgermeister Dr. Erdmann Gottfried Schneider getroffenen Disposition vom Rathe im Jahre 1771 errichtete Männerhospital schon bei seinen Lebzeiten mannigfach und kräftig unterstützt worden war, hatte dasselbe in seinem unterm 20. August 1798 errichteten, Tags darauf bei dem Stadtgericht hieselbst übergebenen und am 8. Januar 1806 nebst zwei Nachträgen vom 12. Juli und 21. October 1805 eröffneten letzten Willen zu seinem Erben eingesetzt, jedoch demselben die Entrichtung gewisser Legate auferleget, zugleich auch mit vieler Bestimmtheit verordnet, „wie der seinem Erben nach Abzug dieser Legate, theils in dem Rittergute Wawitz, theils in einem sehr beträchtlichen in Kapitalien und Baarschaft bestehenden Vermögen verbleibende Bestand seines Nachlasses dereinst nach seinem Tode sowohl zum Nutzen und zur Erweiterung der von ihm zum Erben eingesetzten milden Stiftung, als auch für eine weiter unten mit Mehreren zu erwähnende Nebenstiftung verwendet und verwaltet werden solle."

Zwei vertraute Freunde des Testators, der Ober-Kämmerer Christian Gotthelf Tietzen und der Kaufmann Christian Gottlieb Wielisch allhier, waren von ihm beauftragt, seinen Vermögensnachlaß zu constatiren, und die Auseinandersetzung zwischen seinem Handlungstheilnehmer, dem Kaufmann Johann Pauli jun. und dem Männerhospital zu besorgen. Nach dem von denselben aufgenommenen Nachlaßinventarium belief sich

zwar der Activnachlaß, außer dem Rittergute Wawitz, auf 118,563 ℛ︁. 20 𝔤𝔤. 10 ₰.; es sind jedoch mehrere Posten nicht zu erlangen gewesen, und ist hierdurch, sowie durch Berichtigung der ausgesetzten Legate, welche sich auf 19,450 ℛ︁. beliefen, der Nachlaßbestand um ein Bedeutendes vermindert worden, wie sich aus der ersten, auf das Jahr 1806 gelegten Rechnung ergiebt, nach welcher das Kapitalvermögen in 83,261 ℛ︁. 9 𝔤𝔤. 6 ₰. bestand.

Bezüglich der Verwaltung fand bis zum Eintritt der Stiftungsdeputation im Jahre 1828 die Einrichtung statt, daß solche einem Mitgliede des Raths, welcher den Namen Inspector führte, und zugleich als Justitiar zu Wawitz, testamentarischer Bestimmung zufolge, zu fungiren hatte, übertragen war; die Inspectoren waren

1) Christian Gotthelf Tietzen, Ober-Kämmerer, vom 7. Januar 1806 bis 31. März 1812;
2) Johann Samuel Berger, Senator, vom 1. April 1812 bis 14. Juli 1814;
3) Christian Gottfried Striegel, Senator, vom 14. Juli 1814 bis letzten Juni 1818; und
4) Johann Gottfried August Probst, Senator, vom 1. Juli 1818 bis letzten December 1828.

Bezüglich der Gerichtsverwaltung in Wawitz war vom Testator noch bestimmt, daß, dafern der Inspector zur advocatorischen Praxis nicht legitimirt sein sollte, solche sodann dem jedesmaligen Waisenamtsactuar übertragen werden solle. In Folge dieser Bestimmung ist nach Aufhebung des Waisenamtes die Gerichtsverwaltung dem Stadtgericht übertragen, und insonderheit dem Departement desselben zuge-

wiesen worden, welches die Geschäfte des vormaligen Waisenamts zu besorgen hat.

Der Zweck der Stiftung ist hauptsächlich die Unterhaltung mehrerer in das hiesige Männerhospital aufzunehmender, dieser Wohlthat würdiger und bedürftiger Bürger, die Unterstützung des Bürger- und Ehestandes und der Armen in und bei der Stadt Budissin, und nebenbei die Unterhaltung der Fundation selbst.

Wie man sich von Anfang an bestrebt hatte, dem edlen Sinne des Stifters zu entsprechen, wovon schon der Umstand Zeugniß giebt, daß die Zahl der Hospitaliten schon im Jahre 1811 bis auf 20 erhöht wurde, so ist auch durch ein in möglichster Uebereinstimmung mit des Stifters, in den Haupturkunden befindlichen Anordnungen abgefaßtes und unterm 13. April 1829 von der Regierungsbehörde bestätigtes Regulativ die Verwaltung dieser Stiftung geregelt und festgestellt worden.

Nach den hierin getroffenen Bestimmungen sind die Intraden der Stiftung zu verwenden:

A. zu Versorgung der im Männerhospitale befindlichen Männer.

Dieselben werden mit allem, was außer ihrer Bekleidung nöthig wird, als Wohnung, Heitzung, Beleuchtung, Pflege und Abwartung in Krankheitsfällen 2c. aus der Anstaltscasse versorgt, aus welcher ihnen auch ein wöchentliches Verpflegungsgeld verabreicht wird. Dieses bestand in der Regel in 15 ngr. für die Person, es war jedoch der Verwaltungsbehörde nachgelassen, dieses wöchentliche Kostegeld für die bedürftigsten, durch Altersschwäche oder Krankheit von allem

Erwerb abgehaltenen Hospitaliten angemessen zu erhöhen, wobei die jedesmaligen Bäcker- und Fleischertaxen berücksichtigt werden sollen. In Folge dieser Bestimmungen war auch von jeher der Mehrzahl der Hospitaliten ein höheres Kostegeld als von 15 ngr. wöchentlich gewährt worden. Neuerdings ist durch Rathsdecret vom 25. Januar 1847 solches durchgängig auf 20 ngr. festgestellt worden, und wird jedem Hospitaliten gegenwärtig wöchentlich ausgezahlt. Zur Aufnahme in das Hospital eignen sich übrigens lediglich blos im Wittwerstande lebende, oder unverheirathet gebliebene oder auch von ihren Weibern als unschuldiger Theil völlig geschiedene Budissiner Bürger, welche ohne oder mit der wenigsten Selbstverschuldung durch Alter, Unglücksfälle und Gebrechlichkeit in die Lage gekommen sind, ohne Unterstützung von außenher nicht ferner bestehen zu können, keineswegs aber Nichtbürger zu Budissin. Sechs Hospitalitenstellen werden nach des Stifters Willen von fünf Personen, denen er die Benennung der Dispensatoren gegeben hat, besetzet. Diese Dispensatoren sind einer der vier evangelischen Geistlichen an der Petri-Kirche, welche jährlich in dieser ihrer Function wechseln, die beiden jedesmaligen Aeltesten der Handlung und Kramer-Innung, welche nicht das Amt bei der Innung haben, sowie die ruhenden Aeltesten der Strumpffabrikanten wie der Lein- und Barchentweber. Diese Dispensatoren haben die ihnen obliegenden Wahlfunctionen in gemeinschaftlichen, bei dem betreffenden Geistlichen abzuhaltenden mündlichen Conferenzen zu verrichten, und war ihnen sonst nach Bestimmung des Stifters der jedesmalige Kammerprocurator, welcher das Protocoll zu führen, eine Stimme jedoch nicht abzugeben hat, beigegeben. Nach Aufhebung

der Stelle des Kammerprocurators ist diese Theilnahme und Protocollführung durch Kreisdir.-Verordn. vom 13. August 1835 dem damaligen Kreisamtmanne übertragen worden, und später auf den Landgerichtsdirector allhier übergegangen. Die jedesmalige Besetzung einer Hospitalitenstelle wird von den Dispensatoren dem Stadtrathe, von welchem die übrigen 14 Stellen besetzt werden, angezeigt, und von diesem wegen Aufnahme und Verabreichung des Wochengeldes das Nöthige an die Stiftungsdeputation verfügt.

Die Zahl der Hospitaliten kann stiftungsgemäß nur bis 20 steigen, da eines Theils die Räumlichkeiten des Hospitals ohne Benachtheiligung der Gesundheit der Hospitaliten die Aufnahme einer größeren Zahl nicht gestatten, anderen Theils angenommen worden ist, daß zu keiner Zeit mehr als 20 Männer gleichzeitig vorhanden sein dürften, welche sich zur Aufnahme in das Hospital nach den Vorschriften des Stifters eignen.

Jeder Hospitalit hat nur Wäsche und Kleidung in das Hospital mitzubringen, indem für die übrigen Bedürfnisse desselben aus der Anstaltscasse gesorgt wird. Die in das Hospital eingebrachten Effecten verbleiben nach dem Ableben eines Hospitaliten der Anstalt, und haben überhaupt die Bestimmungen der Armenordnung vom 22. October 1840 hier Anwendung zu finden.

Demnächst ist vom Stifter

B. die Unterstützung des Bürger- und Ehestandes wie der Hülfsbedürftigen und Armen

bezweckt worden. Zu diesen Zwecken sind aus der Hospitalcasse an die obengedachten Dispensatoren jährlich 600 ₰. auszuzahlen, von denen

a) 200 ₰. an zwei Budissiner Bürgerssöhne zu Erlangung des Bürger- und Meisterrechts;
b) 200 ₰. an zwei Budissiner Bürgerstöchter als ein Hochzeitsgeschenk;
c) 30 ₰. an verarmte Budissiner Kaufmannswittwen;
d) 50 ₰. an schamhafte Arme bürgerlichen Standes zu Budissin ausgetheilet;
e) 85 ₰. zu den ausgesetzten Honorarien verwendet, und endlich die übrigen
f) 35 ₰. nach Bestreitung des etwaigen Regieaufwandes an die ad d. gedachten Armen

mitvertheilt werden.

Auch wegen dieser Unterstützungen sind vom Stifter specielle Vorschriften gegeben worden, und lassen sich diese hauptsächlich in folgende zusammenfassen.

Um die ad a. gedachte Unterstützung können sich nur Budissiner Bürgerssöhne evangelisch-augsburgischer Confession bewerben, und sie dürfen sich nicht bereits hier oder anderwärts im Meisterrechte befinden, die Auszahlung erfolgt dagegen erst nach bescheinigter Erlangung des Bürger- und Meisterrechts. Auch sollen nur solche Competenten, welche in dem allgemeinen Rufe fleißiger, der Eitelkeit und dem Prachtaufwande nicht ergebener, ordentlicher und sittsamer Menschen stehen, auch selbst nicht ein eigenes Vermögen von 100 ₰. besitzen, oder soviel von ihren Eltern dereinst wahrscheinlich nicht zu hoffen haben, und welche endlich das Meisterrecht in den hier bestehenden Zünften und Innungen der Strumpffabrikanten (Strumpfwirker sind ausgeschlossen), Tuchmacher, Lein- und Barchentweber, Tischler, Stellmacher, Schlosser, Schmiede (unter welchen nur Huf- und Waffenschmiede zu

verstehen), Töpfer, Loh- und Weißgerber suchen, nicht aber Genossen irgend eines anderen Gewerbes, zugelassen werden. Uebrigens stehet den Strumpffabrikanten, Tuchmachern, wie Lein- und Barchentwebern der Vorzug vor den übrigen vorgenannten Gewerben zu, wogegen den Letzteren unter sich kein Vorzug eingeräumt ist. **Bis zum 10. Juni** jeden Jahres haben sich Alle, welche zu dieser Unterstützung geeignet zu sein glauben, bei den Dispensatoren zu melden. Diese haben die Verhältnisse der Angemeldeten zu prüfen, und, damit sie gehörig vorbereitet zur Conferenz kommen, sich hierüber vorher gehörig zu unterrichten. Damit aber die Bewerber sich zur rechten Zeit anmelden, ist von den Dispensatoren jedesmal zu Ende des Monats Mai ein öffentlicher Aufruf zur Anmeldung und Anzeige der persönlichen Verhältnisse in dem Budissiner Kreisblatte einzurücken. Der deshalb entstehende Aufwand wird, wie der bei Bekanntmachung einer offenen Hospitalitenstelle entstehende, aus der Stiftungscasse übertragen.

Aus den sich Angemeldeten wählen die Dispensatoren sechs Individuen einstimmig, oder bei vorhandener Meinungsverschiedenheit durch das Loos, wobei der jedesmalige Landgerichtsdirector das Protocoll führt, ohne jedoch mitzustimmen. Die auf diese Weise gewählten sechs Individuen werden von den Dispensatoren und zwar jedesmal vor dem 24. Juni dem Stadtrathe schriftlich angezeigt, und wird von diesem die Loosziehung angeordnet, welche unverlängt im Beisein des Bürgermeisters zu erfolgen, und wobei der Oberstadtschreiber das Protocoll zu führen hat. Da in jedem Jahre nur zwei Individuen mit je 100 ℛ𝓉. betheilt werden können, so ist den durch das Loos leer ausgehenden gestattet, sich im nächsten Jahre noch einmal zu melden, und wie ihnen, wenn sie auch

immittelst das Bürger- und Meisterrecht erworben haben, dies nicht hindernd im Wege stehen soll, so sollen sie auch vor andern in die Wahl genommen werden; dafern sie jedoch auch dann das Loos nicht trifft, so können sie bei den späteren Wahlen weiter nicht in Berücksichtigung kommen. Sind in einem oder dem anderen Jahre nicht sechs Bewerber vorhanden, so loosen diejenigen, welche von den Dispensatoren dem Stadtrathe präsentirt worden, sind nur zwei Bewerber vorhanden, so tritt, wie sich von selbst versteht, eine Looßziehung nicht ein, und es werden im letzteren Falle von den Dispensatoren die beiden Beneficiaten nur dem Stadtrathe angezeigt, und diese von demselben von der erfolgten Conferirung in Kenntniß gesetzt. Die erwählten oder durch das Loos bestimmten Percipienten sind, dafern Krankheit oder sonstige unverschuldete Zufälligkeiten sie daran nicht behindern, verbunden, vor dem 10. Juni des folgenden Jahres das Bürger- und Meisterrecht in Budissin zu gewinnen, widrigenfalls sie dieser Beihülfe verlustig werden, und solche in dem darauf folgenden Jahre, wo dann mehr als zwei Raten zur Austheilung kommen, an Andere gelangen kann. Die Auszahlung erfolgt, sobald der Beneficiat sich durch ein Zeugniß des Aeltesten seiner Innung über die Erlangung des Bürger- und Meisterrechts ausweisen kann, gegen nach einer bestimmten Form ausgestellte Quittung von dem die Casse führenden Dispensator.

Um die ad b. erwähnte Unterstützung können sich ebenfalls nur Töchter eines Budissiner Bürgers und Handwerksmeisters bewerben. Sie müssen der evangelisch-augsburgischen Confession zugethan, auch dem allgemeinen Rufe nach fleißige, ordentliche und sittsame Personen sein, und sich zum ersten

Male an einen Budissiner im Bürger- und Meisterrechte stehenden Handwerksmann evangelisch-augsburgischer Confession verheirathen. Geschwächte und in üblem Rufe stehende Personen haben dagegen keinen Antheil an dieser Betheilung. Ausgeschlossen davon sind auch diejenigen, welche ein eigenes Vermögen von 100 ₰. besitzen, oder soviel von ihren Eltern wahrscheinlich zu hoffen haben, sowie diejenigen, welche sich an hiesige Bürgerssöhne verheirathen wollen, die die Beihülfe zu Erwerbung des Bürger- und Meisterrechts entweder schon genossen haben, oder zu solcher durch Wahl oder Loos denominirt sind. Endlich sind auch solche Bürgerstöchter ausgeschlossen, welche sich erst nach bereits erfolgter Trauung melden. Dagegen ist es zwar einflußlos, welchem Handwerke der Vater der Bewerberin, wenn diese nur selbst qualificirt ist, zugethan ist, oder war, und welchem Handwerke der Verlobte derselben angehört, es wird jedoch vorausgesetzt, daß er bei einer hiesigen Innung, deren Mitglieder das Prädicat „Meister" führen, eingeworben habe, und soll daher von Künstlern oder solchen Gewerbtreibenden, welche sich zu einer Innung blos halten, ohne jenes Prädicat zu führen, sowie von Handwerksgesellen, so lange sie das Bürger- und Meisterrecht noch nicht erlangt haben, von den Dispensatoren abgesehen werden.

Hinsichtlich der Prüfung der Verhältnisse der Bewerberinnen um dieses Hochzeitsgeschenk, deren Wahl und Präsentation u. s. w. finden alle, vorstehend ad a. referirte Bestimmungen Anwendung, und ist übrigens die Auszahlung des Hochzeitsgeschenks, welche nach erfolgter und bescheinigter Trauung gegen, nach einer bestimmten Form auszustellende Quittung durch den die Casse führenden Dispensator geschieht,

an die Bedingung geknüpft, daß die Bewerberinnen, insofern nicht durch unverschuldete Zufälligkeiten Behinderungen eingetreten sind, vor dem 10. Juni des folgenden Jahres die priesterliche Einsegnung erlangen, widrigenfalls werden sie dieses Hochzeitgeschenks verlustig, und wächst solches sodann der Vertheilung im nächsten Jahre zu.

Endlich ist noch bestimmt, daß weder die Bürgerssöhne noch die Bürgerstöchter, welche das Loos zu ziehen haben, unter sich einen heimlichen Theilungsvertrag machen dürfen; in einem solchen Falle sind sie der Wohlthat als unwürdig erklärt, und es sollen, wenn sich dergleichen nach der Erhebung ergeben würde, die durch das Loos gezogenen 100 ℛ., als ein Indebitum, eingeklagt, und zur anderweiten Verwendung an die Stiftungscasse zurückerstattet werden. Von dieser Bestimmung sind die Bewerber vor der Loosziehung jedesmal von dem solche leitenden Bürgermeister besonders in Kenntniß zu setzen, und ist, daß dies geschehen, auch jedesmal zum Protocoll zu bemerken.

Ueber die in jedem Jahre erfolgte Verleihung der ad a. und b. bemerkten Unterstützungen ist vom Stadtrathe jedesmal eine besondere Recognition, welche an den mitdispensirenden Geistlichen und von diesem an den die Casse und Rechnung führenden Dispensator abgegeben wird, unentgeldlich auszufertigen.

Die ad c. erwähnten 30 ℛ. werden unter verarmte Budissiner Kaufmannswittwen, von welchen bekannt ist, daß sie an der Verarmung ihrer Männer nicht Schuld tragen, ingleichen unter arme Kinder, deren Väter Bürger und Kaufleute in Budissin gewesen, selbst wenn sie sich in einem der hiesigen Hospitäler befinden, nach dem Ermessen der Dispensatoren vertheilt. Kein wahlfähiger Percipient soll weniger

als 3 ₰. erhalten, bei sich herausstellenden besonderen Bedürfnisse und Verdienste kann dagegen eine höhere Summe gegeben, diese Unterstützung auch einer und derselben Person mehrere Jahre hintereinander zugetheilt werden.

Ueber diese Unterstützungen, deren Vertheilung von den Dispensatoren nach Mehrheit der Stimmen bestimmt wird, haben die Empfänger und resp. deren Vormünder zu quittiren.

Von den oben sub d. aufgeführten 50 ₰. sind schamhafte Arme bürgerlichen Standes zu Budissin zu betheilen, und werden unter diesen blos arme Bürger, deren Wittwen und Waisen verstanden, jedoch ohne Berücksichtigung der sonstigen bürgerlichen Rangordnung. Es entscheidet hier auch die Stimmenmehrheit der Dispensatoren, es sind aber Personen, welche sich in einem der hiesigen Hospitäler befinden, vorzüglich aber Straßenbettler und sonst unwürdige und zudringliche Arme von dieser Unterstützung ausgeschlossen. Die zu betheilenden Personen werden in ein von allen Dispensatoren zu unterschreibendes Verzeichniß gebracht, auf welches der mitdispensirende Geistliche, dem diese 50 ₰. zur Vertheilung behändigt werden, den Empfang bekennet. Dieses Bekenntniß vertritt die Stelle einer förmlichen Quittung für den die Casse und Rechnung führenden Dispensator. Die Behändigung der Unterstützungssummen geschieht durch den Ministranten an der Petri-Kirche, welchem dafür 2 ₰. ausgesetzt sind.

Die ad a. gedachten 85 ₰. sind zu folgenden Honorarien bestimmt, als:

aa) 10 ₰. für den mitdispensirenden Geistlichen;

bb) 40 ₰. für die vier Aeltesten der Kaufmanns- und Kramer- sowie der Strumpffabrikanten- auch Lein- und Barchentweber-Innung, mithin für einen Jeden derselben 10 ₰.;

cc) 10 ₰. für den Aeltesten der Handlung-Kramer-Innung, welcher die Casse und Rechnung zu führen hat, und

dd) 15 ₰. für den vormaligen Kammerprocurator und jetzigen Landgerichtsdirector;

wogegen diejenigen

ee) 10 ₰., welche früher den betreffenden Rathsmitgliedern zukamen, seit dem Jahre 1832 zur Kämmerei eingezogen werden.

Endlich werden die oben sub f. aufgeführten 35 ₰. insoweit sie nicht zu Deckung vorkommender Kosten und des ad d. gedachten Honorars von 2 ₰. für den Ministranten in Anspruch genommen werden, zu der ad d. erwähnten Unterstützung verwendet, und ist zugleich noch bestimmt, daß die sub c. d. und f. aufgeführten Unterstützungen, damit die Betheilten solche zum Ankauf von Holz verwenden können, sowie die unter e. aufgeführten Honorare im Monat Januar jeden Jahres ausgezahlt werden sollen.

Außer den unter A. und B. a. b. c. d. und f. vorgetragenen fundationsmäßigen Unterstützungen, waren, da die Vermögensverhältnisse der Stiftung dies gestatteten, durch höchstes Rescript vom 21. Februar 1810 noch bedeutende Verwendungen zu nicht fundirten Zwecken ausgesetzt worden, und es wurden namentlich

C. 100 ₰., früher 180 ₰., als eine Beihülfe zur Almosencasse, und

D. 600 ₰. zu Unterhaltung der Stifts- und Freischule, jährlich gezahlt, und sind überdies noch

E. 121 ₰. als eine jährliche Beihülfe für die Kämmereicasse auf 10 Jahre, vom Jahre 1842 an bewilligt, und

F. 400 ₰. jährlich zu dem Baue des Stadt-Krankenhauses in den Jahren 1844 und 1845 gezahlt, endlich auch

G. 500 ₰. jährlich zu Deckung der Zinsen und Tilgung der zum Bau des Stadt-Krankenhauses contrahirten Schuld auf die Jahre 1847 bis mit 1851 durch Kreis-directions-Verordnung vom 23. November 1847 bewilligt worden.

Diese Beihülfen sind indeß, was die ad E. F. und G. anlanget, nur zeitweilig, und die sub C. und D. nur auf so lange verwilligt worden, als die Kräfte der Casse deren Gewährung ohne Beeinträchtigung der fundationsmäßigen Zwecke gestatten. Bezüglich der letzteren ist übrigens für den Fall, daß die Casse solche nicht vollständig decken können sollte, noch bestimmt, daß dann die vorstehend sub B. a. b. c. d. und f. gedachten Unterstützungen auf die Hälfte herabgesetzt werden, oder im schlimmsten Falle ganz ausfallen sollen, und daß der Ertrag des verbliebenen Kapitals auf den Hauptzweck und die Stiftung, die Verpflegung und Betheilung der Hospitaliten und auf Gewährung der ausgesetzten Honorarien verwendet werden soll.

Das Vermögen des Männerhospitals Paulischer Stiftung bestehet, in

a) 77,104 ₰. 16 ngr. 4 ₰. zinsbaren Kapitalien;
b) dem im Jahre 1845 allodificirten, und für ein jährliches Erbpachtgeld von 195 ₰. 10 ngr. 7 ₰. in Erbpacht ausgethanen Rittergute Wawitz;
c) 6 $\frac{1}{12}$ Bergwerkkure, und zwar
   aa) 3 $\frac{1}{12}$ Kur in Gottesgeschick Stolln zu Rascha im Schneeberger Bergamtsreviere,
   bb) 1 Kur in Himmelfürst St. Georg Fundgrube in demselben Bergamtsreviere,
   cc) 1 Kur in Karl Haidinger Stolln zu Widerau, und

dd) 1 Kux in Treue Freundschaft Stolln zu Obersachsenfeld, ebenfalls im Schneeberger Bergamtsreviere; und

d) dem Hospitalgebäude nebst dem dazu gehörigen Garten und einer dazu im Jahre 1845 für 80 ℛℬ. acquirirten Zwingerparcelle.

Die ad c. aa. genannten Kure gewähren eine jährliche Ausbeute von 49 ℛℬ. 10 ngr., von den ad cc. und dd. genannten Kuren hat dagegen bis zur neuesten Zeit Zubuße entrichtet werden müssen.

Die jährlichen Einnahmen der Hospitalcasse bestehen in

1) dem bei der Dr. Schneiderschen Stiftung jährlich verbleibenden Ueberschußgeldern;
2) den Zinsen der der Hospitalcasse zugehörigen Kapitalien;
3) dem Erbpachtgelde vom Rittergute Wawitz;
4) den Jurisdictionsnutzungen von demselben;
5) der obengedachten Bergwerkkurausbeute; und
6) dem Erlös für die von den verstorbenen Hospitaliten hinterlassenen und versteigerten Effecten.

Dagegen sind an jährlichen Ausgaben aus der Hospitalcasse zu bestreiten:

1) die öffentlichen Abgaben von dem Hospitalhause nebst Zubehörungen;
2) die den Hospitaliten wöchentlich zu verabreichenden Verpflegungsgelder;
3) die Arznei- und Begräbniß-Kosten für dieselben;
4) der Lohn für den beweibten Wärter;
5) das Salar für den Justitiar zu Wawitz, welches seit dem Jahre 1832 zur Kämmereicasse zu berechnen ist, ingleichen für den Hospitalarzt und Hospitalwundarzt;

6) der Beheizungs- und Beleuchtungsaufwand;
7) die Bau- und Reparatur-Kosten am Hospitalgebäude;
8) der Aufwand zu Unterhaltung des Hausinventarii;
9) die Bergwerkzubuße;
10) die Procentualsätze zum Beaufsichtigungs- und Verwaltungsaufwande; und
11) die Kanzlei-Anwaltschaft- und Schreibegebühren, auch Buchdrucker- und Buchbinder-Kosten;
12) die Kosten zu Unterhaltung des Grabdenkmals des Stifters, Johann Pauli, auf dem neuen Kirchhofe zum Taucher;
13) die an die Paulische Nebenstiftung zu den obengedachten Verwendungen zu leistenden Zahlungen an jährlich 616 ℛ︀ℊ. 20 𝓃𝓀. incl. des Agios; und endlich
14) die nachbemerkten Beihülfen für dritte Cassen, als:
    a) 121 ℛ︀ℊ. jährlich an die Kämmereicasse auf einen zehnjährigen Zeitraum, von 1842 bis mit 1851 laufend, durch Kreisdirections-Verordnung vom 15. April 1842 verwilligt,
    b) 600 ℛ︀ℊ. jährlich an die Casse der Stifts- und Freischule in Gemäßheit Kreisdirections-Verordnung vom 3. Januar 1845, und
    c) 500 ℛ︀ℊ. jährlich zu Deckung der Zinsen und successiver Abzahlung der wegen des Stadt-Krankenhauses contrahirten Schuld, der Krankenhauscasse auf die Jahre 1847 bis mit 1851 durch Kreisdirections-Verordnung vom 23. November 1847 verwilligt.

Abschnitt XII.

Die

Arbeitsversorgungs-Anstalt.

Diese Anstalt ist durch Anna Helena verw. gewesene Ober-Kämmerer Rietschier geb. Henrici begründet worden. Außer den milden Vermächtnissen, deren bereits im ersten Hefte pag. 48 ff. Erwähnung geschehen, hatte erwähnte Ober-Kämmerer Rietschier in ihrem Testamente vom 23. Juni 1746 und 6. September 1747 noch die Summe von 6000 ℛ𝓉𝒽. zu Erbauung und Errichtung eines Zucht- und Spinnhauses in hiesiger Stadt ausgesetzt. Von diesem ausgesetzten Vermächtnisse gab sie dem Rathe noch bei ihren Lebzeiten in einem Schreiben vom 10. Juni 1747 Kenntniß, mit der Erklärung, daß auf solches sofort 1200 ℛ𝓉𝒽. durch Abtretung eines gleich großen, bei der Steuercasse zu fordern habenden Kapitals von ihr eingezahlt werden sollten, „wenn mit dem Baue unverzüglich der Anfang gemacht, auch ihr und ihren Erben das Befugniß eingeräumt würde, zu jeder Zeit ohne einigen Entgeld, Nachschuß oder Kostgeld zwei Stellen in diesem Zucht- und Spinnhause zu besetzen, oder solche anderen bedürfenden Herrschaften für liederliches Gesindel zu vergönnen." Diese Bestimmung und Stipulation erläuterte sie in einer anderweiten Eingabe vom 15. Juni 1747, durch welche sie bestimmte, „daß die in dieses Haus aufzunehmenden

Personen der Augsburgschen Confession zugethan, und unter Raths-Jurisdiction geboren, oder wohnhaft sein, auch entweder durch üble Aufführung die Zucht- und Spinnhaus-Strafe verdient haben, oder wegen blöden Gemüthes oder schlechter Leibesbeschaffenheit oder anderer Unglücksfälle sich selbst ohne einige Beihülfe den nothdürftigsten Unterhalt zu erwerben, nicht vermögend sein sollten." Der Rath, welcher inzwischen am 12. Juni 1747 den Beschluß gefaßt hatte, wegen Abwendung der zur größten Beschwerde der Bürgerschaft überhand nehmenden preßhaften und liederlichen Personen ein Zucht- und Armenhaus allhier zu erbauen, nahm obige Offerte an, und verpflichtete sich zur genauen Erfüllung der gestellten Bedingungen in einem besonderen am 15. Juni 1747 an die Stifterin ausgestellten Reverse, worauf die abschlägliche Zahlung von 1200 ₰. durch Cession erfolgte. Das Legat der 6000 ₰. war übrigens unter der Bedingung, daß der Bau des Zucht- und Spinnhauses innerhalb zehn Jahren bei Verlust des Legats, wirklich angefangen, und dasselbe nicht eher als nach erfolgter Legung des Grundsteins, dann aber mit 5procentigen Zinsen, von Zeit der Testamentspublication an, ausgezahlt werden solle.

Um dieser Bedingung zu genügen, wurden zu Vorbereitung des Baues die erforderlichen Einleitungen getroffen, und namentlich Grundrisse und Baupläne eingefordert, solche auch der Regierungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Nachdem letztere eingelangt war, wurde der Bau selbst angegriffen, und am 20. October 1752 der Grundstein zum Hauptgebäude gelegt, worauf der noch rückständig gewesene Legatbetrag nebst Zinsen, wie die hierüber unterm 27. November 1706 ausgestellte Quittung nachweiset, von den

Erben der Stifterin nach und nach abgezahlet wurde. Inzwischen waren auch von verschiedenen anderen Personen die nachbemerkten Vermächtnisse, als:

20 ꝛß. von Anna Maria verw. Ziegelmeister Fritsche, laut Testaments vom 12. December 1747 und 15. März 1748;

10 ⸗ von Rosine verw. Tuchmacher Marr geb. Senftleber, laut Testaments vom 6. März 1741 und 29. Januar 1749;

2 Ducaten von Johann Ziesche, Baretmacher, und von dessen Ehefrau, Johanna Elisabeth geb. Hennigky, laut Testaments vom 14. März und 6. Mai 1749;

200 ꝛß. vom Ober⸗Kämmerer Johann Andreas Rachlitz, laut Testaments vom $\frac{8}{14}$. Januar 1750;

50 ⸗ vom Stadtviertelshauptmann und Biereigner Johann Ernst Höfner, laut Testaments vom $\frac{\text{25. Juni}}{\text{9. Decbr.}}$ 1751;

500 ⸗ von Johanna Christiane verw. Bürgermeister Dr. Steudtner geb. Huttmann, laut Testaments vom $\frac{\text{12. Februar}}{\text{26. März}}$ 1753;

5 ⸗ vom Bäckerältesten Christian Joseph, laut Testaments vom 16. Februar 1751 und 19. Februar 1754;

5 ⸗ vom Fuhrmann Martin Pötschke, laut Testaments vom $\frac{\text{23. Februar}}{\text{3. Juni}}$ 1755;

50 ⸗ vom Kirchenvorsteher Gottfried Matthias Hennigky, laut Testaments vom 7. December 1748 und 30. December 1755;

10 ⸗ vom Gasthalter Johann Philipp Hoffmann, laut Testaments vom 15. October 1748 und 15. November 1757;

5 ℔. vom Hockebäcker Georg Lehmann, laut Testaments vom $\frac{\text{31. August}}{\text{13. September}}$ 1757;

10 „ von Johanna Magdalena verw. Goldarbeiter Körnig geb. Fritsche, laut Testaments vom $\frac{\text{28. Jan.}}{\text{13. Juni}}$ 1760;

10 „ von Anna Helena verw. Schramm geb. Tranitz, laut Testaments vom $\frac{1}{3}$4. März 1760;

2 ℔. 18 gr. von der bereits oben mitgenannten Johanna Elisabeth Ziesche geb. Hennigky, laut Testaments vom 30. März 1750 und 1. April 1760;

5 ℔. vom Thürsteher Christian Schossig, laut Testaments vom $\frac{17}{28}$. April 1760;

2 „ vom Stuhlschreiber Johann Jacob Gräber, laut Testaments vom 16. Mai 1765 und 13. Mai 1768;

25 „ vom Gasthalter Johann Kaspar Lange, laut Testaments vom $\frac{\text{26. September}}{\text{1. December}}$ 1769;

25 „ von Beate Eleonore Cramer, laut Testaments vom $\frac{4}{8}$. Mai 1767;

10 „ von Johann Christian Grohmann, Tuchmacher, und dessen Ehefrau, Anna Maria geb. Lehmann, laut Testaments vom 7. Februar 1785 und 11. März 1777;

25 „ vom Kaufmann Johann Gottfried Schramm, auf Radelwitz, laut Testaments vom 5. März 1773 und 8. August 1778;

allerseits von hier, sowie

50 ℔. von Margaretha verw. Müller Rentsch geb. Hobrack in Rachlau, laut Testaments vom 24. Juli 1771 und 12. October 1779, und

15 ℛ. von Anna Rosine verw. Haupt geb. Ziegler, über deren Anfall nähere Notiz nicht zu erlangen gewesen, zu dem, von der Ober-Kämmerer Rietschier beabsichtigten Zwecke ausgesetzt und eingezahlt worden. Der Rath bemühete sich, um zu Ausführung des vorhabenden Baues noch mehr Mittel zu beschaffen, Concession zu einer Lotterie zu erlangen. Diese Concession wurde auch ertheilt, die Lotterie kam indeß, muthmaßlich wegen den damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zur Ausführung. Man verwendete daher zu Fortführung des am 20. October 1752 begonnenen Baues die Zinsen des Rietschierschen Legats, sowie die sonst eingegangenen und vorbemerkten Vermächtnisse; außerdem entnahm man die dazu erforderlichen Gelder darlehnsweise aus den Kassen anderer milden Stiftungen, indem man das Rietschiersche Legat der 6000 ℛ. zu Bestreitung der Kosten der Unterhaltung für die in der Anstalt befindlichen Personen erhalten wollte. Vorerst führte man die äußere Umfassungsmauer auf, ließ zu dem Hauptgebäude den Grund graben, und richtete sodann das ursprünglich zum Nebengebäude bestimmte Magazinhaus durch Anlegung von Gefängnissen, Stuben, Kammern und sonstigen Behältnissen zu dem vorseienden Zwecke ein, womit man am Schlusse des Jahres 1753 soweit gediehen war, daß einige Züchtlinge angenommen werden konnten. Zu Herstellung der erforderlichen Geräthschaften und zu Anschaffung nöthiger Vorräthe wurde im Jahre 1754 ein Darlehn von 300 ℛ. anderweit aus Stiftungscassen entnommen, mit Anstellung des zur Aufsichts- und Wirthschaftsführung nöthigen Personals verfahren, und die Anstalt durch die Aufnahme von Sträflingen, Blödsinnigen und preßhaften Personen wirklich eröffnet.

Mit dieser im Jahre 1754 erfolgten Eröffnung der Anstalt wurde aber auch der fernere Bau sistirt, und namentlich unterblieb der Ausbau des eigentlich zum Zucht-, Spinn- und Armenhause bestimmten Hauptgebäudes, da man das Rietschiersche Legat, um eine Gewährleistung für die Unterhaltung und für die mittelst Reverses zugesagte Erfüllung der dabei gestellten Bedingungen zu behalten, nicht weiter angreifen wollte, neue Darlehne, die der Verzinsung und Rückzahlung unterworfen waren, die Rietschiersche Fundation gefährdet haben würde, andere Zugänge außenblieben und die zugestandene Lotterie nicht zur Ausführung kam. Es verblieb daher blos bei der oben bemerkten Einrichtung des vormaligen Magazinhauses, welchem man nun den Namen eines Zucht-, Spinn- und Armenhauses beilegte, in welchem die zur Aufnahme geeigneten Personen untergebracht wurden. Ursprünglich war diese Anstalt nach Maßgabe der von der Stifterin derselben, der verw. Ober-Kämmerer Rietschier, ausgesprochenen Absicht, bloß dazu bestimmt worden, die hiesige Stadt von den, der Bettelei und dem Müssiggange nachgehenden einheimischen und fremden Personen zu befreien, und letztere in dem dazu angelegten Hause nothdürftig zu versorgen, und zur Arbeit anzuhalten. Deshalb sowohl als auch wegen der unausreichenden Mittel wurde der von den Landständen geschehene und durch Rescript vom 12. November 1753 genehmigte Vorschlag, daß auch aus dem Landkreise alle und jede Sträflinge in die Anstalt aufgenommen werden möchten, vom Rathe zwar zurückgewiesen, jedoch später zugestanden, daß solche Personen aus dem Landkreise, welche zur zeitlichen Landesverweisung oder zur Gefängnißstrafe von einer oder etlichen Wochen verurtheilt, oder sonst einer Correction unterworfen worden, gegen

ein wöchentliches Alimentationsgeld von 8 bis 12 gl., nachdem hierzu durch das Rescript vom 30. März 1771 Genehmigung ertheilt worden war, Aufnahme finden sollten. In der Folgezeit nahm man indeß auch schwere Verbrecher, ja sogar ausschließlich darin auf, und bei einer im Jahre 1810 stattgefundenen commissarischen Untersuchung ergab sich, daß dieses ursprünglich nur zur Aufnahme von Bettlern oder sonst unordentlich lebenden, auch armen blödsinnigen und wahnwitzigen Personen bestimmt gewesene Haus, von 1758 bis 1763, als während welcher Zeit es zum Lazareth hatte dienen müssen, für diesen Zweck ganz unbenutzt geblieben war, daß man sodann zuerst ausnahmsweise wirkliche Verbrecher darin aufgenommen, seit dem Jahre 1784 aber es in ein wirkliches Zuchthaus für Criminalverbrecher verwandelt, und somit jene erste Bestimmung immermehr aus den Augen gesetzt hatte. Zugleich legte diese Untersuchung zu Tage, daß die Einrichtung zu Detention schwerer Verbrecher nicht geeignet war, und es wurde daher durch Rescript vom 23. October 1810 die Anordnung getroffen, daß die Aufnahme schwerer Verbrecher nicht mehr zu gestatten, die Anstalt vielmehr hinführo bloß zu Unterbringung von Vagabunden, Stadtarmen und solchen Personen, welche wegen polizeimäßiger Vergehung zu zeitigen Gefängnisse oder höchstens zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, bestimmt sein und dienen solle. In Folge dieser Anordnung wurden die schweren Verbrecher zu jener Zeit in das Zuchthaus zu Zittau gebracht, und sind von da an nur Personen der obbezeichneten Art in die Anstalt ferner aufgenommen worden. Bei der vorerwähnten commissarischen Untersuchung war auch die dabei in Frage befangene Rietschiersche Stiftung in Erwähnung gekommen,

und da eine bedeutende Verminderung des Vermögens derselben wahrzunehmen gewesen, die genaue Erörterung der Ursachen dieser Verminderung anbefohlen worden. In Ausführung dieser Anordnung trat ein längerer Verzug ein, und es wurde später und zwar im Jahre 1830 der damalige Advocat Johann Ludwig Benedict Rietschier als Actor der Rietschierschen Stiftung zu Wahrung des Interesses derselben von der Regierungsbehörde bestellt. Von demselben war bei Ausführung des ihm ertheilten Auftrags zunächst ermittelt worden, daß in dem Zeitraume vom 5. September 1747 bis Ende December 1754, wo der Bau beendet wurde, zu solchem 5133 ℛℳ. 6 gr. 5½ ₰. mit Einrechnung von 135 ℛℳ. 19 gr. 4 ₰. Verwaltungsaufwand im Jahre 1754, baar verausgabt worden, die Einnahme sich dagegen auf 5146 ℛℳ. 21 gr. 7 ₰. belaufen hatte. Das Gesammtactivvermögen der Anstalt belief sich damals auf 6180 ℛℳ. 22 gr. 7½ ₰., wovon jedoch 2636 ℛℳ. 21 gr. an Passiven zu kürzen waren, und von den ersteren 6180 ℛℳ. 22 gr. 7½ ₰. kamen am Schlusse des Jahres 1754 3384 ℛℳ. 1 gr. 7½ ₰. auf die Rietschiersche Fundation. Es war dieselbe hiernach in dem vorgedachten Zeitraume um 2615 ℛℳ. 22 gr. 4½ ₰. an ihrem Kapitalvermögen verkürzt worden. Außerdem hatte man die mit 2433 ℛℳ. 18 gr. eingegangenen Zinsen des Stammkapitals der 6000 ℛℳ. in dem gedachten Zeitraume verausgabt, und waren hiernach 5049 ℛℳ. 16 gr. 4½ ₰. aus der Rietschierschen Stiftung entnommen, und zu den erwachsenen Baukosten verwendet worden. Wieviel von diesen Kosten auf den begonnenen Bau des Hauptgebäudes, dessen Ausführung nachmals unterblieb, und auf Einrichtung des vormaligen Magazingebäudes verwendet worden, genau zu constatiren, war unmöglich, doch konnte

mit vieler Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß auf Einrichtung des letzteren Gebäudes die größere Summe verwendet worden sei. Zur desfallsigen Entschädigung der Rietschierschen Stiftung wurde von deren Actor die Uebereignung des vormaligen Magazingebäudes an selbige Seiten der steuerbaren Commun, welcher dasselbe früher gehörte, sowie die Ergänzung des Kapitalfonds derselben aus der Kämmereicasse, theils weil solche die früheren Administratoren zu vertreten habe, theils weil an sie wegen bezahlter Verpflegungs-Kosten für eingelieferte, der Stadtcommun zur Last gefallene Verbrecher und sonstige Personen Ansprüche nach Höhe 10,305 *ℛ*. 3 *g*. 2 *S*. zu machen seien, beantragt. In Verfolg der hierüber in dem Vorbeschieds-Termine am 9. November 1830 gepflogenen Verhandlungen, welche der Rath in seinem Berichte vom 12. desselben Monats ratihabirte, und die Regierungsbehörde unterm 22. ebendesselben Monats genehmigte, haben beide Anträge dadurch Erledigung erhalten, daß 1) Seiten der steuerbaren Commun das vormalige Magazingebäude und der neben demselben befindliche Platz der Anstalt eigenthümlich überlassen wurde, jedoch unter dem Vorbehalte, daß, dafern die Stiftung von dem Gebäude zu der Erfüllung ihres Zweckes nicht mehr Gebrauch machen wollte, die gegenseitigen Ansprüche wieder geltend gemacht werden könnten, sowie daß 2) das Vermögen der Stiftung auf die Summe von 8045 *ℛ*. 13 *g*. 6 *S*. gebracht, und was an solcher am Schlusse des Jahres 1830 erfehle, aus der Kämmereicasse ergänzt werde, jedoch unter folgenden Bedingungen, daß a) ein Anspruch der Anstalt an das Hospital zum Taucher von 450 *ℛ*. an die Kämmereikasse cedirt, b) auf alle Ansprüche, welche die Stiftung an die Kämmereicasse wegen

Verpflegungsgelder und sonst erheben könne, Verzicht geleistet werde, und daß c) die Zinsen von dem auf 8045 ₰. 13 gr. 6 ₰. constatirten Stammvermögen nicht nur zu Unterhaltung des Gebäudes, sondern auch, soweit sie zureichen, zur Verpflegung der zu Versorgenden verwendet würden. In Folge dieses Vergleichs wurde im Jahre 1830 das vormalige Magazinhaus der Anstalt eigenthümlich überlassen, und die Kämmereicasse übernahm zu Erfüllung des auf 8045 ₰. 12 gr. 6 ₰. festgestellten Stammcapitals 4844 ₰. 16 gr. ½ ₰. zu 4 pr. Ct. vom 1. Januar 1831 an verzinslich, welche jedoch in den Jahren 1832 und 1835 ausgezahlt und anderwärts zinsbar angelegt worden sind, erhielt dagegen die vorgedachte, an das Hospital zum Taucher zustehende Forderung cedirt. In dem vorbemerkten Fond der Anstalt waren indeß nicht allein die bereits weiter oben angegebenen Vermächtnisse, insoweit solche nicht zum Baue verwendet worden waren, sondern auch die nachbemerkten Legate, als

25 ₰. vom Waagemeister Johann Ernst Nicolai allhier, laut Testaments vom 20. März 1798 und 16. December 1799,

100 = vom Ober-Kämmerer Johann Christoph Prentzel, laut Testaments vom 16. December 1793 und 14. Februar 1794,

und

1000 = vom Kaufmann Johann Pauli allhier, laut Testaments vom 21. August 1798 und 12. Juli 1805,

mitinbegriffen. In dem Zeitraume von 1822 bis mit 1845 wurde das jetzige Arbeitshaus zugleich für die Zwecke der Stadt-Kranken-Anstalt mit benutzt, wozu der obere Stock,

wie in dem XIII. Abschnitte, die Stadt-Kranken-Anstalt betreffend, näher referirt worden, eingerichtet wurde, das Erdgeschoß und die Bodenräume dagegen für die Zwecke der Arbeitsversorgungs-Anstalt nach wie vor benutzt wurden. Während des Bestehens dieser allerdings nicht zweckmäßigen Combination zweier, in ihren Zwecken verschiedener Anstalten wurden die Kosten zu Unterhaltung des Gebäudes antheilig aus der Krankenhauscasse übertragen, und außerdem von jedem auswärtigen, in die Krankenanstalt aufgenommenen Kranken eine Hausgebühr von monatlich 16 gr. zur Casse der Arbeitsversorgungs-Anstalt berechnet. Zu Ende des Monats November 1845 wurde das neu erbauete Krankenhaus bezogen, und wie hierdurch die obige Mitleidenheit der Krankenhauscasse bei den gedachten Kosten sowie die erwähnte Hausgebühr in Wegfall gelangte, so ist auch von jenem Zeitpunkte an die Anstalt ihrem eigentlichen Zwecke zugeführt worden. Denn wenn auch von der Stifterin, der verw. Ober-Kämmerer Rietschier, in ihrem, bereits im Eingange gedachten Schreiben vom 10. Juni 1747 gesagt worden war, daß sie das Vermächtniß der 6000 ₰. zu Erbauung eines Zucht- und Spinnhauses ausgesetzt habe, so war ihre Absicht, wie die erläuternde Erklärung vom 15. Juni 1747 und der vom Rathe ausgestellte Revers an die Hand giebt, keineswegs dahin gegangen, ein Zuchthaus zu errichten, sondern vielmehr eine Anstalt zu begründen, in welcher liederliche Individuen zur Correction detinirt, und arme sowie gebrechliche Personen versorgt werden könnten. Eine gleiche Absicht ist auch in dem Rathsbeschlusse vom 12. Juni 1747 ausgesprochen, nach welchem der Bau „wegen Abwendung der zur größten Beschwerde der Bürgerschaft überhand-

nehmenden Bettler und andern liederlichen Gesindels" beschlossen wurde. Daß übrigens die Stifterin damit einverstanden gewesen, daß nicht ein eigentliches Zuchthaus für Criminalverbrecher, sondern vielmehr ein Corrections- und Armenhaus eingerichtet werde, geht außer obigem auch noch daraus hervor, daß sie von dem vorbemerkten Rathsbeschlusse Wissenschaft erlangt, und demselben nicht widersprochen, sondern vielmehr die zugesagte Abschlagszahlung von 1200 ℳ. geleistet hat.

Hiernach ist der Zweck der Anstalt, liederliche und arbeitsscheue Individuen zeitweilig zu detiniren, und zur Arbeit anzuhalten, arme und obdachlose sowie blödsinnige oder sonst gebrechliche Personen unterzubringen, und mit den erforderlichen Bedürfnissen zu versorgen, und zu unterhalten. Die Anstalt ist indeß eine rein städtische, und es folgt hieraus von selbst, daß nur Personen, welche der hiesigen Commun zur Last fallen, und von dieser versorgt werden müssen, Aufnahme finden können. Von der von der Stifterin gestellten Bedingung, daß die betreffenden Personen der augsburgschen Confession angehören sollten, hat schon um deswillen abgesehen werden müssen, weil, sobald die Detention oder die Versorgung einer hier heimathsgehörigen Person in Frage stehet, die Verschiedenheit der Confession nach den dermaligen gesetzlichen Bestimmungen über die Armenversorgung von Einfluß nicht sein kann. Uebrigens konnte man von dieser Bestimmung auch früher um so mehr absehen, weil der Anstalt noch eine bedeutende Summe durch Vermächtnisse angefallen war, bei welchen diese Bedingung nicht getroffen worden. Auch in der neueren Zeit sind der Anstalt Vermächtnisse, nämlich

500 ℳ. vom Kaufmann und Steuer-Einnehmer Benjamin Rudolf Gerber allhier, laut Testaments vom 10. Januar 1834 und 9. November 1835, und

500 ℳ. vom Grosso-Kaufmann Ludwig Wehle hieselbst im Jahre 1841

angefallen. Bezüglich der letzteren 500 ℳ. ist noch besonders zu bemerken, wie der genannte Grosso-Kaufmann Wehle kurz vor seinem Tode gegen die Seinigen nur mündlich den Wunsch ausgesprochen hatte, daß aus seinem Vermögensnachlasse einige Verwendungen zu milden und gemeinnützigen Zwecken geschehen möchten. Um diesen Wunsch zu erfüllen, übersendeten alsbald die Wittwe und Tochter nach dem Tode ihres Gatten und Vaters dem Stadtrathe 1500 ℳ. mit der gewiß zweckmäßigen und zugleich ehrenden Veranlassung, diese 1500 ℳ. für die Anstalten zu verwenden, welche sowohl ihren Zwecken, als auch ihren Vermögensverhältnissen nach einer Unterstützung besonders bedürftig seien, und es wurden in Berücksichtigung der vorangedeuteten Momente vom Stadtrathe 1000 ℳ. der Stadt-Kranken-Anstalt, 500 ℳ. dagegen der Arbeitsversorgungs-Anstalt überwiesen. Die Vermehrung des Kapitalvermögens der Anstalt durch diese beiden Vermächtnisse war um so erfreulicher, als die Zahl der Personen, welche in selbiger unterzubringen, sich leider von Jahr zu Jahr vermehrt hat, und der Aufwand zu Unterhaltung der Anstalt gegen früher wesentlich gestiegen ist. Die Verwaltung der Anstalt anlangend, so ist zu erwähnen, daß solche früher, wie bei allen des Raths Administration unterworfenen Kassen und Stiftungen, in der Art geführt wurde, daß ein oberes Rathsmitglied unter dem Namen eines Inspectors die Ober-

aufsicht führte, auch gewöhnlich, wenn nicht ein anderes Rathsmitglied damit beauftragt wurde, die Rechnung revidirte, und ein unteres Rathsmitglied unter dem Namen eines Coinspectors die Kassen- und Rechnungsführung besorgte. Der Inspector fungirte anfänglich und bis zu dem Jahre 1771 ohne Entgeld. In diesem erhielt er jedoch vermöge des Rathsdecrets vom 22. April 1771 ein jährliches Honorar von 20 ₰. ausgesetzt, welches auch bis zum Jahre 1821, wo es wieder in Wegfall gelangte, gewährt worden ist. Der Coinspector bezog für Fertigung der Jahresrechnung ein Honorar von 2 ₰. vom Jahre 1757 bis 1770, welches später durch das Rathsdecret vom 22. April 1771 auf 15 ₰. erhöhet, und nach dieser Höhe auf die früheren Jahre nachträglich gewährt, sodann durch Rathsdecret vom 14. März 1774 auf 25 ₰. festgestellt wurde. Vom Jahre 1785 an stellte der Coinspector überdieß noch 6 ₰. für Fertigung der Rechnung für sich in Ausgabe, und von 1798 bis 1827 wurden endlich dem Coinspector 30 ₰. Honorar für die Cassen- und Rechnungsführung und außerdem 6 ₰. für die Fertigung der Rechnung jährlich gewährt. Die Aufsicht in der Anstalt selbst sowie die Anstaltsöconomie war in der Zeit von 1755 bis 1822 dem Zuchthausvater, welcher auch Meister oder Spinnmeister genannt wurde, und dem ein Zuchthausknecht zur Seite gegeben war, übertragen. Im Jahre 1822 wurde nach Verlegung der Stadt-Kranken-Anstalt in das der Arbeitsversorgungs-Anstalt gehörige Gebäude für beide Anstalten ein gemeinschaftlicher Hausverwalter angestellt und der angestellte Correctionsfrohn als Krankenwärter mit verwendet. Die Haltung von Betstunden in dem Anstaltslocale und die Seelsorge für die darin befindlichen Personen wurde mittelst Verfügung vom 14. April

1755 gegen ein jährliches Honorar von 6 ₰. zuerst dem Diaconus an der Michaelis-Kirche übertragen, an dessen Stelle trat jedoch bald darauf der Katechet, und das vorgedachte Honorar wurde in Folge Rathsdecrets vom 25. Februar 1771 bis auf 12 ₰. erhöhet. Ueber die Beschäftigung der in der Anstalt befindlichen Personen ist Folgendes zu erwähnen. In der ersten Zeit hatte man Farbeholz und Wolle für Rechnung der Anstalt gekauft, jenes raspeln und dieses spinnen lassen, sodann das Verarbeitete verkauft, oder Arbeiten auf Lohn fertigen lassen, und obwohl hierbei nach Abzug der Materialien wenig übrig blieb, so arbeitete man doch wenigstens nicht mit Verlust. Im Jahre 1772 errichtete man, um eine bessere Einrichtung zu treffen, in der Anstalt eine Tuchfabrik, von dem, der sie leitete, die Kuschelsche genannt, stellte um hohes Lohn einen Spinnmeister an, salarirte diesen aus der Anstaltscasse, und schrieb bei derselben noch sehr viele, diese Fabrik betreffenden Verwendungen in Ausgabe, obwohl dieselbe nicht für Rechnung der Anstalt, sondern bloß des Unternehmers betrieben, und der Casse lediglich der äußerst geringe Tagelohn von einem Groschen auf die Person, welcher sich durch den Gehalt des Spinnmeisters allein wieder fast bis auf die Hälfte verminderte, gut geschrieben, und in Einnahme gestellt wurde.

Diese Maßregel mußte nach dem Vorreferirten für die Anstaltscasse von höchst nachtheiligen Folgen begleitet sein, und sie war es auch in der That. Denn in Verlauf von 15 Jahren, innerhalb welcher diese Tuchfabrik in der vorgedachten Maaße in der Anstalt betrieben worden war, war nicht allein deren Vermögen ganz absorbirt, sondern auch noch eine Schuldenlast derselben aufgebürdet worden. Es

wurden deshalb an die Wittwe des zu dieser Zeit bestellt gewesenen und inzwischen verstorbenen Inspectors Ansprüche nach Höhe **1436** Thlr. **22** Sgr. **3** Pf. erhoben, und von derselben darauf vergleichsweise **1000** Thlr. verwilligt. In der späteren Zeit hatte man darauf, die in der Anstalt befindlichen Personen mit Arbeit zu beschäftigen, wenig Bedacht genommen, auch fand eine geregelte Detention und Verpflegung nicht statt. Es wurde denselben hauptsächlich nur Dach und Fach gewährt, und zu ihrer Sustentation eine bestimmte tägliche Quantität Brod und Salz gereicht, und die Mehrzahl der Personen hielt sich des Tags über außerhalb der Anstalt auf. In beiden Beziehungen sind seit dem Jahre 1838 wesentliche Veränderungen eingetreten. Der Ausgang ist den in der Anstalt befindlichen Personen in der Regel nicht gestattet, und denselben nur des Sonntags Nachmittags auf einige Stunden nachgelassen, insoweit auch dieser nicht bei einzelnen Detinirten zu versagen ist, oder als Disciplinarstrafe zeitweilig entzogen wird. Die zu schwerern Arbeiten geeigneten Individuen werden zu Handarbeiten, vorzugsweise für communliche Zwecke, verwendet, und deren Arbeitslöhne zur Casse verrechnet. Die zu solchen Arbeiten nicht geeigneten Personen werden dagegen mit verschiedenen Arbeiten als: Fertigung von Wäschklammern, Holzfidibussen, Papierdüten, mit Federschleißen, mit Roßhaarzupfen und dergl. beschäftigt, und der Verdienst dafür wird ebenfalls zur Anstaltscasse berechnet. In der neuesten Zeit werden sie auch zum Zersägen und Einsetzen des für den, mit der Anstalt verbundenen Armenholzhof eingekauften Holzes verwendet, und übrigens haben sie alle in der Anstalt selbst vorkommende Verrichtungen zu besorgen, als das Einsetzen, Zersägen und Spalten des Holzes, Scheuern der Stuben,

Waschen der Anstaltswäsche und dergl. Dagegen werden sie auch mit Kleidung und Wäsche versorgt, und erhalten ihre tägliche Beköstigung, welche außer einer täglichen Ration Brod des Mittags in einem Gemüse bestehet, zu welchem ihnen an den hohen Festtagen auch eine bestimmte Quantität Fleisch gereicht wird. Das Brod wird für Rechnung der Anstaltscasse geliefert, die übrige Verpflegung aber aus solcher dem Hausverwalter nach bestimmten Sätzen vergütet. Zwei im Erdgeschosse befindliche geräumige Stuben sind den Detinirten und Versorgten, die eine für die männlichen, die andere für die weiblichen Individuen, zum Aufenthalt des Tags über und zu ihren Arbeiten angewiesen, insofern nicht zu einzelnen derselben eine besondere Stube anzuweisen für angemessen befunden wird, was, nachdem die Kranken-Anstalt in das neu erbauete Krankenhaus verlegt worden, um so leichter auszuführen ist, indem im Erdgeschosse noch zwei Behältnisse und im ersten Stocke noch mehrere Stuben, welche früher als Krankenzimmer benutzt wurden, vorhanden sind und hierzu verwendet werden können. In dem ersten Stocke befinden sich auch die Wohnungen des Hausverwalters und des Aufsehers, ingleichen die Anstaltsküche sowie die Betstube. Die Schlafräume sind dagegen im Dachraume, nach den Geschlechtern geschieden, eingerichtet.

Die Vermögensadministration wie die Verwaltung der Anstalt im Allgemeinen ist seit dem Jahre 1828 der Stiftungsdeputation, wo diese ins Leben trat, mitübertragen, und ist seitdem auch das obengedachte Honorar des Inspectors in Wegfall gelangt, indem dermalen der Beaufsichtigungs- und Verwaltungs-Aufwand nach Maßgabe des Gesetzes vom

2. April 1814 durch Procentualsätze, welche von drei zu drei Jahren neu berechnet werden, aufgebracht wird. Seit dem Monat November 1845, wo die damaligen Bedienſteten mit in das neue Stadt-Krankenhaus verſetzt worden, iſt für die Arbeitsverſorgungs-Anſtalt ein beſonderer Hausverwalter und ein beſonderer Aufſeher unter gleichzeitiger Regulirung der Dienſtbezüge derſelben angeſtellt worden.

Die Einkünfte der Anſtalt beſtehen:

1) in den Zinſen der ihr gehörigen, dermalen 9750 ℳ. betragenden Kapitalien;
2) in den zur Reſtitution kommenden Verpflegungsgeldern;
3) dem Verdienſte der in der Anſtalt befindlichen Perſonen;
4) den aus einzelnen Stiftungen für dieſelben ausgefallenen Unterſtützungsgeldern;
5) den Legatzinſen aus der Vice-Landſyndicus Frankeſchen Stiftung (ſ. Abſchn. XXI.);
6) dem auf die Kämmereicaſſe für den früher von derſelben beſtrittenen Beheizungs-Aufwand überwieſenen Geldäquivalent;
7) den aus der Almoſencaſſe und nach Befinden aus ſonſtigen Stiftungscaſſen zu gewährenden Verpflegungsbeiträgen, und endlich
8) einer zeitweilig aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals zum Heiligen Geiſt bewilligten Beihülfe.

Erläuternd iſt hier ad 4. 7. und 8. Folgendes zu bemerken. Bei Austheilung der Zinſen der zu Unterſtützung der Armen vorhandenen einzelnen Geſtifte, mit welchen ſich der I. Abſchnitt des erſten Heftes beſchäftigt hat, werden,

insofern dies mit den Bestimmungen der betreffenden Fundationen vereinbar ist, auch die in der Arbeitsversorgungs-Anstalt befindlichen Personen berücksichtigt. Die für sie ausfallenden Raten werden jedoch nicht an diese Personen selbst, sondern an den Hausverwalter abgegeben, welcher sie für die Anstalt in Einnahme zu stellen hat. Die Intraden der Anstaltscasse reichen nicht zu, um die Ausgaben zu decken, die in der Anstalt befindlichen Personen aber sind der öffentlichen Armenversorgung angefallen, und es werden deshalb anstatt des denselben zu verabreichenden wöchentlichen Almosens aus der Almosencasse Verpflegungsbeiträge, welche nach der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt jährlich berechnet werden, an deren Casse gezahlt. Die aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals zum Heiligen Geist ausgesetzte Beihülfe an 120 ₰. ist in Berücksichtigung der unausreichenden Mittel der Anstaltscasse durch Kreisdirections-Verordnung vom 3. Januar 1845 und Rathsdecret vom 13. desselben Monats und Jahres auf solange verwilligt worden, als das genannte Aerar diese Summe entbehren kann, und die Anstaltscasse dieser Unterstützung bedürftig ist.

Die Ausgaben anlangend, so bestehen solche hauptsächlich in

1) dem sonstigen Verpflegungsaufwande,

2) dem Beheitzungs- und Beleuchtungs-Aufwande,

3) dem Bekleidungsaufwande,

4) den Arznei- und Begräbniß-Kosten,

5) dem Aufwand zu Unterhaltung des Gebäudes,

6) dem Aufwand zu Unterhaltung des Inventariums,

7) den öffentlichen Abgaben,

8) den Besoldungen und Emolumenten, und

9) den Procentualbeiträgen zum Beaufsichtigungs- und Verwaltungsaufwande.

Die von der Stiftungsdeputation jährlich zu legenden Rechnungen gelangen zunächst an den Stadtrath, und werden von diesem nach abgehaltenem Examinationsverfahren zur Justification gebracht.

Abschnitt XIII.

Die Stadt-Kranken-Anstalt

und

die zu deren Unterhaltung bestimmten Fonds des Lazarethgestifts und der Rüdeschen Stiftung.

Schon im Jahre 1618 war, wie aus den vorhandenen Rechnungen nachgewiesen werden kann, ein Fond zu Versorgung armer Kranker vorhanden. Bei den unausreichenden Mitteln konnte dieser Zweck zwar nur unvollkommen erreicht werden, man war indeß schon in der früheren Zeit bemühet, die vorherrschenden Hindernisse und Mängel, soweit nur irgendlich möglich, zu beseitigen. Wesentliche Verbesserungen und Einrichtungen geschahen aber namentlich theils im Jahre 1822 und theils im Jahre 1844.

Hiernach lassen sich gegenwärtige Mittheilungen am zweckmäßigsten nach den nachbemerkten drei Zeitabschnitten,

I. vom Jahre 1618 an bis zum 18. Juli 1822,

II. vom 18. Juli 1822 bis 21. Juni 1844, und

III. vom 21. Juni 1844 an laufend,

ordnen und zusammenstellen.

Ich wende mich zunächst zu dem ad I. angegebenen Zeitraum. Schon im Jahre 1618 war das Gestift Lazari, Lazarethgestift, vorhanden. Das werbende Kapitalvermögen desselben betrug jedoch damals nur 3356 ₰. 9 gr. 1 ₰., und die sonstigen Einnahmen bestanden nur a) in den Beiträgen, welche in dem sogenannten Lazarus-Kasten und in den Büchsen

in den Gasthäusern eingelegt wurden, b) in den Gottespfennigen (den bei Konfirmation von Käufen zu entrichtenden Beiträgen), c) den sogenannten Pfannengeldern (einer Abgabe von jedem Biere, was in hiesiger Stadt gebraut worden) und d) in den von der Mühle zu Rachlau zu entrichtenden Naturalzinsen an ½ Schfl. Korn, 2 Hühnern und 15 Stück Eiern. Die Ausgaben beschränkten sich dagegen zu jener Zeit lediglich darauf: a) bestimmten Personen baare Unterstützungen wöchentlich zu gewähren, b) in einzelnen Fällen besondere Unterstüngen an Geld, oder durch Anschaffung von Kleidungsstücken zu verabreichen, und endlich c) erkrankte arme Personen zu verpflegen und solche nach ihrem Ableben zu beerdigen. Armenunterstützung war hiernach zu jener Zeit der Hauptzweck der Stiftung, und die Rechnung vom Jahre 1620 enthält in dieser eine Ausgabe, die ihrer Summe nach ganz unglaublich erscheinen muß, indem in derselben 562 Thlr. 24 klgr. für Schuhwerk verrechnet zu befinden sind.

Der Wohlthätigkeitssinn der Bewohner Budissins bewährte sich aber auch bezüglich des armen Lazarus oder des Lazarethgestifts, indem demselben 28 Thlr. 15 gr. 3 ₰. im Jahre 1618, 572 Thlr. 21 klgr., wovon 562 Thlr. 24 klgr. von Christian von Brandenstein legirt worden waren, im Jahre 1620, 151 Thlr. 24 klgr. im Jahre 1621, 11 Thlr. 6 klgr. 6 ₰. im Jahre 1622, 6 Thlr. 20 klgr. 4 ₰. im Jahre 1623, 6 Thlr. 22 klgr. 8 ₰. im Jahre 1624 und 22 Thlr. 5 klgr. 4 ₰. im Jahre 1625 an Vermächtnissen angefallen waren.

In den beiden Jahren 1637 und 1638 suchte man der Casse auch zwei neue Einnahmen zuzuführen, indem man vom ersteren Jahre an die Loosungen für das Heergeräthe und die Gerade bei vorkommenden Erbefällen zur Casse einzog,

auch vom letzteren Jahre an von den Innungen Beiträge bei Aufnahme von Meistern und Lehrlingen einhob, die erstere Intrade fiel jedoch vom Jahre 1696 wieder weg, wogegen die letzteren Beiträge von einzelnen, jedoch sehr wenigen Innungen bis zum Jahre 1840, wo diese Beiträge durch die Armenordnung vom 22. October 1840 der Almosencasse überwiesen wurden, gegeben worden sind. Im Jahre 1638 richtete man, wie eine desfallsige Ausgabepost von 81 ℛ. 36 flgl. 8 ₰. der Rechnung vom Jahre 1638 nachweiset, das Neuhaus zur Aufnahme armer kranker Personen ein, und wendete im Jahre 1639 noch 29 ℛ. 59 flgl. 3 ₰. und resp. 27 ℛ. 42 flgl. 6 ₰. zu Herstellung der daselbst befindlichen Wohnung des Todtengräbers auf. Von da an wurde das Neuhaus theils zu Beherbergung armer Personen theils um arme Kranke, insoweit diese nicht in den beiden Hospitälern zum heiligen Geist und zum Taucher Aufnahme gefunden, bis zum Jahre 1822 benutzt, deshalb aber auch der Aufwand, um dasselbe in baulichem Wesen zu erhalten, aus der Casse des Lazarethgestifts übertragen. In dieser Beziehung sind namentlich verausgabt 94 ℛ. 17 gl. in der Rechnung von 16$\frac{4}{5}$ zu Wiedereinrichtung des Neuhauses, 467 ℛ. 1 gl. 5 ₰. im Jahre 1753 und 80 ℛ. 7 gl. 7 ₰. im Jahre 1754 zu Erbauung des neuen Wohnhauses für den Lazarethwärter. In der ersteren Zeit und bis zum Jahre 1696 war die Beaufsichtigung und Abwartung der Kranken dem Todtengräber, welcher seine Dienstwohnung im Neuhause hatte, mitübertragen. Diese gewiß nur unzweckmäßige Einrichtung wurde indeß in dem ebengedachten Jahre beseitigt, indem in demselben ein besonderer Lazarethdiener, welchem ein jährlicher Lohn von allerdings nur 13 ℛ. ausgesetzt wurde, angestellt,

hierdurch aber ein Schritt zu einer geregelteren Armen-Krankenverpflegung gethan worden war. Inzwischen waren der Stiftung auch wieder mehrere Vermächtnisse angefallen, als: 5 ₰. im Jahre 1640, 10 ₰. im Jahre 1642, 10 Mark 31 flÿ. $8\frac{1}{2}$ ₰. im Jahre 1647, 7 ₰. im Jahre 1661, 5 ₰. 13 gr. 5 ₰. im Jahre 1662, 5 ₰. im Jahre 1663, 4 ₰. im Jahre 1665, 2 ₰. im Jahre 1699, 15 ₰. 13 gr. 4 ₰. im Jahre 1702 und 2 ₰. im Jahre 1703. Hierdurch und in Berücksichtigung der Baufälligkeit des Neuhauses, sowie in Erwägung, daß die innere Einrichtung desselben zu einer zweckmäßigen Verpflegung der daselbst untergebrachten armen Kranken nicht geeignet war, wurde vom Rathe unterm 19. Mai 1783 die Vornahme eines hauptsächlichen Baues an dem Hause beschlossen, dieser auch in den Jahren 1783 und 1784 mit einem Aufwande von 580 ₰. 3 gr. ausgeführt, wozu 100 ₰. aus der Kämmerei und 150 ₰. aus der Steuercasse zu Hülfe gegeben, die übrigen 330 ₰. 3 gr. dagegen aus der Lazarethgestiftscasse übertragen worden waren. Die dadurch erlangten Räumlichkeiten hatten indeß für das sich vermehrte Bedürfniß nicht ausgereicht, und es wurde daher schon im Jahre 1788 ein Stockwerk aufs Neuhaus aufgesetzt, dasselbe auch sonst erweitert. Der deshalb entstandene baare Aufwand hatte sich auf 326 ₰. 21 gr. 6 ₰. belaufen, und wurde ebenfalls aus der Lazarethgestiftscasse übertragen, wogegen von der Kämmerei ein Brand Ziegel, in dem Werthe von 61 ₰. hierzu unentgeldlich verabfolgt worden war. Durch Ausführung dieser verschiedenen Bauten und Reparaturen war das Lazarethgestift in seinen Vermögensverhältnissen sehr zurückgegangen, seinem Zwecke jedoch um vieles näher zugeführt worden, indem man bessere Räum-

lichkeiten für die armen Kranken erlangt, auch einen besonderen Lazarethdiener, wie bereits oben bemerkt wurde, angestellt, und vom Jahre 1760 an die erforderliche Medicin für Rechnung der Casse verabfolgt, endlich auch dem Stadtphysicus für die Behandlung der Kranken im Neuhause ein jährliches Honorar von 5 ₰. aus selbiger vom Jahre 1783 an gewährt hatte. Wie dringend diese Einrichtungen im Interesse der Anstalt, und wie wenig früher die Verhältnisse in derselben geordnet und geregelt gewesen sein mögen, davon giebt die Rechnung vom Jahre 1777 einen recht überzeugenden Nachweis, indem in selbiger sich eine Ausgabepost von 8 gr. vorfindet, welche an den Gerichtsdiener „vor eine Andeutung ins Lazareth sich bei Gefängnißstrafe des Zankens und Sauffens zu enthalten", gezahlt worden waren. Das Vermögen der Stiftung war indeß nicht allein durch die wiederholt vorgekommenen, bedeutenden Bau- und Reparaturkosten, sondern auch dadurch sehr zurückgegangen, daß man der Stiftung verschiedene ihr ganz fremde Ausgaben zugewiesen hatte, wie z. B. Beiträge zu Aufbringung der Gehalte des Rectors am Gymnasio, des Cantors an demselben und des Diacons an der Kirche zu St. Michael. Die beiden letzteren Besoldungsbeiträge hatte man zwar in Berücksichtigung der unausreichenden Mittel der Stiftung im Jahre 1765 zufolge Rathsdecreis vom 20. Juni des gedachten Jahres eingezogen, der Beitrag für den Diaconus ad St. Michael wurde aber im Jahre 1770 schon wieder eingeführt, wozu der Grund darin gelegen haben mag, weil dem genannten Diaconus früher die Seelsorge für die Kranken im Neuhause übertragen gewesen, weshalb er auch „der Pestprediger" genannt wurde. Im Jahre 1845 ist jedoch, was hier zugleich zu bemerken ist,

sowohl dieser Besoldungsbeitrag als auch der Beitrag zum Gehalte des Rectors am Gymnasio in Wegfall gelangt. In Folge dieser, vorstehend referirten Verhältnisse war das werbende Capitalvermögen des Lazarethgestifts nicht allein bis auf 1433 ₰. 8 gr. vermindert, sondern auch noch eine Schuld von 716 ₰. 9 $\frac{1}{6}$ S. bei der Casse des Hospitals Mariä und Marthä und des damals damit verbundenen Fraternitätsgestifts contrahirt worden. Dieser Ausfall am Vermögen wurde jedoch bald wieder durch den Anfall neuer, bedeutender Vermächtnisse und Geschenke ersetzt, als:

a) 1650 ₰. von Dr. Johann Friedrich Probst, ausübendem Arzte allhier, laut Testaments vom $\frac{\text{11. October 1792}}{\text{7. März 1793}}$;
b) 400 ₰. vom Ober-Kämmerer Johann Christian Prentzel, laut Testaments vom $\frac{\text{16. December 1793}}{\text{14. Februar 1794}}$;
c) 200 ₰. vom Baretmacherältesten Michael Christian Kühnel, laut Testaments vom $\frac{\text{17. April}}{\text{5. September}}$ 1793;
d) 300 ₰., welche der Kaufmann Johann Pauli im Jahre 1799, und
e) 700 ₰., welche derselbe im Jahre 1803 geschenkt hatte;
f) 25 ₰. vom Stadtzoll-Einnehmer und Waagemeister Johann Ernst Nicolai, laut Testaments vom $\frac{\text{20. März 1798}}{\text{16. Dec. 1799}}$;
g) 2000 ₰. vom Kaufmann Johann Pauli, laut Testaments vom $\frac{\text{21. August 1798}}{\text{8. Januar 1806}}$, und
h) 50 ₰. vom Handlungsdiener Johann Daniel Fellmer, laut Testaments vom $\frac{\text{23. Juni}}{\text{1. Juli}}$ 1811.

Bezüglich des Dr. Probstschen Vermächtnisses ad a. ist hier noch besonders zu bemerken, daß von den jährlichen Zinsen 8 ₰. der jedesmalige Stadtphysicus, 8 ₰. der Stadtchirurg, welcher den sogenannten Verband hatte, 2 ₰. aber der Krankenwärter erhalten, die übrigen Zinsen dagegen zur

Verpflegung der in das Neuhaus kommenden kranken und siechhaften Personen verwendet werden sollen. Die beiden ersten Legatantheile sind jetzt zu den Besoldungen des Stadt-Krankenhaus-Arztes und des Wundarztes geschlagen, die zuletzt erwähnten 2 ℳ. bezieht noch nach wie vor der Wärter im Neuhause. Die ad d. erwähnten 300 ℳ. waren vom Kaufmann Pauli mit dem speciellen Verordnen geschenkt worden, daß das Capital fortwährend erhalten, und dessen Zinsertrag zu Anschaffung von Decken für die Kranken verwendet werden soll. Durch diese, der Stiftung angefallenen Vermächtnisse wurde es möglich, die unter der Verwaltung des Kämmerer Böhmer in dem Zeitraume von 1782 bis 1785 getroffenen Maßregeln zu Erzielung einer besseren und geregelteren öffentlichen Krankenpflege einigermaßen zu verwirklichen. Es war indeß nicht zu verkennen, daß in dieser Beziehung noch viel zu wünschen übrig blieb. Dies zu erkennen hatte der vormalige Stadtapotheker Friedrich August Rübe in seinem Berufe vielfache Gelegenheit, und es nahm hiervon dieser edle Mann Veranlassung, in seinem am 4. April 1811 niedergelegten und am 29. Mai desselben Jahres eröffneten Testamente 6000 ℳ. auszusetzen, mit dem Verordnen, „daß, wenn hiervon auch nicht die Einrichtung und Erhaltung eines Krankenhauses zu ermöglichen sei, dennoch von den Zinsen sothaner 6000 ℳ. einige Stuben eingerichtet werden sollten, wo arme kranke Dienstboten und Handwerksburschen (so elend unter dem Dache umkommen), Pflege und Wartung erhalten könnten.“ Diese menschenfreundliche Absicht des edlen Rübe ließ sich sofort nicht zur Ausführung bringen; dieß hatte zur Folge, daß das vorgedachte Stiftungscapital der 6000 ℳ. durch die

zugewachsenen Zinsen und durch ein dazu geschlagenes Vermächtniß des Stadtphysicus Dr. Friedrich Ludolph Peißel an 50 ᵣₜ., welches aus dessen Testamente vom $\frac{\text{25. November 1811}}{\text{4. Februar 1812}}$ der Rüdeschen Fundation angefallen war, und weshalb diese auch die Rüde-Peißelsche genannt werden sollte, im Jahre 1819 bis auf 8050 ᵣₜ. sich vermehrt hatte, wogegen das Vermögen des Lazarethgestifts sich damals auf 6983 ᵣₜ. 8 ₙₓ. belief. Durch die Zinsen dieser beiden Fonds war die Ermöglichung einer mehr geregelten öffentlichen Krankenpflege in Aussicht gestellt, und es nahm der Rath nunmehr in sorgfältige Berathung, auf welche Weise eine, den Ansprüchen der Zeit und den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Stadt-Kranken-Anstalt am besten einzurichten sei? und es wirkte für Ausführung dieser Maßregel der damalige Stadtphysicus Dr. Buchheim mit unermüdetem Eifer und dem regesten Interesse. Von Erbauung eines eigenen Stadt-Krankenhauses mußte man damals noch absehen, da die vorhandenen Fonds zwar die Mittel zu Unterhaltung der Stadt-Kranken-Anstalt zu gewähren in Aussicht stellten, keineswegs aber so ausreichend waren, daß hiervon auch der Aufwand zu Erbauung eines Krankenhauses hätte bestritten werden können, dieser aber weder anderen öffentlichen Cassen noch der Bürgerschaft anzumuthen war, indem die Opfer und Verluste, welche der letzte Krieg über Budissin namentlich herbeigeführt hatte, noch nicht überwunden waren. Man nahm daher auf Einrichtung eines bereits vorhandenen Hauses zu dem angedeuteten Zwecke Bedacht, und schwankte zuerst in der Wahl zwischen dem Hospital zum Taucher und dem Arbeitshause. Die endliche Wahl fiel auf das letztere, und es wurde nunmehr auch rasch zur Ausführung des gedachten Beschlusses

verschritten, indem in den Jahren 1820 und 1821 der obere Stock des Arbeitshauses und die beiden Eckstuben des Erdgeschosses zur Benutzung für die Stadt-Kranken-Anstalt eingerichtet wurden, wogegen die beiden mittleren und großen Stuben im Erdgeschosse sowie die Kammern auf den Böden zur Verwendung für die Zwecke der Arbeitsversorgungs-Anstalt verblieben. Die Kosten dieser Einrichtung beliefen sich überhaupt auf 2056 thlr. 13 gr. 3 ₰. und wurden nach einem ermittelten Beitragsfuße mit 927 thlr. 10 gr. im Jahre 1820 und mit 154 thlr. 1 gr. im Jahre 1821 aus der Casse des Lazarethgestifts, mit 811 thlr. 10 gr. 3 ₰. im Jahre 1820 und mit 163 thlr. 16 gr. im Jahre 1821 dagegen aus der Casse der Rüdeschen Stiftung übertragen. Noch ist hier zu bemerken, daß zur Armen-Kranken-Pflege vom vormaligen Oberamts-Vice-Kanzler Clemens Andreas August Clauswitz in seinem am 3. August 1821 niedergelegten und am 6. desselben Monats und Jahres eröffneten Testamente das beträchtliche Vermächtniß von 8000 thlr. ausgesetzt worden, der Anfall desselben aber nach der deshalb getroffenen testamentarischen Bestimmung annoch zu erfolgen hat.

Hiermit bin ich zu dem II. Abschnitte, welcher den Zeitraum vom 18. Juli 1822 bis 21. Juni 1844 umfaßt, angelangt. Mit Einrichtung der Stadt-Kranken-Anstalt im Arbeitshause war vom Rathe zugleich mit Anstellung 1) eines Anstaltsarztes mit einem jährlichen Gehalte von 20 thlr.; 2) eines Anstaltswundarztes mit einem jährlichen Gehalte von 13 thlr.; 3) eines beweibten Hausverwalters mit einem jährlichen Gehalte von 60 thlr.; 4) eines beweibten Krankenwärters gegen einen jährlichen Lohn von 4 thlr. 16 gr. verfahren worden. Die Angestellten ad 1 und 2. bezogen jedoch

außerdem noch instructionsmäßige Gebühren für Behandlung solcher Kranker, welche nicht von hiesiger Commun zu versorgen waren, wogegen die Bedienſteten ad 3 und 4. noch freie Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung hatten, auch noch einige andere Emolumente bezogen. Der Rath ernannte den Stadtphysicus Dr. Christian Friedrich Buchheim zum Anstaltsarzte, den Wundarzt und nachmaligen Med. Pract. Gotthard Schindele zum Anstaltswundarzt, den Tuchmacher August Gottlob Wießner zum Hausverwalter und den Inwohner Johann Gottfried Neumann zum Krankenwärter. Die Vorgenannten wurden am 18. Juli 1822 vor dem Stadtrathe zu ihren Aemtern und Diensten in Pflicht genommen, in solche eingewiesen, und wurde an diesem Tage zugleich die Stadt-Kranken-Anstalt im Arbeitshause eröffnet. Die Kosten der Unterhaltung der neu organisirten und eröffneten Anstalt wurden durch Verwendung der Einkünfte des Lazarethgestifts und der Rübeschen Stiftung aufgebracht, und es trug hierzu die Casse des Lazarethgestifts nach Höhe $\frac{16}{33}$, die Rübesche Stiftung dagegen nach Höhe $\frac{17}{33}$ bei, es wurden aber über beide Cassen bis zum Jahre 1845, worauf später zurückzukommen sich Gelegenheit darbieten wird, gesonderte Rechnungen gelegt.

Auch in diesem zweiten Zeitraume fielen beiden Stiftungen Vermächtnisse an, und zwar

1) dem Lazarethgestifte:

   a) 50 ₰. aus dem Testamente des Steuer-Einnehmer Pannach,

   b) 500 ₰. vom Kaufmann Wilisch, laut Testaments vom $\frac{\text{5. Februar 1832}}{\text{9. Januar 1834}}$;

c) 1000 ₰. vom Groß-Kaufmann Wehle im Jahre 1841 in Folge mündlicher Bestimmung, und

d) 30 ₰. vom Dombechant Kutschank im Jahre 1844;

2) der Rüdeschen Stiftung:

a) 50 ₰. von dem ad 1. a. genannten Steuer-Einnehmer Pannach,

b) 1500 ₰. von Sophia Juliane verw. gew. Steuer-Einnehmer Straube geb. Kuhn, laut Testaments vom $\frac{\text{17. Januar 1822}}{\text{25. Februar 1833}}$, und

c) 50 ₰. vom Postcommissar Knösel im Jahre 1837.

Die Anstalt verlor am 9. März 1838 den Anstaltsarzt Dr. Buchheim durch dessen an diesem Tage erfolgten Tod, und an seine Stelle wurde bald darauf der Königl. Bezirksarzt Dr. Heinrich Eduard Kupfer vom Stadtrathe zum Anstaltsarzte ernannt. Der Anstaltswundarzt Med. Pract. Schindele legte dagegen zu Ende des Jahres 1843 seine Function nieder, und an dessen Stelle wurde Dr. Karl Ludwig Theodor Friedlein von hier vom Stadtrathe zum Stadtwundarzte erwählt. Ebenso hatte der Hausverwalter Wießner seinen Dienst schon im Jahre 1842 niedergelegt, und es war an dessen Stelle Friedrich Wilhelm Wagner, an die Stelle des im Jahre 1841 verstorbenen Krankenwärter Neumann, Gottlieb Benjamin Fritsche, und nach dessen Abgang Friedrich Adolph Golz im Jahre 1844 als Krankenwärter angestellt worden.

Die Anforderungen, welche an eine geregelte öffentliche Krankenpflege wie an die Armenversorgung überhaupt zu stellen sind, hatten sich im Laufe der Zeit und im Wege der Gesetzgebung wesentlich gesteigert. Die Räumlichkeiten, welche der Stadt-Kranken-Anstalt im Arbeitshause angewiesen

waren, reichten für das sich gesteigerte Bedürfniß nicht mehr aus. Endlich konnte man sich aber auch nicht verhehlen, daß eine so nahe Verbindung, wie sie zwischen der Stadt-Kranken-Anstalt und der Arbeitsversorgungs-Anstalt bisher stattgefunden, bei den ganz verschiedenartigen Zwecken, welche in beiden Anstalten zu verfolgen waren, nur nachtheilige Rückwirkungen für deren Gedeihen herbeiführen müsse. Hierdurch wurde die Trennung beider Anstalten und gleichzeitig der Neubau eines Stadt-Krankenhauses vom Stadtrathe im Einverständniß der Stadtverordneten und mit Genehmigung der Kreisdirection beschlossen.

Mit diesem Baue beginnt der III. Zeitabschnitt, vom 21. Juni 1844 an laufend. Zum Bauplatz war ein vor dem Ziegelthore gelegenes Stück Feld auserſehen worden, und es wurden, da man zugleich die Anlegung eines ausreichenden Hofraums und Gartens beabsichtigte, 3 Acker 250 □Ruthen Land dazu für 666 ℔. gekauft. Nach Eingang verschiedener Risse und Anschläge wurde der Bauplan festgestellt, und nachdem wegen der Maurerarbeit mit den beiden Gebrüdern Marche, wegen der Zimmerarbeit dagegen mit dem Zimmermeister Fröde Accorde abgeschlossen worden waren, verschritt man am 21. Juni 1844 zur Grundsteinlegung, welche an diesem Tage am frühen Morgen und ohne besondere Festlichkeit vollzogen wurde.

Der hiermit begonnene Bau wurde mit allem Eifer fortgesetzt, und das Hauptgebäude noch in demselben Jahre unter Dach gebracht, der gesammte Bau aber im folgenden Jahre vollendet, so daß zu Ende des Monats November 1845 die Stadt-Kranken-Anstalt in das neue Gebäude verlegt werden konnte.

Das Besitzthum der Anstalt ist von allen Seiten mit einer hohen Mauer eingefriedigt, an der nördlichen Mauer ist ein Wirthschaftsgebäude aufgerichtet, zwischen welchem und dem Hauptgebäude, welches aus dem Erdgeschoß und zwei Stockwerken bestehet, sich der Hofraum und in selbigem ein Brunnen von schönem Wasser befindet, vor dem Hauptgebäude nach Süden zu ist dagegen ein der Anstalt unentbehrlicher Garten in entsprechender Weise angelegt worden. Es enthält

A. das Hauptgebäude

I. im Souterain drei geräumige und trockne Keller;

II. im Erdgeschosse

1) die Wohnung des Hausverwalters, in zwei Stuben und einer Kammer bestehend; 2) die Anstaltsküche, geräumig und hell; 3) zwei Vorrathsgewölbe; 4) eine Badestube; 5) zwei Pallisadenzimmer für Gemüthskranke; 6) zwei Stuben für kranke Gefangene und außerdem noch 7) zwei gewöhnliche Krankenstuben, sowie 8) zwei Appartements auf jedem Flügel;

III. im ersten Stockwerke, für weibliche Kranke bestimmt;

1) die Arzt- und Operationsstube, in welcher zugleich die chirurgischen Bestecke, Instrumente und verschiedenen Apparate aufbewahrt sind; 2) die Wohnung des Krankenwärters, in Stube, Kammer und Küche bestehend; 3) neun Krankenzimmer nach Mittag zu, und 4) zwei Appartements an jedem Flügel;

IV. im zweiten Stockwerke für männliche Kranke bestimmt;

1) neun Krankenzimmer nach Mittag zu; 2) vier Krankenzimmer nach Mitternacht zu, und 3) zwei Appartements an den Flügeln des Gebäudes gelegen, und endlich sind

V. in den hellen und geräumigen Bodenräumen zwei Kammern zu Aufbewahrung von Effecten eingebauet, und zwei Böden insbesondere zum Trocknen der Wäsche bei ungünstiger Witterung eingerichtet.

In einem Mittelbaue ist die Treppe angelegt, und die durch die ganze Länge des Gebäudes laufenden lichten Corridors sind vom Treppenhause durch Glasthüren abgeschlossen, so daß sie von den Convalescenten bei ungünstiger Witterung benutzt werden können. Die auf der südlichen Seite gelegenen Krankenzimmer sind mit Vorstuben versehen, so daß, da aus solchen Glasthüren in die Krankenzimmer führen, die Kranken auch von da aus beobachtet werden können. In diesen Vorstuben befinden sich die Leibstühle, welche in Luftkanäle, die in den Mauern angebracht, und durch die ganze Höhe des Gebäudes durchgeführt sind, einmünden, die Kübel der Nachtstühle werden durch die Kamine entfernt, und ist hierdurch wesentlich für Erhaltung einer unverdorbenen Luft in den Krankenzimmern gesorgt. Jedes Krankenzimmer, mit Ausnahme der Eckstuben, hat nur ein, jedoch sehr hohes Fenster, wodurch nicht allein die Reinigung der Luft ebenfalls erleichtert, sondern auch der Vortheil gewonnen wird, daß, da die Betten mit dem Kopfende an die Stubenwände gestellt sind, und diese hierdurch von drei Seiten zugänglich sind, die Kranken weder vom Zuge noch vom Sonnenlicht

getroffen werden können. Die Krankenzimmer sind übrigens mit Klingelzügen versehen, durch welche sich die über die Thüren auf den Corridoren angebrachten Kästchen öffnen, so daß der Krankenwärter hierdurch benachrichtigt werden kann, in welcher Stube seine Hülfe beansprucht wird. Hinter den Appartements sind starke Zinkröhren angebracht und über das Dach des Gebäudes hinausgeführt worden, um auf diese Weise die Dünste abzuleiten, und von der Küche und der Badestube aus wird das Wasser in einem unterirdischen Kanale abgeführt.

B. Das Neben- oder Wirthschaftsgebäude enthält 1) das Waschhaus, 2) die Rollkammer, 3) eine Gefäßkammer und 4) eine Todtenkammer, und sind an den beiden Seiten desselben die Holz- und Kohlschuppen angebauet.

C. In dem Hofraume, welcher theilweise mit Bäumen bepflanzt ist, befindet sich ein Rasenplatz zum Bleichen und Trocknen der Wäsche, ein, dem Hausverwalter überlassenes Blumengärtchen und ein Brunnen. Endlich

D. den Garten anlangend, so ist dieser zum Theil zu Erbauung von Gemüsen eingerichtet, sonst aber theils mit blühenden Hölzern, theils mit Obstbäumen bepflanzt, theils mit Blumenanlagen und Rasenplätzen sowie mit Gängen versehen, und den Convalescenten bei günstiger Witterung zur Benutzung zu gewissen Tagesstunden geöffnet.

Der Gesammtaufwand für den Bau des Haupt- und Nebengebäudes, Aufführung der Einfriedigungsmauer, für das Graben des Brunnens und Vorrichtung des Platzes zum Hofraume und zum Garten, endlich für einige innere

Einrichtungen im Stadt-Krankenhause hat sich überhaupt auf 26,494 Thlr. 1 ₰. belaufen, wovon

	Thlr.	ngl.	₰.		
a)	3031 Thlr.	6 ngl.	— ₰.	auf	Mauer- und Bindesteine,
b)	1305 =	7 =	8 =	=	Putz- u. Steinmetzarbeiten,
c)	3247 =	8 =	9 =	=	Mauer- und Dachziegel,
d)	3286 =	2 =	— =	=	Stamm- und Schnittholz,
e)	2103 =	4 =	3 =	=	Kalk,
f)	613 =	17 =	— =	=	Straßen- und Wassersand,
g)	501 =	10 =	5 =	=	Schmiedearbeiten als Verbindungsmaterial zu den Arbeiten des Zimmermanns sowie sonst,
h)	182 =	15 =	6 =	=	Nägel,
i)	5518 =	18 =	7 =	=	Maurerarbeit,
k)	1285 =	28 =	1 =	=	Zimmerarbeit,
l)	131 =	22 =	9 =	=	Ziegeldeckerarbeit,
m)	1438 =	26 =	5 =	=	Tischlerarbeit,
n)	1078 =	10 =	5 =	=	Schlosserarbeit,
o)	347 =	28 =	3 =	=	Glaserarbeit,
p)	282 =	14 =	6 =	=	Klempnerarbeit,
q)	661 =	10 =	2 =	=	Eisengießer- und Töpferarbeiten,
r)	47 =	4 =	5 =	=	einzelne innere Einrichtungen,
s)	1101 =	24 =	— =	=	Tagelöhne, und
t)	329 =	5 =	7 =	=	verschiedene Arbeiten,

nach der gelegten Baurechnung kommen.

Außerdem sind jedoch im Jahre 1846 noch 600 Thlr. verwendet worden, um den von der Küche und von der Badestube ausgehenden Kanal tiefer zu legen, damit in selbigem

zugleich die in den Kellern sich ansammelnden Feuchtigkeiten Abfluß erhalten, sowie um die in dem Winter von 18$\frac{44}{45}$ entstandenen Schadhaftigkeiten des äußeren Putzes an der Abend- und nördlichen Seite des Gebäudes, sowie an den Umfassungsmauern wieder herzustellen. Auch sind in den Jahren 1845 und 1846 für die Anlegung des Gartens und für die Anpflanzungen in demselben und in dem Hofraume 300 ₰. 12 n℘. 9 ₰. verausgabt, und in den gedachten beiden Jahren über 1000 ₰. zu Ergänzung und Vervollständigung des Hausinventarii an Bettstellen, Lagerdecken, Strohsäcken, Betttüchern, Leibwäsche, Kleidungsstücken und dergleichen, sowie zu Anschaffung chirurgischer Instrumente aufgewendet worden. An letztern besitzt die Anstalt nunmehr ein vollständiges Sections-Etui, ein dergleichen Amputations-Etui und ein dergleichen Trepanations-Etui, außerdem noch einen sogenannten Apparatus mixtus, wie verschiedene einzelne Zahn- und andere chirurgische Instrumente. Durch diese Ausgaben, welche mit zu den Kosten der Einrichtung der Anstalt zu rechnen sind, hat sich der Gesammtaufwand bis auf 28,394 ₰. 13 n℘., und wenn man den Kaufpreis für den Grund und Boden dazu mit 666 ₰. dazu rechnet, bis auf 29,060 ₰. 13 n℘. erhöhet. Zu Deckung dieses Aufwandes sind auf den Credit, der seit dem Jahre 1845 nunmehr zu einer Casse vereinigten beiden Stiftungen, des Lazarethgestifts und der Rüdeschen Stiftungen, 25,975 ₰. zum größten Theil aus anderen Stiftungscassen zinsbar entlehnt, und 1075 ₰. von drei Stiftungen unzinsbar vorgeschossen worden. Die Mittel zu deren Verzinsung wurden aber dadurch gewährt, daß mit Genehmigung der Kreisdirection, welche durch die Verordnungen vom 3. Januar 1845 und resp. 23. November 1846

ertheilt worden, zwei Hülfsbeiträge von je 400 ₰. im Jahre 1844 und von 450 ₰. in jedem der beiden nachfolgenden Jahre 1845 und 1846 aus den Ueberschüssen des Aerars der Kirche und des Hospitals Mariä und Marthä und des Paulischen Männerhospitals (s. Abschn. IV. und XI.) entnommen werden konnten. Im Jahre 1847 ist dagegen ein Plan zu Tilgung der contrahirten Bauschuld vom Stadtrathe entworfen, und dieser von der Kreisdirection durch Verordnung vom 10. September 1847 in der Maaße genehmigt worden, daß 1300 ₰. Hülfsbeiträge, und zwar

a) 100 ₰. aus dem Aerar der Begräbnißkirche zum Taucher,

b) 200 ₰. aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals Mariä und Marthä,

c) 500 ₰. aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals zum heiligen Geist, und

d) 500 ₰. aus der Casse des Paulischen Männerhospitals,

auf fünf Jahre, von 1847 bis mit 1851, jährlich zur Kasse der Stadt-Kranken-Anstalt gezahlt, und aus dieser, unter Verwendung von 200 ₰. von ihren eigenen Einnahmen zu demselben Zwecke, nicht allein die jährlichen Zinsen der Passivcapitalien berichtigt, sondern auch auf solche mindestens 500 ₰. jährlich abgetragen werden. Noch vor Ablauf dieses fünfjährigen Zeitraums, und mithin im Jahre 1851, ist vom Stadtrathe über den Erfolg der Schulden-Tilgung Anzeige zu erstatten, und soll sodann über deren weiteren Fortgang anderweite Bestimmung getroffen werden. Im Jahre 1847 ist diesem Plane gemäß mit Abzahlung der gedachten Schuld mit 600 ₰. begonnen worden.

Dem vereinigten Fond des Lazarethgestifts und der Rüdeschen Stiftung sind im Jahre 1843 aus dem, von Karl

Friedrich Jenchen, Bürger und Kaufmann allhier am 17. Juli 1844 errichteten und am 18. November desselben Jahres eröffneten Testamente 3000 *ℳ*. angefallen, und es bestehet dermalen das werbende Kapitalvermögen dieser beiden, zu Unterhaltung der Stadt-Kranken-Anstalt bestimmten Stiftungen überhaupt in 22,326 *ℳ*. 11 n*gr*. 7 *S*., wovon 8076 *ℳ*. 11 n*gr*. 7 *S*. dem Lazarethgestift, und 11,250 *ℳ*. der Rüdeschen Stiftung, 3000 *ℳ*. dagegen beiden vereinigten Fonds gehören. Diese Vereinigung ist im Jahre 1845 mit Genehmigung der Kreisdirection, welche durch die Verordnung vom 3. Januar 1845 ausgesprochen worden, erfolgt, und es wird seitdem auch nur eine gemeinschaftliche Rechnung über beide, einen und denselben Zweck verfolgende Stiftungen gelegt, in dieser werden jedoch die Kapitalien derselben, von einander gesondert, auf- und fortgeführt. Die Verwaltung des Lazarethgestifts und der später entstandenen Rüdeschen Stiftung war ebenso wie dieß bei den übrigen Stiftungen stattfand, früher einzelnen Rathsmitgliedern übertragen, und sie ist namentlich von

1) Melchior Winkler vom Jahre 1618 an,
2) Peter Rodig,
3) Johann Cramer, 1634,
4) M. Martin Schaller, 1652,
5) Paul Liebe, 1661,
6) Adam Nicolai, 1673 — 1677,
7) Matthes Hennigky,
8) Christian Gottlieb Platz, 1696,
9) Christian Mantey, 1728 — 1737,
10) Adam Gottlob Rietschier, 1737 — 1739,
11) Johann Christian Henrici, 1739 — 1749,

12) Friedrich Gotthelf Petschke, 1749—1764,
13) Erdmann Gottlieb Püchler, 1765—1767,
14) Johann Peter Henrici, 1768—1769,
15) Dr. Benjamin Rudolph Gerber, 1770—1782,
16) Johann Gotthold Böhmer, 1782—1785,
17) Benedict Clemens Clauswitz, 1786—1787,
18) Adam Christian Gottlob Rietschier, 1788—1797,
19) Johann Gottfried Hempel, 1797—1804,
20) Karl Gottlieb Otto, 1804—1816,
und endlich
21) Johann Gottfried August Probst, 1817—1827,

besorgt worden. Seit dem Jahre 1828 ist die Verwaltung auch dieser Anstalt auf die Stiftungsdeputation übergegangen.

Ueber die gegenwärtige innere Einrichtung der Stadt-Kranken-Anstalt ist noch Folgendes hier zu bemerken.

Es sind bei derselben zwei Aerzte, von denen dem ersten die innere Heilkunde übertragen ist, der zweite dagegen die an äußeren Uebeln Leidenden zu behandeln hat, gegenwärtig angestellt. Beiden Aerzten ist jedoch auch die ärztliche Behandlung der in den vier Hospitälern (s. Abschn. IV. V. IX. und XI.), sowie der Waisenknaben (s. Abschn. X.) und endlich der Stadtarmen im Allgemeinen übertragen, wofür sie aus den betreffenden Cassen feste Besoldungen erhalten. Diese sowie die ihnen aus der Krankenhauscasse für die Behandlung der, hiesiger Commun zur Last fallenden Kranken ausgesetzten Besoldungsbeiträge werden zur Salariencasse berechnet, aus welcher die Aerzte ihre jährlichen Gehalte ihrem Gesammtbetrage nach ausgezahlt erhalten. Für die Behandlung der in das Stadt-Krankenhaus aufgenommenen Dienstboten und Handwerksgesellen, für welche insonderheit die

Rüdesche Stiftung errichtet worden, erhielten beide Aerzte bis zum Jahrr 1849, wo eine andere Bestimmung, deren noch Erwähnung geschehen soll, provisorisch getroffen wurde, bestimmte, in den Instructionen festgestellte, und nach der Dauer der Krankheit sich abstufende Gebühren, insoweit nicht einzelne Innungen feste Honorare gewährten; für die Behandlung anderer, und namentlich dritten Communen angehöriger Kranken, waren sie ihre Gebühren nach der Medicinaltaxe zu berechnen berechtigt. Von Anfang des Jahres 1849 ist indeß versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß für einen jeden Kranken nach drei verschiedenen Abstufungen feste Verpflegungssätze gezahlt, und dagegen alle und jede Ausgaben aus der Anstaltscasse bestritten werden. In Folge dessen sind den Anstaltsärzten höhere jährliche Gehalte zugestanden, und ist seitdem die Berechnung von Gebühren ganz in Wegfall gelangt.

Dem Hausverwalter, welcher außer einem baaren Jahresgehalt noch freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung bezieht, ist die Beköstigung der Kranken, bezüglich deren jetzt vier Classen bestehen, gegen bestimmte Vergütungssätze, sowie die Reinigung der Anstaltswäsche gegen ein jährliches Aversionalquantum übertragen.

Der Krankenwärter und die Krankenwärterin beziehen ebenfalls feste Jahresgehalte, und haben über solche, wie der Hausverwalter freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung, und außerdem ist dem Krankenwärter noch eine jährliche Entschädigung für die Anschaffung einzelner, zu seinen Dienstverrichtungen gehöriger Gegenstände ausgesetzt. Dem ihm zeitweilig beigegebenen Gehülfen wird außer der Beköstigung nur eine geringe baare Vergütung gewährt.

Die oben gedachten festen Cur- und Verpflegungssätze bestehen gegenwärtig täglich in

a) 5 ngr. bei einem Kranken, für welchen die hiesige Commun zu sorgen verpflichtet ist;

b) 7 ngr. 5 ₰. bei einem Dienstboten oder Handwerksgesellen, und

c) 10 ngr. bei jedem anderen, in die Kategorie sub a. und b. nicht zu rechnenden Kranken.

Diese Abstufungen beruhen darauf, daß für die Kranken ad a. lediglich die Beköstigung und die Medicin zu bezahlen, und außerdem nur noch der Aufwand für Reinigung der Wäsche in Aufrechnung zu bringen ist. Bei den Kranken sub b. kommen dagegen die Arzt- und Wärterlöhne und bei den Kranken sub c. endlich die Kosten für die Beheizung und Beleuchtung, ingleichen für die Lagerstellen, welche bei den Kranken sub b. zufolge der Rüdeschen Stiftung nicht in Aufrechnung zu bringen sind, annoch hinzu.

Abschnitt XIV.

Die Almosencasse.

Die Almosencasse ist im engeren Sinne des Worts zu den milden Stiftungen und Anstalten zwar nicht zu rechnen, da sie als Ortsarmencasse zu betrachten. Es dürfte sich indeß dennoch rechtfertigen lassen, daß ihrer in gegenwärtiger Schrift Erwähnung geschieht, theils weil das ihr gehörige Vermögen hauptsächlich aus milden Vermächtnissen entstanden ist, theils weil ihr mehrere Vermächtnisse angefallen sind, welche zu besonderen milden Zwecken bestimmt sind, und theils, weil die Verwaltung dieser Casse der Stiftungsdeputation mitübertragen ist.

Die Unterstützung armer Personen, insoweit sie nicht in den Hospitälern und sonstigen Wohlthätigkeits-Anstalten der Stadt Unterkommen und Versorgung gefunden hatten, wurde in der frühesten Zeit aus den Einkünften des Aerars der Kirche St. Petri, sowie aus den Cassen der Hospitäler Mariä und Marthä, zum Heiligen Geist und zum Taucher bestritten. Schon vom Jahre 1680 an trat indeß in dieser Beziehung ein geregelteres Verhältniß ein. Im gedachten Jahre wurde nämlich zu Gewährung der nöthigen Armenunterstützungen eine besondere Casse unter der Benennung „Almosencasse“ errichtet, und ein besonderer Almosenverwalter

in der Person Friedrich Arnst's bestellt, von dem auch die erste, vom 12. September 1680 beginnende Almosencassen-rechnung gelegt worden ist. In den ersten Jahren des Bestehens der Almosencasse beschränkten sich deren Einnahmen auf die Beiträge, welche in das bürgerliche und in das adelige Almosenbuch, wie diese Einsammlungbücher in den Rechnungen genannt sind, eingetragen wurden, auf das so genannte Häuselbrod, welches von der Neu-Mühle (großen Mühle) jährlich gegeben werden mußte, auf einen jährlichen Beitrag aus dem Aerar der Petri-Kirche sowie auf die, in der sogenannten Communicantenbüchse eingelegten Beiträge.

Später und mindestens vom Jahre 1766 an wurden auch Beiträge von Hochzeiten sowie vom Jahre 1775 an dergleichen von Begräbnissen abgegeben, und vom Jahre 1788 an finden sich Beiträge, welche bei Verreichung von Grundstücken entrichtet wurden, sowie Beiträge von Innungen und endlich Collectengelder, welche in der Michaelis-Kirche gesammelt worden, in den Rechnungen unter den Einnahmen der Casse vor. Die Unterstützungen, welche aus derselben unter Arnst's Verwaltung gewährt wurden, bestanden theils in Betheilung mit Brod, theils in baarem Gelde, die erstere Unterstützung gelangte jedoch im Jahre 1711, in welchem der erste Almosenverwalter Friedrich Arnst verstarb, wieder in Wegfall, und es trat von da an auch eine Veränderung in der Verwaltung ein. Diese wurde nämlich im Jahre 1711 einem Rathsmitgliede, die wöchentliche Almosenaustheilung dagegen dem Rathswaagemeister übertragen, und führte das Rathsmitglied von da an den Namen „Inspector.“ Diese Function war in der Regel einem Senator übertragen, und wechselte mit jeder im Rathscollegio eintretenden Ver-

sonalveränderung. Sie ist namentlich von den nachgenannten Senatoren, als:

1) Christian Mantey, von 1712 an,
2) Paul Gottfried Callmann,
3) Gottlob August Hering, von 1766 bis 1774,
4) Johann Gottlieb Hentsch, von 1775 bis 1787,
5) Adam Traugott Jancovius, von 1788 bis 1796,
6) Dr. Friedrich Traugott Starke, von 1796 bis 1798,
7) Karl Gottlieb Otto, von 1798 bis 1804,
8) Johann Samuel Berger, von 1804 bis 1808,
9) Gottlob Adolf Schenk, von 1808 bis 1815, und
10) Johann Gottfried August Probst, von 1815 bis 1827,

bekleidet worden.

Die obengedachten, der Almosencasse zugewiesenen Einnahmen reichten, da sich die Ausgaben sehr bald bedeutend vermehrt hatten, zu deren Deckung nicht aus, und es wurden deshalb im Jahre 1766 aus Stiftungscassen jährliche Beihülfen, als 184 Thlr. aus dem Aerar der Begräbniß-Kirche zum Taucher, 50 Thlr. aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals Mariä und Marthä, 97 Thlr. aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals zum Heiligen Geist, und 50 Thlr. aus dem Aerar der Kirche zu St. Petri ausgesetzt, welche zum Theil bis zum Jahre 1845, wo in dieser Beziehung andere Einrichtungen getroffen wurden, fortgewährt worden sind.

Hieraus ergiebt sich sofort, daß das Kapitalvermögen, welches die Almosencasse gegenwärtig besitzt, durch die derselben angefallenen Vermächtnisse hauptsächlich gewonnen worden. Um dieß näher nachzuweisen, und zugleich den edlen Menschenfreunden, welche in ihren letztwilligen Verfügungen der Almosencasse wohlwollend gedacht, und hier-

durch zu Milderung der Noth der Armen viel beigetragen haben, ein dankbares Andenken zu erhalten, sind die, der Almosencasse angefallenen Legate in der nachstehenden Maaße hier besonders aufgeführt worden, als:

100 ℔. vom O.-A.-Adv. Peter Ernst Schuster, laut Testaments vom $\frac{15.\ \text{September}}{26.\ \text{December}}$ 1717;

200 = vom Stadtrichter Dr. Johann Ernst Scheele, laut Testaments vom 31. December 1738 und 12. Mai 1739;

100 = vom Kaufmann Johann Jacob Benada, laut Testaments vom $\frac{15.\ \text{Mai}}{20.\ \text{Juli}}$ 1743;

100 = vom Chirurg Marcus Hafner, laut Testaments vom $\frac{17.\ \text{Juli}}{11.\ \text{Sept.}}$ 1744;

4 = von Johann Gottlob Burgmann, Aeltesten der Töpfer, laut Testaments vom 11. October 1746 und 23. April 1751;

5 = von Johann Benjamin Barth, Aeltesten der Bäcker-Innung, laut Testaments vom 4. Februar 1746 und 9. Mai 1755;

200 = vom Ober-Kämmerer Johann Andreas Rachlitz, laut Testaments vom $\frac{8}{12}$. Januar 1750;

50 = vom Bürgermeister Dr. Heinrich Schmidt, laut Testaments vom 23. Juni 1750 und 5. Januar 1751;

200 = von Johanna Dorothea verw. Stadtrichter Dr. Scheele geb. Schöne, laut Testaments vom 1. Juli 1777 und 7. April 1778;

10 = vom Kaufmann Johann Gottfried Schramm auf Radelwitz, laut Testaments vom 3. März 1773 und 8. August 1778;

10 ℛ. von Sophia Christiane Köhler, laut Testaments vom $\frac{\text{13. September}}{\text{13. October}}$ 1786;

15 „ von Johanna Eleonore verw. Buchdrucker Schulze geb. Marche, laut Testaments vom 26. April 1776 und 5. August 1787;

30 „ von Johann Gottfried May, Lieutenant von der Armee, laut Testaments vom $\frac{2}{8}$. Januar 1788;

10 „ vom Mahlmüller Johann Jannasch, laut Testaments vom $\frac{\text{30. März}}{\text{2. October}}$ 1789;

10 „ vom Kürschnerältesten Friedrich Benjamin Scheele, laut Testaments vom $\frac{\text{15. März}}{\text{8. Juli}}$ 1794;

50 „ vom O.-A.-Adv. Matthäus Pannach, laut Testaments vom 19. Octbr. 1796 und 27. Janr. 1797;

50 „ vom Vorwerksbesitzer Martin Schulze, laut Testaments vom $\frac{\text{18. April}}{\text{10. November}}$ 1801;

100 „ von Anna verw. Bär geb. Jentsch, laut Testaments vom 4. August 1783 und 18. März 1801;

15 „ von Friederike Charlotte Christiane von Carlowitz, laut Testaments vom 26. October 1795 und 17. Juli 1801;

50 „ von Erdmann Friedrich Dast, Gürtlergesellen, laut Testaments vom $\frac{14}{28}$. April 1802;

50 „ vom Bürgermeister Karl Wilhelm Hering, laut Testaments vom 8. December 1797 und 24. April 1802;

10 „ vom Grundstücksbesitzer Georg Strauß, laut Testaments vom 30. Juni 1797 und 22. October 1802;

25 „ vom Kaufmann Andreas Jocusch, laut Testaments vom 2. November 1802 und 3. Mai 1803;

25 ℛ. von Maria Dorothea verw. Ferne geb. Rothe, laut Testaments vom 25. December 1805 und 11. März 1806;

50 = von Joseph Feist, gewesenen Unterofficier im Regimente Prinz Anton, laut Testaments vom 8. März 1804 und 8. December 1806;

50 = von Maria Elisabeth verw. Gasthalter Jannack geb. Schulze, laut Testaments vom $\frac{1}{2}\frac{4}{1}$. April 1806;

10 = vom Fleischerältesten Johann Gottlob Raake, laut Testaments vom $\frac{3}{20}$. Mai 1806;

10 = von Johanna Maria verw. Hauptmann von Zittwitz geb. Müller, laut Testaments vom $\frac{3}{27}$. October 1806;

10 = vom Postsecretair Alexander Ludwig Richter, laut Testaments vom $\frac{8}{17}$. November 1806;

100 = vom Kaufmann Christian Wilhelm Frosch, laut Testaments vom 3. Juli 1807 und 17. März 1808, nach welchem diese 100 ℛ. unablöslich auf dem Hause No. 95. der Vorstadt zu 5 pr. Ct. jährlicher Verzinsung stehen bleiben sollen;

10 = von Georg Koban, laut Testaments vom $\frac{\text{30. Septbr.}}{\text{9. Octbr.}}$ 1807 mit den Worten „eingedenk der mir in Budissin wiederfahrenen Wohlthaten" ausgesetzt;

25 = vom Kaufmann Johann Christian Kirsten, laut Testaments vom 6. Decbr. 1807 und 18. Juli 1809;

10 = von Christian Friedrich Leunert, Oberältesten der Sattler, laut Testaments vom $\frac{\text{6. Januar}}{\text{23. Juli}}$ 1811;

300 = vom Buchdrucker Georg Gotthold Monse, laut Testaments vom $\frac{\text{25. August}}{\text{21. October}}$ 1811;

5 ℛ. von Agnete verwittw. Leinweber Ackermann geb. Schulze, laut Testaments vom $\frac{16}{21}$. August 1811;

10 = von Christian Benjamin Brade, Candidat der Theologie, laut Testaments vom $\frac{\text{13. Januar}}{\text{16. April}}$ 1812;

20 = von Dr. Friedrich Rudolph Peißel, laut Testaments vom 25. November 1811 und 4. Februar 1812;

4 = von Dorothea Friederike verw. O.-A.-Adv. Roscher geb. Fiedler, laut Testaments vom 22. October 1811 und 22. Juni 1813;

5 = von Maria Elisabeth verw. Birke geb. Pannach, laut Testaments vom $\frac{\text{14. Juli}}{\text{24. August}}$ 1813;

3 = von Christiane Sophie verw. Leinweber Wünsche geb. Handt, laut Testaments vom $\frac{22}{29}$. Decbr. 1813;

10 = von Maria Sophia verw. Knopfmacher Deckert geb. Schmidt, laut Testaments vom 10. Juni 1807 und 10. März 1814;

5 = von Johann Gottfried Lange, Biereigner und Garnhändler, laut Testaments vom 27. November 1813 und 7. Januar 1814;

200 = vom Gasthofbesitzer Peter Noack, laut Testaments vom 5. Juli 1811 und 4. Januar 1814, welche nach solchem auf dem Gasthause zur Sonne allhier und 10 Scheffel dazu gehöriges Feld zu 5 pr. Ct. jährlicher Verzinsung unablöslich stehen bleiben sollen;

10 = von Johanna Rosina verehel. Steuer-Einnehmer Pannach geb. Hennigky, laut Testaments vom 20. Juli 1810 und 27. Mai 1814;

5 = von Johann Karl Schneider, Deconom der Ressource, laut Testaments vom $\frac{2}{7}$. October 1815;

200 ℛ𝓉. vom Ober-Kämmerer Christian Gotthelf Tietzen, laut Testaments vom $\frac{23.\ Juli}{14.\ November}$ 1816, nach welchem solche zu 5 pr. Ct. jährlicher Verzinsung auf dem Kupferhammer unablöslich stehen bleiben sollen;

5 = von Johann Andreas Mittag, laut Testaments vom $\frac{27.\ Mai}{20.\ September}$ 1816;

3 = von Traugott Leberecht Räder, Kleiderhändler, laut Testaments vom $\frac{26.\ Juli}{22.\ August}$ 1816;

5 = von Charlotte Sophie Mütterlein, laut Testaments vom $\frac{6.\ September}{6.\ October}$ 1817;

200 = von Johann Reinhardt Atzerodt, Kaufmann und Biereigner, laut Testaments vom 26. Februar 1816 und 9. December 1817;

5 = von Eleonore verw. Kunstmeister Dittrich, laut Testaments vom $\frac{7}{12}$. Juni 1817;

10 = vom Formenstecher Johann Gotthelf Jacob, laut Testaments vom $\frac{1.\ April}{6.\ Mai}$ 1817;

10 = von Johanna Dorothea verehel. Weißbäcker Zschocke laut Testaments vom $\frac{18.\ März}{19.\ Juni}$ 1818;

10 = von Johanna Christiane verw. Kunschmann geb. Fendler, laut Testaments vom $\frac{19.\ März}{11.\ October}$ 1819;

25 = von Maria Magdalena Jäckel geb. Noack, laut Testaments vom 9. November 1818 und 12. Januar 1819;

5 = von Christiane Margarethe Hennigky, laut Testaments vom $\frac{24.\ Juli}{5.\ September}$ 1820;

20 ℳ. von Anna Lehmann, laut Testaments vom $\frac{2. \text{April}}{10. \text{Mai}}$ 1820;

50 = vom Stadthauptmann und Steuer-Einnehmer Johann Gottlieb Pannach, laut Testaments vom 22. Februar 1816 und 12. Juni 1820;

20 = vom Gasthofbesitzer Gotthelf Pech, laut Testaments vom 6. November 1820 und 10. April 1821;

1000 = von Maria Sophia verw. Kaufmann Teifel geb. Rießner, laut Testaments vom 7. Juli 1820 und 29. December 1823, nach welchem dieses Kapital unter dem Namen der Geschenkgeberin in den Rechnungen fortgeführt, und nie angegriffen, sondern der Casse auf ewige Zeiten erhalten werden soll;

5 = vom Töpfermeister Johann Friedrich Ruhland, laut Testaments vom 13. Januar 1820 und 20. October 1824;

25 = von Johann Gottlob Dube, laut Testaments vom 23. Januar 1818 und 23. März 1824;

5 = von Andreas Gube, laut Testaments vom 8. September 1820 und 21. Juni 1824;

50 = von Hanna verw. Mitschke geb. Koch, laut Testaments vom $\frac{2}{2}\frac{2}{8}$. October 1825;

10 = von Johanna Dorothea Noack geb. Holzhausen, laut Testaments vom $\frac{1}{2}\frac{0}{3}$. August 1825;

10 = von Johanna Christiane verw. Kunschmann geb. Schmidt, laut Testaments vom 18. Januar 1821 und 15. December 1826;

100 = vom Kürschnermeister Daniel Gottlob Scheele, laut Testaments vom 7. Juli 1824 und 4. Sept. 1827;

25 ℳ. vom Gasthofbesitzer Johann Gottfried Jäkel, laut Testaments vom $\frac{\text{24. April}}{\text{21. Mai}}$ 1828;

5 = von Johann Rämsch aus Burk, laut Testaments vom 5. Mai 1817 und 15. November 1828;

20 = vom Strumpffabrikant Karl Gottlob Wahren, laut Testaments vom 11. April 1827 und 3. Juli 1828;

5 = von der verw. Bäckermeister Seyffert, laut Testaments vom 7. Decbr. 1827 und 28. Febr. 1828;

15 = von Christiane Marie verw. Otto geb. Rhäsa, laut Testaments vom 3. Mai 1808 und 27. September 1829;

10 = vom Biereigner Johann Gottlob Noack, laut Testaments vom $\frac{\text{26. October}}{\text{5. November}}$ 1829;

5 = von Johanna Gottliebe verw. Deinzer geb. Henrici, laut Testaments vom $\frac{\text{29. October}}{\text{5. November}}$ 1830;

5 = von Johanna Karoline verw. Anders geb. Untermann, laut Testaments vom $\frac{5}{17}$. Juli 1830;

5 = von Jahanna Sophia verw. Klahre geb. Hennigky, laut Testaments vom 17. Juni 1830 und 20. Mai 1831;

100 = von Johann Siegismund August Hentsch, Rittmeister v. d. Armee, laut Testaments vom $\frac{\text{3. Juni}}{\text{29. August}}$ 1831;

2 = vom Leinweber Immanuel August Richter;

10 = von Johann Traugott Lehmann, laut Testaments vom 10. November 1832;

500 = vom Steuer-Einnehmer Johann Gottfried Straube, laut Testaments vom 3. August 1813, und nebst

200 ₰. so in Folge eines getroffenen Vergleichs von den Erben der verw. Steuer=Einnehmer Straube verwilligt worden waren, im Jahre 1833 zur Casse eingegangen;

100 = vom O.=A.=R.=Rath Herrmann, laut Testaments vom 18. Januar 1830;

25 = vom Kreissyndicus Truhel, laut Testaments vom $\frac{1}{2}\frac{4}{7}$. Februar 1831;

2 = vom Bäckermeister Matthäus Müller, laut Testaments vom 12. Sept. 1809 und 28. März 1837;

2000 = vom Kaufmann Johann Michael Rätze, laut Testaments vom 21. Decbr. 1801 und 11. März 1802, im Jahre 1837 nach dem Tode der Wittwe des Testators eingegangen;

300 = vom Kaufmann und Steuer=Einnehmer Benjamin Rudolph Gerber, lt. Testaments v. $\frac{\text{10. Januar 1834}}{\text{9. Novbr. 1835}}$;

100 = von Georg Gude, laut Testaments v. $\frac{\text{24. Dec. 1832}}{\text{13. April 1839}}$;

200 = vom Stadtrichter Johann Samuel Berger, laut Testaments vom 18. Novbr. 1822 und 10. April 1823, nach dem Tode der Wittwe des Testators im Jahre 1839 eingegangen;

100 = von der Landes=Commissar von Wiedebach, im Jahre 1840 angefallen;

100 = von Dorothea verw. Holtsch geb. Schneider, laut Testaments vom 28. April 1840;

25 = vom Bischof und Decan Mauermann;

5 = vom Hausbesitzer Halenz;

2 = von Charl. Henr. Tugendr. Augustin;

600 ℳ︀. vom Kaufmann Karl Friedrich Jenchen, lt. Testaments vom $\frac{12. \text{ Juli}}{18. \text{ November}}$ 1844;

1000 = von Johanna Christiane verehel. Bautze geb. Leuner, laut Testamentsnachtrage vom 16. August 1841 und im Jahre 1848 eingezahlt.

Außer diesen, zusammen 9,580 ℳ︀. betragenden Legaten, welche theils zur Vertheilung an die Armen, theils zu Vermehrung des Kapitalvermögens der Almosencasse ausgesetzt worden, sind derselben noch mehrere Kapitalien, deren Zinsen jedoch zu bestimmten Zwecken zu verwenden sind, angefallen. Derselben ist bereits im 1. Hefte speciell gedacht worden, und sie sind daher hier nur im Allgemeinen unter Anziehung der Stellen, wo sie im 1. Hefte enthalten sind, aufgeführt worden; als:

a) 800 ℳ︀. Demuthsches Legat, 1. Heft, pag. 25,
b) 200 = Dr. Gruppesches Legat, 1. Heft, pag. 31,
c) 3650 = Hentschesches Legat, incl. 150 ℳ︀. an neuerworbenen Kapital, 1. Heft, pag. 35,
d) 100 = von Herzbergsches Legat, 1. Heft, pag. 36,
e) 400 = Jocuschesches Legat, 1. Heft, pag. 38,
f) 1000 = Pannachsches Legat, 1. Heft, pag. 44,
g) 1200 = Raußendorffsches Legat, 1. Heft, pag. 51,
h) 1000 = Strietzelsches Legat, 1. Heft, pag. 11,
und
i) 600 = Wollrabesches Legat, 1. Heft, pag. 58.

Außerdem sind noch neuerdings 300 ℳ︀. der Almosencasse vom Commissionsrath Friedrich August Schlosser allhier in seinem Testamente vom 21. Juni 1838 und 15. October 1847 ausgesetzt worden, mit der Bestimmung, daß die halbjährigen Zinsen hiervon unter fünf höchst bedürftige Arme

in gleichen Beträgen ausgetheilt werden sollen. Der Anfall dieses Legats erfolgt sechs Monate nach dem Tode der Wittwe des Testators.

Das werbende Kapitalvermögen der Almosencasse beträgt, ausschließlich der vorverzeichneten Stiftungscapitalien, gegenwärtig 11,643 ℛ. 23 ℛℊ. 9 ₰., und deren Einnahmen bestehen dermalen, in

1) den Zinsen von den vorbemerkten Kapitalien,
2) den Almosenbeiträgen der hiesigen Bürger und Einwohner,
3) dem jährlichen Beitrag aus der Regimentscasse für die beitragspflichtigen Mitglieder der hiesigen Garnison,
4) den Abgaben von öffentlichen Kunstvorstellungen, Schaustellungen und Belustigungen,
5) den Beiträgen der Innungsverwandten bei Gewinnung des Meisterrechts, bei dem Lossprechen und bei dem Aufdingen der Lehrlinge,
6) den Beiträgen bei Gewinnung des Bürgerrechts,
7) den Beiträgen bei Kindtaufen, Trauungen und Beerdigungen,
8) den Collectengeldern, welche an den beiden Bußtagen in der Petri-Kirche und in der Marien- und Marthen-Kirche, sowie an vier Sonntagen in der Michaelis-Kirche gesammelt werden,
9) den Beiträgen bei Confirmation der Käufe, Adjudication und Zuschreibung städtischer Grundstücke,
10) dem Aequivalent für das vom Besitzer der großen Mühle abzuschüttende jährliche Deputatgetreide, oder wie es früher genannt wurde, für das Häuselbrod,
11) den restituirten Verpflegungsgeldern,

12) den Strafgeldern,

und

13) in den aus andern Cassen bewilligten zeitweiligen Beihülfen.

Früher wurden, wie bereits oben bemerkt worden, diese Beihülfen aus mehrern Cassen und zu verschiedenen Summen geleistet, seit dem Jahre 1845 sind jedoch, um das Cassen- und Rechnungswerk zu vereinfachen, diese verschiedenen Zuschüsse in Wegfall gelangt, und es werden an deren Stelle zufolge Kreisdirections-Verordnung vom 3. und des Rathsdecrets vom 13. Januar 1845 nur aus zwei Cassen jährliche Beihülfen gewährt, nämlich aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals zum Heiligen Geist mit 500 ℳ. und aus der Casse des Hospitals zum Taucher mit 100 ℳ. Diese Summen sollen so lange gezahlt werden, als die Almosencasse deren bedürftig ist, und sie ohne Beeinträchtigung der eigenen Zwecke der genannten beiden Stiftungen gegeben werden können.

Ueber das sogenannte ad 11 gedachte Häuslerbrod oder Häuselbrod und über dessen Ursprung ist noch zu bemerken, daß in der älteren Zeit die hiesigen Armen aus der Casse des armen Lazarus, dessen Fond gegenwärtig zu Unterhaltung der Stadt-Kranken-Anstalt mitbestimmt ist, Unterstützungen erhielten. Zu dem Vermögen des armen Lazarus hatte aber in der frühesten Zeit auch eine Mühle gehört, die jedoch nach zwei sich vorgefundenen Schriften von den Jahren 1605 und 1611 schon damals eingegangen war. Um nun die dadurch der Armenunterstützung verloren gegangene Beihülfe zu ersetzen, hatte der damalige Rath die unentgeldliche Verabfolgung von Brod zu Unterstützung der Armen verwilligt,

und es war diese Leistung auf die, der Stadtcommun zugehörig gewesene große Mühle oder Neu-Mühle gelegt, später aber, nachdem eine geregeltere Armenversorgung eingeführt, und die Almosencasse eingerichtet worden war, dieser sothane Intrade zugewiesen worden. Ebenso hat man vom Jahre 1775 an bei den in der Kirche zu St. Michael vorkommenden Trauungen und Kindtaufen Beiträge für die Almosencasse einsammeln lassen, und schon früher war in der genannten Kirche allmonatlich eine Collecte für besagte Casse veranstaltet worden.

Vom Jahre 1811 an hatte man auf Anlaß der Geistlichkeit ad St. Michael diese Collecten jedoch auf **viere** beschränkt, und hierzu den 1. Adventsonntag, das Fest Mariä Reinigung, das Himmelfahrtsfest und den letzten Sonntag im Monat August jeden Jahres bestimmt. Neuerdings wurde zwar die Abstellung der Erhebung der erstgedachten Beiträge sowohl als auch der noch verbliebenen vier Collecten angeregt, es ist jedoch die Beibehaltung beider Intraden vom Stadtrathe unterm 17. Februar 1845 beschlossen worden.

Die Ausgaben der Almosencasse anlangend, so bestehen diese dermalen in

1) den wöchentlichen baaren Unterstützungen an die Almosenempfänger,
2) den Unterstützungen, welche armen durchreisenden Fremden gewährt werden,
3) dem Verpflegungs- und Bekleidungsaufwande für arme Personen,
4) den Verpflegungsbeiträgen für die in öffentlichen Anstalten untergebrachten Personen,

5) den Arznei- und Begräbniß-Kosten für Almosenempfänger,

6) den Salarien und Löhnen,

und

7) den Kanzlei- und Anwaltschafts-Gebühren u. s. w.

Der ad 3. gedachte Aufwand ist von der Casse bei der Aufnahme eines Almosenempfängers oder eines, bei seiner Durchreise allhier erkrankten Armen in das Stadt-Krankenhaus zu übertragen, der Bekleidungsaufwand entstehet dagegen wegen armer, der hiesigen Stadtcommun angehöriger Kinder, und namentlich armer, in die Lehre unterzubringender Knaben, die ad 4. gedachten Verpflegungsbeiträge endlich werden theils an Landesanstalten, in welche hier heimathsangehörige Personen untergebracht sind, theils an die Casse der hiesigen Arbeitsversorgungs-Anstalt für die in selbiger versorgten und resp. detinirten Individuen gezahlt. Diese Ausgabepost hat sich auf eine betrübende Weise in der neuesten Zeit erhöhet, da nicht allein die Zahl der geisteskranken oder körperlich gebrechlichen Personen sich vermehrt hat, sondern auch die Fälle, wo entweder wegen gänzlicher Preßhaftigkeit oder unordentlichen Lebenswandels die Aufnahme in das Arbeitshaus verfügt werden muß, leider immer häufiger vorkommen.

Die dermalige Verwaltung selbst anlangend, so ist die Cassen- und Rechnungsführung, die Einhebung der monatlichen Beiträge und die Austheilung des wöchentlichen Almosens der Stiftungsdeputation seit dem Jahre 1828 übertragen, die übrigen Angelegenheiten und Geschäfte werden dagegen durch die Armendeputation besorgt. Diese bestehet gegenwärtig aus einem, auf Lebenszeit gewählten Raths-

mitgliede, welches den Vorsitz führt, aus einem zweiten, auf Zeit gewählten Rathsmitgliede, aus zwei Deputirten der Stadtverordneten, aus neun aus der Bürgerschaft gewählten Armendistrictvorstehern und aus den beiden, bei der Stiftungsdeputation angestellten Kassenverwaltern. Die Armendistricte sind in der Maaße eingetheilt, daß sich der erste von № 1. bis mit № 67. im innern Reichenviertel, der zweite von № 68. bis mit № 145. im innern Lauenviertel, der dritte von № 146. bis mit № 209. im innern Ortenburger=Viertel, der vierte von № 210. bis mit № 269. des inneren Wendischen Viertels, der fünfte von № 1. bis mit № 93. im äußeren Ortenburger=Viertel, der sechste von № 94. bis mit № 190. im äußeren Wendischen Viertel, der siebente von № 191. bis mit № 317, der achte von № 318. bis mit № 449. und der neunte von № 450. bis mit 552. erstreckt. Durch die Armendeputation werden die jährlich neu anzufertigenden Cataster über die monatlichen Almosenbeiträge aufgestellt, welche nach erfolgter Genehmigung Seiten des Stadtraths an die Stiftungsdeputation abgegeben werden, um hiernach die Einhebung der Beiträge zu besorgen, und die Cataster der Rechnungen als Unterlage beizufügen.

Von der Armendeputation werden weiter sowohl die bei dem Stadtrathe schriftlich eingegangenen und von demselben an die Deputation zur Erörterung abgegebenen als auch bei den einzelnen Armendistrictvorstehern mündlich angebrachten Gesuche um Unterstützung in den angesetzten Sitzungen gemeinschaftlich berathen, und mit den darauf bewirkten Gutachten an den Stadtrath zurückgegeben, von welchem die Genehmigung der vorgeschlagenen Unterstützungen und

die desfallſige Anweiſung der Stiftungsdeputation wegen Auszahlung oder Gewährung der bewilligten Unterſtützung erfolgt.

In gleicher Maaße geſchieht auch bei einzelnen Armuths-Stiftungen eine gutachtliche Auswahl der zu betheilenden Armen, und hat endlich die Armendeputation die Austheilung der Zinſen der, zur Armenunterſtützung deſtinirten und im 1. Hefte erwähnten Stiftungen zu beſorgen.

Abschnitt XV.

Die
Schönborn-, Dr. Krottenschmidtsche,
Pius Petzesche Stiftung.

Diese Stiftung ist begründet worden I. durch Valentin Schönborn, Bürger und Kaufmann allhier, im Jahre 1570; II. durch dessen Tochter, Juliane Dr. Krottenschmidt, geb. Schönborn hierselbst, im Jahre 1584; und III. durch Pius Petz, Bürger zu Nürnberg, den Schwager des Sohnes des ad I. genannten Schönborns, Valentin Schönborns jun., Bürgers in Nürnberg, im Jahre 1596. Ueber die von denselben zu milden Zwecken ausgesetzten Kapitalien und über die, wegen Verwendung der von denselben jährlich gefällig werdenden Zinsen getroffenen Bestimmungen ist zunächst Folgendes zu berichten.

Es hatte

I. Valentin Schönborn in seinem, im Jahre 1570 errichteten Testamente, ausgesetzt,

a) 1000 Mark Görlitz (799 Thlr. 11 Ngr. 4 Pf. im 14=Thlr.=Fuße) mit dem Verordnen, „daß die jährlichen Zinsen hiervon unter arme, fromme nothdürftige Bürger und Handwerksleute, die von Alters oder sonsten aus Schwachheit ihrer Leibe ihr Brod nicht mehr erwerben, oder erlangen, viel weniger ihre arme unerzogene Kindlein ernähren können, durch die

Erben selbst und derselben Verordneten, es sey am Brod oder Bier, oder an Gewandt, Leinewandt, Schue oder anderen, was man am bequemsten erachten würde, ausgespendet und ausgetheilet, und solche Austheilung, wenn und was man einem jeden insonderheit gegeben, jährlich hernach in ein Verzeichniß gebracht werden solle."

b) 200 Mark Görl. (159 ℛℊ. 26 Ngr. 3 ₰. im 14 ℛℊ.-Fuße) unter der Bestimmung, „daß man einem armen Mägdlein und eingebornen Stadtkinde, welches sich ehrlich und fromm gehalten, von wegen ihres Armuths, wenn sie zu Ehren ausgesetzt, und mit einem frommen Gesellen vermählet, und sonst keine Hülfe und Anlage hat, nach gehaltenen ihrem ehelichen Beylager einen Jahreszins zur Anlage des Handwerks oder Erkaufung eines Werkzeuges, oder aber zum Angelde in Erkaufung eines Häußleins geben und zustellen solle: Alß nämlich einem Schuster zum Leder, einem Messerer zum Stahl und Eisen, einem Tuchmacher zu Wollen und andern, was einem jeden nach Gelegenheit seines Handwerks dienstlichen. Doch daß solche Gelder sonsten auf keine Ueppigkeit, als Hochzeiten und Kleidungen oder andern unnützen Dingen sollen angewendet werden, sondern zu Erkaufung eines Häuseleins, damit ein armer Geselle seine Handwerksnahrung möge anrichten und treiben."

Die vorstehend ad a und b gedachten 1200 Mark Görl. waren auch von des Stifters Erben mit Namen Valentin Schönborn in Nürnberg, Hannß Schönborn und Siegmund Scheidenreißer, Bürger zu Budissin, sowie Juliana verw. Dr.

Krottenschmidt geb. Schönborn daselbst zu Fastnacht 1575 an Caspar von Haugwitz gegen eine jährliche Verzinsung zu 7 pr. Ct. ausgeliehen worden, und ist hiernach anzunehmen, daß die erste Vertheilung der Zinsen im Jahre 1576 erfolgt sein mag.

II. Hatte Juliane verw. Dr. Krottenschmidt geb. Schönborn in ihrem Testamente vom 2. October 1584 die nachbemerkten milden Vermächtnisse ausgesetzt, als:

a) 200 Mark Görl. dem armen Lazaro allhier mit dem Verordnen, „daß solche um einen jährlichen Zinß als nemlich Sechse vom Hundert ausgethan werden, und die Vorsteher des Lazari den Zinß davon jährlichen zu ihren Händen einnehmen, und denselben nirgends anwenden sollen, denn zu besserer Unterhaltung der armen Leute, auch jährlichen in ihrer Rechnung einem Ehrbaren Rathe davon richtige Rechnung thun sollen."

b) 400 Mark, „wovon der Zinß einem Knaben aus der Stifterin Freundschaft, der zum Studiren tüchtig und unvermögend, zu fernerer Beförderung seiner Studien drei Jahre lang zu gebrauchen gefolget werden soll."

Für den Fall, daß genußfähige Verwandte der Stifterin zu irgend einer Zeit nicht vorhanden sein sollten, ist jedoch zugleich bestimmt, daß „einem anderen einheimischen Knaben, der zum Studiren tüchtig, zu fernerer Fortsetzung seiner Studien der Jahreszinß auf drei Jahre gefolget und gegeben werden, doch daß in allewege ein solcher Knabe dazu erwählet, und erfordert werde, mit Rath und Willen

eines regierenden Bürgermeisters, des Herrn Praedicanten und Rectoris der neuen Schule."

c) 100 Mark Görlitz (79 ₰. 28 Ngr. 1 ₰. im 14 ₰. Fuße) die 6procentigen Zinsen davon sollen verwendet werden „zu Beförderung der armen Freunde der Stifterin also und bescheidentlich, da Einer ihrer armen Freunde ein ehrlich Handwerk lernen wollte, und das Lehrgeld nicht zu geben vermöchte, so soll ihm von solchen Zinsen das Lehrgeld verrichtet und gegeben werden, desgleichen da eine aus ihren armen Freundinnen ihre mündigen Jahre erreichete, und sich verehelichen würde, und unvermögend und arm wäre, daß derselben gleichfalls eines Jahres Zinß gereichet und gegeben werden soll, doch daß solcher Zinß nicht auf Hoffarth, oder Wirthschaft, sondern allein zu Beförderung des Handwerks und zur Anlage ihres Gewerbes gebraucht und angelegt werden soll." Für den Fall, daß keine Freunde der Stifterin zu einer Zeit vorhanden wären, ist zugleich bestimmt, daß die Zinsen auch für andere arme Knaben zu dem vorgedachten Zwecke verwendet werden könnten.

Demnächst hatte die Stifterin

d) 20 Mark zu Unterhaltung des Predigtstuhls sowie des Epitaphii ihres Vaters und ihres eigenen Epitaphii ausgesetzt, und in dieser Beziehung bestimmt, daß der Tischler Caspar Schaymich die demselben baar geliehenen 20 Mark bis zu seinem Tode behalten, dafür aber verpflichtet sein solle, „den Predigtstuhl und die gedachten Epitaphien in Acht zu haben, und des Jahres aufs wenigste Sechsmal oder

so oft es von nöthen seyn würde, abzukehren und reinlich zu halten, nach dessen Tode aber sothane 20 Mark einem anderen Tischler gegen Uebernahme derselben Verpflichtungen geliehen werden sollten."

Weiter war von der Stifterin

e) verfügt worden, „Meinen Acker vor dem Löwen- (Lauen-) Thore vermache und bescheide ich Balten Locken, den soll man Ihme in seinen Brauch und Genießung nach meinem Tode einräumen, doch soll er den nicht erblich haben, sondern allein zu seinen Lebetagen, und nicht zu versetzen, und noch zu verkaufen, weniger in andre Wege zu verwenden. Die Wiese vor dem Ziegelthore soll auch unverkauft bei obengenannten meinen Erben verbleiben und erhalten werden."

Und indem sie bezüglich der Benutzung dieser Wiese dahin Verfügung getroffen, daß solche unter ihren Erben aller vier Jahre nach Branchen wechseln solle, hatte sie ferner die nachfolgende Bestimmung getroffen, „Nach Verfließung der vier Jahre sollen meine Erben diese Wiese wieder in dieser Ordnung nach einander von Jahren zu Jahren also halten, genießen und gebrauchen, welches also ein immerwährendes Gestifte und Verordnung seyn und bleiben soll, jedoch sollen diejenigen, welche die obgedachten Aecker und Wiese in Brauch und Genießung hätten, im selbigen Jahre, ihrer Genießung ungefährlich, in vier Wochen einen Tisch armer Knaben aus der neuen Schule speisen, und eine Mittagsmahlzeit geben, dazu ich sie hiermit

und durch diesen meinen letzten Willen und Verordnung will verpflichtet haben, es sollen auch die Aecker sowohl als auch die Wiese durch Niemand verpfändet, noch viel weniger verkauft, noch verwechselt werden, sondern es sollen solche Stücke ein ewiges Testament seyn und bleiben, und mit Genießung und Gebrauchung derselben, wie obgemelt gehalten werden."

Zu Executoren ihres letzten Willens hatte die Testatorin den regierenden Bürgermeister, den Prediger und den Rector an der neuen evangelischen Schule ernannt, und um den Letzteren eine Entschädigung für ihre Mühwaltungen zu gewähren, endlich noch

f) 200 Mark Görl. (159 ₰. 26 Ngr. 3 ₰. im 14 = ₰. = Fuße) ausgesetzt, mit der Bestimmung, daß solche zu 6 pr. Ct. ausgeliehen werden, und von den jährlichen Zinsen der Prediger 6 Mark und der Rector 6 Mark, welche solche „zum Gedächtniß an nützliche Bücher anzuwenden wissen würden", erhalten sollten. Außerdem waren von der Testratricin noch

g) 200 Mark Görl. (156 ₰. 26 Ngr. 3 ₰. im 14 = ₰. = Fuße) zu einer wöchentlichen Speisung der armen Leute im Seelhause ausgesetzt worden.

III. Pius Petz, Bürger in Nürnberg, hat dagegen, wie aus einem, vom Rathe allhier am Tage Valentin, den 14. Febr. 1596 ausgestellten Reverse hervorgeht, 500 ₰. zum Besten der neuen evangelischen Schule allhier am obigen Tage eingezahlt. Ueber die Verwendung der hiervon jährlich gefällig werdenden Zinsen enthält der eben angezogene Revers, welcher als Stiftungsurkunde zu betrachten, die nachfolgende Bestimmung:

„Weile auch wohlgedachter Herr **Pius Petz** sich bei solcher seiner Christl. mildreicher Gab ausdrücklich bedinget, daß solches an gewisse und sichere Oerter angeleget, jährlich von denen davon fälligen Zinsen ziemlich gestrengt Meißnisch Tuch erkauft, auch alle Jahre, und eines jeden Jahres besonder, **sechs fromme Gottfürchtige arme Schüler, Bürgers-Kinder zu Budissin**, die zum Studiren tüchtig, am Tage Valentini, den **14.** Februar, von dato über ein Jahr anzufahen, zum Gedächtniß weil. Herrn Valentin Schönborns, gebornen Budissinischen Kindes, vornehmen Bürgers zu Nürnbergk, sein Herrn Pii Petzens vielgeliebten Schwähern seel. Taufnahmens, darein bekleidet, auch in solcher Erkaufung des Tuchs und Austheilung der Kleidung, getreulich umgangen, und keine Gefehrde gebrauchet werden soll, mit dem ausdrücklichen Anhang und Condition darüber kurz oder lang solche Stiftung nicht treulich gehalten, und solch Geld in anderwege solle gebraucht oder verwendet werden, daß gedachter Hr. Pius Petz oder seine Erben und Nachkommen jederzeit solch Geld wiederumb zu ihren Händen zu fordern, und solches in anderwege unverhindert männigliches anzuwenden, gut Fug haben sollen, derowegen denn vielbemeldeter Pius Petz unsern ausdrücklich hierüber besagenden Revers, um mehrer Gewißheit und künftiger Nachrichtung willen begehret. Wann wir denn nicht allein sein Christlich Vornehmen zu Gottes Ehren und der armen studirenden Jugend zum Besten vermerket, und zu sondern wohlgefälligen Dank auch solche **500** ﬂ. —=—= hierzu verordnet zu unsern Händen würklich empfangen, und ihn hierüber quittiret, sondern auch sein Suchen des **Reversus** halben nicht unbillig befunden haben; Als zusagen, geloben und

versprechen wir hiermit und Kraft dieses unsers Revers für uns und unsere Nachkommen, nun und hinführo zu ewigen Zeiten, daß solche Stiftung mit Versicherung solchen Hauptgeldern auch derer Verzinsung und Erkaufung des Tuchs und jährliche Einkleidung sechs frommer Schüler, Budissinischer Bürger-Kinder, allermaaßen wie oben vermeldet, stet, vest und unverbrüchlich in ihrem Lauf gehalten werden, und in keinen weg verwendet werden soll. Und im Fall da solches über kurz oder lang geschehe (als doch verhoffentlich nicht erfahren werden soll) geben wir ihm Hrn. Pium Petzen, seinen Erben und Nachkommen hiermit völlige Macht, auch solches unser und unserer Nachkommen willkührliches Recht seyn, daß dann die Hauptgelder durch ihn Herrn Pium Petzen seinen Erben oder Erbnehmen Uns oder unsern Nachkommen wieder abgefordert, und in anderewege, von ihm angewendet werden möchten, sonsten aber und da solch Gottseelig Gestift, in seinem Lauf und Ehr verbleibet, soll es unwiderruflich also gelassen werden, und solches jemand zu annulliren, revociren, aufzuheben oder zu verrücken nicht Ursach haben."

Eigenthümlich ist es, daß wegen dieser Stiftungen die mannigfachsten Irrungen und Streitigkeiten zwischen den Verwandten der Stifter und dem Rathe herbeigeführt wurden, welche bei Ersteren eine große Verstimmung veranlaßt hatten. Das erste Zerwürfniß führte die Verwaltung der Schönbornschen Stiftung herbei. Diese war von Anfang an von den Schönbornschen Verwandten besorgt worden, und es war namentlich die Austheilung der Unterstützungen in dem Privathause des einen oder des andern Verwandten erfolgt. Später, als der Bürgermeister Westphal eine Schönbornsche

Tochter, Ursula Schönborn, geheirathet hatte, war von diesem etliche Jahre nach einander die Austheilung auf dem Rathhause besorgt worden. Hiervon und weil ihm die Execution des Testaments übertragen sei, hatte der Rath Veranlassung genommen, zu verlangen, daß die Gestiftsaustheilung nicht mehr von den Schönbornschen Verwandten in ihren Wohnungen bewirkt werde, sondern allein auf dem Rathhause geschehe. Gegen dieses Ansinnen hatten die Schönbornschen Verwandten, namentlich Ursula verw. Bürgermeister Westphal geb. Schönborn, Leonhardt von Schlieben, Obrist-Lieutnant, Karl Rudolph von Elßnitz und Hannß Heinrich Goldbach unterm 20. Januar 1672 Beschwerde geführt, in Folge dessen diese Angelegenheit vor dem Ober-Amte zwischen den Interessenten in Verhör gezogen wurde. Nach dem, über die zwischen denselben am 1. Juli 1672 gepflogenen Verhandlungen aufgenommenen Ober-Amts-Protocolle war von den Rathsdeputirten namentlich geltend gemacht worden: dem Rathe sei die Execution des Testaments übertragen, des Raths ordentlicher Ort sei das Rathhaus und nicht eines jeden Schönbornschen Verwandten Privathaus, und man könne wohl erwarten, daß die Schönbornschen Verwandten zur Austheilung eher auf das Rathhaus kommen würden, als daß der Bürgermeister sich in Privathäusern herumführen lassen sollte. Von der Gegenparthei wurde dagegen angeführt: „Privatpersonen hätten keinen Platz auf dem Rathhause, und die Execution des Schönbornschen Testaments stehe dem Rathe nicht zu, es solle ihm jedoch freistehen, Einen aus seinem Mittel, jedoch keinen Bürgermeister, zur Austheilung zu schicken, es solle der Deputirte etliche Kannen Wein erhalten, und werde die Reputation des Raths hierdurch nicht

verkleinert werden, indem derselbe ja vornehme Rathsverwandte zu den gemeinen Handwerksleuten, sogar an Sonntagen in öffentliche Bierhäuser abschicke, und mit seinem Consens solchen beiwohnen lasse." Eine Vereinigung zwischen beiden Partheien zu treffen, war damals nicht möglich, es hatte indeß nachmals, nachdem dem Ober-Amte durch Höchstes Rescript vom 28. Septbr. 1672 die Pflegung anderweiter gütlicher Verhandlung aufgegeben worden war, der Rath von seiner früheren Anforderung abgesehen, und nachträglich die Erklärung abgegeben: „Wenn die Schönbornschen Erben und Freunde nicht wollten geschehen lassen, daß die Ausspendung des Schönbornschen Gestifts auf dem Rathhause geschehe, so wollte auch der Rath gar nichts mit zu thun haben, sondern es möchten die Schönbornschen Erben mit dem Gestift und dessen Ausspendung machen und halten, wie sie wollten, und Sie es in ihrem Gewissen verantworten könnten, Er, der Rath, wollte entschuldigt seyn."

Auf diese Weise wurde diese Differenz beigelegt, und war deshalb die in der Beilage 1. enthaltene Oberamts-Recognition vom 3. December 1672 ausgefertigt worden.

Von weit größerem Belange war eine zweite Differenz, welche wegen des Dr. Krottenschmidtschen, oben sub II. b. erwähnten Legats von 400 Mark zu einem academischen Stipendio zwischen den Schönbornschen Verwandten und dem Rathe entstanden war. Von den Ersteren wurde nämlich behauptet, daß sothane 400 Mark zu des Raths Kammer eingezahlt, von dieser aber eine lange Reihe von Jahren Zinsen nicht abgeführt, und in Folge dessen der Zweck der Stiftung nicht erfüllt worden sei. Vom Rathe wurde dagegen vorgeschützt, wie ihm davon, daß die Dr. Krotten-

schmidtschen Legatgelder zu einem academischen Stipendio zur Kämmerei eingezahlt worden, etwas nicht bekannt sei. Wie hierüber ein Zweifel hat obwalten, und ein Rechtsstreit, welcher eine lange Reihe von Jahren mit großer Erbitterung geführt worden, entstehen können, ist kaum zu erklären. Denn einmal ist schon in dem Krottenschmidtschen Erbvertheilungs-Recesse vom 25. Juni 1608 (siehe Beilage 2), welchen die Krottenschmidtschen Erben, nachdem die Aufhebung des von der Erblasserin Julianen **Dr.** Krottenschmidt geb. Schönborn errichteten Fideicommisses durch die Kaiserlichen Resolutionen **d. d.** Prag den 6. Juni 1603 und 15. Februar 1605 genehmigt worden war, errichtet hatten, ausdrücklich erwähnt, daß die von der **Dr.** Krottenschmidt zu verschiedenen milden Zwecken ausgesetzten 900 Mark der Rath mit Willens und Vorbewußt der Erben in gemeiner Stadt **aerarium publicum** bekommen und genommen habe. Es ist daselbst (Beilage 2) auch die deshalb vom Rathe ausgestellte Obligation, welche vom Tage Petri und Pauli, den 29. Juni 1590 datirt gewesen, ganz besonders angezogen. Sodann müssen aber auch die Kammerrechnungen oder Kammerbücher Auskunft darüber gegeben haben, was aus einem vom Kammerprocurator Hartranfft unterm 5. October 1674 ausgestellten Attestate, (Beilage 3) hervorgeht, indem in selbigem vom ernannten Kammerprocurator Hartranfft den **Dr.** Krottenschmidtschen Erben bezeugt wird, daß er, als er in einer anderen Angelegenheit ein Raths-Cammerbuch in **Folio** eingesehen, in dem gedachten Buche vom Jahre 1616 **fol.** 80. die fraglichen 900 Mark von der Hand des vormaligen Ober-Kämmerer und nachmaligen Bürgermeister Joachim Westphal eingetragen, gefunden, jedoch zugleich

ersehen habe, daß nur die Zinsantheile an den Pastor Primarius und an den Rector ausgezahlt worden seien. Demohngeachtet war der Rath bei seiner Einrede, wie ihm Wissenschaft davon, daß die fraglichen Legatgelder zur Kammer eingezahlt worden seien, abgehe, nicht nur stehen geblieben, sondern hatte auch, als im Jahre 1672, die verw. Bürgermeister Otto, als eine Verwandte der Stifterin, um Verleihung des Stipendii an ihren Sohn nachgesucht hatte, diesem 56 ℳ. gegen Quittung auszahlen lassen, von dessen Mutter, der ernannten Bürgermeister Otto, jedoch unterm 4. Juli 1672 verlangen wollen, eine Erklärung für sich und ihre Erben dahin auszustellen, „daß solches Gestiffte vorlängst erloschen, und E. E. Rath hierzu nicht die geringsten **Reditus** in Händen hätte, auch sie, die verw. Otto, gegen Empfahung 56 ℳ. (welche E. E. Rath pro **Redimenda Vexa** und insonderheit wegen ihres seel. Eheherrns beim Rathsstuhle geleisteten guten Dienste, zu Beförderung ihres Sohnes Studien verwilliget hätte) E. E. Rath vor sich und ihre Erben dieses Krottenschmidtschen Gestifts wegen alles förneren Zu- und Anspruchs gänzlich erlassen und befreyen wolle.“ Diese Zumuthung war von der verw. Bürgermeister Otto in einem Schreiben vom 28. December 1672, welches ihre Erbitterung über die ihr geschehene Zumuthung deutlich nachweiset, auf das Bestimmteste zurückgewiesen, in Folge dessen aber der obschwebende Rechtsstreit und zwar in etwas gereizter Stimmung fortgesetzt worden. Dieser hat bis zum Jahre 1691 fortgedauert, wo er endlich durch einen unterm 25. August 1691 getroffenen Vergleich beigelegt wurde. Dieser ist in der Beilage sub 4 enthalten, und es wurde durch solchen 1) das ursprüngliche Stiftungscapital von

400 Mark zu einem academischen Stipendio vom Rathe als bei der Kammer stehend anerkannt, 2) von demselben von den in Rückstand gebliebenen Zinsen von den ad 1 erwähnten 400 Mark ein neues Kapital von 400 Mark gebildet, und dessen Verzinsung auf die Kammer angewiesen, 3) bestimmt, daß die Zinsen dieses neuen Kapitals zu einem zweiten academischen Stipendio verwendet werden sollten, vom Rathe jedoch 4) vorbehalten, daß, wenn es später sich noch ergeben sollte, daß das Stiftungscapital der 400 Mark ad 1 zur Kammer nicht eingezahlt, oder aus solcher vielleicht schon wieder zurückgezahlt worden sein sollte, sodann der verabredete Vergleich wieder aufgehoben, und die Kammer entschädigt werden sollte. Daß diesen Nachweiß zu führen nur versucht worden sei, davon haben sich Nachrichten nicht auffinden lassen. Leider entspannen sich aber nachmals wieder neue Differenzen, die zum Theil ihren Grund in der Verstimmung haben mochten, welche sich der Schönborn-Krottenschmidtschen Verwandten einmal bemächtigt hatte. Diese neuen Differenzen betrafen theils das Dr. Krottenschmidtsche Stipendium, indem von den Verwandten behauptet wurde, daß, auch nach dem getroffenen und vorangezogenen Vergleiche die Zinsen vom Rathe zu dem bestimmten Zwecke nicht verwendet worden seien, und von ihnen zugleich das Recht beansprucht wurde, diejenigen, welche in den Genuß der Stipendien treten sollen, vorzuschlagen, theils bezogen sie sich auf die Dr. Krottenschmidtschen Stiftungen für die armen Schüler auf der neuen Schule (siehe oben sub II. lit. e). Diese Differenzen entspannen sich im Jahre 1703, und wurden, obschon die Schönborn-Krottenschmidtschen Verwandten sich unterm 31. Mai 1703 in der, in der Beilage 5

enthaltenen Weise vereinigt hatten, viele Jahre und durch alle Instanzen fortgesetzt, da der nach der am 31. Mai 1703 getroffenen Verabredung ausgefertigte Receß nicht vollzogen worden war, weil er angeblich bei den Verwandten in Camenz bei einem diese Stadt betroffenen Brandunglücke verloren gegangen war. Am 13. Januar 1724 wurden die obschwebenden Differenzen von dem Landeshauptmann von Wobser, dem Ober-Amtshauptmann Vitzthum von Eckstädt und Gegenhändler, Kammerherrn von Gersdorf, welchen hierzu höchster Auftrag ertheilt worden war, commissarisch erörtert. Hierbei wurde vom Rathe nachgewiesen, daß er die Zinsen des nach dem Recesse vom 25. August 1694, (Beil. 4) mit 800 Mark übernommenen Kapitals bis auf 227 Mark 8 gr. oder 177 thl. 8 gr. wirklich verwendet, und und daß er eine Vertretung in Ansehung der Speisung der Inquiliner nicht zu übernehmen habe. In dieser Beziehung wurde vom Rathe damals angeführt, daß diese Speisung vom Besitzer der Krottenschmidtschen Wiese zu gewähren sei, diese Wiese aber sich im Besitze des Bergrath Dr. Lehmann befinde. Dies wurde auch vom damaligen Scabin Elias Gottlob Lehmann bestätigt, und zugleich bemerkt, daß dieser die fragliche Wiese an seine Unterthanen zu Baschütz dergestalt verpachtet habe, daß sie 7 thl. 12 gr. an den Rector jährlich an Pachtgeld abzuliefern hätten. Da nun aber mit dieser Summe nur 6 Tische gedeckt wurden, so war ein Nachweiß darüber, wo die übrigen 6 Tische hafteten, gefordert worden, und es hatte der Rath in dieser Beziehung theils auf eine Registratur, nach welcher diese Wiese von der verw. Bürgermeister Westphal und nach deren Tode von ihrer Tochter, Dr. Lehmann, nachmals verehel. Dr. Otto,

benutzt worden, und nach der Letzteren Tode, auf deren Sohn, den Bergrath Dr. Lehmann, übergegangen sei, theils auf einen Kauf vom Jahre 1606, welcher über die Stiftswiese abgeschlossen worden, Bezug genommen, mit dem Bemerken, daß nach diesem Kaufe (siehe Beilage 6) der jedesmalige Besitzer dieser Wiese die Verpflichtung habe, aller vier Wochen 12 Schreiber auf der neuen Schule zu speisen. Hierauf sich stützend lehnte der Rath jede desfallsige Vertretung ab, und verlangte, daß vom Bergrath Lehmann nachgewiesen werde, wenn die übrigen 6 Tische von der Wiese weggekommen, und von wem solche übernommen worden seien, sowie daß der Bergrath Lehmann so lange, als er diesen Nachweis noch nicht geführt, in nexu zu behalten sei, auch die erfehlenden Summen den Inquilinern auf seine Besitzzeit nachzuzahlen angehalten würde.

Es scheinen übrigens die Schönborn-Krottenschmidtschen Verwandten in ihrer Anforderung, daß der Rath sowohl die verringerte Zahl der Tische für die Schreiber auf der neuen Schule, womit die Inquiliner gemeint sind, als auch die von den Erben der Stifterin geschehene Veräußerung des im Eingange sub II. lit. e. gedachten Ackers vertreten solle, zu weit gegangen zu sein. Denn nach dem von den Dr. Krottenschmidtschen Erben unterm 25. Juni 1608 errichteten Erbtheilungsvertrage (siehe Beilage 2) ist von denselben die Veräußerung der Wiese und des Ackers beschlossen, auch dieser Beschluß nach den Beilagen 6 und 7 ausgeführt worden, und es konnte daher, wenn überhaupt eine Vertretung vorlag, diese nur den Schönborn-Dr. Krottenschmidtschen Verwandten und unter diesen insonderheit Johann und Peter Schönborn sowie Melchior Stoß zufallen, da die zuletzt Genannten nach den abgeschlossenen Käufen,

(Beilagen 6. und 7.) die Gewähr für die übrigen Erben mit übernommen hatten.

Bei den am 13. Januar 1724 stattgefundenen commissarischen Erörterungen waren außer den bereits vorgetragenen Beschwerden noch drei in Verhör gezogen worden, von denen jedoch zwei wegen ihres unwesentlichen Inhaltes hier übergangen werden können. Dagegen scheint es zweckmäßig zu sein, auf die von den Schönborn-Krottenschmidtschen Erben geführte Beschwerde und auf das von denselben gestellte Anverlangen, „daß der Magistrat vor sich in Zukunft keinem Subjecto ohne Concurrenz derer Testamentarien und deren Erben das Stipendium eigenmächtig zu conferiren gehalten sein solle," hier näher einzugehen. Gegen dieses Anverlangen war vom Rathe nach dem commissarischen Protocolle vom 13. Januar 1724 Folgendes angeführt, und geltend gemacht worden:

1) „wäre das Collegium in fine testamenti zu Executoren eingesetzet, über diesen Testamente und Ordnung ihres letzten Willens festiglich zu halten, solches zu schützen und zu handhaben,
2) da nun der Rath die Execution erhalten, so müßten sie nothwendig auch die Disposition darüber haben,
3) hätten die Erben in allen ihren Recessen den Rath als Testamentarien und Executorien agnosciret,
4) wäre der Vergleich der ao. 1694 (Beilage 4) vorhanden, darinnen die Conferirung und Direction dem Rathe zugestanden worden,
5) constituirten sie ja in sothanem Recesse gleichsamb ein neues Stipendium durch die doppelte Verzinsung,

6) wären Sie von undenklichen Jahren her in beständigem Possess und observanz, dieses Gestiffte zu conferiren,

7) hätten die Lehmannischen und Hauensteinischen Erben selbst beim Rathhause umb die Conferirung angesuchet, und also den Magistrat davor agnoscirет, und

8) hätte auch der Magistrat als Testamentarien nach Inhalt der vorhandenen alten Nachrichtungen die zwischen den Krottenschmiedteschen Erben vorgefallenen Differenzien vor ihm tractiret, und erörtert."

Ob eine Entscheidung nach diesen commissarischen Erörterungen überhaupt ertheilt worden, und in welcher Maaße sie erfolgt, darüber ist aus den Acten etwas nicht zu ermitteln gewesen. Ueber die einzelnen Stiftungen und deren Verwaltung ist dagegen noch Folgendes anzufügen.

Von den Schönborn-Krottenschmidtschen Verwandten war bis zum Schlusse des Jahres 1840 die Verwaltung und Austheilung der nachgenanten Fundationen, als 1) der Schönbornschen zur Armenunterstützung, 2) der Schönbornschen zu einem Ehegelde, deren im Eingange sub I. a. und b. Erwähnung geschah, 3) der Krottenschmidtschen, im Eingange sub II. lit. e. erwähnten Stiftung für die Inquiliner, und 4) der Pius Petzeschen Stiftung für arme Schüler auf dem hiesigen Gymnasio geführt worden. Für die Zwecke dieser Stiftungen sind

a) 1000 Mark Görlitz. = (799 ₰. 11 Rℊ. 4 ₰. im Vierzehnthalerfuße) ad 1.

b) 200 Mark Görlitz. = 159 ₰. 26 Rℊ. 3 ₰. im Vierzehnthalerfuße) ad 2., und

c) 500 ₰. ad 4.

ursprünglich ausgesetzt, und

d) für die Inquiliner-Stiftung ad 3. die Nutzungen der Dr. Krottenschmidtschen Wiese angewiesen gewesen.

Der Kapitalbetrag ad a. b. und c. ist, als mit dem Jahre 1841 die Verwaltung dieser Stiftung, worauf ich später noch zurückkommen werde, auf den Stadtrath überging, in zwei Kapitalien zu 1,278 ₰. und resp. 500 ₰. mit einem Ueberschusse von 318 ₰. 22 Ngr. 3 ₰. gewährt, gleichzeitig auch die Stiftswiese zur weiteren Verpachtung übergeben worden, wodurch die genannten Stiftungen ihre Sicherstellung erhalten haben. Die von der Dr. Krottenschmidt zur wöchentlichen Speisung der armen Leute im Seelhause ausgesetzten und bereits im Eingange sub II. lit. a. aufgeführten 200 Mark Görlitz. oder 159 ₰. 26 Ngr. 3 ₰. im 14-₰.-Fuße anlangend, so waren solche nach der Beilage sub 2. von einem Miterben, Melchior Stoß, übernommen worden, und auf dem, demselben zugehörig gewesenen Hause, welches jetzt unter № 32. catastrirt ist, bis zu Michaelis 1828 stehen geblieben, wo der damalige Besitzer des bezeichneten Hauses unter Zulegung von 77 ₰. 18 gr. 8 ₰., um den bisherigen Zinsertrag von 9 ₰. 8 gr. jährlich zu gewähren, dieses Legatcapital mit 235 ₰. 16 gr. zur Casse des Taucherhospitals, welches an die Stelle des früheren Seelhauses oder des armen Lazari getreten ist, eingezahlt hatte. Seitdem ist dieses Kapital in dem Vermögen des genannten Hospitals mit inbegriffen, und es werden aus der Casse desselben die jährlichen Zinsen den Hospitalitinnen gewährt, das Kapital selbst aber unter dem Namen der Stifterin in den Rechnungen als ein Passivum der Hospitalcasse aufgeführt. Die im Eingange sub II. lit. d. aufgeführten 20 Mark

sind ganz abhanden gekommen, und es hat sich in den vorhandenen Acten auch nicht die geringste Auskunft darüber auffinden lassen, ob nach dem Ableben des Tischler Schaynich die demselben von der Stifterin geliehenen 20 Mark wieder erlangt, und ob solche einem anderen Tischler gegeben worden. Uebrigens ist auch der Zweck dieses Legats weggefallen, da der Predigtstuhl und die Epitaphien, zu deren Unterhaltung sothane 20 Mark bestimmt waren, inzwischen eingegangen sind. Von den gedachten Epitaphien befindet sich jedoch das der Stifterin, welches folgende Inschrift trägt:

„Anno 1589. den 9. November ist in Gott verschieden die Ehrbare Ehren-Tugendreich Frau, Juliana geborne Schoenbornin, des Ehrenvesten Hochgelahrten Herren Nicolai Krottenschmidts, beider Rechten Doctoris hinderlassene Wittfrau, der Gott Genade, Psalm III. Ich liege und schlafe ganz mit Friede. Anno 1591."

annoch in der Expedition der Stiftungsdeputation aufbewahrt vor.

Die übrigen milden Vermächtnisse der Dr. Krottenschmidt an 400 Mark, 100 Mark und 200 Mark, wie sie im Eingange sub II. lit. b. c. und f. erwähnt worden, haben fortwährend unter Verwaltung des Raths gestanden, und sind bei der Kämmerei angelegt gewesen. Zu den vorgenannten Kapitalien kommen jedoch noch die 400 Mark neues Kapital für das academische Stipendium, welches der Rath nach dem Recesse vom 25. August 1694 (Beilage 4.) übernommen hatte, hinzu, und es schuldet hiernach die Kämmerei der Dr. Krottenschmidtschen Stiftung überhaupt 1100 Mark Görlitz. oder 879 ℛ︀. 9 Ngr. 6 ₰. im Vierzehnthalerfuße und zwar mit 800 Mark = 639 ℛ︀. 15 Ngr. 2 ₰. im 14-ℛ︀.-Fuße zum academischen

Stipendio, mit 100 Mark = 79 ₰. 28 Rgℓ. 1 ₰. im 14=₰.=Fuße zum Lehrgelde für arme Knaben und mit 200 Mark = 159 ₰. 26 Rgℓ. 3 ₰. im 14=₰.=Fuße zu den Honorarien für den Pastor Primarius und für den Rector am Gymnasio. Nach dem in der Beilage 2. angezogenen Erbtheilungsvertrage ist jedoch anzunehmen, daß die Kämmerei auch noch 200 Mark, = 159 ₰. 26 Rgℓ. 3 ₰. im Vierzehnthalerfuße, so dem armen Lazaro beschieden worden, und welche nunmehr der Stadt=Kranken=Anstalt anheim gefallen sein dürften, zu gewähren habe.

Die getrennte Verwaltung der vorgenannten Stiftungen hat bis mit dem Jahre 1840 fortgedauert. Bereits unterm 10. August 1839 war indeß vom Obrist=Lieutnant, Karl Adolph Wilhelm von Lehmann dem Stadtrathe angezeigt worden, wie er, da er seinem Wissen nach der Letzte der Schönborn=Krottenschmidtschen Familie sei, den Entschluß gefaßt habe, auch die von den Gliedern der genannten Familie und zuletzt von ihm verwalteten Stiftungen dem Stadtrathe zur ferneren Verwaltung zu übergeben. Der Stadtrath nahm diese Erklärung an, und in Folge dessen übergab vorernannter Obrist=Lieutnant von Lehmann die in seiner Verwahrung befindlich gewesenen Documente nebst dem baaren Kassenbestande unterm 28. November 1840 an den Stadtrath, von welchem nunmehr die Verwaltung dieser verschiedenen, zu einer Hauptstiftung vereinigten Fundationen, vom Jahre 1841 an der Stiftungsdeputation übertragen wurde. Alsbald darauf wurde, um die Verwaltung besser zu regeln, darauf Bedacht genommen, ein besonderes Regulativ über die Verwendung und Verwaltung der Schönborn=, Dr. Krottenschmidtschen, Pius Petzeschen Stiftungen zu errichten, dessen Bestätigung zwar noch nicht

erfolgt, bei dessen Remission jedoch von der Regierungsbehörde nachgelassen worden ist, die darin aufgestellten Grundsätze sich vorläufig zur Norm dienen zu lassen. Dies ist auch geschehen, und um die über die fraglichen Stiftungen zusammenzustellende Mittheilung zu vollenden, gehe ich nunmehro auf die Grundsätze über, nach welchen die einzelnen Stiftungen gegenwärtig verwaltet werden, und zwar

A.

die Schönbornschen Stiftungen.

Diese bestehen, wie bereits oben gedacht worden,

1) in 1000 Mark Görlitz. oder 799 ℛ. 11 Ngr. 4 ₰. im Vierzehnthalerfuße.

Der Zweck dieser Stiftung bestehet darin, daß die Zinsen des vorgedachten Kapitals unter arme, fromme und hülfsbedürftige Bürger- und Handwerksleute, die wegen ihres vorgerückten Alters oder Gebrechlichkeit ihres Körpers weder ihre eigene Subsistenz bestreiten, noch den Unterhalt ihrer Kinder aufbringen können, vertheilt, oder davon Brod, Bier, Tuch, Leinwand, Schuhe oder andere Bedürfnisse, was man am bequemsten erachten würde, angekauft und ausgetheilt werden sollen. Zu diesem Zwecke werden gegenwärtig 47 ℛ. 28 Ngr. 9 ₰. jährlich verwendet, es ist jedoch von Anschaffung der vorbezeichneten Bedürfnisse abgesehen, und die baare Austheilung der vorstehenden jährlichen Unterstützungsgelder bestimmt worden, welche in der Maaße erfolgt, daß solche unter die Personen, welche nach Beschluß des Stadtraths aus den Gestiften betheilt werden sollen, und auf dem sogenannten Gestiftszettel stehen, repartirt, und nach den ausgefallenen Raten an dieselben baar ausgehändigt werden.

2) in 200 Mark Görlitz. oder 159 ℛ. 26 Ngr. 3 ₰. im Vierzehnthalerfuße.

Diese Stiftung hat den Zweck, um einem armen Mädchen und eingebornen Stadtkinde, welches sich ehrlich und fromm verhalten hat, bei seiner Verheirathung durch Auszahlung der Zinsen eine Beihülfe zu ihrer häuslichen Einrichtung zu geben. Die jährlich hierzu zu verwendende Summe beträgt 9 ℛ. 17 Ngr. 8 ₰. Die Gesuche um Verleihung dieser Unterstützung werden bei dem Stadtrathe angebracht, und es ist mindestens vor jetzt dessen Entschließung vorbehalten, ob er solche nur einer oder zwei Bewerberinnen zusprechen will. Die Auszahlung erfolgt durch die Stiftungsdeputation, nach vollzogener Ehe und gegen Quittung.

B.

Die Dr. Krottenschmidtschen Stiftungen.

Unter diesen ist

1) die Fundation zu einem academischen Stipendio die bedeutendste, und das dazu bestimmte Kapital beträgt nach dem oben Referirten gegenwärtig 800 Mark Görl. oder 639 ℛ. 15 Ngr. 2 ₰. im Vierzehnthalerfuße.

Auf diese Unterstützung haben zunächst Anspruch

a) junge, zum Studiren geeignete Männer, deren Verwandtschaft mit der Stifterin, welche selbst Descendenten nicht gehabt hat, auf Consanguinität beruhet, mithin von der Stifterin Vater oder Großvater in grader Linie abstammen, in deren Ermangelung aber

b) einheimische, d. h. Budissiner Stadtkinder, wenn sie arm und zum Studiren geeignet sind.

Es war früher zwar beabsichtigt worden, zwei Stipendien zu gewähren, das eine von den Zinsen des eigentlichen Legatcapitals der 400 Mark, das andere von den Zinsen des vom Rathe nach dem Recesse vom 25. August 1694 (Beilage 4) übernommenen neuen Kapitals von ebenfalls 400 Mark. Es ist dies aber zu keiner Zeit zur Ausführung gekommen, sondern es sind stets die Zinsen der gesammten 800 Mark nur einem Stipendiaten verabreicht worden. Dagegen waren in der früheren Zeit einzelne Verleihungen an solche Personen geschehen, die mit der Stifterin nur in Affinitate (Schwägerschaft) gestanden hatten. Diese wurden jedoch später vom Rathe vom Genusse des Stipendii als Verwandte ausgeschlossen, weil nach den Blutsverwandten hiesige Stadtkinder zum Genusse gelangen sollen, hiernach aber die Fundation nicht als reine und eigentliche Familienstiftung, sondern als eine solche anzusehen ist, an welche ebensowohl hiesige Stadtkinder als Familienglieder Anspruch haben, zu welchen jedoch, nur verschwägerte Personen, nicht gerechnet werden können, zu betrachten ist, und die hiesigen Stadtkinder lediglich den in Blutfreundschaft abstammenden Verwandten nachzustehen haben. Die Gesuche um Verleihung dieses Stipendii, welches gegenwärtig 38 ₰. 11 Ngr. 1 ₰. jährlich beträgt, ist von allen Bewerbern bei dem Stadtrathe anzubringen. Die Anverwandten der Stifterin haben außer dem Nachweise über ihre Hülfsbedürftigkeit ihre Verwandtschaft entweder durch einen vollständigen Stammbaum, oder wenn ein solcher bereits bei den Acten vorhanden, und anerkannt ist, durch Ableitung von einer darin genannten Person darzuthun, und die dazu erforderlichen kirchlichen Zeugnisse beizubringen. Die oben ad b. bezeichneten Genußberechtigten haben dagegen bei Anbringung ihrer Ge-

suche sich als Budissiner Stadtkinder und daß sie mittellos sind, dafern Beides dem Stadtrathe nicht ohnehin bekannt sein sollte, auszuweisen. Die Gesuche sollen entweder vor Ostern oder vor Michael jeden Jahres eingereicht, und später eingehende Gesuche nicht berücksichtigt werden. Bei Concurrenz mehrerer legitimirter Verwandte entscheidet der nähere Grad der Verwandtschaft oder die größere Hülfsbedürftigkeit, unter mehrern sich gleichzeitig anmeldenden und im gleichen Verwandtschaftsgrade stehenden Anverwandten soll, dafern nicht bei einem oder dem anderen eine größere Hülfsbedürftigkeit vorwaltet, das Loos bestimmen. Die leer ausgehenden Competenten können sich aber bei später eintretenden Vacanzen anderweit anmelden, wenn sie die Universität inzwischen nicht verlassen haben. Die Verleihung geschieht jedesmal auf drei Jahre, vorausgesetzt, daß der Beneficiat so lange auf der Universität verbleibt, und die Auszahlung erfolgt durch die Stiftungsdeputation in zwei Raten, halb zu Ostern und halb zu Michael jeden Jahres gegen Quittung des Stipendiaten, welcher jedoch zugleich ein testimonium morum und das sogenannte testimonium legitimum beizufügen ist.

Es sind demnächst

2) 100 Mark Görl. (= 79 ₰. 28 Ngr. 1 ₰. im Vierzehnthalerfuße) zu Gewährung des Lehrgeldes für einen armen Knaben, welcher bei einem Handwerke in die Lehre aufgenommen werden soll, oder zu Verabreichung einer Unterstützung bei Verheirathung eines armen Mädchens bestimmt.

Auch diese Fundation ist zunächst für arme Verwandte der Stifterin errichtet, wenn aber davon keine vorhanden sind, ollen auch andere arme Knaben und Mädchen zum Genuß

gelangen. Die jährlichen Zinsen betragen gegenwärtig 4 ℛℳ. 23 Ngr. 9 ₰., die Gesuche um deren Verleihung werden bei dem Stadtrathe angebracht, wogegen die Auszahlung dieser Unterstützung ebenfalls durch die Stiftungsdeputation erfolgt. In der neueren Zeit, wo Anverwandte der Stifterin sich um diese Unterstützung nicht beworben haben, ist solche ausschließlich zum Lehrgelde verwendet worden.

3) 200 Mark Görl. (= 159 ℛℳ. 26 Ngr. 3 ₰. im Vierzehnthalerfuße) sind dazu bestimmt, um dem Pastor Primarius und dem Rector am Gymnasio, welche früher bei Vergebung des academischen Stipendii zu concurriren hatten, für ihre desfallsigen Bemühungen eine Entschädigung durch Ueberlassung der jährlichen Zinsen zu gewähren.

Diese betragen gegenwärtig 9 ℛℳ. 12 Ngr. 8 ₰. und werden zur Salariencasse berechnet, aus welcher die Geistlichen und Lehrer ihre Gehalte ausgezahlt erhalten.

4) Zu Aufbringung der Unterstützungen für arme Schüler des Gymnasii und der Inquiliner insbesondere sind die Nutzungen von der Stiftswiese angewiesen.

Diese Wiese, welche vor dem Ziegelthore an der Burker Straße gelegen, und im Flurbuche unter № 757. eingetragen ist, wird in Zeitpacht ausgethan, und ist gegenwärtig für ein jährliches Pachtgeld von 42 ℛℳ. verpachtet. Von dem Pachtgelde werden zunächst die auf der Wiese haftenden Abgaben als 1 ℛℳ. 18 Ngr. 7 ₰. jährliches Geschoß an die Kämmerei und die Grundsteuern nach 51,41 Einheiten à 8 ₰. mit 1 ℛℳ. 11 Ngr. 1 ₰. berichtigt, sowie 7 ℛℳ. 15 Ngr. an den Gymnasial-Rector zur Vertheilung an die Inquiliner, anstatt der früher stattgefundenen Naturalbeköstigung derselben,

von der Stiftungsdeputation abgegeben. Zu welcher Zeit übrigens die Naturalbeköstigung der Inquiliner in Wegfall gelangt ist, hat sich nicht ermitteln lassen. Die Stiftungsdeputation ist verpflichtet, im Monat Januar jeden Jahres dem Stadtrathe anzuzeigen, welche Summe nach Bestreitung der vorgedachten Ausgaben von dem Pachtgelde des vorhergegangenen Jahres übrig geblieben, und es werden hierauf die jährlichen Ueberschußgelder, welche sich in der Regel auf 30 ℛ. belaufen, an arme Schüler des hiesigen Gymnasii, welche der Stadtrath nach vorgängigem, vom Rector des Gymnasii bewirkten Vorschlage, ernennt, durch die Armendeputation ausgezahlt, und zwar mit 2 ℛ. an einen Jeden derselben.

C.

die Pius Petzesche Stiftung

bestehet endlich in einem Kapitale von 500 ℛ., und die Zinsen hiervon sollen zur Bekleidung armer, das hiesige Gymnasium besuchender Schüler verwendet worden. Die Vertheilungssumme ist auf 20 ℛ. jährlich gegenwärtig bestimmt worden. Hiermit wird eine Quantität schwarzes Tuch angekauft, um 6 Schülern des Gymnasii, welche hiesige Bürgerskinder sind, übrigens zum Studiren sich eignen, und auch wegen ihres sittlichen Verhaltens zu empfehlen sind, so viel Tuch zu verabreichen, als zu einem Paar Beinkleider für einen Jeden erforderlich ist. Die Auswahl der in jedem Jahre zu betheilenden Schüler erfolgt vom Stadtrathe nach vorherigem gutachtlichen Vorschlage des Rectors am Gymnasio, die Austheilung hat dagegen die Armendeputation zu besorgen, und soll diese in jedem Jahre am

Tage Valentin, den 14. Februar, geschehen, weshalb die Stiftungsdeputation verpflichtet ist, die jährlich zu verwendenden 20 ℛ. — = — = im Monat Januar jeden Jahres abzugeben, damit von diesem die Auswahl der zu betheilenden Schüler wie der Ankauf des Tuchs besorgt werden kann.

Nach Obigem belaufen sich die Kapitalien und die jährlichen Unterstützungssummen der vorgenannten, zu einer Hauptstiftung vereinigten und unter die Verwaltung der Stiftungsdeputation gestellten Fundationen, mit Ausschluß der Dr. Krottenschmidtschen sub B. 4., für welche die Stiftswiese angewiesen ist, auf

a)	799 ℛ.	11 Ngr.	4 ₰.	Kapital,	47 ℛ.	28 Ngr.	9 ₰.	Zinsen	ad A. 1.
b)	159 =	26 =	3 =	=	9 =	17 =	8 =	=	ad A. 2.
c)	639 =	15 =	2 =	=	38 =	11 =	1 =	=	ad B. 1.
d)	79 =	28 =	1 =	=	4 =	23 =	9 =	=	ad B. 2.
e)	159 =	26 =	3 =	=	9 =	17 =	8 =	=	ad B. 3.
f)	500 =	— =	— =	=	20 =	— =	— =	=	ad C.
	1,638 ℛ.	17 Ngr.	3 ₰.	Sa.	130 ℛ.	9 Ngr.	5 ₰.	Sa.	

Die ad c. d. und e. vorstehend aufgeführten, zusammen 879 ℛ. 9 Ngr. 6 ₰. betragenden Kapitalien sind die ursprünglich legirten, und waren zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung zur Kämmerei genommen worden, bei welcher sie noch gegenwärtig als unablösliche Stämme stehen. Die übrigen Stiftungsfonds sind in den ursprünglichen Kapitalien nicht mehr vorhanden, indem diese kündigbar waren, und bezüglich derselben vielfache Veränderungen eingetreten sind. Sie sind indeß hinreichend gedeckt, da der Gesammtbetrag der, der Schönborn = Dr. Krottenschmidt = Pius Petzeschen Stiftung gehörigen Kapitalien sich dermalen auf 3,108 ℛ. 22 Ngr. 6 ₰. beläuft. Der Mehrbetrag der Zinsen, welcher

hierdurch in die Casse fließt, wird indeß zum Theil dadurch absorbirt, daß die Unterstützungssummen ad a. und b. zu 6 pr. Ct. berechnet sind, die betreffenden Kapitalien aber zu einem so hohen Zinsfuße dermalen nicht ausgeliehen sind, zum Theil wird er auch zu Deckung des, der Stiftung zur Last fallen Beaufsichtigungs-, Verwaltungs- und Expeditions-aufwandes, welcher gegenwärtig 9 ℳ. 6 Ngr. beträgt, gebraucht.

Beilage I.

Oberamts-Recognition, So Valentin Schönborn zu Budissin seel. Erben über des Raths zu Budissin wegen Ausspendung zweier von Ihren Vorfahren herrührenden Gestifter beschehenen Erklärung ertheilet worden, sub acto Budissin am 3. Decembris 1672.

Ich Gottlob Ehrenreich von Gersdorf auf Kauppa, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Rath, Kammerherr und des Marggrafthums Oberlausitz Ober-Amts-Verwalter urkunde hiermit: Demnach jüngster Zeit bei höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, meinen gnädigsten Churfürsten und Herrn Frau Ursula geb. Schönbornin, Joachim Westphals, weil. Bürgermeisters zu Budissin seel. nachgelassene Wittib, Leonhardt Schlieben, Obrist-Lieutnant, Karl Rudolph von Elßnitz zu Kleinschweidnitz, und Hans Heinrich Goldtbach zu Jauernig, als Valentin Schönborns, weil. Bürgers zu Budissin seel. nachgelassenen Erben und Verwandte sich unterthänigst beklaget, daß die Ausspendung eines von ihrem Großvater und

Freunde, gedachten Valentin Schönborn, von Ein Tausend Mark Hauptsumme gestifteten Legati ihnen als den nächsten angehörigen und befreundeten wider sein des Stifters letzten Willen entzogen, und von E. E. Rathe daselbst allein administriret, ein anderes Schönbornische Legatum aber, so sich auf 200 Mark erstrecket, und zu armer verheirathenden Jungfrauen Beihülff und Verlag geordnet worden, ad alios Usus verwendet werden wollte, mit gehorsamster Bitte, daß sie bei der Administration und Ausspendung beiderseits Almosen gnädigst geschützt werden möchten; Und aber höchsterwehnte Churfürstl. Durchl. unterm Dato Dresden am 31. Januarii dieses Jahres die Sache Dero Oberamt anher dergestalt gnädigst remittiret, daß die Partheien, der Rath und die Schönbornsche Freunde hierselbst nothdürftig gegeneinander gehört, und nach Befinden entweder die Gebühr verfüget, oder, da Noth, unterthänigster Bericht zu fernerer gnädigster Resolution gehorsamst erstattet werden sollte; Wenn auch diesem gnädigsten Befehl zu unterthänigster gehorsamster Folge die Interessenten auf den 25. April und 1. Juli jüngsthin erfordert, und nach vorgehender, doch ausgeschlagener gütlichen Handlung gnüglich gehöret, darauf mehr Höchsterwehnte Churfürstliche Durchlaucht der Verlauf der Sachen unterm 19. August unterthänigst berichtet, und von derselben unterm Dato Dresden am 28. September anderweit gnädigst resolviret worden, daß im Fall auf nochmaligen Versuch die Güte zwischen den Partheien nicht verfangen wollte, dieselbe zu einem engen Compromiß veranlaßt, und dadurch der Sache Endschaft befördert werden sollte, E. E. Rath aber aus diesem Ihm eröffneten gnädigsten Willen vermerket, daß das Werk annoch in ziemliche Weitläufigkeit gerathen dürfte; Als haben

solche zu vermeiden, heuten acto in der Churfürstl. Ober-Amts-Stelle allhier gedachter Rath durch ihren Stadt-Syndicum, Dr. Georg Marsmannen, und Mittelsfreund M. Oswald Nitzschen, in Gegenwart der Schönbornschen Freunde sich dergestalt herausgelassen und erkläret: „Wenn die Schönbornschen Erben und Freunde nicht wollten geschehen lassen, daß die Ausspendung des Schönbornschen Gestifts auf dem Rathhause geschehen sollte, so wollte auch der Rath gar nichts mitzuthun haben, sondern es möchten die Schönbornschen Erben mit dem Gestift und dessen Ausspendung machen und halten, wie sie wollten, und wie Sie es in ihrem Gewissen verantworten könnten, Sie, der Rath, wollten entschuldigt seyn." Weil dann diese Erklärung die Schönbornschen Freunde acceptiret, Selbige zu registriren, und Ihnen zu Ihrer Bedürfniß eine beglaubte Recognition darüber zu ertheilen, Amtsgehorsamst geboten; Als ist dieselbe unter meinem gewöhnlichen Amts-Secret und eigener Hand Unterschrift gefertigt, und gemelten Schönbornschen Freunden ausgestellet worden. Actum auf dem Churfürstl. Sächs. Schloß zu Budissin, am 3. Decembris des 1672. Jahres.

Beilage 2.

Erbtheilungsvertrag vom 25. Juni 1608.

Betreffende die Legata ad pias Causas, davon im Testamente gewisse Verordnung zu befinden, als Zweihundert Margk dem armen Lazaro, Vierhundert Margk zum Vorlag armen Knaben, die Studiren, Hundert Margk zum Vorlag armer Knaben, die auf Handwergk sich begeben,

und dann Zweihundert Margk, davon der Zinß dem Herrn Prädiger undt Herrn **Rectori** jährlich auszuteilen, hatt solche Neunhundert Margk Ein Ehrenvester Raht zu Budissin als **Executores** und **Testamentarien**, mit der Erben Gunst und Willen, in gemeiner Stadt **aerarium publicum** bekommen und genehmen, sich dagegen verobligiret, Inhalts der Obligation und Rahts-Verschreibung am tage Petri und Pauli, den 29. Juni des 1590 Jahrs datiret, die Zinße hiervon und von Jedem Legat besonders, so lange die gelder bei dem Rahte stehen bleiben, mit der Erben undt Freundschaft Vorwissen, Jährlichen an seinen gehörenden Ort und gebrauch, undt sonsten nirgents anders wohin zu wenden; dabey es alßo nochmahlß billich verbleibet. Sonsten hatt Herr Melchior Stoß die Zweihundert Thaler bei sich, davon der Frauen Testatricin Verordnung nach, wöchentlichen die armen Leute im Seelhauße zu speisen, hatt auch aus gutwilligkeit, auf bitt der Erben, solche Hauptsummen, bei sich ferner zu behalten, und die armen Leute, Verordneter-maßen, wöchentlich, doch Verwechselter weiße eine woche Fleisch, die andre Zugemüße, neben einem Brotte, wie sie es bei Ihrem Leben gehalten, ohne abbruch zu speißen, bewilligett und zugesaget; Bleibet auch darbei billich, wer diese Zwei-hundert Thaler bei sich haben wird, daß es **cum isto onere** geschehenn, und den armen Leuten im Seelhauße solche spenden ohne Abbruch davon gereichet werden sollen. Ebene Meinung hatt es mit der Wiesen, davon Monatlichen die Schreiber auf der Neuen schulen gespeißet werden sollen, daß welcher Erbe zu Budißin, solche wiese in gebrauch und Nutz itzo hat, und künftig haben wirdt, auch die Speisung Verordneter maaßen Verrichten und prästiren solle. Jedoch ist

solcher wiesen halber auch dieses abgeredett, und haben die sämbtlichen Erben sich dahin mit einander vereinigt, Und den obgemelten Mandatarien macht und gewaldt gegeben. Dieselbe wiesen, weil es den Erben allerseits zuträglicher, und dem Legat der Speisung, hierunter nichts abgehett, mit gelegenheit zu verkaufen, von der Kaufssumme ein gewißes, mit Vorbewußt E. E. Rahts zu oberwehnter Speisung auszusetzen, Waß aber übrig, weil die wiesen, wie man davorhält, ein mehres wehrt, sol in Vierteil geteilet, und Jedem Stamm seine gebührende Quota davon gegeben werden. Anlangende enilich und vors letzte den Acker, welcher Valentin Locken auf seine Lebenstage vertestiret gewesen, Obwohl solcher acker nach des gemelten Locken absterben, den Erben sämmtlich anheim gefallen, haben sie doch denselben seiner Wittib auf ihr Lebelang sich desto besser davon zu erhalten, weiter vergönnet und eingeräumett. Wird derowegen solcher acker biß auf ihren Todesfall, auch ausgesetzet, und soll als dan nach ihren Absterben, von Vollmechtigen und freunden eingezogen, auch mit Vorwissen der Freundschafft undt E. E. Rahts verkauft, und Jedem Stamme seine Quota, wie mit den ausgeliehenen Geldern geschehen, ohne Verzug zugestellet, und ausgezahlett werden.

Beilage 3.

Ich Endesbenannter bekenne, als mir am 5. October Ao. 1674 nach Mittag umb 5 uhr, aufm Rathhause zu Budissin, in der Gerichts-Stube, undt zwar in gegenwart aller dreier Bürger-Meister, nehmlich Hr. Matthes Göbels, Hr. Paul Liebers, und Hr. Dr. Jacob Valentin Espichs, sowohl des Ober-Cämmerers, Hr. Hanns Lehmanns, und Stadt-

schreibers, Hr. .... Kräcklers, ein Raths-Cammerbuch in Folio, umb deswillen fürgezeiget worden, damit Ich daraus ersehen sollte, wie rechtmäßig E. E. Rath von den Gromannischen Erben diejenigen 200 ₰. Stiebitzische Kaufgelder forderte, welche der seel. Johann Groman, als auch gewesener Ober-Cämmerer, mit eigener Handt, in eben dieses Cammerbuch geschrieben hatte, daß nehmlich Ihme solche 200 ₰. von dem seel. Herrn Landeshauptmanne, weil. Herrn Hans Wolffen von Gersdorff auf Gröditz und Rattwitz, an solchen Stiebitzschen Pachtgeldern wehren bezahlt worden, daß ich, in ohngefehrlichen Umbwerffen etlicher Blätter desselben Buches sub Ao. 1646. Fol. 80. von Herrn Bürger-Meister Joachim Westphal seel., als damahligen Ober-Cämmerer, eigenhändig habe verzeichnet stehen gesehen, das Krottenschmidtsche Legatum von 900 Mark Kapital, dessen davon fällige Zinsen zum theil dem Hrn. Primario, zum theil dem Hrn. Rectori, zum theil einem armen Studenten distribuiret gewesen, wobei aber auch dieses zu befinden wahr, daß allein Hr. Primarius und Hr. Rector ihr Contingent bekommen hatten, Welches Ich zu dem Ende hierher verzeichnet, undt denen Schönbornischen Erben ausgestellet habe, damit Sie, wofern Ihre wieder den Raht wegen dieses Krottenschmidtschen legati angestellte Action bei meinem Leben nicht geendigt werden solte, dieses mit meinem Tode bekräftigte Attestat zu produciren, undt auf die Edition dieses Cammerbuchs dringen, auch die Veritatem dieser Stiftung dadurch wieder des Rahts gerichtlich angebrachte und beständig verfochtene Ignoranz von diesem Crotenschmiedischen legato überführen können.

Actum utsupra

(L. S.) Gz. Hartranfft, Mpa.

Beilage 4.

Wir Bürgermeister und Rathmann der Stadt Budißin urkunden und bekennen hiermit, Demnach Fr. Juliana, weil. Herrn Nicolai Krottenschmidts, beider Rechten Doctoris, hinterlassner Wittib, geborne Schönbornin, in ihrem sub dato Budißin den 6. Juny 1584 aufgerichteten letzten Willen unter andern auch folgendes legatum der studirenden Jugend zum Besten ausgesetzt:

„Ferner vermache und bescheide ich auf einen Zinnß auszuleihen Vierhundert Mark, davon der Zinß einem Knaben aus meiner Freundschaft, der zum Studiren tüchtig und unvermögend wäre, zu ferner Beförderung seiner Studien drei Jahr lang zu gebrauchen, folgen und gereichet werden soll. Jedoch sollen die nicht mitverstanden werden, die ich zu meinen Erben einsetze; da auch keiner unter meiner Freundschaft vorhanden, der zum Studiren tüchtig, soll solcher Zinß einem aus meinen Taufpathen, oder im Mangel der auch keiner vorhanden, einem andern einheimischen Knaben, der zum Studiren tüchtig, zu ferner Fortsetzung seiner Studien auf drei Jahre lang soll gefolget und gegeben werden, doch daß in alle wege ein solcher Knabe dazu erwehlt und befördert werde mit Rath und Willen Eines regierenden Herrn Bürgermeisters, des Herren Prädicanten und Rectoris in der neuen Schule, die jetzt in diesen Aemtern seyn, und künftig seyn werden. Wenn auch die drei Jahre zu Ende gelaufen, so soll einem andern aus meiner Freundschaft, und so keiner vorhanden, einem aus meinen Taufpathen, im Mangel der auch keiner vorhanden, einem andern armen Knaben, wie oben stehet,

doch mit Rath obgedachter dreier Herren, solches Beneficium gereicht und verliehen werden, und es soll in allwege nach Ausgang der drei Jahre die Wiederverleihung mit Rath obgedachter Herren geschehen und verordnet werden."

Nun aber solches **legatum** in vielen langen Jahren nicht gangbar gewesen, also daß man auch nicht einmahl gewußt, wo das Kapital der Vierhundert Mark gehaftet, oder annoch haften möchte; denn obgleich die jetzt lebende, zu der Schönbornischen Familie gehörige vornehme Personen diesertwegen in Meinung, daß solch Kapital bei unserer Cammer haften sollte, unß bei dem Churfürstl. Hochlöbl. Ober-Amte belanget, auch sich auf einige **praesumtiones**, dawieder wir jedoch unsere **Exceptiones** anführen lassen, fundiren wollen; So ist doch diese ganz zweifelhafte Sache zu einer Churfürstlichen Commission gediehen. Alldieweilen aber auch bei solcher Commission eine Weitläufigkeit aus der andern erfolget, und wir **in hoc casu biguo** vielmehr dahin Reflexion machen wollen, damit dergleichen von gutherzigen, frommen, Christlichen vornehmen Leuten **ad pias causas** rühmlich gestiftete **legata** nicht expiriren, sondern vielmehr **in vigore** erhalten werden möchten; Als haben wir unß mit denen Klagenden und allhier zu End unterschriebenen Schönbornischen Interessenten darüber folgendermaaßen freundlich und wohlbedächtig verglichen, daß nehmlich

1) nach Inhalt obenangeführter Fr. Julianen Krottenschmidtschen Disposition nunmehr künftighin von solchen 400 Mark aus unser, des Raths, Cammer jährlichen die Current-Zinsen an 24 Mark oder 18 ℔. 16 ℊ. einem **Studioso** (welchem dieses

Stipendium ordentlich mit rath und willen eines zur Zeit regierenden Herrn Bürgermeisters, des Hrn. Primarii und Hrn. Rectoris, als Testaments-Executoren wird conferirt worden seyn) gegen Quittung sollen gereichet, und ausgezahlt werden, und soll die erste Bezahlung an der Leipziger Ostermesse des künftigen, Gott gebe glücklich! 1695sten Jahres und so fernerhin von Jahr zu Jahr geschehen und erfolgen. Anlangend

2) die alten von vielen Jahren her uneingeforderte und unabgeführt verbliebene Zinßen; So wollen wir bewilligen, daß aus unser, des Raths Cammer in Bausch und Bogen davor das alterum tantum an 400 Mark baar und ohne einigen Abzug in 4 gewissen Terminen, als alle Jahre hundert Mark abgeführt, hingegen die Cammer alles andern weiteren Anspruchs der prätendirten alten Zinsen wegen erlassen werden solle. Wobei

3) ausdrücklich abgeredet worden, daß diese 400 Mark verwilligter alten Zinßen zu einem neuen Capital gemacht, und die Zinsen davon einem anderen auf Universitäten Studirenden jedesmal auf drei Jahre gereichet werden sollen, wobei wir unß die Disposition wegen der Conferirung vorbehalten, jedoch mit dem Bedinge, daß sowohl ratione des alten als auch des jetzigen verglichenen neuen Kapitals zur Perception vor anderen die Freunde oder diejenigen, so die Freundschaft darzu recommandiren möchte, gelassen werden sollen. So soll auch

4) uns diese 400 Mark verglichener Zinßen entweder als ein neues Capital in unserer des Raths Cammer zu behalten, und daraus denen Percipienten die jährlichen Zinßen an 24 Mark gegen Quittung reichen zu lassen, oder aber solche 400 Mark denen künftigen Percipienten zu gute, wo möglich, auf einen unbeschuldeten Hauptbierhof oder ein zur Stadt gehöriges Gut auf Verzinßung auszuleihen, und darauf durch einen Gerichtlichen Consens versichern zu lassen freistehen. Endlich und

5) haben wir uns expresse reservirt und vorbehalten, sofern sichs künftig befinden dürfte, daß obgedachtes alles Haupt-Capital der 400 Mark entweder niemals auf unserer Cammer gehaftet, oder auch aus der Cammer sollte wiederbezahlet und anderswohin transferiret worden seyn; daß sodann nicht allein diese jetzige gutwillige Transaction uns dem Rathe oder unserer Cammer fernerhin uns ad futura nicht verbindlich seyn solle, sondern daß vielmehr wir uns, unserer Cammer desjenigen, so vermöge dieses Vergleichs oder sonst vorhin an diesem Krotenschmidtschen Stipendio errore atque indebite möchte bezahlt worden seyn, bei denen, wo es am bequehmsten und füglichsten wird seyn können, uns wieder zu erholen allerdings berechtigt seyn sollen.

Wenn nun dieses alles obbeschriebener maaßen also wohlbedächtlich abgeredet, beliebet und verglichen worden; Alß ist zu dessen wahrer Uhrkund dieser Receß mit unsern des Raths und gemeiner Stadt Insiegel bestättigt, auch von dem jetzt regierenden Herrn Bürgermeister eigenhändig un-

terschrieben, wie nicht weniger von denen Schönbornschen Frauen und Herren Prätendenten subscribiret und subsigilliret worden.

So geschehen in Budißin, den 25. Augusti 1694.

(L. S.) Matthäus Göbel, Reg. Bürger-M. mpp.

(L. S.) Anna Magdalene Otto geb. Westphalin.

(L. S.) Siegismund Gabriel Otto, D. Curat. nom. meiner Eheliebsten.

Beilage 5.

Den 31. Maji 1703 ist zwischen E. E. Rath eines, und denen Herren Krottenschmied-Schönbornischen Erben die streitige Gestiffts-Sache untersuchet, und dahin verglichen worden, daß es bei dem Testamente der Seel. Fr. Dr. Krottenschmieden, und den mit E. E. Rathe am 25. August 1694 getroffenen Vergleiche verbleiben, und solchemnach denjenigen, welchen solche Stipendiengelder von denen Herren Erben assigniret worden, nach und nach secundum seriem assignationum bezahlt werden; Wenn diese aber abgefunden, die Zinsen so lange, biß dadurch das Capital auff 1000 Margk erhöhet, zusammen gehalten, auch sodann denen Freunden zwar die Zinsen von den völligen 1000 Mk. auf drei Jahre zum Stipendio gegeben, denen andern aber, so frembde sind, nach Befinden derer Freunde, entweder die Helfte, oder noch weniger, doch ebenfalls auf 3 Jahre gereichet werden solle. Inzwischen bleiben die Gelder in E. E. Raths Kammer stehen, und denen Partheien frei, dasjenige, was an Zinsen verglichen, nach

halbjähriger Aufkündigung zu bezahlen, und an andern Orth wiederhin zu versichern. Weil auch wegen der Felder, so weggekommen seyn sollen, und dem Rathe die Vindication ex officio zugemuthet werden wollen, ex testamento die **redemonstration** geschehen, daß weder diejenigen Felder, so vindicirt werden sollen, mit einem **Fideicommisso** beschlagen, noch dem Rath die Execution des Testaments committiret, viel weniger solch Testament gar miteinander **judicialiter** auffgerichtet worden, dahero Er auf keinerley weise verbunden, So haben Sie es auch befunden, und soll dieser **passus** gar wegfallen, und ein Receß darüber aufgerichtet werden.

praes. fuer.

a parte Senats.	**a parte altera**
Ego, Regens.	Fr. Anna Magdalena Ottoin,
Hr. B. Sommer,	Fr. Bürger-M. Anna Martha Reinhartin von Camenz,
Hr. B. Lehmann.	Hr. Hauptmann Hauenstein.

Beilage 6.

Im Nahmen der Heil. Dreifaltigkeit Amen. Kund und zu wissen sey hiermit männiglichen, so diesen Brieff ansehen, daß zwischen dem Ehrenvesten Erbaren und wohlbenahmten Herrn N. der Fr. Dr. Julianen Krottenschmiedin geb. Schönbornin seel. nachgelassenen Erben und Vollmächtigen derselben Erben benenntlichen mit Namen Johannes und Peter Schönborn, und Melchior Stoß, Verkäuffern an einen, und den Erbaren und wohlgedachten Herrn Hannßen Zschiedrichen,

Käuffern am andern theil, ein beständiger und unwiederruflicher Erbkauf vorgenommen, behandelt und beschlossen worden, folgendergestalt, Nachdem wohlgedachte Fr. Krottenschmidtin unter andern Legaten auch dies geordnet, daß ihre Erben, welche diese Wiese würde in Gebrauch haben, aller 4 Wochen Zwölf Schreiber auf den neuen Schulen zu speisen schuldig seyn sollen. Alß haben wohlgedachte Erben und Vollmächtigen zu Verrichtungk solches legati ihre Wiese auf 2 der Burgker Straßen zwischen Christoph Paulß's Wiese und Hieronimus Ruprechts Aeker gelegen, jetzo berührten Hannßen Zschiedrichen, seinen Erben und Erbnehmen käuflichen hingelassen, tradiret, und übergeben, hierkegen Abkäufer vor sich, seine Erben und künftige Besitzer kräfftiger Weise zugesaget, und versprochen, alle 4 Wochen die bemeldte Schreiber, wie vormals die Frau Dr. seel. und ihre Erben dieselben gespeißet, nach Rothdurft und überdies alles gemeldeten Erben 200 Schck. auszuzahlen, als nehmlichen künftig Michael 100 Schck. und darauf kommend Walpurg des 1610. Jahres die hinterstelligen 100 Schck. Dessen zu mehrern Bekräfftigung ist der Gottes-Pfennig als von beiden theilen gegeben, und gewöhnliche Einkauf getrunken worden, und hat Käuffer diesen allen treulich nachzukommen, zu selbgeldenden Bürgen vermocht die Ehrenvesten und wohlgeachten Herren Andreas Lehmann, den Gastgeber am Markte, und Georg Mudracken, beide Bürger allhier. Vor die Gewehr aber anstatt der sämmtlichen Erbschaft haben obgemeldte Herren zu hafften, wo es hanget und langet, sämmtlichen und sonderlichen, als vor ihre eigner Schuld ein gleiches zugesaget, und haben sich beyde Theile neben den Bürgen mit aufgedrucket ihre Petschafft, sich nicht allein wissendlich

unterschrieben, sondern auch Einem Erbaren Rath bittlichen vermocht, daß sie solchen Contract als Testamentarien bekräftiget, und in gemeiner Stadt-Memorial zum ewigen Gedächtnis einverleiben wollen lassen. Sign. Budissin Ao. 1609.

(L. S.) Johann Schönborn, mpr.
(L. S.) Hannß Friedrich, Pf. mpr.
(L. S.) Peter Schönborn, mpr.
(L. S.) Melchior Stoß, mpr.
(L. S.) Andreas Lehmann, mpr.
(L. S.) Georg Moberach, mpr.

Beilage 7.

Im Namen der Heiligen und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, Amen, Sey hiermit kund und zu wissen jedermänniglich, daß heute am untengesetzten dato allhier zu Budißin ein beständiger und unwiderruflicher Erkauf gehandelt und beschlossen zwischen den Ehrenvesten N. Krottenschmiedischen Erben und volmächtigen Verkäuffern an einem, und Jacob Kaulfußen, Käuffern andern theils wegen eines Stück Ackers ohngefähr nach 9 Schfl., so jetzo mit Haber besäet, gelegen zwischen Herrn Melchior Stoßen und .... Blebeln Aecker, mit aller und jeder Gerechtigkeit und Beschwer, wie ihn die Frau Dr. Krottenschmidtin inne gehabt, genossen und gebraucht, und wie er in seinen vier Rainen gelegen, vor welchen aber Verkäuffer obbemeldten Erben und Vollmächtigen auf künftige Weihnachten dreihundert und Zwanzig Mark auf einmahl und ohne Verzugk

auszuzahlen und zu bezahlen zugesaget. Dagegen ihn Verkäufer kegen empfangenen obigen Kaufsumme das Stück Acker vor menniglichen Anspruch zu gewähren, und vertreten, sowohl an Geschoß, Steuer und Tezen (da einiger darauf haftet) bis Michael des 1609. Jahres zu befreien zugesaget. Dessen zu steter vester Haltung hat Abkäufer zu Zales-Bürgen vermocht Paul Kaulfußen, seinen lieben Vater und Elias Kaulfuß seinen Bruder, vor die Gewehr aber zu hafften, haben verheißen und zugesaget, anstatt der sämmtlichen Erben, Johann und Peter Schönborn, Melchior Stoß, und ist zu Befestigung dessen von allen ein Gottes-Pfennig gegeben, und gewöhnlicher Einkauf getrunken worden, auch haben Verkäufer und Käufer neben den Gewehr- und Zahles-Bürgen ihre Petschaft aufgedruckt, und sich mit eigenen Händen unterschrieben.

Budissin den 12. Aug. Ao. 1609.

(L.S.) Jac. Kaulfuß meine Hand. (L.S.) Paul Kaulfuß meine Hand. (L.S.) Elias Kaulfuß meine Hand.

(L. S.) Melchior Stoß manpr. (L. S.) Johann Schönborn, dies meine eigene Hand.

(L. S.) Peter Schönborn, manpr.

Heute dato den 19. Febr. ao. 1610 hat H. Peter Schönborn anstatt Jacobus Kaulfußes in die Casse überantwortet Dreihundert und Zwanzig Marg zu 56 Kr., derowegen er hiermit quittirt wird. Zu mehrer Nachrichtung haben sich die Krottenschmidtschen Erbenvollmächtige mit eigenen Händen unterschrieben. Sign. utsupra

Johann Schönborn, mnpr. Peter Schönborn, mnpr. Melchior Stoß, mnpr.

Abschnitt XVI.

Die
Salomo-Zeidlersche Stiftung.

Der vormalige Erbsaß auf Hopfenbach in Crain, Salomo Zeidler, von Budissin gebürtig, hatte „aus herzlicher Zuneigung und inbrünstiger Liebe, so er zu seinem Vaterlande und vielen nothleidenden Christen darinnen getragen" dem Stadtrathe zu Budissin im Jahre 1588 ein Kapital von 20,340 Fl. mit der Bestimmung übergeben, daß davon Landgüter gekauft, und die von dem Kapitale zu gewinnenden Zinsen zu 5 pr. Ct. so lange angesammelt werden sollten, bis davon anderweit 20,000 Fl. gewonnen worden seyn würden, „um mit diesen 20,000 Fl. und den wiederum davon nach 10 Jahren zu gewinnenden Zinsen zu 5 pr. Ct. an 10,000 Fl., mithin mit den zusammen 30,000 Fl. betragenden Zinsen Einhundert Almosener, männlichen und weiblichen Geschlechts in einem neuen Hospital unterbringen zu können." Der Stadtrath erkaufte auch von dem gedachten Darlehn die Güter Purschwitz, Kubschütz, Baschütz und Kaina, war aber bis zum Jahre 1598 außer dem Kapitalbetrage noch die davon erwachsenen Zinsen an 10,000 Fl. schuldig geworden. Die gemachte Wahrnehmung, daß der geschlossene Vertrag der Stadt nur zum Nachtheil gereichen müsse, weil die beabsichtigte Idee mittelst der dazu ausgesetzten, durchaus

unzulänglichen Summe nicht zur Verwirklichung gebracht werden konnte, sowie der Umstand, daß Kriegs- und andere Drangsale die Kräfte der hiesigen Commun völlig erschöpft hatten, veranlaßte den Rath auf Wiederauflösung des obgedachten Vertrags Bedacht zu nehmen. Salomo Zeidler ging auch im Verlauf der mit ihm deshalb gepflogenen Verhandlungen hierauf ein, und es wurde zwischen demselben und dem Rathe ein neuer Vertrag unterm 24. August 1598 abgeschlossen, welcher A. die Rückzahlung des Darlehns an 20,340 Fl. und B. die Verwendung der davon angewachsenen zehnjährigen Zinsen, zum Gegenstande hatte. Auf Grund dieses errichteten neuen Vertrags wurde ad A. an Salomo Zeidler eine Summe von 340 Fl. zurückgezahlt, und über die in Rest gebliebenen 20,000 Fl. unterm 24. August 1598 eine neue Obligation ausgefertigt, nach welcher sich der Rath verpflichtete, dieses Kapital noch länger gegen Verzinsung zu 5 pr. Ct. und einjährige Kündigung wiederkäuflich und also zu behalten, daß er anstatt der Zinsen während der Dauer der Contractzeit jährlich 1000 Fl. Wiederkaufsgeld zu bezahlen angelobte. In seinem, am 1. August 1600 errichteten Testamente verfügte aber Salomo Zeidler über dieses Kapital der 20,000 Fl. dahin, daß solches a. zur Hälfte der männlichen Stammlinie seiner Tochter, Dorothea Reußin, und b. zur andern Hälfte der männlichen Stammlinie des bereits vor dem Testator mit Tode abgegangenen Peter Zeidler, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des Wiederkaufcontracts, zur Benutzung übereignet, jeder der beiden Kapitalsantheile aber dann der Stadt Budissin anheim fallen und zu milden Zwecken verwendet werden solle, wenn eine oder die andere dieser beiden Linien ausgestorben sein würde. Es war vom

Testator ferner bestimmt worden, daß wenn eine oder die andere der beiden Linien sich also vermehren möchte, daß das Heimfallsrecht nicht zu hoffen sein könnte, die hiesige Stadt berechtigt sein solle, durch Bezahlung des halben Hauptgeldes sich der Verpflichtung zur ferneren Zinsentrichtung entledigen zu können, und mit der innebehaltenen anderen Hälfte die vom Erblasser beabsichtigten milden Zwecke in Ausführung zu bringen.

Die männliche Stammlinie des vorstehend ad b. gedachten Peter Zeidler erlosch im Jahre 1664, indem die beiden letzten männlichen Descendenten Peter Zeidlers, Salomo Zeidler, am 23. Decbr. 1659, und dessen hinterlassener einziger Sohn, Gottfried Zeidler, am 5. Mai 1664 verstorben waren. Nach dem zuletzt gedachten Todesfalle entspannen sich zwischen der Wittwe des vorgedachten Salomo Zeidlers, Agnes anderweit verehel. Hartstein geb. Heinin und dem Vormunde ihrer beiden unmündigen Töchter, Anna Eleonore und Johanna Schwestern Zeidler, einerseits, und dem Rathe andererseits, über die angeblich an den Erblasser der Ersteren, Salomo Zeidler, unausgezahlt gebliebenen Zinsen Differenzen, welche endlich im Jahre 1673 durch einen unterm 3. Juli 1673 abgeschlossenen Vergleich beigelegt wurden. Nach diesem Vergleiche waren zunächst 1000 Fl. den beiden vorgenannten Schwestern Zeidler, welche diese nach der testamentarischen Bestimmung des Stifters von den in Frage gestandenen 10,000 Fl. zu beanspruchen hatten, zugesprochen, auf die erhobenen Zinsansprüche aber 1500 ₰. zugestanden, und deren Auszahlung binnen einer dreijährigen Frist, als mit: 250 ₰. zu Weihnachten 1673, 250 ₰. zu Johannis und 250 ₰. zu Weihnachten 1674, 250 ₰. zu Johannis und

250 ℳ︀. zu Weihnachten 1675 und mit 250 ℳ︀. zu Johannis 1676 zugesagt worden. Hiernach sind nach dem Aussterben der Peter Zeidlerschen Mannsstammlinie der Stadt 9000 Fl. zu milden Zwecken angefallen, wie auch vom Rathe im Jahre 1681, wo er über den Anfall dieser Gelder und deren Verwendung Hoher Anordnung zufolge Auskunft zu geben hatte, in der deshalb abgegebenen Erklärung anerkannt worden. Ueber die Verwendung der fraglichen 9000 Fl. lautet die Erklärung des Raths zunächst dahin: „Und weilen der Seelige Testator keinen gewissen modum oder determinatum usum diesem legato praefigiret oder vorgeschrieben, sondern wie solche 9000 Fl., wie die Worte des Testaments lauten, Gemeiner Stadt Budissin Frey heimgefallen sein; so hat der Rath als substitutus legatarius diese Gelder zu erhaltung Kirchen und Schulen und deroselben Diener, Weilen leider! bei der Stadt Budissin sonst keine sonderlichen Intraden, indem solche das catholische Capitulum an sich gezogen, und also juxta testatoris laudabilem intentionem ad pias causas angewendet“, sodann ist aber von ihm im allgemeinen Folgendes bemerkt worden. Es sei von diesem Legate zu besserer Unterrichtung der Jugend ein neuer Conrector an der evangelischen Schule berufen, für diesen wie für zwei deutsche Schulhalter ein Haus in der Kesselgasse gekauft, und zu Wohnungen für diese eingerichtet worden. Ein dritter deutscher Schulhalter habe ein Logisgeld bezogen, und außerdem habe man die beiden Häuser auf der Schloßgasse gekauft, und zu Wohnungen für die beiden ersten Prediger eingerichtet, etliche 100 ℳ︀. auf Eindeckung der Kirche zu St. Petri verwendet, verschiedene Unterstützungen an preßhafte Personen verabreicht, und namhafte Summen zum Wiederaufbau des Marien-

und Marthen-Hospitals verausgabt. Es ist nun zwar nicht zu ermitteln, ob die gedachten 9000 Fl. zu den vorerwähnten Zwecken ganz verwendet worden, da specielle Berechnungen hierüber sich nicht auffinden lassen. Soviel steht indeß unzweifelhaft fest, daß die fraglichen 9000 Fl. der Stadt Budissin angefallen, und hiervon die vorerwähnten Verwendungen geschehen sind.

Dagegen ist darüber, ob und zu welcher Zeit die der männlichen Stammlinie der Tochter des Stifters, Dorothea Reußin, beschiedenen 10,000 Fl. der Stadt angefallen, oder ob solche mit der Hälfte des Legatbetrags ausgezahlt worden, ein Nachweiß bis jetzt noch nicht aufzufinden gewesen. Unter den vorreferirten Verhältnissen, und da nach dem obenangezogenen Testamente des Stifters die der Stadt Budissin später angefallenen Gelder im allgemeinen zu milden Zwecken zu verwenden gewesen, hat sich gegenwärtige Darstellung lediglich über die von dem ursprünglichen Darlehne der 20,000 Fl. aufgelaufenen und oben ad B. gedachten Zinsen weiter zu verbreiten. Diese Zinsen waren bis zum Jahre 1598 zu der Summe von 10,000 Fl. angewachsen, und es wurde nach Maaßgabe eines am Michaelistag 1598 vom Rathe ausgestellten in der Beilage sub A. angefügten Reverses diesem Zinsrückstande die Eigenschaft eines Kapitalstammes beigelegt, welchen der Gläubiger, Salomo Zeidler, der Commune Budissin als eine Zeidlersche Stiftung übereignete, an welche der Rath die von Michael 1598 an fernerweit zu 5 pr. Ct. gefällig werdenden Zinsen jährlich abzuführen angelobte. Es hatte indeß Zeidler durch eine Bestimmung vom 24. Mai 1598, welche auch dem vorerwähnten Reverse vom Michaelistage 1598 einverleibt worden,

noch besonders festgesetzt, daß der Stadtrath die oben gedachten Wiederkaufsgelder an jährlich 1000 Fl. zwei Jahre hindurch innen behalten, und die hierdurch gewonnenen 2000 Fl. mit den vorerwähnten 10,000 Fl. verbinden solle, wodurch das Stiftungscapital bis auf 12,000 Fl. erhöhet worden war. Ueber die Verwendung der hiervon jährlich zu zu 5 pr. Ct. gefällig werdenden Zinsen enthält der mehrangezogene, vom Rathe am Michaelistage 1598 ausgestellte Revers die nachfolgenden Bestimmungen. Es sollen nämlich die Zinsen von

I. 6000 Fl. zu Besoldung der drei fürnehmsten Kirchen- und Schuldiener (des Pastor Primarius und Pastor Secundarius an der Petri-Kirche sowie des Rector am Gymnasio) in perpetuum angewendet werden, so daß dessen auch künftig in ihren Bestallungen gedacht, und dieß hinfort immerwährend Stipendium ecclesiasticum Zeidlerianum genannt sein und bleiben solle;

II. 2000 Fl. drei tüchtige ingenia und Stadtkinder auf Universitäten so lange als es nothwendig oder rathsam befunden wird, gegen Revers, dem Vaterlande vor allen andern hiernächst auf Begehr zu dienen, zu soviren, welche ingleichen seine, des Herrn Zeidler Stipendiaten, und dasjenige, so ihnen gereichet wird, Stipendium academicum Zeidlerianum genannt sein und bleiben soll;

III. 2000 Fl. dem vorigen Spital ad beatam virginem als Zulage zukommen, davon, nach herkömmlicher Eintheilung desselben Spitals und

den dabei befindlichen Accidentien, die Anzahl der Almosener daselbst auf 6 Personen zu erhöhen;

endlich von

IV. 2000 Fl. ein wie alle Jahre drei armen, frommen Bürgerstöchtern, welche es am meisten bedürftig, nach Auswahl des Raths, bei ihrer Verheirathung zur Ausstattung verabreicht werden.

Von diesen Bestimmungen ist im Laufe der Zeit leider vielfach abgewichen, auch das Stiftungscapital nach einem geringeren Betrage, wie es den Anschein hat, verzinset worden. Nach einem vorhandenen älteren Verzeichnisse über die, den Zeidlerschen Fundationen gehörigen und bei der Kämmerei stehenden Kapitalien sind diese, mit 5000 Thlr. oder 6000 Fl. ad I., 1666 Thlr. 16 Gr. oder 2000 Fl. ad II., 1666 Thlr. 16 Gr. oder 2000 Fl. ad III. und mit 1666 Thlr. 16 Gr. oder 2000 Fl. ad IV. angegeben, wornach die Gesammtschuld der Kämmerei 10,000 Thlr. beträgt, es sind indeß von derselben nur 8000 Thlr. seit lange Zeit verzinset worden. Es waren aber auch in Ansehung der Verwendung der Zinsen bei allen vorgedachten Fundationen Abweichungen von den obigen Bestimmungen eingetreten. So hatte man ad I. über die festgesetzten Besoldungsbeiträge der drei Genußberechtigten noch 48 Thlr. 14 Gr. 8 Pf. zu Besoldung des Conrectors am Gymnasio vom Jahre 1672 an, 11 Thlr. 2 Gr. 8 Pf. für den 5. Schulcollegen am Gymnasio vom Jahre 1701 an und 11 Thlr. 2 Gr. 8 Pf. für den 6. Schulcollegen am Gymnasio vom Jahre 1726 an ausgesetzt, auch im Jahre 1840 diejenigen 24 Thlr. 15 Gr. 4 Pf., welche der 6. Schulcollege am Gymnasio aus dem Aerar der Kirche St. Petri bezog, auf die Zeidlersche Stiftung über-

wiesen. Das Zeidlersche academische Stipendium ad II. hatte man vom Jahre 1753 nur einem Studirenden und in dem Betrage von nur 27 ₰. 18 gr. 8 ₰. conferirt, und ausgezahlt. An das Marien- und Marthen-Hospital waren zu dessen Wiederaufbau 1000 ₰. im Jahre 1622, 328 Fl. 12 gr. 8 ₰. im Jahre 1623, 35 ₰. im Jahre 1634 und 200 ₰. im Jahre 1635, wie man anzunehmen hat, anticipando auf die Zinsen des ad III. gedachten Stiftungscapitals gezahlt worden, eine weitere Zinsberichtigung hat sodann aber nicht stattgefunden. Endlich ist man auch beziehendlich des Ehegeldes ad IV. von den fundationsmäßigen Bestimmungen vielfach abgewichen. In dem Zeitraume von 1607 bis 1650 sind zwar jährlich mehrere Bräute unterstützt worden, jedoch mit verschiedenen Summen, als mit 40 Fl. und mit 27 ₰. 18 gr. 8 ₰. Später war man bis auf 7 ₰. herabgegangen, und in der neueren Zeit hatte man sich an gar keine Zahl mehr gebunden, sondern soviel, als sich in einem oder dem anderen Jahre Bräute angemeldet hatten, *sobald* sie nur Töchter hiesiger Bürger waren und der Unterstützung bedurften, betheilt, jedoch nur mit 4 ₰. 16 gr. oder 6 Mrk. Görl., wenn die Bewerberin sich mit einem hiesigen Bürger verheirathete, und sogar nur mit 2 ₰., wenn der Bräutigam nicht im hiesigen Bürgerrechte stand. In Folge dieser nicht geregelten Verwendung der Zinsen der gedachten Stiftungscapitalien waren in einzelnen Jahren Ueberschüsse entstanden, welche seit dem Jahre 1828, wo die Verwaltung der Zeidlerschen Stiftung auf die Stiftungsdeputation mit überging, zinsbar angelegt worden sind, wodurch das Vermögen der Stiftung um 1250 ₰. im Vierzehnthalerfuße angewachsen ist, so daß dieses dermalen in den bei der Kämmerei stehenden

8000 ₰. Conv.-Münze oder 8222 ₰. 6 Ngr. 8 ₰. im Vierzehnthalerfuße und in den vorgedachten, neu gewonnenen Kapitalien an 1250 ₰. bestehet.

Bereits im Jahre 1844 wurden Einleitungen getroffen, die Zeidlersche Stiftung ihren fundationsmäßigen Zwecken wieder näher zuzuführen. Wie dieß geschehen, und welche specielle Bestimmungen, um die Verwaltung zu regeln, getroffen worden, damit wird sich gegenwärtige Darstellung weiter beschäftigen. Vorher mögen indeß noch zwei geschichtliche Mittheilungen hier Platz finden. Der Stifter, Salomo Zeidler, besaß, nach einer aufgefundenen Nachricht (s. Beilage sub B.), in der Hunde- oder Tuchmachergasse allhier ein Haus, und schenkte dieses im Jahre 1601 dem damaligen Rathskämmerer Hieronymus Werner, unter Auferlegung der Verpflichtung, daß er und seine Besitznachfolger den drei Manns- und Weibspersonen, welche von seinem (Zeidlers) Beneficio (s. oben III.) in dem Hospitale Mariae et Marthae erhalten würden, jährlich am Christtage, nach der Mittagspredigt, einen Christstriezel zu 12 gl. und einer jeden Person ein Nösel oder ein Kännchen Wein zu reichen gehalten sein sollten. Ob und wie lange dieser Verpflichtung nachgekommen worden, ist nicht zu ermitteln gewesen, und ebensowenig ist das vormals Zeidlersche Haus in der Tuchmachergasse jetzt aufzufinden gewesen. Nur soviel ist gewiß, daß den Hospitaliten die gedachte Unterstützung verloren gegangen ist.

Sodann wurde bereits oben gedacht, daß die Zeidlerschen Stipendiaten ad II. durch einen Revers, dem Vaterlande vor allen andern zu dienen, anzugeloben gehalten waren. Dieser Revers lautete folgendermaaßen:

„Ich N. N., von Budissin gebürtig, unter dieser meiner eigenen Handschrift bekenne vor männiglich, wo noth; Demnach E. E. Hochweiser Rath der Stadt Budissin, Meine großgünstige Herren und Förderer mir diesen geneigten Willen und Wohlthat erzeiget, und zu fortsetzung meiner angefangenen Studien von den dreyen Stipendien, welche von dem Zeidlerschen Gestift herrühren, Mir auf drey Jahre lang, benahmentlich eines jeden Jahres 33⅓ Fl. Reinisch, jeden Gülden zu 60 Creutzern gerechnet, und also alle halbe Jahre, als Walpurgis und Michaelis, jedesmal 16⅔ Fl. zu überreichen, großgünstig zugesaget, und gewilligt haben; Als gelobe und Zusage ich hinwiederumb vor solche wohlthat nicht allein wohlgedachten E. E. Hochw. Rathe und des Herrn Zeidlers Erben und freundschafft, aus dessen liberalitaet solche E. E. Raths Fundation herrühret, die Zeit meines lebens dankbar zu sein, Sie alß meine ordentliche Obrigkeit, Patronos und Collatores zu respectiren, vor Ihre wolfarth und gedeihliches aufnehmen Gott mit fleiß anzurufen, Ihrer anders nicht, als *inbesten* zu gedenken, Ihr bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil nach vermögen zu bewahren, und verhüthen zu helfen, Sondern auch mein Studiren mit anhörung der öffentlichen Lectionen, privatis lectionibus und Exercitiis auf einer solchen Universität, da keine andere Religion, als die reine ungeenderte Augspurgische Confession getrieben und geduldet wird, deren ich dann auch von Herzen zugethan bin und bleiben soll, und wie das Curriculum Academicum jederzeit erfordern wird, treulich abwarten, alle böse gesellschaft, ärgerlich und üppig leben meiden, und in wenigsten nicht ursach geben will, daß iemand mit fug über mich zu klagen haben solle; Insonderheit aber soll und will ich ohne meiner großgünstigen Herren

Consens von einem Ort zum andern nicht begeben, noch mit meinen Studiis von einer Facultät zur andern vagiren, sondern zuförderst mein Curriculum Artium liberalium et linguae Graecae et latinae absolviren, und hernach das Studium einer gewissen Facultät mit Rath und einwilligung Wohlgedachter Herren vor die Hand nehmen. Auch so oft es die Gelegenheit giebet, zum wenigstens aber jedes Jahr einmahl mit Zuschickung meiner Exercitien, Disputationen oder anderen, Wolgedachten Herren meines Studirens Rechenschaft geben. Und ob sichs Zutrüge (welches doch vermittels Göttlicher Gnaden verleihung nicht geschehen soll) Ich in einem oder den andern punct wieder diesen meinen Revers handeln würde, So soll wolgedachter E. E. Hochweiser Rath gut fug und macht haben, solch Stipendium auch vor der verschriebenen Zeit wieder von mir zu nehmen, und einem anderen zu conferiren. Und demnach ohne dieß ein jeder aus natürlicher Pflicht schuldig, seinem Vaterlande vor andern zu dienen Alß Zusage Ich, da hiernächst meine Studia zu Ende gebracht, das E. E. Hochweiser Rath mich bei gemeinen Vaterlande Zu Dienste in Schulen, Kirchen oder sonsten zu Bestellung ihrer Raths- und Gerichtssachen zu gebrauchen begehren würde, das Ich Ihnen vor allen andern dienen, oder da Mir andere Gelegenheit vorstoßen würde, Mich bei Ihnen, ehe und zuvor ich mich in frembde Dienstbestallung einlasse, anmelden, Keineswegs aber weder mit worten noch werken wider oftwolermeldeten E. E. Hochweisen Rath und gemeine Stadt sein, und noch viel weniger Mich wider Sie bedient machen, und gebrauchen lassen solle und wolle, Alles treulich und sonder gefehrde. Dessen allen zu Uhrkunde und mehrer gewißer Haltung habe ich diesen Revers mit eigenen

Händen geschrieben und unterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Petschaft besiegelt. So geschehen Budissin am ....."

Seit dem Jahre 1844 sind, wie bereits oben erwähnt wurde, vielfache Erörterungen angestellt, und Verhandlungen gepflogen worden, um eine fundationsmäßige Verwendung der Zinsen der, der Zeidlerschen Stiftung gehörigen Kapitalien herbeizuführen. Hierbei ist zunächst festgestellt worden, daß das mit 12,000 Gulden Rheinisch ausgesetzte und von der Kämmerei zu vertretende Stiftungscapital zu 8000 ℳ. in Conv.-Münze angenommen werden, bei der Kämmerei unablöslich stehen bleiben, und zu 5 pr. Ct. jährlich verzinset werden soll. Ueber die Verwendung dieser, 411 ℳ. 3 ℊ. 3 ₰. im 14-Thalerfuße betragenden Zinsen sowohl als auch der Zinsen von den, aus den früheren Ueberschußgeldern gewonnenen Capitalien ist dagegen dahin Vereinbarung und Bestimmung getroffen worden, daß die Hälfte dieser Zinsen zur bessern Salarirung der Geistlichen an hiesiger Petri-Kirche und der Gymnasial-Lehrer, ein Sechstheil zu academischen Stipendien, ein Sechstheil zu einem Ehegelde bei der Verheirathung unvermögender Bürgerstöchter und ein Sechstheil zu Vermehrung der Zahl der Hospitalitinnen verwendet werden sollen, wozu sowohl von der Kreisdirection hieselbst in der Verordnung vom 30. December 1847 als auch von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts beziehentlich der hierbei betheiligten Gymnasial-Lehrer in der Verordnung vom 6. März 1848 Genehmigung ertheilt worden ist.

Gleichzeitig hatte man, um die Verwaltung dieser Stiftung für alle Zeit zu regeln, ein Regulativ entworfen, welches jedoch, theils weil noch nicht völliges Einverständniß über die darein aufzunehmenden Bestimmungen zu erlangen gewesen, theils

weil von der Kreisdirection hieselbst vorerst noch Erörterungen über die, der Stadtcommun nach dem Aussterben der männlichen Stammlinien der Tochter des Stifters, Dorotheen Reußin, sowie Peter Zeidlers, zu milden Zwecken angefallenen Gelder, deren bereits oben im Eingange Erwähnung geschehen, erfordert worden war, Annahme und Bestätigung bis jetzt noch nicht gefunden hat. Ebenso ist die Frage, ob und welche Summe von der Stadtcommun von den, derselben nach dem Aussterben der männlichen Stammlinien Dorotheen Reußin und Peter Zeidler zu milden Zwecken angefallenen Geldern zu vertreten gehalten sei, zur völligen Entscheidung noch nicht gelangt. Die Verwendung der jährlichen Zinsen des ursprünglichen Stiftungscapitals und der neu angelegten Kapitalien ist indeß durch Rathsdecret vom 16. März 1848 insoweit geregelt, daß, um die stiftungsmäßigen Zwecke zu erfüllen, deren bereits oben gedacht wurde,

I. für das Stipendium ecclesiasticum Zeidlerianum

a) 70 ℛ︀. zum Gehalte des Pastor Primarius an der Kirche zu St. Petri,

b) 70 ℛ︀. zum Gehalte des Pastor Secundarius an derselben Kirche, und

c) 70 ℛ︀. zum Gehalte des Rectors am Gymnasio jährlich gezahlt,

II. für das Stipendium academicum Zeidlerianum ebenfalls 70 ℛ︀. — ﹕ — ﹕ gewährt und diese an drei hiesige auf der Universität sich befindenden Stadtkinder, jedem mit 23 ℛ︀. 10 Ngr. — ﹕ jährlich, ausgezahlt werden,

III. zu Erfüllung der für das Hospital Mariä und Marthä errichteten Fundation an dessen Casse jährlich 70 ℛ︀. — ﹕ — ﹕ abgegeben werden, um sie werbend zu

machen, und später durch den auf diese Weise angesammelten Fonds die vom Stifter beabsichtigte Vermehrung der Zahl des Hospitaliten ermöglichen zu können, und endlich

IV. zu einem Ehegelde für drei arme und fromme hiesige Bürgerstöchter 70 ₰. — = — = verwendet werden sollen, so daß eine Jede derselben 23 ₰. 10 Ngr. — = bei ihrer Verheirathung erhält.

Ueber die Genußberechtigung der ad II. und IV. gedachten Beneficiaten und deren Anmeldung, ingleichen über die Conferirung und Auszahlung dieser Unterstützungen enthält das entworfene Regulativ die näheren Bestimmungen, es muß indeß von deren Mittheilung mindestens zur Zeit abgesehen werden, weil das Regulativ, wie schon bemerkt wurde, Genehmigung noch nicht gefunden hat. Schließlich ist nur noch zu bemerken, daß die vorstehend angegebene Verwendung der Zinsen von und mit dem Jahre 1818 eingetreten ist, und daß die Summe, welche nach solcher von den jährlichen Zinsen übrig bleibt, dazu bestimmt ist, um damit die Beiträge zum Beaufsichtigungs= und Verwaltungsaufwande nach Maaßgabe der Verordnung vom 2. April 1844 zu decken, sowie den sonstigen Verwaltungsaufwand zu bestreiten.

Beilage A.

Wir Bürgermeister und Rathmann der kaiserlichen und königlichen Stadt Budißin fügen hiermit für uns und unsere nachkommende Räthe, und alle diejenigen, denen gemeiner Stadt Wohlfahrt jetzt oder künftig möchte angelegen sein und befohlen werden, zu wissen, daß der edle, ehrenveste Herr Salomo Zeidler, ein eingebornes Budißinisches

Stadtkind, aus herzlicher Zuneigung und inbrünstiger Liebe, so er zu gedachten seinem Vaterlande, und vielen nothleidenden Christen darinnen getragen, Anno 88 der minderen Zahl ohnlängst verflossen, mit einem ehrsamen Rathe allhier, unseren lieben Vorfahren, so allbereits meistentheils in der Erde ruhen, einen Contract geschlossen, darauf 20,340 Fl., jeden Gulden zu 60 Kreuzer gereitet, an Capital baares Geld ausgezahlet, dieselbe an erträgliche Landgüter anzulegen, hiermit andere 20,000 Fl. zu erhausen, davon nach Verlauf von zehn Jahren hundert Almosener, an Manns- und Weibsleuten, unter einem besonderen neuen, hierzu erhobenen und immerwährenden Spital hatten erhalten werden sollen; alles nach ferneren Inhalte des hierüber vollzogenen und bei den Zeidlerschen Acten befindlichen Cassirten Originals. Weill sich aber während dieser zehnjährigen Zeit die Läuffe je länger, je mehr sorglicher und beschwerlicher angelassen, ist es nicht rathsam noch thunlich gewesen, bei heutigem Zustande, und noch dazu bei solchen überhäuften oneribus publicis, ohne gemeines Vaterlandes unvermeidlichsten Schaden, bei dem getroffenen Contracte zu verbleiben, da diese zehn Jahre über die hierzu erkauften Landgüter: Purschwitz, Kubschütz, Baschütz und Kaina sowohl, als andere gemeine Stadtgüter, während den schrecklichen, langwierigen, ungarischen Türken-Kriege, viel Schaden durch Landtags- ordinäre und extraordinäre Bewilligungen, Auflagen, Steuer-Einnahmen, einheimische und fremde Reitermusterungen, Durchzüge &c. erlitten haben; so daß auch bei friedlichen Jahren der allerseits guten vorhabenden Intention wirklicher Effect kümmerlich zu hoffen, vielweniger völlig zu prästiren möglich seyn könnte, ohne noch der überaus großen, nun schon vier Jahre lang

unser geliebtes Vaterland, das Marggrafthum Oberlausitz, continuirlich betroffenen Mißwächse und hieraus erfolgte Theuerung zu gedenken.

Wegen Entdeckung dieser und anderer eingetretenen Mängel, nahmen wir Ursache, hierüber mit Herrn Zeidler, als weit entfernt, eine Zeitlang in Schriften zu conversiren, welche Conversation zu mehrerer Nachricht ordentlich registirt, sich bei den Zeidlerschen Acten befindet, und wollten wir endlich, nach vieler gehabter Mühe, nach der Anleitung vorbenannten, mit hohem Verstande begabten Herrn, (weil solches ohne besonderen Schaden und Nachtheil gemeiner Stadt, nicht gut anders geschehen konnte) viel lieber in Zeiten umkehren, die Hauptbriefe umwechseln, und den gezeigten Weg des Distracts eingehen, als dem gemeinen Wesen, durch solche stets unaufhörliche Prästationen der Hundert Mendicanten noch größern Schaden und Unheil zufügen, in Betrachtung, daß bei gemeiner Stadt ohnedieß zwei bestellte Spitale, nebst einem Siechhause vorhanden, darinnen die liebe Armuth eben auch in ziemlicher Anzahl unterhalten und versorgt wird. Damit aber gleichwohl das christliche angefangene Vorhaben zu rühmlichen und Gott wohlgefälligen Erfolg, nicht gar liegen bliebe, sondern auch in aequipollenti von denen, durch benannten Herrn Zeidler dem Vaterlande überlassenen zehnjährigen Nutzungen, obspecificirter, Anno 88 ausgezahlten Summe Geldes, nach Möglichkeit prästiret würde, so haben wir erstlich ihm, Herrn Salomo Zeidler, seinen Erben oder Erbnehmen, das Capital der anfangs empfangenen 20,000 Fl. (mit Herausgabe des Rest's der 340 Fl.) die ferner mit fünf pr. Ct. zinsbar gestanden, und also 10,000 Fl. Zins getragen haben, mit seinem, Herrn Zeidlers Vorwissen,

(da er diese Summe doch, wie obengemeldet, dem Vaterlande überlassen und geschenkt) anders nicht als zu milden Sachen, zu immerwährenden Gedächtniß folgender Gestalt zugeeignet, und zu einem neuen Capital gemacht. Als 6000 Fl. ertragene Nutzungen oder Capital. Von deren Zinsen sind drei der fürnehmsten Kirchen- und Schuldiener in perpetuum zu besolden, so daß dessen auch künftig in ihren Bestallungen gedacht, und dieß hinfort immerwährend Stipendium ecclesiasticum Zeidlerianum genannt sein und bleiben soll.

Wiederum 2000 Fl. Capital. Von diesen Zinsen sind drei tüchtige ingenia und Stadtkinder auf Universitäten, so lange es nothwendig oder rathsam befunden wird, gegen Revers, dem Vaterlande vor allen andern hiernächst auf Begehr zu dienen, zu soviren, welche ingleichen seine, des Herrn Zeidlers Stipendiaten und dasjenige, so ihnen gereichet wird, Stipendium academicum Zeidlerianum genannt sein und bleiben soll.

Und dann 2000 Fl. Capital dem vorigen Spital ad beatam virginem als Zulage, davon, nach herkömmlicher Eintheilung desselben Spitals und den dabei befindlichen Accidentien, die Anzahl der Almosener daselbst auf 6 Personen zu erhöhen, und sollen alle diese, Kirchen- und Schuldiener, Stipendiaten und arme Leute (wie jetzt gemeldet) fundationem et nomen Zeidlerianum behalten.

Ueber solche zehnjährige Nutzung von 20,000 Fl. Capital, welche 10,000 Fl. neues Capital austragen, und jetzt specificirtermaßen immerwährend angelegt werden sollen, hat wohl gemeldeter Herr Zeidler, zum exercitio pietatis, ferner aus Verleihung des Gnadengeistes, zu Vermehrung seines wohlmeinenden Gestifts noch neue 2000 Gulden Capital verordnet, welche wir, der Rath, bei uns wiederkäuflich,

ebenso wie die 20,000 Fl. behalten, und von deren Nutzatragung, als nehmlich 100 Fl. jährlichen Zinses, ein wie alle Jahre drei arme, fromme Bürgerstöchter christlich aus unsern, oder nachkommender Räthe Händen, und die es nach derselben Ermessung, am meisten bedürftig, ausgestattet werden sollen. Dabei hat wohlgedachter Herr Zeidler diese Erklärung angeheftet, daß er nicht unterlassen wolle, bei seinen Lebzeiten darum zu sorgen, noch selbst das Capital der 2000 Fl. anders woher zu bestellen. Im Fall ihm aber das Fatum dabei übereilte, so hat er uns, dem oftbemeldeten Rathe zu Budissin durch sein ausführliches Schreiben, sub Dato den 24. Mai 1598, tanquam per codicillum, Macht gegeben, von den ersten zwei Jahren, die auf seinen Tod folgen werden, diejenigen zweien Zinse der 1000 Fl. jährlich, so er von gemeiner Stadt erkauft, inne zu halten, seinen Erben nicht zu bezahlen, sondern zu einem neuen Capital zu machen, und den Zins davon zu dem gesetzten pio usu, nehmlich dreier armen, frommen Bürgerstöchter Ausstattung, alle Jahre anzuwenden, welche treue christliche Zuneigung zu dem weiblichen Geschlecht, als von dem wir alle herstammen, auch in immerwährender Continuirung bleiben, und nomen dotationis Zeidlerianae haben soll, damit propagatio honestissima nominis ejusdem desto gewisser ein Werk erfunden würde, und immer bleiben möge, pietatem erga Deum et gratitudinem erga fundatorem hierbei zu bezeugen. Es ist hierauf nach genugsamer reiflicher Berathschlagung und erlangter Herrn Zeidlers Schluß- und unserer allerseits Accordirung, solche Abhandlung und Austheilung, zu immerbleibender Gewißheit für uns und unsere nachkommenden Räthe, in forma authentica, verabfaßt, anhero beschrieben, den actis

publicis inserirt, und also beständig ins Werk gerichtet worden, mit treuherziger Vermahnung an alle nachfolgende Räthe und Regenten dieses Orts, die solche Fundation jährlich nach Michaelis bei der ordentlichen Raths-Chur ablesen hören, oder bei den **actis publicis** befunden wird; daß sie Gott zu Ehren, zur Beförderung der Kirchen und Schulen und des lieben Armuths Wohlfarth, auch armer Jungfrauen ehelicher Ausstattung, sowohl dem Stifter, Herr Salomo Zeidler zu immerwährenden Gedächtniß, über solchen Gestift und Verordnung festhalten, dasselbe keineswegs zu schmälern, oder auf anderen Wegen verwenden, sondern in anfänglichen, wohlmeinenden Intention, unverändert, wie sie es empfangen, auf die Nachkommen zu bringen, so lieb als es einem Jeden ist, Gottes schwere Ungnade, auch zeitliche und ewige Strafe zu vermeiden.

Zu mehrerer Urkund von uns, den jetzt im Rathsstuhl anwesenden Personen, und von einem Jeden besonders mit eigener Hand unterschrieben. **Actum et registratum** am Tage Michaelis, im Jahre nach der Heil bringenden Menschwerdung und Geburt unseres Herrn und Erlösers Christi, Eintausend, fünfhundert und Neunzig.

Johann Schönborn, Bürgermeister.	M. Melchior Birck, ält. Bürgermeister.	Moritz Meßhauer, ält. Bürgermeister.
M. Peter Heinrich, Stadtrichter.	Valentinus Reiff, Cämmerer.	Hieronimus Werner, Raths-Cämmerer.
Nicol. Specht.	Johann Lochner.	Hanns Herzog.
Mathes Petschke.	Hieron. Rosenhayn.	Blasius Buschbeck.
Andreas Kießling.	Andreas Schulze.	
Alexius Schafhirth.	Hannß Peucker.	
Wenzel Rohrscheit.	Hannß Persch.	

Beilage B.

Anno 1601 hat der edle und ehrenfeste Herr Salomo Zeidler, Erbsaß auf Hopfenbach in Crain, den sechs Almosinarien, so von seinem beneficio und Fundation im Hospital B. virginis Mariae et S. Marthae erhalten werden, geordnet und disponirt: daß dieselben, drei Manns- und drei Weibspersonen, so in der Succession sein, jährlich an jedem Christtage, nach der Mittagspredigt, sollen haben einen Christstrietzel pro 12 gr. und eine jede Person ein Nösel oder ein Kännchen Wein. Solches ist in diesem 1601. Jahre am heiligen Christtage angefangen worden von dem ehrenfesten, achtbaren und wohlweisen Herrn Hieronimo Werner, vornehmen Bürger und E. E. Raths Cämmerer, und in seinem Hause gehalten worden. Die Fundation aber rühret daher: Es hat der obgedachte, hochgenannte Herr Salomo Zeidler dem Herrn Werner das Haus in der Hundsgasse gelegen, in welchem Herr Zeidler geboren worden, und seine lieben Eltern gewesen, welches er nachher käuflich an sich gebracht, eigenthümlich geschenkt und verehrt, wegen seiner vielgehabten Mühe, so Hr. Werner gehabt mit Geld und Briefen, zwischen wohlgedachten Herrn Zeidler und E. E. Rath allhier der Stadt Budißin, wie er da auch selbst, neben Hr. Bürgermeister Andreas Hänzschen, bei dem Herrn zu Patermien in Kärnthen wohnhaft gewesen ist, ein- und auszuführen, doch mit dieser condition: daß auf gemeldten Hause, in der Hunde- oder Tuchmachergasse, ad perpetuam rei memoriam, dieß beneficium haften und bleiben soll, welches dann also angefangen, auch künftig jeder Verwalter fleißig inspection halten soll, damit es nicht unterbleibe, und in Vergessenheit gerathe. Der ewige Gott verleihe dem Hrn. Fundatorium fröhliche Auferstehung und gebe ihm zu Lohn das ewige Leben, um seines lieben Sohnes Jesu Christi willen. Amen.

Abschnitt XVII.

Die
Heringsche Stiftung.



Diese Stiftung verdankt Budissin seinem, am 23. April 1802 verstorbenen Bürgermeister **Karl Wilhelm August Hering**. Dieser hatte in seinem am 8. December 1797 gerichtlich niedergelegten und am 24. April 1802 eröffneten Testamente **das hiesige Magistrats-Collegium und das unter dessen Vorsorge stehende Waisenhaus** zum Erben seines sämmtlichen Nachlasses wörtlich in der Maße eingesetzt, „daß die nach erfolgter Berichtigung desselben und Abstattung einiger weniger Legate vorhandene Erbschaftsmasse zu einem zinsbar auszuleihenden Fonds zu Einrichtung und Erhaltung einer Zeichenschule im allhiesigen Waisenhause zufallen solle." Den Grund, durch welchen er zu Errichtung dieser Stiftung bewogen worden, sowie den Zweck derselben hat er in seinem Testamente selbst angegeben. Er war einer Seits durch die Wahrnehmung, daß die Klagen über die Plumpheit und Geschmacklosigkeit der Arbeiten der Professionisten hauptsächlich durch deren Unkenntniß im Zeichnen herbeigeführt würden, anderer Seits durch den Wunsch, diesen, bei den Professionisten wahrgenommenen Mangel zu beseitigen, zu Errichtung seiner Stiftung bestimmt worden, indem durch diese die Waisenknaben, welche nach ihrer Entlassung aus

dem Waisenhause sich meist einer Profession oder Kunst widmeten, Gelegenheit erhalten sollten, sich im Zeichnen wie überhaupt zu nützlichen, geschickten und glücklichen Bürgern auszubilden. Zu Erreichung dieses so gemeinnützigen Zweckes war vom Stifter noch dahin Bestimmung getroffen worden, daß 1) ein geschickter Zeichenmeister angenommen, und demselben von den Zinsen des Stiftungs-Fonds eine jährliche Besoldung von 52 ₰. gegeben, diesem auch, wenn die Mittel dazu ausreichten, der Zeichenunterricht am Gymnasio übertragen werden solle, 2) der Zeichenlehrer für den ad 1. gedachten Gehalt von 52 ₰. jährlich, gehalten sein solle, wöchentlich 4 Stunden Unterricht im Zeichnen im Waisenhause und vorzugsweise den sechs ältesten Knaben, zu ertheilen, 3) derselbe bei seinem Unterrichte, nach den Anfangsgründen in der Zeichenkunst, vorzüglich auf solche Gegenstände Rücksicht nehmen solle, welche für Handwerker und Künstler nöthig seien, 4) dem Zeichenlehrer eine Instruction mit Vorbehalt halbjähriger Aufkündigung ertheilt werden solle, 5) die Waisenknaben aber anzuhalten seien, bei dem jedesmaligen Examen Proben ihrer Fertigkeit vorzulegen, 6) etwa bei der Stiftungscasse vorhandene Ueberschüsse zu Anschaffung von Zeichenpapier, Bleistiften und anderen, den Zeichenschülern nöthigen Sachen verwendet werden sollen, und daß 7) das Zeichen-Institut, wo möglich, mit dem ersten oder längstens zweiten, nach seinem Tode eintretenden Zinstermine eröffnet werden solle.

Leider ist diesem Anverlangen und obschon bei Regulirung des Nachlasses des Stifters nach Erfüllung aller demselben obgelegenen Verpflichtungen über 4000 ₰. für die Zwecke der Stiftung übrig blieben, nicht sobald entsprochen worden. Aus dem vorbemerkten Resultate der Nachlaßregulirung und

weil hiernach von den jährlichen Zinsen des Stiftungs-Fonds eine größere Summe erlangt wurde, als zu den vom Stifter bestimmt angegebenen Ausgaben nothwendig waren, hatte der damalige Rath die Ansicht aufgefaßt, daß ein Kapitalbetrag von 1600 ℔. zu Erfüllung der Stiftungszwecke ausreiche, und daß das Residuum des Nachlasses dem Rathe zufalle, und solches entweder zum gemeinschaftlichen, immerwährenden Genusse der Zinsen eines davon anzulegenden Kapitals zu bestimmen, oder auch denjenigen Rathsmitgliedern, welche beim Ableben des Stifters im Amte gewesen, zur sofortigen Vertheilung pro rata zuzueignen sein werde. Um sich über diese Ansicht weitere Gewißheit zu verschaffen, hatte der Rath die Juristen-Facultät zu Wittenberg um Ertheilung eines rechtlichen Responsi ersucht, welches jedoch von derselben mit Beziehung auf ein allerhöchstes Rescript vom 7. Juli 1739 abgelehnt wurde. Hierauf hatte sich der Rath mit demselben Gesuche an die Juristen-Facultät zu Jena gewendet, und von dieser war im Monat März 1804 ein Responsum des Inhaltes eingegangen, „daß weder die Substanz der übrigbleibenden Kapitalien unter die damaligen Magistratsmitglieder, noch der Zinsüberschuß unter die jedesmaligen Magistratspersonen vertheilt werden dürfe, sondern letzterer zur vollkommenen Erfüllung der Disposition des Erblassers in Absicht auf die von ihm gestiftete Zeichenschule und allenfalls noch zu Gunsten der gemeinen Stadt in Betreff des Künstler- und Handwerkswesens in Absicht der zu verfertigenden Arbeiten und Waaren nach dem Willen des Testirers zufalle, und in dieselbe zu bringen sei.“ Hierbei faßte der Rath auch Beruhigung, und es wurde von ihm unterm 5. April 1804 angeordnet, daß nunmehr der Nachlaß an die Kämmerei

abgegeben, und über die eingegangenen und verwendeten Zinsen der gewonnenen Stiftungscapitalien in der Kammerrechnung in besondern Kapiteln Rechnung gelegt werden solle. Dieser Anordnung war man auch insoweit nachgekommen, daß man 4682 ℛ. 3 𝒢. 1 ₰. bei der Kammerrechnung, als der Heringschen Stiftung gehörig, in dem Jahre 1804 und resp. 1805 in Einnahme gestellt, und übrigens 272 ℛ. 2 𝒢. 3 ₰., als für die Stiftung verwendet, in Aufrechnung gebracht hatte. Bei einer im Jahre 1808 anderweit vorgenommenen Berechnung des Stiftungsvermögens erhöhete sich dieses mit Zurechnung der inzwischen angewachsenen Zinsen bis auf 5337 ℛ. 15 𝒢. 7 ₰. und wurde bei dieser Gelegenheit durch Decret vom 18. Februar 1808 zugleich bestimmt, daß über diese Stiftung eine gesonderte Rechnung gelegt, dem Rechnungsführer ein Honorar von 10 ℛ. und dem Rechnungs-Examinator ein solches von 2 ℛ. jährlich gegeben werden solle, und war übrigens gleichzeitig eine Kammerobligation nach Höhe 4682 ℛ. 3 𝒢. 1 ₰., welche aus der Kämmereicasse von Michael 1807 an zu 5 pr. Ct. zu verzinsen waren, ausgestellt worden.

Bei einer Prüfung der gelegten Rechnungen durch die im Jahre 1820 verordnete Königl. Revisions-Commission war von derselben indeß befunden worden, daß, da die jährlichen Ausgaben nur in 84 ℛ. 14 𝒢. 9½ ₰. bestanden, dem Stiftungsfonds jährlich gegen 150 ℛ. zugewachsen sein müßten, und es wurde, da über die Verwendung dieses Ueberschusses ein Nachweiß fehlte, vom Rathe Bewandnißanzeige unterm 19. August 1820 durch die Revisions-Commission erfordert. In der hierauf vom Rathe abgelassenen Anzeige wurde von ihm, daß die Zinsüberschüsse sich in dem Zeitraume vom Jahre

1808 bis 1820 auf 2393 ℔. 10 ß. 3 ₰. belaufen, angegeben, im übrigen jedoch zugleich folgende Auslassung bewirkt: „Der Rath habe diese Ueberschußgelder der Kämmerei als neue zinsbare Kapitalien darum nicht übergeben, und angerechnet, weil ihr solche in Gemäßheit des eingeholten Rechtsgutachtens als ihr ererbtes Eigenthum zufielen. Die Kämmereicasse habe die Verpflichtung auf sich, die Zeichenschule zu erhalten und zu erweitern, wozu die Verzinsung des Stiftungscapitals nach Höhe 4 pr. Ct. schon hinreiche, und folglich kein Grund vorhanden sei, auf eine Vermehrung des Fundationsfonds zum Nachtheile der Kämmerei Bedacht zu nehmen."

Hiermit erklärte sich die Königl. Kirchen- und Schulcommission, welcher diese Angelegenheit inzwischen übertragen worden war, nicht einverstanden, es wurde von derselben vielmehr unterm 25. Juni 1822 Folgendes darauf entgegnet. „Nach den im Heringschen Testamente umständlich ertheilten Vorschriften könne irgend ein gegründeter Zweifel darüber nie Platz greifen, daß der Stifter einzig und ausschließlich den Zweck einer zu errichtenden Zeichenschule, um hierdurch den Gewerbzustand seiner Vaterstadt zu verbessern, vor Augen gehabt habe. Ein solches, damals nicht vorhandenes Institut habe durch die, nach Abtragung der übrigen speciell genannten Leistungen vorhandene Erbschaftsmasse neu begründet werden sollen, und wenn derselbe in solcher Hinsicht das Rathscollegium nebst dem unter dessen Vorsorge stehenden Waisenhause conjunctim zu Erben eingesetzt habe, so habe er hiermit dem Ersteren, als vorgesetzter Stadtobrigkeit, die Ausführung und fortwährende Direction der Anstalt übertragen, durch die Benennung des Waisenhauses aber nicht allein den Ort, sondern auch zugleich die Art und Weise, wie bei der Ausführung zu

Werke gegangen werden solle, angedeutet. Letztwillige Dispositionen ähnlicher Art seien sowohl in Budissin als auch bei anderen Stadtcommunen, wo es an einer zur Verwaltung der milden Stiftungsfonds besonders constituirte Behörde fehle, mehrmals vorgekommen. Schwerlich dürfte aber irgendwo die Folgerung daraus abzuleiten versucht worden sein, daß das, mit Benennung des Raths, als Erben oder Legatsempfänger, für Beförderung frommer und milder Zwecke ausgesetzte Vermögen hierdurch der Stadtkämmerei eigenthümlich zufalle, und sonach zu anderen öffentlichen Bedürfnissen beliebig mit verwendet werden, und selbst den Mitgliedern des Rathscollegiums ein Anspruch auf eigenen Mitgenuß daraus entstehen könne. Ein solcher Irrthum oder Zweifel stehe mit der notorischen Verfassung städtischen Gemeinwesens und der dabei zu befolgenden Verwaltungsgrundsätze in einem so offenbaren Widerspruche, daß die darüber eingeholte Rechtsbelehrung schon an sich als ein ganz überflüssiges und verwerfliches Unternehmen erscheinen müsse. Im Heringschen Testamente sei davon, daß der Vermögensnachlaß zur Kämmerei aufzunehmen, und bei selbiger zu verwalten sei, mit keinem Worte etwas gedacht zu finden. Vielmehr gehe aus den oben angezogenen Stellen desselben die Willensmeinung sehr deutlich hervor, daß der zinsbar auszuleihende Fond zur Waisenhauscasse geschlagen, jedoch mit dem, dieser Anstalt gehörigen Vermögen gleichfalls nicht vermengt, sondern von der Administration besondere Rechnung darüber geführt, und von den eingehenden Zinsen das jedesmalige Bedürfniß der Zeichenschule bestritten werden solle. Insofern sich aber der Rath auf das frühere Rechtsgutachten bezogen, so sei vorerst im Allgemeinen einzuhalten, daß, wie

dergleichen Informate über aufgestellte Meinungen und Anfragen in Privatstreitigkeiten niemals ein Recht unter den Partheien zu begründen vermöchten, die Anwendbarkeit derselben bei Angelegenheiten des öffentlichen Interesse ebenfalls jederzeit nur von ihrer Uebereinstimmung mit den vorausgegangenen positiven Anordnungen, oder, wo es an diesen fehlet, von allgemeinen Rechts- und Verfassungsgrundsätzen abhängig bleibe. Erwäge man aber demnächst den Inhalt des Jenaer Responsi im Zusammenhange, so lege sich daraus sofort zu Tage, daß solches dem Sinne des verstorbenen Bürgermeister Hering in der Hauptsache durchaus gemäß abgefaßt sei, und die vom Rathe deshalb erhobenen Zweifel dadurch vollständig beseitigt worden seien. Mit triftigen Gründen sei darinnen auseinander gesetzt worden, daß an eine zwiefache Erbeinsetzung nicht zu gedenken, sondern der sämmtliche übrig verbliebene Nachlaß lediglich zu Errichtung und Erweiterung der Zeichenschule nach den Kräften des hierzu vorhandenen Fonds bestimmt sei. Ganz unangemessen habe man aber am Schlusse der Rechtsbelehrung mit angefügt, daß der Zinsüberschuß von den Stiftungscapitalien der Kämmereicasse zur vollkommnen Erfüllung der Disposition des Erblassers in Absicht auf die von ihm gestiftete Zeichenschule und allenfalls zu Gunsten der allgemeinen Stadt in Betreff des Künstler- und Handwerkswesens in Absicht der zu verfertigenden Arbeiten und Waaren nach dem Willen des Stifters zufalle, und in dieselbe zu bringen sei. Denn außerdem, daß solches mit der testamentarischen Verfügung nicht übereinstimme, durfte die mit der hiesigen Stadtverfassung gänzlich unbekannte Juristen-Facultät sich weder eines solchen Urtheils über die Art und Weise der Administration an-

maßen, noch willkürliche Bestimmungen in Hinsicht auf die Verwendung in Vorschlag bringen, ohne in das Befugniß der vorgesetzten Regierung einzugreifen. Hiervon habe sich auch der Magistrat sofort überzeugt, und sei von ihm sowohl die oben gedachte, unterm 5. April 1804 beschlossene Anordnung getroffen, als auch im Jahre 1808 eine anderweite Berechnung des Stiftungsvermögens vorgenommen worden, daß man aber letzteres bis zu diesem Zeitpuncte unterlassen, und auch damals, obschon der Betrag sich auf 5337 ℛ. 15 ℊ. 7$\frac{5}{8}$ ₰. herausgestellt, das Schuldbekenntniß dennoch nur auf den ursprünglichen Bestand von 4682 ℛ. 3 ℊ. 1$\frac{5}{8}$ ₰. gestellt, sei offenbar widerrechtlich gewesen, sowie es auch keine Entschuldigung zulasse, daß die vom Testator vorgeschriebene Verwaltung des Fonds bei der Waisenhauscasse allererst vom Jahre 1808 an zur Vollziehung gebracht worden sei. Nicht zu begreifen sei demnächst aber, wie bei dieser actenmäßigen Sachbewandtniß der Rath von neuem mit der Behauptung hervortreten können, daß selbst die seit dem Jahre 1808 durch weiteren Zinsenzuwuchs erworbenen Ueberschußgelder der Kämmerei als ererbtes Eigenthum zugefallen wären, und weil die Kämmereicasse die Verpflichtung auf sich habe, die Zeichenschule zu erhalten und zu erweitern, wozu die Verzinsung des Stiftungscapitals nach Höhe 4 pr. Cent schon zureiche, kein Grund vorhanden sei, auf eine Vermehrung des Fundationsfonds zum Nachtheil der Kämmerei Bedacht zu nehmen." Nach solchergestalt geschehenen Widerlegung der vom Rathe vorgeschlagenen Verwendung der Ueberschußgelder hatte sich die Königl. Kirchen- und Schulcommission noch dahin ausgesprochen, daß der Bürgermeister Hering die Unterweisung im Zeichnen nicht einzig auf Waisenknaben

und ebensowenig blos auf eine Ausbildung für Kunstgewerbe und den Handwerksstand habe eingeschränkt wissen wollen, ergebe sich deutlich daraus, weil er hinzugefügt, „wie es sich vielleicht thun lasse, daß dem anzustellenden Zeichenmeister auch noch für einige Stunden freien Unterrichts auf dem hiesigen Gymnasio etwas gewisses ausgesetzt werden könne," ingleichen, „daß Mädchen, welche besondere Lust und Talente dazu hätten, ebenfalls an dem Unterrichte Theil nehmen möchten." Ebenso war von der gedachten Behörde noch Folgendes bemerkt worden. Wenn die Besoldung des Zeichenlehrers im Waisenhause vom Stifter nur auf die geringfügige Summe von 52 ℛ𝓅. jährlich bestimmt worden sei, so sei dabei von ihm von der Vermuthung ausgegangen worden, daß der Zeichenlehrer sich durch seine Kunst sonst noch einigen Verdienst in hiesiger Stadt zu verschaffen Gelegenheit finden werde. Anderer Seits habe aber zugleich die hauptsächlichste Ursache wohl in der dem Stifter zur Zeit der Testamentserrichtung (am 24. October 1797) vorschwebenden Ungewißheit, ob der nach seinem Tode übrig bleibende Nachlaß ein mehreres zu leisten gestatten würde, was aus der Fassung des Testaments unverkennbar hervorgehe. Beide Rücksichten seien inzwischen erledigt, die Verwendung der vorhandenen Ueberschußgelder zu den fundationsmäßigen Zwecken mache sich aber um so dringender, als nur bei der mit dem Waisenhaus verbundenen Armenschule Zeichenunterricht ertheilt würde, dieser aber auch bei der zweiten Armenschule dringend nothwendig sei, ferner weil bei Einrichtung der Bürgerschule auf Anstellung eines Zeichenlehrers werde Bedacht zu nehmen sein, und weil endlich der Mangel des Zeichenunterrichts an dem stark besuchten Gymnasio schon längst schmerzlich zu vermissen

gewesen sei. Bei allen diesen Schulen und Anstalten werde aber, wenn die Heringsche Stiftung ordnungsmäßig verwaltet würde, aus deren Einkünften der Aufwand für den Zeichenunterricht bestritten werden können, hierdurch aber die Absicht des Stifters ganz erreicht werden.

Auf Grund dieser von der Königl. Kirchen- und Schul-Commission abgegebenen Auslassung wurde der Rath durch Rescript vom 5. Juli 1822 aufgefordert, sowohl eine Berechnung des bei der Heringschen Stiftung bis zum Schlusse des Jahres 1821 angewachsenen Vermögens als auch Vorschläge einzureichen, wie das Institut nach dem Sinne des Stifters und nach den vorhandenen Mitteln einzurichten sei. Auf den deshalb vom Rathe unterm 22. Januar 1823 erstatteten Bericht wurde durch das Rescript vom 16. Juli 1824 genehmigt, daß das Zeicheninstitut mit auf die Zöglinge des Gymnasiums und der Bürgerschule ausgedehnt, sowie daß die Verzinsung der aus der Stiftung zur Kämmerei gezogenen Gelder in Wegfall gebracht, auch von Michael 1821 an nur auf 4 pr. Ct. festgesetzt werde, es waren aber gleichzeitig gegen die aufgestellte Berechnung des damaligen Vermögens der Stiftung mehrere Ausstellungen erhoben worden. Diese erhielten im Jahre 1824 ihre endliche Erledigung, indem durch Rescript vom 5. November 1824 das Vermögen der Stiftung auf 6490 Thlr. 5 Gr. 1⅜ Pf. definitiv festgestellt wurde, mit der Anordnung, daß nach Höhe 6400 Thlr. eine Kammerobligation auszustellen, und an die Administration der Stiftung auszuhändigen, der verbleibende Betrag an 90 Thlr. 5 Gr. 1⅜ Pf. dagegen an dieselbe baar abzugeben sei. Dieser Anordnung wurde auch nachgegangen, und es bestand mithin im Jahre 1824 das werbende Kapitalvermögen der

Stiftung in 6400 ₰., welche vom 1. Januar 1824 an zu 4 pr. Ct. jährlich von der Kämmerei zu verzinsen waren. Nachdem in der vorgedachten Weise die Vermögensverhältnisse der Stiftung geordnet worden waren, hatte man auch darauf Bedacht genommen, die vom Stifter beabsichtigten Zwecke in größerer Maße zu erreichen, indem der Zeichenunterricht, welcher bei der Waisenhausschule und vorzugsweise für die Waisenknaben bereits in dem Stundenplan aufgenommen war, auch bei den übrigen hiesigen Schulanstalten eingerichtet, und der desfallsige Aufwand aus der Heringschen Stiftung übertragen wurde.

Bei dem Gymnasio wurde dieser Unterricht im Jahre 1826 eingeführt, und dem Zeichenlehrer ein jährlicher Gehalt von 50 ₰. ausgesetzt, zugleich jedoch bestimmt, daß auf unentgeldlichen Unterricht nur die Gymnasiasten Anspruch machen können, welche sich über ihre Mittellosigkeit auszuweisen im Stande sind. Diese Bestimmung scheint leider dahin gewirkt zu haben, daß die Zeichenstunden nur sehr wenig benutzt werden. Im Jahre 1827 wurde der Zeichenunterricht auch in den Stundenplan für die zweite Armenschule, die Prenzelsche Stiftsschule, aufgenommen, und dem an der Waisenhausschule angestellten Zeichenlehrer auch dieser Unterricht gegen Erhöhung seines Gehalts in Gemäßheit Rescripts vom 30. November 1827 übertragen. In demselben Jahre wurde der Zeichenunterricht für die 1. Classe der Bürgerschule eingeführt, und für diesen, wie bei dem Gymnasio, ein jährlicher Gehalt von 50 ₰. ausgesetzt, es haben jedoch alle Schüler dieser Classe an dem Zeichenunterricht Theil zu nehmen. Im Jahre 1844 ist dieser Unterricht aber noch erweitert worden, indem derselbe von diesem Jahre an auch den

Schülern der 2. Classe der Bürgerschule ertheilt wird, für welchen dem Zeichenlehrer ein jährliches Honorar von 16 ₰. durch Rathsdecret vom 13. Juni 1844 ausgesetzt worden.

Es sind gegenwärtig zwei Zeichenlehrer angestellt, von denen der erste den Zeichenunterricht

a) am Gymnasio für den jährlichen Gehalt von 51 ₰. 11 Ngr. 6 ₰., incl. 1 ₰. 11 Ngr. 6 ₰. an Agio,

b) in der 1. und 2. Classe der Bürgerschule für den jährlichen Gehalt von dermalen 67 ₰. 11 Ngr. 6 ₰.

ertheilt, der zweite dagegen die Zeichenstunden

c) in der Waisenhaus-Schule und für die solche besuchenden Waisenknaben, sowie

d) in der Prentzelschen Stiftsschule

für einen jährl. Gehalt von 62 ₰. ertheilt, über welchen dem dermaligen Zeichenlehrer noch eine persönliche Zulage von 18 ₰. durch die Rathsdecrete vom 29. Oct. und 7. Novbr. 1846 zugebilligt worden ist, so daß derselbe gegenwärtig einen jährlichen Gehalt von 80 ₰. überhaupt bezieht. Außer diesen zusammen 198 ₰. 23 Ngr. 2 ₰. betragenden Lehrergehalten werden aus der Casse auch die erforderlichen Lehrmittel an Zeichnungen und Vorlegeblättern angeschafft, und aus solcher für die Waisenknaben die sonstigen Bedürfnisse an Papier, Bleistiften, Kreide rc. übertragen. Nächstdem hat die Stiftungscasse aber auch noch einen doppelten Aufwand fundationsmäßig zu bestreiten.

Es war nämlich vom Stifter in dem eingangs angezogenen Testamente bestimmt worden, daß auf sein Grab binnen Vierteljahresfrist ein mäßiger, ganz einfacher viereckiger Stein mit der Inschrift „Karl Wilhelm August Hering aus Budissin, starb als Senator daselbst......, dankbar gegen seine Vaterstadt," geleget, diese Inschrift immerfort, so oft sie verwischt und unleserlich wird,

erneuert, auch, wenn der Stein etwa zerspringen oder zerschlagen werden sollte, ein anderer an dessen Stelle gelegt, der entstehende Aufwand aber aus der Casse der von ihm errichteten Stiftung übertragen werden soll. Dieser Verfügung ist auch pflichtmäßig entsprochen worden, jedoch hat, da der Stifter bei seinem Tode das Amt eines Bürgermeisters bekleidete, in dieser Beziehung die von ihm vorgeschriebene Inschrift eine Aenderung erlitten. Dieser Grabstein wird übrigens von der Stiftungsdeputation, wie vom Stifter, jedoch unter Benennung der damaligen Waisendeputation, gewünscht worden war, in jedem Jahre zweimal in Augenschein genommen, damit auf dessen Erhaltung und Erneuerung der Inschrift jederzeit gehörig Bedacht genommen werde. Zu diesem Zwecke wird bei der im Frühjahr stattfindenden Besichtigung erörtert, ob und was zu Erhaltung des Steins und dessen Inschrift zu geschehen habe, und die erforderliche Anordnung getroffen, bei der Herbstbesichtigung dagegen die gehörig erfolgte Ausführung des Angeordneten untersucht, der deshalb entstandene Aufwand aber, wie bereits oben angedeutet wurde, aus der Stiftungscasse übertragen. Endlich hatte, was den anderen fundationsmäßigen Aufwand, welcher jährl. 4 ₰. 3 Ngr. 3 S. beträgt, anbelangt, der Stifter in seinem eingangsgedachten Testamente dem hiesigen Gymnasio 100 ₰. legirt, mit der Bestimmung, „daß hiervon jährl. 4 ₰. Zinsen an den jedesmaligen Rector zu Michael gegen dessen Quittung auszuzahlen seien, derselbe davon ein nützliches und brauchbares Buch von 2 bis 3 ₰. am Werthe, dergleichen ein Schüler sich nicht leicht anzuschaffen pflege, kaufen, und demjenigen Schüler der 1. Classe, welcher bei dem Herbstexamen in allen Rubriken die beste Censur erhält, und von den drei ersten Lehrern dieser Aufmunterung würdig geachtet wird, eingebunden und auf dem Bande mit der Inschrift **„Praemium diligentiae et virtutis ex Insti-**

tuto Heringii Ao....., versehen, beim Herbstexamen als eine Prämie öffentlich überreichen soll. Der nach Anschaffung dieser Prämie noch verbleibende Ueberschuß soll dagegen zu Anschaffung von Landkarten und andern Schulbedürfnissen angewendet, die Einnahme und Ausgabe in ein besonderes Buch eingetragen, und solches dem gesammten Schulcollegio bei einer Konferenz vor der Frühjahrsprüfung jedesmal zur Einsicht vorgelegt werden.

Hiernach bestehen aber die fundationmäßigen Ausgaben in

1) den obengedachten jährl. Besoldungen der beiden Zeichenlehrer,
2) dem Aufwande für Lehrmittel an Zeichnungen und Vorlegeblättern, sowie zu den Schulbedürfnissen der Waisenknaben,
3) dem Aufwand zu Unterhaltung des Heringschen Leichensteins auf dem alten Kirchhofe zum Taucher, und
4) den jährl. Zinsen von den zu einer Schulprämie dem Gymnasio legirten 100 ℛ., außerdem sind noch
5) die Beiträge zum Beaufsichtigungs- und Verwaltungsaufwande, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. April 1844 von drei zu drei Jahren neu berechnet werden, zu übertragen.

Vom Jahre 1836 bis zum Jahre 1844 war überdieß noch eine jährliche Beihülfe von 40 ℛ. zur Bürgerschulcasse zufolge Rathsdecrets vom 30. Juni 1836 gezahlt worden, diese Ausgabe ist jedoch seit dem Jahre 1844 wieder in Wegfall gekommen.

Nach Bestreitung dieser Ausgaben waren von den Zinsen der Kapitalien der Stiftung jährlich noch Ueberschüsse geblieben, von diesen Ueberschüssen und von den im Heringschen Nachlasse sich vorgefundenen Budissiner Schauspielhausactien, welche zum Theil zur Ausloosung gekommen und zum Theil verkauft worden sind, sind neue Kapitalien angelegt worden, und es hat sich auf diese Weise das Vermögen der Stiftung bis auf 7750 ℛ. erhöhet.

Abschnitt XVIII.

Die Schäffersche Stiftung.



Diese Stiftung giebt einen neuen Beleg dafür, daß der Stadt Budissin von Denen, die mit ihr in näherer Verbindung gestanden, auch nach deren Auflösung eine freundliche und wohlwollende Erinnerung erhalten worden.

Der Kommerzienrath Ernst Friedrich Schäffer zu Hirschberg in Schlesien, von Budissin gebürtig, hatte seine treue Anhänglichkeit an seine Vaterstadt bereits im Jahre 1780 dadurch bewiesen, daß von ihm seinen dereinstigen Erben durch eine unterm 30. November 1780 ausgestellte und an den Rath allhier eingesendete Urkunde die Verpflichtung auferlegt worden war, an die Casse des hiesigen Waisenhauses 400 ₰. einzuzahlen. Von dieser Verpflichtung entband Schäffer seine Erben zwar später, es floß indeß dem Waisenhause die ihm zugedachte Unterstützung zum großen Theile dennoch zu, indem vom Jahre 1780 an bis mit 1794 jährlich 8 Stück Ducaten der Waisenhauscasse vom Kommerzienrath Schäffer selbst zugegangen sind, und weil auch die Stiftung, über welche sich dieser Abschnitt verbreitet, und wegen welcher die erstgedachten 400 ₰. an die Casse des Waisenhauses nicht

gezahlt worden sind, mit diesem in mittelbarer Verbindung und Beziehung stehet.

Der Kommerzienrath Schäffer hatte nämlich im Jahre 1796 durch den damaligen Kämmerer, Christian Gotthelf Tietzen, wie von diesem dem Rathe unterm $\frac{22}{24}$. October 1796 angezeigt wurde, zur Waisenhauscasse 1000 ₰. und über solche noch 50 ₰., als die einjährigen Zinsen davon, einzahlen lassen, „um dadurch das Andenken seines, sich um ihn und um das hiesige Waisenhaus verdient gemachten rechtschaffenen Vaters, Gottlob Schäffers zu ehren, und diesem ein bleibendes Denkmal der kindlichen Dankbarkeit zu stiften.“ Sein Hauptzweck war aber, wie er sich in der unterm 9. October 1796 ausgestellten Stiftungsurkunde selbst ausspricht, dahin gerichtet; „die im hiesigen Waisenhause erzogenen, ins Ausland gewanderten, mit besonderen Genie und Talenten versehenen Professionisten und Künstler auf ihre Vaterstadt Bautzen aufmerksam zu machen, daß sie in solche zurückkommen und sich daselbst etabliren, und daß also dadurch nicht nur Industrie und Kunstfleiß belebt, sondern auch die schon daselbst bestehenden Gewerke vervollkommnet, fremde Künste und Nahrungszweige ins Vaterland verpflanzt, und hierdurch überhaupt Menschenglück auf die thätigste Weise für die Nachwelt befördert werde.“

Nachdem er auf diese Weise den Beweggrund wie den Hauptzweck seiner Stiftung angegeben, sind von ihm in der bereits oben angezogenen Urkunde vom 9. October 1796 und in einer von ihm unterm 25. August 1801 dazu errichteten Nachtragsurkunde die näheren Bestimmungen getroffen worden, nach welchen seine Stiftung verwaltet werden soll, und ist die Festhaltung und Erfüllung dieser Be-

stimmungen vom Rathe in den deshalb ausgestellten Recognitionen vom 27. October 1796 und 7. September 1801 ausdrücklich zugesichert worden.

Nach diesen vom Stifter getroffenen speciellen Bestimmungen waren jedoch nicht die gesammten Zinsen der 1000 ₰. zu dem gedachten Zwecke bestimmt, sondern es sollten von solchen 20 ₰. in folgender Maaße, als:

a) 3 ₰. zu Besoldung des Waisenhaus-Inspectors,
b) 3 = zum Salar des Katecheten,
c) 2 = zum Gehalte des 1. Lehrers am Waisenhause,
d) 1 = zum Gehalte des 2. Lehrers,
e) 2 = zu einer Remuneration des Waisenhauscurator,
f) 2 = zu einer dergleichen des Waisenhausvaters und der Waisenhausmutter,
g) 3 = zu einer Speisung für die Waisenhauskinder und Lehrer,

sowie endlich

h) 4 ₰. zur Bekleidung der aus dem Waisenhause abgehenden und in die Lehre aufgenommenen Knaben

jährlich verwendet werden.

Bezüglich dieser Verwendungen sind indeß mehrere in Folge eingetretener veränderter Verhältnisse in Wegfall gelangt. Dies geschah in Ansehung der ad d gedachten Remuneratibn von 1 ₰. schon im Jahre 1809, wo die Stelle des 2. Lehrers am Waisenhause aufgehoben wurde, und hinsichtlich der ad c gedachten 2 ₰. im Jahre 1812, wo auch die Stelle des 1. Lehrers in Wegfall kam, indem die Waisen-

knaben von da an in der mit dem Waisenhause verbundenen Freischule unterrichtet wurden. Die ad a, e und f gedachten Remunerationen an 3 Thlr. und zweimal 2 Thlr. sind dagegen vom Jahre 1828, wo die Stiftungsdeputation die Verwaltung des Waisenhauses mit übernahm, in Wegfall gekommen. In Folge dessen werden gegenwärtig und nachdem zwei Remunerationen von 6 Gr. und resp. 3 Gr., welche im Jahre 1811 dem Organisten und dem Kirchenvoigt in der Marien- und Marthen-Kirche, Ersterem für das Orgelspiel, und Letzterem für das Anstimmen der Lieder bei dem von dem Katecheten mit den Waisenknaben abzuhaltenden Examen, über die fundationsmäßigen Verwendungen, ausgesetzt worden waren, durch Rathsdecret vom 17. August 1846 wieder eingezogen worden sind, nur noch die oben sub a, g und h gedachten Posten, und zwar

3 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. einschließlich 2 Ngr. 5 Pf. Agio, zum Salar des Katecheten,

3 = — = — = zu einer Speisung für die Waisenknaben, welche in jedem Jahre am 28. September als dem Todestage des Vaters des Stifters auszurichten ist, und

4 = — = — = zur Bekleidung der aus dem Waisenhause entlassenen Knaben

aus der Stiftungscasse jährlich bestritten.

Nach dem Wunsche des Stifters soll den 28. September jeden Jahres, wo auch die Speisung für die Waisenknaben auszurichten ist, zum Andenken seines Vaters in der Marien- und Marthen-Kirche eine Feierlichkeit veranstaltet werden, und sollen in der dabei vom Katecheten zu haltenden Rede

die Waisenknaben auf die von ihm ausgesetzte Prämie aufmerksam gemacht, auch mit ihnen besondere Prüfungen dabei gehalten werden, um ihre Kenntnisse und Anlagen an den Tag legen zu können.

Diese Feierlichkeit scheint jedoch entweder gar nicht eingerichtet oder später wieder aufgehoben worden zu sein.

In Ansehung des Hauptzweckes seiner Stiftung, der Unterstützung junger Handwerker und Künstler, war vom Kommerzienrath Schäffer noch bestimmt worden, daß die zu Verabreichung einer Prämie an einen dazu sich qualificirenden Handwerker oder Künstler bestimmten 20 ₰. Zinsen bis zu der Summe von 100 ₰. angesammelt, und solche sodann dem sich dazu angemeldeten und qualificirenden Bewerber ausgezahlt, diesem auch in dem Falle, daß er mit ausgezeichneten Talenten ausgerüstet sein, und sich ein Metier erwählt habe, zu dessen Betreibung ein gewisser Fond erforderlich sei, wie z. B. zum Ankauf von Leder, Tuch u. s. w., bei fortgesetztem Kunstfleiße, Thätigkeit und Sittlichkeit, und vorausgesetzt, daß sich kein neuer Bewerber inzwischen angemeldet, anderweit 100 ₰., sobald solche von den fraglichen Zinsen wieder angesammelt worden, ausgehändigt werden sollen.

Um diese Unterstützung oder Prämie können sich jedoch nach den von dem Stifter auch dieserhalb getroffenen Bestimmungen nur solche Gewerbgenossen und Künstler bewerben, welche

1) im hiesigen Waisenhause erzogen worden sind,
2) nach ihrer Entlassung aus selbigem eine Kunst oder Profession erlernt,

und

3) Deutschland, Frankreich und England bereiset, sich mindestens vier Jahre auf der Wanderschaft befunden, und in den gedachten Ländern in Arbeit gestanden haben,

sowie daß sie endlich

4) sich in Budissin niederlassen und etabliren.

In Betracht, daß bei den veränderten Verhältnissen dem Wandernden nicht immer möglich werden möchte, in Frankreich und England Arbeit zu finden, und somit gegen die Absicht des Stifters vielleicht nur selten und nur sehr wenigen Künstlern und Professionisten, wenn sie sich auch sonst gehörig ausgebildet hätten, um ihr Gewerbe zu vervollkommnen, die Wohlthat zu Theil werden dürfte, ist bezüglich der ad 3 gedachten Bedingung durch Oberamts-Regierungs-Verordnung vom 13. Juni 1831 die Modification genehmigt worden, daß in solchen Fällen, wo der Bewerber gehörig nachzuweisen vermag, „daß er die genannten Länder in der Absicht, um daselbst zu conditioniren, wirklich besucht habe, und ein Verdacht, daß solches blos zum Scheine geschehen, nicht vorwaltet", davon, daß er in dem einen oder dem anderen dieser Länder nicht wirklich in Arbeit gestanden, wenn er nur im Uebrigen den Bedingungen der Stiftung Genüge leistet, abgesehen werden kann.

Diese Modification erscheint um so mehr gerechtfertigt, als wohl nur in der Schwierigkeit, allen Vorschriften des

Stifters zu entsprechen, der Grund liegen mag, daß seit Errichtung der Stiftung nur erst zwei Bewerber um diese Prämie aufgetreten sind. Der erste war Ernst Gottfried Wilhelm Birus, Bürger und Bürstensetzer allhier, welcher im Jahre 1834 die Prämie von 100 ℛ︎. und später anderweit 100 ℛ︎. als Nachzahlung erhalten hat, der zweite Friedrich August Hentsch, Bürger und Beutler hierselbst, welchem die Prämie der 100 ℛ︎. im Jahre 1844 und die anderweiten 100 ℛ︎. im Jahre 1849 verabreicht wurden.

In Folge dessen und da auch die weiter oben erwähnten 20 ℛ︎. zu den daselbst genannten Zwecken bei den eingetretenen Veränderungen nur zum Theil, wie oben angegeben wurde, annoch zu verwenden sind, ist das Vermögen der Stiftung, welches ursprünglich in 1000 ℛ︎. bestand, bis auf 4283 ℛ︎. 10 Ngr. — ₰. inzwischen angewachsen.

Die Verwaltung dieser Stiftung war früher dem Waisenhaus-Inspector und Waisenhaus-Curator übertragen, und wurden die vorgekommenen jährlichen Einnahmen und Ausgaben in einem Anhange zur Waisenhausrechnung berechnet. Seit dem Jahre 1828 ist jedoch auch diese Verwaltung auf die Stiftungsdeputation übergegangen, und es werden seitdem besondere Rechnungen jährlich gelegt. Schließlich kann ich nicht unerwähnt lassen, wie der Kommerzienrath Schäffer in einem Testaments-Codicille vom 28. September 1808 seinen Erben die Verpflichtung auferlegt hatte, außer dem, was er schon bei seinen Lebzeiten der hiesigen Stadt zu milden Zwecken beschieden, annoch 400 ℛ︎. an das hiesige Waisenhaus

als Beitrag zu einer zu errichtenden Industrieschule einzuzahlen.

Dieses Vermächtniß ist auch im Jahre 1808 eingegangen, und es wird durch solches von neuem belegt, daß der Kommerzienrath Schäffer bis zu den letzten Tagen seines Lebens seiner Vaterstadt die treueste Anhänglichkeit bewahrt hat, und für das Erblühen der Künste und des Gewerbwesens unermüdlich bemühet gewesen ist.

Abschnitt XIX.

Die
Dr. Mättigsche Stiftung.

Dr. Gregorius Mättig auf Meschwitz, ausübender Arzt allhier, welcher sich um seine Vaterstadt Budissin, wo er am 25. Septbr. 1585 geboren worden, und am 30. März 1650 verstorben ist, vielfache Verdienste erworben hatte, hat in seinem am 25. Januar 1650 errichteten und gerichtlich übergebenen und am 9. Mai desselben Jahres eröffneten Testamente mehrere milde Vermächtnisse errichtet. Unter diesen steht obenan

I. das Vermächtniß für die auf dem hiesigen Gymnasio sich befindenden Inquiliner,

welches er mit folgenden Worten errichtet hat: „Nachdem vor diesem auf der Evangelischen Schule allhier jederzeit 12 Inquiliner gehalten, so von der Bürgerschaft aber durch den erschrecklichen und erbärmlichen Brand anno 1634 den 2. Mai totaliter ruiniret und verderbet, und solch Beneficium den Symphonisten ferner zu largiren schwer vorfallen will, als habe ich ex amore patriae damit solche Inquilini hinführo besser erhalten, und niemand beschwerlich sein möchten, der Schulen solche 720 ₰. Zinsen neben den Einkünften von dem Dorfe Meschwitz und der Mühle zu Blösau zu einer

Communitaet in perpetuam nominis mei memoriam zu-ordnen und zuwenden wollen."

Zu Gewährung der vorgedachten 720 ℛ. Zinsen hatte der Stifter 12000 ℛ., welche er zu 6 pr. Cent jährlicher Verzinsung bei dem Stadtrathe zu Görlitz stehen hatte, angewiesen. Dieses Kapital war indeß leider voll nicht zu erlangen gewesen, indem auf solches nach Ausweis der Rechnungen von Michael 1679 bis 1682 nur 5500 ℛ., auf welche Summe man sich zu Beendigung des Görlitzer Creditwesen verglichen hatte, überhaupt eingegangen sind.

Das Dorf Meschwitz und die Mühle zu Blösau hatte der Stifter wegen eines an den hiesigen Rath zu fordern habenden Kapitals von 6675 ℛ. im Monat October 1640 wiederkäuflich von hiesiger Stadtcommun erworben, und es waren die davon eingehenden Intraden zu Erreichung des Zweckes seiner vorgedachten Stiftung angewiesen worden. Im Jahre 1729 war jedoch das Dorf Meschwitz und die Mühle zu Blösau gegen Erlegung der dafür im Wiederkaufs-Contracte vom Monat October 1640 bestimmten Summe von 5500 ℛ. von der hiesigen Stadtcommun zurückgekauft worden. Durch den Verlust, welche die Stiftung an dem bei dem Stadtrathe zu Görlitz gestandenen Kapitale erlitten hatte, war der für selbige auf 17,500 ℛ. berechnete Fond nicht erreicht und gedeckt worden, und es hatte, wie dies aus folgendem Rathsbeschlusse vom 25. Januar 1680, „Gestalten denn auch mehr wohlgedachter Rath zu Görlitz solche 5500 ℛ. auf die behandelten Termine uns richtig ausgezahlt, die wir auch zu unseren Händen nunmehr gänzlich und völlig empfangen, und zu des lieben Stifters Nutz und Frommen wieder zinsbar ausgeliehen. Wir sollen und wollen auch die einkommenden

Zinsen davon dergestalt räthlich zusammen halten, und zu anderweitigen Nutzen wiederum ausleihen, bis endlich das angedeutete Stammgut der 12000 ℛ︀. mit der Zeit erreichet werden möge, ꝛc." deutlich hervorgehet, der Rath die Zinsen des Görlitzer Kapitals nicht für die Inquiliner verwenden, sondern solche zu neuen Kapitalien anlegen lassen, um die ursprüngliche Summe der 12000 ℛ︀. wieder zu erfüllen. In Folge dessen waren lediglich die Einkünfte von dem Dorfe Meschwitz und von der Mühle zu Blösau in jener Zeit zu dem eigentlichen Stiftungszwecke verwendet, und es war die Verwaltung des Dorfes Meschwitz und der Mühle zu Blösau den Administratoren der Stiftung bis zum Jahre 1729 deshalb überwiesen worden, wie der obenangezogene Rathsbeschluß vom 25. Januar 1680, welcher übrigens bei den früheren Rathschüren jedesmal in pleno consessu abgelesen werden sollte, ebenfalls nachweiset. Gegenwärtig werden aber, wie später noch speciell angegeben werden soll, die 6procentigen Zinsen von 17500 ℛ︀. zu Erreichung der Stiftungszwecke wirklich verwendet. Die Unterstützung der Inquiliner selbst anlangend, so ist bezüglich derselben Folgendes zu bemerken. In der ersten Zeit nach Errichtung der Stiftung bestand sie theils in freier Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung, theils in Verabreichung eines Mittags- und Abendbrotes an die Inquiliner, und es war zu dem Ende neben dem Administrator oder Curator der Stiftung noch ein besonderer Praepositus oder Oeconomus zu der damaligen Zeit angestellt, wogegen die Beaufsichtigung der Inquiliner dem jedesmaligen Rector übertragen war, der nicht allein ihre Studien und Aufführung zu überwachen, sondern auch ihren täglichen Mahlzeiten beizuwohnen, und

mit ihnen die Tischgebete abzuhalten hatte. Die Beköstigung der Inquiliner fiel später weg, und wird denselben anstatt solcher ein wöchentliches Tischgeld baar gewährt. Ebenso wurde das Beisammenwohnen der Inquiliner, und zwar im Jahre 1835, wo eine hauptsächliche Umgestaltung des Gymnasii erfolgte, aufgehoben, und das ausgesetzte Logisgeld, nach dem Abgange der im Genusse der Stiftung stehenden Inquiliner, der Gymnasialcasse überwiesen. Bezüglich der Genußberechtigung war vom Stifter in seinem eingangsangezogenen Testamente wörtlich Folgendes angegeben worden: „Weile denn auch bei dieser verderbten Stadt viele arme Leuthe, so ihre Kinder vielleicht gerne zum Studieren hielten, aber aus Unvermögen solches nicht thun können; Also sollen das halbe Theil von denen eingebohrnen Bürgers-Kindern und sonderlich aus meiner und der Rosenhainschen Freundschaft, oder aus meinen und meiner seel. Frauen Pathen, oder andere dürftige Bürgerskinder zu solchem beneficio befördert werden.“ Es sind indeß noch wesentliche Bestimmungen hierüber in dem errichteten Regulative vom 15. März 1808, die Verwaltung der sämmtlichen Dr. Mättigschen Stiftungen betr., enthalten, und mehrere Modificationen im Jahre 1836 zufolge Kreisdirections-Verordnung vom 9. September 1836 eingetreten, und ist in dieser Beziehung sowohl im Allgemeinen als auch zu Darlegung des dermaligen Sachstandes Folgendes hier anzufügen. Die vom Stifter auf 12 angegebene Zahl der Inquiliner ist schon in der frühesten Zeit auf 18 erhöhet worden, da er eine feste oder beschränkende Bestimmung in dieser Beziehung nicht getroffen hatte. Von diesen 18 Stellen sind indeß 2 Stellen für hiesige Bürgerssöhne zu Gunsten der hiesigen Bürgerschule später eingezogen worden, an deren

Casse die Tischgelder seitdem abgegeben werden, was auch nach der bereits angezogenen Kreisdirections-Verordnung vom 9. September 1836 die Genehmigung der Regierungsbehörde gefunden hat. Hiernach bestehen dermalen noch 16 Inquilinerstellen, von denen 12 zu Besorgung des Kirchengesanges, und zwar unter Anrechnung der beiden, für die Bürgerschule eingezogenen Stellen, mit vier hiesigen Bürgerssöhnen besetzt werden sollen. Zu den übrigen vier Stellen sind dagegen Verwandte des Stifters, deren Genußberechtigung nicht von Gesangfertigkeit abhängig ist, zu erwählen und wird diese Unterstützung der Dr. Mättigsche Freitisch genannt. Zu diesem können jedoch nach der mehrangezogenen Kreisdirections-Verordnung vom 9. September 1836 nur Verwandte, welche bereits Schüler der Gymnasialclassen sind, gelangen, Schüler des Progymnasio sind, wenn sie auch mit dem Stifter verwandt sind, davon ausgeschlossen. Dagegen können die übrigen 12 Inquiliner, welche den Kirchengesang zu besorgen haben, weshalb bei ihrer Wahl hauptsächlich auf ihre Gesangfertigkeit Rücksicht zu nehmen ist, und nur noch das bereits oben bemerkte Verhältniß bezüglich der einheimischen und von auswärts gebürtigen Schüler beachtet werden soll, aus dem Progymnasio sowohl als auch aus den Classen des Gymnasio erwählt werden. Bei allen Beneficiaten wird indeß Fleiß und gutes Betragen vorausgesetzt und bezüglich ihrer Wahl ist folgendes Verfahren speciell vorgeschrieben und zu beachten. Zu jeder erledigten Stelle, es sei nun eine Chorsängerstelle oder eine Stelle am sogenannten Freitische, hat das gesammte Lehrercollegium, nach deshalb gehaltener Conferenz, mittelst schriftlichen Vortrags drei Schüler bei dem Inspector und Curator in Vorschlag zu bringen.

Die zu den Chorsängerstellen Vorgeschlagenen müssen zum Kirchendienst brauchbar, die Competenten zu dem Freitische dagegen Verwandte des Stifters sein. Der Inspector und Curator haben die Vorschlagswahl und namentlich die Verwandtschaft, die Bedürftigkeit und die Würdigkeit der Bewerber um den Freitisch zu prüfen, und nach dessen Erfolg ihr Gutachten über Besetzung der erledigten Stellen an den Stadtrath abzugeben. Von diesem erfolgt die Wahl sodann in der Maaße, daß über die Wiederbesetzung jeder einzelnen Stelle abgestimmt, und jedesmal einer von den zu der bestimmten Stelle vorgeschlagenen drei Schüler gewählt werden muß. Es darf auch kein Schüler, welcher sich nicht unter den vom Lehrercollegio Vorgeschlagenen befindet, in die Wahl genommen werden, die Vorschlagswahl erneuert sich jedoch so oft, als Stellen zur Erledigung und Wiederbesetzung kommen. Die Zeitdauer der Genußberechtigung ist bei den Chorsängern unbemessen, und lediglich davon abhängig, wie lange sie zum Gesange brauchbar bleiben. Bei dem sogenannten Freitische für die Verwandten ist die Genußberechtigung dagegen auf drei Jahre bestimmt. Nach Wegfall der freien Wohnung, welche lediglich nur noch dem Präfect, in Gemeinschaft mit dem Famulus, im früheren Inquilineo dermalen noch eingeräumt ist, und nach Einführung des Vierzehnthaler-Münzfußes erhält zufolge Kreisdirections-Verordnung vom 10. März 1841 jeder Inquiliner wöchentlich 1 ₰. aus der Stiftungscasse ausgezahlt. Eine, dem jedesmaligen Famulus für das Schließen der sogenannten Schulpforte ausgesetzte Remuneration von 4 ₰. 3 ℊ. 2 ₰. ist, nachdem solche bei den im Jahre 1848 eingetretenen Veränderungen am Schulhofe in Wegfall gekommen, durch Raths-

decret vom 22. Januar 1849 eingezogen, diejenigen Emolumente, welche früher der jedesmalige Rector unmittelbar aus der Stiftungscasse bezog, sind zur Salariencasse und die Entschädigungsgelder für die frühere freie Wohnung für 10 Inquiliner der Gymnasialcasse in Gemäßheit der mehrangezogenen Kreisdirections-Verordnung vom 9. September 1836 überwiesen worden, und es bezieht der Rector nur noch eine jährliche Entschädigung für die dem Famulus und Präfect, welche im Inquilineo Wohnung behalten haben, zu gewährende Beheizung und Beleuchtung. Hiernach sind aber von den jährlichen Zinsen des für das Inquilineum ausgesetzten Kapitals der 17,500 ℛ., dermalen

a) 624 ℛ. — Ngr. — ₰. Tischgeld für 12 Inquiliner oder Chorsänger auf 52 Wochen, à 1 ℛ.

b) 208 = — = — = Tischgeld für die im Genusse des Freitisches stehenden 4 Verwandte des Stifters, auf 52 Wochen, à 1 ℛ.

c) 106 = 26 = 6 = Tischgeld für die beiden zu Gunsten der Bürgerschulcasse eingezogenen Chorsängerstellen, auf 52 Wochen, à 1 ℛ., einschließlich des Agios,

d) 20 = 16 = 8 = an Miethzins für die beiden Inquilinerstuben, einschließlich des Agios, und

959 ℛ. 13 Ngr. 4 ₰. Lat.

	959 ℛ.	13 Ngl.	6 ₰.	Transp.
e)	30 =	25 =	2 =	an Honorar des Rectors für die Aufsichtführung, einschl. des Agios zur Salariencasse, sowie
f)	51 =	11 =	6 =	an Entschädigung für die aufgehobene freie Wohnung für 10 Inquiliner, einschl. des Agios, zur Gymnasialcasse, und endlich
g)	10 =	— =	— =	welche der Rector für Gewährung der Beheizung und Beleuchtung der vom Famulus und Präfect bewohnten Stube empfängt.
	1051 ℛ.	20 Ngl.	2 ₰.	Sa.

jährlich zu verwenden, und zu zahlen.

Demnächst sind vom Stifter noch

II. 500 ℛ. zu Unterstützung armer Schüler des hiesigen Gymnasii

mit folgenden Worten ausgesetzt worden:

„Ueberdieses bescheide ich ferner 500 ℛ., so da jährlich 30 ℛ. Zinnß tragen, daß von denen gefallenen Zinßen von denen Curatoribus jährlich Tuche sollen angeschaffet werden, und unter arme fromme und fleißige Schüler, so es bedürftig und sonsten nach Gelegenheit so weit es reichen und sich schicken will, am Tage Gregorii zu meines Nahmens Gedächtniß, oder da solches dieselbe Zeit nicht leiden wollte, an meinem Begräbnis-Tage ausgetheilet,

und in perpetuam nominis memoriam zu ihrer Nothdurft versehen werden.“

Von den jährlichen, einschließlich des Agios, 30 ꝛ𝔣. 25 Ngr. betragenden Zinsen werden in der Regel fünf Schüler mit so viel Tuch, als ein Jeder von ihnen zu einem Oberrocke braucht, jährlich betheilet, und findet hierbei folgendes Verfahren statt. Vom Rector des Gymnasii werden fünf Schüler, in der Regel aus der Zahl der Abiturienten, dem Inspector und Curator zur Betheilung vorgeschlagen, und von diesen erfolgt, sobald sie mit dem Vorschlage sich einverstanden erklärt haben, die Austheilung des Tuchs alljährlich am Tage Gregorius oder am 3. April, dem Begräbnißtage des Stifters. Weiter hat Dr. Gregorius Mättig

III. 3000 ꝛ𝔣. zu drei academischen Stipendien unter folgender wörtlichen Disposition ausgesetzt:

„Als bescheide und legire ich kräftiglich in perpetuam nominis mei memoriam zu einem Stipendio 3000 ꝛ𝔣., so da jährlich 180 ꝛ𝔣. Zinnß einbringen, daß von solchen 180 ꝛ𝔣. Zinnß drei Studiosi aus Mättigschen und Rosenhaynschen Stammen entsprossen vor andern oder meine und meiner seel. Frauen Pathen, da dieselben zum Studieren qualificiret, zuförderst aber diejenigen, so unter ihnen am dürftigsten, und an welche es wohl angewandt, doch daß dieselben ihre fundamenta wohl geleget, oder da solche auch nicht vorhanden, andern ehrlichen Bürgers-Söhnen, so tauchliche Ingenia und unvermögend wären, zu besserer Beförderung ihrer Studien conferiret, und jeden 3 Jahr nach einander zu gebrauchen, damit sie ihre Studien bequemer und cum laudabili profectu continuiren können, permittiret, jedoch

daß unter denen Stipendiaten einer Theologiae, der andere Jurisprudentiae und der dritte Medicinae incumbire, damit also alle drei Facultäten, wo es möglich, und die Ingenia darzu incliniren, in Acht genommen, und jedem von obbemeldten Zinsen dritter Theil als 60 ℔. gereichet und abgegeben werden."

Die Zahl der Stipendiaten ist hiernach auf drei bestimmt, und ein Jeder von ihnen erhält jährlich dermalen 61 ℔. 20 Ngr., einschließlich des Agios von 60 ℔. Konv.-Münze, und zwar drei Jahre hintereinander, auf welche Genußzeit diese Stipendien nach Vorschrift des Stifters vergeben werden. Bei der Wahl derselben sind nach dem Regulative vom 15. März 1808 sowohl als auch nach speciell ergangenen Verordnungen namentlich folgende Bestimmungen zu beachten:

1) die Bewerber müssen die Maturitätsprüfung auf einer gelehrten Schule bestanden haben,

2) sie müssen, insofern sie sich als Verwandte anmelden, sich über den Grad der Verwandtschaft mit dem Stifter oder dessen Ehegenossin, Martha Rosenhayn, ausweisen,

3) bei der Conferirung der Stipendien ist nach einem höchsten Rescripte vom 19. Januar 1761 und der deshalb ergangenen Oberamts-Verordnung vom 3. März 1761 zuvörderst zwar auf die nächsten Grade der Verwandtschaft, nachmals aber besonders auf das Bedürfniß eines jeden Mitbewerbers zu sehen, in diesen Beziehungen ist indeß

4) durch Kreisdirections-Verordnung vom 26. Febr. 1844 noch dahin Verfügung getroffen worden, daß
   a) jeder Verleihung der Vorbehalt einzuverleiben sei, „wie der Stipendiat noch mit Ablauf des nächsten Halbjahres aus dem Genusse zu treten gehalten sei, wenn während der ihm zugesicherten Dauer desselben ein näher Berechtigter sich anmelden sollte,“ und daß
   b) denjenigen Bewerbern, welche, ihrer Legitimation ungeachtet, nicht zu berücksichtigen gewesen, diejenigen, welche, und die Zeit, auf welche dieselben die betreffenden Stipendien verliehen erhalten, in einer schriftlichen Bescheidung angegeben werden sollen.
5) In Ermangelung von Mättigschen und Rosenhaynschen Verwandten können diese Stipendien auch eheliche Söhne hiesiger Bürger, wenn sie arm und unvermögend sind, und gute Fähigkeiten besitzen, auf drei Jahre verliehen erhalten.
6) Die vom Stifter getroffene Bestimmung, daß sich unter den Stipendiaten ein Student der Theologie, der Jurisprudenz und der Medicin befinden soll, ist in dem errichteten Regulative insoweit erläutert worden, daß hierauf, soviel möglich, Bedacht genommen werden soll.
7) Eine Verlängerung des Genusses des Stipendii über drei Jahre ist ebenso wie
8) die Ertheilung von Erspectanzen auf solches durch das obenangezogene Rescript vom 19. Januar 1761 ausdrücklich untersagt, dagegen ist endlich

9) nach der vom Stifter selbst ausgesprochenen Bestimmung gestattet, denjenigen Stipendiaten, welche die Doctorwürde erlangen wollen, noch den einjährigen Zinsbetrag von 1000 ϐ. an 60 ϐ. als Beihülfe zu den Promotionskosten zu bewilligen.

Die Verleihung der zuletzt gedachten Unterstützung ist nach Verordnung der Königl. Kreisdirection vom 2. Juni 1848 indeß nicht mehr davon abhängig zu machen, daß der betreffende Verwandte im Genusse des academischen Stipendii gestanden, indem man es dem Geiste und Sinne des Stifters nicht entsprechend erachtet, wenn die Beihülfe zu den Promotionskosten einem Verwandten aus dem Grunde, weil er vorher kein Stipendium bezogen, vorenthalten werden sollte.

Die Gesuche um Conferirung der Stipendien wie um Verleihung der Beihülfe zu den Promotionskosten sind bei dem Stadtrathe anzubringen, und bei Bewerbung um die academischen Stipendien die Zeugnisse über die bestandene Maturitätsprüfung beizufügen, die Verwandten haben sich auch gleichzeitig über ihre Verwandtschaft auszuweisen. Die eingegangenen Gesuche werden mit den beigefügten Zeugnissen vom Stadtrathe zunächst an den Inspector und Curator der Stiftung abgegeben, welche diese zu prüfen, und bei Concurrenz mehrerer Verwandte die Nähe der Grade der Verwandtschaft derselben festzustellen, und sich über die Hülfsbedürftigkeit und Würdigkeit der Bewerber gutachtlich auszulassen haben, nach dessen Erfolg die Wahl der Stipendiaten und die Benachrichtigung derselben wie der unberücksichtigt gebliebenen Bewerber vom Stadtrathe in der oben sub 4 a und b gedachten Maaße geschieht. Die Auszahlung der

Stipendien erfolgt dagegen durch den Curator der Stiftung in halbjährigen Raten an 30 ℛ. 25 Ngr. und sind den desfallsigen Quittungen jedesmal zwei academische Zeugnisse nämlich das testimonium morum und das testimonium legitimum beizufügen.

IV. 500 ℛ., ausschließlich zu Unterstützung armer männlicher Verwandte mit den Worten ausgesetzt:

„Als ordne ich hierbei 500 ℛ., so da jährlich 30 ℛ. Zinnß einbringen, daß von den 30 ℛ. Zinnß unsern armen Freunden und Taufpathen, so einer unter denselben ein ehrlich Handwerk oder Kunst lernen wollte, darauf er sich die Zeit seines Lebens zu verlassen und ehrlich ernähren könne, aber das Lehrgeld zu geben nicht vermöchte, das Lehrgeld soll verrichtet oder gegeben werden."

Auf diese Unterstützung können, wie aus Vorstehendem sich ergiebt, nur männliche Verwandte Anspruch machen, und es ist vom Stifter bezüglich derselben etwas weiter nicht verordnet worden, als daß, wenn diese Zinsen in einem oder dem anderen Jahre nicht zur Verwendung kommen, solche in der Casse behalten, und später zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden sollen. In dem bereits oben erwähnten Regulative vom 15. März 1808 sind indeß noch die folgenden Bestimmungen getroffen worden, daß nämlich

1) in jedem Jahre nur ein Verwandter mit den Zinsen dieses Vermächtnisses betheilt werden soll,
2) nur solche Verwandte, welche im Begriff stehen, ein Handwerk zu erlernen, Berücksichtigung finden sollen,
3) Nachzahlungen an Verwandte, welche vor ihrer

Aufdingung nicht berücksichtigt werden können, nicht zu gestatten, ebensowenig

4) geringere Betheilungen als mit dem vollen Betrage der Jahreszinsen nicht zulässig seien, dagegen

5) im Falle, daß von früheren Jahren die Zinsen des Legatcapitals wegen ermangelnder Competenten in der Casse vorhanden sein sollten, dann so viel Lehrlinge als Zinsraten vorhanden sind, in einem und demselben Jahre betheilt werden können, und daß endlich

6) Lehrlinge, welche bei ihren Vätern in die Lehre treten, von dem Genusse dieser Stiftung auszuschließen seien, weil sie Lehrgeld zu bezahlen nicht nothwendig haben.

Das, was über die Bewerbung und Verleihung dieser Unterstützung annoch zu erwähnen ist, soll im nächsten Abschnitte, um Wiederholungen zu vermeiden, seinen Platz finden. Wie nämlich durch das vorerwähnte Vermächtniß der Stifter seinen männlichen Verwandten eine Unterstützung gesichert hat, so sind von ihm auch

V. 500 fl. zu einer Beihülfe für seine weiblichen Verwandte durch folgende Verfügung ausgesetzt worden:

„Desgleichen verordne ich auch 500 fl., so einer armen Freundin aus unserer beiden Freundschafft oder Taufpathen ihre mündige Jahre erreichete, und sich mit Rath und Consens und Einwilligung ihrer nechsten Freunde und Anverwandten verehelichen würde, aber sehr unvermögend und arm wäre, als soll derselben 10 fl. von solchen Zinsen gereichet, und gegeben werden, doch daß solche nicht auf Hoffarth oder dergleichen sondern allein zu Beförderung ihrer

Nahrung, Handthierung und Gewerbes solle gebracht und angeleget werden."

Durch das Regulativ vom 15. März 1808 ist nur insoweit noch erläuternde Bestimmung getroffen worden, daß diese Unterstützung nur an solche Verwandte des Stifters und seiner Ehefrau, welche erst im Begriff stehen, sich zu verheirathen, verabfolgt werden soll, daß Nachzahlungen nicht gestattet sind, daß jedoch, wenn von früheren Jahren einzelne Raten zurückgeblieben, in einem Jahre auch mehr als drei Bräute betheilt werden können.

Die Gesuche um Betheilung mit dem Lehrgelde oder mit dem Ehegelde sind unter Beifügung der, zum Nachweiß der Verwandtschaft erforderlichen Zeugnisse bei dem Stadtrathe einzureichen, bei welchem solche zufolge einer durch Decret vom 9. Januar 1843 getroffenen Verfügung bis zum Schlusse des Monats März jeden Jahres angesammelt, sodann aber an den Inspector und Curator der Stiftung abgegeben werden, um in eben der Maaße, wie es von ihnen bezüglich der academischen Stipendien ad III. zu geschehen hat, ihr Gutachten zu eröffnen. Nach dessen Eingang faßt der Stadtrath über die Verleihung Entschließung, und giebt hiervon dem Curator wie den Beneficiaten Nachricht. Vom Curator wird das Lehrgeld an 30 ℔. 25 Ngr. in zwei Raten, halb bei der Aufnahme des Beneficiaten in die Lehre, und halb bei dessen Entlassung aus derselben, das Ehegeld an 10 ℔. 8 Ngr. 3 ₰. dagegen nach erfolgter und bescheinigter Trauung gegen Quittung ausgezahlt.

Zu Unterstützung armer Verwandte hat der Stifter noch fernerweit

VI. 500 ℔. mit folgenedn Worten ausgesetzt:

„Nach solchen verordne ich 500 ℔., so jährlich 30 ℔. Zinnß bringen, daß drei arme verlebte Personen, so ihr Brodt nicht mehr erwerben oder verdienen können, aus der Freundschaft oder sonsten arme benöthigte, in das Hospital zu unser lieben Frauen genommen und erhalten werden möchten, da denn von dem Curatoribus einem jeden soll gereichet werden jährlich 10 ℔."

Durch das mehrangezogene Regulativ vom 15. März 1808 sind bezüglich dieser Stiftung nur noch folgende erläuternde Bestimmungen getroffen worden. Es kommt hierbei etwas darauf nicht an, ob die Bewerber dem Wittwen- oder Wittwerstande angehören, sondern es sind lediglich die vorreferirten Erforderniſſe nothwendig. In Ermangelung armer Verwandte können auch andere arme Personen zum Genusse dieser Unterstützung gelangen, wogegen deren Aufnahme in das Hospital nur als außergewöhnlich gegen Zahlung der fraglichen Unterstützungssumme an die Hospitalcasse von Entschließung des Stadtraths abhängig ist. Inspector und Curator haben über die eingehenden Gesuche, nach vorgängiger Prüfung der angeführten Verwandtschaft gutachtliche Anzeige an den Stadtrath zu erstatten, von welchem die Beneficiaten erwählt werden, die bis zu ihrem Tode in dem Genusse der Unterstützung bleiben, welche jährlich 10 ℔. 8 Ngr. 3 ₰. beträgt, und ihnen durch den Curator ausgezahlt wird. Hiernach stehen fortwährend drei Personen im Genusse dieser Stiftung.

Es sind vom Stifter ferner

VII. 100 ℔. dem Strehlen-Hause beim Taucher ausgesetzt worden,

mit der Bestimmung, daß von den hiervon gefällig werdenden Zinsen durch die Curatoren seiner Stiftung oder Vorsteher

des Strehler-Hauses alle hohe Festtage als Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Michaelis jedesmal für 1 ₰. 15 Ngr. Weißbrod und Bier angeschafft, und an die Hospitaliten ausgetheilt werden solle. Bezüglich dieses Vermächtnisses ist hier nur noch zu bemerken, daß die Verabreichung der vorgedachten Naturalien schon längst in Wegfall gekommen, und daß an deren Stelle den Hospitalitinnen im Taucherhospital, welches mit dem Strehlerhause, wie im IX. Abschnitte dieses Heftes näher dargelegt worden, identisch ist, die jährlichen Zinsen an 6 ₰. 5 Ngr. antheilig zu den oben erwähnten Festtagen durch die Stiftungsdeputation, an welche sie der Curator der Mättigschen Stiftung zu diesem Zwecke abzugeben hat, baar ausgezahlt werden.

Nächst den vorgedachten Stiftungen hat der Stifter noch

VIII. 500 ₰. für die vier Geistlichen an der Kirche zu St. Petri allhier ausgesetzt,

mit der Bestimmung, daß die jährlichen Zinsen an 30 ₰. unter diese vier Geistlichen gleich eingetheilet werden sollen. Diese Zinsen werden gegenwärtig vom Curator an die Stiftungsdeputation eingezahlt, und es empfangen solche die betreffenden Geistlichen mit ihren festen Salarien. Außerdem werden zufolge Rescripts vom 13. October 1725 zum Gehalte des Katecheten dermalen zwar noch 6 ₰. 5 Ngr. in der vorgedachten Weise jährlich gezahlt, es ist indeß deren Wiedereinziehung bei der eintretenden nächsten Personalveränderung durch Kreisdirections-Verordnung vom 9. September 1836 bestimmt worden. Ebenso sind von ihm

IX. 100 ₰. ausgesetzt worden,

mit der Bestimmung, daß von den jährlichen Zinsen davon Lichter angekauft, und diese auf den von ihm angeschafften

beiden großen Leuchtern in der Kirche zu St. Petri sowohl an den Sonntagen als auch beim Wochen-Gottesdienste im Winter angezündet werden sollten. Die Zinsen hiervon werden, da der Beleuchtungsaufwand aus dem Kirchenärar überhaupt bestritten wird, zu solchen dermalen eingezahlt. Dies geschieht auch zum Theil bezüglich des Vermächtnisses, welches mit

X. 50 ₰. vom Stifter errichtet worden,

damit von den jährlichen Zinsen sein, in der Kirche zu St. Petri befindliches Grabdenkmal und der von ihm im Jahre 1634 errichtete Predigtstuhl unterhalten werde. Letzterer ist nicht mehr vorhanden, dagegen hat sich das Erstere noch erhalten, und es ist dasselbe nach den letztwilligen Bestimmungen in jedem Jahre zweimal zu reinigen. Von den jährlichen Zinsen gelangen gegenwärtig 2 ₰. 1 Ngr. 7 ₰. zum Kirchenärar, 1 ₰. 8 ₰. erhält dagegen der Glöckner für die ihm obliegende Verpflichtung, die Reinigung des Grabdenkmals des Stifters in der vorgedachten Maaße zu besorgen.

Dagegen werden die Zinsen von

XI. 500 ₰. zu Unterhaltung der Stadt-Bibliothek verwendet,

die der Stifter dadurch begründet hat, daß er seine gesammte Bibliothek, insoweit er solche aus dem Brande am 2. Mai 1634 gerettet hatte, und nachmals von ihm wieder vervollständigt worden war, der Stadt hinterlassen hatte. Mit Annahme dieses Vermächtnisses ist die Stadtcommun die Verpflichtung eingegangen, für zweckmäßige Aufbewahrung der Bibliothek in einem feuersichern und zum Gebrauch tauglichen Orte zu sorgen, es können jedoch die der Bibliothek sonst anfallenden Legate und Schenkungen an Büchern, Manuscripten und dergleichen mit der Dr. Mättigschen Sammlung verbunden werden.

Zu deren Vermehrung sollen aber die jährlichen Zinsen der obengedachten 500 ℳ. fortwährend verwendet, und vorzüglich theologische, philologische und geschichtliche Bücher, mit Inbegriff der dahin gehörigen Neben- und Hülfswissenschaften, wie sie namentlich sich zum Gebrauch beim Gymnasio eignen, angekauft werden. Es ist hierbei auch nachgelassen, den Zinsbetrag der dazu bestimmten 500 ℳ. auf mehrere Jahre im voraus zu verausgaben, wenn sich Gelegenheit findet, große und kostspielige Werke, deren Anschaffung Privatpersonen unmöglich ist, anzukaufen, worauf aus dem ebengedachten Grunde vorzüglich mit Bedacht genommen werden soll.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß der Stifter auch noch

XII. 500 ℳ. zu Gewährung eines Salars für den zu bestellenden Curator ausgesetzt,

zugleich jedoch bestimmt hat, daß, wenn die Zinsen hiervon als ausreichend nicht erachtet werden sollten, dem Curator sodann eine höhere Remuneration zu gewähren sei. Dieß ist auch eingetreten, und es beträgt jetzt das jährliche Salar des Curators 50 ℳ. Außerdem werden noch 25 ℳ. 20 Ngr. 8 ₰., welche der Inspector der Stiftung früher bezog, zur Salariencasse der Stiftungsdeputation und 12 ℳ. 10 Ngr. an den Bibliothekar, wozu in der Regel der Conrector am Gymnasio bestellt wird, jährlich gezahlt.

Nach dem Vorstehenden sind von Dr. Gregorius Mättig

17500 ℳ.	für die Stiftung ad	I.
500 =	= = = -	II.
3000 =	= = = -	III.
500 =	= = = -	IV.
500 =	= = = -	V.
22000 ℳ. Lat.		

22000 fl. Transp.			
500 fl. für die Stiftung ad			VI.
500 " " " " -			VII.
500 " " " " -			VIII.
100 " " " " -			IX.
500 " " " " -			X.
500 " " " " -			XI. und
500 " " " " -			XII.
24250 fl. Sa.			

in seinem eingangsangezogenen Testamente ausgesetzt worden. Der Betrag dieser Vermächtnisse ist auch durch die, der Stiftung gehörigen Kapitalien, indem diese sich dermalen auf 28750 fl. belaufen, mehr denn hinreichend gedeckt. Dies ist dagegen bezüglich der Einnahme und der Ausgabe nicht der Fall. Durch die schon mehrfach angezogene Kreisdirections-Verordnung vom 9. September 1836 ist nämlich bestimmt worden, daß sämmtliche Unterstützungen zu 6 pr. Ct. theilweise mit Zuschlag des gesetzlichen Agios zu 2⅞ pr. Ct., gewährt werden sollen, und es sind in Folge dessen

fl.	Nkr.	S.	ad	
1051 fl.	20 Nkr.	2 S.	ad	I.
30 "	25 "	— "	-	II.
185 "	— "	— "	-	III.
30 "	25 "	— "	-	IV.
30 "	25 "	— "	-	V.
30 "	25 "	— "	-	VI.
6 "	5 "	— "	-	VII.
37 "	— "	— "	-	VIII. incl. 6 fl. 5 Nkr. für den Katecheten.
6 "	5 "	— "	-	IX.
1409 fl.	10 Nkr.	2 S.	Lat.	

1409 Thlr. 10 Ngr. 2 Pf. Transp.
3 „ 2 „ 5 „ ad X. und
30 „ 25 „ — „ - XI.

1443 Thlr. 7 Ngr. 7 Pf. Sa.

jährlich zu bestreiten, wozu noch 50 Thlr. Gehalt des Curators, 12 Thlr. 10 Ngr. Salar des Bibliothekar und 25 Thlr. 20 Ngr. 8 Pf. Gehalt des Inspectors sowie die Kosten für das Programm, welches bei dem zu Ostern jeden Jahres auf dem Gymnasio stattfindenden Examen in Druck gegeben wird, ingleichen der allgemeine Verwaltungsaufwand hinzu zu rechnen, so daß die Gesammtausgabe jährlich auf 1600 Thlr. durchschnittlich anzunehmen ist. Diese können durch die Zinsen der obengedachten Stiftungscapitalien, da solche zu 6 pr. Ct. zinsbar anzulegen nicht möglich ist, nicht gedeckt werden, und es ist deshalb durch die oft angezogene Kreisdirections-Verordnung vom 9. September 1836 dahin Bestimmung getroffen worden, daß aus der Casse des Dr. Mättigschen Ueberschuß-Fonds, über welchen der nächste Abschnitt handelt, und worin das Nähere hierüber referirt werden wird, die erfehlende Summe übertragen werden soll, zu welchem Zwecke gegenwärtig jährlich 540 Thlr. von der Stiftungsdeputation, unter deren Verwaltung der Dr. Mättigsche Ueberschuß-Fond stehet, aus solchem an den Curator der Dr. Mättigschen Hauptstiftung gezahlt werden.

Bezüglich der Verwaltung dieser Stiftung ist hier noch Folgendes zu bemerken. Die Vollstreckung des Dr. Mättigschen Testaments ist vom Stifter dem Stadtrathe übertragen, und hat derselbe daher die Oberaufsicht über die, dem bestellten Curator übertragene Verwaltung zu führen,

weshalb diesem ein Mitglied des Stadtraths als Inspector beigeordnet ist. Die Verwaltung ist jederzeit von der Inspection zu trennen, und es darf deshalb der Curator nicht Mitglied des Stadtraths sein. Ebensowenig darf die Function des Inspectors und Curators in einer und derselben Person verbunden sein. Die Ernennung des Curators stehet dem Stadtrathe zu, er hat denselben jedoch zunächst aus den hier wohnhaften Dr. Mättigschen Verwandten, welche die academischen Studien in einer Facultätswissenschaft vollendet haben, zu erwählen, und kann nur in deren Ermangelung einer anderen Person aus der hiesigen Bürgerschaft diese Verwaltung übertragen werden. Der Curator muß seinen wesentlichen Wohnsitz in Budissin haben, und eine Caution von 300 ℛ. bestellen. Die Inspection ist seit dem Jahre 1828, wo die Stiftungsdeputation ins Leben trat, dem Vorstande derselben übertragen, bis dahin war sie ein Nebenamt eines Senators gewesen. Inspector und Curator, welche zunächst dem Stadtrathe untergeordnet sind, haben die Documente und Urkunden der Stiftung in gemeinschaftlicher Verwahrung, auch alle an den Stadtrath zu richtende Schriften, Vorträge und Gutachten gemeinschaftlich abzulassen, wogegen dem Curator die Cassenführung und Rechnungslegung allein obliegt. Letzterer hat die jährlichen Rechnungen bei dem Stadtrathe in doppelten Exemplarien einzureichen, von welchen nach beendetem Examinations- und Justificationsverfahren das Duplicat der Rechnung an die Kreisdirection einzusenden ist.

Zum Schlusse mögen noch einige, das Leben des edlen Stifters und die jährliche Feier des Gedächtnisses desselben betreffenden Mittheilungen hier Platz finden. Gregorius Mättig

ward, wie bereits im Eingange dieses Abschnittes erwähnt wurde, allhier in Budissin am 25. September 1585 geboren. Seinen Vater, Franz Mättig, wie seine Mutter, Margarethe Peucer, verlor er frühzeitig durch den Tod. Seine beiden Vormünder, die Rathsverwandten Johann Peucer und Nicol Lehmann, sorgten indeß umsichtig für die Erziehung des frühverwaisten Knaben, und übergaben ihn dem hiesigen Gymnasium zu seiner ersten wissenschaftlichen Ausbildung. Dasselbe verließ Mättig im Jahre 1605, um die Universität Leipzig zu beziehen, und daselbst Medicin zu studiren, zu welchem Zwecke er später auch in Straßburg und zuletzt in Basel verweilte. Am letzteren Orte wurde in Anerkennung seiner Tüchtigkeit ihm nicht allein die dasige Stadt-Hospital-Verwaltung übertragen, sondern auch im Jahre 1610 die Doctorwürde und gleich darauf die Mitgliedschaft im dasigen Collegio medico, ohne daß von ihm darum nachgesucht worden war, ertheilt. Bald darauf verließ er jedoch Basel, wo die Pest ausgebrochen war, um eine Reise durch Frankreich zu unternehmen, und kehrte nach solcher hierher nach Budissin zurück, wo ihm bald darauf und zwar im Jahre 1612 die Aufsicht über die Stadtapotheke übertragen wurde. Im Jahre 1613 verheirathete er sich zum ersten Male mit Martha Rosenhayn, der Tochter des Kämmerers und Handelsmanns Hieronymus Rosenhayn, und verschritt, nachdem er seine genannte Ehegenossin im Jahre 1637 durch den Tod verloren hatte, im Jahre 1642 zu einer zweiten Ehe mit Barbara Kranz, der Tochter des Kaufmann Thomas Kranzes von hier, von welcher ihn der Tod am 30. März 1650 trennte. Beide Ehen waren kinderlos geblieben.

Auf einige Jahre, nämlich von 1617 bis 1621 ward Dr. Mättig in den Rathsstuhl gezogen, und ihm die Aufsicht über die Schulen übertragen, wie auch zum Beisitzer des Oberamtes und damaligen **Judicii ordinarii** ernannt.

Die früher am Tage Gregorius stattgefundene Feier des Gedächtnisses dieses edlen Mannes ist schon seit längerer Zeit auf die kurz vor Ostern jeden Jahres stattfindende halbjährliche Prüfung der Schüler des hiesigen Gymnasii verlegt worden, und findet deshalb jedesmal den Sonntag vor dieser Prüfung ein feierliches Schulactus, wozu durch ein gedrucktes Programm eingeladen wird, statt.

Außer dieser jährlich stattfindenden Erneuerung des Gedächtnisses des um Budissin und insonderheit um das hiesige Gymnasium hochverdienten Mannes ist solche auch am 26. September 1785 durch Veranstaltung einer besonderen Feierlichkeit geschehen, indem der damalige Rath auf Anregung des Schulcollegii die Verlegung des sonst am Sonntage Oculi abzuhaltenden Actus auf den 26. September 1785 zur Feier des 200jährigen Geburtstages des Dr. Mättig genehmigt hatte; die Feier, welche allerdings eigentlich auf den 25. September gefallen, hatte, weil dieser Tag ein Sonntag war, auf den 26. verlegt werden müssen. Die Feierlichkeiten waren vom Rathe vorgeschrieben worden, und es hatte der Rector M. Rost dazu durch ein Programm, welches **de convictu Maettigiano** handelte, eingeladen. Auf diese Einladung hatten sich der gesammte Magistrat, das geistliche Ministerium, Schulcollegium und viele andere Theilnehmer an diesem Erinnerungsfeste auf dem dazu vorgerichteten Saale des

Rathhauses eingefunden, wo die Festfeier Vormittags um 10 Uhr begann, und durch Aufführung einer vom Cantor Petri gedichteten und componirten Cantate eröffnet wurde. Von dem dazu aufgestellten und mit rothem Sammet bekleideten Katheder herab sprach zunächst der Rector Rost in einer lateinischen Rede über Dr. Mättig selbst und über dessen Verdienste um die Schule, worauf noch drei Vorträge von Schülern gehalten wurden, und zwar von Friedrich Wilhelm Ehrenfried Rost, dem jüngsten Sohne des Rector Rost, welcher zunächst von drei großen Wohlthätern der Schule und sodann von den Dr. Mättigschen Stiftungen, welche die Festfeier veranlaßt, sprach, von Johann Siegmund August Hentsch, Sohn des damaligen Stadtrichter Hentsch allhier, der drei Personen, deren Geburtstage nach dem Tode gefeiert worden, erwähnte, und hiermit die veranstaltete Feier des 200jährigen Geburtstags des Dr. Mättig rechtfertigte, und endlich von Ernst Benjamin Gotthelf Schneider, Sohn des Pastor Schneider in Daubitz, welcher als Mättig'scher Stipendiat dem Dr. Mättig und dem Rathe den Dank für die Stiftung und deren Erhaltung in gebundener Rede aussprach. Den Schluß der Festfeier machte die Aufführung eines zweiten Gesanges, den der Cantor Petri ebenfalls selbst gesetzt und gedichtet hatte. Außerdem hatten die damaligen Inquiliner, als: Karl Traugott Hennig aus Löbau, Ernst Traugott Borns von hier, Johann Christoph Caspar aus Daubitz, Friedrich August Leupold von hier, Gottlob August Leißnig aus Hoyerswerda, August Christian Höfner von hier, Johann Immanuel Hanst aus Weissa, Gabriel August Zimmermann von hier, Ernst Benjamin

Schmieder aus Daubitz, Johann Gedan von hier, Heinrich August Büttner aus Lauta, Johann Christoph Mros aus Quatitz, Johann Andreas Lorenz aus Jöhstadt und Gottlieb Ephraim Tauerschmidt aus Dresden, ein lateinisches Festgedicht, welches von dem obengenannten Inquiliner Leißnig gefertigt worden war, drucken lassen, und nach beendetem Festactus waren der Magistrat, das geistliche Ministerium und das Schulcollegium zu einem im damals Grünewaldschen Garten vorgerichteten Festmahl, zu welchem auch die obengenannten drei Festredner, Rost, Hentsch und Schneider zugezogen worden waren, zusammengekommen.

Abschnitt XX.

Der
Dr. Mättigsche Ueberschuß-Fond.

Der Dr. Mättigsche Ueberschuß-Fond, früher auch mitunter „Schulfond" genannt, scheint sein Entstehen und Fortwachsen in der, wenigstens anfänglich nicht fundationsmäßigen Verwaltung der Dr. Mättigschen Hauptstiftung, (Abschnitt XIX.), gefunden zu haben, indem die vom Stifter für jede seiner Fundationen angewiesenen Separat-Fonds nicht fortgeführt, sondern ein Gesammt-Creditum für diese gebildet, und aus dessen Casse die verschiedenen Vermächtnisse befriedigt worden, einzelne Stiftungen aber, und insonderheit die Stiftung für das Inquilineum des hiesigen Gymnasiums, nicht sofort nach dem Tode des Dr. Mättig ins Leben getreten sind. In Folge der vorerwähnten, bereits vor länger als 100 Jahren eingetretenen Consolidirung der Fonds der Dr. Mättigschen Hauptstiftung ist es unmöglich zu ermitteln, bei welchen der verschiedenen Vermächtnisse Ueberschüsse verblieben sind, aus denen später der Ueberschuß-Fond gebildet wurde. Es war indeß bereits im Jahre 1730 ein Ueberschuß von 4343 ℛ︀. bei der Dr. Mättigschen Hauptstiftung vorhanden, welcher, obschon eine theilweise Verwendung desselben zu Beseitigung der vom Rathe auf das academische Stipendium ertheilten Expectanzen, nach dazu durch Rescript vom 19. Ja-

nuar 1761 erlangter Höchster Genehmigung, erfolgte, bis zum Jahre 1806 auf die Summe von 10,834 *ℳ*. angestiegen war. Durch Oberamts-Verordnung vom 15. März 1808 wurde die Absonderung dieses Superfonds von der Dr. Mättigschen Hauptstiftung, bei welcher derselbe bis dahin durch den bestellten Curator mit verwaltet worden war, angeordnet, welcher Anordnung auch vom 16. Juni 1808 an nachgegangen worden ist. Es übernahm nämlich vom gedachten Tage an der Rath die Verwaltung des Ueberschuß-Fonds, und es wurde solche

1) vom Bürgermeister Dr. Friedrich Traugott Starke, vom 16. Juni 1808 bis 19. October 1822,
2) vom Bürgermeister Hennig, vom 19. October bis letzten December 1822, und
3) vom Senator Adam Gottlob Christian Rietschier, vom 1. Januar 1823 an bis letzten December 1827

geführt, vom 1. Januar 1828 an, wo die Stiftungsdeputation in Wirksamkeit trat, dagegen von dieser Deputation übernommen.

Die Kapitalien desselben betrugen damals 18,700 *ℳ*., und diese vermehrten sich bis zum Jahre 1838, wo eine wesentliche Veränderung bezüglich der Verwendung der jährlichen Zinsen eintrat, bis auf 20,233 *ℳ*. 16 *gr*. 6½ *ℛ*. Ueber das Eigenthum und die Verwendung des in Frage stehenden Ueberschuß-Fonds hatte eine lange Reihe von Jahren eine Meinungsverschiedenheit obgewaltet, und sind in dieser Beziehung namentlich vier verschiedene Ansichten aufgestellt worden, indem

1) behauptet wurde, daß derselbe dem Convictorio oder Inquilinergestift gehöre.

Diese Ansicht wurde schon im Jahre 1730 vom damaligen Rector, M. Georg Ehrenfried Behrnauer, welcher in einer an das Oberamt hierselbst abgelassenen Immediat-Vorstellung vom 20. Juni 1730 die Ausantwortung der zu jener Zeit bereits vorhandenen 1343 ᵭ. beantragt hatte, unter dem Anführen, daß der fragliche Ueberschuß aus dem Vermögen des Inquilinergestifts erwachsen sei, geltend gemacht. Zum Beweise seiner Behauptung war von ihm angeführt worden, daß die zur Speisung der Inquiliner bestimmten 17,500 ᵭ. längst beisammen gewesen, die Zinsen davon aber zu dem stiftungsmäßigen Zwecke gar nicht oder doch nur zum Theil verwendet worden seien, indem vom Jahre 1652 bis 1697 nur 6 Inquiliner gespeiset worden wären, hierdurch aber das für das Inquilineum bestimmte Legatcapital durch die, zu demselben hinzuzuschlagenden Zinsen auf einen 40jährigen Zeitraum bedeutend vermehrt worden sein müsse. Dieser Ansicht trat der Rath hieselbst in einem am 27. September 1805 erstatteten Berichte aus dem Grunde, weil der Inquiliner-Stiftung allein ein unbestimmter Fond, allen übrigen Stiftungen dagegen gewisse Capitalien vom Stifter ausgesetzt worden wären, hiernach aber eine Erhöhung der letzteren nicht allein dem ausdrücklichen Willen des Testators zuwiderlaufe, sondern auch eine Verminderung des Schulgestifts nach sich führe, zwar bei, führte jedoch zugleich mit Beziehung auf die Rechnungen von 1745, 1765 und 1781 an, daß auch von den Zinsen der übrigen Dr. Mättigschen Stiftungen neue Capitalien angelegt, und folglich diese Mitinhaber des allgemeinen Ueberschuß-Fonds geworden seien, und hiernach gänzlich ungewiß bleibe, ob und wie viel jede besondere Dr. Mättigsche Stiftung Antheil an diesem Ueber-

schusse habe, was damals auch vom Oberamte als unbezweifelt angenommen, jedoch eine ratenweise Vertheilung des Ueberschusses an die einzelnen Dr. Mättigschen Stiftungen suspendirt wurde. Fast gleichzeitig wurde

2) die Frage, ob der bei den Dr. Mättigschen Stiftungen vorhandene Ueberschuß zu andern mit des Stifters Hauptabsicht zu vereinbarenden, durch veränderte Zeitumstände herbeigeführten Bedürfnissen bei der Stadt Budissin mit zu verwenden sein möchte?

vom Oberamte dem Rathe zur Erörterung aufgegeben. Dieser hatte diese Frage zwar verneinend beantwortet, war jedoch vom Oberamte mit dieser seiner Auslassung zurückgewiesen, und in einem vom Letztern erstatteten Berichte vom 8. September 1807 die Ansicht ausgesprochen worden, daß der damals 10,843 ₰. betragende Superfond von der Dr. Mättigschen Hauptstiftung zu entnehmen und unter eine besondere Schulcassen-Administration zu setzen, auch der jährlich davon eingehende Zinsbetrag zu Begründung und Verbesserung der Budissiner niedern oder Bürgerschul-Anstalten angewendet werden möchte.

Zu Unterstützung dieses Antrags war gleichzeitig bemerkt worden, der Wille des Stifters sei dahin gegangen, den bedeutendsten Theil seines Nachlasses zur Beförderung und Verbesserung der evangelischen Schule zu verwenden. Diese Schule sei das Gymnasium gewesen. Der Inhalt und Zusammenhang des Testaments gebe indeß zu erkennen, daß der Stifter das große, schon damals vorhandene Bedürfniß der Bürgererziehung zu befriedigen, den eingerissenen Mängeln Abhülfe zu geben, und das Bessere herbeizuführen beabsichtigt

habe. Es erscheine demnach die Erweiterung der Willensmeinung des Stifters auf die niedern Schulanstalten vereinbar und zulässig mit dem eigentlichen Zwecke der Mättigschen Stiftungen, da durch Verbesserung der Letzteren dem wissenschaftlichen Unterrichte auf dem Gymnasio vorgearbeitet, dem Bedürfnisse besonderer Bürgerschulen abgeholfen, dem Gymnasium selbst in Ansehung der beiden, zum Unterrichte der Bürgerjugend bereits geeigneten unteren Classen desselben, Erweiterung, Verbesserung und Zugang verschafft, und der vom Stifter nebenbei ins Auge gefaßte Nahrungszustand der Stadt Budissin, sowie die Verminderung des Armuths und der Sittenlosigkeit am kräftigsten gesteuert, und die vom Stifter selbst bei mehrern Beihülfen vorausgesetzte Genußwürdigkeit herbeigeführt werden könne.

Durch ein auf diesen Bericht ergangenes Rescript vom 7. März 1808 wurde die Trennung dieses Ueberschuß-Fonds von der Dr. Mättigschen Stiftung anbefohlen, und wie bereits oben erwähnt worden, wirklich ausgeführt, dagegen unterblieb die gleichzeitig angeordnete Entwerfung eines ausführlichen Plans, wie nämlich dieser Fond zu Errichtung einer zweckmäßigen Bürgerschulanstalt durch Herbeischaffung des hierzu erforderlichen Locals und Lehrpersonals verwendet werden könne, indem der Rath und der Stiftungs-Curator, die Mättigschen Anverwandten und die Lehrer am Gymnasium dagegen Widerspruch erhoben hatten. Vom Oberamte wurde indeß in einem abgelassenen Berichte vom 7. Juni 1820 der gestellte Antrag erneuert, und hierbei zu dessen Unterstützung noch angeführt: der Wille des Stifters habe sich deutlich ausgedrückt, daß sein hauptsächliches Vermächtniß zum bessern Gedeihen der hiesigen evangelischen Stadtschule angewendet

werden solle. Da aber allgemein anerkannt sei, daß der Bildung für den gelehrten Stand, eine frühere wohleingerichtete Menschenbildung vorausgehen müsse, und eben deshalb allenthalben auf Verbesserung der niederen Schulanstalten mehr noch als auf Reform der gelehrten Schule hingewirkt werden müsse, so liege das Bedürfniß hierzu für Budissin ausgezeichnet vor Augen. Solle die Erziehung der Stadtjugend zum gelehrten und bürgerlichen Lebensberufe nicht ferner ganz zurückgesetzt bleiben, so mache sich eine Erweiterung des Gymnasiums nöthig, und das Mittel hierzu liege in der Anstellung und dem Mitwirken tüchtiger Schullehrer.

Es fand jedoch die Verwendung des fraglichen Ueberschuß-Fonds zu Errichtung einer Bürgerschule fernerweiten und beharrlichen Widerspruch und es wurde vom Rathe die Ansicht aufgestellt,

3) daß die Existenz eines wirklichen Ueberschusses bei dem Stiftungsfond erst nach der vollständigen Erfüllung der testamentarischen Disposition, wobei nicht die Summe der Stiftungscapitalien, sondern die der Zinsen ins Auge zu fassen, welche der Testator zu den legirten Wohlthaten bestimmt habe, angenommen werden könne, indem nur erst hierdurch die Stiftung den Grad der Wohlthätigkeit erlange, zu dem sie bestimmt worden sei.

Diese Ansicht und der dabei gestellte Vorschlag, daß von den Zinsen des Ueberschuß-Fonds zunächst soviel an die Casse der Hauptstiftung als zu Gewährung der einzelnen Unterstützungen nach ihrem fundationsmäßigen Betrage erforderlich sei, abgegeben, und der alsdann etwa noch ver-

bleibende Ueberschuß der jährlichen Einnahme zum Besten der Bürgerschule verwendet werden möchte, fand durch das Rescript vom 15. November 1820 die Billigung der Regierungsbehörde, es wurde indeß auch hiergegen vom Curator der Dr. Mättigschen Stiftung Widerspruch erhoben, und von diesem dabei

4) die Ansicht aufgestellt, daß der Ueberschuß-Fond, welcher fortwährend Eigenthum der Dr. Mättigschen Stiftungen bleiben müsse, nach der Proportion der für die einzelnen Dr. Mättigschen Fundationen ausgesetzten Capitalien zu vertheilen sei.

Diese Ansicht fand auch bei der vormaligen Oberamtsregierung Unterstützung, weil nämlich das durch das frühere Gebahren mit der Stiftung herbeigeführte Eigenthum für die gesammten Zwecke derselben in Anspruch zu nehmen sei, und weil nicht mehr zu ermitteln, von welchen Stiftungen der Ueberschuß-Fond erwachsen, dessen Repartition, nach Verhältniß der ursprünglichen Capitalien eine angemessene Maaßregel enthalte, das Interesse jeder Stiftung zu befriedigen. Eine definitive Entscheidung wurde indeß nicht ertheilt, vielmehr die Bestellung eines Actors unterm 13. Januar 1826 verfügt, und hierzu der damalige Landsyndicus Truhel ernannt, diesem aber in dem ausgefertigten Actorio der Auftrag ertheilt, über die wegen Veranschlagung und Verwendung der dem mehrgedachten Ueberschuß-Fond gehörigen Capitalien geschehenen Vorschläge Erklärung abzugeben. Diese hatte derselbe, nachdem die vorstehend referirten vier verschiedenen Meinungen von ihm näher beleuchtet worden, in einem unterm 31. August 1826 erstatteten umständlichen Vortrage dahin bewirkt, daß

A. der bei den Dr. Mättigschen Stiftungen vorhandene Ueberschuß-Fond als ein aus dem Ertrage des ursprünglichen Capitalvermögens zurückgelegter anzunehmen, und daher ein denselben zustehendes gemeinschaftliches Eigenthum sei,

B. den Stiftungen kraft ihrer Eigenthumsrechte die Disposition darüber, den Absichten und dem Sinne des Fundators am angemessensten, zustehe, dem gemäß

C. vor Allem die Beneficien wieder in der Maaße zur Vertheilung kommen müßten, wie der Stifter ausdrücklich gewollt habe, und deshalb eine Erhöhung des Capitalvermögens jeder Stiftung bis zu benöthigtem Zinsertrage, zu bewirken sei,

D. auch dasjenige Quantum, welches hiernach noch übrig bleiben sollte, alleiniges Eigenthum der Dr. Mättigschen Stiftung verbleibe, da daran weder eine andere milde Anstalt noch sonst Jemand einen rechtsbegründeten Anspruch habe,

E. nothwendig sei:

a) einen allen Stiftungen gemeinschaftlich angehörigen Fond von mindestens 3000 ℳ. zu Deckung der gemeinschaftlichen Verwaltungskosten zu errichten, und

b) ein Kapital von anderweit 450 ℳ. abzuschneiden, um die für den Katecheten und dem Bibliothekar ausgesetzten 6 ℳ. und resp. 12 ℳ. aufbringen zu können,

F. die der Bürgerschulcasse gemachten Vorschüsse abgeschrieben werden möchten,

G. der beim definitiven Abschlusse sich ergebende Vermögensbestand den testamentarischen Stiftungen, folglich mit Ausschluß der vorstehend sub E. a. und b. erwähnten, später geschehenen Bewilligungen, nach Verhältniß ihrer Größe zuzutheilen sei,

H. in Zukunft jede Stiftung für sich und selbstständig zu bestehen, die ihretwegen zu machenden Specialausgaben sowie überhaupt Vortheil und Gefahr allein ohne Beihülfe einer anderen Mättigschen Stiftung zu tragen haben, sowie daß deshalb nicht allein

I. jeder Stiftung ihr Capitalvermögen eigenthümlich zu überweisen sei, sondern auch

K. der Curator über jede der 12 Stiftungen sowie über den ad E. vorstehend gedachten gemeinschaftlichen Fond gesonderte Rechnungen jährlich abzulegen zu verpflichten sein werde.

Als hierauf Seiten der damaligen Communrepräsentanten der Antrag geschehen war, daß die Zinsen von dem bei den Dr. Mättigschen Stiftungen erwachsenen Ueberschuß-Fond, insoweit sie nicht durch die Verwendung und den Bedarf der im Testamente Mättigs ausgedrückten Bedarfssummen zu den, in demselben ausgesprochenen Zwecken absorbirt würden, zum Nutzen der Budissiner Bürgerschaft verwendet werden möchten, so war von dem bestellten Actor der Stiftung, nachdem er sich über die beiden, zu Motivirung des vorgedachten Antrags angeführten Gründe, daß nämlich der Stadt Budissin ein Recht auf Disposition des beregten Ueberschusses zustehe, oder doch keine andere Disposition getroffen werden könne, die nicht mit den Absichten des Dr. Mättig übereinstimme, seine Auslassung bewirkt hatte, unterm 18. Juni 1828 die fernerweite Erklärung abgegeben worden, daß, da sowohl nach privatrechtlichen Grundsätzen im Allgemeinen als insbesondere durch höchste Bestätigung anerkannt sei, daß die Dr. Mättigschen frommen und milden Stiftungen, als **personae juris**, demnach als **subjecta juris** zu betrachten, hinfolglich erwerbfähig seien, ihnen auch dasjenige,

was sie aus ihren Fonds gesammelt, mit Bestande Rechtens weder ganz noch zum Theil entnommen, und um so weniger zu Nebenzwecken, als z. B. zu Gunsten der Budissiner Bürgerschaft, verwendet werden könne, weil jene Stiftungen keineswegs ausschließlich für letztere sondern zugleich für Auswärtige und vorzugsweise für Mättigsche Anverwandte begründet seien, und überhaupt die Tendenz der Allgemeinnützlichkeit in sich trügen.

Die weiteren Verhandlungen über diese Angelegenheit ruhten nun bis zum Jahre 1835, wo sie, und zwar am 18. Februar 1835, vor der Königl. Kirchen- und Schulcommission zwischen dem Stadtrathe, der provisorischen Communrepräsentation und dem Curator der Dr. Mättigschen Hauptstiftung in Verhör gezogen, und worauf von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf den an dasselbe erstatteten Bericht dahin Verfügung getroffen worden war, daß der gesammelte Ueberschuß-Fond als ausschließliches aber gemeinschaftliches Eigenthum der Dr. Mättigschen Hauptstiftungen betrachtet, und der Kapitalbestand desselben daher nicht an die einzelnen Stiftungen vertheilt, sondern auch fernerhin besonders verwaltet, und als ein Hülfs-Fond jener Hauptstiftungen behandelt werden solle, daß die Zinsen desselben aber dazu anzuwenden seien, daß jede einzelne Stiftung des Dr. Mättig im Stande bleibe, den Willen des Stifters vollständig zu erfüllen, und das, was durch Zurückbleiben oder Verlust an Zinsen der betreffenden Stiftung zu Bestreitung ihrer jährlichen Ausgaben ermangle, durch, aus dem Ueberschuß-Fond zu leistende Vorschüsse oder auch Zuschüsse gewährt werden solle. In Folge dessen sollten aber alle Stiftungsgenüsse vermittelst der Zinsen

des Ueberschuß-Fonds auf so hoch gestellt werden, als sie nach dem vom Stifter angenommenen 6procentigen Zinsfuße sich berechnen, die sodann noch verbleibenden Ueberschußgelder an die Casse des Gymnasii abgeliefert werden, da einen noch größeren Reserve-Fond zu bilden nicht nöthig, das Gymnasium dagegen, welches der Dr. Mättig vorzugsweise durch seine Stiftungen bedacht habe, einer solchen Unterstützung dringend bedürftig sei. Dagegen wurde ein Anspruch der Bürgerschule an die Dr. Mättigschen Stiftungen nicht anerkannt, weil aus der Fassung des Testaments und insbesondere aus den Stellen, wo Dr. Mättig angeordnet, daß die Hälfte der Inquiliner aus Kindern hiesiger Bürger, welche diese zum Studiren anhalten wollen, gewählt werden möchten, und wo derselbe seinem Pathen Gregorius Mättig die Beneficien am Schulstifte zusichert, „wenn er dem Studiren nachsetzen sollte", genugsam hervorgehe, daß er bei den Stiftungen für die Schule nur die Gelehrtenschule habe bedenken wollen. Es sollten indeß die Vorschuße, welche aus dem Ueberschuß-Fond zur Casse der Bürgerschule sowie der Armenschule gezahlt worden, abgeschrieben auch unter der Bedingung, daß zwei Inquilinerstellen für Budissiner Bürgerssöhne unbesetzt blieben, fernerweit 104 ℳ. jährlich zur Bürgerschulcasse gezahlt werden, wenn der Stadtrath im Einverständnisse mit den Communrepräsentanten allen, an den Mättigschen Stiftungs-Fond sowohl als an dessen Ueberschüsse gemachten oder zu machenden Ansprüchen zu Gunsten des Gymnasiums auf rechtsverbindliche Weise Verzicht leisten wolle. Die ebengedachte Verzicht wollte der Stadtrath wieder nur bedingungsweise ausstellen, nämlich daß sie nur auf so lange von Wirksamkeit sein sollte, als das Gymnasium ein städtisches Institut

bliebe, wogegen Seiten der provisorischen Communrepräsentation die ausschließliche Ueberweisung der fraglichen Ueberschüsse an die Bürgerschulcasse beansprucht wurde. In Verfolg der nun zwischen dem Stadtrathe und der provisorischen Communrepräsentation deshalb weiter gepflogenen Verhandlungen trat Letztere der Erklärung des Stadtraths annoch bei, die nur noch insoweit modificirt wurde, daß die jährlich verbleibenden Ueberschüsse zwischen der Casse des Gymnasiums und der Bürgerschulcasse künftig getheilt werden sollten. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts sah nachmals von Ausstellung der früher verlangten Verzichturkunde ab, weil der Stadtcommun Budissin, wenigstens so lange die Gelehrtenschule in dieser Stadt fortbestehe, ein rechtlicher Anspruch auf Verwendung des Dr. Mättigschen Ueberschuß-Fonds zu andern als den vom Stifter selbst vorgeschriebenen Zwecken und namentlich auf Verwendung desselben für die Bürgerschule ohnedies nicht zukomme, und genehmigte gleichzeitig, daß sowohl die bereits früher bewilligten, für zwei eingezogene Inquilinerstellen erspart werdenden 104 ₰. jährlich gezahlt, als auch die Zinsüberschüsse zwischen der Gymnasial- und Bürgerschulcasse nach vollständiger Erfüllung der hauptsächlichen Bestimmungen des Ueberschuß-Fonds, getheilt und abgegeben würden. Wie diese Bewilligungen jedoch überhaupt auf beliebigen Widerruf derselben gestellt worden waren, so war auch zugleich von dem Ministerium mit ausgesprochen worden, daß dadurch der Stadtcommun nicht die Befugniß zugestanden worden sei, der Verwendung des Capitalbestandes im Ueberschuß-Fond zu einem Bau oder einer besseren Einrichtung des Inquilinei, wenn solche von dem Ministerio für nöthig befunden werden sollte, entgegen zu treten. Bei dieser Ministerialentscheidung wurde vom Stadtrathe und der provi-

forischen Communrepräsentation Beruhigung gefaßt, und sind nachmals die nachstehenden, durch Verordnung vom 9. Septbr. 1836 genehmigten Bestimmungen getroffen und hierdurch die seit dem Jahre 1730, und mithin über ein Jahrhundert gepflogenen Verhandlungen über die Verwendung des Dr. Mättigschen Ueberschuß-Fonds zu einer Endentscheidung geführt worden. Der vorgedachten Bestimmungen, welche theils die Dr. Mättigsche Hauptstiftung theils den Ueberschuß-Fond betreffen, soll hier nur insoweit Erwähnung geschehen, als sie den letzteren Fond, und was die Hauptstiftung anlangt, die Ausführung der getroffenen Vereinigung berühren. Nach demselben hatte aber

1) die getroffene Vereinigung vom 1. Januar 1836 an ins Leben zu treten,

2) wurden bei der Hauptstiftung sowohl als auch bei dem Ueberschuß-Fond Normalcassenbestände, und zwar

a) 373 ℛ. 8 gℓ. bei der Hauptstiftung, als 333 ℛ. 8 gℓ. für den Hauptfond und 40 ℛ. für den Nebenfond, sowie

b) 254 ℛ. für den Ueberschuß-Fond angenommen und festgestellt,

3) wurde die Gewährung von jährlich 104 ℛ. aus der Casse der Hauptstiftung an die Bürgerschulcasse als Betrag der zu Gunsten derselben eingezogenen zwei Inquilinerstellen, sowie gegentheilig

4) die Verabfolgung der jährlichen Zuschüsse aus dem Ueberschuß-Fond an die Hauptstiftung, welche zu Erfüllung der aus letzterem zu gewährenden und zu 6 pro Ct. zu berechnenden Unterstützungen erforderlich sind, und endlich

5) die Vertheilung der sodann bei dem Ueberschuß-Fond etwa noch verbleibenden Ueberschußgelder an die Casse des Gymnasii und an die Bürgerschulcasse, und zwar zu gleichen Theilen angeordnet.

In Nachgehung dieser Bestimmungen wurden zunächst zu Deckung eines bei der Hauptstiftung vorhandenen Cassenvorschusses und zu Aufbringung des ad 2a. erwähnten Normal-Cassenbestandes 422 Thlr. 19 Gr. 9 Pf. im Jahre 1836 aus dem Ueberschuß-Fond an die Dr. Mättigsche Hauptstiftung gezahlt, und außerdem ein jährlicher Zuschuß von 446 Thlr. festgesetzt, der sich jedoch in einzelnen Jahren theils wegen Verminderung der Einnahme bei der Hauptstiftung theils wegen außerordentlicher Ausgaben nach dem sich herausgestellten Bedürfnisse erhöhet hat. Dies ist namentlich in den zunächst verflossenen Jahren der Fall gewesen, weshalb auch in denselben Ueberschüsse für die Bürgerschul- und Fraternitätsgestifts-Casse nicht verblieben waren. Es sind indeß doch jeder der genannten Cassen vom Jahre 1836 an bis jetzt bereits 804 Thlr. 14 Ngr. 9 Pf. an solchen Ueberschußgeldern zugeflossen.

Die jährlichen Verwaltungsrechnungen hat die Stiftungsdeputation in doppelten Exemplaren zu legen, und werden die Duplicate derselben nach beendetem Examinationsverfahren an die Kreisdirection vom Stadtrathe eingesendet, was aller zwei Jahre erfolgen soll.

Abschnitt XXI.

Die
Frankesche Stiftung.

Der Vice-Landsyndicus und Adv. Friedrich Gottlob Franke hieselbst hatte in seinem am 3. September 1751 gerichtlich übergebenen und am 21. December 1751 publicirten Testamente seinem eingesetzten Erben, dem Oberamts-Adv. Christian Gottlob Rietschier allhier, die Verpflichtung auferlegt, 20,000 ₰. in guten steuermäßigen Münzsorten zu einer immerwährenden und mit seinem, des Testators, Begräbnisse auf allhiesigem Taucher-Kirchhofe verknüpften und inseparablen Fundation auszuzahlen. Die jährliche Einnahme ist vom Stifter, da er zugleich verordnet hat, daß die Schuldner nie zu einem höheren Zinsfuß als zu 4 pr. Ct. angestrengt werden sollen, bei dem Stiftungsfonds von 20,000 ₰., welcher ebenfalls nicht erhöhet werden soll, auf 800 ₰. angeschlagen, von ihm jedoch zugleich verfügt worden, „daß alle und jede Bau-, Reparatur- und andere Kosten, so zu Unterhaltung der Begräbnißgruft erforderlich sein möchten, jedesmal von den 800 ₰. Zinsen des fundirten Kapitalstammes entnommen, dafern aber ein so kostbarer Bau oder Reparatur vorfiele, daß mehr als 750 ₰. dazu erfordert würden, die sämmtlichen sonstigen stiftungsmäßigen Verwendungen ausgesetzt, und

lediglich nur noch die, dem Administrator als Honorar ausgesetzten 50 ℳ. gewährt werden sollen."

Hiernach ist aber

I. die Unterhaltung der Begräbnißgruft auf dem neuen Kirchhofe zum Taucher der Hauptzweck der Frankeschen Stiftung.

Zu Erbauung der Gruft, welche der Stifter zum Andenken seiner vor ihm verstorbenen beiden Ehefrauen zu errichten beschlossen hatte, war ihm auf sein Ansuchen vom Rathe durch Resolution vom 29. Juli 1744 auf dem neuen Kirchhofe zum Taucher ein Platz von 18 Ellen im Quadrat gegen Einzahlung eines Kaufgeldes von 72 ℳ. zum Kirchenärar überlassen worden. Die auf diesem Platze vom Stifter noch bei seinem Lebzeiten erbaute Gruft soll nach den von ihm getroffenen Bestimmungen in unverändertem Zustande fortwährend erhalten werden, und es sind deshalb von ihm folgende bestimmte Vorschriften gegeben worden.

1) Das Dach der Gruft muß aller zwei Jahre mit gutem Firniß überstrichen, aller sechs Jahre aber das ganze Gebäude inwendig geweißt, und auswendig mit Oelfarbe von neuem angestrichen, auch sofort, wenn nur das geringste daran wandelbar, alle Jahre ausgebessert werden.

2) Zu diesem Zwecke ist die Gruft in jedem Jahre zweimal, im Frühjahre und im Herbste, in Augenschein zu nehmen, und war diese Besichtigung sowie die Prüfung und Justification der vom Administrator zu legenden Rechnung der Waisendeputation übertragen. Diese hatte sich auch in Gemeinschaft mit dem Administrator der Aufbewahrung der Documente zu

unterziehen, wozu eine dreifach verschließbare eiserne Casse vom Stifter gegeben worden war. Die Schlüssel hierzu führten der Vorstand der Waisendeputation, der Actuar derselben und der Administrator.

3) Der Todtengräber und dessen Gehülfe sind verpflichtet, eine fortwährende Aufsicht zu führen, und wenn sie eine Reparatur oder Beschädigung an dem Gebäude wahrnehmen, dem Administrator davon sofort Anzeige zu erstatten.

4) Dem Wärter im Hospital zum Taucher liegt die Verpflichtung ob, auf jedesmaliges Verlangen des Administrators das Begräbniß in- und auswendig mit einem Borstbesen zu kehren, und von Spinneweben zu säubern.

5) Der Rathsschlosser hat die Verpflichtung, in jedem Jahre zweimal, im Frühjahre und im Herbste, die Thürbänder und Haken, wie auch Riegel sammt Schlössern und Rädern in den Fensterladen mit Baumöl einzuschmieren. Die Kenntniß, wie die Riegel-Schlösser an der Begräbniß-Thüre zu öffnen, soll ausschließlich nur der Administrator und der Schlosser haben, und die dazu vorhandenen doppelten Schlüssel sollen stets in Verwahrung des Ersteren sein und verbleiben, derselbe kann die Gruft zu jeder Zeit und so oft es ihm beliebt, besuchen, ist aber verpflichtet, sie in jedem Jahre fünfmal, als: den letzten Osterfeiertag, den dritten Pfingstfeiertag und an drei verschiedenen Sonntagen zur Sommerszeit bei schöner Witterung zu Jedermanns Einlassung zu eröffnen.

Außer dem Aufwande für die, wie ad 1. vorstehend gedacht wurde, aller 2 und resp. 6 Jahre vorzunehmende Restauration der Begräbnißgruft und wegen sonstiger etwa vorkommender Reparaturen sind die nachbemerkten jährlichen bestimmten Zahlungen zu leisten, als: a) 12 ₰. ursprünglich den Mitgliedern der Waisendeputation für ihre Mühwaltungen ad 2. bestimmt; b) 1 ₰. 8 gr. für den Todtengräber; c) 16 gr. für dessen Gehülfen ad 3.; d) 2 ₰. dem Wärter im Hospital zum Taucher ad 4.; und e) 2 ₰. dem Rathsschlosser ad 5. für die daselbst gedachten Bemühungen ausgesetzt.

Nächst der fortwährenden Unterhaltung seiner Begräbnißgruft hatte der Stifter

II. die Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißfeier im Saale der Begräbnißgruft

bei Errichtung seiner Stiftung beabsichtigt.

Bezüglich derselben sind die nachfolgenden speciellen Bestimmungen getroffen.

1) Diese Feier hat in jedem Jahre in dem gedachten Saale den dritten Pfingstfeiertag statt zu finden.
2) Die Festrede soll wechselweise von einem Geistlichen an der Petri- und Michaeliskirche, einschließlich des Katecheten, oder von einem Lehrer am Gymnasio, mit Einschluß des Informators am Waisenhause und Adjuncts beim Gymnasio, in der Maaße gehalten werden, daß der Turnus vom Pastor Primarius begonnen wird, im nächsten Jahre der Rector am Gymnasio an die Reihe kommt, und so fortwährend zwischen den Rednern abgewechselt wird. Für den Fall einer Vacanz bei einer Stelle, so sollen die zum Genuß des

Gnaden-Jahres Berechtigten das ausgesetzte Honorar zwar ebenfalls erhalten, jedoch gehalten sein, aus der Mitte der gedachten Geistlichen oder Lehrer einen Redner zu gestellen. Dem an der Reihe stehenden Redner ist vom Administrator den dritten Osterfeiertag das Thema zu der zu haltenden Rede zu geben, dasselbe ist aber vom Letzteren von einem Gleichnisse mit einem Begräbnisse zu entnehmen. Die Rede darf nicht länger als eine halbe Stunde dauern, es ist jedoch deren Ablesen vom Manuscripte gestattet, dagegen ist die Erwähnung des Stifters in solcher bei Verlust des dafür ausgesetzten Honorars verboten, und der Zutritt in den Saal zu Anhörung der Rede nur Personen von Condition in schwarzer Kleidung gestattet, für die übrigen Personen sollen acht Bänke, jede 6 Ellen lang, angeschafft, und um das Begräbniß herum gesetzt werden.

3) Der Cantor am Gymnasio hat mit 12 Inquilinern bei dieser Gedächtnißfeier mitzuwirken, und vor der Rede das Lied „Ich geh zu deinem Grabe", sodann eine Motette und nach dieser das Lied „Denket doch ihr Menschenkinder", nach Beendigung der Rede aber das Lied „Ich sehne mich nach meinem Grabe", hierauf wieder eine Motette und nach solcher zum Schluß das Lied „O Gott die Zeit eilt stets zum Ziele" jedesmal zu singen.

4) Der Stadtmusicus soll den Gesang der Lieder und der Motetten mit vier gedämpften Instrumenten sanft begleiten, und

5) der Organist das Positiv dazu spielen.

Außerdem soll

6) der Kirchthürmer an dem Tage, an welchem die Rede gehalten worden, Abends um 8 Uhr mit vier gleichen Instrumenten das Lied „Denket doch ihr Menschenkinder rc." in der Maaße abblasen, daß zum Rathhause zu mit zwei Instrumenten 15 Verse, und zum Capitul zu 14 Verse wechselweise abgeblasen werden.

7) Der Grabebitter muß während der Gedächtnißfeierlichkeit im Trauermantel an der Begräbnißthüre stehen, und dem Administrator später bei der Austheilung behülflich sein.

8) An der Eingangsthüre des Begräbnisses sollen zwei Stadt- oder andere Soldaten mit aufgesteckten Bajonnets während der Dauer der Gedächtnißfeier aufgestellt werden, um nur den Personen, welche vom Administrator oder Grabebitter die Erlaubniß dazu ertheilt worden, den Eintritt zu gestatten, auch überhaupt jede mögliche Störung zu verhindern. Ebenso sollen

9) die vier Armen-Voigte anwesend sein, um während der Gedächtnißfeier die sich etwa andrängenden und Störung erregenden Personen von den Thüren des Begräbnisses abzuhalten, auch dem Administrator sonst beizustehen.

Unter Treffung dieser Bestimmungen hat der Stifter zugleich die nachfolgenden Remunerationen ausgesetzt, als: a) 24 ℛ︀. für den Redner ad 2.; b) 6 ℛ︀. und resp. 12 ℛ︀. für den Cantor und die 12 Inquilliner ad 3.; c) 6 ℛ︀. für den Stadtmusicus ad 4.; d) 2 ℛ︀. für den Organisten, und 1 ℛ︀. für den Calcanten ad 5.; e) 4 ℛ︀. für den Kirchthürmer ad 6.; f) 2 ℛ︀. für den Grabebitter

ad 7.; g) 2 ℛ. für die Soldaten ad 8.; und h) 2 ℛ. für die Armenvoigte ad 9.

Außer den vorbemerkten Zwecken der Stiftung sollen aus derselben auch mehrere Unterstützungen gewährt werden, und ist in dieser Beziehung zu bemerken, daß

III. vom Stifter verordnet worden, daß jährlich 100 ℛ. an zehn arme gottesfürchtige Schüler auf dem hiesigen Gymnasio zu gleichen Theilen ausgezahlt, diese Schüler aber vom Schulcollegio gewählt und dem Administrator angezeigt werden sollen.

Demnächst hat der Stifter

IV. die Summe von 100 ℛ. zu zwei academischen Stipendien ausgesetzt, wovon

a) 50 ℛ. einem Studenten der Theologie, und

b) 50 ℛ. einem Studenten der Rechte

jährlich gezahlt werden sollen. Ueber die Genußberechtigung, Genußzeit und Bewerbung um diese Stipendien sind vom Stifter folgende Bestimmungen getroffen worden. Zur Genußberechtigung ist erforderlich, daß der Bewerber sich auf einer Universität wirklich befindet, vorher das hiesige Gymnasium besucht hat, und arm ist. Die Genußzeit ist in der Regel auf ein Jahr festgesetzt, es kann aber solche auch auf 3 bis 4 Jahre verlängert werden. Die Bewerbung geschieht in der Maaße, daß die Studenten der Theologie ihre Gesuche bei dem geistlichen Ministerio allhier, die Studenten der Rechte dagegen bei dem Stadtrathe hieselbst vor Michael jeden Jahres, gleichzeitig jedoch auch bei dem Administrator einzureichen haben. Vom geistlichen Ministerio wie vom Stadtrathe werden je drei Studenten der Theologie und der Rechte dem Administrator vorgeschlagen, aus denen je einer von diesem erwählt,

und in den Genuß des Stipendii gesetzt wird, und zwar wie vorerwähnt wurde, in der Regel auf die Dauer eines Jahres.

Weiter sind vom Stifter

V. an Beihülfen für hiesige Anstalten ausgesetzt worden, mit jährlich

a) 12 ℔. für das hiesige Waisenhaus,

b) 12 „ für das hiesige Zucht- u. Armenhaus,

c) 24 „ für die Hospitalitinnen in den drei Frauenhospitälern,

d) 4 „ für die Currende-Schüler,

e) 24 „ zum Schulgelde für zwölf arme Knaben, und

f) 24 „ zum Schulgelde für zwölf arme Mädchen.

Ebenso ist vom Stifter

VI. eine Summe von 100 ℔. zu Unterstützung der Armen in Senftenberg ausgesetzt worden, deren Austheilung in jedem Jahre am dritten Pfingstfeiertage oder den Sonntag darauf Nachmittags in der dasigen Begräbnißkirche nach den folgenden, vom Stifter speciell getroffenen Bestimmungen stattfinden soll.

Es soll 1) die Austheilung den Sonntag vorher in der deutschen und wendischen Kirche abgekündigt; 2) bei dieser Abkündigung das Lied „Denket doch ihr Menschenkinder 2c." in beiden Kirchen gesungen werden. Am Tage der Austheilung sollen 3) vor selbiger in der Begräbnißkirche die vier Lieder „Ich geh' zu deinem Grabe 2c.", Denket doch ihr Menschenkinder 2c.", „Ich sehne mich nach meinem Grabe 2c." und „O Gott die Zeit eilt stets zum Ende 2c." gesungen

werden, auch soll 4) der Stadtmusicus das Lied „Denket doch ihr Menschenkinder ꝛc." am Tage der Austheilung Abends um 8 Uhr vom Kirchthurme abblasen. Für diese und noch einige andere Verrichtungen bei dieser Austheilung sind die nachbemerkten Remunerationen vom Stifter ausgesetzt, als: a) 8 ₰. dem Oberpfarrer für die Abkündigungen ad 1., ingleichen für die Austheilung und Rechnungslegung; b) 2 ₰. dem Archidiaconus; c) 2 ₰. dem Diaconus; d) 2 ₰. dem Rector; e) 3 ₰. dem Cantor; f) 1 ₰. dem Organisten; g) 1 ₰. dem wendischen Küster; h) 1 ₰. dem Mädchen-Schullehrer; i) 1 ₰. dem Ministranten; k) 2 ₰. dem Stadtmusicus; l) 6 ₰. den Schulknaben in der deutschen Schule; und m) 6 ₰. dem Rathe in Senftenberg, welcher die vom Oberpfarrer zu legende und von diesem dem Administrator zu Johannis jeden Jahres einzusendende Rechnung, die sodann in die vom Letzteren zu legende Hauptrechnung aufzunehmen ist, zu prüfen, und die befundene Richtigkeit darauf zu bemerken verpflichtet ist. Die nach Abzug dieser Remunerationen verbleibende Summe wird aber unter die Armen deutscher und wendischer Nation in Senftenberg ausgetheilt, und es können dabei auch arme Blutsverwandte des Stifters je mit 2 ₰. betheilt werden, insofern sie nicht schon in Budissin betheilt worden, worauf sorgfältig Bedacht zu nehmen, da eine doppelte Betheilung der Blutsverwandten nicht gestattet sein soll.

Ich gelange nunmehr zum letzten Stiftungszweck, welcher

VII. in der Unterstützung der Budissiner evangelischen Armen bestehet.

Die Austheilung der Unterstützungsgelder für diese soll ebenfalls, wie in Senftenberg, den dritten Pfingstfeiertag des

Nachmittags nach beendeter Gedächtnißfeier, oder bei eintretendem Regenwetter den Sonntag darauf, und zwar in der Begräbnißgruft stattfinden. Die Austheilung ist auch hier wie in Senftenberg den Sonntag vor Pfingsten von der Kanzel abzukündigen, und es soll nach solcher während der Communion das Lied „Denket doch ihr Menschenkinder rc." gesungen werden, endlich sind auch von dieser Vertheilungssumme einzelne Remunerationen und besondere Unterstützungen zu verabreichen, als: a) 2 ≁ß. dem Pastor Primarius für die Abkündigung, und b) 4 ≁ß. den beiden Kirchenvoigten für die Abtragung der Unterstützungsgelder an Personen von Adel oder sonst von Condition. Es sollen nämlich vor Allen c) sechs adelige arme Wittwen oder Waisen, je mit 2 ≁ß., welche vom jedesmaligen Ober-Amtshauptmanne dem Administrator vorzuschlagen waren, betheilt werden, ebenso sollen d) die vom Rathe vorgeschlagenen Personen, indem jedem Rathsmitgliede das Recht zugestanden worden, eine Person zu benennen, je 1 ≁ß. erhalten, und endlich soll e) jedem armen Blutsfreunde des Stifters oder seiner beiden Ehefrauen, wenn sie sich dazu anmelden, eine Unterstützung von 2 ≁ß. jährlich verabreicht werden. Die nach Bestreitung dieser Ausgaben und Unterstützungen annoch übrig bleibende Summe soll aber mit Zurücklegung von 20 ≁ß. an die sich angemeldeten Budissiner Armen evangelischer Confession am dritten Pfingstfeiertage oder den Sonntag darauf in der obengedachten Weise vom Administrator ausgehändigt werden. Die vorerwähnten 20 ≁ß. sind dagegen vom Administrator zu derselben Zeit an solche Personen, welche sich vorher bei ihm nicht angemeldet haben, in kleiner Scheidemünze zu vertheilen, und soll hierbei weder auf

Stand, noch Alter oder Religion der Armen Rücksicht genommen werden.

Bezüglich der Verwaltung der Stiftung ist vom Stifter die Bestellung eines Administrators angeordnet, und für denselben ein jährlicher Gehalt von 50 ₰. ausgesetzt, hinsichtlich desselben aber noch Folgendes speciell vorgeschrieben worden. Zur Wahlfähigkeit ist nämlich erforderlich, daß der Bewerber sich als ein ordentlicher und christlicher Mann und guter Wirth gezeigt hat, und daß er als Advocat immatrikulirt ist, sich auch in Betreibung der juristischen Praxis bewährt hat. Dem Stadtrathe ist die Wahl des Administrators übertragen, er ist jedoch verpflichtet, den Gewählten der vorgesetzten Behörde zur Bestätigung zu präsentiren. Von dieser, vormals dem Oberamte, jetzt der Kreisdirection, erfolgt die Bestätigung des Administrators. Derselbe hat eine Caution von 1000 ₰. zu bestellen, die wegen seiner Wahl und Bestätigung entstehenden Kosten werden aber aus der Casse übertragen, und ebenso sind aus solcher die Kosten für Zuschreibung der, dem Stifter gehörig gewesenen Kirchenstellen, davon sich drei in der Kirche zu St. Petri, eine in der Marien- und Marthen-Kirche und eine in der Begräbniß-Kirche zum Taucher befinden, zu bezahlen, indem der Stifter verordnet hat, daß diese Kirchstellen dem Administrator, seiner Frau, seinen Kindern und seinem Gesinde zur Benutzung überlassen, bei jeder Bestellung eines neuen Administrators aber demselben gegen Erlegung der Gebühren aus der Stiftungscasse verschrieben werden sollen. Der Administrator hat übrigens, dafern er zum Mitgliede des Stadtraths erwählt wird, die Verwaltung sofort niederzulegen, und es ist sodann ohne weiteres eine neue Wahl zu veranstalten. Ebenso soll, wenn ein oder der andere

Administrator gegen die ausdrücklichen Vorschriften des Stifters handeln sollte, dieser von der Verwaltung entfernt, und sofort zu einer neuen Wahl verschritten werden. Für den Fall, daß der Stadtrath gegen den Willen des Stifters sich Handlungen schuldig machen sollte, ist aber bestimmt, daß derselbe sodann bei der Stiftung nicht mehr concurriren, und dessen Rechte in diesem Falle an das Domstift hieselbst übergehen sollen.

In dem Zeitraume von fast 100 Jahren, seit welchem die Stiftung bestehet, ist der Fall, daß die Vertheilung an die Armen hat ausgesetzt werden müssen, nur dreimal, nämlich in den Jahren 1758, 1786 und 1815 vorgekommen. Dagegen sind bezüglich einzelner, vom Stifter getroffenen und oben referirten Bestimmungen im Verlaufe dieses Zeitraums verschiedene Veränderungen eingetreten, und mehrere erläuternde Verfügungen erlassen worden. Es sind nämlich

1) die ad I. 2. der Waisendeputation vom Stifter übertragenen Geschäfte seit dem 12. Juni 1832, wo die Organisation der neuen städtischen Behörden eintrat, und die Waisendeputation aufgehoben wurde, theils auf die Stiftungsdeputation, theils auf die Rechnungsdeputation übergegangen, indem von der ersteren Deputation die jährlichen Besichtigungen abzuhalten sind, und der Vorstand derselben sich in Gemeinschaft mit dem Administrator der Aufbewahrung der Documente zu unterziehen hat, von der letzteren Deputation dagegen die Prüfung der vom Administrator gelegten Rechnungen zu bewirken ist. Diese veränderte Geschäftsübertragung ist durch die Oberamts-Regierungs-Verordnung vom 12. November 1832 genehmigt,

und darin die Treffung einer Bestimmung darüber, ob die Rechnungen über diese Stiftung, bei welcher dem Stadtrathe nicht die Verwaltung, sondern nur die Inspection zustehet, auch der Controle der Stadtverordneten zu unterliegen haben, dem künftigen Localstatute vorbehalten, inzwischen aber die Nachgehung der §. 274. der Städteordnung enthaltenen Vorschrift angeordnet worden.

2) Wird zu den ad I. 5. gedachten Verrichtungen seit der Zeit, wo ein besonderer Rathsschlosser nicht mehr gehalten wird, vom Administrator beliebig ein bestimmter Meister der hiesigen Schlosser-Innung verwendet.

3) Ist ad II. 2. nachdem die Stelle des Waisenhaus-Informators und Adjuncts am Gymnasio in Wegfall gelangt, bereits durch Oberamts-Verordnung vom 22. März 1820 dahin Verfügung getroffen worden, daß die bei dem Waisenhause forthin angestellten Armenschullehrer auf Haltung der Rede am Gedächtnißtage und auf das damit verbundene Emolument keinen Anspruch zu machen haben, und deshalb, nach Wegfall der vorher bestandenen Informator- und Adjuncten-Stelle, mit dem Turnus ebenso wie mit der combinirten Diaconat- und Katecheten-Stelle zu halten sei. Daß der Oberlehrer an der Freischule im Waisenhause hierauf einen Anspruch nicht zu machen habe, ist auch in der neueren Zeit durch die Kreisdirections-Verordnungen vom 13. October und 5. December 1845 entschieden worden.

4) Bezüglich der ad II. 3. 4. 5. und 6. oben referirten testamentarischen Bestimmungen ist theils in Folge der

Einführung des neuen Budissiner Gesangbuchs, theils bei der im Jahre 1827 vorgewesenen allgemeinen Landtrauer durch Rescript vom 30. Mai 1827 angeordnet worden, daß a) die bei der jährlichen Gedächtnißfeier vorgeschriebenen Lieder so, wie sie in der neuen Budissiner Lieder-Sammlung enthalten sind, zu singen, daß aber b) die Begleitung des Gesanges mit Blasinstrumenten und einem Positive, ingleichen das Blasen eines Liedes vom Kirchthurme herab, bei der allgemeinen Landtrauer nicht statt zu finden habe, nichtsdestoweniger jedoch dem Stadtmusicus, Organisten, Calcanten und Thürmer die ausgesetzten Remunerationen zu verabreichen seien.

5) Zu den ad II. 8. und 9. oben gedachten Dienstleistungen sind, nachdem die Stadtsoldaten aufgelöset, und die früheren Armenvoigte abgeschafft worden, die vier städtischen Polizeidiener und die bei dem Stadtgericht angestellten Diener seither verwendet worden.

6) Die ad V. b. gedachte Beihülfe war, nachdem das hiesige Zucht- und Spinnhaus aufgehoben, und in dessen Local ein Arbeitshaus eingerichtet worden war, eine Reihe von Jahren nicht mehr gezahlt; durch Kreisdirections-Verordnung vom 18. März 1840 ist indeß die Auszahlung dieser Beihülfe an die Casse der Arbeits-Versorgungs-Anstalt verfügt worden, da von solcher der vom Stifter beabsichtigte Zweck, Arme zu unterstützen, und Verdorbene zu bessern, auch Arbeitsscheue zur Arbeit anzuhalten, verfolgt wird.

7) Die ad V. d. aufgeführten 4 ₰. für die Currende=Schüler sind dagegen, nachdem die Currenda aufgehört hat, zufolge Ober=Amts=Verordnung vom 26. Februar 1816 in Wegfall gelangt, und wachsen der an die Armen zu vertheilenden Summe zu. Ebenso sind

8) bezüglich der ad V. e. und f. gedachten zweimal 24 ₰. einige Veränderungen eingetreten. Seit dem Jahre 1830, wo eine Reorganisation der Stifts= und Freischulen erfolgte, beziehen die an denselben angestellten Lehrer feste Jahresgehalte, und es sind deshalb die vorerwähnten 48 ₰. zufolge Rescripts vom 5. März 1830 auf den Einnahme=Etat der Stifts= und Freischulen gesetzt. In Folge dessen wird seitdem diese Beihülfe vom Administrator an die Schulcasse gezahlt, und es werden bei Aufstellung der jährlichen Schulgelder=Cataster von der Schuldeputation die Kinder, welchen diese Unterstützung verliehen werden soll, ausgewählt, und sind die betreffenden Kinder von Entrichtung eines Schulgeldes frei. Hierbei wird stets darauf Rücksicht genommen, daß fortwährend 12 Knaben und 12 Mädchen diese Unterstützung genießen, und sind solche bis jetzt in der Regel auf die ganze Schulzeit zugestanden worden, so daß bei Aufstellung der jährlichen Schulgeldercataster nur die Verwendung der durch den Abgang einzelner Kinder zur Erledigung gekommenen Raten zu erfolgen hat.

9) Hinsichtlich der ad VI. b. für die beiden Kirchen=Voigte ausgesetzten Remuneration von 4 ₰. ist zu erwähnen, daß, nachdem die eine Kirchen=Voigtstelle

vom Rathe eingezogen worden, in der für den jetzigen Kirchen-Voigt ausgefertigten Instruction vom 28. September 1829 die Bestimmung getroffen worden ist, daß dieser sothane 4 ℔. ungekürzt erhalten soll.

10) Das Vorschlagsrecht ad VI. c. war später vom Ober-Amtshauptmann auf den Präsident der Ober-Amts-Regierung übergegangen, und stehet jetzt dem jedesmaligen Kreisdirector zu.

11) In Ansehung der ad VI. d. gedachten Betheilung armer Blutsfreunde des Stifters und der beiden Ehefrauen desselben sind zufolge Ober-Amts-Verordnung vom 7. März 1797 die nachfolgenden näheren Bestimmungen getroffen worden: a) nur ein solcher Blutsfreund, welcher seine eigene Haushaltung, jedoch kein Grundstück oder anderes Vermögen besitzt, kein bestimmtes und nahrhaftes Gewerbe treibt, und den nöthigen Lebensunterhalt für sich und die Seinigen zu erwerben unvermögend ist, soll für arm und perceptionsfähig anzusehen sein; b) die Ausstellung gültiger und glaubhafter Atteste über die wirkliche Armuth eines Bewerbers kann allein von seiner Obrigkeit geschehen; c) jeder Blutsfreund hat gegen Production eines solchen obrigkeitlichen Zeugnisses vom Administrator einen Perceptionsschein zu erhalten, auf welchem in den folgenden Jahren von der Obrigkeit zu bezeugen ist, daß der Inhaber desselben sich noch in den früheren Verhältnissen befindet; d) die legitimirten Blutsfreunde haben die Unterstützung, wenn sie sich darum bewerben, in jedem Jahre zu erhalten, die am hiesigen Orte wohnhaften sollen solche jedoch

jedesmal auf dem Kirchhofe abholen, wogegen sie für auswärtige Blutsfreunde auch dritten Personen gegen Vorzeigung des Perceptionsscheins ausgehändigt werden kann, im übrigen soll e) der Aufenthaltsort der Blutsfreunde keinen Unterschied bezüglich der Betheilung machen; f) Kindern armer Blutsfreunde, welche noch in väterlicher Gewalt stehen, sollen die ausgesetzten 2 ₰. nicht besonders gereicht, diese aber g) dann, wenn sie eigne Haushaltungen haben, und wirklich arm sind, und sich legitimirt haben, mitbetheilt werden. Durch Ober-Amts-Verordnung vom 26. Februar 1816, welche mehrere maaßgebende Vorschriften für die Verwaltung enthält, war unter andern auch

12) die Verfügung getroffen worden, daß fortwährend eine Summe von 400 ₰. baar in Casse behalten werden solle, damit von solchem, wenn die Zinsen nicht pünctlich eingehen sollten, die stiftungsmäßigen Zahlungen bestritten werden könnten. Um den hieraus entstandenen Zinsverlust zu vermeiden, ist jedoch durch Kreisdirections-Verordnung vom 2. Februar 1838 die Anlegung dieser 400 ₰. in Sächs. Staatspapieren genehmigt worden. Ebenso war durch die gedachte Ober-Amts-Verordnung

13) die Anfertigung besonderer Stammtafeln für die Blutsfreunde des Stifters und der beiden Ehefrauen desselben angeordnet, und

14) ein Schema zur Rechnung, nach welcher solche zu führen, zugefertigt worden.

Die jährlichen feststehenden Ausgaben bestehen gegenwärtig in

a)	51 ℛ.	11 Rℊ.	7 ₰.	jährlichen Gehalt des Administrators,
b)	12 =	10 =	— =	der, den Mitgliedern der Waisendeputation ausgesetzten, und seit dem Jahre 1832 zur Kämmerei eingezogenen Remuneration,
c)	— =	20 =	6 =	der durch Ober=Amts=Verordnung vom 26. Februar 1816 für den Thürsteher ausgesetzten und seit 1832 ebenfalls zur Kämmerei eingezogenen Gratification,
d)	6 =	— =	— =	an Gratification des Schlossers und Hospitalwärters, sowie des Todtengräbers und dessen Gehülfen,
e)	63 =	— =	— =	den für die, bei der Gedächtnißfeier concurrirenden Personen ausgesetzten Gratificationen,
f)	6 =	— =	— =	an dergleichen bei der Austheilung,
g)	102 =	23 =	3 =	für zehn arme Schüler des hiesigen Gymnasii,
h)	102 =	23 =	3 =	an zwei academischen Stipendien,
i)	12 =	10 =	— =	an Beihülfe für das hiesige Waisenhaus,

k) 12 ₰. 10 Ngl. — ₰. an dergl. für das Arbeitshaus,
l) 24 = 19 = 8 = zu Unterstützung der Frauen in den drei Frauen=Hospitälern,
m) 49 = 10 = — = zum Schulgelde für zwölf arme Knaben und zwölf arme Mädchen,
n) 100 = — = — = für die Armen der Stadt Senftenberg,
o) 42 = — = — = für 21 hiesige und auswärtige Verwandte,
p) 12 = — = — = für sechs adelige Wittwen oder Waisen, und
q) 9 = — = — = für die von den Mitgliedern des Stadtraths vorgeschlagenen Personen.

Die hiernach und nach Bestreitung der jährlich vorkommenden Bau= und Reparatur=Kosten verbleibende Summe, welche jedoch steigend und fallend ist, gelangt nach der, am dritten Pfingstfeiertage des Nachmittags stattgefundenen Gedächtnißfeier in jedem Jahre zur Vertheilung an hiesige Arme evangelischer Confession.

Die Verwaltung der Stiftung haben geführt:

1) Christian Gottlob Rietschier, Ober=Amts=Advocat allhier, welcher vom Stifter in seinem Testamente zum Administrator ernannt worden war, vom 1. Januar 1752, wo die Stiftung ins Leben getreten, bis Michael 1787.
2) Johann Gottlob Heege, Ober=Amts=Advocat, von Michael 1787 bis 19. Mai 1794.

3) Christian Gottlieb Ehrenfried Roux, Ober-Amts-Advocat vom 20. Mai 1794 bis mit 1797.

4) Karl Traugott Hennig, Ober-Amts-Advocat von 1798 bis 1801.

5) Siegismund Gottfried Köpping, Ober-Amts-Advocat von 1801 bis 9. Mai 1809.

6) Karl Traugott Fiedler, Ober-Amts-Advocat vom 10. Mai 1809 bis mit 1826, und

7) Ludwig Gotthold August Feller, Ober-Amts-Advocat von 1827 bis mit 1836, und ist seit dem Jahre 1837

8) Karl Friedrich Brückner, Advocat hierselbst als Administrator der Stiftung bestellt.

Abschnitt XXII.

Die
Rießnersche Stiftung.

Diese Stiftung ist von Friedrich Gottlob Rießner, gewesenen Stadtzoll-Einnehmer und Waagemeister allhier, errichtet worden. Als Stiftungsurkunde ist das von demselben unterm 29. Juni 1781 errichtete, unterm 9. Juli desselben Jahres gerichtlich übergebene und am 26. April 1787 eröffnete Testament zu betrachten. Außerdem sind jedoch noch einzelne einschlagende Bestimmungen in einem dem Testamente besonders sub ⊙ beigefügten Aufsatze, in einem errichteten Testamentsnachtrage und in einer, der angelegten Geschlechtstafel vorangeschickten Erläuterung enthalten. Das Vermögen der Stiftung bestehet in

1) der, dem Stifter zugehörig gewesenen, und an den neuen Kirchhof zum Taucher unmittelbar anstoßenden Wiese, welche nach der neuesten Landesvermessung zu 3 Acker 9 Q.-Ruthen angegeben, mit 54,43 Steuereinheiten belegt, und in das Flurbuch unter No. 628. eingestellt worden ist, und

2) dem vom Stifter ausgesetzten Kapitale von 600 ℛ︁.

Der Zweck der Stiftung ist ein doppelter, indem von den Nutzungen des vorangegebenen Stiftungsfonds zunächst die Begräbnißgruft des Stifters, das Bürgermeister Dr. Steudtnersche

Epitaphium und das daneben befindliche Rießnersche Erbbegräbniß fortwährend unterhalten, der nach Bestreitung der deshalb nöthigen Ausgaben verbleibende Ueberschuß aber zur Armenunterstützung verwendet werden soll. Ueber die Erwerbung der Begräbnißplätze haben sich folgende Nachrichten aufgefunden.

Andreas Rachlitz, Handelsmann, Michael Zangenberg, Lederhändler, und Tobias Jänichen, Baretmacher allhier, hatten im Jahre 1733 von der Kirchen-Inspection einen Platz zu Erbauung einer Begräbnißgruft auf dem neuen Taucher-Kirchhofe erkauft, und diese auch mit einem Aufwand von 533 ℔. 16 gl. 6 ₰. aufgebauet. Später, als die Nachkommen der Erbauer zum Theil von hier weggekommen waren, auch im Jahre 1771 ein bedeutender Bauaufwand von 62 ℔. 2 gl. entstanden war, erwarb Friedrich Gottlob Rießner zufolge der Cession vom 24. März 1772 und der Käufe vom 6. October 1779 und resp. 8. Juli 1780 diese Gruft eigenthümlich, und es wurde ihm solche von der Kirchen-Inspection unterm 18. October 1780 zugeschrieben. Im Jahre 1783 ließ er von dem Bildhauer Philipp Dietrich allhier das in der Gruft vorhandene Epitaphium fertigen und aufstellen, wofür Dietrich die Accordsumme von 265 ℔. erhalten hat.

Dagegen hatte Johanna Christiana verw. Bürgermeister Dr. Steudtner allhier auf dem alten Kirchhofe zum Taucher ein Erbbegräbniß besessen, und dazu in Folge Cession vom 24. März den daneben gelegenen, vormals Herrmannschen Begräbnißplatz erworben. Beide Begräbnißplätze waren, da Rießner von der Bürgermeister Dr. Steudtner zu ihrem Universalerben eingesetzt worden war, auf diesen durch Erbgangsrecht gelangt, und ihm von der Kirchen-Inspection unterm

18. October 1780 ebenfalls zugeschrieben worden. Das Dr. Steudtnersche Erbbegräbniß enthielt 6 Ellen, das Herrmannsche dagegen 5 Ellen, und das letztere wurde für die Rießnersche Familie bestimmt, deshalb auch mit der Ueberschrift „das Rießnersche Erbbegräbniß" bezeichnet. Auf dem Dr. Steudtnerschen Begräbnißplatze hatte Rießner jedoch schon im Jahre 1772 durch den bereits oben genannten Bildhauer Philipp Dietrich ein 7 Ellen hohes und 4 Ellen breites Epitaphium aufrichten, und vor selbigem drei Leichensteine legen lassen, wofür Dietrich die Accordsumme von 415 ℳ. erhalten hatte, außerdem waren von Rießnern noch 46 ℳ. für Steinmetzer- und Maurerarbeit an den Todtengräber Johann Gotthelf Pöschel gezahlt worden.

So hatte er seine Dankbarkeit gegen seine Erblasserin und zugleich seine Liebe und Fürsorge für die Seinigen bewährt, und beides wollte er auch über seine Lebenszeit hinaus und fortdauernd bethätigen. Darum verordnete er in seinem eingangserwähnten Testamente und den übrigen, oben angezogenen Schriften, daß die Pachtgelder von der Wiese und die Zinsen des Stiftungscapitals

I. zu immerwährender Instandhaltung des Bürgermeister Dr. Steudtnerschen Epitaphii und der vor demselben liegenden vier Leichensteine auf dem alten Kirchhofe zum Taucher sowie der Rießnerschen Begräbnißgruft auf dem neuen Kirchhofe zum Taucher, zu welcher auch das Rießnersche Erbbegräbniß auf dem alten Taucher-Kirchhofe gehört,

verwendet werden sollen. Um diesen seinen Willen um so sicherer zu erreichen, hatte der Stifter noch die folgenden speciellen Bestimmungen, welche jedoch inzwischen, wie später erwähnt werden soll, einige Modificationen erlitten haben, getroffen:

1) soll die Rießnersche Gruft sowohl als auch das Bürgermeister Dr. Steudtnersche Epitaphium nebst den, zum letzteren gehörigen vier Leichensteinen von den Mitgliedern der Waisendeputation in jedem Jahre zweimal und zwar zu den Zeiten, wo die Besichtigung der Vice-Landsyndicus Frankeschen Gruft zu erfolgen habe, in Augenschein genommen, das Befinden registrirt, und dem Administrator davon durch abschriftliche Mittheilung des Protocolls Nachricht gegeben werden;

2) soll fortwährend ein baarer Bestand von 10 ℛ. bei der Gestiftscasse bereit gehalten werden, um davon plötzlich und unerwartet vorkommende Reparaturen sofort ausführen lassen zu können;

3) soll die Rießnersche Begräbnißgruft der Rießnerschen Familie für alle Zeiten verbleiben, und in Folge dessen zu keiner Zeit und unter keinerlei Vorwand veräußert werden können;

4) soll die Bestattung verstorbener Familienglieder, selbst wenn sie auswärts und auf dem Lande ihren Wohnsitz gehabt haben sollten, so lange der Raum hierzu ausreicht, in der Gruft erfolgen, doch sollen die Särge nicht auf- und übereinander darin aufgestellt werden, um deren Einsturz hierdurch nicht herbei zu führen;

5) soll der Administrator die Särge in jedem Jahre zweimal durchsehen lassen, um, wenn einzelne Särge zusammen zu stürzen drohen, solche mit den darin befindlichen entseelten Körpern entweder auf dem Rießnerschen, neben dem Dr. Steudtnerschen Epitaphio befindlichen Erbbegräbniße auf dem alten Taucher-Kirchhofe oder auf dem neuen Kirchhofe zum Taucher mit Anstand einsenken zu lassen;

6) eine solche Einsenkung soll aber niemals vor der Rießnerschen Gruft zugelassen werden, weil, wenn die Särge in der Erde zusammenbrechen, sich Vertiefungen auf dem Platze bilden, in diesen Feuchtigkeiten sich ansammeln, und durch solche dem Mauerwerke Nachtheile erwachsen können.

Endlich hatte er noch

7) die Berechtigung, in der Gruft beerdigt zu werden, lediglich den von ihm abstammenden Familienmitgliedern zugestanden, und, um diese Berechtigung noch genauer festzustellen, verordnet, daß

a) wenn ein Rießnerscher Descendent mit Hinterlassung einer Wittwe versterben, und diese sich anderweit verheirathen sollte, sie zwar mit ihren Kindern erster Ehe in der Gruft nach ihrem Ableben zu beerdigen, ihrem zweiten Ehemanne und den Kindern zweiter Ehe dagegen die Bestattung daselbst nicht zu bewilligen sei. Dasselbe ist in dem Falle zu beobachten, wenn eine Rießnersche Descendentin verstirbt, und deren Wittwer zu einer zweiten Ehe verschreitet, sowie daß

b) wenn ein Rießnerscher Descendent sich mit einer Wittwe verheirathet, und diese ihm Kinder aus ihrer früheren Ehe zubringt, sie und ihre in der anderweiten Ehe etwa erzeugten Kinder zwar mit zur Rießnerschen Familie zu rechnen, und deren Beerdigung in der Gruft zu gestatten sei, solche dagegen den zugebrachten Kindern nicht zugestanden werden könne. Diese Bestimmungen haben auch in dem Falle Anwendung zu finden, wenn eine Rießnersche Descendentin sich mit einem Wittwer mit Kindern verheirathet hat.

Nach vollständiger Erfüllung des ad I. gedachten Stiftungszwecks sollen die verbliebenen Ueberschußgelder

II. zu Unterstützung „armer bedürftiger Freunde, Pfarrwittwen und anderer dergleichen Manns- und Weibspersonen, so sich zum Theil des Bettelns schämen, auch anderer Haus-Arme und solcher Personen, für welche in der Kirche gebeten wird",

verwendet werden. Auch bezüglich dieses Stiftungszweckes waren vom Stifter specielle Bestimmungen getroffen worden.

Es soll

1) die Austheilung dieser Ueberschußgelder zunächst seinen, in Budissin wohnhaften Descendenten, in deren Ermangelung dem jedesmaligen Administrator übertragen werden;
2) die Austheilung soll jedoch nicht eher erfolgen können, als bis über die ad I. 2. gedachten 10 ₰. noch 20 ₰. in der Casse vorhanden sind.
3) Die Vertheilung dieser 20 ₰. hat jedesmal den 5. Januar zu erfolgen, und die Spenden sollten durch zwei Armenvoigte, von denen ein Jeder 8 gr. zu empfangen hat, abgetragen werden,
4) belaufen sich aber die Ueberschußgelder auf 40 ₰. oder selbst 50 ₰. in einem Jahre, so soll die eine Hälfte den 5. Januar, die andere dagegen den 3. September in vorgedachter Weise vertheilt werden.
5) Die Unterstützungsraten können zu 4, 6, 8, 12, 16 gr. und selbst zu 1 ₰. verabreicht werden, es können jedoch bei jeder Vertheilung nur vier Raten zu 1 ₰., und nur sechs Raten zu 16 gr. gegeben werden, und stehet den Descendenten des Stifters ein Vorschlagsrecht wegen der zu betheilenden Personen zu.

6) Wird in einem oder dem anderen Jahre die gesammte Einnahme für den ad I. referirten Stiftungszweck in Anspruch genommen, so hat die Betheilung der Armen ganz auszufallen, es sind jedoch die später noch zu erwähnenden Honorare zu gewähren.

Endlich ist noch

7) bestimmt, daß, wenn das Austheilungsgeschäft dem Stiftungsadministrator anheim fällt, solches von demselben unter Concurrenz des Almosen-Inspectors und des Almosen-Verwalters besorgt werden, und diese alle drei berechtigt sein sollen, dafür ein gemeinschaftliches Honorar von 1 ₰. 12 gr. zu erheben.

Bezüglich der Verwaltung war vom Stifter dahin Verfügung getroffen worden, daß ein besonderer Administrator bestellt, und dieser, wo irgend möglich, aus Gliedern seiner Familie erwählt werden solle. Zum ersten Administrator hatte er anfänglich seinen Schwiegersohn, den Kaufmann Friedrich Teifel allhier, nachmals aber an dessen Stelle seinen ältesten Sohn, den Landvoigteilichen Rentsecretair Friedrich Andreas Rießner hierselbst, in seinem Testamentsnachtrage ernannt. Die Wahl und Bestätigung der weiter anzustellenden Administratoren sowie die Revision und Justification der jährlich zu legenden Rechnungen, wozu er zwei Bücher, das eine für die Einnahme und das andere für die Ausgabe, angeschafft hatte, war von ihm der Waisendeputation übertragen, in seinem Testamente auch die Verpachtung der Stiftungswiese anempfohlen, zugleich jedoch für den Fall, daß eine Verpachtung nicht möglich sein sollte, und das eingeerntete Heu und Grummt centnerweise verkauft werden müßte, angeordnet worden, daß zu dessen Aufbewahrung ein Boden in dem ihm zugehörig gewesenen, auf

dem Lauengraben gelegenen Vorwerke, es möge dasselbe nun seinen Descendenten oder einer dritten und fremden Person gehören, jederzeit bereit gehalten, auch ungehindert und unentgeldlich dazu zu überlassen sei.

An Honorarien hatte der Stifter ausgesetzt:

a) 8 ₰. jährlich für den Administrator, jedoch mit der Bestimmung, daß dieses Honorar in den Jahren, wo der Administrator außerordentliche Mühwaltungen gehabt, auch auf 10 ₰. und selbst bis auf 12 ₰. erhöhet werden könne;

b) 4 ₰. jährlich für die Mitglieder der Waisendeputation für die zweimalige Begräbnißbesichtigung sowie für Revision und Justification der jährlich vom Administrator zu *legenden* Rechnung, und

c) 3 ₰. für die Mitglieder der vorgedachten Deputation für jede Ernennung und Bestätigung eines neuen Administrators und für Besorgung der an denselben zu bewirkenden Uebergabe, sowie

d) 1 ₰. 12 ɣ. für den Administrator, den Almosen-Inspector und den Almosen-Verwalter für Besorgung der jährlichen Vertheilung der Unterstützungsgelder an die Armen, und

e) 16 ɣ. für die zwei Armenvoigte, welche die Unterstützungsgelder abzutragen hatten.

Durch Errichtung der Stiftungsdeputation im Jahre 1828 und in Folge der im Jahre 1832 erfolgten Einführung der Städteordnung allhier und der hiermit verbundenen Reorganisation der städtischen Behörden sind indeß einige Modificationen der oben referirten Bestimmungen eingetreten. Durch Rescript vom 15. Juni 1827 war nämlich die Abhaltung der jährlichen Begräbnißbesichtigungen der Stiftungsdeputation an der Stelle der Waisendeputation überwiesen, die Bestätigung des

Administrators durch Rescript vom 8. Mai 1829 der Waisendeputation zwar noch nachgelassen, zugleich jedoch verfügt worden, daß das dafür ausgesetzte Honorar von 3 ℛ. zur Sportulcasse zu verrechnen sei. Bei der neuen Organisation der städtischen Behörden im Jahre 1832 wurde die Waisendeputation aufgehoben, und das den Mitgliedern derselben ausgesetzte und oben unter b. gedachte Honorar von 4 ℛ. jährlich zur Kämmereicasse eingezogen, die Revision der Rechnungen des Administrators aber der Rechnungsdeputation überwiesen, und die Justification derselben wird seitdem vom Stadtrathe im Einvernehmen mit den Stadtverordneten nach abgehaltenem Examinations- und Defectationsverfahren ausgesprochen. Die sub d. und e. gedachten Remunerationen scheinen zu keiner Zeit erhoben und verausgabt worden zu sein.

Nach den gelegten Rechnungen hat die Verwaltung der Stiftung zu Walpurgis 1787 begonnen, und ist von den nachgenannten Familiengliedern, als von:

1) Friedrich Andreas Rießner, Rentsecretair allhier, von Walpurgis 1787 bis dahin 1794,
2) Friedrich August Teifel, Kaufmann allhier, von Walpurgis 1794 bis dahin 1803,
3) Siegismund Gottfried Köpping, Ober-Amts-Advocat allhier, von Walpurgis 1803 bis dahin 1810,
4) Friedrich Wilhelm Melzer, Ober-Amts-Advocat allhier, von Walpurgis 1810 bis dahin 1814, und
5) Friedrich Gotthelf Leberecht Jässing, Auditeur und Waisendeputationsactuar allhier, von Walpurgis 1814 bis dahin 1829

geführt worden, vom letzteren Zeitpuncte an aber

6) Curt Ewald Petrich, Advocat allhier,

übertragen. Bei dem Eintritt eines neuen Administrators ist die Gestiftswiese in der Regel von neuem verschrieben worden.

In dem 60jährigen Zeitraume von Walpurgis 1787 bis dahin 1847 haben sich die Ausgaben für den Stiftungszweck ad I. auf 455 ℛ𝓅. und für den Zweck ad II. auf 3093 ℛ𝓅. überhaupt belaufen, so daß durchschnittlich ohngefähr 7 ℛ𝓅. 17 Ngr. auf die Unterhaltung der Begräbnißplätze ꝛc. und 51 ℛ𝓅. 15 Ngr. auf die Armenunterstützung jährlich gerechnet werden können. Die Unterstützung der Armen wird jedoch jetzt mehrere Jahre hindurch ausgesetzt bleiben müssen, da die Figuren an dem Dr. Steudtnerschen Epitaphio so schadhaft geworden, daß eine Reparatur an selbigen nicht mehr möglich war. Sie sind deshalb in den Jahren 1848 und 1849 durch den Bildhauer Schulze neu, jedoch ganz nach dem Modelle der früheren Figuren gefertigt, und aufgestellt worden. Der Gesammtaufwand dafür hat sich auf 662 ℛ𝓅. 6 ₰. belaufen, als 555 ℛ𝓅. 17 Ngr. 8 ₰. für die Bildhauerarbeit, 35 ℛ𝓅. 20 Ngr. für die Vergoldung an dem Epitaphio, 60 ℛ𝓅. 22 Ngr. 8 ₰. für Maurerarbeit, und 12 ℛ𝓅. für den Oelanstrich der Mauer des Erbbegräbnisses.

Gedruckt bei E. M. Monse in Budissin.

Inhalt des zweiten Heftes.

Seite

I. Die evangelische Stadt- und Pfarrkirche zu St. Petri . . . 1
II. Die evangelische Kirche zu St. Michael . . . 57
III. Die Begräbniß-Kirche zum Taucher und die beiden Friedhöfe zum Taucher . . . 103
IV. Die Kirche und das Hospital Beat. Virggl. Mariae et Marthae . . . 139
V. Die Kirche und das Hospital zum Heiligen Geist . 169

Inhalt des dritten Heftes.

VI. Das Gymnasium und das zu dessen Unterhaltung bestimmte Fraternitätsgestift . . . 1
VII. Die Waisenhaus-Schule und Preußelsche Stifts-Schule . . . 59
VIII. Die Bürgerschule . . . 87
IX. Das Hospital zum Taucher . . . 125
X. Die Waisenversorgungs-Anstalt . . . 149
XI. Das Männerhospital und die Paulische Nebenstiftung 170
XII. Die Arbeitsversorgungs-Anstalt . . . 215

XIII. Die Stadt-Kranken-Anstalt und die zu deren Unterhaltung bestimmten Fonds des Lazarethgestifts und der Rüdeschen Stiftung 237
XIV. Die Almosencasse 261
XV. Die Schönborn- Dr. Krottenschmidtsche, Pius Petzesche Stiftung 281
XVI. Die Salomo Zeidlersche Stiftung 325
XVII. Die Heringsche Stiftung 347
XVIII. Die Schäffersche Stiftung 363
XIX. Die Dr. Mättigsche Stiftung 373
XX. Der Dr. Mättigsche Ueberschuß-Fond . . . 401
XXI. Die Frankesche Stiftung 417
XXII. Die Rießnersche Stiftung 439

